

Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe

- Prüfung und Abwägung der eingebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange zum 2. Anhörungsentwurf

Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (Abwägung durch die Verbandsversammlung in der Sitzung am 27. April 2021)

Inhaltsübersicht

	Seite
<u>Raumordnungs- und Landesplanungsbehörden</u>	
- Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg	1
- Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 22	4
<u>Gemeinden im Verbandsgebiet</u>	
- Gemeinde Görwihl	21
- Gemeinde Gottmadingen	38
- Gemeinde Hilzingen	40
- Gemeinde Hohenfels	41
- Gemeinde Klettgau	49
- Gemeinde Rielasingen-Worblingen	54
- Gemeinde Steißlingen	56
- Gemeinde Tengen	57
- Gemeinde Ühlingen-Birkendorf	57
- Stadt Waldshut-Tiengen	69
- Stadt Engen	71
- Stadt Radolfzell a. Bodensee	78
- Stadt Singen am Hohentwiel	90
- Stadt Stockach	98
- Stadt Weil am Rhein	101
<u>Gemeinden außerhalb des Verbandsgebiets</u>	
- Gemeinde Herdwagen-Schönach	101
- Gemeinde Neuenburg am Rhein	103
<u>Übrige Träger der Bauleitplanung</u>	
- VVG Gottmadingen	107
- VVG Singen	107
<u>Landkreise</u>	
- Landratsamt Konstanz	111
- Landratsamt Lörrach	125
- Landratsamt Waldshut	130
<u>Regionalverbände</u>	
- Regionalverband Bodensee-Oberschwaben	139
<u>Aus dem Geschäftsbereich des WM</u>	
- IHK Hochrhein-Bodensee	140

- Landesamt für Denkmalpflege	149
<u>Personen des Privatrechts</u>	
- Nahverkehrsgesellschaft BW	151
<u>Benachbarte Kantone</u>	
- Kanton Basel-Landschaft	151
- Kanton Schaffhausen	153
- Kanton Thurgau	155
- Kanton Zürich	157
<u>Naturschutzverbände</u>	
- LNV Baden-Württemberg	158
- Landschafts- u. Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V.	184
<u>Verbände und Vereinigungen</u>	
- Abwasserverband Mittleres Wiesental	189
- Bauwirtschaft Baden-Württemberg e.V.	189
- Industrieverband Steine und Erden e.V.	194
- Zweckverband Wasserversorgung Hoher Randen	210
<u>Sonstige</u>	
(Versorgungsunternehmen, Rohstoffabbauer, etc.)	ab 212
Anregungen und Bedenken aus dem 1. Anhörungsverfahren, die noch nicht abschließend abgewogen wurden (Träger haben sich nicht mehr zum 2. Anhörungsentwurf geäußert)	ab 262

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
1	169/01	Wirtschaftsministerium Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbehörde 70173 Stuttgart	<p>das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau (WM) dankt für die Gelegenheit, sich zu dem vom Regionalverband Hoahrhein-Bodensee erarbeiteten Entwurf zur 2. Anhörung für die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe im Rahmen des Beteiligungsverfahrens nach § 10 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) a.F. in Verbindung mit § 12 Absatz 2 Landesplanungsgesetz (LplG) zu äußern, und bittet, die späte Rückmeldung zu entschuldigen.</p> <p>Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Abteilung hat die berührten Abteilungen des Wirtschaftsministeriums über den Anhörungsentwurf informiert und gebeten, Anregungen und Bedenken mitzuteilen.</p> <p>Das WM nimmt zu den Planungsunterlagen nachfolgend als oberste Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Ziffer 1) sowie aus Sicht der Denkmalpflege (Ziffer 2) Stellung.</p>	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
2	169/02	Wirtschaftsministerium Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbehörde 70173 Stuttgart	<p>1. Raumordnung</p> <p>a) zum Planentwurf</p> <p>Im Inhaltsverzeichnis des Planentwurfs (S. 3) sind bisher die Anlagen noch nicht aufgezählt.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. In der Satzungsfassung zur Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe werden die Anlagen im Inhaltsverzeichnis aufgezählt.
3	169/03	Wirtschaftsministerium Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbehörde 70173 Stuttgart	Die Hinweise des WM aus der Stellungnahme vom 18.04.2019 an den Regionalverband Hoahrhein-Bodensee in der ersten Beteiligungsrunde wurden vom Regionalverband abgearbeitet. Nur der Empfehlung, Plansatz 1 G 9 als Vorschlag auszugestalten, wurde nicht entsprochen. Dies wird in der Synopse nachvollziehbar begründet. Es wird angeregt, die in der Synopse genannten Aspekte, die sich bisher so noch nicht in der Begründung finden (also, dass im Rahmen nachgelagerter Verfahren die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall geprüft werden soll und dass lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbaustand und vielen Ortsdurchfahren vermieden werden sollen), noch in geeigneter Form zusätzlich redaktionell in die Begründung aufzunehmen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt. Die Begründung zu Plansatz 1, Grundsatz G 9 wird entsprechend den Anregungen des WM ergänzt.
4	169/04	Wirtschaftsministerium Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbehörde 70173 Stuttgart	Die Ausführungen zum Bedarf finden sich im Dokument „Vorgehensweise bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) und zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) - Erläuterungen" (im Folgenden: Erläuterungen). Auf dieses Dokument wird bisher im Planentwurf bzw. seiner Begründung nicht verwiesen. Der Bedarf ist ein wesentliches Element der die Festlegungen tragenden Begründungen, die im Regionalplan und seiner Begründung enthalten sein müssen. Insoweit sollte hier eine redaktionelle Ergänzung der Begründung mit den wesentlichen Inhalten der Ausführungen zum Bedarf oder zumindest ein Verweis auf die Anlage aufgenommen werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und der Anregung gefolgt. Die Begründung wird entsprechend der Anregung des WM um einen Verweis auf den anliegenden Erläuterungsbericht und das entsprechende Kapitel "Bedarfsansatz, Zuschläge und Mengenverfügbarkeit" ergänzt.
5	169/05	Wirtschaftsministerium Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbehörde 70173 Stuttgart	<p>b) zu den Erläuterungen</p> <p>Es ist eine wichtige Aufgabe der Regionalplanung, die räumlichen Voraussetzungen für</p>	Der Anregung des WM wird gefolgt. Der Erläuterungsbericht zur Planung wird im Kapitel "Bedarfsansatz, Zuschläge und Mengenverfügbarkeit" im Unterkapitel "Fazit zur

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		u. Landesplanungsbehörde 70173 Stuttgart	<p>die vorsorgende Sicherung sowie für die geordnete Aufsuchung und Gewinnung von standortgebundenen Rohstoffen bedarfsgerecht zu schaffen. Die hierfür notwendige Prognose des zukünftigen Rohstoffbedarfs ist naturgemäß mit Unsicherheiten behaftet - vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Corona-Pandemie gilt dies umso mehr. Der der Planung zugrunde gelegte Bedarf von insgesamt 273 Mio. t im Planungszeitraum von 40 Jahren erscheint vertretbar.</p> <p>Der vom Regionalverband ermittelte Rohstoffbedarf wird bezüglich der Rohstoffgruppe Kiese und Sande (inkl. Gruse) jedoch nicht vollständig gedeckt. So ergibt sich im Bereich der Abbaugelände für diese Rohstoffgruppe eine rechnerische Unterdeckung von 31 Mio. t und im Bereich der Sicherungsgelände eine rechnerische Unterdeckung von 14 Mio. t (bzw. nur 5 Mio. t, wenn man bei bestimmten Gebieten einen Nassabbau unterstellt).</p> <p>Der Regionalverband geht davon aus, dass dies bei einer Berücksichtigung der bereits konzessionierten Restmassen (in der Raumnutzungskarte nachrichtlich dargestellt) sowie einer verstärkten Substitution von Kies und Sand durch Naturstein (Granitlagerstätten) ausgeglichen werden kann. Ob diese Annahme zutrifft, wird sich erst in Zukunft erweisen.</p> <p>Um die Prognose nachvollziehbarer zu machen halten wir es aber für erforderlich, zumindest Größenordnungen zu den konzessionierten Restmassen und der Substitution unter Wahrung der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Unternehmen zu ergänzen. Denn zum einen wird aus den Erläuterungen bisher nicht deutlich, in welcher Größenordnung eine Substitution von Kies und Sand durch Naturstein erforderlich ist und zum anderen, wodurch die Substitution erfolgen soll, da das überschlägige Abbaupotenzial in den Abbaugeländen mit 41 Mio. t nicht über den hierfür ermittelten Bedarf hinausgeht. Unseres Erachtens kann eine Substitution also nur durch die konzessionierten Restmassen in der Rohstoffgruppe der Natursteine erfolgen. Um eine Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten ist es also erforderlich, zumindest die entsprechenden Größenordnungen zu kennen.</p>	Mengenverfügbarkeit" um entsprechende Aussagen (u.a. auch Größenordnungen, potenzielle Substitutionsquote, konzessionierte Restmassen) ergänzt.
6	169/06	Wirtschaftsministerium Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbehörde 70173 Stuttgart	Das Kapitel „Prüfkriterien mit Abschätzung des Konfliktpotenzials zur Ermittlung von Suchräumen für den Rohstoffabbau und die Rohstoffsicherung" wurde im Vergleich zum ersten Anhörungsentwurf neu hinzugefügt (S. 13 ff.). In der dort enthaltenen Tabelle finden sich in der zweiten Spalte die Angaben „Ausschlussbereich", „Abwägungsbelange" und „Ziele und Grundsätze", ohne dass deren Bedeutung im vorliegenden Kontext näher erläutert wird. Wir regen an, die Begriffe noch (z.B. im Rahmen einer Fußnote) kurz zu erläutern. Insbesondere sollte eine Verwechslung der „Ausschlussbereiche" mit den im Umweltbericht genannten „Ausschlusskriterien" (Kapitel 2 Seite 16) verhindert werden.	Den Anregungen wird gefolgt: Der einführende Text im Kapitel "Prüfkriterien mit Abschätzung des Konfliktpotenzials zur Ermittlung von Suchräumen für den Rohstoffabbau und die Rohstoffsicherung" des Erläuterungsberichts wird nach dem 1. Abschnitt um einen zusätzlichen Absatz wie folgt ergänzt: "Unter Beachtung umfangreicher landes- und regionalplanerischer Ausschluss- und Abwägungskriterien sollen möglichst konfliktarme Standorte und Standorterweiterungen gefunden werden. Die Suche nach den konfliktärmsten und den am besten geeigneten Standorten wurde in einem iterativen Planungsprozess durchgeführt. Im ersten Schritt wurde u.a. durch Nutzung des hauseigenen Rauminformationssystems eine Analyse der Region durchgeführt. Hierbei wurden mittels Ausschluss- und Konfliktkriterien die Schutzbelange von Natur und Landschaft, Siedlung, Wasserwirtschaft, Forstwirtschaft, Infrastrukturen sowie Kulturgütern und anderes mehr mit in die Raumanalyse mit einbezogen. Ausgeschlossen für den Abbau und die Sicherung von Rohstoffen wurden in einem ersten Schritt Gebiete, bei denen entsprechende gesetzliche bzw. rechtliche Vorgaben entgegenstanden. Ebenso ausgeschlossen wurden in diesem ersten Schritt

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Gebiete anhand von normativen Kriterien, die einem Abbau faktisch entgegenstehen. Zudem sei an dieser Stelle auch auf das in diesem Erläuterungsbericht enthaltene Ausführungen zur „Abstimmung mit dem Regionalplan 2000“ verwiesen (siehe Kapitel „Planungs-/ Datengrundlagen und Ausweisungsmethodik“)."</p> <p>Zudem wird in der nachfolgenden Tabelle 3 des Erläuterungsberichts in der ersten Spalte die Überschrift "Kriterium" nach einem Querstrich um den Begriff "Schutzbelang" ergänzt.</p>
7	169/07	Wirtschaftsministerium Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbehörde 70173 Stuttgart	c) zum Umweltbericht In unserer Stellungnahme vom 18.04.2019 wurde angeregt, den vor allem in den Kapiteln 2 und 5.3 mehrfach verwendeten Begriff „harte Tabukriterien" durch einen anderen Begriff zu ersetzen, um eine Anknüpfung an die Nomenklatur der Rechtsprechung zur planerischen Steuerung der Windkraftnutzung zu vermeiden. Nunmehr wird zum Teil der Begriff „Ausschlusskriterien" und zum Teil der Begriff „harte Ausschlusskriterien" verwendet. Wir empfehlen einheitlich den Begriff „Ausschlusskriterien" zu verwenden.	Der Anregung, ausschließlich den Begriff Ausschlusskriterien zu verwenden wird gefolgt.
8	169/08	Wirtschaftsministerium Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbehörde 70173 Stuttgart	In Kapitel 3.8 könnte beim Schutzgut Fläche auf Seite 53 redaktionell eingefügt werden, dass dieses v.a. im Zusammenhang mit dem Schutzgut Boden in Kapitel 3.3 und in Kapitel 4 bei den Zielen des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung betrachtet wird, um an dieser Stelle dem ggf. missverständlichen Eindruck entgegenzutreten, die Flächenthematik wäre nicht weiter geprüft worden.	Der Anregung, einen Verweis in Kapitel 3.8 aufzunehmen wird gefolgt.
9	169/09	Wirtschaftsministerium Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbehörde 70173 Stuttgart	d) zu den Synopsen Die synoptische Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung ist bezüglich der rechten Spalte (Abwägung der Verbandsversammlung) an einigen Stellen noch nicht vollständig. Denn es werden teilweise noch nicht alle in einer Stellungnahme angesprochenen Aspekte in der rechten Spalte aufgegriffen. Auch wird im Rahmen der Abwägung der Verbandsversammlung oftmals lediglich auf die Notwendigkeit einer Überarbeitung des Entwurfs und damit verbunden eines zweiten Anhörungsverfahrens hingewiesen. Dies ist im Hinblick auf den Verfahrensstand unschädlich. Wir weisen jedoch vorsorglich bereits jetzt darauf hin, dass diese noch offenen Punkte in den Synopsen vor einem Satzungsbeschluss zu schließen sind.	Kenntnisnahme. Die Stellungnahmen des 1. Anhörungsverfahrens wurden nochmals geprüft und ein Abgleich mit den Stellungnahmen des 2. Anhörungsentwurfs durchgeführt.
10	169/10	Wirtschaftsministerium Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbehörde 70173 Stuttgart	Die Umsetzung der Anregungen kann an einigen Stellen für den Leser nur schwerlich nachvollzogen werden. So findet sich häufig der Hinweis, dass Details den Unterlagen des zweiten Anhörungsentwurfs zu entnehmen seien. Um Verweise auf die Planunterlagen besser nachvollziehen zu können, wäre es hilfreich, wenn diese konkreter gefasst würden und sich z.B. auf bestimmte Kapitel einzelner Dokumente beziehen.	Kenntnisnahme
11	169/11	Wirtschaftsministerium Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbehörde	Bei der Durchsicht der synoptischen Darstellung der Ergebnisse der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange konnte darüber hinaus im Rahmen der Auseinandersetzung mit der Stellungnahme des Industrieverbands Steine und Erden e.V. (ISTE) eine Unstimmigkeit bezüglich des Grundsatzes G 9 im Plansatz 1 festgestellt werden (Ifd. Nr.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der 2. Anhörung wurde der Industrieverband Steine und Erden erneut beteiligt und hat auch erneut eine Stellungnahme abgegeben. Wie den Plansätzen des 2.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		70173 Stuttgart	221 und 234). Dort wird in der Abwägung der Verbandsversammlung festgestellt: „Aufgrund von Anregungen seitens der Höheren bzw. der Oberen Raumordnungsbehörde wird der bisherige Grundsatz als Vorschlag im Regionalplan aufgenommen werden (fehlende Regelungskompetenz). Die grundsätzliche Formulierung wird jedoch beibehalten.“ Bezüglich der entsprechenden Empfehlung des Wirtschaftsministeriums hat der Regionalverband jedoch im Rahmen der Abwägung Folgendes ausgeführt (Ifd. Nr. 4 der Synopse): „Plansatz 1 G 9 wird weiterhin als Grundsatz festgelegt. Der Empfehlung wird nicht gefolgt.[...]“. Die widersprüchliche Aussage ist zu korrigieren.	Anhörungsentwurfs (Stand 8.7.2020) klar zu entnehmen ist, wird der Plansatz 1 G 9 auch im 2. Anhörungsentwurf weiterhin als Grundsatz festgelegt und nicht als Vorschlag. Der ISTE hat in seiner Stellungnahme zum 2. Anhörungsentwurf die Thematik auch nicht mehr aufgegriffen.
12	169/12	Wirtschaftsministerium Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbehörde 70173 Stuttgart	Des Weiteren regt das Wirtschaftsministerium an, den Terminus „hartes Tabukriterium“ im Zusammenhang mit der Behandlung von Kulturdenkmälern i.S.d. § 12 DSchG in der synoptischen Darstellung zu streichen. Wie bereits in unserer Stellungnahme im Rahmen der ersten Offenlage ausgeführt, erinnert diese Begrifflichkeit sehr an die von der Rechtsprechung entwickelte Nomenklatur zur planerischen Steuerung der Windkraftnutzung.	Der Anregung wird gefolgt
13	169/13	Wirtschaftsministerium Oberste Raumordnungs- u. Landesplanungsbehörde 70173 Stuttgart	2. Denkmalpflege Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau tritt als oberste Denkmalschutzbehörde den Ausführungen des Landesamts für Denkmalpflege vom 23. Oktober 2020 bei.	siehe Stellungnahme Nr. 049 (Ifd. Nr. 177 f)
14	161/01	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg	Hiermit erhalten Sie die Gesamtstellungnahme aller beteiligten Stellen des Regierungspräsidiums, die sich zum Verfahren geäußert haben. Raumordnung Die im Rahmen der ersten öffentlichen Anhörung vorgebrachten Anregungen (Stellungnahme vom 19.02.2019) des Referats 21 wurden in der Planung berücksichtigt. Es bestehen keine weiteren raumordnerischen Bedenken gegen die Planung. Straßenwesen und Verkehr Eine Betroffenheit der bisherigen Planungen, z.B. der A 98 sowie von Ortsumfahrungen, liegt augenscheinlich nicht vor. Zu den geplanten Flächenausweisungen werden keine grundsätzlichen Einwendungen vorgetragen. Festlegungen, die Bundesfern- und Landesstraßen betreffen (z.B. Abstände der Abbaugelände zur Straße, evtl. Zufahrten u.ä.), sind gesondert mit dem Straßenbaulastträger abzustimmen. Einzelbelange werden im jeweils zugehörigen Genehmigungsverfahren konkret vertreten.	Kenntnisnahme
15	161/02	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg	Naturschutz Die Referate 55 und 56 geben zum zweiten Anhörungsentwurf in o.g. Verfahren folgende Stellungnahme ab: Der erste Anhörungsentwurf wurde mit der Naturschutzverwaltung (UNBen und HNB) in 2019 bei zwei Besprechungen intensiv diskutiert. Der Abstimmungsprozess ist im	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		Standort: WT-03 AG Bernau (Auf der Wacht), WT-03 SG Bernau (Auf der Wacht), WT-08 AG Küssaberg (Dangstetten, Breitenfeld), WT-09-AG Küssaberg (Dangstetten), WT-10 AG Küssaberg (Rheinheim)	<p>nachfolgenden Zitat aus dem Umweltbericht korrekt dargestellt: Eine erste prognostische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit (VP) und des besonderen und strengen Artenschutzes der vorgesehenen Vorranggebiete für die künftige Sicherung sowie für den Abbau von Rohstoffen in der Region Hochrhein-Bodensee fand im Rahmen des Entwurfs zum Teilregionalplan Rohstoffabbau (November 2018) mit anschließender 1. Anhörung statt. In insgesamt 33 Fällen wurde eine erste prognostische Untersuchung der Natura 2000 Verträglichkeit und des besonderen und strengen Artenschutzes durchgeführt. Darüber hinaus wurden die vorgesehenen VRG Sicherung einer „Natura 2000-Schnellprüfung“ (SP) unterzogen, welche „erkennbare, erhebliche Beeinträchtigungen“ auf Grundlage von Gebietsüberschneidungen mit der Natura 2000-Gebietskulisse aufzeigten.</p> <p>Ergänzend wurden die Prüfungsergebnisse mit Vertretern des Regierungspräsidiums Freiburg und der Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Lörrach, Waldshut und Konstanz, des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee und des für die Untersuchungen beauftragten Planungsbüros HHP-Raumentwicklung in einem Abstimmungstermin am 07.05.2019 erörtert. Im Ergebnis wurden Gebiete definiert, welche keiner weiterführenden Untersuchung auf der Ebene der Regionalplanung bedürfen sowie Fälle, für welche eine vertiefte ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit und des besonderen und strengen Artenschutzes auf der regionalen Ebene erforderlich ist. Des Weiteren sollten einige Vorranggebiete zur langfristigen Rohstoffsicherung (VRG Sicherung) hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung für eine Ausweisung als Vorranggebiete für den Rohstoffabbau (VRG Abbau) ebenenspezifisch vertieft untersucht werden. Demnach wurden diese Gebiete gemäß der Methodik für VRG Abbau untersucht.</p> <p>Nachfolgend wurden zwölf Vorranggebiete für den Abbau sowie 14 Vorranggebiete für die Sicherung des Rohstoffabbaus in der Region einer vertieften ebenenspezifischen Prüfung der Natura 2000 Verträglichkeit unterzogen. Es folgte ein zweites Abstimmungsgespräch mit o.g. Beteiligten am 11.12.2019, zu welchem außerdem ein Vertreter des Industrieverbands Steine Erden (ISTE) sowie zwei Gutachter von gebietsbezogenen faunistischen Untersuchungen hinzugezogen wurden. Im Rahmen dieses Gesprächs wurden die erarbeiteten Prüfungen vertieft erörtert, einschließlich der Möglichkeiten zur Eingriffsminimierung. Nachfolgend konnten in einigen Fällen weitere vertiefende Gebietskenntnisse gesammelt und in die Betrachtungen einbezogen werden. In dem Zusammenhang wurden in Einzelfällen Flächenanpassungen notwendig, welche nochmals in die ebenenspezifischen Prüfungen integriert wurden.</p> <p>Im Rahmen des ersten Anhörungsentwurfs zum Teilregionalplan Rohstoffabbau wurden keine Bewertungskategorien für die prognostischen Prüfungen der Natura 2000-Verträglichkeit und des besonderen und strengen Artenschutzes definiert (vgl. Steckbriefe des ersten Anhörungsentwurfs). Für den zweiten Anhörungsentwurf zum Teilregionalplan Rohstoffabbau wurden die nachfolgend dargestellten fünf Bewertungskategorien eingeführt.</p> <p>Fallkategorien möglicher Beeinträchtigungen Natura 2000/Artenschutz</p> <p>Fall A Keine erheblichen negativen Auswirkungen erkennbar (Falleinstufung auf Ebene der Regionalplanung nur nach Erfassung des tatsächlichen Artvorkommens hinsichtlich</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>besonderen und strengen Artenschutzes bzw. der Natura 2000-Verträglichkeit möglich).</p> <p>Fall B Ein artenschutzrechtlicher Konflikt/erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Schutzgegenstände treten auf, bzw. sind zu erwarten oder können nicht ausgeschlossen werden. Die Konflikte erscheinen jedoch grundsätzlich durch Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder vorgezogene CEF-/Kohärenzsicherungsmaßnahmen lösbar. Eine Abschichtung auf die nachgeordnete Planungs-/Genehmigungsebene ist möglich.</p> <p>Fall C Ein artenschutzrechtlicher Konflikt/erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Schutzgegenstände treten auf bzw. sind zu erwarten. Diese Konflikte erscheinen nicht durch Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder vorgezogene CEF-/Kohärenzsicherungsmaßnahmen lösbar. Die Planung ist nicht oder nur durch eine Ausnahmegenehmigung realisierbar.</p> <p>Fall D Auch nach vertiefter ebenenspezifischer Prüfung sind keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung relevanter Artenvorkommen I der Natura 2000- Verträglichkeit vorhanden. Im Falle einer Weiterverfolgung der Planung sind vertiefte Untersuchungen auf Ebene der Regionalplanung, die zu einer für die regionale Ebene angemessenen Einschätzung der Konfliktlage führen, notwendig.</p> <p>Fall E Nur für Sicherungsgebiete anwendbar: Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung relevanter Artenvorkommen/ der Natura 2000-Verträglichkeit; erhebliche Beeinträchtigungen sind erkennbar. Aufgrund des langen Zeithorizonts sind keine vertiefenden Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung erforderlich. Ggf. vorhandene Hinweise auf erhebliche artenschutzrechtliche Konflikte/erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000-Verträglichkeit, sind in nachfolgenden Planungsverfahren einzubeziehen.</p> <p>Nachfolgend die Einschätzungen zu den Abbaugebieten im Kreis Konstanz: Den Einschätzungen aus dem Umweltbericht wird gefolgt.</p> <p>Nachfolgend die Einschätzungen zu den Abbaugebieten im Kreis Lörrach: Den Einschätzungen aus dem Umweltbericht wird gefolgt.</p> <p>Nachfolgend die Einschätzungen zu den Abbaugebieten im Kreis Waldshut:</p> <p>WT - 03 AG Bernau, Auf der Wacht Die Flächenreduzierungen werden begrüßt.</p> <p>WT - 03 SG Bernau, Auf der Wacht Die Sicherungsfläche im Osten des bestehenden Abbaugebiets wird von uns nach wie vor kritisch eingeschätzt. Wir tragen aber das Fazit des Umweltberichts mit: Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele der oben genannten Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben können nicht ausgeschlossen werden. Es</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>bestehen unzureichende Kenntnisse zur Beurteilung des Maßes der Betroffenheiten der Natura 2000-Schutzgegenstände. Aufgrund der hohen Konfliktlage ist bei vorgezogener Inanspruchnahme als Vorranggebiet ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Natura 2000-Verträglichkeit angezeigt, welche frühzeitig die gegebenen Konflikte einbezieht. Aufgrund der hohen artenschutzrechtlichen Konfliktlage ist bei vorgezogener Inanspruchnahme als Vorranggebiet ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung des besonderen und strengen Artenschutzes angezeigt, welches frühzeitig die gegebenen Konflikte einbezieht.</p> <p>Zu den Abbaugebieten</p> <p>Küssaberg (Dangstetten, Breitenfeld) WT-08 AG Küssaberg (Dangstetten) WT-09 AG Küssaberg (Rheinheim) WT-10 AG</p> <p>Für diese Abbaugebiete ist nach Abstimmung in 2019 gemäß Umweltbericht erforderlich:</p> <p>Entwicklung eines vorlaufenden, übergreifenden, gesamtträumlich-funktionalen Gesamtkonzepts für den Abbauswerpunkt Küssaberg (Rheinheim - Dangstetten - Reckingen) mit den Abbaugebieten WT-08 AG (Dangstetten-Breitenfeld), WT-09 AG (Dangstetten), WT-10 AG (Rheinheim) sowie das Sicherungsgebiet WT-11 SG (Dangstetten) zur Minimierung, Vermeidung sowie zur Wirksamkeit erforderlicher Kohärenzsicherungs- und CEF-Maßnahmen zum Eingriffszeitpunkt. Die erforderlichen Untersuchungen (Natura2000, besonderer und strenger Artenschutz) und Anforderungen an das Konzept sind mit der HNB und UNB frühzeitig und eng abzustimmen.</p> <p>Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen. Die Durchführung der Natura 2000-Prüfung ist frühzeitig mit der HNB und UNB abzustimmen. Die Erarbeitung und Festlegung von Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungs-Maßnahmen kann erst auf nachgeordneter Planungs- und Genehmigungsebene abschließend I erforderlichenfalls erarbeitet werden.</p> <p>Den übrigen Einschätzungen aus dem Umweltbericht wird gefolgt.</p>	
16	161/03	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg	<p>Gewässer und Boden (Abt. 5, Referat 52)</p> <p>Zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee hat das Ref. 52 zum Fachgebiet Grundwasserschutz bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens mit Schreiben vom 18.03.2019 Stellung genommen. Unsere Anregungen und Bedenken bezogen sich dabei auf die Überlagerung der geplanten Vorranggebiete für den Abbau bzw. die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe mit Wasserschutzgebieten. Hier besteht ein enormes Konfliktpotential, da in Wasserschutzgebieten generell kein Nassabbau zulässig ist und Trockenabbau nur unter Auflagen und in Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde (UWB) ggf. möglich ist. Weiterhin haben wir darauf hingewiesen, dass sich einige geplante Abbau- bzw.</p>	Kenntnisnahme

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Sicherungsgebiete mit im Regionalplan ausgewiesenen Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen überschneiden. Auch hier besteht ein enormes Konfliktpotential, da eine zukünftige Trinkwassergewinnung durch Rohstoffabbau stark beeinträchtigt bzw. unmöglich gemacht wird.</p>	
17	161/04	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg Standort: LOE-08 SG Schliengen (Grien), LOE 05 AG Schliengen (Grien)</p>	<p>Einige problematische Standorte wurden mittlerweile aus dem Planentwurf entfernt bzw. die Abgrenzung angepasst. Es verbleiben noch Anmerkungen zu folgenden Standorten:</p> <p>Landkreis Lörrach: Das Sicherungsgebiet LOE-08 SG Schliengen (Grien) sowie das Abbaugbiet LOE 05 AG Schliengen (Grien) liegen innerhalb des im gültigen Regionalplan enthaltenen Vorranggebiets für Wasservorkommen „nördlich Bad Bellingen“. Dieses Vorranggebiet wird in Abstimmung zwischen dem LGRB und dem LRA Lörrach voraussichtlich nicht mehr in den neuen Regionalplan übernommen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Das Sicherungsgebiet LOE-08 SG Schliengen (Grien) sowie das Abbaugbiet LOE 05 AG Schliengen (Grien) liegen innerhalb des im gültigen Regionalplan enthaltenen Vorranggebiets für Wasservorkommen „nördlich Bad Bellingen“. In Bereichen (Vorranggebieten) zur Sicherung von Wasservorkommen (Grundwasserschonbereichen) ist ein Abbau nur als Trockenabbau zulässig, wenn bei Abbau und Rekultivierung der Schutz des Grundwassers gewahrt bleibt (Plansatz 3.3.1 Regionalplan 2000). Diesem Ziel ist in der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung Rechnung zu tragen.</p> <p>Das vorgesehene Abbaugbiet LOE-05 AG Schliengen (Grien) grenzt an das WSG-Zweckverb. GrpWV Hohlebach-Kandertal TB 1 + TB 2, Zone IIB an.</p> <p>Ob und in welcher räumlichen Ausformung im Bereich Schliengen Grien zukünftig ein Vorranggebiet für die Sicherung der Wasservorkommen festgelegt wird ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abzusehen und bedarf der weiteren Abstimmung mit der Unteren und der Höheren Wasserbehörde.</p>
18	161/05	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg Standort: WT-06 Klettgau (Geisslingen), WT-06 SG Klettgau (Erzingen), WT-12 AG Lottstetten, WT-12 SG Lottstetten (Ost), WT-13 SG Lottstetten (West)</p>	<p>Landkreis Waldshut: Hier liegen einige geplante Abbau- und Sicherungsgebiete innerhalb von festgesetzten oder in Überarbeitung befindlichen Zonen III / IIIB von Wasserschutzgebieten bzw. in Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen.</p> <p>a) Konflikte mit Wasserschutzgebieten Das Abbaugbiet WT-06 AG Klettgau (Geißlingen) liegt innerhalb der Zone III des festgesetzten WSG TB Gehrgass, TB Fröschlachen, TB Schwarzbach. Hier ist laut Planunterlagen ein Trockenabbau vorgesehen. Trockenabbau ist unter Auflagen und in Abstimmung mit der zuständigen UWB ggf. möglich.</p> <p>Das Sicherungsgebiet WT-06 SG Klettgau (Erzingen) liegt innerhalb der Zone IIIB des WSG Klettgaurinne. Hier ist laut Planunterlagen ein Trockenabbau vorgesehen. Trockenabbau ist unter Auflagen und in Abstimmung mit der zuständigen UWB ggf. möglich.</p> <p>Das Abbaugbiet WT-12 AG Lottstetten sowie die Sicherungsgebiete WT-12 SG Lottstetten (Ost) und WT-13 SG Lottstetten (West) könnten ggf. in das derzeit in Überarbeitung befindliche WSG TB Hardtwald Lottstetten gelangen. Gleichzeitig befinden sie sich innerhalb des Vorranggebietes für Wasservorkommen „östlich Lottstetten“ des derzeit gültigen Regionalplans. Allerdings wird dieses Vorranggebiet voraussichtlich im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans entfallen. Ob und unter welchen Bedingungen und Auflagen der vorgesehene Trockenabbau möglich ist, muss im Rahmen eines Abbauantrags näher bestimmt werden.</p>	<p>In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe Plansatz 2, Z(2)).</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass-/Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt.</p> <p>Für das in Überarbeitung befindliche WSG TB Hardtwald, Lottstetten gibt es aktuell noch keine Gebietskulisse/neue fachtechnische Abgrenzung. In die Hinweise zur weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung der möglicherweise betroffenen Abbau- und Sicherungsgebiete WT-12 AG, WT-12 SG und WT-13 SG wird folgender Hinweis aufgenommen:</p> <p>- Zum Zeitpunkt der Planerstellung (04/2021) lag für die Überarbeitung des WSG TB Hardtwald, Lottstetten noch keine fachtechnische Abgrenzung vor. Mögliche Betroffenheiten des zukünftigen WSG und evt. Anforderungen an einen zukünftigen Rohstoffabbau sind frühzeitig mit der Unteren und der Höheren Wasserbehörde abzuklären.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
19	161/06	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg Standort: WT-05 SG Hohentengen (Herdern), WT-08 AG Küssaberg (Dangstetten, Breitenfeld), WT-09 AG Küssaberg (Dangstetten), WT-10 AG Küssaberg (Rheinheim), WT-11 SG Küssaberg (Dangstetten)	b) Konflikte mit Gebieten zur Sicherung von Wasservorkommen: Das Abbaugbiet WT-05 AG und das Sicherungsgebiet WT-05 SG Hohentengen (Herdern) liegen vollständig innerhalb des im Regionalplan festgelegten Gebiets zur Sicherung von Wasservorkommen „ostwärts Günzgen I Herdern“. Es ist hier Trockenabbau vorgesehen. Das betroffene Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen soll im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans zumindest außerhalb des bestehenden Rohstoffabbaus für zukünftige Wasserversorgungszwecke gesichert werden. Die Sicherungsflächen für den Rohstoffabbau dürfen deshalb gegenüber den Festlegungen im RP von 2005 keinesfalls vergrößert, sondern sollten nach Möglichkeit verkleinert werden. Die Abbaugebiete WT-08 AG Küssaberg (Dangstetten, Breitenfeld), WT-09 AG Küssaberg (Dangstetten) und WT-10 AG Küssaberg (Rheinheim) sowie das Sicherungsgebiet WT-11 SG Küssaberg (Dangstetten) liegen innerhalb des Gebiets zur Sicherung von Wasservorkommen „ostwärts Rheinheim“ des derzeit gültigen Regionalplans. Die Teilfläche südöstlich des Zwerenbächles soll auch in der Fortschreibung des Regionalplans als Vorranggebiet für Wasservorkommen ausgewiesen werden. Demnach liegt das Abbaugbiet WT-10 AG auch zukünftig zu großen Teilen in einem Vorranggebiet für Wasservorkommen. Zudem beinhaltet die geplante Abbaufäche den Gewässerlauf des Zwerenbächles, dessen Beseitigung nicht zulässig ist (vgl. Stellungnahme des LRA Waldshut vom Februar 2019). An allen Standorten ist laut Planunterlagen Trockenabbau vorgesehen. Trockenabbau ist unter Auflagen und in Abstimmung mit der zuständigen UWB ggf. möglich.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. In den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe Plansatz 2, Z(2)). Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass-/Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau, erforderliche Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen und die Rekultivierung sowie Anforderungen an diese geregelt. Vor dem Hintergrund der vielfältigen Problemstellungen und Umweltauswirkungen im Abbauschwerpunkt Küssaberg/Rheinheim/Reckingen wurde in Abstimmung mit der UNB und HNB für die weitere Vorhabensplanung die vorlaufende Erstellung eines übergreifenden, gesamtträumlichen Konzeptes festgehalten: Vorlaufende Entwicklung eines übergreifendes, gesamtträumlich-funktionalen Gesamtkonzeptes für den Abbauschwerpunkt Küssaberg (Rheinheim – Dangstetten – Reckingen) mit den Abbaugebieten WT-08 AG (Dangstetten-Breitenfeld), WT-09 AG (Dangstetten), WT-10 AG (Rheinheim) sowie das Sicherungsgebiet WT-11 SG (Dangstetten) zur Minimierung, Vermeidung sowie zur Wirksamkeit erforderlicher und Kohärenzsicherungs- und CEF-Maßnahmen zum Eingriffszeitpunkt. Die erforderlichen Untersuchungen (Natura2000, besonderer und strenger Artenschutz) und Anforderungen an das Konzept sind mit der HNB und UNB frühzeitig und eng abzustimmen. In dieses Konzept sind auch die Aspekte des Zwerenbaches zu behandeln.
20	161/07	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg Standort: KN-11 SG Radolfzell (Markelfingen), KN-16 AG Steißlingen, KN-15 SG Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl), KN-14 AG Singen (Friedingen, Stadtwald), KN 12-SG Singen (Friedingen, Stadtwald, Nord), KN-13 SG Singen (Friedingen, Stadtwald, Ost), KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide), KN -08 AG Mühlhausen-	Landkreis Konstanz: Hier liegen ebenfalls einige geplante Abbau- und Sicherungsgebiete innerhalb von festgesetzten oder in Überarbeitung befindlichen Zonen III / IIIB von Wasserschutzgebieten. Gebiete zur Sicherung von Wasservorkommen sind im Landkreis Konstanz nicht vorhanden. Das Sicherungsgebiet KN-11 SG Radolfzell (Markelfingen) liegt innerhalb der Zone IIIA des rechtskräftigen WSG „Qu. Widhau und TB Lerchental, Markelfingen“ bzw. in Zone III des fachtechnisch abgegrenzten WSG „TB Säckle, TB Lerchenholz und Qu. Widhau, Radolfzell“. Es ist ein Trocken- bzw. kombinierter Trocken-/Nassabbau vorgesehen. Nassabbau ist laut der geltenden Rechtsverordnung des WSG nicht gestattet. Das Abbaugbiet KN-16 AG Steißlingen (vorher KN-16-AG und KN-17 AG) liegt innerhalb der Zone III des rechtskräftigen WSG TB Viehweide, Böhringen, nach neuer hydrogeologischer Abgrenzung in Zone IIIB. Hier ist ein Trockenabbau vorgesehen. Trockenabbau ist unter Auflagen und in Abstimmung mit der zuständigen UWB ggf. möglich. Das Sicherungsgebiet KN-15 SG Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl) liegt innerhalb der Zone IIIA/B des rechtskräftigen WSG TB Überlingen a.R. sowie zusätzlich innerhalb des hydrogeologischen Neuabgrenzungsvorschlags für das WSG TB Remishof,	Bei Betroffenheit von Grundwasserschonbereichen und rechtskräftigen wie fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebieten sind in der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung frühzeitig weitergehende hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Untersuchungen erforderlich, um abzuklären, ob und unter welchen Auflagen Trocken- und ggf. Nassabbau möglich sein könnte. Diese hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Untersuchungen sind frühzeitig und von Unternehmenseite zu veranlassen. Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Für das Sicherungsgebiet KN-11 SG wird der Hinweis auf die Lage in Zone III des fachtechnisch abgegrenzten WSG „TB Säckle, TB Lerchenholz und Qu. Widhau, Radolfzell“ aufgenommen. Die Berücksichtigung ist ohne Auswirkung auf die Bewertung der Umweltauswirkungen. Die Hinweise zu den Abbaugebieten KN-03 AG, KN-08 AG, KN-14 AG, KN-16 AG Steißlingen sowie zu den Sicherungsgebieten KN-03 SG, KN-12 SG, KN-13 SG und KN-15 SG werden zur Kenntnis genommen. In den Hinweisen zur weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung wird auf die Bedeutung des qualitativen und qualitativen

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		Ehingen (Dohlen)	<p>Brunnengruppen Nord und Münchried, Singen. Hier ist laut Planunterlagen ein Trocken-, ggf. kombinierter Trocken-/Nassabbau vorgesehen, wobei voraussichtlich Trockenabbau zu erwarten ist, da dies die derzeit am Standort vorherrschende Abbauf orm ist. Nassabbau ist laut der geltenden Rechtsverordnung des WSG nicht gestattet.</p> <p>Das Abbaug ebiet KN-14 AG Singen (Friedingen, Stadtwald) sowie die Sicherungsgebiete KN-12 SG und KN-13 SG Singen (Friedingen, Stadtwald Nord bzw. Ost) liegen innerhalb der Zone III des festgesetzten WSG TB Remishof, Brunnengruppen Nord und Münchried, Singen. Nach neuem hydrogeologischen Abgrenzungsvorschlag für dieses WSG liegt das Abbaug ebiet KN-14 AG außerhalb der Zone III, die Sicherungsgebiete in Zone IIIB. Gleichzeitig liegen alle drei Standorte in Zone IIIB des WSG FRAUENWIESQUELLEN, Böhringen. An dieser Standortgruppe („Stadtwald Radolfzell“) findet bereits - im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung mit umfangreichen Auflagen u.a. zum Monitoring - ein Nassabbau in WSG Zone III statt. Eine zukünftige Genehmigungsfähigkeit von Erweiterungsanlagen hängt u.a. davon ab, dass weiterhin keine nachteiligen Umweltauswirkungen festgestellt werden. Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme des LRA Konstanz vom Februar 2019.</p> <p>Das Sicherungsgebiet KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide) liegt außerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes, aber innerhalb des hydrogeologischen Neuabgrenzungsvorschlags für ein gemeinsames WSG der Fassungen B Brühl und TB Steinrausen, Liggersdorf. Die Brunnen dieses WSG werden derzeit nicht genutzt, die Neuabgrenzung des WSG wird vermutlich nicht umgesetzt. Es ist Trockenabbau, ggf. kombinierter Trocken-/Nassabbau vorgesehen. Im Sinne eines vorbeugenden Grundwasserschutzes sollte jedoch auch hier von einem Nassabbau Abstand genommen werden. Wir verweisen hierzu auf die Stellungnahme des LRA Konstanz vom Februar 2019.</p> <p>Das Abbaug ebiet KN-08 AG Mühlhausen-Ehingen (Dohlen) liegt innerhalb der Zone III A des WSG TB Schlatterstüdle, Aach sowie innerhalb der Zone IIIB des WSG TB Hintenaus, Leimgrube, Bei der Mühle, Beuren a.d.A. Dort liegen auch das Abbaug ebiet KN-03 AG Eigeltingen (Dunzenberg). sowie das Sicherungsgebiet KN-03 SG Eigeltingen (Dunzenberg). Für alle drei Standorte ist Trockenabbau vorgesehen. Dieser ist unter Auflagen und in Abstimmung mit der zuständigen unteren Wasserbehörde möglich.</p>	<p>Grundwasserschutz hingewiesen.</p> <p>Die Neuabgrenzungen des - WSG TB Remishof, Brunnengruppen Nord und Münchried, Singen - gemeinsamen WSG der Fassungen B Brühl und TB Steinrausen, Liggersdorf werden lt. telefonischer Auskunft der Unteren Wasserbehörde (18.2.2021) nicht weiterverfolgt. Der Hinweis bezüglich der Lage des Sicherungsgebietes KN-05 SG im hydrogeologischen Neuabgrenzungsvorschlags für ein gemeinsames WSG der Fassungen B Brühl und TB Steinrausen, Liggersdorf ist daher hinfällig.</p> <p>Es sind daher keine weitere Ergänzungen im Umweltbericht erforderlich.</p>
21	161/08	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg	<p>Höhere Forstbehörde (Abt. 8) Zum vorgelegten 2. Anhörungsentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee" nimmt die höhere Forstbehörde in Absprache mit den Unteren Forstbehörden der Landratsämter Lörrach, Waldshut und Konstanz wie folgt Stellung:</p> <p>Allgemeine Hinweise Bezüglich der grundsätzlich zu beachtenden forstrechtlichen Rahmenbedingungen und deren Folgewirkungen im Zuge der Regionalplanfortschreibung verweisen wir auf die Stellungnahmen der höheren Forstbehörde vom 16.05.2011 (Stellungnahme zur Strategischen Umweltprüfung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee), vom 18.01.2017 (Stellungnahme zur Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe) und vom 22.02.2019 (Stellungnahme zu Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe für die Region</p>	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			Hochrhein-Bodensee), deren enthaltene Aussagen weiterhin gültig haben.	
22	161/09	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg	<p>Aufgrund einer Gesetzesänderung und aktueller Rechtsprechungen sind die bei Waldbetroffenheit erforderlichen forstrechtlichen Genehmigungen nach §§ 9 und 11 LWaldG - neben den bisher wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren bei Nassabbau - auch in die bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde in Form einer Genehmigungskonzentration bzw. in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Unteren Immissionsschutzbehörde einkonzentriert.</p> <p>Hintergrund: Mit Inkrafttreten des NatSchG am 23.06.2015 haben Vorhaben nach § 19 Abs. 1 NatSchG im Wald, die eine bau- und naturschutzrechtliche Genehmigung von Seiten der Naturschutzbehörde bedürfen, auch eine Genehmigungskonzentration für die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung nach §§9 und 11 LWaldG. Von der Unteren Naturschutzbehörde ist somit auch die Waldumwandlungsgenehmigung im Benehmen mit der Höheren Forstbehörde zu erteilen. Dies ist i.d.R. bei Trockenabbau von Kiesgruben der Fall. Der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (VGH) hat mit zwei Beschlüssen vom 17.12.2019 (Az: 10 S 566/19 und Az: 10 S 823/19) die Entscheidungen des Verwaltungsgerichtes Freiburg vom Februar/März bestätigt, nach denen die Konzentrationswirkung von immissionsschutzrechtliche Genehmigungen gemäß § 13 BImSchG auch die bisher isoliert erteilte Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9 und 11 LWaldG umfasst. Die Entscheidungen des VGH betreffen nicht nur die streitgegenständlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen von Windenergieanlagen, sondern haben generelle Auswirkung auch bezüglich immissionsschutzrechtlich zu genehmigende Abbauvorhaben wie z.B. Steinbrüche.</p> <p>Wir bitten dieses in der Unterlage „Hinweise für die weitere/spätere Vorhabens- und Genehmigungsplanung“ vom 08.07.2020 der jeweiligen potenziellen Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung entsprechend zu vermerken.</p> <p>Die konkreten forstfachlichen Ausschluss- und Prüfkriterien zu den einzelnen Standorten entnehmen Sie bitte der beigefügten angepassten tabellarischen Zusammenstellung (Forstfachliche Hinweise zu den Vorranggebieten Abbau oberflächennaher Rohstoffe und zur Sicherung von Rohstoffvorkommen, Anlage 01).</p> <p>Die Unteren Forstbehörden der Landratsämter Lörrach, Waldshut und Konstanz erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Der Hinweis der Aufnahme der Konzentrationswirkung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens in Bezug auf die Waldumwandlungsgenehmigung nach §§ 9 und 11 LWaldG wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Anlage 1: KN-11 AG (Mühlingen - Zoznegg) Aufgrund randlicher Betroffenheit Gegenstand des weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung. Aufnahme in den Hinweisen.</p> <p>LOE-2 AG (Kleines Wiesental Tegernau) Berücksichtigung § 30 BNatSchG geschütztes Waldbiotop „Bachlauf W Kinnwald“ (< 3ha)</p> <p>WT-03 AG (Albhalde Nord) Anregung bzgl. Verlust eines nach § 30a LWaldG/ § 30 BNatSchG geschütztes Waldbiotops: - Ausgleich für Waldbiotop erforderlich, da regional seltene Waldgesellschaft - Prüfung ob Abbauggebiet unter Berücksichtigung (inkl. Pufferung angepasst werden kann - Bedenken bzgl Eingriff in Waldbiotop, Anpassung erforderlich.</p> <p>In der Besprechung mit der Unteren und Höheren Naturschutzbehörde am 7.5.2019 wurde das Abbauggebiet eingehend erörtert: Seitens der Naturschutzverwaltung wurden hinreichende Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungs- sowie ggf. erforderlicher vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen als prognostisch möglich eingestuft (Bewertung Kategorie B). Die Konfliktbewältigung hinsichtlich des betroffenen Waldbiotops, des Gebiets- und Artenschutzes sind Gegenstand der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung (Abschichtung). Ergänzung der Hinweise: In der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung bedarf es einer weitergehenden Auseinandersetzung mit dem nach § 30a LWaldG/ § 30 BNatSchG geschützten Waldbiotops „Eichenwald SO Tiefenstein“ zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich etwaiger Eingriffe.</p> <p>WT-13 AG Ergänzung der Hinweise: In der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung bedarf es einer weitergehenden Auseinandersetzung mit dem nach § 30a LWaldG/ § 30 BNatSchG geschützten, angrenzenden Waldbiotops „Felsen und Eichenwald S“ sowie dem nach § 30 BNatSchG geschützten Feuchtgebietskomplex (Offenland) zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich etwaiger Eingriffe.</p> <p>KN-03 SG In den Hinweisen zur späteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung Hinweis auf Erhalt der Waldkulisse aufgenommen.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>KN-16 SG Ergänzung der Hinweise: In der weiteren Vorhabens- u. Genehmigungsplanung bedarf es einer weitergehenden Auseinandersetzung mit dem nach § 30 BNatSchG geschützten Waldbiotop "Tobel im SO Streichenhof" zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich etwaiger Eingriffe.</p> <p>LOE-03 SG In der weiteren Vorhabens- u. Genehmigungsplanung bedarf es einer weitergehenden Auseinandersetzung mit den nach § 30 BNatSchG geschützten Waldbiotopen "Felswand Tegernau" , „Erlenwald SW Tegernau“, „Bergbach SW Niedertegernau“ zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich etwaiger Eingriffe.</p> <p>LOE-06 SG In der weiteren Vorhabens- u. Genehmigungsplanung bedarf es einer weitergehenden Auseinandersetzung mit den nach § 30 BNatSchG geschützten Waldbiotopen "Felswand O Lütschenbach", „Ahorn-Eschenwald SO“ zur Vermeidung, Minimierung und Ausgleich etwaiger Eingriffe</p> <p>WT-01 SG In der weiteren Vorhabens- u. Genehmigungsplanung bedarf es einer weitergehenden Auseinandersetzung mit der Lage im Korridor - Kuchelfelsen/Häusern Ginglekopf/Obersäckingen – Albtal des Generalwildwegeplans</p> <p>WT-04 SG In der weiteren Vorhabens- u. Genehmigungsplanung bedarf es einer weitergehenden Auseinandersetzung mit der Lage im Korridor - Kuchelfelsen/Häusern Ginglekopf/Obersäckingen – Albtal des Generalwildwegeplans; Engpass 02: Schachen – Tiefenstein in der Nähe (§ 22 NatSchG)</p>
23	161/10	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Abt. 9) Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken a) Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb--bw.de/ abgerufen werden.	Kenntnisnahme

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>b) Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	
24	161/11	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg Standort: KN-04 AG" Engen (Anselfingen Nord, Breite), KN-05 AG Engen (Anselfingen Süd; Langenhag)	<p>Vorranggebiete „KN-04 AG" (VRG Engen) Anselfingen Nord; Breite) und „KN-05 AG" (VRG Engen) Anselfingen Süd; Langenhag):</p> <p>Die Vorkommens-Nr. der KMR 50 L 8118/L8318 Tuttlingen/Singen (Hohentwiel) lautet jeweils L 8118-29.1</p>	Die Vorkommens-Nr. wird in den Ergänzungsblättern zur Raumnutzungskarte entsprechend aktualisiert.
25	161/12	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg Standort: KN-05 AG Engen (Anselfingen Süd, Langenhag)	<p>Vorranggebiet „KN-05 AG" (VRG Engen) Anselfingen Süd) Langenhag):</p> <p>Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass das dargestellte Vorranggebiet „KN-05 AG" (VRG Engen, Anselfingen Süd; Langenhag) mit seiner spitz nach Südwesten verlaufenden Form keine geeignete Abbaugeometrie aufweist. Von rohstoffgeologischer Seite wird empfohlen, das Planungsgebiet so abzugrenzen, dass eine flächeneffiziente Kiesgewinnung möglich wird.</p>	<p>Gemäß den Aussagen des Landesamtes für Denkmalpflege sind Kulturdenkmale besonderer Bedeutung, die gemäß § 12 des Denkmalschutzgesetzes von Baden-Württemberg (DSchG) geschützt sind, als "Ausschlusskriterium" bei der Festlegung von Abbau- bzw. Sicherungsgebieten einzustufen. In diesen Bereichen gibt es somit keinen Abwägungsspielraum. Aufgrund des regionalen Maßstabes (die Festlegungen der Vorranggebiete erfolgen im Maßstab 1:50.000) werden "kleinteilige" §12-Denkmale in der Planung nicht berücksichtigt. Die Auseinandersetzung hiermit hat in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu erfolgen.</p> <p>Auch an der Erhaltung der gemäß § 2 DSchG geschützten Kulturdenkmälern besteht ein öffentliches Interesse. Der Bestand ist daher in jedem Fall anzustreben. Es wird darauf hinzuweisen, dass zum einen die Vorranggebiete in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 mit offener Schraffur dargestellt werden, d.h. in den Randbereichen geben die Karten grundsätzlich keine parzellenscharfe Abgrenzung. Des weiteren entfalten die Vorranggebiete keine Ausschlußwirkung. Somit bleibt für die weitere Vorhabens- und Genehmigungsplanung ein Ausformungsspielraum, den es mit den Unteren und den Höheren Fachbehörden auszuloten gilt.</p>
26	161/13	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg	<p>Vorranggebiet "KN-16 AG" Steißlingen (VRG Steißlingen), ehemals Vorranggebiete "KN-16 AG" (VRG Steißlingen) und "KN-17 AG" (VRG Steißlingen, südl. B 33):</p> <p>Die Vorkommens-Nr. der KMR 50 L 8118/L8318 Tuttlingen/Singen (Hohentwiel) lauten L 8318-7 und L 8318-8 (südlich der B 33).</p>	Die Vorkommens-Nrn. werden in den Ergänzungsblättern zur Raumnutzungskarte entsprechend aktualisiert.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		Standort: KN-16 AG Steißlingen, WT-06 AG Klettgau (Geisslingen)	Vorranggebiet "WT-06 AG" (VRG Klettgau-Geißlingen): Aufgrund der neuen Abgrenzung und Vergrößerung des Vorranggebiets befindet sich dieses im Bereich der KMR SO-Vorkommen mit den Nr. L 8316/L 8516-60,-61 und -62.	
27	161/14	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg Standort: WT-13 AG Ühlingen-Birkendorf (Steinatal)	Vorranggebiet "WT-13 AG" (VRG Ühlingen-Birkendorf, Steinatal): Das geplante Vorranggebiet wurde im südlichen Bereich weiter nach Osten gefasst als bei der Darstellung im 1. Anhörungsentwurf. Es wird von rohstoffgeologischer Seite daraufhin gewiesen, dass sich der südliche Abschnitt im Bereich einer markanten Eintalung sowie außerhalb des vom LGRB abgegrenzten Vorkommens L 8314-RV 3.3 befindet.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
28	161/15	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg Standort: KN-04 SG (SG Engen, Welschingen, Ertenhag)	Sicherungsgebiet "KN-04 SG" (SG Engen, Welschingen, Ertenhag): Erneut wird von rohstoffgeologischer Seite daraufhin gewiesen, dass das aufgeführte Sicherungsgebiet „KN-04 SG“ (SG Engen, Welschingen; Ertenhag) aufgrund der vorgenommenen Reduzierung der Entwurfsfläche zumindest im Südteil keine günstige Abbaugeometrie mehr besitzt (größere Böschungsverluste aufgrund der zergliederten Abbaugeometrie). Gerade im Landkreis Konstanz mit seinen begrenzt verfügbaren Kiesvorräten ist dieses unverritzte, großflächige Gebiet mit hohen nutzbaren Mächtigkeiten von besonderer Bedeutung. Von rohstoffgeologischer Seite wird daher empfohlen, das Planungsgebiet so abzugrenzen, dass eine flächeneffiziente Kiesgewinnung möglich wird.	Gemäß den Aussagen des Landesamtes für Denkmalpflege sind Kulturdenkmale besonderer Bedeutung, die gemäß § 12 des Denkmalschutzgesetzes von Baden-Württemberg (DSchG) geschützt sind, als "Ausschlusskriterium" bei der Festlegung von Abbau- bzw. Sicherungsgebieten einzustufen. In diesen Bereichen gibt es somit keinen Abwägungsspielraum. Aufgrund des regionalen Maßstabes (die Festlegungen der Vorranggebiete erfolgen im Maßstab 1:50.000) werden "kleinteilige" §12-Denkmal in der Planung nicht berücksichtigt. Die Auseinandersetzung hiermit hat in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu erfolgen. Auch an der Erhaltung der gemäß § 2 DSchG geschützten Kulturdenkmälern besteht ein öffentliches Interesse. Der Bestand ist daher in jedem Fall anzustreben. Es wird darauf hinzuweisen, dass zum einen die Vorranggebiete in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 mit offener Schraffur dargestellt werden, d.h. in den Randbereichen geben die Karten grundsätzlich keine parzellenscharfe Abgrenzung. Des Weiteren entfalten die Vorranggebiete keine Ausschlusswirkung. Somit bleibt für die weitere Vorhabens- und Genehmigungsplanung ein Ausformungsspielraum, den es mit den Unteren und den Höheren Fachbehörden auszuloten gilt.
29	161/16	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg Standort: WT-03 SG Bernau (Auf der Wacht)	Sicherungsgebiet "WT-03 SG" (SG Bernau, Auf der Wacht): Das aufgeführte Sicherungsgebiet schließt sich im Gegensatz zum 1. Anhörungsentwurf nicht westlich des geplanten Vorranggebiets, sondern direkt östlich des Steinbruchs Bernau (mit der LGRB-Rohstoffgewinnungsstellen-Nr. RG 8114-3) an. Von rohstoffgeologischer Seite wird in diesem Zusammenhang auf folgende Sachverhalte hingewiesen: Eine geologische Untersuchung dieses Gebiets fand bisher nicht statt. Das Gestein weist voraussichtlich eine ähnliche Zusammensetzung wie das Material im angrenzenden Steinbruch auf. Aufgrund der direkt östlich des geplanten Sicherungsgebiets anstehenden nicht nutzbaren Glazialsedimente und einer möglichen ausgeprägten Ruschelzone (= erhöhter nicht nutzbarer Gesteinsanteil) entlang einer NE-SE- streichenden Eintalung sind die geologischen Verhältnisse voraussichtlich nicht so günstig wie im Abschnitt westlich des Steinbruchs. Vor einem möglichen Abbau wird daher empfohlen, eine detaillierte geologische Bestandsaufnahme dieses Gebietes vorzunehmen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Bei Vorranggebieten zur Sicherung ist der Erkundungsgrad meist noch gering, weshalb die Zuschläge aus dem RSK 2 hier weiterhin angewandt wurden.
30	161/17	Regierungspräsidium Freiburg	Zur Anlage „Vorgehensweise bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) und zur Sicherung von Rohstoffen	Die erwähnte Anlage (Erläuterungsbericht) wird im Hinblick auf die Hinweise des LGRB zum Landesrohstoffbericht 2019 entsprechend aktualisiert bzw. ergänzt.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg	(Sicherungsgebiete)": In der Anlage werden auf Seite 9 im zweiten Absatz des Unterkapitels „Rohstoffgewinnung“ Angaben zur Rohfördermengen etc. gemacht. Auf Seite 11 wird auf den Rohstoffbericht 2012/2013 Bezug genommen. Mittlerweile liegt der vierte Landesrohstoffbericht 2019 vor. Der Landesrohstoffbericht 2019 enthält auch Zahlen zum Im- und Export nach der Außenhandelsstatistik des Statistischen Bundesamts (vgl. Tab. 2 auf Seite 12). Die auf Seite 13 angekündigte Studie zu Importen und Exporten mineralischer Rohstoffe in der Bodensee ist mittlerweile vom Umweltministerium Baden-Württemberg in Auftrag gegeben worden.	
31	161/18	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg	Beim „Fazit zur Mengenverfügbarkeit“ auf Seite 28 wird dargelegt, dass die Unterdeckung von 35 % bei der Rohstoffgruppe Kiese und Sande im ersten Planungszeitraum (Vorranggebiete für den Abbau) durch eine verstärkte Substitution mit Grundgebirgsgestein ausgeglichen werden könne. Diese Argumentation erscheint nach den in der Tabelle 5 auf Seite 27 angegebenen Werten nicht schlüssig. Da sich bei der Rohstoffgruppe Natursteine (inkl. Hochreine Kalksteine) die prognostizierten Produktionsmengen und die überschlägigen Abbaupotenziale mit je 41 Mio. t entsprechen, ergibt sich hieraus aus Sicht des LGRB kein Substitutionspotenzial. Zum Ausgleich der o. g. Unterdeckung „Kies und Sande“ durch Grundgebirgsgestein wäre bei diesen eine deutliche Steigerung der Produktion erforderlich, die eine Erhöhung der Abbaupotenziale, d. h. der Vorranggebiete für den Abbau, bedingen würde. Inwieweit die konzessionierten Restmassen bei den Rohstoffgruppen „Kiese und Sande“ und „Grundgebirgsgesteine“ einen Teil dieser Unterdeckung kompensieren können, bleibt ungeklärt; sie wurden in der in Tabelle 5 dargestellten Mengenverfügbarkeit grundsätzlich nicht angegeben, da sie nach Einschätzung des RV nur grob geschätzt werden können. Es wird eine Überprüfung dieser Argumentationskette, ggf. in Abstimmung mit dem LGRB, empfohlen.	<p>Der erforderlichen Produktionsmenge von rund 128 Mio. t stehen in <u>Abbaugebieten</u> (= 1. Planungszeitraum) planerisch gesicherte Abbaupotenziale in einer überschlägig ermittelten Größenordnung von rund 97 Mio. t gegenüber. Der Zielwert - bezogen auf alle im Erläuterungsbericht zur Planung in Tab. 5 genannten Rohstoffgruppen - wird damit zu ca. 76 % erfüllt. Bei einer separaten Betrachtung der Rohstoffgruppe <i>Kiese und Sande (inkl. Gruse)</i> wird der Zielwert zu ca. 65 % erfüllt und bei einer ausschließlichen Betrachtung der Rohstoffgruppe <i>Natursteine</i> zu 100 (siehe Erläuterungsbericht zur Planung, Kapitel Bedarfsansatz, Zuschläge und Mengenverfügbarkeit).</p> <p>Das im Erläuterungsbericht im Kapitel "Bedarfsansatz, Zuschläge und Mengenverfügbarkeit" enthaltene "Fazit zur Mengenverfügbarkeit" wurde u.a. aufgrund der Anregungen des LGRB und des WM überarbeitet und wie folgt formuliert:</p> <p>Dem prognostizierten Rohstoffbedarf (Bezug: Produktionsmenge) für den <u>1. Planungszeitraum</u> von 20 Jahren errechnet auf der Grundlage der Bedarfsprognose (SST) in Höhe von rund 128 Mio. t stehen durch die potenziellen Abbaugebiete rund 97 Mio. t gegenüber, d.h. der Zielwert wird nicht erreicht und es gibt hier in der Gesamtrechnung (bezogen auf alle Rohstoffgruppen) eine Unterdeckung von rund 24 %, die allerdings bei einer separaten Betrachtung der Rohstoffgruppe Kiese und Sande mit ca. 35 % deutlich höher ausfällt, aber bei einer Berücksichtigung der vom LGRB 2014 geschätzten Reichweiten von Reserven (konzessionierte Restmassen) ausgeglichen werden kann. Über die Berücksichtigung der konzessionierten Restmassen bietet sich zudem die Option zur verstärkten Substitution von Kies und Sand durch Naturstein (vgl. hierzu Begründung zu Plansatz 1, Grundsatz G7, vorletzter Abschnitt). Gebrochene Natursteine konkurrieren z.B. in der Betonindustrie als Gesteinskörnung mit Sanden und Kiesen. In Hessen wurden gebrochene Natursteine bis zu 30 % als Gesteinskörnungen für Beton eingesetzt (Stand 2006).</p> <p>Dem prognostizierten Rohstoffbedarf (Bezug: Produktionsmenge) für den <u>2. Planungszeitraum</u> von 20 bis 40 Jahren errechnet auf der Grundlage der Bedarfsprognose (SST) in Höhe von rund 145 Mio. t stehen durch die potenziellen Sicherungsgebiete ungefähr 147 Mio. t [156 Mio. t] gegenüber. Dies bedeutet, dass der Zielwert in der Gesamtrechnung (bezogen auf alle Rohstoffgruppen) erreicht wird, bzw. ein leichter Überhang von ca. 8 % vorhanden ist.</p> <p>Bei einer separaten Betrachtung der Rohstoffgruppe Kiese und Sande wird der Zielwert von 98 Mio. t nicht erreicht. Hier besteht im <u>2. Planungszeitraum</u> eine rechnerische Unterdeckung je nach Prämisse hinsichtlich eines reinen Trocken- oder ggfs.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>kombinierten Trocken-/Nassabbaus von 14 Mio. t (ca. 12 %) bzw. 5 Mio. t (ca. 5 %). Diese kann über stoffliche Substitutionseffekte wie eine verstärkte Holznutzung, eine künftig weitere Steigerung der Substitutionsquote von Primärrohstoffen (Recyclingbaustoffe) sowie die Option zur verstärkten Substitution von Kies und Sand durch Naturstein (s.o.) reduziert bzw. vollständig ausgeglichen werden (vgl. Begründung zu Plansatz 1, Grundsatz G 7). [Hinweis: Die in Klammern () gesetzten Werte kämen nur bei einem kombinierten Trocken-/Nassabbau in 3 Sicherungsgebieten der Rohstoffgruppe Kies & Sand zu Stande, bei denen derzeit eine Prognose bezüglich einer voraussichtlichen Abbaufom nur sehr schwer getroffen werden kann. Dies auch vor dem Hintergrund, dass dies allesamt Neuaufschlüsse wären.]</p>
32	161/19	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg	Die Aussage „Dabei ist auch zu beachten, dass noch nicht in Abbau befindliche konzessionierte Gebiete in der Regel weniger gut untersucht sind als die in Abbau befindlichen Bereiche.“ auf Seite 28 im Abschnitt „Reserven“ ist nicht nachvollziehbar. Von rohstoffgeologischer Seite wird daraufhin gewiesen, dass die konzessionierten Gebiete, d. h. sowohl die noch nicht verritzten Bereiche ebenso wie die bereits in Abbau befindlichen Abschnitte, gleichermaßen gut untersucht sind.	<p>Nach Rücksprache mit dem LGRB (Rohstoffgeologie) wird die im 2. Anhörungsentwurf (8.7.2020) enthaltene Aussage im Erläuterungsbericht "Dabei ist auch zu beachten, dass noch nicht in Abbau befindliche konzessionierte Gebiete in der Regel weniger gut untersucht sind als die in Abbau befindlichen Bereiche." aus folgendem Grund ersatzlos gestrichen:</p> <p>Bei der Antragsstellung ist in der Regel eine ausreichende Erkundung vorzuweisen. Auch wenn im laufenden Abbau immer noch andere (sowohl günstigere als auch weniger günstige) Verhältnisse zutage treten können, als sie nach der Erkundung zu erwarten waren, so sind die Kenntnisse über die Materialqualität in der Regel gut. Innerhalb der konzessionierten Flächen gibt es hinsichtlich des Untersuchungsgrads (Erkundung) keine Unterschiede zwischen den in Abbau befindlichen und den noch unverritzten Gebieten.</p>
33	161/20	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg	<p>Zu dem an mehreren Stellen verwendeten Begriff „Lagerstätten“ (z. B. Seite 29, zweiter Spiegelstrich) wird von rohstoffgeologischer Seite betont, dass in der Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) oder im Rahmen von Gutachten des LGRB zu geplanten Vorrang- und Sicherungsgebieten keine Lagerstätten, sondern Rohstoffvorkommen mit wahrscheinlich oder vermutlich bauwürdigen Bereichen ausgewiesen werden.</p> <p>Abschließend wird nochmals auf die Stellungnahme des LGRB vom 07.03.2019 mit Az. 2424 II 18-11001 hingewiesen.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die erwähnte Anlage (Erläuterungsbericht) wird dementsprechend um einen entsprechenden zusätzlichen klärenden Hinweis ergänzt bzw. aktualisiert.</p>
34	161/21	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg	<p>d) Grundwasser Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (LGRB-Kartenviewer http://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geola_hyd) und LGRBwissen https://lgrbwissen.lgrb-bw.de/hydrogeologie) entnommen werden .</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Daten der rechtskräftigen und fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebiete werden aktualisiert. Umweltbericht, Steckbriefe und schutzgutbezogene Übersichtskarten werden für die folgenden Gebiete ergänzt/aktualisiert: LOE-05 AG, WT-08 AG, WT-09 AG, WT-10 AG</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		<p>Standort: KN-03 SG Eigeltingen (Dunzenberg), KN-11 SG Radolfzell (Markelfingen), KN-12 SG Singen (Friedingen, Stadtwald Nord), KN-13 SG Singen (Friedingen, Stadtwald Ost), KN-15 SG Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl), KN-03 AG Eigeltingen (Dunzenberg), KN-08 AG Mühlhausen-Ehingen (Dohlen), KN-14 AG Singen (Fiedingen, Stadtwald), KN-16 AG Steißlingen, LOE-07 SG Rheinfelden (Herten), LOE-04 AG Rheinfelden (Herten), LOE-05 AG Schliengen (Grien), WT-06 AG Klettgau (Geisslingen), WT-06 SG Klettgau (Erzingen), WT-08 AG Küssaberg (Dangstetten, Breitenfeld), WT-09 AG Küssaberg (Dangstetten), WT-11 SG Küssaberg (Dangstetten)</p>	<p>Auf das DVGW Arbeitsblatt W 101 und das Informationsheft 2 des GLA von 1991 „Grundwasser und Gesteinsabbau“ und den Leitfaden „Kiesgewinnung und Wasserwirtschaft“ (LUBW) wird hingewiesen.</p> <p>Demnach stellt das Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen in Wasserschutzgebieten folgende Gefährdungspotentiale für die zu schützende Grundwasserressource dar:</p> <p>Zone II: sehr hohes Gefährdungspotential Zone III: bei Freilegungen des Grundwassers: sehr hohes Gefährdungspotential Zone III: ohne Freilegung des Grundwassers : hohes Gefährdungspotential.</p> <p>Auf die Lage der folgenden Planflächen bzw. Teilen davon in Wasserschutzgebieten wird hingewiesen (vorbehaltlich einer wasserwirtschaftlichen Prüfung):</p> <p>Landkreis Konstanz: KN-03 SG: WSG TB HINTENAU, LEIMGRUBE, BEI DER MÜHLE, Beuren a.d.A. (335-063), Zone 111 B (festgesetzt)</p> <p>KN-11 SG: WSG TB SÄCKLE, TB LERCHENTAL und QU. WIDHAU, Radolfzell (335-044), Zone III (festgesetzt). Für das WSG liegt ein hydrogeologischer Neuabgrenzungsverschlagn vor (hydrogeologisches Abschlussgutachten des GLA (heute LGRB) vom 13.04.1992, Az. 0319.01/91-4763). Demnach befindet sich das SG ebenfalls in Zone III dieses WSG.</p> <p>KN-12 SG und KN-13 SG: WSG TB REMISHOF, BRUNNENGRUPPEN NORD und MÜNCHRIED, Singen (335- 064), Zone III (festgesetzt) und WSG FRAUENWIESQUELLEN, Böhringen (335-045), Zone IIIB (festgesetzt).</p> <p>KN-15 SG: WSG TB ÜBERLINGEN A.R., Überlingen a.R., (335-065), Zone IIIA und B (festgesetzt) sowie WSG TB REMISHOF (BRUNNENGRUPPEN NORD U. MÜNCHRIED), Singen (335 -064), Zone IIIB (hydrogeologisch abgegrenzt)</p> <p>KN-03 AG: WSG TB HINTENAU, LEIMGRUBE, BEI DER MÜHLE, Beuren a.d.A. (335-063), Zone III B (festgesetzt)</p> <p>KN-08 AG: WSG TB HINTENAU, LEIMGRUBE, BEI DER MÜHLE, Beuren a.d.A. (335-063), Zone III B (festgesetzt) und WSG TB SCHLATTERSTÄUDLE, Aach (335-002), Zone IIIA (festgesetzt).</p> <p>KN-14 AG: WSG TB REMISHOF, BRUNNENGRUPPEN NORD und MÜNCHRIED, Singen (335-064), Zone III (festgesetzt) und WSG FRAUENWIESQUELLEN, Böhringen (335-045), Zone III B</p> <p>KN-16 AG:</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>WSG TB VIEHWEIDE, Böhlingen (335-047), Zone III (festgesetzt). Für das WSG liegt ein hydrogeologischer Neuabgrenzungsverschlagn vor (hydrogeologisches Abschlussgutachten des LGRB vom 02.09.2004, Az. 1358.05//91-4763). Demnach befindet sich das VRG in Zone III B dieses WSG.</p> <p>Landkreis Lörrach:</p> <p>LOE-07 SG: WSG 025 Rheinfeld: Tiefbrunnen 1-4 (TB 2 nicht zur WV genutzt), (336-025), Zone III A (festgesetzt)</p> <p>LOE-04 AG WSG 025 Rheinfeld: Tiefbrunnen 1-4 (TB 2 nicht zur WV genutzt) (336-025), Zone III A (festgesetzt)</p> <p>LOE-05 AG WSG-Zweckverb.GrpWV Hohlebach-Kandertal "TB 3 und 4" (315-136), Zone III B (fachtechnisch abgegrenzt)</p> <p>Landkreis Waldshut:</p> <p>WT-06 SG WSG Klettgaurinne, Zweckverband Klettgau (337-181), Zone III B (festgesetzt)</p> <p>WT-06 AG TB Gehrgaß, TB Fröschlachen (LA), TB Schwarzbach (KB) (337-057), Zone III (im Verfahren) Das Wasserschutzgebiet "TB Auf dem Fohrenbuck, TB Im Grund" (LUBW-Nr. 337- wurde überarbeitet. Der hydrogeologische Abgrenzungsvorschlag des zukünftigen Wasserschutzgebietes ist im Gutachten des LGRB vom 8. September 2020 (revidierte Fassung, Az. 4763.1//19_ 10044) festgeschrieben. Demnach kommen die folgenden Planflächen in einer zukünftigen Schutzzone III zu liegen:</p> <p>WT-08 AG (bereichsweise) WT-09 AG (gesamthaft) WT-11 SG (gesamthaft)</p> <p>Ferner wird auf die Lage der Planflächen WT-01 AG in der quantitativen Schutzzonen B bzw. WT-02 SG in der quantitativen Schutzzonen A und B des Heilquellenschutzgebietes Bad Säckingen (LGRB-Nr. 206H) hingewiesen.</p> <p>e) Bergbau Mit der Darstellung der zugelassenen Abbaufächen und teilweise darüber hinausgehenden Abbau- und Sicherungsflächen der unter Bergrecht stehenden Tagebaubetriebe (Tongruben) sind die bergbehördlichen Belange berücksichtigt.</p> <p>Gegen den Entwurf des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe bestehen von Seiten der Landesbergdirektion keine Einwendungen.</p> <p>f) Geotopschutz Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb--bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>g) Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.</p>	
35	161/22	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 2, Referat 21 Höhere Raumordnungsbehörde 79083 Freiburg	<p>Höhere Forstbehörde</p> <p>1. Allgemeine Hinweise Bezüglich der grundsätzlich zu beachtenden forstrechtlichen Rahmenbedingungen und deren Folgewirkungen im Zuge der Regionalplanfortschreibung verweisen wir auf die Stellungnahmen der höheren Forstbehörde vom 16.05.2011 (Stellungnahme zur Strategischen Umweltprüfung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans Hochrhein-Bodensee) sowie vom 18.01.2017 (Stellungnahme zur Strategischen Umweltprüfung zum Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe), deren enthaltene Aussagen weiterhin gültig haben.</p> <p>Durch die Ausweisung von potenziellen Vorranggebieten für den Abbau von oberflächennahen Rohstoffen sowie zur Sicherung von Rohstoffvorkommen sind Waldflächen nach § 2 LWaldG betroffen. Bei der Umsetzung eines Abbauvorhabens im Wald wird eine Waldumwandlungsgenehmigung der höheren Forstbehörde nach §§ 9 LWaldG (hier: für dauerhafte Waldinanspruchnahmen i.d.R durch Nassabbau und evtl. stationäre weitere Betriebsanlagen) und 11 LWaldG (hier: befristete Waldinanspruchnahmen i.d.R. für Trockenabbau mit Wiederverfüllung und forstlicher Rekultivierung) benötigt.</p> <p>Von Seiten der höheren Forstbehörde wird positiv festgestellt, dass die Vorrang- und Sicherungsgebiete weitestgehend bei bestehenden Abbaustätten ausgewiesen wurden. Somit können die bereits bestehenden Betriebsanlagen weitestgehend weitergenutzt werden. Auch die Flächenreduktion bei den Abbau- (Minus 230 ha) sowie Sicherungsgebieten (Minus 87 ha) wurde positiv zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird jedoch bei dauerhaften Waldinanspruchnahmen auf das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, zuletzt geändert am 08.09.2017) hingewiesen. Nach Anlage 1 (Ziffer 17.2 ff) gehören dauerhafte Waldinanspruchnahmen im Sinne von § 9 Abs. 1 LWaldG zu den UVP-pflichtigen Vorhaben. Die dort ,aufgelisteten Schwellenwerte sind hierbei zu beachten. Bei der Ermittlung des Größenwertes eines Vorhabens sind auch kumulierende Vorhaben nach § 11 UVPG i.V. mit § 6 UVPG zu berücksichtigen. Besonders bei Erweiterungen bestehender Abbaugebiete mit Nassabbau, die eine dauerhafte Waldinanspruchnahme zu Folge haben, können die oben skizzierten Fallkonstellationen eintreten.</p> <p>Neben einer möglichen UVP-Pflicht ist die mit einer dauerhaften Waldumwandlung verbundene nachteilige Wirkung der Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes (§ 9 Abs.3 LWaldG) forstrechtlich auszugleichen. Besonders in unterdurchschnittlich bewaldeten Bereichen, bei Wäldern mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen und in Verdichtungsräumen, sind Waldverluste vorrangig über Neuaufforstungen geeigneter Grundstücke im Verhältnis 1:1 zu ersetzen. Sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald dienen insbesondere zur Deckung des über den Faktor</p>	<p>zu 1) Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen. Fragen des Waldrechtlichen Ausgleichs werden im Genehmigungsverfahren behandelt. Kompensationsflächen (Neuaufforstung) werden im Teilregionalplan nicht festgelegt, da weder das Abbauregime, die zeitliche Abfolge, der Umfang erforderlicher Neuaufforstungen noch die Flächenverfügbarkeit für Neuaufforstungen bekannt sind.</p> <p>Zu 2) Die Hinweise wurden in der Aktualisierung der Begründung für den 2. Anhörungsentwurf (Grundsatz G 5) aufgenommen. Der zeitliche Ablauf von Wiederverfüllung bzw. Rekultivierung wird im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geregelt.</p> <p>Zu 3) Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurf wurde der Natura2000-Gebietsstand (01/2019) zu Grunde gelegt und anhand der Daten von 11/2019 überprüft. Die erwähnte Anlage 1 wurde in der Aktualisierung des Umweltberichts berücksichtigt.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>1:1 hinausgehenden Ausgleichbedarfs. Um einen möglichst rationalen Ablauf der jeweiligen Genehmigungsverfahren zu gewährleisten, sieht die höhere Forstbehörde die dringende Notwendigkeit, potenzielle Neuaufforstungsflächen als Ausgleichsflächen in die Regionalplanfortschreibung mitaufzunehmen. Alternativ wäre eine Verfüllung von Baggerseen mit Abbraumaterial des jeweiligen Abbaubetriebes mit anschließender forstlicher Rekultivierung zu prüfen. Derzeit läuft im Landkreis Rastatt ein Pilotverfahren, in dem ein aktiv betriebener Nassabbau von der Betreiberfirma fortlaufend wiederverfüllt wird. Dieses löste jedoch im Vorfeld ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren aus. Wir weisen darauf hin, dass jegliche Form von innovativen Ansätzen zur Suche und Darstellung möglicher Kompensationsmaßnahmen, die Chance der Realisierbarkeit der dargestellten Abbaugebiete erhöhen und die Verfahren erheblich beschleunigen.</p> <p>2. Ergänzender Hinweis zum Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (Planansatz: Grundsätze zum Rohstaffabbau): Die grundsätzliche Rekultivierung und Renaturierung von Abbaustandorten wird von Seiten der höheren Forstbehörde begrüßt. Ergänzend hierzu, sollte in der Rubrik G.5 (Seite 5) auf den Leitfaden „Forstliche Rekultivierung - Planung, Rohstoffgewinnung, Rekultivierung, Wiederbewaldung (Hrsg. (2011): Landesarbeitskreis „Forstliche Rekultivierung von Abbaustätten“ von der Umweltberatung im Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V (3. überarbeitete Auflage) verwiesen werden. Zusätzlich wird von Seiten der höheren Forstbehörde darauf hingewiesen, dass in Teilregionen ein erhebliches Defizit an Erdaushubdeponien vorhanden ist. Es wäre wünschenswert bzw. hilfreich, wenn in der Regionalplanfortschreibung eine zeitnahe Wiederverfüllung und Rekultivierung der Abbaustandorte festgeschrieben wird, um einen weiteren zusätzlichen Bedarf an Erdaushubdeponien auszuschließen.</p> <p>3. Ergänzende Hinweise zum Umweltbericht: Im Umweltbericht ist auf Seite 48/49 zu den einschlägigen Fachgesetzen neben dem Bundeswaldgesetz, das Landeswaldgesetz Baden-Württemberg in seiner derzeit gültigen Fassung (§ 1 LWaldG Gesetzeszweck, § 2 LWaldG Waldbegriff, § 9 LWaldG Erhaltung des Waldes, § 11 LWaldG Befristete Umwandlung von Wald, §§ 29 ff LWaldG Schutzwald sowie §32 LWaldG Waldschutzgebiete) mit aufzuführen. Darüber hinaus ist das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nebst Anlagen in seiner aktuellen Fassung ein wesentliches Fachgesetz, das bei Flächeninanspruchnahmen zu berücksichtigen ist. Bei den Auswertungen der Vorrang- und Sicherungsgebiete soll die FFH-Kulisse der FFH-Verordnung vom 25.10.2018 bzw. vom 27.12.2018 (Ersatzverkündung) (Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg zur Festlegung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung) herangezogen werden. Der „FFH Kulissenstand“ vom 16.04.2018 entspricht nicht dem der aktuellen FFH-Verordnung. Wir bitten dieses zu berücksichtigen.</p> <p>Die konkreten Ausschluss- und Prüfkriterien zu den einzelnen Standorten entnehmen Sie bitte der beigefügten tabellarischen Zusammenstellung (Forst fachliche Hinweise zu den Vorrang- und Sicherungsgebieten, [Anlage 1]). Die in der Fortschreibung aufgeführten Standorte, im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) als „Abbaugebiete“ oder „Sicherungsgebiete“ von Seiten des Regionalverbandes nicht weiterverfolgt werden und in diesem Zuge aufgehoben werden sollen, hat die höhere Forstbehörde zur Kenntnis genommen. Sollte jedoch wider Erwarten eine diesbezügliche Änderung eintreten, so bittet die höhere</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			Forstbehörde um eine rechtzeitige Beteiligung.	
36	160/01	Bürgermeisteramt Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>heute erhalten Sie die in der Sitzung vom 16. November 2020 vom Gemeinderat beschlossene Stellungnahme der Gemeinde Görwihl zur geplanten Erweiterung des Steinbruches „Albhalde- Nord“ und „Süd“ der Gemarkung Görwihl, Niederwihl. Die Frist zur Einreichung der Stellungnahme wurde uns zuvor vom Regionalverband mit E-mail vom 4. August 2020 verlängert .</p> <p>Zuerst möchten wir uns für die ausführliche und sachliche Vorstellung der Planungen in der Gemeinderatsitzung vom 19. Oktober 2020 bedanken. Die rege Teilnahme unserer Bürgerinnen und Bürger an dieser Sitzung hat Ihnen erneut deutlich die Wichtigkeit dieses Themas in unserer Gemeinde vor Augen geführt. Sie selbst haben von rund 100 eingegangenen Stellungnahmen aus der Bevölkerung von Görwihl berichtet und Ihre Vorlagen zur Fortschreibung umfassen alleine zum Steinbruch Tiefenstein mehrere hundert Seiten.</p> <p>Bereits im Rahmen des 1. Anhörungsentwurfes im März 2019 haben wir uns schriftlich geäußert. Daraufhin haben Sie das dort enthaltene Gebiet „Albhalde-Süd “ herausgenommen. Dies ist ein Fortschritt für unsere Bürgerinnen und Bürger sowie für die Natur. Wir begrüßen diese positive Entwicklung sehr, der Regionalverband hat durch eine erneute Überprüfung der Sachlage hier ein deutliches Zeichen gesetzt.</p>	Kenntnisnahme
37	160/02	Bürgermeisteramt Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Aus Ihrem Vortrag im Gemeinderat konnten wir entnehmen, dass selbst wenn das Gebiet „Albhalde Nord“ ebenfalls aus der Regionalplanung fällt, noch genügend Abbaufäche im Bestand zur Verfügung steht.</p>	<p>Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein. Der Planungszeitraum beträgt 2 x 20 Jahre.</p> <p>Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden.</p> <p>Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Menschen/ der menschlichen Gesundheit, des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind. Auch zu berücksichtigen ist, dass an diesem Standort bereits Rohstoff abgebaut wird.</p> <p><u>Zur Thema Bedarf / Bedarfsdeckung:</u> Der erforderlichen Produktionsmenge von rund 128 Mio. t stehen in <u>Abbaugebieten</u> (= 1.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Planungszeitraum) planerisch gesicherte Abbaupotenziale in einer überschlägig ermittelten Größenordnung von rund 97 Mio. t gegenüber. Der Zielwert - bezogen auf alle im Erläuterungsbericht zur Planung in Tab. 5 genannten Rohstoffgruppen - wird damit zu ca. 76 % erfüllt. Bei einer separaten Betrachtung der Rohstoffgruppe <i>Kiese und Sande (inkl. Gruse)</i> wird der Zielwert zu ca. 65 % erfüllt und bei einer ausschließlichen Betrachtung der Rohstoffgruppe <i>Natursteine</i> zu 100 (siehe Erläuterungsbericht zur Planung, Kapitel "Bedarfsansatz, Zuschläge und Mengenverfügbarkeit") .</p> <p>Dem prognostizierten Rohstoffbedarf (Bezug: Produktionsmenge) für den <u>1. Planungszeitraum</u> von 20 Jahren errechnet auf der Grundlage der Bedarfsprognose (SST) in Höhe von rund 128 Mio. t stehen durch die potenziellen Abbaugebiete rund 97 Mio. t gegenüber, d.h. der Zielwert wird nicht erreicht und es gibt hier in der Gesamtrechnung (bezogen auf alle Rohstoffgruppen) eine Unterdeckung von rund 24 %, die allerdings bei einer separaten Betrachtung der Rohstoffgruppe Kiese und Sande mit ca. 35 % deutlich höher ausfällt, aber bei einer Berücksichtigung der vom LGRB 2014 geschätzten Reichweiten von Reserven (konzessionierte Restmassen) ausgeglichen werden kann. Über die Berücksichtigung der konzessionierten Restmassen bietet sich zudem die Option zur verstärkten Substitution von Kies und Sand durch Naturstein (vgl. hierzu Begründung zu Plansatz 1, Grundsatz G7, vorletzter Abschnitt). Gebrochene Natursteine konkurrieren z.B. in der Betonindustrie als Gesteinskörnung mit Sanden und Kiesen. In Hessen wurden gebrochene Natursteine bis zu 30 % als Gesteinskörnungen für Beton eingesetzt (Stand 2006).</p> <p>Die 2008 genehmigten Flächen (Steinbruch Tiefenstein) bieten dem Abbaubetreiber eine Abbauperspektive je nach Konjunkturlage von ca. 5-10 Jahren. Bevor der Abbau von Rohstoffen beginnen kann ist ein langwieriges und komplexes Genehmigungsverfahren auf fachgesetzlicher Grundlage notwendig, das in der Regel 2 bis 3 Jahre und Ausnahmefällen auch deutlich länger dauert. Je nach Verfahrenstyp sind umfangreiche Abstimmungen mit anderen Behörden (z.B. Wasser, Naturschutz, Immissionsschutz)</p>
38	160/03	Bürgermeisteramt Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>Wir möchten daher weiterhin unsere grundsätzlichen Bedenken zu einer Weiterführung des Abbaus am Standort „Albhalde-Nord“ vorbringen. Eine Gefährdung der Gesundheit unserer Bevölkerung und die weitere Schädigung des Eigentums sind noch immer nicht ausgeschlossen. Solange hier keine Klarheit besteht, werden unsere Bedenken aufrechterhalten.</p> <p>Dies sind insbesondere: - Der zu geringe Abstand zu den Siedlungsflächen (300 Meter Wirkzone): Die Gebäude Tiefenstein XX und XX sowie der Reiterhof XXX in Niederwihl, sind nicht nur Gewerbeobjekte, sondern zum Teil reine Wohngebäude. Der Abstand von wohngenutzten Gebäuden und derzeitigem bzw. zukünftigem Abbaugelände/ Sicherungsgebiet unterschreitet die 300 Meter deutlich. Sich hier von Seiten des Regionalverbandes ausschließlich auf die Festsetzungen des Flächennutzungsplanes zu verlassen, ist ein Fehler in Ihrer Betrachtungsweise. Einzelwohnhäuser im Außenbereich können eigentlich nicht im Flächennutzungsplan überplant werden.</p>	<p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen.</p>

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Dem Aspekt der Vorsorge ist im Plankonzept sowohl im Sinne der Umwelt einschließlich des Schutzgutes Bevölkerung und Gesundheit des Menschen als auch im Sinne der Rohstoffwirtschaft durch entsprechende vorsorgeorientierte Prüfkriterien und -maßstäbe Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Gremien des Regionalverbandes haben sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsabstände auseinandergesetzt. Da auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung keine Immissionsberechnungen/-prognosen für die jeweiligen späteren Abbauvorhaben möglich sind, haben die Gremien im Rahmen der Abwägung beschlossen, auf den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen zurückzugreifen und die hier aufgeführten Vorsorgeabstände dem Plankonzept zu Grunde zulegen.</p> <p>Die Anwendbarkeit des Abstanderlasses NRW in der Planungspraxis der vorgelagerten Planungsebene ist durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte höchstrichterlich bestätigt. Für den Gesteins- und Kiesabbau, bei dem Sprengstoffe verwendet werden, werden demgemäß 300 Meter als potenziell verlärmte Zone angenommen (Abstandsklasse V, Lfd-Nr 85, Zielwert tagsüber 50 dB(A)). Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Eine solche Kennzeichnung ist für den Festgesteinsabbau mit Sprengungen jedoch nicht getroffen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei den angewandten Vorsorgeabstände um keine Festsetzung der Regionalplanung sondern um ein Prüfkriterium für die fachliche und räumliche Abgrenzung der potenziellen Abbau- und Sicherungsgebiete handelt. Aus der Einhaltung der vom Regionalverband für sein Plankonzept typisierend zugrunde gelegten Vorsorgeabstände ergibt sich weder die immissionschutzrechtliche Genehmigung des konkreten Vorhabens noch der abschließend einzuhaltende Abstand der Abbaufläche zu Siedlungsflächen (Wohn-/gemischte Bauflächen) und wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Das Abbaugelbiet WT-03 AG stellt eine Erweiterung angrenzend an einen bestehenden Granit-Steinbruch dar. Der Vorsorgeabstand zu den benachbarten Siedlungsflächen (Wohn-, gemischte Bauflächen) Niederwühl von 300 m gem. Abstandserlass NRW bei Festgesteinsabbau wird eingehalten (Tiefenstein ≥ 320 m, Niederwühl \geq ca. 370 m). Hinsichtlich wohngenutzter Gebäude im Außenbereich (Bebauung Albtalmühle) wird der Vorsorgeabstand bei Festgesteinsabbau von 300 m unterschritten (ca. 180m). Der Abstand zur bisher genehmigten Abbaufläche ist jedoch deutlich geringer (< 50 m). Während der aktuelle Abbau eine offene Flanke zum Albtal hin aufweist liegt der nördliche Teil des potenziellen Abbaugelbietes weitgehend hinter der abschirmenden Hangkulisse zum Albtal und den wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Die Wirkzone von 300 Metern ist insbesondere für die Prüfung von möglichen Auswirkungen im regionalen Maßstab im Umweltbericht relevant. Die Bewertung der Betroffenheit der Schutzgüter bezieht sich nicht ausschließlich auf die Vorranggebiete selbst, sondern es wurde auch eine Wirkzone (WZ) in deren unmittelbarer Umgebung betrachtet. Für diese Wirkzone wurde dabei ein Radius von 300 Metern um die Vorranggebiete festgelegt, in dem eventuell erhebliche und regionalplanerisch relevante</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Auswirkungen auf Umweltziele und Schutzgüter entstehen können, die dann näher zu prüfen sind. Dieser Umkreis entspricht den Angaben aus dem Abstandserlass des Landes Nordrhein-Westfalen zur vorsorgenden Immissionsschutzwahrung gemäß § 50 BImSchG. In diesem Erlass wird im Rahmen der Fach- und Bauleitplanung ein Mindestabstand von Steinbrüchen mit Sprengtätigkeit zur Wohnbebauung von 300 Metern festgelegt. Fachlich entspricht der 300 m-Radius im Wesentlichen dem Regelsprengbereich, der zur Vermeidung von Steinflug dient. Dieser Abstand hat sich, mangels anderer Vorgaben, bei der Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen regionalplanerischer Festlegungen als gängige Praxis etabliert, entbehrt aber nicht einer tiefergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung des Einzelfalls im nachgeordneten Genehmigungsverfahren und einer ggf. notwendigen Vergrößerung des Vorsorgeabstands. Umgekehrt ist, bei Nachweis von Unbedenklichkeit z.B. durch geeignete Maßnahmen oder günstige Abbau- und Umfeldbedingungen, auch die Festsetzung eines geringen Abstands möglich.</p> <p>Tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz sind im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchzuführen und die Abstände auf Vorhabensebene anschließend ggf. anzupassen.</p>
39	160/04	Bürgermeisteramt Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>- Wir bezweifeln, dass der keilförmige Abbau wie geplant umgesetzt werden kann; die Gefahr besteht, dass diese „Wand“ in Richtung Tiefenstein durch die Erschütterungen und Instabilität des Materials irgendwann einbricht. So verfehlt es die geplante Wirkung und beim möglichen Einsturz werden die untenliegenden Häuser zusätzlich gefährdet. Dieser Vorschlag dient lediglich dazu, die Gemüter auf dem Papier zu beruhigen, in der Realität wird das unserer Ansicht nach nicht realisierbar sein.</p>	<p>Das potenzielle Abbaugeliet WT-03 AG sieht die Erhaltung der Talflanke zum Albtal hin vor. Dem verbleibenden Hang kommt damit eine wichtige lärmabschirmende Wirkung gegenüber den wohngenutzten Gebäuden im Albtal zu.</p> <p>Aufgrund der genannten Bedenken wurden die Möglichkeiten eines Abbaus unter Gewährleistung der Standsicherheit der Hangkulisse und der Betriebssicherheit durch eine geotechnische Bewertung des LGRB (Ingenieurgeologie) sowie eines Ingenieur- und Sachverständigenbüros geprüft (siehe weiter unten aufgeführte Anlage A und Anlage B).</p> <p>Aus ingenieurgeologischer Sicht ist zum derzeitigen Stand der Erkenntnisse eine betriebssichere Gestaltung des Abbaus im Bereich des potenziellen Vorranggebietes und die Standsituation der entstehenden Hangsituation gewährleistet.</p> <p>Aufgrund dessen kann die prognostische Genehmigungsfähigkeit* auf Ebene der Regionalplanung konstatiert werden. Auf regionalplanerischer Ebene können jedoch noch keine detaillierten Aussagen zum Abbauverfahren und der Abbausohle getroffen werden. Die genaue Bemessung der Abbausohle kann neben weiteren rohstoffgeologischen und abbautechnischen Aspekten auch aufgrund der hydrogeologischen Gegebenheiten/Risiken erst in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren erfolgen</p> <p>In diesem werden weitere Untersuchungen zur Verifizierung der geologischen Situation erforderlich. Erst wenn diese vorliegen, kann die vorläufige Abbauplanung aufgrund der berufsgenossenschaftlichen Vorgaben gemäß BGV C 11 (Unfallverhütungsvorschrift - Steinbrüche, Gräbereien und Halden, Stand 01/2012) hinsichtlich Böschungswinkel und Strossenhöhen (Strosse = im Bergbau ein Absatz) angepasst und durch geeignete Abbauführung und -methoden abgesichert werden. Zudem muss im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens der Abbaubereich und die Hangsituation hinsichtlich der Standsicherheit gesondert ingenieurgeologisch beurteilt und bei Bedarf entsprechend der Vorgaben der BGV C 11 angepasst werden, um Unfallgefahren durch möglichen</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Steinschlag oder Felssturz im Hangbereich auszuschließen.</p> <p>Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugbiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>* [Erläuterung zum o.g. Begriff der "Prognostischen Genehmigungsfähigkeit": Eine Planung, die von vornherein keine Aussicht auf Verwirklichung hat ist unzulässig (anfängliche Funktionslosigkeit). Die Funktionslosigkeit ist dann anzunehmen, wenn die Umsetzung der Planung (z.B. die Realisierung des Vorranggebiets) wegen rechtlicher oder tatsächlicher Umstände ausgeschlossen ist].</p> <p><u>ANLAGEN (es folgen 2 Anlagen):</u></p> <p><u>Anlage A:</u> Mail des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Ref. 95 Landesingenieurgeologie) an den Regionalverband vom 22.01.2021 (Verfasser: Dr. Clemens Ruch, Dipl.-Geol. Volker Bodien) [zu Az. 2424 // 20-07729]</p> <p><i>"Im Zusammenhang mit der Regionalplanfortschreibung zur Rohstoffsicherung in der Region Hochrhein-Bodensee bittet der Regionalverband Hochrhein-Bodensee (RVHB) das LGRB um die Beantwortung einiger Fragen welche die folgende Abbaugbiet umfassen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - WT-03 AG, Steinbruch Görwihl-Niederwihl der Fa. Tiefensteiner Granitwerk GmbH (RG 8314-1); geplanter Abbau: trog- oder keilförmig, Breite ca. 70 m, bei Tiefe bis Talniveau ca. 115 bis 155 m - WT-13 AG, Steinbruch Waldshut-Tiengen-Detzeln der Fa. Eberhard Bau AG (RG 8315-1); geplanter Abbau: keine Detailangaben vorliegend <p><i>Die Abbaugbiete befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Albtal-Granits (WT-03 AG) bzw. der Murgtal-Gneisanatexit-</i></p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Formation mit Deckgebirge aus Buntsandstein und Unterem Muschelkalk (WT-13 AG).</p> <p><u>Geotechnische Bewertung</u></p> <p>a. Die betriebssichere Gestaltung der Abbauböschungen gemäß den berufsgenossenschaftlichen Auflagen sowie die Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände der Böschungen zu Nachbargrundstücken oder sonstigen Einrichtungen (Wege, Leitungen etc.) liegen im Verantwortungsbereich des Betreibers. Die Neigung und Profilierung der Abbauböschungen müssen unter felsmechanischen Kriterien (insbesondere unter Beachtung des Trennflächengefüges) an die tatsächlich vorgefundene Gebirgsqualität angepasst werden.</p> <p>b. Grundsätzlich sollte aus Sicht des LGRB bei solchen Abbauböschungen eine Generalneigung (Verbindungsline zwischen Wandfuß der Abbauböschung und den Innenpunkten der Abbauberme) nicht steiler als 60° gewählt werden (siehe Prinzipskizze**), um eine ausreichende Gesamtstabilität der Abbauwände sicherstellen zu können. Der Höhenabstand zwischen den Bermen beträgt üblicherweise maximal 30 m. Insbesondere der durch den langzeitlichen Abbau bereits teilentspannte, teils aufgelockerte Gesteinsverband eines verbleibenden Kulissenkeils unterliegt künftig beiderseits einer fortschreitende Erosion und Verwitterung, was bei der Festlegung der Generalneigung entsprechend zu berücksichtigen wäre-</p> <p>c. Zu WT-03 AG: Aufgrund der beengten Platzverhältnisse eines geplanten trog- oder keilförmigen Abbaus der Fa. Tiefensteiner Granitwerk GmbH (WT-03 AG) wird mit derzeitigem Kenntnisstand (Abbautiefe wäre bis Talniveau ca. 115-150 m, Breite ca. 70 m; die Tiefe der Abbausohle ist in den Unterlagen nicht angegeben) aus Sicht des LGRB eine Generalneigung von 60° zur betriebssicheren Gestaltung der Abbauwände nicht möglich sein. Auf Grund der somit zu erwartenden Instabilitäten (Blockschlag, Felssturz), verbunden mit einer entsprechenden hohen Unfallgefahr im sehr eingegengten Abbaubereich, wird von einer derartigen Vorgehensweise aus ingenieurgeologischer Sicht abgeraten.</p> <p>d. Zu WT-13 AG: Die geplanten Abbaumodalitäten im Steinbruch der Fa. Eberhard Bau AG (WT-13 AG) sind nicht näher bekannt. Nachrichtlich soll entlang der Steina ein weniger als 100 m breiter Gebirgsstreifen stehen bleiben, der bis zu 40 m hoch sein könnte. Nach Auswertung des Digitalen Geländemodells liegt das betreffende Vorranggebiet für den Abbau in der großen Fläche mit NW-SE Ausrichtung (siehe Abbildung). Der Talboden entlang der Steina befindet sich auf einer Höhe von ca. 425 m, der potenzielle Abbaurand bei ca. 475 m ü. NHN. Daraus resultiert eine Höhe von ca. 50 m. Die Breite des Kulissenkeils liegt zwischen ca. 50 bis 100 m. Die angestrebte Tiefe der Abbausohle ist in den Unterlagen nicht angegeben. Es gelten grundsätzlich auch hier die unter a) und b) aufgeführten Hinweise."</p> <p>Anlage B: Schreiben der Ingenieur- und Sachverständigenbüros TABERG ISB GmbH & Co. KG Merzhauser Straße 4. 79100 Freiburg</p> <p>"Tiefensteiner Granitwerke Vorranggebiet für den Abbau WT-03 AG Görwihl (Niederwihl Albhalde Nord), 2. Anhörungsentwurf</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p><i>Stellungnahme</i></p> <p><i>In der Fortschreibung des Regionalplans Oberflächennahe Rohstoffe (2. Anhörungsentwurf vom 08.07.2020) wird für das geplante Vorranggebiet WT-03 AG Görwihl (Niederwihl Albhalde Nord) in einer geotechnischen Stellungnahme des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau LGRB vom 22.01.2021 121 eine betriebssichere Gestaltung des Abbaus in diesem Gebiet in Frage gestellt.</i></p> <p><i>Die betriebssichere Gestaltung der Abbauböschungen gemäß den berufsgenossenschaftlichen Auflagen sowie die Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände der Böschungen zu Nachbargrundstücken oder sonstigen Einrichtungen (Wege, Leitungen etc.) liegen im Verantwortungsbereich des Betreibers. Die Neigung und Profilierung der Abbauböschungen müssen unter felsmechanischen Kriterien (insbesondere unter Beachtung des Trennflächengefüges) an die tatsächlich vorgefundene Gebirgsqualität angepasst werden. Grundsätzlich sollte aus Sicht des LGRB bei solchen Abbauböschungen eine Generalneigung nicht steiler als 60° gewählt werden, um eine ausreichende Gesamtstabilität der Abbauwände sicherstellen zu können. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse eines geplanten trog- oder keilförmigen Abbaus der Fa. Tiefensteiner Granitwerk GmbH wird mit derzeitigem Kenntnisstand aus Sicht des LGRB eine Generalneigung von 60° zur betriebssicheren Gestaltung der Abbauwände nicht möglich sein. Aufgrund der somit zu erwartenden Instabilitäten (Blockschlag, Felssturz), verbunden mit einer entsprechend hohen Unfallgefahr im sehr eingeeengten Abbaubereich wird von einer derartigen Vorgehensweise aus ingenieurgeologischer Sicht abgeraten.</i></p> <p><i>Hierzu nehmen wir - wie folgt - Stellung:</i></p> <p><i>1. Vorrangfläche</i></p> <p><i>Die ausgewiesene Vorrangfläche für den Abbau von oberflächennaher Rohstoffe mit einer Flächengröße von 3 ha schließt direkt westlich bzw. nordwestlich an die bereits genehmigte Abbaufäche (siehe Anlage 1) an. Es handelt sich somit um eine Erweiterungsfläche des bereits bestehenden Steinbruchs.</i></p> <p><i>Durch die Vorrangfläche soll die zukünftige Fortsetzung des Abbaus und die regionale Rohstoffgewinnung durch das Unternehmen gesichert werden. Zudem kann die Existenzsicherung des Unternehmens durch die Aufrechterhaltung des Standortes Tiefenstein gewährleistet werden.</i></p> <p><i>2. Lagerstättengeologie</i></p> <p><i>Der Steinbruch in Tiefenstein erschliesst den sogenannten Albtal-Granit (GAL). Entsprechend den rohstoffgeologischen Unterlagen des LGRB wird der Albtal-Granit mit einem hohen Lagerstättenpotential</i></p> <p><i>(„ Vorkommen nachgewiesen, das Auftreten von bauwürdigen Bereichen ist sehr wahrscheinlich“</i></p> <p><i>· Mächtigkeit 120m bis 180m) ausgewiesen.</i></p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p><i>Der Albtalgranit ist bereits seit Jahrhunderten für seine herausragenden Eigenschaften zur Werksteingewinnung bekannt.</i></p> <p><i>Entsprechend den Angaben des Büro Dr .Bliedtner /1/ sowie einer eigenen ersten Begehung des bestehenden Steinbruchs kann generell von folgender Gesteinsabfolge ausgegangen werden:</i></p> <p><i>Die natürliche Überdeckung besteht aus Mutterboden und aufgewitterten Gestein mit einer Mächtigkeit von ca. 2 m. Lokal kann die Mächtigkeit des angewitterten Gesteinsuntergrundes 15 m erreichen. Das im Abbau aufgeschlossene Granitvorkommen ist ein ungeschichteter plutonischer Gesteinskörper. Das Gestein ist homogen und dicht. Lokal können weitständige sowie engständigere Klüftungsbereiche auftreten.</i></p> <p><i>Nicht verwertbare Gesteinsanteile fallen nicht an.</i></p> <p><i>3. Ingenieurgeologie</i></p> <p><i>Die Standfestigkeit des Granits ist generell als gut zu bezeichnen, da es sich um einen ungeschichteten plutonischen Gesteinskörper handelt. Lokal können Klüftungsbereiche auftreten, die auf tektonische Einflüsse zurückzuführen sind.</i></p> <p><i>4. Abbauplanung</i></p> <p><i>Im bestehenden Steinbruch und im südlichen Abschnitt der geplanten Vorrangfläche erfolgt der Abbau durch Vortrieb der Wände nach Westen. Die Böschungswinkel betragen im aktuellen Steinbruch zwischen 70 und 85°. Dies entspricht, wie auch die Wandhöhen, den Vorgaben der BGV C 11 §13(2) und § 14 (3,4) /3/.</i></p> <p><i>Für eine vorläufige Abbauplanung im Bereich der Vorrangfläche wurden die bisher vorliegenden Erkenntnisse aus dem bestehenden Steinbruch zu Grunde gelegt. Bei einem Böschungswinkel von durchschnittlich 80° sind die Böschungen standsicher, daher wurden die Böschungswinkel im Bereich der Erweiterungsfläche mit Böschungshöhen von durchschnittlich 25 m und Bermenbreiten von 5 m ebenfalls mit durchschnittlich 80° angenommen.</i></p> <p><i>Zur Erschliessung des nördlichen Teils des Vorranggebietes soll zunächst der südliche Teil analog zum bisherigen Abbaugeschehen beräumt werden und ein Transportweg zum Anschluss an die bestehenden Wege und Rampen im Steinbruch angelegt werden.</i></p> <p><i>Im nördlichen Teil erfolgt dann die Beräumung des Abbaufeldes von Bewuchs. Der darunter liegende verwertbare verwitterte Granit wird mit Baggern abgegraben und zur Aufbereitung ins Werk gefahren. Bei Bedarf werden die oberflächennahen verwitterten Granitpartien vorgebohrt und mechanisch z.B. mittels Reißen mit Bagger aus der Wand gelöst. Der weitere Abbau soll mittels Lockerungssprengungen erfolgen, bis das Material mit einem Böschungswinkel von 80° standsicher gestellt werden kann.</i></p> <p><i>Die einzelnen Abbauscheiben sollten zur Sicherheit jeweils ingenieurgeologisch aufgenommen werden, um die Abbautechnik an die jeweilige vorgefundene geologische</i></p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p><i>Situation anpassen zu können. Je nach Standfestigkeit des Gesteins wird bei Bedarf die obere Böschung verbreitert bzw. die Böschungswinkel angepasst (z. B. 60°).</i></p> <p><i>Die oberste Berme des südlichen Abbaubereiches schließt dann an den nördlichen Abbaubereich an und der Abtransport des Gesteins kann dann über diese Berme und nicht mehr über den Transportweg erfolgen.</i></p> <p><i>Eine Prinzipskizze und ein Prinzipschnitt A-A' der vorläufigen Abbauplanung ist in Anlage 1 und Anlage 2 mit beigefügt.</i></p> <p><i>Blockschlag oder Felssturz sind im Bereich des bestehenden Steinbruchs bisher nicht bekannt und können bei einem gezielt gesteuerten Abbau, unter Berücksichtigung der entsprechenden Sicherheitsvorschriften ausgeschlossen werden</i></p> <p><i>5. Schlussfolgerungen:</i></p> <p><i>Aufgrund der Lage der geplanten Vorrangfläche ist eine Erweiterung des bestehenden Steinbruchs nach Westen bzw. Nordwesten aus unternehmerischer Sicht sinnvoll. Die eigentliche Abbauplanung wird erst im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Erweiterung erstellt werden. Hierzu wird es erforderlich sein, die momentan bestehenden Steinbruchwände im Detail ingenieurgeologisch aufzunehmen und im Bereich der geplanten Erweiterung 2- 3 Probebohrungen zu Verifizierung der geologischen Situation abzuteufen. Nach Vorliegen dieser Erkenntnisse wird die vorläufige Abbauplanung in einem zweiten Schritt auf Grundlage der berufsgenossenschaftlichen Vorgaben gemäß BGV C 11 (Stand 01/2012) hinsichtlich Böschungswinkel und Strossenhöhen angepasst und bei Bedarf durch geeignete Abbauführung und -methoden abgesichert.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>- Anpassung der Böschungswinkel und -strossenhöhen</i> <i>- Anpassung der Sprengparameter</i> <i>- Regelmäßige Überprüfung des Vorhandenseins und ggf. Beräumung absturzbedrohter Massen oder Steine</i> <i>- Sicherung der oberen Schichten durch z.B. Fangnetze und Vernagelungen</i> <p><i>Während des Abbaus werden die einzelnen Abbauscheiben ingenieurgeologisch regelmäßig überprüft und bei Bedarf entsprechend den Vorgaben der BGV C 11 (Stand 01/2012) angepasst, um Unfallgefahren durch möglichen Steinschlag oder Felssturz im nördlichen Bereich der Erweiterungsfläche zu minimieren.</i></p> <p><i>Die Gebäude um die Albtalmühle liegen ca. 200 m östlich der geplanten Abbaugrenze (in der Verlängerung des Schnittes A-A'). Der Abbaubereich und die Hangsituation wird hinsichtlich der Standsicherheit gesondert ingenieurgeologisch beurteilt und bei Bedarf entsprechend den Vorgaben der BGV C 11 (Stand 01/2012) angepasst, um Unfallgefahren durch möglichen Steinschlag oder Felssturz im Hangbereich auszuschliessen.</i></p> <p><i>Unter Berücksichtigung der vorgenannten Abbaumethoden und der Einhaltung der Vorgaben der BGV C 11 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die geplante Vorrangfläche ist ein Abbau aus rohstoffgeologischer und wirtschaftlicher Sicht sinnvoll, das es sich um eine</i></p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p><i>qualitativ hochwertige Lagerstätte handelt und der Steinbruch mit allen erforderlichen Betriebsseinrichtungen zum Abbau bereits seit Jahrzehnten besteht. Daher sollte die Lagerstätte optimal genutzt werden.</i></p> <p><i>Aus ingenieurgeologischer Sicht ist daher zum jetzigen Stand der Erkenntnisse eine betriebssichere Gestaltung des Abbaus im Bereich der Vorrangfläche und die Standsicherheit der entstehenden Hangsituation gewährleistet.</i></p> <p><i>Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung</i></p> <p><i>Anlage 1: Prinzipskizze Abbau**</i> <i>Anlage 2: Prinzip-Schnitt A-A **</i></p> <p><i>Unterlagen:</i></p> <p><i>/1/ Büro Dr. M. Bliedtner: Antrag auf Immissionsschutzrechtliche Genehmigung einer wesentlichen Änderung nach § 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), Erweiterung und Rekultivierung Steinbruch Albhalde, Mai 2007 (Stand 14.10.2008); 79282 Ballrechten-Dottingen</i> <i>/2/ LGRB: Auszüge aus der Stellungnahme des LGRB, Freiburg 21.01.2021</i> <i>/3/ BG Bau der Berufsgenossenschaft BGV C11, Unfallverhütungsvorschrift Steinbrüche, Gräbereien und Halden; Berlin Januar 2012"</i></p> <p><i>** Es wird darauf hingewiesen, dass die in der o.g. Stellungnahme des Ingenieur- und Sachverständigenbüros TABERG ISB GmbH & Co. KG angesprochenen Anlagen 1 und 2 "Prinzipskizzen" an dieser Stellen aus technischen Gründen nicht beigefügt sind. Dies betrifft ebenso die in der weiter oben zitierten LGRB-Stellungnahme genannte "Prinzipskizze".</i></p>
40	160/05	Bürgermeisteramt Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	- Durch die Maßnahme geht der Region ein stark frequentierter Erholungsraum verloren. Neben der Erholungslandschaft liegen ein touristisch bedeutsamer Fernwanderweg und ein häufig genutzter Wanderweg innerhalb der Wirkzone von 300m, diese beiden Wege könnten verloren gehen. Innerhalb der 750 Meter-Zone liegt der Albsteig Wanderweg und weitere Naherholungszonen. Die neuerdings ungenehmigt errichtete Zaunanlage ist ein deutliches Indiz einer Entwicklung, die zum Verlust der Erholungslandschaft und den Wanderwegen führt.	<p>Der neu zertifizierte Fernwanderweg Albsteig-Schwarzwald verläuft zwischen Schachen/Hohenfels und Tiefenstein/Albbrücke auf der östlichen Talseite (siehe Tourenführer Albsteig). Eine unmittelbare Betroffenheit durch den bislang schon bestehenden Festgesteinsabbau ist nicht gegeben. Nur eine Untervariante führt bislang schon entlang der K6547 in dem durch den Abbau unmittelbar überprägten Bereich. Der zukünftige Abbau rückt weiter vom Albsteig ab. Bei den Wegen zwischen dem Abbaugbiet und Niederwihl handelt es sich um das Wegenetz des siedlungsnahen Wohnumfeldes.</p> <p>Das Dokument <i>Hinweise für die weitere/spätere Vorhabens- und Genehmigungsplanung</i> wird bei den Hinweisen zur Fläche WT-03 AG ergänzt um: "Besondere Aufmerksamkeit ist dabei dem siedlungsnahen Wohnumfeld (Kurz- und Feierabendberholung), der Erlebbarkeit der Landschaft und der Sicherung der Durchgängigkeit des Wegenetzes zu widmen."</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
41	160/06	Bürgermeisteramt Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albalde Nord)	<p>- Lärm- und Staubimmissionen: Lärm und Staub belasten die umliegende Wohnbevölkerung, aber auch die Wanderer und Touristen an den innerhalb der Wirkzone liegenden Tourismuspunkten. Hier sind vor allem der attraktive Albaldewanderweg und das Biosphärengebiet auf der gegenüberliegenden Talseite zu erwähnen.</p> <p>- Erschütterung durch den Abbau: Es ist damit zu rechnen, dass durch die fehlenden Abstände zur Wohnbevölkerung die Erschütterungen verstärkt werden, durch den zu geringen Abstand zur Siedlungsfläche wird es noch stärkere Auswirkungen auf die Bausubstanz der Gebäude (Bildung von Rissen u.ä.) geben.</p> <p>- Die kommunale Bauleitplanung in Bezug auf Neubauf lächen wird stark eingeschränkt. Für junge Familien sollten attraktive Bauplätze geschaffen werden, das ist jedoch auf Grund der Nähe zum Abbau kaum noch zu realisieren. Damit wird es der Gemeinde Görwihl erheblich erschwert weitere Bauplätze in Niederwihl auszuweisen.</p>	<p>Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Technischen Anleitung Lärm sind Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Auswirkungen des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe auf die Umwelt zu prüfen sofern von den originären Inhalten, d.h. den normativen Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend §11 Abs. 1 LplG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG voraussichtlich erheblich negative oder erheblich positive Umweltauswirkungen ausgehen können. Ziel der Prüfung der potenziellen Abbaugelbiete ist ein mittel- bis langfristiges regionales Rohstoffsicherungskonzept mit möglichst geringen negativen Umweltwirkungen als auch bezüglich der Abbaugelbiete einer prognostischen Genehmigungsfähigkeit der potenziellen Gebiete.</p> <p>Dem Aspekt der Vorsorge ist im Plankonzept sowohl im Sinne der Umwelt einschließlich des Schutzgutes Bevölkerung und Gesundheit des Menschen als auch im Sinne der Rohstoffwirtschaft durch entsprechende vorsorgeorientierte Prüfkriterien und -maßstäbe Rechnung zu tragen.</p> <p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine vorhabensbezogene Einzelfallprüfung sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26).</p> <p>Die Gremien des Regionalverbandes haben sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsabstände auseinandergesetzt. Da auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung keine Immissionsberechnungen/-prognosen für die jeweiligen späteren Abbauvorhaben möglich sind, haben die Gremien im Rahmen der Abwägung beschlossen auf den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen zurückzugreifen und die hier aufgeführten Vorsorgeabstände dem Plankonzept zu Grunde zulegen.</p> <p>Die Anwendbarkeit des Abstandserlasses NRW in der Planungspraxis der vorgelagerten Planungsebene ist durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte höchstrichterlich bestätigt. Für den Gesteins- und Kiesabbau, bei dem Sprengstoffe verwendet werden, werden demgemäß 300 Meter als potenziell verlärmte Zone angenommen (Abstandsklasse V, Lfd-Nr 85, Zielwert tagsüber 50 dB(A)). Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Eine solche Kennzeichnung ist für den Festgesteinsabbau mit Sprengungen jedoch nicht getroffen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei den angewandten Vorsorgeabständen um keine Festsetzung der Regionalplanung sondern um ein Prüfkriterium für die fachliche und räumliche Abgrenzung der potenziellen Abbau- und Sicherungsgebiete handelt. Aus der Einhaltung der vom Regionalverband für sein Plankonzept typisierend zugrunde gelegten</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Vorsorgeabstände ergibt sich weder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des konkreten Vorhabens noch der abschließend einzuhaltende Abstand der Abbaufäche zu Siedlungsflächen (Wohn-/gemischte Bauflächen) und wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Das Abbaugebiet WT-03 AG stellt eine Erweiterung angrenzend an einen bestehenden Granit-Steinbruch dar. Der Vorsorgeabstand zu den benachbarten Siedlungsflächen (Wohn-, gemischte Bauflächen) Niederwihl von 300 m gem. Abstandserlass NRW bei Festgesteinsabbau wird eingehalten (Tiefenstein ≥ 320 m, Niederwihl \geq ca. 370 m). Hinsichtlich wohngenutzter Gebäude im Außenbereich (Bebauung Albtalmühle) wird der Vorsorgeabstand bei Festgesteinsabbau von 300 m unterschritten (ca. 180m). Der Abstand zur bisher genehmigten Abbaufäche ist jedoch deutlich geringer (< 50 m). Während der aktuelle Abbau eine offene Flanke zum Albtal hin aufweist liegt der nördliche Teil des potenziellen Abbaugbietes weitgehend hinter der abschirmenden Hangkulisse zum Albtal und den wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich.</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen im Bereich des Albtals nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - von Seiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Abbaugebiet fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensations- und Schutzmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Die Auswirkungen von Sprengungen sind lokal verschieden ausgeprägt und abhängig von der Häufigkeit der Sprengungen, angewandter Sprengtechnik, Gesteinsart, Topographie und weiterer Faktoren. Diese spezifischen Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung (Maßstab 1.50.000) nicht pauschal bewertbar; in der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung sind daher vorhabensspezifische Untersuchungen erforderlich. Dies betrifft auch die konkrete Prüfung und Bewältigung etwaiger immissionsschutzrechtlicher Konflikte durch einen etwaigen späteren Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Abtransport. Gemäß Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) ist hier ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik und -parameter mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen. Entsprechend der dortigen Ergebnisse werden die Abstände zur Wohnbebauung ggf. angepasst und/oder weitere Vermeidungs-/Minimierungs- und Schutzmaßnahmen festgelegt, wie z.B. bestimmte Sprengtechniken und -parameter.</p> <p>Seitens der Gemeinde Niederwihl sind keine Planungen einer Siedlungsentwicklung in östliche Richtung eingebracht worden. Zudem ist das Abbaugebiet WT-03 AG weitgehend schon im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2005 festgelegt.</p> <p>Am Abbaugebiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				Des Weiteren wird auf die Stellungnahme-Nr. 160/05 (Ifd.Nr. 40) verwiesen.
42	160/07	Bürgermeisteramt Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	- Zunahme von Verunreinigungen der Oberflächengewässer: Bereits derzeit fließt das stark eingetrübte Abwasser des Steinbruches über Auffangbecken nahezu direkt in die nahegelegene Alb. Es ist mit einer Zunahme der Verunreinigung zu rechnen, wenn das Abbauggebiet erweitert wird (Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Alb). Gemäß europäischer WRRL besteht in einem solchen Falle ein wasserrechtliches Verschlechterungsverbot. Dies wurde bisher nicht geprüft.	Der Schutz des Grundwassers und der Oberflächengewässer ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde. Bereits im Rahmen der 1. Anhörung sind von Privatpersonen und TöB in Bezug auf die im 1. Anhörungsentwurf enthaltenen Entwurfsflächen in der Gemeinde Görwihl unterschiedliche Bedenken und Anregungen aufgeworfen worden, die sich nicht auf die geplante Erweiterung, sondern auf den bereits bestehenden Betrieb im Steinbruch Albhalde beziehen. Es handelt sich hierbei insbesondere um Belange des Immissions- und Gewässerschutzes, Hinweise auf Gebäudeschäden aber auch um mögliche Unfallgefahren im Steinbruchbereich. Die vorgenannten Bedenken und Anregungen hat der RVHB dem LRA Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde in anonymisierter Form weitergeleitet (Schreiben vom 20.5.2019).
43	160/08	Bürgermeisteramt Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	- Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen: Landwirtschaftliche Nutzflächen liegen im geplanten Abbauggebiet und würden mit dem Abbau für immer verloren gehen.	Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Aufgrund der Anregungen zum 1. Anhörungsentwurf wurde das Abbauggebiet im 2. Anhörungsentwurf um den Offenlandbereich Richtung Niederwihl zur funktionalen Sicherung des Freiraumes und Minimierung der landschaftlichen Überformung reduziert. Die Frage der Erhaltung/Entwicklung einer Baumkulisse und/oder vorgelagerter Neuaufforstung zum Waldausgleich nach §9 bzw. § 11 LWaldG sind Gegenstand der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung. Erforderliche Neuaufforstungen werden die Inanspruchnahme von Offenland zur Folge haben.
44	160/09	Bürgermeisteramt Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	- Flächenkonflikte mit Biotopflächen und Natura 2000-Flächen (FFH-Gebiete): § 33 BNatSchG sieht für Natura 2000 Flächen ein Verschlechterungsverbot vor. Für die Gebiete innerhalb eines solchen Natura 2000 Flächennetzes ist ein Verträglichkeitsgutachten zu erstellen. Das geplante Gebiet „Albhalde-Nord“ grenzt unmittelbar an eine Natura 2000 Fläche an. Diese Beeinträchtigung von Schutzwäldern ist nicht unerheblich und muss hier angeführt werden.	Der Teilregionalplan selbst stellt keinen Eingriff dar. Somit kann die Regionalplanung als einem späteren Eingriff vorgelagerte Planungsebene selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzrechts verstoßen. Durch die Festlegung von Abbaugebieten bereitet sie aber solche vor. Auf der Ebene der Regionalplanung ist daher eine überschlägige fachliche und rechtliche Prüfung zu den artenschutzrechtlichen Verboten der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 geändert worden ist, erforderlich (siehe VwV Regionalpläne 2017, 4.5 (1)), da die Regionalplanung sicherstellen muss, dass eine spätere Realisierung eines Abbauvorhabens nicht zwangsläufig und dauerhaft am besonderen Artenschutz scheitern wird. Insofern ist auf dieser Ebene eine der Planungsebene entsprechende überschlägige Prognose zur Betroffenheit der europäisch besonders geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL, Europäische Vogelarten) auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen und

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Erkenntnisse durchzuführen. Hierbei sind auch die Möglichkeiten von Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) einzubeziehen. Nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend minimiert, vermieden bzw. durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden können, ist die Erforderlichkeit der Planung gegeben und eine Abschichtung der eigentlichen artenschutzrechtlichen Prüfinhalte auf die nachgelagerte Genehmigungsebene zulässig.</p> <p>Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet/FFH-Gebiet) oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, bedarf es einer Prüfung zur Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete, die den Vorgaben des § 7 Absatz 6 ROG entsprechen (VwV Regionalpläne 2017 4.5 (2)). Da regelmäßig die eigentlichen Projektdetails und Wirkungen erst auf der konkretisierenden Genehmigungsebene bekannt sind, kann die Verträglichkeitsprüfung auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung nur soweit erfolgen, wie dies aufgrund der Plangenaueigkeit und der Zeitdimension eines Vorranggebietes für den Abbau bzw. der Sicherung möglich ist. Hierzu wurde für die potenziellen Abbauflächen ein Screening möglicher Betroffenheiten durchgeführt und kritische Flächen einer ersten FFH-Vorprüfung unterzogen.</p> <p>Für die Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs wurden in Abstimmung mit der HNB und UNB für alle Abbaugelände, bei denen im Nachgang der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen die Abschichtungsmöglichkeit nicht abschließend beurteilt werden konnten, eine weitergehende ebenenspezifische Prüfung der Gebiets- und artenschutzrechtlichen Aspekte auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen zur Beurteilung der Erheblichkeit potenzieller Beeinträchtigungen durchgeführt. Die ebenenspezifische Prüfung der FFH-Verträglichkeit (siehe Steckbrief Umweltbericht, Anhang 3) hat im Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebiets entstehen können; Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen möglich erscheinen. In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung ist daher eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich.</p>
45	160/10	Bürgermeisteramt Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Da unsere Gemeinde und ihre Ortsteile auf Grund der fehlenden Großindustrie und der damit verbundenen Arbeitsplätze hauptsächlich als Wohnsiedlung genutzt wird, ist es für uns sehr wichtig, dass wir dieses Plus an Wohnqualität nicht verlieren. Die Attraktivität als Wohnort für die vielen Arbeitsplätze an Hochrhein und in der Schweiz, ist vor allem in unseren südlichen Wohnorten gegeben. Ebenso findet ein lebendiger Tourismus in unserer bisher doch sehr intakten Natur statt.	Kenntnisnahme
46	160/11	Bürgermeisteramt Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Aus diesen von uns hier sicherlich nicht abschließend zusammengefassten Gründen ist es aus unserer Sicht mehr als nur sinnvoll, den weiteren Rohstoffabbau in diesem Gebiet nicht mehr zu erweitern. Wir empfehlen im Rahmen dieses Verfahrens dringend die möglichen alternativen Standorte zu prüfen und gegebenenfalls diese auszuweisen. Der Betreiber des Steinbruchs hat selbst noch weitere Flächen entlang des Albtales, diese wurden nicht berücksichtigt.	Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumbfunktionen. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen. In ihrer Ausdehnung sind die Abbaustandorte zwar oftmals relativ

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Eine mögliche Verlagerung ist vor allem zu prüfen, weil der Rohstoffabbau an diesem Standort sowieso nicht unendlich erfolgen kann und es daher nicht sein muss, dass hier bis zur Grenze der Erträglichkeit weiter die Bevölkerung unter dem Abbau leiden muss. Die Bevölkerung hat in der Vergangenheit ihren Beitrag zur Rohstoffsicherung geleistet und dies über Jahrzehnte geduldet. Noch immer wird bei den wöchentlich stattfindenden Sprengungen nur sehr wenig Rücksicht genommen und trotz Alternativen keine milderen Sprengverfahren angewendet.</p>	<p>klein, sie haben aber durch teilweise notwendige Sicherheitsabstände (z.B. für Sprengungen) sowie durch Eingriffe in Landschaftsfunktionen manchmal erhebliche Wirkungen.</p> <p>Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind. Auch zu berücksichtigen ist, dass an diesem Standort bereits Rohstoff abgebaut wird. Dementsprechend formuliert der Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg (LEP) unter Kapitel 5.2.4, dass die in Nutzung befindliche Lagerstätten möglichst vollständig abzubauen sind, ehe ein neues Vorkommen erschlossen wird.</p> <p>Der regionalplanerische Grundsatz „Erweiterung vor Neuaufschluss“ und der regionalplanerische Grundsatz der Ausschöpfung vorhandener Reserven/Erweiterung am bestehenden Abbaustandort wurde bei der Fortschreibung des TRP weiterhin angewandt. Dieser Grundsatz liefert einen Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und des Flächenverbrauchs. Zudem weist die Erweiterung eines bestehenden</p> <p>Abbaubereiches ein i. d. R. geringeres Konfliktpotenzial ein Neuaufschluss an anderer Stelle auf.</p> <p>Im Sinne einer langfristigen Rohstoffsicherung sind einzelne Neuaufschlüsse, die i. d. R. Ersatz- oder Ergänzungsstandorte für bestehende bzw. auslaufende Abbaustandorte sind, in der Region jedoch unumgänglich. Der o. g. Grundsatz "Erweiterung vor Neuaufschluss" wurde insofern ergänzt, dass die Festlegung von neuen Standorten ausschließlich bei hoher Mächtigkeit und Qualität des Rohstoffvorkommens erfolgen soll.</p> <p>Alternativen haben sich am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen. Eine raumnahe Alternativfläche wäre mit dem potenziellen Sicherungsgebiet WT-01 SG Albbrock (Albstraße) auf Gemarkung Albbrock zwar gegeben, widerspricht aber dem regionalplanerischen Grundsatz der Ausschöpfung vorhandener Reserven/Erweiterung am bestehenden Abbaustandort - an dem sich auch die Aufbereitungsanlagen des Granitwerks befinden - soweit dieser genehmigungsfähig ist. Eine Aufgabe des Standorts WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) mit Verlagerung nach Albbrock (Albstraße) hätte auch eine kostenintensive Verlegung der Aufbereitungsanlage zur Folge; Transportbewegungen durch das Albthal würden damit auch weiterhin stattfinden.</p> <p>Das Ergebnis der Strategischen Umweltprüfung zu WT-01 SG Albbrock (Albstraße) lautet wie folgt: Die Planung ist aus regionaler Sicht voraussichtlich zunächst mit hohen Umweltauswirkungen verbunden. In Bezug auf das potenzielle Abbaugbiet WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) kommt die Umweltprüfung zu dem Ergebnis, dass die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu mittleren Umweltauswirkungen führt.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Für das Sicherungsgebiet WT-01 SG Albbruck (Albstraße) erfolgte zudem eine vertiefende, ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und strengen Artenschutzes vor dem Hintergrund seiner möglichen Eignung als Vorranggebiet für den Abbau mit folgendem Ergebnis: Ein artenschutzrechtlicher Konflikt / erhebliche Beeinträchtigungen der Natura 2000- Schutzgegenstände treten auf, bzw. sind zu erwarten oder können nicht ausgeschlossen werden. Die Konflikte erscheinen jedoch grundsätzlich durch Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder vorgezogene CEF-/ Kohärenzsicherungs-Maßnahmen lösbar. Eine Abschichtung auf die nachgeordnete Planungs- / Genehmigungsebene ist möglich.</p> <p>Zu dem potenziellen Sicherungsgebiete WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albalde Süd) sei folgendes erwähnt: Im 1. Anhörungsentwurf war das Gebiet als Abbaugbiet vorgesehenen. Aufgrund der erheblichen gebiets- und artenschutzrechtlichen Konflikte und der Möglichkeit kumulativer Wirkungen für das FFH-Gebiet „Alb zum Hoahrhein“ wird das Gebiet im 2. Anhörungsentwurf als Sicherungsgebiet weiterverfolgt. Im Planungsverlauf wurden zahlreiche Flächen zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe geprüft. Sie bezogen sich auf verschiedene Rohstoffgruppen. Aufgrund voraussichtlich höherer Konflikte in Bezug auf Natura2000 und Artenschutz stellt das Sicherungsgebiet WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albalde Süd) zum jetzigen Zeitpunkt keine Alternative dar.</p> <p>Im Erläuterungsbericht zur Planung wird auf das <u>Thema Sprengungen</u> im Kapitel "Planungs-/ Datengrundlagen und Ausweisungsmethodik "wie folgt eingegangen:</p> <p>"Beim Festgesteinsabbau in der Nähe von Siedlungsbereichen ist im Einzelfall auf der nachgelagerten Genehmigungsebene zu prüfen, ob Festgesteinsvorkommen in sedimentären Abfolgen (wie Bankkalksteine oder Mergelsteinfolgen für die Gewinnung von Zementrohstoffen) durch sprengstofflose Techniken, z. B. mit Reißbaggern, gelöst werden können. Grundsätzlich sollten - soweit erforderlich - mögliche Minimierungsmaßnahmen auf der Genehmigungsebene geprüft werden, so z.B., ob die Möglichkeit besteht, durch eine verzögerte Detonationsauslösung der einzelnen Sprengladungen oder Ladungsgruppen die Sprengerschütterung zu verringern (Zündverzögerung im Bereich von Milli-/Viertelsekunden."</p> <p>In den den "<i>Hinweisen zur späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung</i>" wird ebenfalls auf das Thema eingegangen:</p> <p>In der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung bedarf es einer weitergehenden immissionsschutzrechtlichen Prüfung und Auseinandersetzung mit den Möglichkeiten der Konfliktbewältigung bezüglich Lärm- und Staubemissionen sowie Erschütterungen durch Sprengung (Geländeabschirmung, Betriebs-, Sprengzeiten, Sprengverfahren etc.) (Östlicher Siedlungsrand Niederwihl, wohngenutzte Gebäude im Außenbereich im Albtal/Albtalmühle).</p> <p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugbiet WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
47	160/12	Bürgermeisteramt Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Hinzu kommt eine erhebliche Veränderung des Landschaftsbildes aus Richtung Süden, dort wurde der Natur bisher schon ein irreparabler Schaden zugefügt. Die natürliche Landschaft ist hier auf Jahrhunderte hinaus gesehen, entsprechend negativ verändert worden.	<p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen sowie ggf. erforderliche Sicherungs- und Schutzmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen. Aufgrund der geologischen Gegebenheiten weist der Rohstoffabbau eine hohe Standortgebundenheit wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten auf. In ihrer Ausdehnung sind die Abbaustandorte zwar oftmals relativ klein, sie haben aber durch teilweise notwendige Sicherheitsabstände (z.B. für Sprengungen) sowie durch Eingriffe in Landschaftsfunktionen manchmal erhebliche Wirkungen.</p> <p>Rohstoffabbau greift in die Landschaft ein und kann sowohl das Landschaftsbild als auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigen.</p> <p>Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Aufgrund der hohen landschaftlichen Qualitäten des Albtals und seinen angrenzenden Hochflächen werden im Umweltbericht die Umweltauswirkungen für das Schutzgut Landschaft aus regionaler Sicht als voraussichtlich erheblich negativ eingestuft.</p> <p>Aufgrund der Anregungen zum 1. Anhörungsentwurf wurde das Abbaugelände im 2. Anhörungsentwurf um den Offenlandbereich Richtung Niederwihl zur funktionalen Sicherung des Freiraumes und Minimierung der landschaftlichen Überformung reduziert. Die Frage der Erhaltung/Entwicklung einer Baumkulisse und/oder vorgelagerter Neuaufforstung zum Waldausgleich nach §9 bzw. § 11 LWaldG sind Gegenstand der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p>
48	160/13	Bürgermeisteramt Görwihl 79733 Görwihl Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	Daher fordern wir Sie auf, diese Erweiterungsflächen nicht mehr weiter zu verfolgen und den Abbau auf den bisher genehmigten Bestandsflächen zu beenden. So ist es für beide Seiten ein klares Zeichen. Der Unternehmer hat sein bisheriges Gebiet gesichert und die Bevölkerung weiß, wann es dann endgültig beendet ist. Dieses Spiel auf Zeit, mit der praktizierten Salami-taktik immer wieder ein Stück hinzuzugewinnen, muss jetzt beendet werden.	<p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Am Abbaugelände WT-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Offenlandbereich im Westen - festgehalten.</p> <p>Es liegen - auch nach der 2. Anhörung - vonseiten der Fachbehörden keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Zu dem potenziellen Sicherungsgebiete WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) sei folgendes erwähnt: Im 1. Anhörungsentwurf war das Gebiet als Abbaugbiet vorgesehen. Aufgrund der erheblichen gebiets- und artenschutzrechtlichen Konflikte, insbesondere aufgrund kumulativer Wirkungen im Falle der Realisierung der Felssicherungsmaßnahmen der Albtalstraße für das FFH-Gebiet „Alb zum Hoahrhein “ kann der Bereich nicht als Abbaugbiet weiterverfolgt werden. Im Planungsverlauf wurden zahlreiche Flächen zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe geprüft. Sie bezogen sich auf verschiedene Rohstoffgruppen. Aufgrund voraussichtlich höherer Konflikte in Bezug auf Natura2000 und Artenschutz stellt das Sicherungsgebiet WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd) aufgrund der vorgeannten erheblichen Beeinträchtigungen des Natura2000-Gebietes durch kumulative Effekte zum jetzigen Zeitpunkt keine Alternative zum Abbaugbiet WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) dar.</p> <p>Das Gebiet Albhalde Süd wird daher als Sicherungsgebiet weiterverfolgt.</p> <p>Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-04 SG (Albhalde Nord) wurde nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet.</p>
49	046/01	Bürgermeisteramt Gottmadingen 78244 Gottmadingen	die Herausnahme des Sicherungsgebietes Dellenhau wird nochmals begrüßt.	Kenntnisnahme
50	046/02	Bürgermeisteramt Gottmadingen 78244 Gottmadingen	In dem von der Verbandsversammlung beschlossenen Anhörungsentwurf heißt es, dass nach Auskunft des Landratsamtes die materiellen Voraussetzungen für den Abbau im Bereich „Dellenhau“ vorlägen und die Fläche daher nicht mehr Bestandteil der Planung sei. Im ausgelegten Anhörungsentwurf wird der Bereich „Dellenhau“ nunmehr als „genehmigt/in Abbau“ gekennzeichnet, in den Unterlagen heißt es, dass der Abbau dort zwischenzeitlich genehmigt wurde. Bekanntermaßen haben die Gemeinden Hilzingen, Gottmadingen und Rielasingen-Worblingen sowie die Stadt Singen Widerspruch gegen die Genehmigung eingelegt; die Genehmigung ist nicht bestandskräftig. Der Abbau im Dellenhau ist auch nicht genehmigungsfähig. Zudem hatte die Verbandsversammlung am 06.11.2018 zum 1. Anhörungsentwurf ausdrücklich das Abbaugbiet „Dellenhau“ aus dem 1. Anhörungsentwurf herausgenommen. Die nicht bestandskräftige, vielmehr rechtswidrige Genehmigung für den Abbau im Dellenhau kann daher nicht Grundlage der Abwägung der Fortschreibung des Teilregionalplans sein.	<p>Die Genehmigung des 2019 beim LRA Konstanz eingereichten Abbauantrages für den Bereich „Dellenhau“(Gemeinde Hilzingen) wurde am 1.7.2020 erteilt. Die Fläche war weder im 1. noch im 2. Anhörungsentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe Bestandteil der Planung und wird ebenso wie alle anderen konzessionierten Flächen in der Raumnutzungskarte nachrichtlich als genehmigte Fläche dargestellt.</p> <p>Grundsätzlich gilt: Sollte eine erteilte Genehmigung ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wird die nachrichtliche Darstellung in der Raumnutzungskarte entsprechend geändert.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der laufenden Fortschreibung des Teilregionalplanes zur Fläche Dellenhau von den politischen Gremien des Regionalverbands keine Abwägung getroffen wurde.</p> <p>Jedoch gab es eine Stellungnahme des Regionalverbands zum dem dem o.g. Genehmigungsverfahren vorausgegangenen Raumordnungsverfahren, die vom Planungsausschuss am 21.03.2017 mit folgendem Gesamtfazit beschlossen wurde: Der geplante Rohstoffabbau in dem im TRP festgelegten Sicherungsgebiet Nr. 6 Hilzingen (Dellenhau), ist mit den Zielen und Grundsätzen des Regionalplans 2000 bzw. des TRP Rohstoffe (2005) vereinbar:</p> <p>Regionalplanerische Beurteilungsgrundlage im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war ebenso der Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) in dem das Vorranggebiet (Sicherungsgebiet) Nr. 6 Hilzingen (Dellenhau) festgelegt ist.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
51	046/03	Bürgermeisteramt Gottmadingen 78244 Gottmadingen	Im Übrigen wird auf die mit der Stadt Singen und den Gemeinden Rielasingen-Worblingen, Hilzingen und Gottmadingen abgestimmte Stellungnahme vom 20. Februar 2019 verwiesen.	siehe Stellungnahme Nr. 046 / 04 -05 (Ifd. Nr. 52 f)
52	046/04	Bürgermeisteramt Gottmadingen 78244 Gottmadingen	<p>die Stadt Singen und die Gemeinden Gottmadingen, Rielasingen-Worblingen und Hilzingen begrüßen, dass der Regionalverband Hochrhein-Bodensee das Gebiet Dellenhau auf Gemarkung Hilzingen im vor-liegenden Entwurf für den neuen Teilregionalplan Oberflächen nahe Rohstoffe nicht mehr aufführt. Lan-ge Zeit gab es in der Raumschaft große Ängste, dass das Gebiet, das fälschlicher weise im letzten (und derzeit noch gültigen) Teilregionalplan als Sicherungsgebiet ausgewiesen worden war, in ein Vorrangge-biet für den Kiesabbau hochgestuft werden solle. Die Gremien im Regionalverband sind nunmehr den überzeugenden Argumenten der Experten gefolgt und haben das Gebiet Dellenhau nunmehr gänzlich aus dem Teilregionalplan herausgenommen. Die Faktenlage hat klar gezeigt, dass dieses Gebiet zum Kie-sabbau grundsätzlich nicht geeignet ist. □</p> <p>Auch wir Kommunen sind aus vielen gewichtigen Gründen der Meinung, dass diese Entscheidung richtig ist, dazu gehören:</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) die schwierige verkehrstechnische Anbindung und die zu erwartende große Zunahme der Verkehrsbelastung, (2) Lärm und Staubbelastung für Friedhof, Krankenhaus und Wohnbebauung, (3) Sicherung und Schutz eines für die umliegenden Gemeinden sehr wichtigen Naherholungsgebiets, (4) Erhaltung eines wichtigen regionalen Grünzuges als Teil eines Landschaftsschutzgebiets mit besonderer Bedeutung für die Naherholung, (5) Wasserschutz, (6) archäologische Aspekte, (7) naturschutzrechtliche Aspekte mit dem Vorkommen europaweit seltener Tierarten und nicht zuletzt auch (8) die geringe Kiesmächtigkeit mit durchschnittlich nur ca. 8 m und einem unverhältnismäßig hohem Flächenverbrauch. <p>Bei der Anhörung vor dem Petitionsausschuss am 16.1.2019 hat sich erneut bestätigt, was schon der Erörterungstermin mit dem Regierungspräsidium im letzten Jahr gezeigt hat, nämlich dass die regionale und überregionale Versorgung mit Kies problemlos auch ohne Erschließung des Dellenhaus sichergestellt ist - und das für Jahrzehnte.</p> <p>Ergänzend verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 04.05.2017 und 03.07.2017 im Raumordnungsverfahren (Anlage).</p> <p>Daher begrüßen wir nachdrücklich den vorliegenden Planentwurf für den Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffnutzung des RV Hochrhein-Bodensee ohne das Gebiet Dellenhau.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass nach unserer Auffassung bereits der offengelegte Planentwurf zur Unzulässigkeit eines Abbaus im Dellenhau führt: Die im Entwurf</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Die Genehmigung des 2019 beim LRA Konstanz eingereichten Abbauantrages für den Bereich „Dellenhau“ (Gemeinde Hilzingen) wurde am 1.7.2020 erteilt. Die Fläche war weder im 1. noch im 2. Anhörungsentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe Bestandteil der Planung und wird ebenso wie alle anderen konzessionierten Flächen in der Raumnutzungskarte nachrichtlich als genehmigte Fläche dargestellt.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>dargestellten Abbau- und Sicherungsgebiete zeigen zusammen mit Begründung, Erläuterung und den weiteren Anlagen des Planentwurfs, dass auch ohne einen Abbau im Dellenhau der Rohstoffbedarf in der Region bei weitem und für lange gesichert ist. Nur aufgrund des nach dem bestehenden Plan angeblich bestehenden Bedarfs kam die Raumordnerischen Beurteilung aus dem August 2018 ausnahmsweise und entgegen dem Grundsatz PS 1.1 Abs. 3 des bestehenden Regionalplans zu dem Schluss, dass ein Abbau außerhalb eines Abbaugebiets ausnahmsweise zulässig sei. Durch die im Entwurf als Ziele der Raumordnung dargestellten Abbaugebiete ist dieser Argumentation die Grundlage entzogen. Ziele der Raumordnung sind dabei bereits zu berücksichtigen, wenn sich diese in Aufstellung befinden und ausreichend konkret sind (vgl. nur: BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2005 - 4 C 5/04, juris). Die neuen Abbaugebiete sind im Entwurf konkret dargestellt und ausführlich begründet.</p> <p>Wir fordern Sie daher auf, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass vor Inkrafttreten des neuen Teilregionalplans vollendete Tatsachen geschaffen werden. Insbesondere fordern wir den Regionalverband auf, darauf hinzuwirken, dass das Raumordnungsverfahren wieder aufgenommen wird, und in einem etwaigen Zulassungsverfahren für einen Abbau im Dellenhau gegenüber der Genehmigungsbehörde eine negative Stellungnahme abzugeben</p>	
53	046/05	Bürgermeisteramt Gottmadingen 78244 Gottmadingen	<p>Weiterhin fordern wir, dass gesichert wird, dass die Darstellungen im Regionalplan und die dazu in der Verbandsversammlung geführten Diskussionen auch Wirkungen entfalten. Wir haben die große Sorge, dass die Verbandsversammlung sonst über die wahren Inhalte und Folgen der Fortschreibung getäuscht wird: Wir fordern auszuschließen, dass der planerische Wille der Verbandsversammlung dadurch konterkariert wird, dass Abbauvorhaben nunmehr überall ganz unabhängig von Sicherungsgebieten zugelassen werden können. Hierzu ist, zumindest als Grundsatz, besser als Ziel der Raumordnung klarzustellen, dass Abbauvorhaben außerhalb von Abbau- und Sicherungsgebieten allenfalls ausnahmsweise zulässig sind. Es ist schon nicht nachvollziehbar, warum der entsprechende Grundsatz aus dem geltenden Regionalplan (PS 1.1 Abs. 3) gestrichen ist, obgleich er nach den Erläuterungen zu der Vorgehensweise bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) und zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete), dort S. 23, weiterhin gelten soll. Noch weniger ist plausibel, warum das Verhältnis von Abbau- und Sicherungsgebieten als Ziel differenziert geregelt wird (vgl. Ziff. 3 Z3 Planentwurf), ein entsprechender Plansatz zu einem Abbau außerhalb von Abbau- und Sicherungsgebieten aber fehlt.</p> <p>Der Gemeinderat hat am 19. Februar 2019 in seiner öffentlichen Sitzung die Stellungnahmen einstimmig beschlossen.</p>	<p>Der aus dem verbindlichen Teilregionalplan erwähnte Grundsatz des Plankapitels 1.1 Abs. 3 ermöglicht nach Einzelfallprüfung im Rahmen der erforderlichen Verfahren die Neuerrichtung von Abbaustätten und die Erweiterung bestehender Abbaustätten auch außerhalb der Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (sofern die Ausschlussgebiete für Rohstoffabbau den Vorhaben nicht entgegenstehen). Dieser Grundsatz wurde im vorliegenden Entwurf nicht gestrichen sondern neu formuliert (Plankapitel 1 Grundsatz G2).</p> <p>Zur besseren Klarstellung wurde aufgrund der Anregung dieser Grundsatz im 2. Anhörungsentwurf um folgenden Passus ergänzt: Eine regionalbedeutsamer Rohstoffabbau ist jedoch in begründeten Einzelfällen im Rahmen der erforderlichen Verfahren außerhalb der Vorranggebiete möglich, unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.</p>
54	159	Bürgermeisteramt Hilzingen 78247 Hilzingen	<p>die Gemeinde Hilzingen begrüßt die Herausnahme des Sicherungsgebietes „Dellenhau“ aus dem 2. Anhörungsentwurf.</p> <p>In dem von der Verbandsversammlung beschlossenen Anhörungsentwurf heißt es, dass nach Auskunft des Landratsamtes die materiellen Voraussetzungen für den Abbau im Bereich „Dellenhau“ vorlägen und die Fläche daher nicht mehr Bestandteil der Planung sei. Im ausgelegten Anhörungsentwurf wird der Bereich „Dellenhau“ nunmehr als</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>siehe Stellungnahme Nr. 046 / 02 (Ifd. Nr. 50)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>„genehmigt/in Abbau“ gekennzeichnet, in den Unterlagen heißt es, dass der Abbau dort zwischenzeitlich genehmigt wurde. Bekanntermaßen haben die Gemeinden Hilzingen, Gottmadingen und Rielasingen-Worblingen sowie die Stadt Singen gegen die Abbaugenehmigung Widerspruch eingelegt haben; die Genehmigung ist nicht bestandskräftig. Die nachrichtliche Übernahme als „genehmigt/in Abbau“ ist deshalb aus dem Anhörungsentwurf herauszunehmen.</p> <p>Der Abbau im Dellenhau ist auch nicht genehmigungsfähig. Zudem hatte die Verbandsversammlung am 06.11.2018 zum 1. Anhörungsentwurf ausdrücklich das Abbaugelände „Dellenhau“ aus dem 1. Anhörungsentwurf herausgenommen. Die nicht bestandskräftige, vielmehr rechtswidrige Genehmigung für den Abbau im Dellenhau kann daher nicht Grundlage der Abwägung der Fortschreibung des Teilregionalplans sein. Zur weiteren Begründung wird auf die bisherigen Stellungnahmen verwiesen.</p>	
55	045/01	Bürgermeisteramt Hohenfels 78355 Hohenfels Standort: KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	<p>für die Beteiligung am Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein - Bodensee und die Gelegenheit hierzu Stellung zu nehmen, bedanken wir uns recht herzlich.</p> <p>Der Gemeinderat der Gemeinde Hohenfels nimmt zu der vorgelegten Planung wie folgt Stellung:</p> <p>Bedeutung für die Gemeinde Hohenfels</p> <p>Die Fortschreibung des Teilregionalplans enthält im 2. Anhörungsentwurf nur noch ein Gebiet auf Gemarkung Hohenfels, denn das Abbaugelände „Vogelsang“, OT Kalkofen, wurde durch Beschluss der Verbandsversammlung herausgenommen. Beim verbleibenden Gebiet handelt es sich um das bisherige Sicherungsgebiet „Heide“, Gemarkung Liggersdorf.</p> <p>Der Regionalverband Hochrhein - Bodensee möchte das Sicherungsgebiet in der Fortschreibung des Teilregionalplans weiter mitführen. Zur Reduzierung von Konflikten bei Umweltauswirkungen, wurden im Bereich „Heide“ bereits im 1. Anhörungsentwurf die Flächen des flächenhaften Naturdenkmals herausgenommen.</p> <p>Zunächst möchte der Gemeinderat auf das Sicherungsgebiet „Heide“, OT Liggersdorf eingehen:</p>	Kenntnisnahme
56	045/02	Bürgermeisteramt Hohenfels 78355 Hohenfels Standort: KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	<p>1. Neues und altes Sicherungsgebiet „Heide“, Gemarkung Liggersdorf</p> <p>Das Sicherungsgebiet „Heide“ wurde hinsichtlich der Umweltauswirkungen untersucht. Die Gesamtbewertung „Vorranggebiet mit Konflikten“ greift nach Einschätzung des Gemeinderats zu kurz.</p> <p>Umweltauswirkungen Die Nähe zum flächenhaften Naturdenkmal „Kiesgrube Bischoff“ ist weiterhin problematisch. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung muss zur abschließenden</p>	<p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine Einzelprüfung des Vorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26).</p> <p>Bezüglich der Betroffenheit eines flächenhaften Naturdenkmals wird der unmittelbare</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Bewertung durchgeführt werden, denn die Wirkzone betrifft die gesamte Fläche des Naturdenkmals.</p>	<p>Verlust eines Naturdenkmals (Lage des Naturdenkmals im potenziellen Abbau-/Sicherungsgebiet) als "besonders erhebliche negative Umweltauswirkung" eingestuft. Die Beeinträchtigung eines Naturdenkmals (Lage außerhalb des potenziellen Abbau-/Sicherungsgebietes aber in einem Abstand < 50m) als "erhebliche negative Umweltauswirkung" (siehe Tab. 15. Umweltbericht). Die Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen erfolgt entsprechend Tabelle 26 des Umweltberichtes, mit dem Ergebnis, dass die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden ist. Die Bewertungsergebnisse wurden eingehend mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde geprüft. Im Ergebnis stehen dem Sicherungsgebiet prognostisch keine unüberwindbaren naturschutzfachlichen und -rechtlichen Hindernisse entgegen. Die Prüfung der weiteren naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekte, u.a. der möglichen Auswirkungen auf das östlich benachbarte, durch einen Rohstoffabbau entstandene, Naturdenkmal, der Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, des besonderen und des strengen Artenschutzes können auf die weitere Vorhabens- und Genehmigungsplanung abgeschichtet werden. Auf dieser Ebene sind auch geeignete Vermeidungs- und Minimierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im räumlich funktionalen Verbund aufzuzeigen und festzulegen.</p> <p>Die Ausführungen zur späteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung werden um folgenden Hinweis ergänzt:</p> <p>- Mögliche Auswirkungen auf das östlich benachbarte Naturdenkmal sind in der späteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung vertiefend zu betrachten.</p>
57	045/03	<p>Bürgermeisteramt Hohenfels</p> <p>78355 Hohenfels</p> <p>Standort: KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide)</p>	<p>Die Auswirkungen auf Oberflächenwasser und Grundwasser müssen an dieser Stelle besonders betrachtet und überprüft werden. Es wird bei der Beurteilung bereits auf den „Selgetsweiler Graben“ hingewiesen, hierbei wird das Schutzgut Wasser für die Gemeinde Hohenfels erheblich betroffen. Dies bestätigt ein älteres Gutachten: „Hydrologisches Abschlußgutachten zur Abgrenzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassererfassungen Brunnen Brühl und Steinrausen der Gemeinde Hohenfels“ (LGRB BW, 13.12.1999), denn es beschreibt, dass der Hauptaquifer vom Brunnen Brühl bis zum südöstlichen Bereich von Selgetsweiler reicht. Anlage 2 des Gutachtens zeigt, dass ein geologischer Schnitt genau südlich des Sicherungsgebiets „Heide“ verläuft.</p>	<p>Die ausgeführte Problematik ist im Umweltbericht gewürdigt und bedingt die Einstufung "aus regionaler Sicht besonders erheblicher negativer Umweltwirkungen". In den Hinweisen zur späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung werden in diesem Zusammenhang die Anregungen und Bedenken der Unteren Wasserbehörde zum 1. Anhörungsentwurf aufgegriffen: "Der Standort befindet sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes (WSG), liegt jedoch für einen Nassabbau sehr ungünstig innerhalb einer schmalen Wasserrinne, aus der der Tiefbrunnen Brühl in Liggersdorf sein Grund- bzw. Trinkwasser erhält. Im Sinne eines vorbeugenden Grund- und Trinkwasserschutzes sollte von einem Nassabbau Abstand genommen werden." (Hinweis LRA Konstanz Februar 2019).</p> <p>Die Höhere Fachbehörde (RP Freiburg, Abt. 5, Ref. 52) greift in ihrer Stellungnahme zum 2. Anhörungsentwurf die Ausführungen der Unteren Wasserbehörde zum 1. Anhörungsentwurf auf und führt aus:</p> <p>"Das Sicherungsgebiet KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide) liegt außerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes, aber innerhalb des hydrogeologischen Neuabgrenzungsverschlags für ein gemeinsames WSG der Fassungen B Brühl und TB Steinrausen, Liggersdorf. Die Brunnen dieses WSG werden derzeit nicht genutzt, die Neuabgrenzung des WSG wird vermutlich nicht umgesetzt. Es ist Trockenabbau, ggf. kombinierter Trocken-/Nassabbau vorgesehen. Im Sinne eines vorbeugenden Grundwasserschutzes sollte jedoch auch hier von einem Nassabbau Abstand genommen werden."</p> <p>Mögliche Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser und die Festlegung erforderlicher Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind daher im späteren</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
58	045/04	Bürgermeisteramt Hohenfels 78355 Hohenfels Standort: KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	Die Ortsbebauung befindet sich derzeit noch in einem angepassten Abstand zur möglichen Abbaufäche, allerdings findet die Wohnbauentwicklung des Ortsteils Liggersdorf in östlicher Richtung statt. Ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Röschberg-Süd“, OT Liggersdorf, wurde in der Zeit zwischen der 1. Anhörung und der 2. Anhörung gefasst und darüber hinaus wurden die Weichen gestellt, dass ein Sondergebiet für kommunale Projekte innerhalb der Wirkzone entstehen kann. Der Lärm in Verbindung mit Kiesgewinnung würde erhebliche Auswirkungen auf die Lebensqualität der Bevölkerung haben, daher müssen zwingend Lärmimmissionsgutachten vorgesehen werden. Die Feststellungen hinsichtlich der Folgen einer Herausnahme des Sicherungsgebiets „Heide“, OT Liggersdorf, sind nicht haltbar. Der Flächennutzungsplan der WG Stockach weist keinerlei Entwicklung in diesem Bereich aus, daher besteht in den kommenden Jahrzehnten keine Gefahr für die Überbauung und den damit verbundenen Verlust des Rohstoffes.	Genehmigungsverfahren tiefergehend zu betrachten. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Das Vorranggebiet KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide), das bereits im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) als Vorranggebiet (Sicherungsgebiet Nr. 11) festgelegt ist, ist lediglich ein Sicherungsgebiet und dient der langfristigen Sicherung des vorhandenen Rohstoffes. In den den <i>"Hinweisen zur späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung"</i> (S. 41) wurden das Thema Kommunale Entwicklung wie folgt thematisiert: Mit dem Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Röschberg-Süd" vom November 2019 beabsichtigt die Gemeinde eine Siedlungsentwicklung, die den Abstand zum vorgesehenen Abbauebiet verringert. Mit über 300m wird dem Vorsorgeaspekt der Vermeidung erheblicher negativer Lärmemissionen durch einen etwaigen späteren Abbau in dem vorgesehenen Sicherungsgebiet Rechnung getragen. Aus der Einhaltung der vom Regionalverband für sein Plankonzept typisierend zugrunde gelegten Vorsorgeabstände ergibt sich weder die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit eines späteren Abbauvorhabens noch der abschließend einzuhaltende Abstand einer Abbaufäche zum Wohnbau- und gemischten Bauflächen. Im Rahmen eines späteren Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ein Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. In den Hinweisen zur späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung wird auf diese Problematik wie folgt hingewiesen: - Die weitere Siedlungsentwicklung und der zukünftige Rohstoffabbau sollten aufeinander abgestimmt werden, insbesondere auch im Hinblick auf wohngenutzte Gebäude im Außenbereich. -Die konkrete Prüfung und Bewältigung etwaiger immissionsschutzrechtlicher Konflikte durch einen Abbau und ggf. erforderlicher emissionsmindernder Maßnahmen ist Gegenstand der späteren Planungs-/Genehmigungsebene. Die Frage der immissionsschutzrechtlichen Konfliktbewältigung sollte jedoch frühzeitig geprüft und geklärt werden. Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen. Die kommunalen Bauleitpläne sind den im Regionalplan festgelegten Ziele gemäß § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen.
59	045/05	Bürgermeisteramt Hohenfels 78355 Hohenfels	Weitere kritische Punkte lassen sich noch einmal deutlicher aus den Planungsgrundsätzen des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee herleiten: Planungsgrundsatz 2 i.V.m. Planungsgrundsatz 3 besagt, dass zunächst vorhandene	Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		Standort: KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	<p>Gebiete und Reserven ausgeschöpft werden sollen und die Erweiterung bestehender Abbaugelände in der Fläche und der Tiefe angestrebt werden sollen. Die Flächen auf der Gemarkung Hohenfels wären allesamt ein kleinteiliger und ressourcenschwacher Neuaufschluss. Diese wären beim „Vogelsang“ mit einem starken Ökosystem und bei der „Heide“ mit einer sehr leistungsfähigen landwirtschaftlichen Fläche verbunden und würden daher mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen einhergehen.</p> <p>Darüber hinaus verfügt nicht nur die Region Hoahrhein--Bodensee über bestehende große Abbaugelände, die in der Fläche und der Tiefe erweitert werden können, sondern auch die Nachbarschaft, die insbesondere für die Gemeinde Hohenfels als Grenzgebiet von Bedeutung ist. In den Gemeinden Otterswang und Göggingen, die nicht zur Gebietskulisse des Regionalverband Hoahrhein-Bodensee zählen, wurden bereits wieder massive Genehmigungen ausgesprochen. Diese bestehenden Gebiete und Genehmigungen bieten den Firmen, wie z.B. der Valet & Ott GmbH und Co. KG, die Garantie den Betrieb auf Jahrzehnte fortzuführen.</p>	<p>idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden</p> <p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Die hier genannten Planungsgrundsätze 2 und 3 des Plansatzes 1 (Erweiterung vor Neuaufschluss) beziehen sich primär auf bereits genehmigte Flächen und auf die Vorranggebiete (Abbau).</p> <p>Das Vorranggebiet KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide), das bereits im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) als Vorranggebiet (Sicherungsgebiet Nr. 11) festgelegt ist, ist hingegen ein Sicherungsgebiet und dient damit der langfristigen Sicherung des vorhandenen Rohstoffes.</p> <p>Gemäß dem Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (Fachgutachten vom 20.7.2018) kann das ca. 13 ha große Sicherungsgebiet in Liggersdorf einen Beitrag zur weiteren Rohstoffversorgung der Region leisten. Eine Nichtfestlegung als Sicherungsgebiet im Teilregionalplan hätte zur Folge, dass Flächen unter denen abbauwürdige Rohstoffvorkommen bestehen, ggf. einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden, die einen späteren Rohstoffabbau nicht mehr möglich macht.</p> <p>Gemäß Begründung zum Plansatz 3 sollen Sicherungsgebiete der mittel- bis langfristigen</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Sicherung der Rohstoffvorkommen dienen und definieren den Vorrang der Sicherung des Rohstoffabbaus vor anderen entgegenstehenden Nutzungen. Sie eignen sich im Rahmen einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzeptes in der Regel für eine Umwandlung zu einem Abbaugbiet. Dessen ungeachtet sind die in einem verbindlichen (Teil-)Regionalplan enthaltenen Festlegungen aufgrund der Möglichkeit einer künftigen Planänderung (Einzelfläche) bzw. Planfortschreibung (gesamthaft i.d.R. nach ca. 15-20 Jahren) im Prinzip flexibel bzw. veränderbar. Es existiert also kein "Entwicklungsgebot", in dem Sinne, dass im Zuge einer Regionalplanfortschreibung aus einem festgelegten Sicherungsgebiet automatisch ein Abbaugbiet wird.</p> <p>Ähnlich wie im Bereich der kommunalen Flächennutzungsplanung bedeutet die Aufstellung eines auf einen fest definierten Planungszeitraum ausgerichteten (Teil-) Regionalplanes (früher 2x15 Jahre heute 2x 20 Jahre) keinen Abschluss. Regionalplanung ist eine Daueraufgabe, die sich nicht in der einmaligen Aufstellung eines Plans und eines formalen Beteiligungsverfahrens erschöpft, sondern einen andauernden Planungsprozess darstellt. Insofern wird ein (Teil-)Regionalplan immer wieder der sich wandelnden Wirklichkeit in der Region gegenübergestellt werden müssen. Die Regionalplanung muss insofern eine gewisse Flexibilität aufweisen, um den tatsächlichen Gegebenheiten immer wieder entsprechen zu können. Als Beispiel seien geänderte Rahmenbedingungen und Anforderung im Natur- oder Artenschutz genannt (Gesetzgebung) oder weitere/neuere rohstoffgeologischer Erkenntnisse. So können sich -wie im konkreten Fall Vogelsang geschehen - aufgrund aktueller Untersuchungen neue Erkenntnisse hinsichtlich der Abbauwürdigkeit ergeben, die eine Veränderung der bisher gesicherten Bereiche erfordern. Als weiteres Beispiel sei an dieser Stelle die Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Regionalplanfortschreibung genannt: Bestandteil der SUP ist u.a. auch eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau. Hier werden die Sicherungsgebiete - im Gegensatz zu den Abbaugebieten - nur im Einzelfall im räumlichen Verbund mit potenziellen Abbaugebieten der vertieften Prüfung unterzogen, um durch ein entsprechendes Flächenlayout erkennbare Konflikte zu vermeiden bzw. zu minimieren. Ansonsten wurde für die Sicherungsgebiete aufgrund des längeren Planungszeitraums, während dem sich Lebensraumbedingungen stark verändern können, nur eine vereinfachte Vorprüfung durchgeführt, um zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Nach § 11 Abs. 3 Landesplanungsgesetz erfolgen Festlegungen im Regionalplan u.a. nur, soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region (Regionalbedeutsamkeit) erforderlich ist. Die Erforderlichkeit von Vorranggebieten für Rohstoffabbau und -sicherung wird mit Hilfe einer Bedarfsprognose für am Markt absetzbaren Rohstoff der jeweiligen Art ermittelt. Die regionalplanerische Festlegung stellt die prognostizierte Bedarfsdeckung planerisch sicher. Die festgelegten Gebiete sollen die am Markt benötigte Bedarfsdeckungsmenge im Planungszeitraum repräsentieren.</p>
60	045/06	Bürgermeisteramt Hohenfels 78355 Hohenfels	Planungsgrundsatz 4 verweist darauf, dass die Belange des Grundwasserschutzes berücksichtigt werden müssen. Aufgrund des bereits vorliegenden Gutachtens ist hier äußerste Vorsicht geboten.	Das vorliegende Gutachten sowie die Stellungnahmen der Unteren und der Oberen Wasserbehörde im Zuge des 1. Anhörungsverfahrens wurden bei der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfes berücksichtigt. Diese stehen einer Verfolgung als Sicherungsgebiet nicht entgegen. Die Untere und die Höhere Wasserbehörde führen jedoch aus, dass von

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		Standort: KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide)		<p>einem Nassabbau Abstand genommen werden sollte. Entsprechend wird in den Hinweisen zur späteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung ausgeführt:</p> <p>Mögliche Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser sind im späteren Genehmigungsverfahren tiefergehend zu betrachten.</p> <p>Der Standort befindet sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes (WSG), liegt jedoch für einen Nassabbau sehr ungünstig innerhalb einer schmalen Wasserrinne, aus der der Tiefbrunnen Brühl in Liggersdorf sein Grund- bzw. Trinkwasser erhält. Im Sinne eines vorbeugenden Grund- und Trinkwasserschutzes sollte von einem Nassabbau Abstand genommen werden (Hinweis LRA Konstanz).</p>
61	045/07	Bürgermeisteramt Hohenfels 78355 Hohenfels Standort: KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	Planungsgrundsatz 9 nimmt Bezug auf die Verkehrssituation. Der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz soll möglichst sichergestellt werden, um die Belastung der Ortsdurchfahrten soweit wie möglich zu vermeiden. Dies deckt sich mit den Bedenken der örtlichen Bevölkerung, denn die Transportwege treffen in jedem Fall die Ortsteile der Gemeinde Hohenfels und verursachen Lärm, Erschütterungen und ein erhöhtes Gefahrenpotential, insbesondere auch im Grundschul- und Kindergartenstandort Liggersdorf. Die Situation des angrenzenden Friedhofs und den Rad- und Erholungswegen kann nicht unbeachtet bleiben.	<p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Der Regionalverband hat in der Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt und abschließend bewertet werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die zuständige Behörde des Landratsamtes hat in seiner Stellungnahme zum 1. Anhörungsentwurf bereits darauf hingewiesen, dass eine detaillierte Betrachtung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erfolgen müßte. In einem allfälligen Genehmigungsverfahren würden dann auch Untersuchungen zu Schall- und Staubimmissionen durchgeführt und bewertet.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig auf sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht. Sollten sich besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen reagieren.</p> <p>Die Aufstellung von Lärmaktionsplänen, die nach BImSchG im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden liegt, bietet die Möglichkeit zusätzliche Strategien und Maßnahmen zur Lärmminde-rung und -vermeidung hoch- be-las-te-ter Bereiche zu entwickeln sowie bisher ruhige Gebiete vor Lärmzu-nah-men zu schützen.</p> <p>Ausgleichsmaßnahmen sind im Genehmigungsverfahren festzulegen, ebenso wie Minimierungsmaßnahmen bezüglich Rad- und Wanderwegen (z.B. Verlegung), tieferegehende Untersuchungen zum Immissions- und zum "Unfallschutz" sowie die Kontrollen obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.</p>
62	045/08	Bürgermeisteramt Hohenfels 78355 Hohenfels Standort: KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	<p>I. Ergebnis</p> <p>Das Sicherungsgebiet „Heide“, Gemarkung Liggersdorf, verfügt bereits heute über ein wachsendes Konfliktpotential im Bereich der kommunalen Entwicklung. Zudem besteht ein erhebliches Risiko im Schutzgut Wasser. Die Zeitspanne bis zur Umsetzung der Änderung von einem Sicherungsgebiet zum Abbaugbiet verschärft die einzelnen Konflikte und dadurch steigt die Zahl der notwendigen intensiven Prüfungen und Gutachten z. B. in den Bereichen Bevölkerung, Lärm, Verkehr, Artenschutz und Grundwasser durchgeführt werden, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist. Es gibt auf jeden Fall konfliktärmere und wirtschaftlich sinnvollere Gebiete im Regionalplan und daher kommt der Gemeinderat zu folgendem Fazit:</p> <p>Eine komplette Herausnahme des Sicherungsgebiets „Heide“, Gemarkung Liggersdorf wird befürwortet und allerspätestens im nächsten Fortschreibungsverfahren als unerlässlich erachtet und in dieser Form auch zwingend gefordert .</p>	<p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird.</p> <p>Das Vorranggebiet KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide), das bereits im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) als Vorranggebiet (Sicherungsgebiet Nr. 11) festgelegt ist, ist ein Sicherungsgebiet und dient damit der langfristigen Sicherung des vorhandenen Rohstoffes.</p> <p>Eine Nichtfestlegung als Sicherungsgebiet im Teilregionalplan hätte zur Folge, dass Flächen unter denen abbauwürdige Rohstoffvorkommen bestehen, ggf. einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden, die einen späteren Rohstoffabbau nicht mehr möglich macht.</p> <p>Gemäß Begründung zum Plansatz 3 sollen Sicherungsgebiete der mittel- bis langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen dienen und definieren den Vorrang der Sicherung des Rohstoffabbaus vor anderen entgegenstehenden Nutzungen. Sie eignen sich im Rahmen einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzeptes in der Regel für eine Umwandlung zu einem Abbaugbiet. Dessen ungeachtet sind die in einem verbindlichen (Teil-)Regionalplan enthaltenen Festlegungen aufgrund der Möglichkeit einer künftigen Planänderung (Einzelfläche) bzw. Planfortschreibung (gesamthaft i.d.R. nach ca. 15-20 Jahren) im Prinzip flexibel bzw. veränderbar. Es existiert also kein "Entwicklungsgebot", in dem Sinne, dass im Zuge einer Regionalplanfortschreibung aus einem festgelegten Sicherungsgebiet automatisch ein Abbaugbiet wird.</p> <p>Ähnlich wie im Bereich der kommunalen Flächennutzungsplanung bedeutet die Aufstellung eines auf einen fest definierten Planungszeitraum ausgerichteten (Teil-) Regionalplanes (früher 2x15 Jahre heute 2x 20 Jahre) keinen Abschluss. Regionalplanung ist eine Daueraufgabe, die sich nicht in der einmaligen Aufstellung eines Plans und eines formalen Beteiligungsverfahrens erschöpft, sondern einen andauernden Planungsprozess darstellt. Insofern wird ein (Teil-)Regionalplan immer wieder der sich wandelnden Wirklichkeit in der Region gegenübergestellt werden müssen. Die Regionalplanung muss insofern eine gewisse Flexibilität aufweisen, um den tatsächlichen Gegebenheiten immer wieder entsprechen zu können. Als Beispiel seien geänderte Rahmenbedingungen und Anforderung im Natur- oder Artenschutz genannt (Gesetzgebung) oder weitere/neuere rohstoffgeologischer Erkenntnisse. So können sich -wie im konkreten Fall Vogelsang geschehen - aufgrund aktueller Untersuchungen neue Erkenntnisse hinsichtlich der Abbauwürdigkeit ergeben, die eine Veränderung der bisher gesicherten Bereiche erfordern. Als weiteres Beispiel sei an dieser Stelle die Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Regionalplanfortschreibung genannt: Bestandteil der SUP ist u.a. auch eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau. Hier werden die Sicherungsgebiete - im Gegensatz zu den Abbaugebieten - nur im Einzelfall im räumlichen Verbund mit potenziellen Abbaugebieten der vertieften Prüfung unterzogen, um durch ein entsprechendes Flächenlayout erkennbare Konflikte zu vermeiden bzw. zu minimieren. Ansonsten wurde für die Sicherungsgebiete aufgrund des</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>längeren Planungszeitraums, während dem sich Lebensraumbedingungen stark verändern können, nur eine vereinfachte Vorprüfung durchgeführt, um zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.</p> <p>Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen.</p>
63	045/09	Bürgermeisteramt Hohenfels 78355 Hohenfels Standort: KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	II. Herausnahme des Abbaugbiets „Vogelsang“, Gemarkung Kalkofen Das Abbaugbiet „Vogelsang“, Gemarkung Kalkofen, ist im 2. Anhörungsentwurf nicht mehr enthalten und der Gemeinderat begrüßt diese Entscheidung des Verbandsversammlung ausdrücklich. Nicht nur, dass die unter 1. genannten Planungsgrundsätze gleichermaßen verletzt waren, sondern auch die lediglich hauchdünne Überschreitung der Mindestmächtigkeit wurde mit dieser Entscheidung berücksichtigt. II. Ergebnis Die komplette Herausnahme des Abbaugbiets „Vogelsang“, Gemarkung Kalkofen wird als absolut richtig und alternativlos befürwortet.	Kenntnisnahme
64	045/10	Bürgermeisteramt Hohenfels 78355 Hohenfels Standort: KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	Wir bitten um eine weitere Beteiligung zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe und an gegebenenfalls nachgeordneten Verfahren.	Kenntnisnahme Nach Prüfung und Einarbeitung der Ergebnisse der 2. Anhörung erfolgt die Abwägung durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands. Die jeweilige Tagesordnung sowie die Sitzungsunterlagen werden ca. eine Woche vor dem Sitzungstermin auf der Homepage www.hochrhein-bodensee.de unter der Rubrik "Sitzungen" online eingestellt. Gemäß Kap. 5.6, Satz 3 der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 1. Juni 2017 erfolgt die offizielle Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung (Abwägung) zweckmäßigerweise nach dem Satzungsbeschluss. Die abschließende Verbindlichkeit erhält der Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (Fortschreibung) als Satzung durch die Genehmigung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg. Bei etwaigen nachgeordneten Genehmigungsverfahren, die auf Ebene der Landkreise erfolgen, werden die betroffenen Standortgemeinden vom Landratsamt beteiligt.
65	013/01	Bürgermeisteramt	die Gemeinde Klettgau verweist auf die mit Datum vom 12.02.2019 zum 1.	Kenntnisnahme

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		Klettgau 79771 Klettgau Standort: WT-06 AG Klettgau (Geißlingen), WT-06 SG Klettgau (Erzingen)	Anhörungsentwurf für die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe abgegebene Stellungnahme, welche im Hinblick auf das Abbaugelände WT-06 AG neu, Klettgau (Geißlingen) für die Fläche südlich des Gemeindefeldwegs Flst. Nr. 222/2 und das Sicherungsgebiet WT-06 SG, Klettgau (Erzingen) weiterhin Bestand haben soll.	siehe Stellungnahme-Nr. 013 /02 - 08 (Ifd. Nr. 66 ff)
66	013/02	Bürgermeisteramt Klettgau 79771 Klettgau Standort: WT-06 AG Klettgau (Geißlingen)	<p>Die Gemeinde Klettgau gibt zum Planentwurf für die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Die Ausweisung des Abbaugeländes WT-07 AG Klettgau (Geißlingen, Trudäcker) und des Sicherungsgebiets WT-09 SG, Klettgau (Geißlingen, Trudäcker) wird aus folgenden Gründen abgelehnt:</p> <p>Ein Kiesabbau südlich des Gemeindefeldwegs Flst. Nr. 222/2 wird von der Gemeinde abgelehnt. Dieser Bereich soll u.a. zur Erhaltung der Freizeit- und Erholungsfunktion unbeeinträchtigt bleiben. Trotz der Vorbelastung durch die vorhandene Kiesgrube würde eine Ausdehnung des Kiesabbaus über den Gemeindefeldweg hinweg die Freizeit- und Erholungsfunktion des Gebiets erheblich beeinträchtigen. Das Abbaugelände grenzt direkt an einen Fernrad/Wanderweg an. Das Landschaftsschutzgebiet „Hochrhein-Klettgau“ beginnt ca. 50 m südlich.</p>	<p>Die im 1. Anhörungsentwurf enthaltenen potenziellen Abbaugelände WT-06 AG (Geißlingen), WT-07 AG (Geißlingen, Trudäcker), die potenziellen Sicherungsgebiete WT-08 SG (Geißlingen, Süd), WT-09 SG (Geißlingen, Trudäcker) sowie WT-06 SG (Klettgau, Erzingen) wurden einer ebenenspezifischen Prüfung von Natura 2000 und des besonderen Artenschutzes unterzogen um Alternativen bzw. Möglichkeiten der Vermeidung und Minimierung möglicher Konflikte durch einen geänderten Gebietszuschnitt auszuloten.</p> <p>Im Zuge dessen wurde vor dem Hintergrund der Bewältigung gebiets- und artenschutzrechtlicher Konflikte die Notwendigkeit festgestellt, den Abbauschwerpunkt Geißlingen als ein "gesamthaftes" Abbaugelände (WT-06 AG Klettgau (Geißlingen)) zu behandeln. Ziel ist die weitere Entwicklung des Abbauschwerpunktes Geißlingen und der erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, CEF- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen in einem übergreifenden räumlich-funktionalen Gesamtkonzept. Zur Minimierung möglicher Umweltwirkungen auf den Schwarzbach wurde das Abbaugelände in diesem Bereich gegenüber dem 1. Anhörungsentwurf ca. 50 m zurückgenommen. Das Sicherungsgebiet WT-07 SG wurde u.a. aufgrund der Konflikte mit dem Grundwasserschutz nicht weiterverfolgt.</p> <p>In Bezug auf die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut "Bevölkerung und Gesundheit des Menschen" und das Schutzgut "Landschaft" ergab die Umweltprüfung, dass die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen führt (siehe Umweltbericht).</p> <p>Rad- und Wanderwegen sind für die Qualität von Freiräumen wichtige Elemente und Infrastrukturen. Ihre Wegeführung kann jedoch im Zusammenhang mit zerschneidenden Nutzungen wie dem Rohstoffabbau i.d.R. modifiziert werden. In der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung sind in das übergreifende gesamträumlich-funktionale Konzept auch Aspekte des siedlungsnahen Wohnumfeldes (Kurz- und Feierabendholung) sowie die Ausgestaltung des Wander- und Radwegenetzes aufzugreifen. Die Hinweise zur weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung werden entsprechend ergänzt. In der gesamträumlichen Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- und Sicherungsgebiete gehen Landschaftsschutzgebiete dann in die Bewertung ein, wenn eine unmittelbare Betroffenheit durch Flächenninanspruchnahme im LSG gegeben ist. Mit dem Abrücken vom Schwarzbach wird auch der Abstand zum Landschaftsschutzgebiet vergrößert.</p> <p>Das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) WT-06 AG Klettgau (Geißlingen) könnte einen wichtigen Beitrag zur weiteren Rohstoffversorgung der Region leisten. Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Fläche vermutlich weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem würde ohne die Fortschreibung des</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Teilregionalplans, und die damit verbundene koordinierte Planung von Abbauvorhaben, die Flächeninanspruchnahme zur Rohstoffgewinnung voraussichtlich stärker steigen. Die fehlende regionale Steuerung würde zu einer stärkeren Streuung der Abbaugelände führen und es käme zur Genehmigung von Abbauvorhaben mit Auswirkungen auf die Umwelt, die durch die Überprüfung der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung nicht zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>An der regionalplanerischen Festlegung des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) WT-06 AG Klettgau (Geißlingen) wird weiterhin festgehalten.</p>
67	013/03	Bürgermeisteramt Klettgau 79771 Klettgau Standort: WT-06 AG Klettgau (Geißlingen)	Der Transport müsste über bestehenden Radweg/ Landwirtschaftsweg direkt durch den Ortskern von Geißlingen erfolgen, was zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Wohnqualität in Geißlingen führen würde.	<p>Der Regionalverband hat in der Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt, den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Der Ausbau von Zuwegungen wird regelmäßig bei Neuaufschlüssen erforderlich, schon um vormalige Feldwege auf die hohen Belastungen durch schwere Lastkraftwagen vorzubereiten. Eine flurstückscharfe Abgrenzung der Abbauflächen inklusive Fragen der Erschließung bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>In der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung sollten in das übergreifende gesamträumlich-funktionale Konzept auch Aspekte des siedlungsnahen Wohnumfeldes (Kurz- und Feiertageabenderholung) aufgegriffen werden.</p> <p>An der regionalplanerischen Festlegung des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) WT-06 AG Klettgau (Geißlingen) wird festgehalten.</p>
68	013/04	Bürgermeisteramt Klettgau 79771 Klettgau Standort: WT-06 AG Klettgau (Geißlingen)	Die Planung führt zu erheblichen negativen Auswirkungen für das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt. Der Schwarzbach mit mehreren Artnachweisen der Kleinen Flussmuschel (hohe Empfindlichkeit gegenüber Stoffeinträgen) verläuft rund 60 m entfernt; erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Stoffeinträge, welche den Lebensraum der Kleinen Flussmuschel schädigen, können nicht ausgeschlossen werden. Das Umfeld des benachbarten Schwarzbachs bildet mit seinen hochwüchsigen, bachbegleitenden Strukturen ein potenzielles Jagdgebiet für das Große Mausohr (Lebensstätte rund 250m südlich) sowie für die Mopsfledermaus (Lebensstätte rund 250m südlich). Nachweise von Amphibien im 1-km-Umfeld (Bergmolch; Grasfrosch; Gelbbauchunke; Kammolch; Laubfrosch, Springfrosch, Teichfrosch; Teichmolch) liegen vor und müssen überprüft werden.	<p>Zur Minimierung nicht auszuschließender Beeinträchtigungen wurde der Abstand des Abbaugeländes zum Schwarzbach gegenüber dem 1. Anhörungsentwurf um ca. 60 m erhöht.</p> <p>Das Gebiet wurde einer vertiefenden ebenenspezifischen Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und des strengen Artenschutzes unterzogen (siehe Steckbrief im Umweltbericht). Die Ergebnisse/Empfehlungen des Umweltberichts flossen wiederum in die regionalplanerische Gesamtabwägung ein.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura2000-Gebiets durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden kann. In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutz-rechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen.</p> <p>Als Ergebnis der intensiven Besprechungen mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde sind für den Bereich eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung durchzuführen und ein übergreifendes, gesamträumlich-funktionales Gesamtkonzept erforderlich. Dieses Konzept ist frühzeitig und in enger Abstimmung mit der Höheren und der Unteren Naturschutzbehörde zu erstellen um die Wirksamkeit erforderlicher Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen zum Eingriffszeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>Die Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit sowie die artenschutzrechtliche Prüfung sind im Hinblick auf ein übergreifendes, gesamträumlich-funktionales Gesamtkonzept frühzeitig und in enger Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde durchzuführen um die Wirksamkeit erforderlicher Ausgleichs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen zum Eingriffszeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung ist im Hinblick auf ein übergreifendes, gesamträumlich-funktionales Gesamtkonzept frühzeitig und in enger Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde durchzuführen um die Wirksamkeit erforderlicher Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen zum Eingriffszeitpunkt sicherzustellen.</p> <p>An der regionalplanerischen Festlegung des Vorranggebietes für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) WT-06 AG Klettgau (Geißlingen) wird festgehalten.</p>
69	013/05	Bürgermeisteramt Klettgau 79771 Klettgau Standort: WT-06 AG Klettgau (Geißlingen)	- Verlust von Ackerland, landwirtschaftliche Vorrangflur Stufe I; Das Schutzgut Boden wurde bei dem geplanten Abbaugelände WT-07 AG und bei dem Sicherungsgebiet WT-09 SG nur mit mittlerem Wert berücksichtigt. Bei allen übrigen Abbau- und Sicherungsgebieten in Klettgau ist der Boden mit hoher Bewertung in die Gesamtbewertung eingegangen. In den „Schutzgutbezogenen Übersichtskarten“ sind die Böden von WT-07 AG und WT-09 SG nicht als hochwertig dargestellt. Das wird bezweifelt, da die Böden in der Umgebung alle hochwertig sind. Möglicherweise liegt hier ein Fehler in der Bodenbewertung vor. Das muss überprüft werden.	Bewertungsgrundlage des Schutzgutes Boden ist die Bodenkarte BK 50 in Kombination mit der Digitalen Bodenschätzung und die darin getroffene Bewertung der Gesamtfunktion sowie der Einzelfunktionen Sonderstandort für die natürliche Vegetation bzw. natürliche Bodenfruchtbarkeit. In der Bodenkarte sind die Böden im Bereich des vorgesehenen Abbaugeländes in der Gesamtbewertung maximal hoch bewertet und entsprechend in der Schutzgutbezogenen Übersichtskarte dargestellt. Auf die Lage in der Vorrangflur Stufe 1 wird explizit hingewiesen.
70	013/06	Bürgermeisteramt Klettgau 79771 Klettgau Standort: WT-06 AG Klettgau (Geißlingen)	- Beeinträchtigung der sehr hohen Bedeutung der Bodenfunktion als Ausgleichsmedium im Wasserkreislauf, Lage der Gebiete im Bereich des Grundwasservorkommens Klettgaurinne und im Wasserschutzgebiet.	Die sehr hohe Bedeutung des Bereiches als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ist im Zusammenhang mit einem Abbau von Kiesen und Sanden von untergeordneter Bedeutung da keine Versiegelung mit entsprechender Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses erfolgt. Auf die Notwendigkeit des Schutzes des Grundwassers, insbesondere auch aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Zone III/IIIA wird explizit hingewiesen und in die Schutzgutbewertung einbezogen. Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. In den Genehmigungs-entscheidungen über Nass-/Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt.</p> <p>Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet WSG Wasserschutzgebiet TB Gehrgass, TB Fröschlachen, TB Schwarzbach, Zone III und IIIA sollten auf der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsebene hydrogeologische Untersuchungen durchgeführt werden, um quantitative sowie qualitative Beeinträchtigungen auszuschließen bzw. erforderliche Schutzmaßnahmen aufzuzeigen. Darüber hinaus sind in das übergreifende gesamträumlich-funktionale Konzept auch Aspekte des Grundwasserschutzes aufzugreifen.</p>
71	013/07	Bürgermeisteramt Klettgau 79771 Klettgau Standort: WT-06 AG Klettgau (Geißlingen)	Kumulative Wirkungen auf das Schutzgut Pflanzen,Tiere, biol. Vielfalt und auf die Erholungslandschaft (Radwegeverbindung!) sind bei einem zeitlich aufeinander folgenden Abbau der versch. Abbau- und Sicherungsgebiete im Anschluss an die heutige Kiesgrube auf jeden Fall zu erwarten. Es bliebe nur noch ein schmaler Streifen unveränderter offener Landschaft zwischen Wald im Süden und dem Abbauggebiet im Endzustand übrig. Unter Berücksichtigung aller Beeinträchtigungen ist die Einschätzung, dass nur „geringe Umweltauswirkungen“ zu erwarten sind, nicht nachvollziehbar. Dieser Einschätzung wird ausdrücklich widersprochen.	<p>Im Umweltbericht werden für das angesprochene Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt - entsprechend der einheitlich für die gesamte Region anzuwendenden Bewertungskriterien (Tab. 14/15) - erhebliche negative, für das Schutzgut Landschaft - entsprechend der einheitlich für die gesamte Region anzuwendenden Bewertungskriterien (Tab. 22/23) keine erheblichen Umweltauswirkungen angenommen. In der Gesamtbewertung ist das Abbauggebiet WT-06 AG- entsprechend der einheitlich für die gesamte Region anzuwendenden Gesamteinschätzung (Tab. 26) aus regionaler Sicht mit voraussichtlich mittleren Umweltauswirkungen verbunden.</p> <p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung handelt es sich um keine Einzelprüfung eines Abbauvorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete der gesamten Region Hochrhein-Bodensee anhand eines für die gesamte Region einheitlich angewendeten Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26).</p> <p>Nicht zuletzt die kumulativen Wirkungen sind ausschlaggebend für die nachfolgend ausgeführte Anforderung in den Hinweisen zur späteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung: "Entwicklung eines vorlaufenden, übergreifenden und gesamträumlich-funktionalen Gesamtkonzepts für den Abbauschwerpunkt Geißlingen zur Minimierung, Vermeidung sowie zur Wirksamkeit erforderlicher CEF-Maßnahmen und Kohärenzsicherungsmaßnahmen zum Eingriffszeitpunkt einschließlich Erfolgskontrollen der umgesetzten Maßnahmen in Abstimmung mit der Höheren und der Unteren Naturschutzbehörde. Darüber hinaus sind in das übergreifende gesamträumlich-funktionale Konzept auch Aspekte des siedlungsnahen Wohnumfeldes (Kurz- und Feierabenderholung), des Rade- und Wanderwegenetzes sowie des Grundwasserschutzes aufzugreifen."</p> <p>Es ist Aufgabe der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung durch entsprechende Vorgaben der Abbaufelder, des Erschließungsregimes und Vorgaben für Folgenutzungen die Zerschneidung der Landschaft und negative Umweltwirkungen zu mindern bzw. langfristig wieder herzustellen.</p>
72	013/08	Bürgermeisteramt Klettgau	Die Ausweisung des Sicherungsgebiets, WT-06 SG, Klettgau (Erzingen) wird aus folgenden Gründen abgelehnt	Das Vorranggebiet WT-06 SG das bereits im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) als Vorranggebiet (Sicherungsgebiet Nr. 21) festgelegt ist, ist ein

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		79771 Klettgau Standort: WT-06 SG Klettgau (Erzingen)	- Angesichts der bereits vorhandenen prekären Verkehrssituation und der zu erwartenden weiteren Zunahme des Straßenverkehrs wird mittel- bis langfristig der Bau einer Ortsumfahrung für die Bundesstraße 34 erforderlich werden. Dies wird auch zur Schaffung weiterer baulicher Entwicklungsmöglichkeiten für den Ortsteil Erzingen unumgänglich sein. Das geplante Sicherungsgebiet würde die Möglichkeiten für eine Ortsumfahrung zu stark einschränken.	Sicherungsgebiet und dient damit der langfristigen Sicherung des vorhandenen Rohstoffes. Gemäß dem Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (Fachgutachten vom 20.7.2018) kann das ca. 21 ha große Sicherungsgebiet in Erzingen einen Beitrag zur weiteren Rohstoffversorgung der Region leisten. Eine Nichtfestlegung als Sicherungsgebiet im Teilregionalplan hätte zur Folge, dass Flächen unter denen abbauwürdige Rohstoffvorkommen bestehen, ggf. einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden, die einen späteren Rohstoffabbau nicht mehr möglich macht. Konkrete Planungsabsichten für eine Ortsumfahrung liegen dem Regionalverband nicht vor. Die Fläche WT-06 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen.
73	099/01	Bürgermeisteramt Rielasingen-Worblingen 78239 Rielasingen- Worblingen	mit Schreiben vom 20.07.2020 haben Sie uns zur Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe aufgefordert. In diesem Rahmen möchten wir Sie bitten, die folgenden Punkte im Planwerk zu berücksichtigen: 1. Geplantes Abbaugelände „Dellenhau“: In dem von der Verbandsversammlung beschlossenen Anhörungsentwurf heißt es, dass nach Auskunft des Landratsamtes die materiellen Voraussetzungen für den Abbau im Bereich „Dellenhau“ vorlägen und die Fläche daher nicht mehr Bestandteil der Planung sei. Im ausgelegten Anhörungsentwurf wird der Bereich „Dellenhau“ nunmehr als „genehmigt/in Abbau“ gekennzeichnet in den Unterlagen heißt es, dass der Abbau dort zwischenzeitlich genehmigt wurde. Bekanntermaßen haben die Gemeinden Hilzingen, Gottmadingen und Rielasingen-Worblingen sowie die Stadt Singen Widerspruch gegen die Genehmigung eingelegt; die Genehmigung ist nicht bestandskräftig. Der Abbau im Dellenhau ist auch nicht genehmigungsfähig. Zudem hatte die Verbandsversammlung am 06.11.2018 zum 1. Anhörungsentwurf ausdrücklich das Abbaugelände „Dellenhau“ aus dem 1. Anhörungsentwurf herausgenommen. Die nicht bestandskräftige, vielmehr rechtswidrige Genehmigung für den Abbau im Dellenhau kann daher nicht Grundlage der Abwägung der Fortschreibung des Teilregionalplans sein.	siehe Stellungnahme Nr. 046 / 02 (Ifd. Nr. 50)
74	099/02	Bürgermeisteramt Rielasingen-Worblingen 78239 Rielasingen- Worblingen	2. Grünzäsur westlich der Zeppelinstraße: Die vorliegende Planung weist zwischen dem Gewerbegebiet Nord und der südlichen Ortsgrenze von Singen fälschlicherweise eine Grünzäsur aus. In diesem Bereich wurde zur 2. Erweiterung des Gewerbegebietes Nord ein Zielabweichungsverfahren durchgeführt. Es besteht ein rechtskräftiger Bebauungsplan und die Bebauung wurde bereits zu großen Teilen vollzogen. Dieser Teil der Grünzäsur ist somit aus der Raumnutzungskarte zu entfernen. 3. Gewerbegebiet 1 - 6. Änderung:	Die Anregungen, die sich nicht auf die Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe beziehen, werden zur Kenntnis genommen. Bezüglich der Grünzäsur in der Zeppelinstraße ist anzumerken, dass über das abgeschlossene Zielabweichungsverfahren nach § 11 ROG eine Abweichung von dem Ziel der Grünzäsur zugelassen wurde, die Grünzäsur selbst aber weiterhin Bestand hat. Die Festlegung der Grünzäsur kann nur über ein Änderungsverfahren des Regionalplanes in diesem Bereich geändert werden, welches im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes erfolgen wird.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Auf dem sogenannten Hupac-Gelände zeigt der Planentwurf die Signatur „Umschlagbahnhof für Rollende Straße“. Mit Vollzug des Bebauungsplanes Gewerbegebiet 1 - 6. Änderung im Jahr 2021 stehen die hierfür benötigten Flächen nicht mehr zur Verfügung. Die Signatur sollte entfernt werden.</p> <p>4. Museumsbahn: Die Bahnstrecke Singen-Etzwilen ist im Ganzen als Güterverkehrsstrecke gekennzeichnet (Signatur „G“) . Im nördlichen Teil der Strecke, auf Gemarkung der Stadt Singen, trifft dies auch zu. Ab Gemarkung Rielasingen-Worblingen wird diese jedoch ausschließlich als Museumsbahnstrecke und zukünftig evtl. für Personenverkehr genutzt.</p> <p>Die Signatur „G“ sollte ab Gemarkung Rielasingen-Worblingen in Richtung Schweiz durch die Signatur „M“ (ME-Bahn (Museumsbahn)) ersetzt werden.</p> <p>5. Ehemaliges Schiesser- Areal: Die derzeit im Planwerk noch ungekennzeichnete Fläche an der L 191 erfährt zurzeit eine intensive Überplanung. Von daher sollte dieser Bereich als Siedlungsfläche „Wohnen und Mischgebiet“ (Signatur hellrot) ausgewiesen werden.</p> <p>6. Überbauung an der Dr.-Fritz-Guth-Straße: Die Fläche zwischen Dr.-Fritz-Guth-Straße und Aach hat zwischenzeitlich eine deutliche Überbauung erfahren (Talwiesenhalle, Clubheim). Dies sollte im Plan berücksichtigt werden.</p> <p>7. Siedlungsfläche beim Arlener Friedhof: Dieser Bereich ist in der Karte als geplante Siedlungsfläche gekennzeichnet, zwischenzeitlich aber weitestgehend bebaut. Von daher ist die Signatur von hellrot (Planung) in rot (Bestand) zu ändern.</p> <p>8. Baugebiet Oberstraß: Auch dieser Bereich ist zwischenzeitlich nahezu vollständig bebaut. Die Farbsignatur ist von Planung in Bestand zu ändern.</p> <p>9. Siedlungsfläche südlich der Hofenackerstraße: Der Bereich um das „Kinderhaus Rosenegg“ ist ebenfalls zwischenzeitlich bebaut - die Signatur sollte von Planung in Bestand geändert werden.</p> <p>10. Gewerbegebiet Bei der Kapelle: Die Bebauung der südlich gelegenen Fläche wird derzeit vollzogen. Die Signatur der Siedlungsfläche „Industrie und Gewerbe“ ist daher von Planung in Bestand zu ändern.</p> <p>11. Geplantes Baugebiet Langenacker: Entsprechend dem Flächennutzungsplan der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft (VVG) und den derzeit laufenden Planungen ist diese Fläche als Siedlungsfläche „Wohnen und Mischgebiet“ (Signatur hellrot) zu kennzeichnen .</p> <p>Einige der oben genannten Punkte betreffen, über den Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe hinausgehend, den Regionalplan im Ganzen. Es wird um Berücksichtigung dieser Stellungnahme im Rahmen der kommenden Fortschreibung des Regionalplans</p>	<p>Die weiteren Anmerkungen beziehen sich auf die Darstellungen (nachrichtliche Übernahmen) in der Raumnutzungskarte des Gesamtregionalplans, die im Rahmen der Teilfortschreibung nicht überarbeitet wurden. Die vorgetragenen Anmerkungen werden im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes berücksichtigt.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>gebeten.</p> <p>Als Anlage ist ein Übersichtsplan zur Zuordnung der einzelnen Stellungnahmen beigelegt.</p>	
75	141/01	Bürgermeisteramt Steißlingen 78256 Steißlingen	<p>Die Gemeinde Steißlingen stellt keinen Änderungsantrag zu den im 2. Anhörungsentwurf des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe angepassten Ausweisungen von Abbau- und Sicherungsgebieten, sondern stimmt diesen zu.</p> <p>Über die im 2. Anhörungsentwurf beschriebenen Verzichte einzelner Vorranggebiete sollen darüber hinaus keine weiteren Reduzierungen festgelegt werden.</p> <p>Es besteht ansonsten für die Abbau- und Sicherungsgebiete in regionaler oder direkter Nachbarschaft die Gefahr eines gesteigerten Abbaudrucks, um den Bedarf und die Nachfrage durch die bereits genehmigten Kiesabbauflächen noch decken zu können. Auch würden dadurch ggf. die Kiesvorkommen welche für den Abbau weniger geeignet und daher weniger zu priorisieren sind, im Landkreis Konstanz als auch im Gesamtgebiet Hochrhein-Bodensee im Planungshorizont der nächsten 40 Jahre beansprucht werden.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Aufgrund der Ergebnisse aus der 1. Anhörung erfolgten im 2. Anhörungsentwurf Verzichte auf einzelne Vorranggebiete bzw. die Reduzierungen von Flächen. Nach Prüfung der Bedenken und Anregungen aus der 2. Anhörung ergibt sich kein weiteres Erfordernis hinsichtlich des Verzichts auf weitere Vorranggebiete bzw. auf weitere Flächenreduzierungen.</p>
76	141/02	Bürgermeisteramt Steißlingen 78256 Steißlingen Standort: KN-16 AG Steißlingen, KN-14 SG Singen (Nordost)	<p>Das voraussichtliche Abbaupotential der Rohstoffe Kies und Sand, welches sich auf Grundlage der Gebietsfestsetzungen des 2. Anhörungsentwurfs ergibt, kann den prognostizierten Bedarf dieser Rohstoffe für die nächsten 40 Jahre erfüllen, jedoch ohne eine Überdeckung. Zu beachten sind jedoch wesentliche Unsicherheitsfaktoren des Abbaupotentials bei noch weniger erkundeten Kies-Rohstoffvorkommen oder im Fall von natur- und artenschutzrechtlichen Ausschlussgründen, welche erst bei detaillierten Untersuchungen der Vorranggebiete ersichtlich werden.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird insbesondere die Herausnahme Fläche KN-14-SG mit rund 49 ha kritisch gesehen.</p> <p>Im Sinne der Sicherstellung einer langfristigen Rohstoffversorgung ist daher von weiteren Flächenreduzierungen abzusehen und der aktuelle Entwurf beizubehalten.</p> <p>Das Abbaugebiet KN-16 AG befindet sich auf der Gemarkungsfläche der Gemeinde Steißlingen. Die Zusammenlegung der beiden nördlich und südlich der B 33 gelegenen Gebiete zu einem gesamten Abbaugebiet KN-16 AG wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Forderung eines großräumig-funktionalen Gesamtkonzepts, welches vor Abbau dieser Gebiete zu erstellen ist, ist nachvollziehbar.</p>	<p><u>zum Thema Unsicherheitsfaktoren/ Erkundung/Abbaupotenzial:</u></p> <p>Für die Fortschreibung des TRP wurde vom LGRB ein einfaches, pragmatisches Vorgehen vorgeschlagen, das für die i. d. R. besser erkundeten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) pauschal die Stufen (1) prognostiziert, (2) übersichtsmäßig erkundet und (3) gut erkundet unterscheidet.</p> <p>Für die im Vergleich zu den Abbaugebieten i. d. R. weniger gut erkundeten Sicherungsgebiete wurden die weiter oben genannten pauschaleren rohstoffgeologischen Zuschläge nach RSK 2 weiterhin angewandt.</p> <p>Neben den vorgenannten rohstoffgeologischen Zuschlägen wurden auch Böschungszuschläge und Zuschläge für den Unsicherheits- bzw. Risikofaktor Genehmigungsverfahren im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt. Berücksichtigt wurden auch die auf die jeweilige Rohstoffgruppe bezogenen durchschnittlich nicht verwertbaren Anteile, die vom LGRB aus Erfahrungswerten der letzten Jahre ermittelt wurden.</p> <p><u>zum Thema Natur- und artenschutzrechtliche Ausschlussgründe:</u></p> <p>Bestandteil der Strategischen Umweltprüfung (SUP) war u.a. eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau. Für die Abbaugebiete waren dabei grundsätzlich eine vertiefte Prüfung der Umweltbelange inklusive einer Natura 2000-Vorprüfung, sowie eine Betrachtung des besonderen Artenschutzes erforderlich. Diese stehen im Spannungsfeld der prognostischen Sicherstellung einer späteren Konfliktbewältigung für die vorgelagerte Planungsebene verfügbaren Informations-/Datengrundlagen und deren naturschutzfachlichen Einordnung/Bewertung.</p> <p>Sicherungsgebiete wurden nur im Einzelfall im räumlichen Verbund mit potenziellen Abbaugebieten der vertieften Prüfung unterzogen, um durch ein entsprechendes Flächenlayout erkennbare Konflikte zu vermeiden bzw. zu minimieren. Ansonsten wurde für die Sicherungsgebiete aufgrund des längeren Planungszeitraumes, während dem sich Lebensraumbedingungen stark verändern können, nur eine vereinfachte Vorprüfung</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>durchgeführt, um zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.</p> <p>Die umfassende und frühzeitige Auseinandersetzung mit den erkannten Umweltauswirkungen sowie die Ermittlung von Möglichkeiten zur Verhinderung oder Minimierung dieser Auswirkungen und Planungsalternativen, soll insgesamt eine verbesserte Transparenz im Abwägungsprozess und eine Stärkung der Umweltbelange bewirken</p> <p><u>zum Thema "Flächenreduzierungen"</u> siehe Stellungnahme Nr. 141 /01 (Ifd. Nr. 75)</p> <p>Der Hinweis zum großräumig-funktionalen Gesamtkonzept wird zur Kenntnis genommen.</p>
77	054	Bürgermeisteramt Tengen 78250 Tengen Standort: KN-04 SG Engen (Welschingen, Ertenhag)	<p>anbei erhalten Sie die Stellungnahme der Stadt Tengen zu oben genannter Anhörung.</p> <p>Die Ausweisung der Rohstoffgruppe Kies (KN-04 SG) in der Fortschreibung des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee würde bei einer Realisierung einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden bedeuten. Ebenso in das Schutzgut „Wasser“ aufgrund des nah angrenzenden Binninger Sees erheblich beeinträchtigt. Der Binninger See hat eine zentrale Bedeutung für die Trinkwasserversorgung der Stadt Tengen. Es wäre durch die Realisierung eines Kiesabbaus mit einem erheblichen Konfliktpotenzial zu rechnen, da von einer Verschlechterung der Wasserqualität im Binninger See auszugehen ist. Dies wäre im Falle einer Realisierung des Abbaus frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Eine Beeinträchtigung wird gesehen, auch wenn die Fläche in nicht direkter Lage zum See realisiert werden soll.</p> <p>Es handelt sich zudem im Umfeld um einen sehr sensiblen Naturraum mit wertvollen ökologischen Flächen, da das Naturschutzgebiet Binninger Ried angrenzt. Die Schutzfunktion des Naturschutzgebietes mit einer bedeutenden Kulturlandschaft des Westhegaus, einer Mosaik feuchtgebietstypischen Vegetationseinheit wie Feuchtwiesen und -weiden, Hochstaudengesellschaften sowie Röhrichte und Laubwälder wären durch die Realisierung des Abbaus künftig gestört und eingeschränkt. Es handelt sich um einen Lebensraum stark gefährdeter Pflanzen und Tierarten, extensiv genutzte Magerwiesen als Lebensraum für bedrohte Vogelarten, insbesondere Wiesenbrüter. Auch dies müsste bei einer Realisierung berücksichtigt werden.</p> <p>Die Stadt Tengen ist daher gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee.</p>	siehe Stellungnahme-Nr. 053 / 01-02 (Ifd. Nr. 245 f)
78	126/01	Bürgermeisteramt Ühlingen-Birkendorf 79777 Ühlingen- Birkendorf Standort: WT-13 AG Ühlingen-	<p>gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 9. November 2020 und in Abstimmung mit dem Ortschafts-rat Untermettingen wir geben folgende Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe ab:</p> <p>Der vorliegende 2. Anhörungsentwurf beabsichtigt eine deutliche Verschiebung des Abbaugbietes in Richtung unseres Weilers Raßbach. Diese Verschiebung lehnen wir ab! Ebenso lehnen wir die Fest-legung des Sicherungsgebietes in seiner jetzigen Form ab.</p>	<p>Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Technischen Anleitung Lärm sind Geräuschmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Auswirkungen des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe auf die Umwelt zu prüfen sofern von den originären Inhalten, d.h. den normativen Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend §11 Abs. 1 LplG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und</p>

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		Birkendorf (Steinatal), WT -15 SG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal)		<p>3 ROG voraussichtlich erheblich negative oder erheblich positive Umweltauswirkungen ausgehen können. Ziel der Prüfung der potenziellen Abbaugelbiete ist ein mittel- bis langfristiges regionales Rohstoffsicherungskonzept mit möglichst geringen negativen Umweltwirkungen als auch bezüglich der Abbaugelbiete einer prognostischen Genehmigungsfähigkeit der potenziellen Gebiete.</p> <p>Dem Aspekt der Vorsorge ist im Plankonzept sowohl im Sinne der Umwelt einschließlich des Schutzgutes Bevölkerung und Gesundheit des Menschen als auch im Sinne der Rohstoffwirtschaft durch entsprechende vorsorgeorientierte Prüfkriterien und -maßstäbe Rechnung zu tragen.</p> <p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich daher um keine vorhabensbezogene Einzelfallprüfung sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgelbiete anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26).</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung der FFH-Grenzen zur Schutzgelbietsausweisung wurde im Bereich des Porphyrwerks Detzeln das FFH- Gelbiets „Täler von Schwarzza, Mettma, Schlücht, Steina“ in den vorgesehenen Abbaubereich des 1. Anhörungsentwurfs hinein erweitert. Die erste Betrachtung der Natura2000 und des besonderen und strengen Artenschutzes hätte zum Ergebnis, dass die Erfordernisse der FFH-Verträglichkeit sowie des besonderen und speziellen Artenschutzes einer Weiterverfolgung entgegenstehen. Nach vertiefender Erörterung im Kontext des 2. Abstimmungsgespräch (11.12.2019) sowie anhand des Einbezugs weiterer Gelbietsdaten zu Artenvorkommen, wurden Gelbietsanpassungen mit dem Ziel der aus Gründen des Gelbietsschutzes erforderlichen Eingriffsminimierung einerseits und der Sicherstellung der Erschließbarkeit andererseits vorgenommen. Das Abbaugelbiet ist daher im südlichen Bereich weiter nach Osten gefasst und rückt damit näher an den Weiler Raßbach heran.</p> <p>Die Gremien des Regionalverbandes haben sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsabstände auseinandergesetzt. Da auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung keine Immissionsberechnungen/-prognosen für die jeweiligen späteren Abbauvorhaben möglich sind haben die Gremien im Rahmen der Abwägung beschlossen, auf den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen zurückzugreifen und die hier aufgeführten Vorsorgeabstände dem Plankonzept zu Grunde zulegen.</p> <p>Die Anwendbarkeit des Abstandserlasses NRW in der Planungspraxis der vorgelagerten Planungsebene ist durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte höchstrichterlich bestätigt. Für den Gesteins- und Kiesabbau, bei dem Sprengstoffe verwendet werden, werden demgemäß 300 Meter als potenziell verlärmte Zone angenommen (Abstandsklasse V, Lfd-Nr 85, Zielwert tagsüber 50 dB(A)). Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Eine solche Kennzeichnung ist für den Festgesteinsabbau mit Sprengungen jedoch nicht getroffen.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Der Abstand zur nächstgelegenen Siedlungsfläche W/M (entsprechend FNP) ist > 500m (Krenkingen), der Abstand zu nächstgelegenen wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich beträgt ca. 370m (Weiler Raßbach, Ühlingen-Birkendorf OT Untermettingen). Der Vorsorgeabstand des Abbaugbietes zu Siedlungsflächen/wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich wird eingehalten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei den angewandten Vorsorgeabstände um keine Festsetzung der Regionalplanung sondern um ein Prüfkriterium für die fachliche und räumliche Abgrenzung der potenziellen Abbau- und Sicherungsgebiete handelt. Aus der Einhaltung der vom Regionalverband für sein Plankonzept typisierend zugrunde gelegten Vorsorgeabstände ergibt sich weder die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens noch der abschließend einzuhaltende Abstand einer Abbaufäche. Die konkrete Prüfung und Bewältigung etwaiger immissionsschutzrechtlicher Konflikte durch einen etwaigen späteren Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Abtransport, insbesondere im Zusammenhang mit dem Weiler Raßbach, ist Gegenstand der nachfolgenden Planungs-/Genehmigungsebenen. Im diesem wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen.</p> <p>Trotz aus regionaler Sicht voraussichtlich mittlerer Umweltauswirkungen stehen nach derzeitigem Kenntnisstand einer Festlegung des Abbau- und Sicherungsgebietes keine unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Belange entgegen. Aufgrund der Standortgebundenheit des Rohstoffvorkommen wird an der Festlegung des Abbaugbietes (WT-13 AG) und des Sicherungsgebietes (WT-15 SG) festgehalten.</p>
79	126/02	Bürgermeisteramt Ühlingen-Birkendorf 79777 Ühlingen- Birkendorf Standort: WT-13 AG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal), WT -15 SG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal)	<p>Zu den Gründen führen wir wie folgt aus:</p> <p>Als Gemeinde unterstützen wir den verträglichen Abbau und die Nutzung von Rohstoffen.</p> <p>Wir weisen jedoch darauf hin, dass gerade der hier zur Diskussion stehende Steinbruch immer wieder problematische Begleiterscheinungen mit sich bringt: Die Sauberhaltung der Landesstraße L159 wird regelmäßig nicht gewährleistet. Es bestehen nach unserer Auffassung teilweise verkehrsgefährdende Zustände .</p> <p>Große Mengen des abgebauten Materials verlassen die Region. Es ist sicherzustellen, dass die Viel-zahl an Lastwagen geeignete Transportwege nehmen.</p> <p>Es ist sicherzustellen, dass ausreichende Lagerflächen für abgebauten Material zur Verfügung stehen. Es bestehen Bedenken, dass die vorhandenen Lagerflächen nicht gewährleisten, dass kein Ma-terial in die Steina (FFH-Gebiet) rutscht.</p>	<p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Kontrollen sowie tiefergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Radon, Staub, Sprengungen...) obliegen dem Landratsamt als Aufsichts- und Genehmigungsbehörde.</p> <p>Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen.</p> <p>Der Regionalverband hat in der Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. In diesem Verfahren werden dann auch Untersuchungen zu Schall- und Staubimmissionen durchgeführt und bewertet.</p> <p>Im nachgelagerten Genehmigungsverfahren muss anhand der konkreten Standortplanung geprüft werden, wo geeignete Lagerorte vorhanden sind. In der Regel findet die Lagerung der Rohstoffe auf dem genehmigten Betriebsgelände oder bei den Weiterverarbeitungsstätten statt. Im Rahmen der Teilregionplanfortschreibung ist dies nicht regelbar.</p> <p>Maßnahmen um Abrutschungen in die Steina zu vermeiden sowie der Umgang mit Biotopen sind im Genehmigungsverfahren abschließend festzulegen.</p>
80	126/03	Bürgermeisteramt Ühlingen-Birkendorf 79777 Ühlingen- Birkendorf Standort: WT-13 AG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal), WT -15 SG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal)	Auf unsere Anregung zum 1. Anhörungsentwurf, dass Biotope nicht tangiert werden dürfen, haben Sie erwidert, dass geschützte Biotope von einem Abbau ausgespart werden. Wir zweifeln an dieser Aussage und sehen hier eine fehlerhafte Abwägung. Wie Sie der beigefügten Karte entnehmen kö-nnen, befinden sich im nun geplanten Abbaugbiet kartierte Biotope, welche Sie kurzerhand überplant haben. Dies widerspricht Ihrer Darstellung, dass Biotope ausgespart werden sollen.	<p>Die Lage eines nach § 33-Biotope NatSchG BW gesetzlich geschützten Biotopes bedingt die Einstufung "erheblich negativer Umweltwirkungen" bezüglich des Schutzgutes Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung der FFH-Grenzen zur Schutzgebietsausweisung wurde im Bereich des Porphyrtwerks Detzeln das FFH- Gebiets „Täler von Schwarzza, Mettma, Schlücht, Steina“ in den vorgesehenen Abbaubereich des 1. Anhörungsentwurfs hinein erweitert. Die erste Betrachtung der Natura2000 und des besonderen und strengen Artenschutzes hatte zum Ergebnis, dass die Erfordernisse der FFH-Verträglichkeit sowie des besonderen und speziellen Artenschutzes einer Weiterverfolgung entgegenstehen, da von einer erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. der für den Schutzzweck maßbeglichen Bestandteilen auszugehen ist.</p> <p>Für das Abbaugbiet (WT-13 AG und das Sicherungsgebiet WT-15 AG wurde eine vertiefende ebenenspezifische Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und des strengen Artenschutzes durchgeführt, in der auch das betroffene Biotop angesprochen ist. Die Ergebnisse der vertiefenden Prüfung wurde am 11.12.2019 eingehend mit der Unteren, der höheren Naturschutzbehörde, dem Regionalverband und dem Gutachter geprüft. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand stehen dem Abbau- und Sicherungsgebiet keine unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Belange entgegen.</p> <p>In der weiteren Vorhabens und Genehmigungsplanung sind durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßbeglichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen sowie Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) und Kohärenzsicherungsmaßnahmen durchzuführen. In die vertieften Untersuchungen in der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsebene sind auch geschützte Biotope einzubeziehen.</p> <p>Trotz aus regionaler Sicht voraussichtlich mittlerer Umweltauswirkungen stehen nach derzeitigem Kenntnisstand einer Festlegung des Abbau- und Sicherungsgebietes keine unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Belange entgegen. Aufgrund der Standortgebundenheit des Rohstoffvorkommen wird an der Festlegung des Abbaugbietes (WT-13 AG) und des Sicherungsgebietes (WT-15 SG) festgehalten.</p>

Ild.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
81	126/04	Bürgermeisteramt Ühlingen-Birkendorf 79777 Ühlingen- Birkendorf Standort: WT-13 AG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal), WT -15 SG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal)	<p>Mit dem Betrieb des Steinbruchs geht eine große Belastung der Umgebung durch Staub hervor. Nicht selten sind große Staubwolken über dem Steinbruch zu sehen. Je nach Witterung und Windrichtung verteilt sich der Staub über die Region. Hier besteht dringender Handlungsbedarf.</p> <p>Durch die nun vorgesehene Ausweisung von WT - 13 AG und WT -15 SG besteht die Gefahr, dass sich die derzeitigen ungünstigen Zustände weiter manifestieren.</p>	siehe Stellungnahme Nr. 126 / 02 (Ild. Nr. 79)
82	126/05	Bürgermeisteramt Ühlingen-Birkendorf 79777 Ühlingen- Birkendorf Standort: WT-13 AG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal), WT -15 SG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal)	<p>Das Abbaugelände WT - 13 AG wird nunmehr in Richtung des Weilers Raßbach geschoben um ein bestehendes FFH-Gebiet erhalten zu können. Diese Maßnahme erscheint uns aus mehreren Gründen sehr fragwürdig. Sollte die Planung so umgesetzt werden, müsste das FFH-Gebiet im Zuge des weiteren Abbaus auf einer Art freistehender „Wandscheibe“ stehen bleiben. Der Abbau würde dann um diese Wand herum erfolgen. Es ist mehr als fraglich, ob diese Wand im täglichen Betrieb erhalten bleiben kann. Hält diese Wand den Erschütterungen durch Sprengungen stand? Ist es nicht so, dass durch das Festhalten an diesem FFH-Gebiet letztlich Menschenleben gefährdet werden, wenn die Wand nachgibt? Wir halten dieses Vorgehen für verantwortungslos und praxisfern.</p>	<p>Im Rahmen der Überarbeitung der FFH-Grenzen zur Schutzgebietsausweisung wurde im Bereich des Porphyrtiefs Detzeln das FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ in den vorgesehenen Abbaubereich des 1. Anhörungsentwurfs hinein erweitert. Die erste Betrachtung der Natura2000 und des besonderen und strengen Artenschutzes hatte zum Ergebnis, dass die Erfordernisse der FFH-Verträglichkeit sowie des besonderen und speziellen Artenschutzes einer Weiterverfolgung entgegenstehen, da von einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. der für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen auszugehen ist.</p> <p>Nach einer eingehenden Erörterung des Gebietsschutzes mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde in einem Abstimmungsgespräch am 11.12.2019 und dem Einbezug weiterer Gebietsdaten zu Artenvorkommen, wurden Gebietsanpassungen vorgenommen mit dem Ziel der gebietsschutzrechtlich erforderlichen Eingriffsminimierung (Reduzierung um den überlagernden Bereich des FFH-Gebietes) einerseits und der Sicherstellung der Erschließbarkeit andererseits.</p> <p>Die vorgebrachten Bedenken zur Standsicherheit der entstehenden freistehenden Wand wurden am 9.12.2020 dem Landesamt für Geologie und Rohstoffe mit der Bitte um Prüfung zugeleitet. Das LGRB (Ref. 95 Landesingenieurgeologie) kommt in seinen Ausführungen vom 22.01.2021 (siehe unten aufgeführte Anlage) nach einer ersten Prüfung und nach fernmündlicher Nachfrage zu dem Ergebnis, dass die aufgeworfenen Fragen zur Geologie (u.a. felsmechanische Kriterien) auf die weitere Vorhabens- und Genehmigungsplanung abgeschichtet werden können, wenn den nachfolgenden Aspekten Rechnung getragen wird:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Notwendigkeit einer betriebssicheren Ausgestaltung der Abbauböschungen unter Berücksichtigung felsmechanischer Kriterien (insbesondere des Trennflächengefüges). - Generalneigung (Verbindungsline zwischen Wandfuß der Abbauböschung und den Innenpunkten der Abbaubermen) der Abbauböschung grundsätzlich nicht steiler als 60° um eine ausreichende Gesamtstabilität der Abbauwände sicherzustellen. - Höhenabstand zwischen den Bermen üblicherweise maximal 30 m. <p>Insbesondere der durch den langzeitlichen Abbau bereits teilentspannte, teils aufgelockerte Gesteinsverband eines verbleibenden Kulissenkeils unterliegt beiderseits einer fortschreitenden Erosion und Verwitterung, was bei der Festlegung der Generalneigung entsprechend zu berücksichtigen wäre.</p> <p>Anlage :</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Mail des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Ref. 95 Landesingenieurgeologie) an den Regionalverband vom 22.01.2021 (Verfasser: Dr. Clemens Ruch, Dipl.-Geol. Volker Bodien) [zu Az. 2424 // 20-07729]</p> <p><i>"Im Zusammenhang mit der Regionalplanfortschreibung zur Rohstoffsicherung in der Region Hochrhein-Bodensee bittet der Regionalverband Hochrhein-Bodensee (RVHB) das LGRB um die Beantwortung einiger Fragen welche die folgende Abbaugbiet umfassen:</i></p> <p><i>- WT-03 AG, Steinbruch Görwihl-Niederwihl der Fa. Tiefensteiner Granitwerk GmbH (RG 8314-1); geplanter Abbau: trog- oder keilförmig, Breite ca. 70 m, bei Tiefe bis Talniveau ca. 115 bis 155 m</i></p> <p>- WT-13 AG, Steinbruch Waldshut-Tiengen-Detzeln der Fa. Eberhard Bau AG (RG 8315-1): geplanter Abbau: keine Detailangaben vorliegend</p> <p><i>Die Abbaugebiete befinden sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich des Albta-Granits (WT-03 AG) bzw. der Murgtal-Gneisanatexit-Formation mit Deckgebirge aus Buntsandstein und Unterem Muschelkalk (WT-13 AG).</i></p> <p><u>Geotechnische Bewertung</u></p> <p><i>a. Die betriebssichere Gestaltung der Abbauböschungen gemäß den berufsgenossenschaftlichen Auflagen sowie die Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände der Böschungen zu Nachbargrundstücken oder sonstigen Einrichtungen (Wege, Leitungen etc.) liegen im Verantwortungsbereich des Betreibers. Die Neigung und Profilierung der Abbauböschungen müssen unter felsmechanischen Kriterien (insbesondere unter Beachtung des Trennflächengefüges) an die tatsächlich vorgefundene Gebirgsqualität angepasst werden.</i></p> <p><i>b. Grundsätzlich sollte aus Sicht des LGRB bei solchen Abbauböschungen eine Generalneigung (Verbindungsline zwischen Wandfuß der Abbauböschung und den Innenpunkten der Abbauberme) nicht steiler als 60° gewählt werden (siehe Prinzipskizze), um eine ausreichende Gesamtstabilität der Abbauwände sicherstellen zu können. Der Höhenabstand zwischen den Berme beträgt üblicherweise maximal 30 m. Insbesondere der durch den langzeitlichen Abbau bereits teilentspannte, teils aufgelockerte Gesteinsverband eines verbleibenden Kulissenkeils unterliegt künftig beiderseits einer fortschreitende Erosion und Verwitterung, was bei der Festlegung der Generalneigung entsprechend zu berücksichtigen wäre-</i></p> <p><i>c. Zu WT-03 AG: Aufgrund der beengten Platzverhältnisse eines geplanten trog- oder keilförmigen Abbaus der Fa. Tiefensteiner Granitwerk GmbH (WT-03 AG) wird mit derzeitigem Kenntnisstand (Abbautiefe wäre bis Talniveau ca. 115-150 m, Breite ca. 70 m; die Tiefe der Abbausohle ist in den Unterlagen nicht angegeben) aus Sicht des LGRB eine Generalneigung von 60° zur betriebssicheren Gestaltung der Abbauwände nicht möglich sein. Auf Grund der somit zu erwartenden Instabilitäten (Blockschlag,Felssturz), verbunden mit einer entsprechenden hohen Unfallgefahr im sehr eingegengten Abbaubereich, wird von einer derartigen Vorgehensweise aus ingenieurgeologischer Sicht abgeraten.</i></p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>d. Zu WT-13 AG: Die geplanten Abbaumodalitäten im Steinbruch der Fa. Eberhard Bau AG (WT-13 AG) sind nicht näher bekannt. Nachrichtlich soll entlang der Steina ein weniger als 100 m breiter Gebirgsstreifen stehen bleiben, der bis zu 40 m hoch sein könnte. Nach Auswertung des Digitalen Geländemodells liegt das betreffende Vorranggebiet für den Abbau in der großen Fläche mit NW-SE Ausrichtung (siehe Abbildung). Der Talboden entlang der Steina befindet sich auf einer Höhe von ca. 425 m, der potenzielle Abbaurand bei ca. 475 m ü. NHN. Daraus resultiert eine Höhe von ca. 50 m. Die Breite des Kullissenkeils liegt zwischen ca. 50 bis 100 m. Die angestrebte Tiefe der Abbausohle ist in den Unterlagen nicht angegeben. Es gelten grundsätzlich auch hier die unter a) und b) aufgeführten Hinweise."</p>
83	126/06	Bürgermeisteramt Ühlingen-Birkendorf 79777 Ühlingen- Birkendorf Standort: WT-13 AG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal), WT -15 SG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal)	Darüber hinaus zeigt diese Planung auch eine sehr ungute Gewichtung zwischen der Erhaltung des FFH-Gebiets und der sicherlich nachvollziehbaren Forderung nach möglichst viel Abstand zwischen Abbaugelände und bewohnter Häuser. Sie gewichten offenkundig das FFH-Gebiet höher als die Wohn- und Lebensqualität sowie den Schutz des Eigentums der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere von Raßbach.	<p>Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen. In ihrer Ausdehnung sind die Abbaustandorte zwar oftmals relativ klein, sie haben aber durch teilweise notwendige Sicherheitsabstände (z.B. für Sprengungen) sowie durch Eingriffe in Landschaftsfunktionen manchmal erhebliche Wirkungen. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht).</p> <p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine Einzelprüfung eines Abbauvorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete der gesamten Region Hochrhein-Bodensee anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26).</p> <p>Für den Überlagerungsbereich FFH-Gebiet/vorgesehenes Abbaugelände muss davon ausgegangen werden, dass das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt wird und keine hinreichend wirksamen Vermeidung durch Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- oder CEF-Maßnahmen möglich sind. Damit ist die Planung bzw. das Abbaugelände in der Form des 1. Anhörungsentwurfs nicht realisierbar und mittelbar rechtlich unzulässig. Dem Regionalverband kommt hier kein Abwägungsspielraum zu. Nach einer eingehenden Erörterung des Gebietsschutzes mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde in einem Abstimmungsgespräch am 11.12.2019 und dem Einbezug weiterer Gebietsdaten zu Artenvorkommen, wurden Gebietsanpassungen vorgenommen mit dem Ziel der gebietsschutzrechtlich erforderlichen Eingriffsminimierung (Reduzierung um den überlagernden Bereich des FFH-Gebietes) einerseits und der Sicherstellung der Erschließbarkeit andererseits.</p>

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Die Gremien des Regionalverbandes haben sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsabstände auseinandergesetzt. Da auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung keine Immissionsberechnungen/-prognosen für die jeweiligen späteren Abbauvorhaben möglich sind haben die Gremien im Rahmen der Abwägung beschlossen, auf den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen zurückzugreifen und die hier aufgeführten Vorsorgeabstände dem Plankonzept zu Grunde zulegen.</p> <p>Die Anwendbarkeit des Abstanderlasses NRW in der Planungspraxis der vorgelagerten Planungsebene ist durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte höchststrichtrichlich bestätigt. Für den Gesteins- und Kiesabbau, bei dem Sprengstoffe verwendet werden, werden demgemäß 300 Meter als potenziell verlärmte Zone angenommen (Abstandsklasse V, Lfd-Nr 85, Zielwert tagsüber 50 dB(A)). Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Eine solche Kennzeichnung ist für den Festgesteinsabbau mit Sprengungen jedoch nicht getroffen.</p> <p>Der Abstand zur nächstgelegenen Siedlungsfläche W/M (entsprechend FNP) ist > 500m (Krenkingen), der Abstand zu nächstgelegenen wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich beträgt ca. 370m (Weiler Raßbach, Ühlingen-Birkendorf OT Untermettingen). Der Vorsorgeabstand des Abbaugbietes zu Siedlungsflächen/wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich wird eingehalten.</p> <p>Trotz aus regionaler Sicht voraussichtlich mittlerer Umweltauswirkungen stehen nach derzeitigem Kenntnisstand einer Festlegung des Abbau- und Sicherungsgebietes keine unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Belange entgegen. Aufgrund der Standortgebundenheit des Rohstoffvorkommen wird an der Festlegung des Abbaugbietes (WT-13 AG) und des Sicherungsgebietes (WT-15 SG) festgehalten.</p>
84	126/07	Bürgermeisteramt Ühlingen-Birkendorf 79777 Ühlingen- Birkendorf Standort: WT-13 AG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal), WT -15 SG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal)	Die Festlegung des Sicherungsgebietes ist nicht erforderlich, da für dieses Gelände aufgrund seiner Lage eine anderweitige Nutzung ohnehin nicht in Betracht kommt.	<p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein. Der Planungszeitraum beträgt 2 x 20 Jahre. Vor dem Hintergrund der Plansätze G2 "Für den Rohstoffabbau sollen zunächst vorhandene Reserven am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeit, den vorhandenen Standort zu vertiefen, genutzt werden soweit dies genehmigungsfähig und wirtschaftlich vertretbar ist" und G3 " Zur Reduzierung des Flächenverbrauchs hat die Erweiterung bestehender Abbaustandorte in die Fläche und in die Tiefe, unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche, Vorrang vor der Erschließung neuer Lagerstätten (Erweiterung vor Neuaufschluss)" dient die Festlegung des Gebietes WT-15 SG Ühlingen-Birkendorf (Steinatal) der langfristigen vorsorgenden Sicherung des vorhandenen Rohstoffes. Bei Nichtdurchführung der Festlegung als Sicherungsgebiet würde der regionsweite raumordnerische Rahmen für eine geordnete, nachhaltige Entwicklung im Bereich der Rohstoffsicherung fehlen. Bei Festlegung als Sicherungsgebiet kann die derzeitige Nutzung zunächst bestehen bleiben.</p> <p>Die Fläche WT-15 SG wird daher weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) langfristig zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre).</p>
85	126/08	Bürgermeisteramt Ühlingen-Birkendorf 79777 Ühlingen- Birkendorf Standort: WT-13 AG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal), WT -15 SG Ühlingen-	Soweit Sie anführen, dass viele der von uns genannten Themen im nachgelagerten Genehmigungs-prozess weiter erörtert bzw. von den Behörden im Nachgang überwacht und geprüft werden, möchten wir entgegenhalten, dass sich trotz der behördlichen Maßnahmen über Jahre hinweg Zustände eingestellt haben, die es notwendiger denn je erscheinen lassen, hier von vorneherein und damit bereits im Stadium des Regionalplans Schritte gegen diese Problematik einzuleiten.	Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden. Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		Birkendorf (Steinatal)		<p>Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Weitergehende Untersuchungen zum Immissionsschutz (Staub, Sprengungen...), konkrete Regelungen des Abbaugeschehens und erforderliche Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sowie deren Kontrolle obliegen dem Landratsamt als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde.</p> <p>Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw .Immissionswerte zu bestätigen.</p> <p>Bedenken und Anregungen zum laufenden Abbaubetrieb sind an das Landratsamt</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
86	126/09	Bürgermeisteramt Ühlingen-Birkendorf 79777 Ühlingen- Birkendorf Standort: WT-13 AG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal), WT -15 SG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal)	Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass zu dieser Thematik sehr viel Unruhe und Unmut in der Bevölkerung herrscht. Wir regen an, die Bürgerinnen und Bürger unbedingt jetzt schon durch Informationsveranstaltungen oder dergleichen miteinzubeziehen. Welche Auswirkungen hätte die geplante Erweiterung für Mensch und Umwelt und über welche Zeithorizonte reden wir?	Waldshut als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde zu richten. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen. Die Öffentlichkeit wird bereits seit längerer Zeit beteiligt: Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum 1. Anhörungsentwurf fand vom 28.01. - 04.03.2019 statt und wurde gemäß den Beteiligungsvorschriften rechtzeitig bekannt gegeben. Im Vorfeld der Beteiligung hat der RVHB in den 3 Landkreisen der Region öffentliche Informationsveranstaltungen zur Fortschreibung des TRP angeboten, die in der Tagespresse angekündigt waren. Zusätzlich wurden die betroffenen Standortgemeinden in der Region über die Veranstaltung informiert und hatten die Option auf die Veranstaltung in ihren Amtsblättern bzw. durch Aushang hinzuweisen. Die Öffentlichkeitsbeteiligung zum 2. Anhörungsentwurf fand vom 5.10.2020 bis zum 6.11.2020 statt und wurde gemäß den Beteiligungsvorschriften rechtzeitig bekannt gegeben. Die Auswirkungen der Planung auf die einzelnen Schutzgüter sind ausführlich im Umweltbericht und den jeweiligen Gebietssteckbriefen wiedergegeben. Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein. Der Planungshorizont für die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiete) und die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) wurde auf jeweils 20 Jahre festgelegt (Beschluss des Planungsausschusses des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee vom 15.03.2016). Dies erfolgte entsprechend dem Entwurf der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Aufstellung von Regionalplänen mit Stand vom Juni

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
87	168/01	Stadtverwaltung Waldshut-Tiengen 79761 Waldshut-Tiengen Standort: WT-13 AG Ühlingen-Birkendorf (Steinatal), WT-15 SG Ühlingen-Birkendorf (Steinatal)	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren über die Fortschreibung des „Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee“.</p> <p>Der Gemeinderat der Stadt Waldshut-Tiengen hat in seiner Sitzung am 14.12.2020 die Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe“ zur Kenntnis genommen.</p> <p>Für die Stadt Waldshut-Tiengen sind auf ihren Gemarkungen weder Ausweisungen von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete), noch Ausweisungen von Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) erfolgt.</p> <p>Im Beteiligungsverfahren nach § 10 Abs. 1 ROG-alt. L. V. mit § 12 Abs. 2 LpIG werden folgende Anregungen und Bedenken vorgebracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Sowohl auf der Gemarkung Krenkingen als auch auf der Gemarkung Detzeln befindet sich das Oberflächengewässer Steina. Dieses befindet sich größtenteils im FFH-Gebiet, 2. nördlich von Detzeln befindet sich das (Wald-) Biotop „Steina nördlich Detzeln“, 3. im Ortsbereich von Detzeln und südlich davon liegt ein Offenlandbiotop „Steina zwischen Detzeln und Unterlauchringen“. <p>Diese Biotope haben, aufgrund ihrer besonders hohen Wertigkeit, eine besondere Schutzwürdigkeit.</p>	<p>2015 (VwV-Regionalpläne).</p> <p>Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet.</p> <p>Bewertungsgrundlagen sind die bei der Unteren und Oberen Naturschutzbehörde verfügbaren Informationsgrundlagen.</p> <p>Weitere Schutzgebietskategorien wurden im Rahmen der Umweltprüfung in der Planung berücksichtigt.</p> <p>Rohstoffabbau und Naturschutz sind nicht grundsätzlich unvereinbar. Rohstoffabbau stellen können zuweilen schon während des Abbaus wertvolle neue Lebensräume für bedrohte Tier- und Pflanzenarten darstellen. Durch geeignete Maßnahmen nach Beendigung des Abbaus lassen sich die Lebensbedingungen für diese Arten zudem längerfristig sichern oder auch neue Lebensräume gezielt entwickeln. Durch Sukzessionsflächen, die im Zuge des Abbaufortschrittes innerhalb der Abbaustätte unterschiedlich weit in ihrer natürlichen Entwicklung fortgeschritten sind, können hochwertige Lebensräume entstehen, die im Hinblick auf seltene und gefährdete Arten eine wichtige Bedeutung für den Erhalt der Artenvielfalt der umliegenden Kulturlandschaft einnehmen.</p> <p>Der Schutz des Oberflächenwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet.</p> <p>Der Teilregionalplan selbst stellt keinen Eingriff dar. Somit kann die Regionalplanung als einem späteren Eingriff vorgelagerte Planungsebene selbst nicht unmittelbar gegen die Verbotstatbestände des Artenschutzrechts verstoßen. Durch die Festlegung von Abbaugebieten bereitet sie aber solche vor.</p> <p>Auf der Ebene der Regionalplanung ist daher eine überschlägige fachliche und rechtliche Prüfung zu den artenschutzrechtlichen Verboten der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch das Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018 geändert worden ist, erforderlich (siehe VwV Regionalpläne 2017, 4.5 (1), da die Regionalplanung sicherstellen muss, dass eine spätere Realisierung eines Abbauvorhabens nicht zwangsläufig und dauerhaft am besonderen Artenschutz scheitern wird. Insofern ist auf dieser Ebene eine der Planungsebene entsprechende überschlägige Prognose zur Betroffenheit der europäisch besonders geschützten Arten (Anhang IV FFH-RL, Europäische Vogelarten) auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen und Erkenntnisse durchzuführen. Hierbei sind auch die Möglichkeiten von Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) einzubeziehen. Nur dann, wenn erhebliche Beeinträchtigungen voraussichtlich hinreichend minimiert, vermieden bzw. durch CEF-Maßnahmen ausgeglichen werden können, ist die</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Erforderlichkeit der Planung gegeben und eine Abschichtung der eigentlichen artenschutzrechtlichen Prüfinhalte auf die nachgelagerte Genehmigungsebene zulässig.</p> <p>Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet/FFH-Gebiet) oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, bedarf es einer Prüfung zur Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete, die den Vorgaben des § 7 Absatz 6 ROG entsprechen (VwV Regionalpläne 2017 4.5 (2)). Da regelmäßig die eigentlichen Projektdetails und Wirkungen erst auf der konkretisierenden Genehmigungsebene bekannt sind, kann die Verträglichkeitsprüfung auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung nur soweit erfolgen wie dies aufgrund der Plangenauigkeit und der Zeitdimension eines Vorranggebietes für den Abbau bzw. der Sicherung möglich ist. Hierzu wurde für die potenziellen Abbauflächen ein Screening möglicher Betroffenheiten durchgeführt und kritische Flächen einer ersten FFH-Vorprüfung unterzogen.</p> <p>Für die Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs wurden in Abstimmung mit der HNB und UNB für alle Abbaugebiete, bei denen im Nachgang der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen die Abschichtungsmöglichkeit nicht abschließend beurteilt werden konnte eine weitergehende ebenenspezifische Prüfung der Gebiets- und artenschutzrechtlichen Aspekte auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen zur Beurteilung der Erheblichkeit potenzieller Beeinträchtigungen durchgeführt.</p> <p>Im Rahmen der Überarbeitung der FFH-Grenzen zur Schutzgebietsausweisung wurde im Bereich des Porphyrrwerkes Detzeln das FFH-Gebiet in den vorgesehenen Abbaubereich des 1. Anhörungsentwurfs hinein erweitert. Um eine Erschließung des vorgesehenen Abbaugebietes ohne Überlagerung des FFH-Gebietes realisieren zu können muss der Zuschnitt Abbau-/Sicherungsgebiet geändert werden. Durch die Herausnahme der Überlagerung des Untersuchungsraums mit dem FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ und der bestehenden Steinbruchanteile des Untersuchungsgebietes können die erwarteten, erheblichen Konflikte mit den LRT Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation / charakteristische Arten Uhu, Wanderfalke minimiert werden. Auf die FFH-Lebensraumtypen (hier: FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“), Lebensstätten sowie Arten im geplanten Abbaugebiet und im potenziellem Wirkraum" wird im Umweltbericht ausführlich Bezug genommen. (siehe Steckbriefe Anhang 3 Abbaugebiet WT-13 AG und Anhang 5 Sicherungsgebiet WT-15 SG) Das Abbaugebiet wurde zudem im Bereich des Biotopschutzwalds entsprechend §30 LwaldG zurückgenommen.</p> <p>Nach einer eingehenden Erörterung des Gebietsschutzes mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde in einem Abstimmungsgespräch am 11.12.2019 und dem Einbezug weiterer Gebietsdaten zu Artenvorkommen, wurden Gebietsanpassungen vorgenommen mit dem Ziel der gebietsschutzrechtlich erforderlichen Eingriffsminimierung (Reduzierung um den überlagernden Bereich des FFH-Gebietes) einerseits und der Sicherstellung der Erschließbarkeit andererseits.</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass somit erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Natura2000-Gebiets durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können.</p> <p>In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen. Die Prüfung der Betroffenheit der benannten Biotope, ggf. erforderliche Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind Gegenstand der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung.</p>
88	168/02	Stadtverwaltung Waldshut-Tiengen 79761 Waldshut-Tiengen Standort: WT-13 AG Ühlingen-Birkendorf (Steinatal), WT-15 SG Ühlingen-Birkendorf (Steinatal)	Wir weisen darauf hin, dass die Verkehrssituation in den Ortschaften von Detzeln und Krenkingen, den zunehmenden Lkw-Verkehr nicht aufnehmen kann.	<p>Der Regionalverband hat in der Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>In Ergänzung zur Begründung ist darauf hinzuweisen, dass Auswirkungen des Rohstoffabbaus sich nicht nur unmittelbar auf die natürlichen Belange des Standortes und seiner näheren Umgebung manifestieren, sondern auch in erheblichen Ausmaß in den Bereichen, die von Transporten berührt werden.</p> <p>Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. In diesem Verfahren werden dann auch Untersuchungen zu Schall- und Staubimmissionen durchgeführt und bewertet.</p> <p>Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig auf sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht. Sollten sich besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen reagieren.</p> <p>Die Aufstellung von Lärmaktionsplänen, die nach BImSchG im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden liegt, bietet die Möglichkeit zusätzliche Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung und -vermeidung hochbelasteter Bereiche zu entwickeln sowie bisher ruhige Gebiete vor Lärmzunahmen zu schützen.</p>
89	089/01	Stadtverwaltung Engen 78234 Engen	der Gemeinderat der Stadt Engen hat in öffentlicher Sitzung am 13.10.20 beschlossen an der Stellungnahme der Stadt Engen vom 12.03.19 sowie Ergänzung vom Rechtsanwaltsbüro Sparwasser vom 02.04.19 festzuhalten.	siehe Stellungnahme Nr. 089 / 04 - 05 (Ifd. Nr. 92 f)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		Standort: KN-05 AG Engen (Anselfingen Süd, Langenhag), KN-04 SG Engen (Welschingen, Ertenhag)		
90	089/02	Stadtverwaltung Engen 78234 Engen Standort: KN-05 AG Engen (Anselfingen Süd, Langenhag), KN-04 SG Engen (Welschingen, Ertenhag)	<p>Mit der Fortschreibung des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ sollen in den Gebieten KN-05 AG Engen (Anselfingen Süd, Langenhag) und KN-04 SG Engen (Welschingen, Ertenhag) Flächen auf welchen archäologische Fundschichten bekannt sind, die gem. § 12 DSchG als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung geschützt sind, komplett herausgenommen werden.</p> <p>Es wird gebeten, diese Flächen in der Fortschreibung als Denkmal zu kennzeichnen und wie in der 1. Änderung des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ aus 2005 zu belassen. Die Untersuchung dieser Flächen und daraus resultierenden Entscheidungen sollte auf die Genehmigungsebene zum Zeitpunkt des Abbaus verlagert werden.</p> <p>Dies ist insbesondere damit begründet, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend die Bedeutung regionaler Rohstoffvorkommen beurteilt werden kann. Bekannt ist allerdings, dass in der Raumschaft neben dem Sicherungsgebiet Ertenhag und dem Abbaugbiet Anselfingen Süd, Langenhag nur wenige weitere Kiesvorkommen bestehen und in der Zukunft somit mit einer Verknappung des regionalen Rohstoffes zu rechnen ist.</p> <p>Da insbesondere der Bereich zur Sicherung Oberflächennaher Rohstoffe im Ertenhag in Welschingen sich um keine in absehbarer Zukunft geplante Abbaufächen handelt, sollte eine detailliertere Prüfung und Ausweisung der tatsächlichen Abbaufächen erst zum Zeitpunkt des Abbaus erfolgen.</p>	<p>Gemäß den Aussagen des Landesamtes für Denkmalpflege sind Kulturdenkmale besonderer Bedeutung, die gemäß § 12 des Denkmalschutzgesetzes von Baden-Württemberg (DSchG) geschützt sind, als "Ausschlusskriterium" bei der Festlegung von Abbau- bzw. Sicherungsgebieten einzustufen. In diesen Bereichen gibt es somit keinen Abwägungsspielraum und die entsprechenden Bereich aus der Kulisse des Abbau- bzw. Sicherungsgebietes herausgenommen. Aufgrund des regionalen Maßstabes (die Festlegungen der Vorranggebiete erfolgen im Maßstab 1:50.000) werden "kleinteilige" § 12-Denkmale in der Planung nicht berücksichtigt. Die Auseinandersetzung hiermit hat in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu erfolgen.</p> <p>Auch an der Erhaltung der gemäß § 2 DSchG geschützten Kulturdenkmalen besteht ein öffentliches Interesse. Der Bestand ist daher in jedem Fall anzustreben. Durch Einzelfallentscheidungen im Rahmen eines denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist jeweils zu prüfen, ob der Erhalt des betroffenen Kulturdenkmals der Genehmigung eines Abbaus oberflächennaher Rohstoffe entgegen stehen kann. Folglich ist eine Überlagerung mit einem Vorranggebiet für den Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen möglich (Abwägungsbelang; Abschichtung auf die Genehmigungsebene).</p> <p>Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass die Vorranggebiete in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 mit offener Schraffur dargestellt werden, d.h. in den Randbereichen geben die Karten grundsätzlich keine parzellenscharfe Abgrenzung. Somit bleibt ein Ausformungsspielraum für ein konkretes Vorhaben erhalten.</p>
91	089/03	Stadtverwaltung Engen 78234 Engen Standort: KN-04 SG Engen (Welschingen, Ertenhag)	<p>Im aktuellen Umweltbericht vom 08.07.20 wird im Sicherungsgebiet Engen (Welschingen, Ertenhag) der Wald im südlichen Bereich als Erholungswald Stufe 2 eingestuft und es wird auf den alten Baumbestand hingewiesen. Eine Aussage zum tatsächlichen Zustand des Waldes ist nicht enthalten.</p> <p>Es wird darum gebeten eine Aussage zum tatsächlichen Zustand des Waldes im Sicherungsgebiet KN-04 SG Engen (Welschingen, Ertenhag) im Umweltbericht aufzunehmen.</p> <p>Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine Einzelprüfung eines Abbauvorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete der gesamten Region Hochrhein-Bodensee anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26).</p> <p>Herangezogen werden die bei den Fachbehörden gesamtträumlich vorliegenden Datengrundlagen. Es werden keine vertiefenden Untersuchungen und Geländeerhebungen durchgeführt.</p> <p>Die Bedeutung/Einstufung der Waldflächen für die Erholung ergibt sich aus der Waldfunktionenkartierung entsprechend § 7 LWaldG der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt.</p> <p>Die Angabe zum Bestandsalter basiert auf dem Forsteinrichtungswerk (Datenverfügbarkeit nur für den Staatswald).</p> <p>Die landesweite Waldzustandserhebung erfolgt in einem Rasterstichpunktverfahren im</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
92	089/04	Stadtverwaltung Engen 78234 Engen Standort: KN-05 AG Engen (Anselfingen Süd, Langenhag), KN-04 SG Engen (Welschingen, Ertenhag)	<p>Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hoahrhein- Bodensee</p> <p>Beteiligungsverfahren gern. § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) i.V. mit § 12 Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes (LpLG)</p> <p>der Gemeinderat der Stadt Engen hat in öffentlicher Sitzung folgende Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ abgegeben:</p> <p>Die geplante Änderung des Teilregionalplanes in Bereich der Oberflächennahen Rohstoffe in Anselfingen Nord, Breite KN-04 AG mit einer geringen Reduktion im Nordwesten in Richtung der im Flächennutzungsplan ausgewiesenen Wohnbauentwicklungsflächen und die Umwandlung der bisherigen im Süden des Abbaugbietes bestehenden Sicherungs- in Ab-baufläche wird zur Kenntnis genommen</p> <p>Mit der Fortschreibung des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ sollen in den Gebieten KN-05 AG Engen (Anselfingen Süd, Langenhag) und KN-04 SG Engen (Welschingen, Ertenhag) Flächen auf welchen archäologische Fundschichten bekannt sind, die gern. § 12 DSchG als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung geschützt sind, komplett herausgenommen werden.</p> <p>Es wird gebeten, diese Flächen in der Fortschreibung als Denkmal zu kennzeichnen und wie in der 1. Änderung des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ aus 2005 zu belas-sen. Die Untersuchung dieser Flächen und daraus resultierenden Entscheidungen sollte auf die Genehmigungsebene zum Zeitpunkt des Abbaus verlagert werden .</p> <p>Dies ist insbesondere damit begründet, dass zum jetzigen Zeitpunkt nicht abschließend die Bedeutung regionaler Rohstoffvorkommen beurteilt werden kann. Bekannt ist allerdings, dass in der Raumschaft neben dem Sicherungsgebiet Ertenhag und dem Abbaugbiet Anselfingen Süd, Langenhag nur wenige weitere Kiesvorkommen bestehen und in der Zukunft somit mit einer Verknappung des regionalen Rohstoffes zu rechnen ist.</p> <p>Da insbesondere der Bereich zur Sicherung Oberflächennaher Rohstoffe im Ertenhag in Welschingen sich um keine in absehbarer Zukunft geplante Abbaufächen handelt, sollte eine detailliertere Prüfung und Ausweisung der tatsächlichen Abbaufächen erst zum Zeitpunkt des Abbaus erfolgen.</p> <p>Wie zum Zeitpunkt eines Abbaus in der Zukunft einzelne Belange wie der Denkmalschutz oder Naturschutz und Landschaftsbild bewertet werden, können wir nicht beurteilen. Neue Kenntnisse oder Forschungstechniken könnten beispielsweise im Bereich der Denkmalpflege zu einer veränderten Sichtweise führen. Genauso kann heute nicht abschließend geklärt werden, welchen Besatz an seltenen Pflanzen und Kleinlebewesen die für den Abbau vorgesehenen Flächen haben werden.</p> <p>Im Bereich des Abbaugbietes in Anselfingen Süd, Langenhag steht ein Abbauwunsch in absehbarer Zeit bevor. Trotzdem ist eine detaillierte Prüfung der Eignung der betroffenen Flächen für den Kiesabbau im Vorfeld oder im konkreten Antrag vorzunehmen. Nach dem jetzigen Wissensstand ist mit einer Eingrenzung durch</p>	<p>8x8 km Netz und erlaubt keine bestandspezifischen Aussagen.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Der Grundsatz der Konfliktbewältigung gebietet es, auf der vorgelagerten Planungsebene prognostisch die Genehmigungsfähigkeit der Planung sicherzustellen, da ansonsten keine Erforderlichkeit der Planung besteht. Die Prüfung der Betroffenheit Denkmalpflegerischer Aspekte erfolgt auf Grundlage eines Auszugs aus der Datenbank des LAD unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der unteren und höheren Denkmalschutzbehörde.</p> <p>Gemäß den Aussagen des Landesamtes für Denkmalpflege sind Kulturdenkmale besonderer Bedeutung, die gemäß § 12 des Denkmalschutzgesetzes von Baden-Württemberg (DSchG) geschützt sind, als "Ausschlusskriterium" bei der Festlegung von Abbau- bzw. Sicherungsgebieten einzustufen. In diesen Bereichen gibt es somit keinen Abwägungsspielraum. Eine Belassung des nach §12 geschützten Kulturdenkmale in der Gebietskulisse des Sicherungsgebietes würde der Festlegung des Sicherungsgebietes entgegenstehen. Insofern kann der vorgebrachten Einlassung, dass die vorgesehene Änderung der Abgrenzung der Flächen für oberflächennahe Rohstoffe einen unzulässigen Ein griff in ihr gemeindliches Selbstverwaltungsrecht nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) darstellt, nicht gefolgt werden.</p> <p>Auch an der Erhaltung der gemäß § 2 DSchG geschützten Kulturdenkmalen besteht ein öffentliches Interesse. Der Bestand ist daher in jedem Fall anzustreben. Durch Einzelfallentscheidungen im Rahmen eines denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist jeweils zu prüfen, ob der Erhalt des betroffenen Kulturdenkmals der Genehmigung eines Abbaus oberflächennaher Rohstoffe entgegen stehen kann. Folglich ist eine Überlagerung mit einem Vorranggebiet für den Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen und die Abschtigung der Konflikt auf die Genehmigungsebene möglich.</p> <p>Aufgrund des regionalen Maßstabes (die Festlegungen der Vorranggebiete erfolgen im Maßstab 1:50.000) werden "kleinteilige" §-12-Denkmale in der Planung nicht berücksichtigt. Die Auseinandersetzung hiermit hat in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu erfolgen.</p> <p>Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren in dem auf Grundlage der konkreten Vorhabensplanung detaillierte Untersuchungen und Immissionstechnischen Prognosen die abschließende Genehmigungsfähigkeit sowie die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sowie die spätere Rekultivierung-/Renaturierungsmaßnahmen festgelegt werden. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Es wird darauf hinzuweisen, dass die Vorranggebiete keine Ausschlusswirkung entfalten und in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 mit offener Schraffur dargestellt werden, d.h. in den Randbereichen geben die Karten grundsätzlich keine parzellenscharfe Abgrenzung. Somit bleibt für die weitere bzw. spätere Vorhabens- und</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>archäologische Fundstellen zu rechnen. Die genaue Größe und Lage und daraus resultierende Rückschlüsse können jedoch nicht sachgerecht im Regionalplan dargestellt werden.</p> <p>Alleine die technische Entwicklung in der Planung durch digitales Erstellen von Pläne ermöglicht eine sehr detaillierte Darstellung und einarbeiten von Detailinformationen auch auf Ebenen Regionalplan und Flächennutzungsplan. Dies entspricht jedoch nicht den Zielen dieser Planungsebenen, da der vorgegebene Maßstab von 1 : 100.000 für den Regionalplan nur beschränkte Darstellungen von Informationen zulässt.</p> <p>Die unterschiedlichen Maßstäbe sind gezielt vorgesehen, um bei einer späteren Detaillierung der Planung auch mit dem Maßstab die Informationsdichte zu erhöhen und die auf der jeweiligen Ebene vorgesehene Aussagekraft von Planungen zu gewährleisten. Daher ist der Regionalplan nicht parzellenscharf, eine fachlich korrekte Abgrenzung kann nicht auf Ebene dieser Planungen erfolgen.</p> <p>Die Stadt Engen und die Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Engen (WG Engen) befürchten durch die geplante Fortschreibung des Teilregionalplans und die vorgesehene Änderung der Abgrenzung der Flächen für oberflächennahe Rohstoffe einen unzulässigen Eingriff in ihr gemeindliches Selbstverwaltungsrecht nach Artikel 28 Grundgesetz (GG). Die vorgesehenen Beschränkungen nehmen eine fach- und sachgerechte Planung und Steuerung auf Planungsebene der Gemeinde vorweg und beschränken damit die gemeindliche Planungshoheit. Wir lassen diese Befürchtung durch einen Fachanwalt überprüfen und werden diese Stellungnahme in Kürze nachreichen.</p> <p>Es wird um weitere Beteiligung am Verfahren gebeten.</p>	<p>Genehmigungsplanung auf Grundlage der zum entsprechenden Zeitpunkt tatsächlich einzustellenden Gegebenheiten der Schutzgüter als auch der dann geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen ein Ausformungsspielraum.</p>
93	089/05	Stadtverwaltung Engen 78234 Engen Standort: KN-05 AG Engen (Anselfingen Süd, Langenhag), KN-04 SG Engen (Welschingen, Ertenhag)	<p>Engen/Regionalverband Hochrhein-Bodensee wegen Fortschreibung Hier: Ergänzende Stellungnahme zum Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe</p> <p>in oben bezeichneter Angelegenheit hat uns die Stadt Engen mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt.</p> <p>Die Stadt hat mit Schreiben vom 12.03.2019 zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe in der Fassung des Anhörungsentwurfs bereits Stellung genommen. Wie zwischen Ihnen und der Stadt abgesprochen, ergänzen wir diese Stellungnahme der Stadt in rechtlicher Hinsicht:</p> <p>I. Der bestehende Teilregionalplan stellt auf der Gemarkung der Stadt das Abbaugelände Anselfingen und das Sicherungsgebiet Welschingen dar. Im Anhörungsentwurf werden diese Gebiete in den Abbaugeländen Anselfingen Nord (KN-04-AG) und Süd (KN-05-AG) sowie im Sicherungsgebiet Welschingen (KN-04-SG) fortgeschrieben.</p> <p>Im Vergleich zum bestehenden Regionalplan sind im Abbaugelände Anselfingen Süd und im Sicherungsgebiet Welschingen Flächen entfallen. Dies wird im Entwurf damit begründet, dass sich dort jeweils ein nach § 12 DSchG geschütztes Kulturdenkmal befindet.</p>	<p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Der Grundsatz der Konfliktbewältigung gebietet es, auf der vorgelagerten Planungsebene prognostisch die Genehmigungsfähigkeit der Planung sicherzustellen, da ansonsten keine Erforderlichkeit der Planung besteht. Die Prüfung der Betroffenheit Denkmalpflegerischer Aspekte erfolgt auf Grundlage eines Auszugs aus der Datenbank des LAD unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der unteren und höheren Denkmalschutzbehörde.</p> <p>Gemäß den Aussagen des Landesamtes für Denkmalpflege sind Kulturdenkmale besonderer Bedeutung, die gemäß § 12 des Denkmalschutzgesetzes von Baden-Württemberg (DSchG) geschützt sind, als "Ausschlusskriterium" bei der Festlegung von Abbau- bzw. Sicherungsgebieten einzustufen. In diesen Bereichen gibt es somit keinen Abwägungsspielraum. Eine Belassung der nach §12 geschützten Kulturdenkmale in der Gebietskulisse des Sicherungsgebietes würde der Festlegung des Sicherungsgebietes entgegenstehen. Insofern kann der vorgebrachten Einlassung, dass die vorgesehene Änderung der Abgrenzung der Flächen für oberflächennahe Rohstoffe einen unzulässigen Eingriff in ihr gemeindliches Selbstverwaltungsrecht nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) darstellt, nicht gefolgt werden.</p> <p>Auch an der Erhaltung der gemäß § 2 DSchG geschützten Kulturdenkmälern besteht ein</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Bei den Kulturdenkmälern im Bereich des Sicherungsgebiets Welschingen handelt es sich jeweils um mehrere Grabhügel, die bereits 1975 in das Denkmalsbuch eingetragen wurden. Die Grabhügel haben einen Durchmesser in der Größenordnung von 10-30 Metern.</p> <p>Bei dem Kulturdenkmal im Bereich des Abbaugebiets Anseltingen handelt es sich um eine eisenzeitliche Siedlung. Die Abgrenzungen sind detailliert in einer Karte mit einem Maßstab von 1:2.500 eingezeichnet. Die Gesamtausdehnung beträgt maximal 100 mal 190 m, die genaue Ausdehnung wird im Lageplan aber detailliert und nicht als Rechteck abgegrenzt.</p> <p>Im bestehenden Teilregionalplan wurden die Kulturdenkmäler durch eine entsprechende Kennzeichnung berücksichtigt, aber im Vorrang- bzw. Sicherungsgebiet belassen. Die mögliche Ausdehnung der Auskiesung sollte damit dem Genehmigungsverfahren überlassen werden.</p> <p>Aus Sicht der Stadt ist nicht nachvollziehbar, warum nunmehr diese Flächen bereits auf Ebene der Regionalplanung aus dem Abbau- bzw. Sicherungsgebiet her ausgenommen werden, obgleich sich tatsächlich und rechtlich nichts geändert hat. Wir fordern daher namens der Stadt,</p> <p>die Gebiete, auch aufgrund des erheblichen Bedarfs an Rohstoffen, im Teilregionalplan zu belassen und die denkmalschutzrechtliche Situation auf Ebene der Genehmigung zu prüfen.</p> <p>Jedenfalls sollte klargestellt werden, dass der fortgeschriebene Regionalplan einem Abbau auf den ausgesparten Flächen nicht entgegensteht, wenn ein Abbau denkmalschutzrechtlich zulässig ist.</p> <p>II.</p> <p>1. Grabhügel auf Ebene der Regionalplanung nicht von Bedeutung</p> <p>Bei der Aufstellung der Raumordnungspläne sind gemäß § 7 Abs. 2 ROG die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.</p> <p>Durch die Einschränkung, dass die Belange auf der Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sein müssen, wird der Gesetzgeber dem Umstand gerecht, dass im Rahmen eines Raumordnungsplans eine Berücksichtigung sämtlicher Belange nicht geleistet werden kann und auch nicht geleistet werden soll. Die parzellenscharfe Abgrenzung zulässiger Nutzungen erfolgt im Rahmen nachgeordneter Planungen oder Genehmigungsverfahren. Anerkannt ist insofern die größere Flughöhe der Raumplanung. Die Raumplanung muss ebenenspezifisch nicht für jedes einzelne Grundstück die Folgen einer erwogenen Festlegung ermitteln, sondern sie kann und soll sich auf größere räumliche Einheiten beziehen.</p> <p>Vgl. hierzu Hofmann, in: Kment, Raumordnungsgesetz, 2019, § 7 Rn. 19 ff, 24.</p>	<p>öffentliches Interesse. Der Bestand ist daher in jedem Fall anzustreben. Durch Einzelfallentscheidungen im Rahmen eines denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist jeweils zu prüfen, ob der Erhalt des betroffenen Kulturdenkmals der Genehmigung eines Abbaus oberflächennaher Rohstoffe entgegen stehen kann. Folglich ist eine Überlagerung mit einem Vorranggebiet für den Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen und die Abschtung der Konflikt auf die Genehmigungsebene möglich.</p> <p>Aufgrund des regionalen Maßstabes (die Festlegungen der Vorranggebiete erfolgen im Maßstab 1:50.000) werden "kleinteilige" §-12-Denkmaale in der Planung nicht berücksichtigt. Die Auseinandersetzung hiermit hat in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu erfolgen.</p> <p>Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren in dem auf Grundlage der konkreten Vorhabensplanung detaillierte Untersuchungen und Immissionstechnischen Prognosen die abschließende Genehmigungsfähigkeit sowie die erforderlichen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sowie die spätere Rekultivierung-/Renaturierungsmaßnahmen festgelegt werden. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Es wird darauf hinzuweisen, dass die Vorranggebiete keine Ausschlusswirkung entfalten und in der Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 mit offener Schraffur dargestellt werden, d.h. in den Randbereichen geben die Karten grundsätzlich keine parzellenscharfe Abgrenzung. Somit bleibt für die weitere bzw. spätere Vorhabens- und Genehmigungsplanung auf Grundlage der zum entsprechenden Zeitpunkt tatsächlich einzustellenden Gegebenheiten der Schutzgüter als auch der dann geltenden gesetzlichen Rahmenbedingungen ein Ausformungsspielraum.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Die Kulturdenkmäler sind nach diesen Maßstäben auf der Ebene der Regionalplanung nicht „von Bedeutung“ im Sinne des § 7 Abs. 1 ROG:</p> <p>Die „Flughöhe“ der Regionalplanung im Hinblick auf die abgrenzbaren räumlichen Einheiten wird durch den Maßstab der Regionalplanung vorgegeben. Nach Ziff. 4.3 Abs. 3 VwV Raumordnung ist die Strukturkarte im Maßstab 1:200.000 und die Raumnutzungskarte im Maßstab 1:50.000 anzulegen. Bei einem Maßstab von 1:50.000 können Grabhügel mit einer Ausdehnung von bis zu 30 Metern aber nicht adäquat berücksichtigt werden, selbst wenn sie eine zusammenhängende Gruppe ergeben sollten. Ein Grabhügel hätte eine Ausdehnung in der Größenordnung von unter einem Millimeter. Selbst eine Gruppierung kann nicht adäquat wiedergegeben werden. Dasselbe gilt für das Kulturdenkmal der eisenzeitlichen Siedlung: Die Abgrenzungen erfordern einen Plan mit einem Maßstab von 1:2.500, eine Übertragung auf eine Karte mit einem Maßstab von 1:50.000 verbietet sich vor diesem Hintergrund.</p> <p>Die „Flughöhe“ darf nicht dadurch konterkariert werden, dass die Karte digital dargestellt wird und durch digitales „Hineinzoomen“ Festlegungen mit einem deutlich detaillierteren Maßstab zulässt. Dadurch würde die Vorgabe des Maßstabs und der großräumigen Planung unterlaufen.</p> <p>Die Beurteilung, inwieweit die Grabhügel einer Auskiesung entgegenstehen, ist daher der nächsten Ebene, vorliegend in der Regel der Genehmigungsebene zu überlassen.</p> <p>2. Keine hinreichende Aufklärung</p> <p>Wenn die Regionalplanung die Kulturdenkmäler dennoch als Ausschlusskriterium berücksichtigen wollte, müsste sie jedenfalls feststellen, ob sich die Eintragung im Denkmalbuch, ggf. für einige Grabhügel, zwischenzeitlich überholt hat oder einem Kiesabbau auch prognostisch in der Zukunft noch entgegensteht. Es ist vorstellbar, dass zumindest zukünftig eine Sicherung des Denkmals erfolgt, die auch einen Abbau, jedenfalls in der Nähe, zulässt. Zwar darf eine Regionalplanung typisieren. Wenn sie aber kleinräumige Gegebenheiten aufgreift und zum Gegenstand der Abwägung macht, müsste sie sich auch mit den kleinräumigen Verhältnissen entsprechend detailliert auseinandersetzen. Auch dies spricht dafür, die Beurteilung der Genehmigungsebene zu überlassen.</p> <p>3. Konflikttransfer auf Genehmigungsverfahren zulässig</p> <p>Selbst wenn man annimmt, dass der Bestand der Kulturdenkmäler auf Ebene der Regionalplanung trotz der nur kleinräumigen Bedeutung berücksichtigt werden könnte, wäre ein Konflikttransfer auf die Ebene der Genehmigung zulässig:</p> <p>a) Der Konflikt kann auf Genehmigungsebene gelöst werden:</p> <p>Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 Hs. 2 BauGB können einem raumbedeutsamen, nach § 35 Abs. 1 privilegierten Vorhaben öffentliche Belange zwar insoweit nicht entgegengehalten werden, als die Belange bereits bei Aufnahme der Vorhaben als Ziele der Raumordnung in den Raumordnungs- oder Regionalplänen abgewogen worden sind. In einem Vorranggebiet wird bei der Genehmigung eines Kiesabbauvorhabens daher die</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>im Rahmen der Regionalplanung erfolgte Abwägung nicht nochmals wiederholt. Dies gilt aber nur für solche Belange, die tatsächlich abgewogen wurden, was anhand des Abwägungsmaterials zu ermitteln ist.</p> <p>Söfker, in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Loseblatt, Bearbeitungsstand: November 2015, § 35 Rn. 122.</p> <p>Wird vorliegend also im Abwägungsmaterial festgehalten, dass für die betroffenen Gebiete eine Abwägung mit den Belangen des Denkmalschutzes nicht vorgenommen wurde, erfolgt die Beurteilung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Damit wird den Belangen des Denkmalschutzes ausreichend Rechnung getragen.</p> <p>b) Dass kleinräumig nach einer entsprechenden Prüfung trotz der Ausweisung eines Vorrangs- bzw. Sicherungsgebiets ein Kiesabbau nicht möglich ist, nimmt der Regionalplan auch an anderer Stelle und zu Recht in Kauf. So wird etwa die abschließende artenschutzrechtliche Prüfung auch dem Genehmigungsverfahren überlassen, da diese nur auf dieser Ebene kleinräumig und aktuell vorgenommen werden kann.</p> <p>Dieser Konflikttransfer erfolgt auch rechtmäßig. Zwar soll die Regionalplanung bestehende Konflikte ausgleichen.</p> <p>„Eingeschränkt wird der Auftrag zum Konfliktausgleich durch den Hinweis, dass er sich nur auf die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte bezieht. Damit wird ausgedrückt, dass die Raumordnung nur die ebenenspezifischen Konflikte - d.h. regelmäßig die großräumigen Konflikte - ausgleichen soll, während sie die kleinräumigen Konflikte späteren Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahren überlassen kann. Dies entspricht allgemeinen Grundsätzen, wie Konfliktlösungen zwischen der Planungs- und Genehmigungsebene ebenenspezifisch aufgeteilt werden. Jede Ebene soll den Teil eines umfassenden Konfliktes lösen, der auf ihrer Ebene auftritt und mit Hilfe der ihr zugewiesenen Instrumente gelöst werden kann. Umgekehrt dürfen solche Konfliktbereiche auf die nachfolgende Planungs- oder Genehmigungsebene weitergereicht werden, die sich erst dort - z.B. wegen unterschiedlicher Maßstäblichkeit oder aufgrund der Konkretisierung der Planung oder Maßnahme - stellen und mit den dortigen Instrumenten ausgeglichen werden können.“</p> <p>Runkel, in: Spannowsky/Runkel/Goppel, ROG 2. Aufl. 2018, § 1 Rn. 90.</p> <p>Ob ein Konflikt auf die nächste Ebene verlagert werden kann, hängt also da von ab, ob er dort auch aufgrund der Kleinräumigkeit (besser) gelöst werden kann, was vorliegend der Fall ist, wie oben unter Ziff. 1 dargelegt.</p> <p>Wegen der Kleinräumigkeit halten wir es für zwingend erforderlich, den Konflikt zwischen Kiesabbau und Denkmalschutz erst auf der Genehmigungsebene zu lösen. Jedenfalls ist es zulässig, diesen Konflikt dem Genehmigungsverfahren zu überlassen. Dann spricht aber auch planerisch alles für diese Lösung.</p> <p>Daher sind das betroffene Vorrang- und das Sicherungsgebiet wie im bisherigen</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			Teilregionalplan auszuweisen.	
94	070/01	Stadtverwaltung Radolfzell 78315 Radolfzell a. Bodensee Standort: KN-14 SG Singen (Nordost), KN12-SG Singen (Friedingen, Stadtwald Nord), KN-13 SG Singen (Friedingen, Stadtwald Ost)	gegen den 2. Anhörungsentwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee erhebt die Stadt Radolfzell am Bodensee in ihrer Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange und in ihrer Eigenschaft als privatrechtlicher Grundstückseigentümer E i n w e n d u n g e n . Die Stadt Radolfzell wendet sich in erster Linie gegen die von der Verbandsversammlung weiterhin vorgesehene Herausnahme der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost aus dem 2. Anhörungsentwurf des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe. Die Stadt Radolfzell fordert, die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost in die Fortschreibung des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe - wie in dem von der Verwaltung vorgesehenen 2. Anhörungsentwurf - wieder als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) aufzunehmen (1.). Außerdem wendet sich die Stadt Radolfzell gegen die Abstufung von Teilflächen des Vorranggebiets zum Abbau von Rohstoffen (Abbauggebiet) KN-14 AG in die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) KN-12 SG und KN- 13 SG (II.).	Nach Abwägung aller bekannten Belange wird weiterhin auf die Festlegung des Sicherungsgebietes KN-14 SG verzichtet sowie an der unveränderten Festlegung der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) KN-12 SG und KN-13 SG festgehalten. Die Begründungen hierzu sind zu den Stellungnahmen-Nr. 70/02 ff (Ifd. Nr. 95 ff) zu entnehmen.
95	070/02	Stadtverwaltung Radolfzell 78315 Radolfzell a. Bodensee Standort: KN-14 SG Singen (Nordost)	Begründung I. 1. Die Herausnahme der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost aus dem 2. Anhörungsentwurf des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe verstößt nach wie vor gegen § 3 Abs. 2 LplG i.V.m. § 7 Abs. 2 ROG und führt zur Rechtswidrigkeit des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe. Nach § 3 Abs. 2 LplG i.V.m. § 7 Abs. 2 ROG sind bei der Aufstellung der Raumordnungspläne die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG sind in der Abwägung nach § 3 Abs. 2 LplG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu berücksichtigen. Die Herausnahme der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost vor dem Anhörungsverfahren stellt nicht nur „ein Novum in der Geschichte des Regionalverbandes“ dar, sondern verstößt gegen § 3 Abs. 2 LplG i.V.m. § 7 Abs. 2 ROG. Diese Vorschriften stellen ausdrücklich klar, dass die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG in der Abwägung nach § 3 Abs. 2 LplG i.V.m. § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG zu berücksichtigen sind. Für die Abwägung ist danach die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Raumordnungsplan maßgebend (§ 11 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 27 Abs. 2 Satz 1 ROG). Erst zu diesem Zeitpunkt darf die abschließende Abwägung erfolgen. Es verstößt gegen § 3 Abs. 2 LplG i.V.m. § 7 Abs. 2 ROG, wenn bereits vor Durchführung des Anhörungsverfahrens große geeignete Abbaufächen aus dem Anhörungsentwurf herausgenommen werden. Zwar vollzieht sich die Ausarbeitung des Planungskonzepts abschnittsweise. Bei der abschnittweisen Ausarbeitung sind jedoch klare Vorgaben zu beachten, die hier eindeutig nicht erfüllt worden sind. Die Ermittlung der Vorranggebiete für den Abbau	Die Rücksprache mit der Rechtsaufsicht (RP) unmittelbar nach dem Beschluss der VV vom 6.11.2018 ergab, dass aus kommunalrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Beschlusses geäußert wurden. Weiterhin hat der RVHB die Fragestellung damals intensiv mit der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde (Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg) erörtert. Auch hier wurden keine Fehler im bisherigen Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe (TRP) festgestellt. Vom Wirtschaftsministerium wurde der Verbandsverwaltung im Rahmen der 2019 erfolgten Auswertung der Stellungnahmen aus der 1. Anhörung erneut bestätigt, dass eine Planfortschreibung ein dynamischer, kontinuierlicher und iterativer Prozess ist, der es erlaubt und notwendig macht, Änderungen und neue Erkenntnisse bis vor der Endabwägung und Satzungsfassung zu berücksichtigen bzw. in die Planung einfließen zu lassen. Der Beschluss zur Anhörung (6.11.2018) wird noch als der Anfang des öffentlichen Planungsprozesses der Regionalplanaufstellung gewertet. Im Laufe dieses Prozesses steigen dann die Anforderungen an eine inhaltlich und materiell schlüssige und nachvollziehbare Argumentation. Entscheidend ist eine rechtskonforme Endabwägung. Diese trifft die Verbandsversammlung (VV) nach entsprechender Beratung und Abwägung unterschiedlichster Belange abschließend über den Regionalplan als Satzung (und damit auch die Festlegung eines Vorranggebietes). Die VV ist das kommunal verfasste politische Hauptorgan des Regionalverbandes, das in seiner Entscheidung auch die berechtigten Interessen der Kommunen, ihre räumlichen Strukturen, ihre Funktionen und Entwicklungschancen angemessen zu berücksichtigen hat. Planungsausschuss (vorberatend) und Verbandsversammlung (beschließend) haben sich mit der vorgetragenen Stellungnahme der Stadt Radolfzell des 1. Anhörungsverfahrens intensiv auseinandergesetzt und geprüft und eine Abwägung getroffen. Auch die

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) und zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) erfolgt flächendeckend und für die ganze Region. In einem ersten Arbeitsschritt sind zunächst die abbauwürdigen oberflächennahen Vorkommen mineralischer Rohstoffe zu ermitteln.</p>	<p>vorliegende Stellungnahme haben die Gremien geprüft, sich mit den Anregungen der Stellungnahme auseinandergesetzt und eine Endabwägung (abschließende Abwägung) zum Zeitpunkt über die Beschlussfassung des Teilregionalplanes (27.04.2021 - Sitzung der abschließenden Abwägung sowie der Beschlussfassung des Planes) gefasst.</p>
96	070/03	<p>Stadtverwaltung Radolfzell 78315 Radolfzell a. Bodensee Standort: KN-14 SG Singen (Nordost)</p>	<p>Dieser erste Schritt ist hier sachgerecht insbesondere durch folgende Maßnahmen erfolgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Seit 2014 sind mehrere Abstimmungen zwischen dem Regionalverband, dem LGRB, dem Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) und mit verschiedenen Abbauunternehmen und Planern durchgeführt worden. • Zusammen mit dem Regionalverband hat das LGRB im Jahre 2015 eine flächendeckende Betriebserhebung bei allen rohstoffgewinnenden Betrieben in der Region durchgeführt. Das Gutachten „Ergebnisse der LGRB-Erhebungen zur Rohstoffgewinnung in der Region Hochrhein-Bodensee, Hinweise zur regionalplanerischen Rohstoffsicherung“ liegt seit Mitte 2016 vor. • Es wurde ferner eine „Bedarfsanalyse für die Gewinnung und Verwendung primärer und sekundärer Rohstoffe bis 2055 im Planungsbereich des Regionalverbands Hochrhein- Bodensee“ durch die Ingenieurgesellschaft SST erstellt, die vom 28.09.2016 datiert. • Ferner wurde als weitere notwendige Fachgrundlage für die Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen die vom LGRB für den Bereich der Region Hochrhein-Bodensee vorliegenden Karten der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg (KMR 50) herangezogen. In diesen Karten werden die Ergebnisse von sämtlichen rohstoffgeologischen Erkundungsarbeiten zusammengefasst, die zur fachlichen Umsetzung des Rohstoffsicherungskonzepts des Landes durchgeführt wurden. Die einzelnen Rohstoffvorkommen werden darin hinsichtlich ihres geologischen Aufbaus, der hydrogeologischen Gegebenheiten, der nutzbaren Mächtigkeiten und der wichtigsten Nutzungsmöglichkeiten beschrieben und in Karten im Maßstab 1:50.000 dargestellt. <p>In einem zweiten Arbeitsschritt können dann folgende Flächen ausgeschlossen werden: Flächen, die kleiner als 2 ha sind, Flächen, die eine Lagerstättenmächtigkeit von < 5 m aufweisen, Flächen, bei denen die zu entnehmende Kiesmenge nicht in einem vertretbaren Verhältnis zur anfallenden Abraummenge steht, Flächen, bei denen der Mindestabstand zu Siedlungsflächen mit weitgehend geschlossener Bebauung unterschritten wird.</p> <p>Außerdem können solche potenziellen Vorranggebietsflächen ausgeschlossen werden, deren bestehende Nutzung den Rohstoffabbau faktisch oder rechtlich ausschließen (z.B. Siedlungs- und Verkehrsflächen).</p> <p>Schließlich können solche potenziellen Vorranggebietsflächen ausgeschlossen werden, die aufgrund konkurrierender Schutzziele als Tabuflächen anzusehen sind (z.B. großflächige Biotopbereiche).</p> <p>Auf dieser Grundlage sind sinnvolle Flächenzuschnitte für den ersten Planungszeitraum (Abbaugebiete) und für den zweiten Planungszeitraum (Sicherungsgebiete) anhand von örtlichen Gegebenheiten, Tabu- und Restriktionskriterien und anhand der</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>prognostizierten Fördermengen nach dem Bedarfsansatz und der Mengenverfügbarkeit zu entwickeln.</p> <p>Nach allen diesen Grundlagen handelt es sich bei der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost um ein großes abbauwürdiges Kiesvorkommen, für das keines der vorgenannten Ausschlusskriterien greift. Vielmehr handelt es sich bei der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost um ein potentielles größeres Sicherungsgebiet für Sand und Kiese mit vergleichsweise hohen Mächtigkeiten. Ausweislich des Anhörungsentwurfs der Verwaltung vor der Verbandsversammlung am 06. November 2018 ist die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost 75 ha groß und damit größer als jedes andere in den 2. Anhörungsentwurf aufgenommene Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet). So ist die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost mit 75 ha deutlich mehr als doppelt so groß wie das als Beispiele für größere Sicherungsgebiete für Kies und Sand genannte Sicherungsgebiet „WT-04 SG Hohentengen (Herdern)“ mit einer Größe von lediglich 29 ha.</p> <p>Auch die Abbaumächtigkeit der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost, die im östlichen Teilabschnitt 55 m, davon 5 m über Grundwasser und im westlichen Teilabschnitt immerhin noch 14,5 m, davon 12 m über Grundwasser beträgt, ist jedenfalls im östlichen Teilabschnitt deutlich größer als bei den in den Erläuterungen als Beispiele für größere Sicherungsgebiete für Kies und Sand genannten Sicherungsgebiete „KN-04 SG Engen (Welschingen-Ertenhag)“ mit durchschnittlich 40 m sowie „WT-04 SG Hohentengen (Herdern)“ mit durchschnittlich 42 m.</p> <p>Bereits dieser Vergleich zeigt, dass es sich bei der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost um ein aus rohstoffgeologischer Sicht besonders geeignetes abbauwürdiges Rohstoffvorkommen handelt.</p>	
97	070/04	Stadtverwaltung Radolfzell 78315 Radolfzell a. Bodensee Standort: KN-14 SG Singen (Nordost)	<p>Hinzu kommt, dass ausweislich der Erläuterungen zum 1. Anhörungsentwurf (S. 22) größere Sicherungsgebiete für Kies und Sand mit - aus Sicht der Region - vergleichsweise hohen Mächtigkeiten in der Region Hochrhein-Bodensee eher selten sind. In der Regel handelt es sich um lediglich kleine und komplexe Vorkommen. Die Erläuterungen zum 1. Anhörungsentwurf räumen ausdrücklich ein, dass der Teilregionalplan in Bezug auf die Rohstoffgruppe Kies und Sand nur wenige überdurchschnittliche Größe und mächtige Sicherungsgebiete (Abbautiefe) als künftige Erweiterungen bestehender Gruben oder als Neuaufschlüsse enthält. Als Beispiel hierfür werden die Sicherungsgebiete „KN-04 SG Engen (Welschingen-Ertenhag)“ mit einer Fläche von 72 ha und einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 40 m sowie „WT-04 SG Hohentengen (Herdern)“ mit einer Fläche von 29 ha und einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 42 m genannt.</p> <p>Diese abwägungsrelevanten Passagen sind in der aktuellen Fassung der Erläuterungen (Stand: 08.07.2020) nicht mehr enthalten.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den Erläuterungen zum 1. Anhörungsentwurf (8.11.2018) wird auf S. 20-22 ein Fazit zur Mengenverfügbarkeit gezogen und zudem die zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Überhänge in den Sicherungsgebieten (u.a. Rohstoffgruppe Kies und Sand) begründet.</p> <p>Im Zuge der 1. Anhörung wurden zahlreiche Bedenken und Anregungen sowohl von Trägern öffentlicher Belange (TöB) wie auch von Privaten geäußert. Die eingegangenen Stellungnahmen spiegeln die unterschiedlichsten Interessen und Ansprüche wider, die bei der Planung im Rahmen einer breiten und transparenten Abwägung zu berücksichtigen sind. Die Bandbreite der eingegangenen Anregungen und Bedenken bestätigte, dass der Rohstoffabbau sowohl naturräumlich als auch gesellschaftlich selten konfliktfrei ist und zeigt die vielfältigen Belange auf, die in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt werden müssen. Zu den Hauptthemen aus der 1. Anhörung zählten Belange des Immissions- und Gesundheitsschutzes (Erschütterungen, Staub- und Lärmbelastung, Gebäudeschäden, Siedlungsabstände), des Natur- und Artenschutzes (s. u.), der Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern, wie auch die Themenfelder Erholung/Freizeit/Tourismus und der Denkmalschutz. Weitere häufig genannte Aspekte waren der Themenbereich Verkehr, insbesondere Belastungen durch Transportverkehr, Eingriffe in das Landschaftsbild sowie Anmerkungen zum regionsweiten Rohstoffbedarf und dem Export von Rohstoffen ins benachbarte Ausland.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
98	070/05	Stadtverwaltung Radolfzell 78315 Radolfzell a. Bodensee Standort: KN-14 SG Singen (Nordost)	<p>Die derzeitige Nutzung der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost als Waldfläche schließt den Rohstoffabbau - anders als bei Siedlungs- und Verkehrsflächen - weder faktisch, noch rechtlich aus.</p> <p>Ausweislich der aktualisierten Beschlussvorlage für den Planungsausschuss ist die Planung bei der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost nachzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich lediglich mit mittleren Umwelteinwirkungen verbunden. Dies kann aus der abschließenden Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Vorranggebiete, die Teil des Umweltberichts (Stand: 08.07.2020) ist, entnommen werden. Danach hat der Rohstoffabbau auf der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost auf die einzelnen Schutzgüter durchweg nur mittlere Umweltauswirkungen (vgl. Umweltbericht, Stand: 07.08.2020, S. 79). Die dort aufgeführte Einschätzung wird ausführlich in dem Umweltbericht angehängten Steckbrief zur Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost dargelegt (Steckbriefe Abbaugebiete Landkreis Konstanz, S. 80). Weiter ist zu berücksichtigen, dass konfliktfreie Rohstoffgewinnung faktisch kaum möglich ist (vgl. Erläuterungen, Stand: 08.07.2020, S. 22). Auf jeden Fall ist es danach unzulässig, ein geeignetes großes abbauwürdiges Rohstoffvorkommen wegen mittlerer Umwelteinwirkungen bereits vor dem Anhörungsverfahren auszuschließen.</p>	<p>Aufgrund der o.g. Belange erfolgten grundlegende Forderungen, wie der Verzicht auf einzelne Flächen, Forderungen nach Erweiterungen bzw. Reduzierungen von Flächen sowie veränderten Zuschnitten bei Abbau- und Sicherungsgebieten, die eine erweiterte regionale Gesamtbetrachtung (auch im Hinblick auf die Mengenverfügbarkeit und eine möglichst dezentrale Rohstoffversorgung in der Region) erforderlich machten. Darüber hinaus gab es Anregungen zur Änderung von Plansätzen mit grundsätzlicher Bedeutung, z.B. der Umgang mit Flächen außerhalb der Vorranggebiete.</p> <p>Die Vielzahl der zu berücksichtigenden Argumente aus der 1. Anhörung berührte die Grundzüge der Planung und erforderte somit eine grundsätzliche Überarbeitung des gesamten Planentwurfs und eine 2. Offenlage des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe.</p> <p>Im 2. Anhörungsentwurf (8.7.2020) gab es aufgrund des aufgrund der 1. Anhörung erfolgten Wegfalls oder der Verkleinerung von Sicherungsgebieten keinen signifikanten Überhang in den Sicherungsgebieten (Rohstoffgruppe Kies und Sand) mehr. Insofern entfiel auch eine entsprechende Begründung.</p> <p>Nach Abwägung der bisher bekannten Belange, wird weiterhin auf die Festlegung des Sicherungsgebietes KN-14 SG verzichtet.</p> <p>Zwar besitzt die Fläche bei regionsweiter Betrachtung große Mächtigkeiten, bei Berücksichtigung des räumlich-funktionalen Umfeldes (Flächen KN-14 AG, KN-16 AG, KN 12-SG, KN 13-SG) ist davon auszugehen, dass auch ohne die Fläche KN 14-SG durch die vorhandenen Potenziale der „kleinräumige“ Bedarf für die Laufzeit des Teilregionalplanes (2x20 Jahre) in diesem Teilraum abgedeckt ist, sodass auch der regionalplanerische Grundsatz „Erweiterung vor Neuaufschluss“ im Rahmen der Abwägung für diese Fläche keine große Gewichtung erfährt. Auch ohne das Vorranggebiet ist die Ausgewogenheit der räumlichen Verteilung der Sicherungsgebiete gegeben. Die Aussagen des Umweltberichts sind ein Abwägungsbelang.</p> <p>Die Erforderlichkeit der Festlegung als Sicherungsgebiet ist aufgrund der vorhandenen Reserven im bestehenden unmittelbar angrenzenden Abbaugbiet sowie der Potenziale in den vorgesehenen angrenzenden Vorranggebieten für den Abbau sowie zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe nicht gegeben. Auch die Bedeutung des hier vorhandenen Waldes als Immissionsschutz- und Klimaschutzwald für das angrenzende Siedlungsgebiet der Stadt Singen wird gesehen.</p> <p>Bezüglich des regionalplanerischen Gesamtbedarfs im Bereich Kiese und Sande im Planungszeitraum 20-40 Jahre würde die Fläche einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Rohstoffsicherung leisten; aufgrund des oben dargestellten Sachverhalts (vorhandene Reserven und Potenziale in den umliegenden Abbau- und Sicherungsgebieten) und des letztendlich schwer prognostizierbaren Gesamtbedarfs für Sicherungsgebiete wird die Fläche KN 14-SG nicht als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen festgelegt.</p> <p>Des Weiteren wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme Nr. 070/02 (Ifd. Nr. 95) verwiesen.</p>
99	070/06	Stadtverwaltung Radolfzell	Außerdem ist zu berücksichtigen, dass die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost bereits in	Derzeit ist in Singen im verbindlichen Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		78315 Radolfzell a. Bodensee Standort: KN-14 SG Singen (Nordost)	dem Teilflächennutzungsplan oberflächennahe Rohstoffe aus dem Jahr 2005 als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) festgesetzt war.	<p>Region Hochrhein-Bodensee das Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) Nr. 11 Singen (Nordost) festgelegt (vgl. Plansatz 1.3 des TRP (Genehmigt am 27.1.2005). Sicherungsgebiete sollen der mittel- bis langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen dienen und definieren den Vorrang der Sicherung des Rohstoffabbaus vor anderen entgegenstehenden Nutzungen. Sie eignen sich im Rahmen einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzeptes in der Regel für eine Umwandlung zu einem Abbaugbiet.</p> <p>Gemäß Begründung zum Plansatz 3 sollen Sicherungsgebiete der mittel- bis langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen dienen und definieren den Vorrang der Sicherung des Rohstoffabbaus vor anderen entgegenstehenden Nutzungen. Sie eignen sich im Rahmen einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzeptes in der Regel für eine Umwandlung zu einem Abbaugbiet. Dessen ungeachtet sind die in einem verbindlichen (Teil-)Regionalplan enthaltenen Festlegungen aufgrund der Möglichkeit einer künftigen Planänderung (Einzelfläche) bzw. Planfortschreibung (gesamthaft i.d.R. nach ca. 15-20 Jahren) im Prinzip flexibel bzw. veränderbar. Es existiert also kein "Entwicklungsgebot", in dem Sinne, dass im Zuge einer Regionalplanfortschreibung aus einem festgelegten Sicherungsgebiet automatisch ein Abbaugbiet wird.</p> <p>Ähnlich wie im Bereich der kommunalen Flächennutzungsplanung bedeutet die Aufstellung eines auf einen fest definierten Planungszeitraum ausgerichteten (Teil-) Regionalplanes (früher 2x15 Jahre heute 2x 20 Jahre) keinen Abschluss. Regionalplanung ist eine Daueraufgabe, die sich nicht in der einmaligen Aufstellung eines Plans und eines formalen Beteiligungsverfahrens erschöpft, sondern einen andauernden Planungsprozess darstellt. Insofern wird ein (Teil-)Regionalplan immer wieder der sich wandelnden Wirklichkeit in der Region gegenübergestellt werden müssen. Die Regionalplanung muss insofern eine gewisse Flexibilität aufweisen, um den tatsächlichen Gegebenheiten immer wieder entsprechen zu können. Als Beispiel seien geänderte Rahmenbedingungen und Anforderung im Natur- oder Artenschutz genannt (Gesetzgebung) oder weitere/neuere rohstoffgeologischer Erkenntnisse. So können sich -wie im konkreten Fall Vogelsang (Gemeinde Hohenfels) geschehen - aufgrund aktueller Untersuchungen neue Erkenntnisse hinsichtlich der Abbauwürdigkeit ergeben, die eine Veränderung der bisher gesicherten Bereiche erfordern. Als ein weiteres Beispiel sei an dieser Stelle die Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Regionalplanfortschreibung genannt: Bestandteil der SUP ist u.a. auch eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau. Hier werden die Sicherungsgebiete - im Gegensatz zu den Abbaugebieten - nur im Einzelfall im räumlichen Verbund mit potenziellen Abbaugebieten der vertieften Prüfung unterzogen, um durch ein entsprechendes Flächenlayout erkennbare Konflikte zu vermeiden bzw. zu minimieren. Ansonsten wurde für die Sicherungsgebiete aufgrund des längeren Planungszeitraums, während dem sich Lebensraumbedingungen stark verändern können, nur eine vereinfachte Vorprüfung durchgeführt, um zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.</p> <p>Daraus folgt, dass ein "Vertrauens- bzw. Bestandsschutz" allenfalls dann abgeleitet werden kann, wenn der Regionalplan die Ausweisung von Rohstoffflächen detailliert abgewogen hat.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
100	070/07	Stadtverwaltung Radolfzell 78315 Radolfzell a. Bodensee Standort: KN-14 SG Singen (Nordost)	<p>Die Vorsitzende des Regionalverbands hat in der Verbandsversammlung am 06.11.2018 zurecht erklärt, dass der Anhörungsentwurf für den Teilregionalplan oberflächennahe Rohstoffe anhand des zuvor ermittelten Bedarfs erarbeitet wurde. In dem Anhörungsentwurf der Verwaltung, über den die Verbandsversammlung am 06.11.2018 Beschluss gefasst hat, war die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost enthalten. Auch der Planungsausschuss hat der Verbandsversammlung empfohlen, die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost im Anhörungsentwurf zu belassen. In dem Beschlussvorschlag des Planungsausschusses zur der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost (S. 113) heißt es ausdrücklich:</p> <p>„Dem Anliegen der Stadt Singen wird nicht gefolgt. Zur Sicherstellung der langfristigen Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen werden Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) ausgewiesen und in der Raumnutzungskarte dargestellt. Die Sicherungsgebiete decken den Rohstoffbedarf für weitere 20 Jahre ab. Sicherungsflächen, die sich z.T. auch aufgrund weiterer rohstoffgeologischer Untersuchungen als Flächen mit hochwertigen und großen Vorkommen erwiesen haben, sollen perspektivisch beibehalten werden, damit ein langfristiger Schutz besonders guter und großer Vorkommen gewährleistet werden kann. Diese Sichtweise wird vom LGRB unterstützt.“</p> <p>Bei der vorhergehenden Planungsausschusssitzung vom 06.11.2018 hat FW-Fraktionsvorsitzender Thater zurecht ausgeführt, dass der Anhörungsentwurf in der vorliegenden Fassung (d.h. mit der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost) insgesamt auf den Weg gebracht werden muss: „Es ist die Aufgabe der Gremien des Regionalverbands Rohstoffe zu sichern und nicht vor Beginn des Anhörungsverfahrens aus kommunalpolitischen Erwägungen Flächen aus dem Entwurf herauszunehmen. Nach Eingang der Stellungnahmen muss die Abwägung durch die Verbandsversammlung stattfinden, dies sollte nicht erfolgen, bevor andere Behörden und die Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.“</p> <p>Diese Sichtweise wird nicht nur von der Vorsitzenden, sondern auch von dem Verbandsdirektor bestätigt. In der Ergebnisniederschrift der Planungsausschusssitzung vom 06.11.2018 heißt es:</p> <p>„Der Verbandsdirektor betont, die Aufgabe der Gremien des Regionalverbands ist die regionalplanerische Abwägung. Aus Sicht der Verwaltung sollte eine umfassende Abwägung erst erfolgen, wenn zu allen vorberatenen Flächen eine Anhörung durchgeführt wurde. Danach können alle Stellungnahmen vollständig, vertieft und sachgerecht abgewogen werden. Dadurch erhält sich die Verbandsversammlung den notwendigen Abwägungsspielraum in diesem komplexen Thema.“</p> <p>In der Beschlussvorlage zur Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage wird auf Seite 77 ausgeführt, der Beschluss zur Anhörung (06.11.2018) werde noch als der Anfang des öffentlichen Planungsprozesses der Regionalplanaufstellung gewertet. Im Laufe dieses Prozesses steigen dann die Anforderungen an eine inhaltlich und materiell schlüssige und nachvollziehbare Argumentation. Dies rechtfertigt jedoch nicht, die potenziell sehr ergiebige Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost schon zu Beginn des Anhörungsverfahrens mit dem Argument herauszunehmen, zu Beginn des Verfahrens seien nur geringe inhaltlich und materielle Anforderungen an eine schlüssige und nachvollziehbare Argumentation gegeben. Das</p>	<p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>„Nach ständiger Rechtsprechung und übereinstimmender Literaturmeinung ist Kennzeichen jeder Planung die planerische Gestaltungsfreiheit. Sie beinhaltet einen Spielraum, ein Planungsermessen der Planungsbehörde. Zur Lenkung und Strukturierung wurde eine spezifische Abwägungsdogmatik entwickelt. Danach verlangt das Abwägungsgebot, dass erstens eine Abwägung überhaupt stattfindet, dass zweitens in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, und dass drittens weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Wichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.“ [Dreier; in: Hager (Hrsg.); Kommentar zum Landesplanungsrecht in Baden-Württemberg, 2005, S. 59f]</p> <p>Die Gremien des Regionalverbands haben die Stellungnahme der Stadt Radolfzell geprüft und abgewogen.</p> <p>Zwar besitzt die Fläche bei regionsweiter Betrachtung große Mächtigkeiten, bei Berücksichtigung des räumlich-funktionalen Umfeldes (Flächen KN-14 AG, KN-16 AG, KN 12-SG, KN 13-SG) ist davon auszugehen, dass auch ohne die Fläche KN 14-SG durch die vorhandenen Potenziale der „kleinräumige“ Bedarf für die Laufzeit des Teilregionalplanes (2x20 Jahre) in diesem Teilraum abgedeckt ist, sodass auch der regionalplanerische Grundsatz „Erweiterung vor Neuaufschluss“ im Rahmen der Abwägung für diese Fläche keine große Gewichtung erfährt. Auch ohne das Vorranggebiet ist die Ausgewogenheit der räumlichen Verteilung der Sicherungsgebiete gegeben.</p> <p>Die Erforderlichkeit der Festlegung als Sicherungsgebiet ist aufgrund der vorhandenen Reserven im bestehenden unmittelbar angrenzenden Abbaugelände sowie der Potenziale in den vorgesehenen angrenzenden Vorranggebieten für den Abbau sowie zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe nicht gegeben. Auch die Bedeutung des hier vorhandenen Waldes als Immissionsschutz- und Klimaschutzwald für das angrenzende Siedlungsgebiet der Stadt Singen wird gesehen.</p> <p>Bezüglich des regionalplanerischen Gesamtbedarfs im Bereich Kiese und Sande im Planungszeitraum 20-40 Jahre würde die Fläche einen wichtigen Beitrag zur langfristigen</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Gegenteil ist der Fall: Der Abschichtungsprozess ermöglicht vielmehr nur, Standorte, die offensichtlich nicht oder nur wenig geeignet sind, ohne größeren Begründungsaufwand auszuschalten. Die Herausnahme einer so großen potenziell ergiebigen Fläche schon zu Beginn des Verfahrens unterliegt jedoch hohen Begründungsanforderungen.</p> <p>Daher verstößt die Herausnahme der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost schon vor Beginn des Anhörungsverfahrens - an der weiterhin festgehalten wird - gegen § 3 Abs. 2 LpG i. V.m. § 7 Abs. 2 ROG, da hierdurch die abschließende Abwägung nach Durchführung des Anhörungsverfahrens offensichtlich unzulässig verkürzt wird.</p> <p>2. Die Herausnahme der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost aus dem 2. Anhörungsentwurf des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe wäre auch bei der abschließenden Abwägungsentscheidung abwägungsfehlerhaft und führt auch deshalb zur Rechtswidrigkeit des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe.</p> <p>In der Beschlussvorlage zur Behandlung der eingegangenen Anregungen und Bedenken zur ersten Offenlage wird auf Seite 77 ausgeführt, entscheidend sei eine rechtskonforme Endabwägung. Die Verbandsversammlung (W) als das kommunalverfasste politische Hauptorgan des Regionalverbands müsse hierzu die unterschiedlichsten Belange nach entsprechender Beratung abwägen. Dabei habe die VV in ihrer Entscheidung auch die berechtigten Interessen der Kommunen, ihre räumlichen Strukturen, ihre Funktionen und Entwicklungschancen angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Selbst wenn man unterstellt, dass für die Rechtmäßigkeit die rechtskonforme Endabwägung entscheidend ist, ist die Herausnahme Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost aus dem 2. Anhörungsentwurf des Teilregionalplans abwägungsfehlerhaft.</p> <p>Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen (dies gilt auch für den vorliegenden Teilregionalplan oberflächennahe Rohstoffe) hat sich der Abwägungsvorgang im Grundsatz an den Vorgaben zu orientieren, die für die Aufstellung von Bauleitplänen und die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB entwickelt worden sind. Danach ist das Abwägungsgebot dann verletzt, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattfindet, wenn in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, wenn die Bedeutung der betroffenen Belange verkannt wird oder wenn der Ausgleich zwischen den durch die Planung berührten Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. Die Anforderungen an die Ermittlungstiefe und Abwägungsdichte hängen dabei maßgeblich vom Konkretisierungsgrad der jeweiligen Zielaussage ab.</p> <p>Im vorliegenden Fall hat die Verbandsversammlung die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost nicht mit der hinreichenden Gewichtigkeit in die Abwägung vor Durchführung des Anhörungsverfahrens eingestellt.</p> <p>Größere Sicherungsgebiete für Kies und Sand mit - aus Sicht der Region - vergleichsweise hohen Mächtigkeiten sind in der Region Hochrhein-Bodensee eher selten, wie in den Erläuterungen zum 1. Anhörungsentwurf noch zutreffend ausgeführt wurde (S. 22). In der Regel handelt es sich um lediglich kleine und komplexe Vorkommen. Die ursprünglich vorgelegten Erläuterungen räumten ausdrücklich ein, dass der Teilregionalplan in Bezug</p>	<p>Rohstoffsicherung leisten; dem prognostizierten Rohstoffbedarf (Bezug: Produktionsmenge) für den <u>2. Planungszeitraum</u> von 20 bis 40 Jahren errechnet auf der Grundlage der Bedarfsprognose (SST) in Höhe von rund 145 Mio. t stehen durch die Sicherungsgebiete ungefähr 147 Mio. t [156 Mio. t] gegenüber (die in eckige Klammern gesetzten Werte kämen nur bei einem kombinierten Trocken-/Nassabbau in 3 Sicherungsgebieten der Rohstoffgruppe Kies & Sand zustande). Dies bedeutet, dass der Zielwert in der Gesamtrechnung (bezogen auf alle Rohstoffgruppen) erreicht wird, bzw. ein leichter Überhang von ca. 8 % vorhanden ist.</p> <p>Bei einer separaten Betrachtung der Rohstoffgruppe Kiese und Sande wird der Zielwert von 98 Mio. t nicht erreicht. Hier besteht im <u>2. Planungszeitraum</u> eine rechnerische Unterdeckung je nach Prämisse hinsichtlich eines reinen Trocken- oder ggfs. kombinierten Trocken-/Nassabbaus von 14 Mio. t (ca. 12 %) bzw. 5 Mio. t (ca. 5 %).</p> <p>Diese kann über stoffliche Substitutionseffekte wie eine verstärkte Holznutzung, eine künftig weitere Steigerung der Substitutionsquote von Primärrohstoffen (Recyclingbaustoffe) sowie die Option zur verstärkten Substitution von Kies und Sand durch Naturstein reduziert bzw. vollständig ausgeglichen werden (vgl. Begründung zu Plansatz 1, Grundsatz G 7). Weitere Details sind zudem den Erläuterungen (Vorgehensweise bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) und zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) im Kapitel "Bedarfsansatz, Zuschläge und Mengenverfügbarkeit" zu entnehmen.</p> <p>Aufgrund des oben dargestellten Sachverhalts (vorhandene Reserven und Potenziale in den umliegenden Abbau- und Sicherungsgebieten) und des letztendlich schwer prognostizierbaren Gesamtbedarfs für Sicherungsgebiete wird die Fläche KN 14-SG nicht als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen festgelegt.</p> <p>Die entgegenstehenden Belange überwiegen daher in der Abwägung.</p> <p>Entscheidend ist eine rechtskonforme Endabwägung. Diese trifft die Verbandsversammlung (VV) nach entsprechender Beratung und Abwägung unterschiedlichster Belange abschließend über den Regionalplan als Satzung (und damit auch die Festlegung eines Vorranggebietes). Die VV ist das kommunal verfasste politische Hauptorgan des Regionalverbandes, das in seiner Entscheidung auch die berechtigten Interessen der Kommunen, ihre räumlichen Strukturen, ihre Funktionen und Entwicklungschancen angemessen zu berücksichtigen hat. Des Weiteren wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme Nr. 70/02 (Ifd. Nr. 95) verwiesen</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>auf die Rohstoffgruppe Kies und Sand nur wenige überdurchschnittliche große und mächtige Sicherungsgebiete (Abbautiefe) als künftige Erweiterungen bestehender Gruben oder als Neuaufschlüsse enthält. Als Beispiel hierfür wurden die Sicherungsgebiete „KN-04 SG Engen (Welschingen-Ertenhag)“ mit einer Fläche von 72 ha und einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 40 m sowie „WT-04 SG Hohentengen (Herdern)“ mit einer Fläche von 29 ha und einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 42 m genannt.</p> <p>Bei der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost handelt es sich danach um ein potentiell größeres Sicherungsgebiet für Sand und Kiese mit vergleichsweise hohen Mächtigkeiten. Ausweislich des Anhörungsentwurfs der Verwaltung vor der Verbandsversammlung am 06. November 2018 ist die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost 75 ha groß und damit größer als jedes andere in den Anhörungsentwurf aufgenommene Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet). So ist die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost mit 75 ha deutlich mehr als doppelt so, groß wie das als Beispiele für größere Sicherungsgebiete für Kies und Sand genannte Sicherungsgebiet „WT-04 SG Hohentengen (Herdern)“ mit einer Größe von lediglich 29 ha.</p> <p>Auch die Abbaumächtigkeit der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost, die im östlichen Teilabschnitt 55 m, davon 5 m über Grundwasser und im westlichen Teilabschnitt immerhin noch 14,5 m, davon 12 m über Grundwasser beträgt, ist jedenfalls im östlichen Teilabschnitt deutlich größer als bei den in den Erläuterungen als Beispiele für größere Sicherungsgebiete für Kies und Sand genannten Sicherungsgebiete „KN-04 SG Engen (Welschingen-Ertenhag)“ mit durchschnittlich 40 m sowie „WT-04 SG Hohentengen (Herdern)“ mit durchschnittlich 42 m. Bereits dieser Vergleich zeigt, dass es sich bei der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost um ein aus rohstoffgeologischer Sicht besonders geeignetes abbauwürdiges Rohstoffvorkommen handelt.</p> <p>Zudem ist die Planung bei der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost ausweislich der Beschlussvorlage für den Planungsausschuss nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich lediglich mit mittleren Umwelteinwirkungen verbunden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass konfliktfreie Rohstoffgewinnung faktisch kaum möglich ist (vgl. Erläuterungen, Stand: 08.07.2020, S. 22). Daher sind lediglich mittlere Umwelteinwirkungen, wie sie sich für die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost aus dem Umweltbericht ergeben, kein hinreichender Grund, die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) herauszunehmen.</p> <p>Das Verfahren der Ausarbeitung des Planungskonzepts muss hinreichend nachvollziehbar und - nicht zuletzt aus Gründen des Rechtsschutzes - dokumentiert sein. Denn für die Wirksamkeit einer im Wege der Abwägung nach § 3 Abs. 2 LplG i.V.m. § 7 Abs. 2 ROG getroffenen Flächenauswahl sind allein die Überlegungen maßgeblich, die tatsächlich Grundlage für die Abwägungsentscheidung des zuständigen Organs des Planungsträgers waren. Diese Überlegungen müssen im Rahmen einer gerichtlichen Kontrolle durch die Begründung bzw. Erläuterung der Planung und die Aufstellungsunterlagen bzw. Verfahrensakten nachgewiesen werden.</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Die Gründe, die zum Ausschluss der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost geführt haben, sind in der Ergebnisniederschrift über die Verbandsversammlung vom 06.11.2018 sowie in der Abwägungstabelle zum 2. Anhörungsentwurf (S. 77) dokumentiert. In der Ergebnisniederschrift wird der Ausschluss der Fläche lediglich von VM Häusler begründet, der darin mit der Aussage wiedergegeben wird: „Er weißt mit Blick auf Dellenhau darauf hin, dass Sicherungsgebiete leicht zu Abbaugelieten umgewandelt werden können. Das Sicherungsgebiet KN-14 SG soll aus diesem Grund aus dem Plan herausgenommen werden. Die Stadt Singen unterstützt den Nasskiesabbau, um den Flächenfraß zu bremsen. 75 ha Sicherungsgebiet sollen aus dem Entwurf herausgenommen werden. Auch aus Umweltgesichtspunkten ist es gut, dass dieses zusammenhängende Waldgebiet dort erhalten bleibt, insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel.“ In der Abwägungstabelle zum 2. Anhörungsentwurf wiederum heißt es, die Erforderlichkeit der Festlegung als Sicherungsgebiet sei aufgrund der vorhandenen Reserven im bestehenden unmittelbar angrenzenden Abbaugeliet sowie der Potenziale in den vorgesehenen angrenzenden Vorranggelieten für den Abbau sowie zur Sicherung oberflächennahe Rohstoffe nicht gegeben. Zudem werde die Bedeutung des hier vorhandenen Waldes als Immissionsschutz- und Klimaschutzwald für das angrenzende Siedlungsgebiet der Stadt Singen gesehen.</p> <p>Alle diese Gründe verkennen die objektive Gewichtigkeit dieser Fläche und die Bedeutung der für die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost sprechenden Belange. Sie sind deshalb von vornherein nicht geeignet, eine Abwägungsentscheidung gegen die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost zu begründen. Hinzu kommt, dass bei der Bemessung der Sicherungsgebiete dem Grundsatz der vorsorgenden Sicherung Rechnung zu tragen ist. Die ursprüngliche Begründung des 1. Anhörungsentwurfs wies zurecht darauf hin, dass der Begriff „vorsorgend“ keine zwingende Beschränkung auf die Festlegung bedarfsbezogener Sicherungsgebiete impliziert, da bei bedarfsunabhängiger Sicherung künftige Generationen am ehesten die Möglichkeit erhalten, auf die Rohstoffe zugreifen zu können, die von einer konkurrierenden Überplanung geschützt werden können.</p>	
101	070/08	Stadtverwaltung Radolfzell 78315 Radolfzell a. Bodensee Standort: KN-14 SG Singen (Nordost)	<p>Gemäß Plansatz 3 Z3 kann ein vorzeitiger Rohstoffabbau vor Ende des Planungszeitraums bei Sicherungsgebieten, die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Vorranggeliet für den Abbau (Abbaugeliet) stehen, ausnahmsweise in besonderen Härtefällen zugelassen werden. Im vorliegenden Fall, steht die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost nicht in unmittelbarem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Vorranggeliet für den Abbau (Abbaugeliet). Dies ergibt sich daraus, dass die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost nicht direkt an das Vorranggeliet für den Abbau (Abbaugeliet) KN-14 AG angrenzt, sondern zwischen der Fläche KN-14 AG und der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost noch das Vorranggeliet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) KN-12 SG liegt. Schon aus diesem Grund ist die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost mit der Fläche Dellenhau bereits vom Ansatz her nicht vergleichbar.</p> <p>Mit dem Nasskiesabbau, „um den Flächenfraß zu bremsen“ lässt sich die Herausnahme der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost ebenfalls nicht rechtfertigen. Die Abbauform Trockenabbau oder Nassabbau wird in dem Teilregionalplan oberflächennahe Rohstoffe nämlich gar nicht festgelegt. Der Teilregionalplan ermöglicht vom Grundsatz her auch den Nassabbau und macht bei der Ausweisung von Abbaugelieten und</p>	<p>Gemäß der Begründung zu Plansatz 3, Ziel 3 muss das vorzeitig in Anspruch genommene Sicherungsgebiet in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Abbaugeliet stehen. Der räumlich-funktionale Zusammenhang kann nicht in absoluten Größen, wie z.B. durch die Angabe von (maximalen) Abstandswerten, bestimmt werden. Es ist vielmehr eine Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls erforderlich. Bezugspunkt ist der bestehende Abbaustandort.</p> <p>Der Verweis auf die erforderliche funktionale Zuordnung betont hingegen, dass ein ausnahmsweise vorzeitiger Rohstoffabbau in einem Sicherungsgebiet auch in einem betriebstechnischen Zusammenhang mit der tatsächlich bereits vorhandenen Betriebsstruktur stehen muss.</p> <p>Ist der räumlich-funktionale Zusammenhang gegeben, muss vom Antragsteller ausreichend und nach-vollziehbar begründet werden, weshalb der Abbau im Sicherungsgebiet vorgezogen werden soll.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			Sicherungsgebieten keinen Unterschied zwischen Trocken- und Nassabbau (vgl. Begründung 2. Anhörungsentwurf, Stand: 07.08.2020, S. 12).	
102	070/09	Stadtverwaltung Radolfzell 78315 Radolfzell a. Bodensee Standort: KN-14 SG Singen (Nordost)	Auch die genannten Umweltgesichtspunkte der Erhaltung eines zusammenhängenden Waldgebiets, „insbesondere im Hinblick auf den Klimawandel“ rechtfertigen keine Herausnahme der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost. Ausweislich der Beschlussvorlage für den Planungsausschuss ist die Planung bei der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich lediglich mit mittleren Umwelteinwirkungen verbunden. Dies kann aus der abschließenden Gesamteinschätzung der Umweltauswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Vorranggebiete, die Teil des Umweltberichts ist, entnommen werden. Danach hat der Rohstoffabbau auf der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost auf die einzelnen Schutzgüter durchweg nur mittlere Umweltauswirkungen (vgl. Umweltbericht, Stand: 07.08.2020, S. 79). Die dort aufgeführte Einschätzung wird ausführlich in dem Umweltbericht angehängten Steckbrief zur Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost dargelegt (Steckbriefe Abbaugelände Landkreis Konstanz, S. 80). Weiter ist zu berücksichtigen, dass konfliktfreie Rohstoffgewinnung faktisch kaum möglich ist (vgl. Erläuterungen, Stand: 08.07.2020, S. 22). Im Übrigen ist ein bestmöglicher Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an der Gewinnung heimischer Bodenschätze zur Sicherung der Rohstoffversorgung und den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege anzustreben. Die Nutzungsmöglichkeiten eines Grundstücks zur Sicherung der Rohstoffversorgung dürfen dabei als abwägungserheblicher Belang nicht verkannt werden. Es muss auch beachtet werden, dass Abbaustandorte nach Beendigung des Rohstoffabbaus grundsätzlich zu rekultivieren und zu renaturieren sind sowie die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen ist. Der Eingriff ist deshalb nur temporär. Nach Abschluss des Abbaus ist dort wieder ein zusammenhängendes Waldgebiet herzustellen.	Kenntnisnahme
103	070/10	Stadtverwaltung Radolfzell 78315 Radolfzell a. Bodensee Standort: KN-14 SG Singen (Nordost)	Bei der Planungsausschusssitzung vom 06.11.2018 hat FW-Fraktionsvorsitzender Thater zurecht ausgeführt: „Es ist die Aufgabe der Gremien des Regionalverbands Rohstoffe zu sichern und nicht vor Beginn des Anhörungsverfahrens aus kommunalpolitischen Erwägungen Flächen aus dem Entwurf herauszunehmen.“ Die Verbandsversammlung (VV) als das kommunalverfasste politische Hauptorgan des Regionalverbands muss hierzu die unterschiedlichsten Belange nach entsprechender Beratung abwägen. Es mag sein, dass die W in ihrer Entscheidung auch die berechtigten Interessen der Kommunen, ihre räumlichen Strukturen, ihre Funktionen und Entwicklungschancen angemessen zu berücksichtigen hat. Rein kommunalpolitische Erwägungen - wie hier - sind jedoch nicht geeignet, die objektive Wichtigkeit der für die Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost sprechenden Belange infrage zu stellen. Der Abwägungsfehler ist auch erheblich. Für die Rechtswirksamkeit eines Entwicklungsplans und eines Regionalplans ist es lediglich unerheblich, wenn ein Abwägungsmangel weder offensichtlich noch auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen ist. Ein Abwägungsmangel ist offensichtlich, wenn dieser auf objektiv feststellbaren Umständen beruht und daher für jedermann ohne Ausforschung erkennbar ist. Dieser ist dann von Einfluss auf das Abwägungsergebnis gewesen, wenn die konkrete Möglichkeit besteht, dass die Planung ohne den Abwägungsmangel anders ausgefallen wäre. Dabei kommt es nicht auf den positiven Nachweis eines Einflusses auf	siehe Stellungnahme-Nr. 070 / 07 (Ifd. Nr. 100) <u>zu 3.: "Eigentümerinteressen"</u> Entsprechend rechtlicher Vorgaben und der Beschlüsse des Regionalverbands ist es Ziel des regionalplanerischen Rohstoffsicherungskonzeptes, die Rohstoffversorgung der Region für weitere 40 Jahre zu sichern. Fiskalische Interessen aufgrund einer zu erzielenden Kiespacht hingegen werden vom Regionalverband nicht gesondert in Anschlag gebracht, da davon typisiert auszugehen ist, dass jeder Grundstückseigentümer ein Interesse an der wirtschaftlichen Verwertung seines Grundstückes hat. Eine Bevorzugung einzelner Grundstückseigentümer, und seien sie öffentliche Hände, ist nicht statthaft, weil sie zugleich mit der Benachteiligung anderer Grundstückseigentümer einherginge.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>das Abwägungsergebnis an, gleichzeitig genügt aber auch nicht die abstrakte Möglichkeit, dass ohne den Mangel anders geplant worden wäre. Im vorliegenden Fall ist jedoch für jedermann erkennbar, dass die objektive Gewichtigkeit der Fläche KN-14 SG außer Betracht gelassen wurde und auch die Umwelteinwirkungen nicht entsprechend ihrer Bewertung als mittlere Einwirkungen berücksichtigt wurden. Damit ist offensichtlich, dass die Herausnahme der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost abwägungsfehlerhaft ist. Bei Berücksichtigung dieser Umstände in der Entscheidung besteht zumindest die konkrete Möglichkeit, dass die Fläche nicht aus der Planung herausgenommen worden wäre. Der Abwägungsmangel ist damit auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen.</p> <p>3. Die Entscheidung über die Herausnahme der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost berücksichtigt in abwägungsfehlerhafter Weise auch nicht die Eigentümerinteressen der Stadt Radolfzell. Auch dies begründet einen beachtlichen Abwägungsfehler. Das Abwägungsgebot aus § 3 Abs. 2 LplG und aus § 7 Abs. 2 ROG vermittelt ein subjektives Recht auf gerechte Abwägung privater, abwägungserheblicher Belange. Antragsbefugt ist hiernach, wer sich auf einen abwägungserheblichen privaten Belang, d.h. auf ein mehr als nur geringfügig schutzwürdiges Interesse, berufen kann; denn wenn es einen solchen Belang gibt, besteht grundsätzlich auch die Möglichkeit, dass der Planungsträger ihn bei seiner Abwägung nicht korrekt berücksichtigt hat. Das private Interesse am Fortbestand der bisherigen planungsrechtlichen Situation kann auch ein in der Abwägung zu berücksichtigender, eigener Belang sein, sofern die beabsichtigte Änderung zu einer mehr als nur geringfügigen Berührung der Interessen des Grundstückseigentümers führt. Einen solchen Schutz genießt auch eine Gemeinde als zivilrechtlicher Eigentümer. Lediglich auf Grundrechtsschutz kann sie sich nicht berufen. Dieser ist jedoch für ein subjektives Recht auf gerechte Abwägung nicht erforderlich.</p> <p>Nach alledem verstößt die im 2. Anhörungsentwurf aufrechterhaltene Herausnahme der Fläche KN-14 SG Singen Nord-Ost aus dem des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe gegen § 3 Abs. 2 LplG i.V.m. § 7 Abs. 2 ROG, ist zudem abwägungsfehlerhaft und führt zur Rechtswidrigkeit des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe.</p>	
104	070/11	Stadtverwaltung Radolfzell 78315 Radolfzell a. Bodensee Standort: KN-14 AG Singen (Friedingen, Stadtwald), KN12-SG Singen (Friedingen, Stadtwald Nord), KN-13 SG Singen (Friedingen, Stadtwald Ost)	II. Außerdem wendet sich die Stadt Radolfzell gegen die weiterhin vorgesehene Abstufung von Teilflächen des Vorranggebiets zum Abbau von Rohstoffen (Abbauggebiet) KN-14 AG in die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) KN-12 SG und KN-13 SG. Das Abbauggebiet KN-14 AG, das nach dem bisher gültigen Teilregionalplan oberflächennahe Rohstoffe 2005 eine Größe von 68 ha hatte, ist in der Fortschreibung des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe 2018 auf eine Fläche von lediglich 22 ha reduziert worden. Das bedeutet eine Reduzierung um mehr als zwei Drittel der bisherigen Fläche. Die Stadt Radolfzell regt an, die Flächen KN-12 SG und KN-13 SG weiterhin als Vorranggebiet zum Abbau von Rohstoffen (Abbauggebiet) festzusetzen. Es trifft zwar zu, dass in dem derzeitigen Abbauggebiet Kies im Wege der Nassauskiesung gewonnen wird. Die Stadt Radolfzell kann auch nicht ausschließen, dass die dort tätige Fa. Meichle & Mohr nach ihren derzeitigen Planungen die bestehende genehmigte Abbaufäche und das im Entwurf des Teilregionalplans westlich davon gelegene Abbauggebiet KN-14 AG für ausreichend hält. Die Stadt Radolfzell hält es jedoch unter	Die dezentrale und bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit oberflächennahen Rohstoffen wurde im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs nochmals tiefer betrachtet. Dabei wurde eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region angestrebt. Es ging auch darum, welche Flächen das dezentrale Gefüge stärken. Die Aufrechterhaltung einer möglichst dezentralen Versorgung mit Massenrohstoffen ist insbesondere zur Vermeidung langer Transportwege und aus Gründen des Umweltschutzes (Minimierung von Emissionen) erstrebenswert. Der dezentrale Ansatz und der Grundsatz "Erweiterung vor Neuaufschluss" wurden bei der Überarbeitung des Planentwurfs sorgfältig gegeneinander abgewogen. Bei Berücksichtigung des räumlich-funktionalen Umfeldes (Flächen KN-14 AG, KN-16 AG) sowie des aktuell genehmigten Kiesnassabbaus im Singener Stadtwald ist der Bedarf für den 1. Planungszeitraum (bis 20 Jahre) in diesem Raum gedeckt. Nach Abwägung aller bekannten Belange werden das Vorranggebiet für den Abbau KN-14 AG sowie die Vorranggebiete zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe KN-12 SG und KN-13 SG im Vergleich zum 2. Anhörungsentwurf unverändert übernommen. Des Weiteren wird auf die Ausführungen zu Stellungnahme Nr. 70/07 (Ifd. Nr. 100)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Vorsorgegrundsätzen für sachgerecht, auch die im Entwurf des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe ausgewiesenen Sicherungsgebiete KN-12 SG und KN-13 SG wieder in das Vorranggebiet für den Abbau oberflächennahe Rohstoffe (Abbaugelbiet) KN-14 AG einzubeziehen. Ausweislich der Begründung zum Anhörungsentwurf lassen die dem Regionalverband 2016 zur Verfügung gestellten Ergebnisse aus den Erhebungen des LGRB zur Rohstoffgewinnung in der Region Hoahrhein-Bodensee erkennen, dass die Versorgungsbasis in der Region Hoahrhein-Bodensee abgenommen hat. Der Druck auf die bestehenden Gewinnungsstellen in der Region hat sich deutlich erhöht. Immerhin ist in der Region ein Rückgang an Abbaustätten von 46,5 % in 23 Jahren zu verzeichnen. Dieser Rückgang ist deutlich stärker als in den Nachbarregionen. Hauptgründe für den Rückgang in der Region Hoahrhein-Bodensee sind, dass die Lagerstätten vollständig abgebaut oder Erweiterungen nicht mehr möglich sind.</p> <p>Als Konsequenz nimmt die regionale Versorgungssicherheit ab, die Transportdistanzen und damit die Umweltbelastungen nehmen zu. Zudem nehmen die Abbaumächtigkeiten zu und die Materialqualität ab. Bei zahlreichen Gewinnungsstellen gehen daher die Lagerstättenqualitäten und somit die „flächenbezogene Rohstoffergiebigkeit“ deutlich zurück.</p> <p>Hinzu kommt, dass die Gewinnung von sandigen Kiesen für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und Betonzuschlag die für die Region mit Abstand größte Bedeutung hat. In den Ergebnissen der LGRB-Erhebungen zur Rohstoffgewinnung in der Region Hoahrhein-Bodensee, Hinweise zur regionalplanerischen Rohstoffsicherung heißt es: „Eine Deckung des weiteren Bedarfs an Kies und Sand wird aber nicht alleine mit der Erweiterung bestehender Gruben zu erreichen sein, weil der Anteil an nicht verwertbaren Bestandteilen im geförderten Rohstoff dieser Gruben deutlich zugenommen hat,„ Neuaufschlüsse auf bessere Kieslagerstätten sind erforderlich.“</p> <p>In der ursprünglichen Begründung des 1. Anhörungsentwurfs wurde zurecht daraufhingewiesen, dass bei einer separaten Betrachtung der hier einschlägigen Rohstoffgruppe Kiese und Sande der Zielwert für die Abbaugelbiete (= 1. Planungszeitraum) lediglich zu ca. 80 % erfüllt wird.</p> <p>Ferner ist zu berücksichtigen, dass sich die Jahresfördermenge nach der Wirtschaftskrise 2008/09 rasch wieder erholt hat und bei einer entsprechenden Wirtschaftsentwicklung, die den Abschätzungen für die obere Variante zugrunde liegt, wieder deutlich größere Abbaumengen erreicht werden können. Nichts anderes ist für die Entwicklungen nach der Corona-Krise zu erwarten.</p> <p>Umso wichtiger erscheint es, ergiebige, besonders abbauwürdige Lagerstätten mit hohen Abbaumächtigkeiten wie die Flächen KN-12 SG und KN-13 SG als Vorranggelbiete zu belassen. Wegen der starken Nutzungskonkurrenz unter denen insbesondere Rohstoffabbauflächen stehen und aufgrund der für den Bereich der mineralischen Rohstoffe aufgrund der rein privatrechtlich basierten Grundstücksverfügbarkeit bestehenden Realisierungsunsicherheit, ist eine hinreichende Ausweisung entsprechender Abbaufächen sinnvoll und geboten. Es sollte vermieden werden, dass während der ersten zwanzig Jahre der Laufzeit des Regionalplans von der Ausnahmevorschrift von Plansatz 3 Z3 Gebrauch gemacht werden muss, wonach ein vorzeitiger Rohstoffabbau bei Sicherungsgebieten, die im räumlichen und funktionalen</p>	<p>verwiesen.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Zusammenhang mit einem Vorranggebiet für den Abbau (Abbaugbiet) stehen, vor Ende des Planungszeitraums ausnahmsweise in besonderen Härtefällen zugelassen werden kann.</p> <p>Ferner hat der Rohstoffabbau laut Umweltbericht und angehängten Steckbriefen sowohl auf das Gebiet KN-12 SG als auch auf das Gebiet KN-13 SG mittlere Umwelteinwirkungen, die einem Rohstoffabbau nicht entgegenstehen.</p> <p>Schließlich ist zu berücksichtigen, dass gemäß Plansatz 1 G3 die Erweiterung bestehender Abbaustandorte Vorrang vor der Erschließung neuer Lagerstätten hat: Erweiterung vor Neuaufschluss .</p> <p>Aus diesen Gründen wendet sich die Stadt Radolfzell gegen die Abstufung von Teilflächen des Vorranggebiets zum Abbau von Rohstoffen (Abbaugbiet) KN-14 AG in die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) KN-12 SG und KN-13 SG.</p>	
105	162/01	Stadtverwaltung Singen 78224 Singen am Hohentwiel	<p>Der Gemeinderat der Stadt Singen hat am 24.11 .2020 über die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe beraten und beiliegende Stellungnahme beschlossen.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 27.02.2019 und auf unseren Widerspruch zusammen mit den Gemeinden Hilzingen, Gottmadingen und Rielasingen-Worblingen gegen die nicht bestandskräftige, vielmehr rechtswidrige Genehmigung für den Kiesabbau im Gebiet Dellenhau, Gemarkung Hilzingen.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>siehe Stellungnahme-Nr. 162 / 14 (Ifd. Nr. 118)</p>
106	162/02	Stadtverwaltung Singen 78224 Singen am Hohentwiel Standort: KN-14 AG Singen (Friedingen, Stadtwald), KN-12 SG Singen (Friedingen, Stadtwald Nord), KN-13 SG Singen (Friedingen, Stadtwald Ost)	<p>In der bestehenden Abbaufäche KN-14 AG findet die Kiesgewinnung teilweise im Trockenabbau, teilweise im Nassabbau statt. Die abbauwürdigen Kiese sind bis in große Tiefen mit einer durchschnittlich nutzbaren Mächtigkeit von etwa 65 m, davon im Mittel 10 m über Grundwasser nachgewiesen, so dass der Bedarf für mehrere Jahrzehnte gedeckt werden kann, was bereits in den Unterlagen zum genehmigten Nassabbau in diesem Bereich des Kiesabbaugebietes dokumentiert ist.</p> <p>Die Ausweisung der beiden Sicherungsgebiete KN-12 SG und KN-13 SG östlich der Verbindungsstraße zwischen L220 und K6164, südlich und westlich des sich in Abbau befindlichen Gebietes sind nachvollziehbar, auch mit den geringfügig veränderten Abbaufächen.</p> <p>Es wird begrüßt, dass auf die Ausweisung eines weiteren Sicherungsgebietes westlich der Verbindungsstraße zwischen B34 und K6164 in der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe verzichtet wird. Die potentielle Abbaumenge in unmittelbarer Nachbarschaft ist für den Planungszeitraum ausreichend. Eine darüberhinausgehende Ausweisung von Sicherungs- oder Abbaugebieten ist derzeit nicht notwendig, was in der Begründung zum Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe dargelegt ist</p>	Kenntnisnahme
107	162/03	Stadtverwaltung Singen 78224 Singen am	<p>Die Flächen (Sicherungsgebiet KN-12 SG, KN-13 SG / Abbaugbiet KN-14 AG) liegen in der Schutzzone III der Singener Tiefbrunnen Nord, Münchried und Remishof mit gültiger Rechtsverordnung von 12.07.1993, insbesondere die § 2 (1) Abs. 18 sowie Abs. 30 sind</p>	<p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		Hohentwiel Standort: KN-14 AG Singen (Friedingen, Stadtwald), KN-12 SG Singen (Friedingen, Stadtwald Nord), KN-13 SG Singen (Friedingen, Stadtwald Ost)	zu beachten. Ebenso muss gewährleistet sein, dass dieser Abbau keinen negativen Einfluss auf die Quantität und Qualität des Grundwassers und deren Neubildung hat. Entsprechende Nachweise über die Grundwasserbeschaffenheit sowie die hydraulischen Auswirkungen durch einen Kiesabbau sind unseres Erachtens zwingend vorzulegen.	von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass-/Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. In der Umweltprüfung bedingt die Lage des Abbaubereichs KN-14 AG und der Sicherungsgebiete KN-12 SG und KN-13 SG beim Schutzgut Wasser die die Bewertung "aus regionaler Sicht voraussichtlich erheblich negative Umweltauswirkungen. In den Gebietssteckbriefen werden in den < Hinweise zur weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung > weitergehende Ausführungen zum Grundwasserschutz getroffen. Diese beruhen u.a. auf den Hinweisen der Unteren Wasserbehörde im Rahmen der Stellungnahmen des Landkreises zum 1. Anhörungsentwurf vom 26.2.2019.
108	162/04	Stadtverwaltung Singen 78224 Singen am Hohentwiel Standort: KN-14 AG Singen (Friedingen, Stadtwald), KN-12 SG Singen (Friedingen, Stadtwald Nord), KN-13 SG Singen (Friedingen, Stadtwald Ost)	Die bestehenden Waldbiotopflächen in und in unmittelbarer Nähe zur geplanten Abbaufäche sind bei den weiteren Planungen zu schützen: Waldbiotop Nagelfluhfelsen Weite Eichen 0 Singen Bestand im Jahr 2014: aufgetürmte Nagelfluhfelsen, als Biotopschutzflächen; Morph. Struktur: weitgehend noch vegetationsfreie Nagelfluhfelsen als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten. Waldbiotop Gewässer in und bei der Kiesgrube Weite Eichen Bestand im Jahr 2014: im Süd-Osten sehr flacher, im Kiesgrubengelände angelegter Weiher, im Nord-Westen kleiner Tümpel.; Vegetationsstruktur: Verlandungsvegetation des Weihers vor allem aus Rohrkolben-Röhricht / um den Weiher herum vor allem Ruderalflora. Biotoperweiterung 2014: Tümpel (Teilfläche im Nord-Westen): Biotopvernetzung für Springfrosch- Vorkommen. Biotopflächen, die von einer möglichen Nutzung unberührt bleiben, aufgrund ihrer Nähe zu Abbaufächen jedoch beeinträchtigt werden könnten, sind entsprechend zu schützen. Für eine etwaige Inanspruchnahme von Biotopflächen ist eine naturschutzrechtliche Befreiung einzuholen und ein gleichwertiger Ersatz in Form von neu angelegten Waldbiotopen zu schaffen.	Die angesprochenen Waldbiotope betreffen das vorgesehene Sicherungsgebiet KN-13 SG (Singen (Friedingen, Stadtwald Ost)) und bedingen in der Bewertung des Schutzgutes <Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt> "aus regionaler Sicht voraussichtlich erhebliche negative Auswirkungen". In die Hinweise zur späteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung wird ein Hinweis auf die Waldbiotope aufgenommen. "Waldbiotope (entsprechend der Waldbiotopkartierung), die von einer möglichen Nutzung unberührt bleiben, aufgrund ihrer Nähe zu Abbaufächen jedoch beeinträchtigt werden könnten, sind entsprechend zu schützen. Für eine etwaige Inanspruchnahme von Waldbiotopen ist eine naturschutzrechtliche Befreiung einzuholen und ein gleichwertiger Ersatz in Form von neu angelegten Waldbiotopen zu schaffen."
109	162/05	Stadtverwaltung Singen 78224 Singen am Hohentwiel	Einer Ausweisung der ursprünglich vorgesehenen Sicherungsfläche westlich der Verbindungsstraße zwischen K6164 und B34 (KN - 14 SG) kann auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht zugestimmt werden, da dies eine Waldinanspruchnahme von einem 120- bzw. 160- jährigem Baumbestand (Eiche/Buche/Fichte bzw. Buchen-Nadelbaum-	Das ursprünglich vorgesehene Sicherungsgebiet KN-14 SG ist nicht Gegenstand des 2. Anhörungsentwurfs. Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		Standort: KN-14 SG Singen (Nordost)	Mischwald) bedeuten würde. Auch im Hinblick auf den Klimawandel ist der Wald in seinem Bestand zu schützen. Ein qualitativ und quantitativ gleichwertiger Wald kann durch eine dem Kiesabbau nachfolgende Aufforstung niemals entstehen. Der Erhalt des Waldes liegt zudem im überwiegenden öffentlichen Interesse, da das Gebiet der Naherholung für die Stadt Singen dient. Der Wald hat eine besondere Schutz- und Erholungsfunktion, die durch die Erweiterung des Kiesabbaus in westliche Richtung erheblich beeinträchtigt würde. Ein Verlust von Klimaschutzwald (§ 31 Abs. 2 Satz 2f LwaldG), Immissionsschutzwald (§ 31 Abs. 2 Satz 4 LwaldG) und Erholungswald (§ 33 LwaldG) kann nicht hingenommen werden. Gemäß Waldfunktionskarte Wald ist der Erholungswald der Stufe 1b (Wald mit großer Bedeutung für die Erholung) und 2 (Wald mit relativ großer Bedeutung für die Erholung) einzuschätzen.	
110	162/06	Stadtverwaltung Singen 78224 Singen am Hohentwiel Standort: KN-14 AG Singen (Friedingen, Stadtwald)	Hinweis: Dokument: „Steckbriefe Abbaugelände Landkreis KN" S. 81 - Der Hinweis auf die Grundwasserflussrichtungen ist unvollständig und sollte ergänzt werden.	Der unvollständige Passus zur Grundwasserfließrichtung wird den Hinweisen entnommen. Die Stellungnahme des Landratsamtes, Abteilung Wasserwirtschaft beinhaltet keine Ausführungen zur Grundwasserfließrichtung in diesem Bereich.
111	162/07	Stadtverwaltung Singen 78224 Singen am Hohentwiel Standort: KN-15 SG Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl)	Singen - Überlingen Im Bereich Singen-Überlingen ist die Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus in östliche Richtung baurechtlich, naturschutzrechtlich und forstrechtlich durch das Landratsamt Konstanz genehmigt (Schreiben vom 11.07.2019). Dieser Bereich ist in der vorliegenden Karte als Abbaufläche dargestellt. Die Stadt Singen fordert die Herausnahme der Fläche KN 15 SG - Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet). Bereits mit dem Schreiben vom 07.07.2008 hat die Stadt Singen die Änderung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe im Bereich Singen-Überlingen beantragt. Dieser Antrag wurde im Planungsausschuss des Regionalverbands in der Sitzung am 07.10.2008 beraten. Zum damaligen Zeitpunkt wurde beschlossen, von einer entsprechenden Änderung abzusehen und zu einem späteren Zeitpunkt erneut darüber zu diskutieren. Diese Diskussion ist nun in der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennaher Rohstoffe zu führen. Im gesamten Gebiet des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee sind ausreichend Abbauflächen und Sicherungsflächen vorhanden, insbesondere auch im Bereich der Stadt Singen. Die Abbau- und Vorrangflächen im Friedinger Stadtwald (KN-14 AG, KN-12 SG, KN-13 SG) bieten ein riesiges Auskiesungspotential, das im kombinierten Trocken- / Nassabbau. bereits abgebaut wird (Abbaugelände ca. 22 ha) und als Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (45 ha) zur Verfügung stehen. Eine Bestandsaufnahme der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse in diesen Flächen hat abbauwürdige Kiese bis in große Tiefen mit einer durchschnittlich nutzbaren Mächtigkeit von etwa 65m, davon im Mittel 10 m über Grundwasser, nachgewiesen. So ist ein enormer Kiesvorrat potenziell abbaubar und auf den dargestellten Flächen ohne diese Fläche im Bereich	Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden. Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft,

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Singen-Überlingen ausreichend. Die Bedarfe sind nachgewiesen.</p>	<p>des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein. Der Planungszeitraum beträgt 2 x 20 Jahre.</p> <p>Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden.</p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau bzw. zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe erfolgt bedarfsorientiert. Der regionsweite Bedarf für die Region Hochrhein-Bodensee ist dabei abzudecken. Die Bedarfsabschätzung erfolgte anhand durchgeführter Betriebserhebungen sowie ergänzend durch ein Gutachten der SST in das die demographische und wirtschaftliche Entwicklung der Region einbezogen wurde. Anhand dieser Datengrundlage soll eine möglichst genaue Annäherung an den tatsächlichen Bedarf erreicht werden, sowohl eine Über- wie auch eine Unterdeckung sollen vermieden werden. Allerdings können solche Erhebungen immer nur Prognosewerte darstellen und Ausreißer Situationen (Krisen, Bauboom etc.) nur eingeschränkt berücksichtigt werden, so dass es sich bei der Bedarfsabschätzung nicht um feste Zahlenwerte handeln kann, vielmehr sind diese immer als "Reichweite dazwischen" zu betrachten.</p> <p>Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Menschen/ der menschlichen Gesundheit, des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind. Auch zu berücksichtigen ist, dass an diesem Standort bereits Rohstoff abgebaut wird.</p> <p>Als Ergänzung zu den Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) werden Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) festgelegt. Die</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Sicherungsgebiete decken den Rohstoffbedarf für weitere 20 Jahre ab. Die Ausweisung von Sicherungsgebieten im Regionalplan enthält gemäß LEP 2002 die verbindliche Aussage, dass ein eventueller späterer Rohstoffabbau, über den zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht zu entscheiden ist, durch andere, konkurrierende Raumnutzungsansprüche nicht verhindert werden darf. Sicherungsgebiete dienen der langfristigen Sicherstellung der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen. Sicherungsgebiete eignen sich im Rahmen einer späteren Regionalplanfortschreibung in der Regel für eine Umwandlung zu einem Abbaugebiet. Ein vorzeitiger Rohstoffabbau in Sicherungsgebieten vor dem Ende des 20-jährigen Planungszeitraums ist nur ausnahmsweise in besonders gelagerten Einzelfällen möglich.</p> <p>Wenn der Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe nach ca. 15 -20 Jahren erneut fortgeschrieben wird, wäre erneut zu prüfen, ob die politischen Beschlüsse von 2008 einer Ausweisung als Abbaugebiet entgegenstehen.</p> <p>Das Vorranggebiet KN-15 SG, das bereits im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) als Vorranggebiet (Sicherungsgebiet Nr. 10 bzw. z.T. Abbaugebiet Nr. 7) festgelegt ist, ist ein Sicherungsgebiet und dient der langfristigen Sicherung des vorhandenen Rohstoffes.</p> <p>Bei Nichtdurchführung der Teilfortschreibung Rohstoffsicherung würde der regionsweite raumordnerische Rahmen für eine geordnete, nachhaltige Entwicklung im Bereich der Rohstoffsicherung fehlen. Die derzeitige Landnutzung würde zunächst bestehen bleiben. Eine Nichtfestlegung als Sicherungsgebiet im Teilregionalplan hätte zur Folge, dass Flächen unter denen abbauwürdige Rohstoffvorkommen bestehen, ggf. einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden, die einen späteren Rohstoffabbau nicht mehr möglich macht.</p> <p>Hinweis zur Bedarfsdeckung (hier: Sicherungsgebiete): Bezogen auf die zu sichernde Produktionsmenge von 145 Mio. t betragen die überschlägig ermittelten Abbaupotenziale in Sicherungsgebieten (= 2. Planungszeitraum) ungefähr 147 Mio. t [156 Mio. t]. Dies bedeutet quasi eine genaue Deckung bzw. einen leichten Überhang von ca. 8 %. Die vorgenannten Werte beziehen sich auf alle Rohstoffgruppen (d.h. nicht nur Kies und Sand, sondern auch auf Naturstein etc.) und auf einen Zeitraum von 20 Jahren.</p> <p>Bei einer separaten Betrachtung der Rohstoffgruppe Kiese und Sande (inkl. Gruse) beträgt die zu sichernde Produktionsmenge für den 2. Planungszeitraum 98 Mio. t. Die überschlägig ermittelten Abbaupotenziale in Sicherungsgebieten (= 2. Planungszeitraum) betragen im 2. Anhörungsentwurf (Stand 8.7.2020) ungefähr 84 Mio. t [93 Mio. t]. Prozentual ausgedrückt heißt das eine Deckung von 86 % bzw. [95%]. Dies bedeutet eine Unterdeckung von 5 % bzw. 14 %. (Die in eckige Klammern [] gesetzten Werte kämen nur bei einem kombinierten Trocken-/Nassabbau in 3 Sicherungsgebieten der Rohstoffgruppe Kies & Sand zu Stande, bei denen derzeit eine Prognose bezüglich einer voraussichtlichen Abbauform nur sehr schwer getroffen werden kann. Dies auch vor dem Hintergrund, dass dies allesamt Neuaufschlüsse wären).</p> <p>Die Fläche KN-15 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
112	162/08	Stadtverwaltung Singen 78224 Singen am Hohentwiel Standort: KN-15 SG Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl)	Auch im Hinblick auf den Klimawandel ist der Wald in seinem Bestand zu schützen. Ein qualitativ und quantitativ gleichwertiger Wald kann durch eine dem Kiesabbau nachfolgende Aufforstung niemals entstehen. Der Erhalt des Waldes liegt zudem im überwiegenden öffentlichen Interesse, da das Gebiet der Naherholungsbereich für die Singener Südstadt und Überlingen bildet und von der Bevölkerung genutzt wird. Der Wald hat eine besondere Schutz- und Erholungsfunktion, die durch die Erweiterung des Kiesabbaus in östliche Richtung erheblich beeinträchtigt würde. Ein Verlust von Klimaschutz- und Immissionsschutzwald kann nicht hingenommen werden.	<p>möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen.</p> <p>Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen.</p> <p>Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind. Trotz ihrer Bedeutung für den Klimaschutz kann Waldflächen nicht per se Vorrang vor Offenlandflächen eingeräumt werden.</p> <p>Vor dem Hintergrund der Plansätze G2 "Für den Rohstoffabbau sollen zunächst vorhandene Reserven am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeit, den vorhandenen Standort zu vertiefen, genutzt werden soweit dies genehmigungsfähig und wirtschaftlich vertretbar ist" und G3 " Zur Reduzierung des Flächenverbrauchs hat die Erweiterung bestehender Abbaustandorte in die Fläche und in die Tiefe, unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche, Vorrang vor der Erschließung neuer Lagerstätten (Erweiterung vor Neuaufschluss)" dient die Festlegung des Gebietes KN-15 SG der langfristigen Rohstoffsicherung. Ein Sicherungsgebiet bereitet den Abbau nicht planerisch vor, sondern sichert rohstoffgeologisch potenziell geeignete Flächen gegenüber Nutzungen, die einem späteren Abbau entgegenstehen könn(t)en.</p> <p>Die Festlegung als Sicherungsgebiet bedeutet keine Entscheidung über die raumordnerische Zulässigkeit. Nur ausnahmsweise ist eine vorzeitige Inanspruchnahme im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens und ggf. Zielabweichungsverfahren zulässig.</p>
113	162/09	Stadtverwaltung Singen 78224 Singen am Hohentwiel Standort: KN-15 SG Singen	Diese besonders erheblichen negativen Umweltfolgen führen im Steckbrief aus unserer Sicht zu einer „erheblichen negativen“ Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft, so wie es im Umweltsteckbrief für den geringen Abstand zur bewohnten Siedlungsfläche des Singener Ortsteils Überlingen dargelegt ist. Diese erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen sind im Steckbrief bereits dargelegt. Die Einstufung der Umweltkonflikte ist aus unserer Sicht daher ein „konfliktreiches Vorranggebiet“. Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 4	Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine Einzelprüfung eines Abbauvorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete der gesamten Region Hochrhein-Bodensee anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26).

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		(Überlingen a.R., Birkenbühl)	LWaldG erstreckt sich der Immsionsschutzwald auf ca. 75% der Fläche, der Klimaschutzwald gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2f LWaldG auf 100% der Fläche und gemäß § 33 LWaldG ist der Erholungswald (Stufe 1b) nach Waldfunktionskarte: ein Wald mit großer Bedeutung für die Erholung	Entsprechend der Aggregationsregel zur Gesamtbewertung ist das Sicherungsgebiet aus regionaler Sicht voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden und wird daher als Vorranggebiet mit Konflikten eingestuft.
114	162/10	Stadtverwaltung Singen 78224 Singen am Hohentwiel Standort: KN-15 SG Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl)	Südöstlich des dargestellten Sicherungsgebiets Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl) befindet sich in unmittelbarer Nähe das Waldbiotop "Weiher W Überlingen am Ried", das auf jeden Fall zu berücksichtigen ist: Bestand im Jahr 2014: Weiher in ehemaligem Kiesgrubengebiet mit Röhricht, Sukzessionsgehölzen und Ruderalflora. Lebensraum für Amphibien und Libellen.; Morph. Struktur: Flacher fast vollständig verlandeter Weiher mit einem Schilf-Röhricht. Das Waldbiotop ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Für eine etwaige Inanspruchnahme ist eine naturschutzrechtliche Befreiung einzuholen und ein gleichwertiger Ersatz in Form eines neu angelegten Waldbiotops zu schaffen. Biotopflächen, die von einer möglichen Nutzung unberührt bleiben, aufgrund ihrer Nähe zu Abbauflächen jedoch beeinträchtigt werden könnten, sind entsprechend zu schützen.	Ein Sicherungsgebiet bereitet den Abbau nicht planerisch vor, sondern sichert rohstoffgeologisch potenziell geeignete Flächen gegenüber Nutzungen, die einem späteren Abbau entgegenstehen könn(t)en. Die Festlegung als Sicherungsgebiet bedeutet keine Entscheidung über die raumordnerische Zulässigkeit. Nur ausnahmsweise ist eine vorzeitige Inanspruchnahme im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens und ggf. Zielabweichungsverfahrens zulässig. Das angesprochene Waldbiotop liegt außerhalb der bewertungsrelevanten Wirkzone von 50m um das vorgesehene Sicherungsgebiet. Etwaige Auswirkungen eines späteren Abbaus auf das südöstlich gelegene Waldbiotop sind Gegenstand der späteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung.
115	162/11	Stadtverwaltung Singen 78224 Singen am Hohentwiel Standort: KN-15 SG Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl)	Die östlich des genehmigten Abbaugebiets liegenden Waldflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Singen. Aufgrund der im Gemeinderat der Stadt Singen gefassten Beschlüsse (6. Mai 2008) stehen diese nicht mehr für den Kiesabbau zur Verfügung. Auf die Ausweisung des Vorranggebietes im Bereich Singen-Überlingen im Gesamten ist aus den aufgeführten Gründen zu verzichten.	Ein Sicherungsgebiet bereitet den Abbau nicht planerisch vor, sondern sichert rohstoffgeologisch potenziell geeignete Flächen gegenüber Nutzungen, die einem späteren Abbau entgegenstehen könn(t)en. Die Festlegungen der Vorranggebiete erfolgen im Maßstab 1:50.000 und sind gebietsscharf (nicht parzellenscharf). Die Festlegung als Vorranggebiet dient der langfristigen Flächensicherung, dagegen können Eigentumsverhältnisse und Grundstücksverfügbarkeiten auf kurzfristiger Änderungen unterliegen. siehe auch Stellungnahme Nr. 162 / 07 (Ifd. Nr. 111) Die Grundstückverfügbarkeit hängt maßgeblich von den Verhandlungen der Marktteilnehmer ab. Die Grundstückverfügbarkeit ist in der gebotenen langfristigen Sichtweise von 40 Jahren daher kaum prognostizierbar und regionalplanerisch von untergeordnetem Gewicht. Die Fläche KN-15 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen.
116	162/12	Stadtverwaltung Singen 78224 Singen am Hohentwiel Standort: KN-15 SG Singen (Überlingen a.R.,	Der Abbau ist als Trockenabbau auch für die Erweiterung des Abbaugebiets Erlenwald genehmigt. Ein kombinierter Trocken-/Nassabbau, wie in den Planungsunterlagen dargestellt ist, kann an diesem Abbaort keinesfalls stattfinden. Die im Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe dargestellten Kiesabbauflächen in Singen-Überlingen, Birkenbühl liegen in der Schutzzone IIIa und IIIb des Tiefbrunnens Überlingen am Ried mit gültiger Rechtsverordnung von	In den Planungsunterlagen ist die Abbauform wie folgt angegeben: Trockenabbau ggfs. kombinierter Trocken-Nassabbau (voraussichtlich Trockenabbau, da derzeit am Standort herrschende Abbauform). Bezüglich der Kombination von Trocken-/Nassabbau wurden die Unterlagen für das 2. Anhörungsverfahren (Plansätze und Begründung) neu aufbereitet. Der Teilregionalplan ermöglicht vom Grundsatz her auch weiterhin den Nassabbau. In Bezug auf die

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		Birkenbühl)	2006. Die Stadtwerke Singen (Eigenbetrieb der Stadt Singen) haben für den Zweckverband Überlingen am Ried die technische Betriebsführung. Beim bestehenden Abbau, muss gewährleistet sein, dass dieser keinen negativen Einfluss auf die Quantität und Qualität des Grundwassers und deren Neubildung hat. Entsprechende Nachweise über die Grundwasserbeschaffenheit sowie die hydraulischen Auswirkungen durch einen Kiesabbau sind unseres Erachtens bei Veränderungen des Kiesabbaus zwingend vorzulegen.	<p>Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) ist die voraussichtliche Abbauf orm mit Ausnahme einer Fläche durchgängig als Trockenabbau angegeben. Eine Auseinandersetzung auf regionalplanerischer Ebene mit der Möglichkeit eines kombinierten Trocken-/Nassabbaus bzw. reinen Nassabbaus ist vorab erfolgt. Im Ergebnis stehen jedoch in Bezug auf die Abbaug ebiete, in denen ein kombinierter Trocken-/Nassabbau aus rohstoffgeologischer Sicht möglich und aus Gründen der Ressourcenschonung sinnvoll wäre, bei einer nicht unerheblichen Anzahl wasserwirtschaftliche Aspekte dem Nassabbau entgegen. Aus Betreibersicht wird die Beantragung eines Nassabbaus und das im Vergleich zum Trockenaufbau aufwendigere Genehmigungsverfahren vermutlich nur dann sinnvoll sein, wenn eine Aussicht auf Genehmigung realistisch erscheint und sich der Aufwand für dass nass gewinnbare Volumen lohnt. Bei den in der Region Hochrhein-Bodensee im Nassabbau nur vorherrschenden durchschnittlichen gewinnbaren Mächtigkeiten in Verbindung mit den mäßigen bzw. geringen Flächengrößen sowie fachrechtlichen/regionalplanerischen Einschränkungen sind diese Voraussetzungen (in Bezug auf die derzeit geplanten Abbaug ebiete) nach derzeitiger Kenntnislage nicht gegeben.</p> <p>Bei den langfristig angelegten Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) wurde bei Flächen auf denen ein kombinierter Trocken-/Nassabbau aus rohstoffgeologischer Sicht sinnvoll erscheint, diese Möglichkeit entsprechend als mögliche Abbauf orm mit aufgeführt. Im Sinne der Nachhaltigkeit des Rohstoffabbaus und der sparsamen Flächeninanspruchnahme soll vor der Umwandlung von Sicherungsgebieten in Abbaug ebiete die Möglichkeit des Abbaus bis in das Grundwasser in bestehenden Abbaug ebieten eingehend untersucht werden.</p> <p>Tiefergehende Prüfungen sind zu einem späteren Zeitpunkt bzw. in einem ggfs. erforderlichen Raumordnungsverfahren durchzuführen. Insbesondere in Wasserschutzgebieten (WSG) und Grundwasserschonbereichen sind entsprechende hydrogeologische und wasserwirtschaftliche Untersuchungen erforderlich, um abzuklären, ob und unter welchen Auflagen Nassabbau denkbar wäre. Diese hydrogeologischen und wasserwirtschaftlichen Untersuchungen sind von Unternehmenseite zu veranlassen.</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass-/Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt.</p>
117	162/13	Stadtverwaltung Singen 78224 Singen am Hohentwiel Standort: KN-16 AG Steißlingen	Hinweis : Die Fläche (Abbaug ebiet KN-16 AG) liegen in der Schutzzone III der Singener Tiefbrunnen , Nord, Münchried und Remishof mit gültiger Rechtsverordnung von 12.07.1993, insbesondere die § 2 (1) Abs. 18 sowie Abs . 30 sind zu beachten. Ebenso muss gewährleistet sein, dass dieser Abbau keinen negativen Einfluss auf die Quantität und Qualität des Grundwassers und deren Neubildung hat. Entsprechende Nachweise über die Grundwasserbeschaffenheit sowie die hydraulischen Auswirkungen durch einen Kiesabbau sind unseres Erachtens zwingend vorzulegen.	<p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass-/Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt.</p> <p>Im Umweltbericht (Steckbriefe zu den jeweiligen Vorranggebieten) ist die Lage des Abbaug ebietes berücksichtigt und bedingt die Einstufung aus regionaler Sicht voraussichtlich erheblicher negativer Umweltauswirkungen. In den "Hinweisen zur späteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung" (Stand 2. Anhörungsentwurf 8.7.2020, S. 15) wird das Thema Grundwasserschutz in Bezug auf die Fläche KN-16 AG daher entsprechend thematisiert:</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>- Lage im Wasserschutzgebiet WSG TB Viehweide, Böhringen, Zone III und IIIA. Ein kleiner Teilbereich des Teilgebiets nördlich der B33 befindet sich auch in Zone IIIB des festgesetzten WSG für den TB Sauried, Radolfzell (LUBW-Nr.: 335046). Für das WSG des TB Viehweide liegt ein hydrogeologischer Neuabgrenzungsvorschlag vor (hydrogeologisches Abschlussgutachten des LGRB vom 02.09.2004, Az.1358.05//91-4763). Demnach befindet sich das VRG in Zone III B dieses WSG.</p> <p>An diesem Standort, der innerhalb der Schutzzone III des WSG liegt, ist laut den geltenden Rechtsverordnungen ein Nassabbau nicht gestattet.</p> <p>- Aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet Zone III/IIIa sind auf der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsebene hydrogeologische Untersuchungen erforderlich um quantitative sowie qualitative Beeinträchtigungen auszuschließen bzw. erforderliche Schutzmaßnahmen aufzuzeigen.</p>
118	162/14	Stadtverwaltung Singen 78224 Singen am Hohentwiel	<p>Abbaugbiet Dellenhau, Gemarkung Hilzingen</p> <p>In dem von der Verbandsversammlung beschlossenen Anhörungsentwurf heißt es, dass nach Auskunft des Landratsamtes die materiellen Voraussetzungen für den Abbau im Bereich "Dellenhau" vorlägen und die Fläche daher nicht mehr Bestandteil der Planung sei. Im ausgelegten Anhörungsentwurf wird der Bereich "Dellenhau" nunmehr als "genehmigt/in Abbau" gekennzeichnet, in den Unterlagen heißt es, dass der Abbau dort zwischenzeitlich genehmigt wurde. Bekanntermaßen haben die Gemeinden Hilzingen, Gottmadingen und Rielasingen-Worblingen sowie die Stadt Singen Widerspruch gegen die Genehmigung eingelegt; die Genehmigung ist nicht bestandskräftig. Der Abbau im Dellenhau ist auch nicht genehmigungsfähig. Zudem hatte die Verbandsversammlung am 06.11.2018 zum 1. Anhörungsentwurf ausdrücklich das Abbaugbiet "Dellenhau" aus dem 1. Anhörungsentwurf herausgenommen. Die nicht bestandskräftige, vielmehr rechtswidrige Genehmigung für den Abbau im Dellenhau kann daher nicht Grundlage der Abwägung der Fortschreibung des Teilregionalplans sein.</p> <p>Wir verweisen darüber hinaus auf die Stellungnahme der Stadt Singen vom 27.02.2019, die im Verfahren zum Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe vorgebracht wurde.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>siehe Stellungnahme-Nr. 046 / 02</p>
119	166/01	Stadtverwaltung Stockach 78333 Stockach Standort: KN-19 AG Stockach (Hoppetenzell)	<p>die Stadt Stockach hat zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe bereits mehrfach Stellung genommen.</p> <p>Wir wollen heute insbesondere Stellung beziehen zur Seite 017, KN-19 AG, Gebiet Schachen-Rohe Rain, Kiesgrube Kuhn.</p> <p>Die bisherige Sicherungsfläche (8 ha) soll in ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (17 ha) umgewandelt und das Gebiet soll gleichzeitig flächenmäßig massiv vergrößert werden im Vergleich zu der bisherigen Planung.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einem für Natur und Mensch wertvollen Naherholungsraum. Es finden sich mehrere Wanderwege, insbesondere der ausgewiesene Hauptwanderweg 9 in diesem Gebiet. Außerdem hat ein örtlicher Kindergarten sein „Waldnest“ hier untergebracht. Des Weiteren stellt der Abbau auf einer solch großen Fläche ein bedeutsamer Eingriff in die Natur und die Landschaft dar.</p>	<p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Im Planungsverlauf wurden zahlreiche Flächen zum Abbau oberflächennaher Rohstoffe geprüft. Sie bezogen sich auf verschiedene Rohstoffgruppen. Zum Teil wurden sie</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>aufgrund geringer Eignung keiner detaillierten Planung unterzogen. Für das in den 2. Anhörungsentwurf eingebrachte Abbaugelände wurden im Vorfeld unterschiedliche Geländezuschnitte Sicherungs-/Abbaugelände geprüft. Vor dem Hintergrund der Neubewertung des Rohstoffvorkommens, dem Nachweis im Rahmen Umweltprüfung, Natura2000 sowie besonderem und strengem Artenschutz, das einer Ausweisung des Gebietes prognostisch keine unbewältigbar erscheinenden Konflikte entgegenstehen und der Frage der Bedarfsdeckung wird das gesamte Gelände als Abbaugelände verfolgt.</p> <p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine Einzelprüfung eines Abbauvorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgelände der gesamten Region Hochrhein-Bodensee anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter - siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26). Der Umweltbericht zeigt die Bedeutung des Gebietes als Naherholungsraum mit einem übergeordneten querenden wie angrenzendem Wanderwegenetz auf. Die Schwierigkeit der Sicherung eines übergeordneten Rad-/Wanderwegs wird gesehen. Die Sicherung des Wanderwegenetzes und seiner Durchlässigkeit bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>In den Hinweisen zur weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung wird daher darauf hingewiesen, dass in das übergreifende gesamtträumlich-funktionale Konzept auch Aspekte des siedlungsnahen Wohnumfeldes (Kurz- und Feiertageerholung) zu thematisieren sind (siehe Hinweise zur weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung).</p>
120	166/02	Stadtverwaltung Stockach 78333 Stockach Standort: KN-19 AG Stockach (Hoppetenzell)	Die Stadt Stockach wurde bisher als Planungsträgerin und Eigentümerin nicht beteiligt bzgl. der Veränderung der Fläche.	<p>Mit Schreiben vom 26.11.2018 wurde die Stadt Stockach im Rahmen des 1. Anhörungsverfahrens an der Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe beteiligt. Nach Prüfung und Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen beschloss die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 23.07.2019 eine Gesamtüberarbeitung des Entwurfs.</p> <p>Im Bereich der Stadt Stockach sind im 2. Anhörungsentwurf potenzielle Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) und/oder Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgelände) ausgewiesen.</p> <p>Aus diesem Grunde wurde die Stadt Stockach mit Schreiben vom 19.02.2020 (AZ: 22 -062) bereits im Vorfeld der anstehenden Gremiumssitzungen über den weiteren Planungsprozess (Vorberatung des 2. Anhörungsentwurfs in der öffentlichen Sitzung des Planungsausschusses (PA) am 10.03.2020 und Beschluss in der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung am 7.7.2020 (VV)) informiert.</p> <p>In dem Schreiben vom 19.02.2020 wurde zudem darauf hingewiesen, dass die Tagesordnung sowie alle Sitzungsunterlagen der Sitzung des Planungsausschusses am 10.03.2020 auf der Homepage des Regionalverbands eingestellt wurden. In diesem Zusammenhang wurde die Möglichkeit genannt unter Tagesordnungspunkt 3 -</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
121	166/03	Stadtverwaltung Stockach 78333 Stockach Standort: KN-19 AG Stockach (Hoppetenzell)	<p>Im weiteren Verfahren sind aus unserer Sicht folgende Punkte sicher zu stellen:</p> <p>Die Vergabe der Abbaurechte muss etappenweise erfolgen und die Genehmigung des Abbaus eines neuen Flächenabschnitts darf nur bei gleichzeitiger Aufforstung des vorherigen Abbaugebietes ausgesprochen werden.</p> <p>Die Rekultivierung der bisherigen beanspruchten Flächen muss abgeschlossen sein bzw. die völlige Rekultivierung in einem Zeitraum von einem Jahr nachgewiesen werden.</p> <p>Tangierte Wald- und Wanderwege müssen während der Abbauphase erhalten bleiben, ggf. temporär verlegt werden. Nach abgeschlossenem Abbau sind sie möglichst an der ursprünglichen Stelle wieder anzulegen.</p> <p>Bei der Wiederaufforstung sollen widerstandsfähige Baumarten verwendet werden. Das Landschaftsbild ist weitestgehend wieder herzustellen.</p> <p>Es müssen Maschinen mit möglichst geringer Geräuschkulisse zum Einsatz kommen.</p> <p>Ein Sichtschutz zum Dorf muss gewährleistet sein.</p> <p>Wir bitten auch darum, sicher zu stellen, dass der Betreiber in kurzen Zeitabständen Nachweise über die Rekultivierung erbringt.</p> <p>Auf etwaige Stellungnahmen, die von weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Stockach direkt an Sie gerichtet wurden, verweisen wir.</p>	<p>Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe neben den Abwägungsvorschlägen aus dem 1. Anhörungsverfahren auch den neuen Entwurf (Plansätze, Begründung, Ergänzungsblätter), die Erläuterungen zur Planung, eine synoptische Übersicht der Flächen mit Informationen zur Rohstoffgeologie, weitere abwägungsrelevante Informationen, eine Darstellung der Änderungen im Laufe des Verfahrens sowie den aktualisierten Umweltbericht abrufen zu können.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden.</p> <p>Die Ausgestaltung einzelner Abbauvorhaben ist zum derzeitigen Planungsstand noch nicht bekannt. Die Regionalplanung legt lediglich mögliche Rohstoffabbaugebiete fest (VRG für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe). Wann und wo innerhalb dieser Flächen Abbauanträge gestellt werden, ist noch nicht absehbar.</p> <p>Die Frage der Erhaltung von Waldflächen bzw. der im Rahmen einer Waldumwandlung nach § 9 bzw. § 11 LWaldG erforderlichen Neuaufforstungen, einschließlich der Art und Weise der Begründung der Aufforstungen zum Waldausgleich sind Gegenstand der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung und sollten frühzeitig angegangen werden.</p> <p>Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- sowie Renaturierungs- und Rekultivierungsmaßnahmen werden im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren geregelt und fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbands. Daher können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorhabenspezifisch erst im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.</p> <p>In den Genehmigungsentscheidungen der Landratsämter werden der ordnungsgemäße Abbau und die Renaturierung/ Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Renaturierung/ Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer i.d.R. eine Bankbürgschaft hinterlegt.</p>
122	166/04	Stadtverwaltung Stockach 78333 Stockach Standort: KN-19 AG Stockach (Hoppetenzell)	<p>Auf etwaige Stellungnahmen, die von weiteren Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Stockach direkt an Sie gerichtet wurden, verweisen wir.</p>	Kenntnisnahme

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
123	097	Stadtverwaltung Weil am Rhein 79576 Weil am Rhein	<p>ich nehme Stellung für die Stadt Weil am Rhein zur im Betreff genannten Planung:</p> <p>In der Raumnutzungskarte zum Landkreis Lörrach ist nordwestlich des Ortsteils Haltingen eine Fläche für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe nachrichtlich eingetragen. Diese Fläche entspricht dem Ostteil der Abbaufäche, auf welcher aber keine Abbau mehr betrieben wird, sondern Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt wurden, bzw. werden.</p> <p>Demnach ist die Bezeichnung "Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege" hier passend und sollte dementsprechend für die Fläche verwandt werden.</p> <p>Diese Änderung sollte vorgenommen werden.</p> <p>Hier sehen Sie den Ausschnitt der Raumnutzungskarte, auf den ich mich beziehe:</p>	<p>Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Festlegung von Abbaugebieten wird durch die Festlegung von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen und die Darstellung der genehmigten Abbaufächen als nachrichtliche Übernahme ergänzt. Als Abbaufächen werden dabei in der Raumnutzungskarte diejenigen Flächen dargestellt, für die eine Abbaugenehmigung vorliegt und wo der Abbau noch im Gange ist oder die als Betriebs- bzw. Regieflächen genutzt werden. Genehmigte Abbaufächen, in denen der Abbau noch nicht begonnen wurde, werden in die Abbaufächen einbezogen. Im Einzelfall ist die Zuordnung der Flächen aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht immer eindeutig zu treffen. Ebenso kann aufgrund der Datenlage nicht komplett ausgeschlossen werden, dass bereits rekultivierte Flächen in die Darstellung mit einbezogen werden.</p> <p>Die Anregung hinsichtlich einer regionalplanerischen Festlegung der Fläche als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege wird im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplanes geprüft.</p>
124	047/01	Gemeinde Herdwagen-Schönach 88634 Herdwagen-Schönach Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	<p>wir nehmen Bezug auf das o. g. Anhörungsverfahren. Die Gemeinde Herdwagen-Schönach nimmt im Rahmen dieser Anhörung wie folgt Stellung und bittet um Berücksichtigung der Stellungnahme im weiteren Verfahren.</p> <p>Das Abbaugebiet „Vogelsang“, Gemarkung Kalkofen, ist im 2. Anhörungsentwurf nicht mehr enthalten und der Gemeinderat begrüßt diese Entscheidung der Verbandsversammlung ausdrücklich. Nicht nur, dass die Planungsgrundsätze des Regionalverbands gleichermaßen verletzt waren, sondern auch die lediglich hauchdünne Überschreitung der Mindestmächtigkeit wurde mit dieser Entscheidung berücksichtigt. Auf die ausführliche Begründung des Regionalverbandes und der Verbandsversammlung wird verwiesen. Die Gemeinde Herdwagen-Schönach stützt ihre Stellungnahme auf diese Begründungen.</p>	Kenntnisnahme
125	047/02	Gemeinde Herdwagen-Schönach 88634 Herdwagen-Schönach Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	Sollte im weiteren Verfahren das Gebiet Vogelsang wiederaufgenommen werden, ist aus Sicht der Gemeinde Herdwagen-Schönach eine weitere Anhörung erforderlich. Eine mögliche Wiederaufnahme bedarf einer ausführlichen Begründung, die der Gemeinde Herdwagen-Schönach frühzeitig darzulegen ist.	Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“ und des verhältnismäßig geringen Abbaupotenzials und der Erschließungsproblematik wird die Fläche KN-07 AG weiterhin nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
126	047/03	Gemeinde Herdwagen-Schönach 88634 Herdwagen-Schönach Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang), KN-05 SG Hohenfels	Die übrigen auch das Gebiet „Heide“ betreffenden, mit Stellungnahme vom 27.02.2020 abgegebenen, Anregungen und Bedenken werden weiter aufrechterhalten.	siehe Stellungnahme Nr. 047 / 04 (Ifd. Nr. 127)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		(Liggersdorf, Heide)		
127	047/04	Gemeinde Herdwagen-Schönach 88634 Herdwagen-Schönach Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang), KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	<p>die Gemeinde Herdwagen-Schönach nimmt im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gern. § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 12 Abs. 2 LplG zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein - Bodensee zu folgende Flächen, die auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Hohenfels liegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vogelsang , OT Kalkofen (neu: Abbaugbiet) • Heide, OT Liggersdorf (Sicherungsgebiet) wie folgt Stellung: <p>Grundsätzlich soll der Verkehr, nachdem die Aufbereitung des Materials aus den Kiesgruben im Kieswerk Zoznegg vorgesehen ist, nicht über die Gemarkung der Gemeinde Herdwagen-Schönach geführt werden. Sollte wieder erwarten die Aufbereitung in südlicher Richtung erfolgen und der Verkehr über die Gemarkung der Gemeinde Herdwagen-Schönach geleitet werden müssen, sind die verkehrlichen Belastungen für die Schutzgüter Mensch, Natur und Umwelt auch in diese Richtung konkret zu prüfen, sowie mögliche Immissionsbelastungen durch den Verkehr und den Abbau für die Bereiche Alberweiler und Schlosserhof. Dem Schutzgut Mensch ist hierbei Vorrang zu geben.</p> <p>Im Abschnitt zur Belastung der Gesundheit der Bevölkerung sind Auswirkungen des Abbaus und der Routen zum Abtransport des gewonnenen Materials besonders zu erwähnen. Nicht nur, dass die Infrastruktur (Gemeinde-, Kreis- und Landstraßen) leidet und dadurch Folgekosten für die Allgemeinheit entstehen, sondern auch, dass eine Mehrbelastung der Anwohner im Abbaugbiet und entlang dieser Straßen gefördert wird, ist vorab näher zu untersuchen. Obwohl das geschätzte Vorkommen (ca. 800.000 Tonnen) im Bereich „Vogelsang " eine relativ überschaubare Größe darstellt, bedeutet ein täglicher Abbau von 1.500 Tonnen, eine zusätzliche Belastung von 120 LKWs am Tag. Dies alles ist momentan geplant in Richtung des Kieswerks in Zoznegg. Sollte dies zukünftig weiter so bleiben ist die Gemeinde Herdwagen-Schönach verkehrlich nicht belastet. Sollte eine Aufbereitung zukünftig eher in Richtung Süden (Bodensee) erfolgen, wäre eine Belastung der Gemeinde Herdwagen-Schönach über die Nutzung der K 6176 und die L195 gegeben.</p> <p>Die L195 (Anschlusssteile B31neu/Herdwangen/Pfullendorf) ist bereits sehr stark durch Schwerlastverkehr frequentiert, weshalb hier weitere Aussagen über die verkehrliche Belastung getroffen werden müssten.</p> <p>Es muss daher eine Abwägung getroffen werden, in welchem Maß der Schutz der Anlieger im Abbaugbiet und entlang der Transportstrecken in Einklang zu bringen ist. Eine Verlängerung der Abbauperioden mit geringerer täglicher Menge, bedingt eine Reduzierung der fahrenden LKWs, bedeutet dann aber auch eine dauerhaftere Belastung der Anwohner am Abbaugbiet. Untersuchungen zum Lärm und genaue Definitionen von Abbauperioden und von täglichen Abbauzeiten sind an dieser Stelle unabdingbar. Über Folgekosten,, Belastungen und Gefährdungen trifft der Regionalplan keine Aussage, ebenso wenig wie ein Aussage über die Auswirkungen der verkehrlichen Entwicklung, wenn eine Aufbereitung in den Kieswerken Zoznegg oder Schwackenreute nicht mehr erfolgen kann. Eine Planung des konkreten Abbaugbietes mit Schutz- und Abstandsflächen gegenüber dem Bereich Alberweiler und Schlosserhof ist vorzulegen. Einer Aufbereitung des abgebauten Materials</p>	<p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Für die vom Regionalverband vorzunehmende überörtliche und überfachliche Gesamtabwägung für die Gesamtregion ist der zu erwartende gesamtregionale Bedarf ausschlaggebend. Der regionalplanerisch zu sichernde Flächenumfang am Bedarf ist für einen Zeitraum von 40 Jahre auszurichten. Es ist Grundprinzip des Rohstoffsicherungskonzeptes, dass zur regionalen Bedarfsdeckung Erweiterungen Vorrang haben sollen vor der Planung von Neuaufschlüssen.</p> <p>Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande“ darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugbietes geäußert. Für die regionale</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>am Standort Vogelsang wird nicht zugestimmt.</p>	<p>Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Die entgegenstehenden Belange überwiegen daher in der Abwägung</p> <p>Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“ und des verhältnismäßig geringen Abbaupotenzials und der Erschließungsproblematik wird die Fläche KN-07 AG weiterhin <u>nicht</u> als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.</p> <p>Die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen).</p> <p><u>Zum Thema Verkehr:</u> Der Regionalverband hat in der Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt und abschließend bewertet werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. In einem allfälligen späteren Genehmigungsverfahren würden dann auch Untersuchungen zu Schall- und Staubimmissionen durchgeführt und bewertet.</p>
128	100/01	<p>Gemeinde Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein Standort: LOE-05 AG Schliengen (Grien), LOE-08 SG Schliengen (Grien)</p>	<p>Da das Abbauggebiet vollständig innerhalb eines Vorranggebietes zur Sicherung von Wasservorkommen liegt, sollte eine Restüberdeckung zu grundwasserführenden Schichten eingehalten werden. Im Umweltbericht wird eine Höhe von 2 m vorgeschlagen, dies sollte in den weiteren Verfahren überprüft und gegebenenfalls erhöht werden.</p>	<p>Das Sicherungsgebiet LOE-08 SG Schliengen (Grien) sowie das Abbauggebiet LOE 05 AG Schliengen (Grien) liegen innerhalb des im gültigen Regionalplan enthaltenen Vorranggebiets für Wasservorkommen „nördlich Bad Bellingen“. In Bereichen (Vorranggebieten) zur Sicherung von Wasservorkommen (Grundwasserschonbereichen) ist ein Abbau nur als Trockenabbau zulässig, wenn bei Abbau und Rekultivierung der Schutz des Grundwassers gewahrt bleibt (Plansatz 3.3.1 Regionalplan 2000). Diesem Ziel ist in der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung Rechnung zu tragen.</p> <p>Ergänzung in den Hinweisen für die weitere Vorhabens- und Genehmigungsplanung: Im Bereich des im Regionalplan 2000 vorsorgeorientiert festgelegten Gebiet zum Schutz von Grundwasservorkommen (Grundwasserschonbereich) ist zwischenzeitlich ein Wasserschutzgebiet fachtechnisch abgegrenzt. In der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung sind zudem die sich daraus ergebenden Anforderungen an einen möglichen Rohstoffabbau zu berücksichtigen.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
129	100/02	Gemeinde Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein Standort: LOE-05 AG Schliengen (Grien), LOE-08 SG Schliengen (Grien)	Die Verkehrserschließung darf nicht durch Ortsdurchfahrten der Stadt Neuenburg am Rhein mit ihren Stadtteilen erfolgen. Es darf zu keiner Lärmbelastung für den Stadtteil Steinenstadt kommen.	Der Regionalverband hat in der Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. In diesem Verfahren werden dann auch Untersuchungen zu Schall- und Staubimmissionen durchgeführt und bewertet. Die Verkehrssicherheit auf Landes- und Kreisstraßen wird regelmäßig auf sogenannten "Verkehrsschauen" optimiert. Bei diesem verwaltungsbehördlichen Vorgang wird vor allem geprüft, ob die Straßenausstattung der Straße dem aktuellen Verkehrsaufkommen entspricht. Sollten sich besondere Verkehrssituationen ergeben, werden das Landratsamt und die Polizei mit geeigneten Maßnahmen reagieren. Die Aufstellung von Lärmaktionsplänen, die nach BImSchG im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden liegt, bietet die Möglichkeit zusätzliche Strategien und Maßnahmen zur Lärmminde-rung und -ver-meidung hoch- be-las-te-ter Bereiche zu entwickeln sowie bisher ruhige Gebiete vor Lärmzu-nah-men zu schützen.
130	100/03	Gemeinde Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein Standort: LOE-05 AG Schliengen (Grien), LOE-08 SG Schliengen (Grien)	Die Erholungsfunktion des Waldes darf nicht beeinträchtigt werden, bzw. ist entsprechend, falls Beeinträchtigungen entstehen, auszugleichen. Falls Radwege betroffen werden, ist ein entsprechender Ersatz, für den überregionalen Radverkehr zu gewährleisten.	Das mögliche Abbaugelände LOE-05 AG und das Sicherungsgebiet LOE-08 SG liegen im Offenland. Das Sicherungsgebiet grenzt an Erholungswald (Stufe 2) an. Ziel der Festlegung des Sicherungsgebietes ist die langfristige Sicherung des Gebietes vor Nutzungen, die einem späteren Abbau entgegenstehen können. Etwaige Beeinträchtigungen und erforderliche Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen bezüglich des Erholungswaldes als auch von Radwegen sind Gegenstand der späteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung.
131	100/04	Gemeinde Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein Standort: LOE-05 AG Schliengen	Ein Ausgleich der Eingriffe kann nicht zu Lasten der Landwirtschaft auf der Gemarkung von Steinenstadt bzw. der Stadt Neuenburg am Rhein erfolgen.	Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		(Grien), LOE-08 SG Schliengen (Grien)		<p>diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen werden im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren geregelt und fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbands. Eine vertiefende Prüfung der Betroffenheiten, konkreter räumlicher Vorhabensabgrenzungen, Vermeidungs-, Minimierungs- und ggf. erforderlicher vorgezogener Kompensationsmaßnahmen bleiben dem nachgelagerten Genehmigungsverfahren vorbehalten</p> <p>Die Ausgestaltung einzelner Abbauvorhaben ist zum derzeitigen Planungsstand noch nicht bekannt. Die Regionalplanung legt lediglich mögliche Rohstoffabbaugebiete fest (VRG für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe), wann und wo innerhalb dieser Flächen Abbauanträge gestellt werden, ist noch nicht absehbar. Daher können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorhabenspezifisch erst im Genehmigungsverfahren festgelegt werden.</p>
132	100/05	Gemeinde Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein Standort: LOE-05 AG Schliengen (Grien), LOE-08 SG Schliengen (Grien)	Es sollte zusätzlich geprüft werden, welche geschützte Vogelarten sich an der bestehenden Kieskante ansiedeln (Uferschwalben, Bienenfresser).	<p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat-Gebiet/FFHGebiet) oder ein europäisches Vogelschutzgebiet in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, bedarf es einer Prüfungen zur Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete, die den Vorgaben des § 7 Absatz 6 ROG entsprechen (VwV Regionalpläne 2017 4.5 (2)). Da regelmäßig die eigentlichen Projektdetails und Wirkungen erst auf der konkretisierenden Genehmigungsebene bekannt sind, kann die Verträglichkeitsprüfung auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung nur soweit erfolgen wie dies aufgrund der Plangenaugigkeit und der Zeitdimension eines Vorranggebietes für den Abbau bzw. der Sicherung möglich ist.</p> <p>Für die Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs wurden in Abstimmung mit der HNB und UNB für alle Abbaugebiete, bei denen im Nachgang der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen die Abschichtungsmöglichkeit nicht abschließend beurteilt werden konnten eine weitergehende ebenenspezifische Prüfung der Gebiets- und artenschutzrechtlichen Aspekte auf Grundlage der vorhandenen Informationsgrundlagen</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>zur Beurteilung der Erheblichkeit potenzieller Beeinträchtigungen durchgeführt.</p> <p>Für beide Gebiete wurden im Rahmen der ersten Anhörung große Konflikte / Kenntnisdefizite hinsichtlich der Natura 2000 Verträglichkeit und des besonderen und strengen Artenschutzes festgestellt. Dabei bestehen die größten Konflikte für das VRG Abbau Schliengen (Grien) LOE-08 AG des ersten Anhörungsentwurfs. Die Konflikte wurden im Rahmen der vertiefenden ebenenspezifischen Prüfungen der Natura 2000 Verträglichkeit und des besonderen und strengen Artenschutzes sowie in darauffolgenden Erörterungen des zweiten Abstimmungsgesprächs (11.12.2019) bestätigt. Aufgrund dieser Erkenntnisse erfolgte ein Flächentausch des VRG Abbau mit dem VRG Sicherung.</p> <p>In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind eine FFH-Verträglichkeitsprüfung sowie Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen.</p> <p>Entsprechende Vorgaben zu Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs-, ggf. erforderliche Kohärenzsicherungsmaßnahmen, ggf. erforderliche vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen), sowie Schutz- und Sicherungsmaßnahmen und Bestimmungen zur Renaturierung/Rekultivierung sind Gegenstand eines späteren Genehmigungsverfahrens.</p> <p>Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung, ggf. erforderliche Kohärenzsicherung und vorgezogenem Ausgleich (CEF), deren Wirksamkeit sowie Festlegung der Renaturierungs-/Rekultivierungsmaßnahmen werden im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren geregelt und fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplanes/Teilregionalplanes Rohstoffsicherung.</p> <p>In den Genehmigungsentscheidungen der Landratsämter werden der ordnungsgemäße Abbau und die Renaturierung/ Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen werden konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Renaturierung/ Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, muss durch den Unternehmer i.d.R. eine Bankbürgschaft hinterlegt werden.</p>
133	100/06	Gemeinde Neuenburg am Rhein 79395 Neuenburg am Rhein Standort: LOE-05 AG Schliengen (Grien), LOE-08 SG	Wir gehen davon aus, das die Stadt Neuenburg am Rhein bei einer Konkretisierung der Planung in den weiteren Genehmigungsverfahren zum Kiesabbau bei der Abstimmung der Antragsunterlagen und an den Verfahren beteiligt wird.	<p>Nach Prüfung und Einarbeitung der Ergebnisse der 2. Anhörung erfolgt die Abwägung durch die Verbandsversammlung des Regionalverbands. Die jeweilige Tagesordnung sowie die Sitzungsunterlagen werden ca. eine Woche vor dem Sitzungstermin auf der Homepage www.hochrhein-bodensee.de unter der Rubrik "Sitzungen" online eingestellt.</p> <p>Gemäß Kap. 5.6, Satz 3 der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen (VwV Regionalpläne) vom 1. Juni 2017 erfolgt die offizielle Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung (Abwägung) zweckmäßigerweise nach dem Satzungsbeschluss.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		Schliengen (Grien)		<p>Die abschließende Verbindlichkeit erhält der Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (Fortschreibung) als Satzung durch die Genehmigung des Wirtschaftsministeriums Baden-Württemberg.</p> <p>Bei etwaigen nachgeordneten Genehmigungsverfahren, die auf Ebene der Landkreise erfolgen, werden die betroffenen Standortgemeinden vom Landratsamt beteiligt.</p>
134	152/01	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Gottmadingen 78244 Gottmadingen	<p>in der Sitzung der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Gottmadingen, Gailingen, Büsingen am 11. November 2020 wurde folgende Stellungnahme beschlossen:</p> <p>Die Herausnahme des Sicherungsgebietes Dellenhau wird nochmals begrüßt.</p> <p>In dem von der Verbandsversammlung beschlossenen Anhörungsentwurf heißt es, dass nach Auskunft des Landratsamtes die materiellen Voraussetzungen für den Abbau im Bereich „Dellenhau“ vorlägen und die Fläche daher nicht mehr Bestandteil der Planung sei. Im ausgelegten Anhörungsentwurf wird der Bereich „Dellenhau“ nunmehr als „genehmigt/in Abbau“ gekennzeichnet, in den Unterlagen heißt es, dass der Abbau dort zwischenzeitlich genehmigt wurde. Bekanntermaßen haben die Gemeinden Hilzingen, Gottmadingen und Rielasingen-Worblingen sowie die Stadt Singen Widerspruch gegen die Genehmigung eingelegt; die Genehmigung ist nicht bestandskräftig. Der Abbau im Dellenhau ist auch nicht genehmigungsfähig. Zudem hatte die Verbandsversammlung am 06.11.2018 zum 1. Anhörungsentwurf ausdrücklich das Abbaugelände „Dellenhau“ aus dem 1. Anhörungsentwurf herausgenommen. Die nicht bestandskräftige, vielmehr rechtswidrige Genehmigung für den Abbau im Dellenhau kann daher nicht Grundlage der Abwägung der Fortschreibung des Teilregionalplans sein.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>siehe Stellungnahme Nr. 046 / 02 (Ifd. Nr. 50)</p>
135	152/02	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Gottmadingen 78244 Gottmadingen	<p>Im Übrigen wird auf die mit der Stadt Singen und den Gemeinden Rielasingen-Worblingen, Hilzingen und Gottmadingen abgestimmte Stellungnahme vom 20. Februar 2019 verwiesen.</p>	<p>siehe Stellungnahme Nr. 046 / 04 - 05 (Ifd. Nr. 52 f)</p>
136	163/01	Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Singen Fachbereich Bauen / Abt. Stadtplanung 78224 Singen am Standort: KN-14 AG Singen (Friedingen, Stadtwald), KN-12 SG Singen (Friedingen, Stadtwald Nord), KN-13 SG Singen	<p>Stellungnahme der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee.</p> <p>Grundsätzlich sollte den bestehenden Abbaugeländen, die bereits im Nassabbau erschlossen sind, Vorrang vor neuen Trockenabbaugeländen gegeben werden.</p> <p>In der bestehenden Abbaufäche KN-14 AG findet die Kiesgewinnung teilweise im Trockenabbau, teilweise im Nassabbau statt. Die abbauwürdigen Kiese sind bis in große Tiefen mit einer durchschnittlich nutzbaren Mächtigkeit von etwa 65 m, davon im Mittel 10 m über Grundwasser nachgewiesen, so dass der Bedarf für mehrere Jahrzehnte gedeckt werden kann, was bereits in den Unterlagen zum genehmigten Nassabbau in diesem Bereich des Kiesabbaugeländes dokumentiert ist.</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>siehe Stellungnahme 162 / 01 -14 (Ifd. Nr. 105 ff)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		(Friedingen, Stadtwald Ost), KN-14 SG Singen (Nordost), KN-15 SG Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl), KN-16-AG Steißlingen	<p>Die Ausweisung der beiden Sicherungsgebiete KN-12 SG und KN-13 SG östlich der Verbindungsstraße zwischen L220 und K6164, südlich und westlich des sich in Abbau befindlichen Gebietes sind nachvollziehbar, auch mit den geringfügig veränderten Abbauflächen.</p> <p>Es wird begrüsst, dass auf die Ausweisung eines weiteren Sicherungsgebietes westlich der Verbindungsstraße zwischen B34 und K6164 in der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe verzichtet wird. Die potentielle Abbaumenge in unmittelbarer Nachbarschaft ist für den Planungszeitraum ausreichend. Eine darüberhinausgehende Ausweisung von Sicherungs- oder Abbaugebieten ist derzeit nicht notwendig, was in der Begründung zum Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe dargelegt ist.</p> <p>Die Flächen (Sicherungsgebiet KN-12 SG, KN-13 SG / Abbaugbiet KN-14 AG) liegen in der Schutzzone III der Singener Tiefbrunnen Nord, Münchried und Remishof mit gültiger Rechtsverordnung von 12.07.1993, insbesondere die § 2 (1) Abs. 18 sowie Abs. 30 sind zu beachten. Ebenso muss gewährleistet sein, dass dieser Abbau keinen negativen Einfluss auf die Quantität und Qualität des Grundwassers und deren Neubildung hat. Entsprechende Nachweise über die Grundwasserbeschaffenheit sowie die hydraulischen Auswirkungen durch einen Kiesabbau sind unseres Erachtens zwingend vorzulegen.</p> <p>Die bestehenden Waldbiotopflächen in und in unmittelbarer Nähe zur geplanten Abbaufläche sind bei den weiteren Planungen zu schützen:</p> <p>Waldbiotop Nagelfluhfelsen Weite Eichen 0 Singen Bestand im Jahr 2014: aufgetürmte Nagelfluhfelsen, als Biotopschutzflächen.; Morph. Struktur: weitgehend noch vegetationsfreie Nagelfluhfelsen als Lebensraum für seltene Tier- und Pflanzenarten.</p> <p>Waldbiotop Gewässer in und bei der Kiesgrube Weite Eichen Bestand im Jahr 2014: im Süd-Osten sehr flacher, im Kiesgrubengelände angelegter Weiher, im Nord-Westen kleiner Tümpel.; Vegetationsstruktur: Verlandungsvegetation des Weihers vor allem aus Rohrkolben-Röhricht / um den Weiher herum vor allem Ruderalflora. Biotoperweiterung 2014: Tümpel (Teilfläche im Nord-Westen): Biotopvernetzung für Springfrosch- Vorkommen.</p> <p>Biotopflächen, die von einer möglichen Nutzung unberührt bleiben, aufgrund ihrer Nähe zu Abbauflächen jedoch beeinträchtigt Werden könnten, sind entsprechend zu schützen. Für eine etwaige Inanspruchnahme von Biotopflächen ist eine naturschutzrechtliche Befreiung einzuholen und ein gleichwertiger Ersatz in Form von neu angelegten Waldbiotopen zu schaffen.</p> <p>Einer Ausweisung der ursprünglich vorgesehenen Sicherungsfläche westlich der Verbindungsstraße zwischen K6164 und B34 (KN - 14 SG) kann auch zu einem späteren Zeitpunkt nicht zugestimmt werden, da dies eine Waldinanspruchnahme von einem 120- bzw. 160- jährigem Baumbestand (Eiche/Buche/Fichte bzw. Buchen-Nadelbaum-Mischwald) bedeuten würde. Auch im Hinblick auf den Klimawandel ist der Wald in</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>seinem Bestand zu schützen. Ein qualitativ und quantitativ gleichwertiger Wald kann durch eine dem Kiesabbau nachfolgende Aufforstung niemals entstehen. Der Erhalt des Waldes liegt zudem im überwiegenden öffentlichen Interesse, da das Gebiet der Naherholung für die Stadt Singen dient. Der Wald hat eine besondere Schutz- und Erholungsfunktion, die durch die Erweiterung des Kiesabbaus in westliche Richtung erheblich beeinträchtigt würde. Ein Verlust von Klimaschutzwald (§ 31 Abs. 2 Satz 2f LwaldG), Immissionsschutzwald (§ 31 Abs. 2 Satz 4 LwaldG) und Erholungswald (§ 33 LwaldG) kann nicht hingenommen werden. Gemäß Waldfunktionskarte Wald ist der Erholungswald der Stufe 1b (Wald mit großer Bedeutung für die Erholung) und 2 (Wald mit relativ großer Bedeutung für die Erholung) einzuschätzen.</p> <p>Im Bereich Singen-Überlingen ist die Erweiterung des bestehenden Kiesabbaus in östliche Richtung baurechtlich, naturschutzrechtlich und forstrechtlich durch das Landratsamt Konstanz genehmigt (Schreiben vom 11.07.2019). Dieser Bereich ist in der vorliegenden Karte als Abbaufäche dargestellt.</p> <p>Die Stadt Singen fordert die Herausnahme der Fläche KN 15 SG - Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet).</p> <p>Bereits mit dem Schreiben vom 07.07.2008 hat die Stadt Singen die Änderung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe im Bereich Singen-Überlingen beantragt. Dieser Antrag wurde im Planungsausschuss des Regionalverbands in der Sitzung am 07.10.2008 beraten. Zum damaligen Zeitpunkt wurde beschlossen, von einer entsprechenden Änderung abzusehen und zu einem späteren Zeitpunkt erneut darüber zu diskutieren. Diese Diskussion ist nun in der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennaher Rohstoffe zu führen.</p> <p>Im gesamten Gebiet des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee sind ausreichend Abbaufächen und Sicherungsflächen vorhanden, insbesondere auch im Bereich der Stadt Singen. Die Abbau- und Vorrangflächen im Friedinger Stadtwald (KN-14 AG, KN-12 SG, KN-13 SG) bieten ein riesiges Auskiesungspotential, das im kombinierten Trocken- / Nassabbau bereits abgebaut wird (Abbauggebiet ca. 22 ha) und als Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (45 ha) zur Verfügung stehen. Eine Bestandsaufnahme der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse in diesen Flächen hat abbauwürdige Kiese bis in große Tiefen mit einer durchschnittlich nutzbaren Mächtigkeit von etwa 65m, davon im Mittel 10 m über Grundwasser, nachgewiesen. So ist ein enormer Kiesvorrat potenziell abbaubar und auf den dargestellten Flächen ohne diese Fläche im Bereich Singen-Überlingen ausreichend. Die Bedarfe sind nachgewiesen.</p> <p>Auch im Hinblick auf den Klimawandel ist der Wald in seinem Bestand zu schützen. Ein qualitativ und quantitativ gleichwertiger Wald kann durch eine dem Kiesabbau nachfolgende Aufforstung niemals entstehen. Der Erhalt des Waldes liegt zudem im überwiegenden öffentlichen Interesse, da das Gebiet der Naherholungsbereich für die Singener Südstadt und Überlingen bildet und von der Bevölkerung genutzt wird. Der Wald hat eine besondere Schutz- und Erholungsfunktion, die durch die Erweiterung des Kiesabbaus in östliche Richtung erheblich beeinträchtigt würde. Ein Verlust von Klimaschutz- und Immissionsschutzwald kann nicht hingenommen werden. Diese besonders erheblichen negativen Umweltfolgen führen im Steckbrief aus unserer Sicht zu einer „erheblichen negativen“ Bewertung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Klima und Luft, so wie es im Umweltsteckbrief für den geringen Abstand zur bewohnten Siedlungsfläche des Singener Ortsteils Überlingen dargelegt ist. Diese erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen sind im Steckbrief bereits dargelegt. Die Einstufung der Umweltkonflikte ist aus unserer Sicht daher ein „konfliktreiches Vorranggebiet“. Gemäß § 31 Abs. 2 Satz 4 LWaldG erstreckt sich der Immsionsschutzwald auf ca. 75% der Fläche, der Klimaschutzwald gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2f LWaldG auf 100% der Fläche und gemäß § 33 LWaldG ist der Erholungswald (Stufe 1b) nach Waldfunktionskarte: ein Wald mit großer Bedeutung für die Erholung.</p> <p>Südöstlich des dargestellten Sicherungsgebiets Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl) befindet sich in unmittelbarer Nähe das Waldbiotop "Weiher W Überlingen am Ried", das auf jeden Fall zu berücksichtigen ist: Bestand im Jahr 2014: Weiher in ehemaligem Kiesgrubengebiet mit Röhricht, Sukzessionsgehölzen und Ruderalflora. Lebensraum für Amphibien und Libellen.; Morph. Struktur: Flacher fast vollständig verlandeter Weiher mit einem Schilf-Röhricht.</p> <p>Das Waldbiotop ist bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen. Für eine etwaige Inanspruchnahme ist eine naturschutzrechtliche Befreiung einzuholen und ein gleichwertiger Ersatz in Form eines neu angelegten Waldbiotops zu schaffen. Biotopflächen, die von einer möglichen Nutzung unberührt bleiben, aufgrund ihrer Nähe zu Abbauflächen jedoch beeinträchtigt werden könnten, sind entsprechend zu schützen.</p> <p>Die östlich des genehmigten Abbaugebiets liegenden Waldflächen befinden sich im Eigentum der Stadt Singen. Aufgrund der im Gemeinderat der Stadt Singen gefassten Beschlüsse (6. Mai 2008) stehen diese nicht mehr für den Kiesabbau zur Verfügung.</p> <p>Auf die Ausweisung des Vorranggebietes im Bereich Singen-Überlingen im Gesamten ist aus den aufgeführten Gründen zu verzichten.</p> <p>Der Abbau ist als Trockenabbau auch für die Erweiterung des Abbaugebiets Erlenwald genehmigt. Ein kombinierter Trocken-/Nassabbau, wie in den Planungsunterlagen dargestellt ist, kann an diesem Abbauort keinesfalls stattfinden.</p> <p>Die im Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe dargestellten Kiesabbauflächen in Singen-Überlingen, Birkenbühl liegen in der Schutzzone IIIa und IIIb des Tiefbrunnens Überlingen am Ried mit gültiger Rechtsverordnung von 2006. Die Stadtwerke Singen (Eigenbetrieb der Stadt Singen) haben für den Zweckverband Überlingen am Ried die technische Betriebsführung. Beim bestehenden Abbau, muss gewährleistet sein, dass dieser keinen negativen Einfluss auf die Quantität und Qualität des Grundwassers und deren Neubildung hat. Entsprechende Nachweise über die Grundwasserbeschaffenheit sowie die hydraulischen Auswirkungen durch einen Kiesabbau sind unseres Erachtens bei Veränderungen des Kiesabbaus zwingend vorzulegen.</p> <p>Hinweis : Die Fläche (Abbaugbiet KN-16 AG) liegen in der Schutzzone III der Singener Tiefbrunnen, Nord, Münchried und Remishof mit gültiger Rechtsverordnung von 12.07.1993, insbesondere die § 2 (1) Abs. 18 sowie Abs. 30 sind zu beachten. Ebenso</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>muss gewährleistet sein, dass dieser Abbau keinen negativen Einfluss auf die Quantität und Qualität des Grundwassers und deren Neubildung hat. Entsprechende Nachweise über die Grundwasserbeschaffenheit sowie die hydraulischen Auswirkungen durch einen Kiesabbau sind unseres Erachtens zwingend vorzulegen.</p> <p>Abbaugbiet Dellenhau, Gemarkung Hilzingen</p> <p>In dem von der Verbandsversammlung beschlossenen Anhörungsentwurf heißt es, dass nach Auskunft des Landratsamtes die materiellen Voraussetzungen für den Abbau im Bereich "Dellenhau" vorlägen und die Fläche daher nicht mehr Bestandteil der Planung sei. Im ausgelegten Anhörungsentwurf wird der Bereich "Dellenhau" nunmehr als "genehmigt/in Abbau" gekennzeichnet, in den Unterlagen heißt es, dass der Abbau dort zwischenzeitlich genehmigt wurde. Bekanntermaßen haben die Gemeinden Hilzingen, Gottmadingen und Rielasingen-Worblingen sowie die Stadt Singen Widerspruch gegen die Genehmigung eingelegt; die Genehmigung ist nicht bestandskräftig. Der Abbau im Dellenhau ist auch nicht genehmigungsfähig. Zudem hatte die Verbandsversammlung am 06.11.2018 zum 1. Anhörungsentwurf ausdrücklich das Abbaugbiet "Dellenhau" aus dem 1. Anhörungsentwurf herausgenommen. Die nicht bestandskräftige, vielmehr rechtswidrige Genehmigung für den Abbau im Dellenhau kann daher nicht Grundlage der Abwägung der Fortschreibung des Teilregionalplans sein.</p> <p>Wir verweisen darüber hinaus auf die Stellungnahme der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Singen, Rielasingen-Worblingen, Steißlingen und Volkertshausen vom 14.03.2019, die im Verfahren zum Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe vorgebracht wurde.</p>	
138	102/01	Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt Koordinierungsstelle 78467 Konstanz	<p>1. Fachbehördliche Stellungnahme:</p> <p>Abfallrecht und Gewerbeaufsicht:</p> <p>Gewerbeaufsicht: Ansprechpartnerin: Frau Jutzet Tel.: +49 7531800-1285</p> <p>Nach Einsichtnahme in die Fortschreibung des o. g. Teilregionalplans ergeben sich seitens der Gewerbeaufsicht keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>Abfall- und Bodenschutzrecht: Ansprechpartner: Herr Schöller, Tel.: +49 7531 800-1256</p> <p>Die Anforderungen aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht wurden in der Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde berücksichtigt. Insofern wird auf diese verwiesen.</p> <p>Straßenbau: Ansprechpartnerin: Frau Popescu, Tel.: +49 7531800-1724</p>	Kenntnisnahme

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Aus straßenbaurechtlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen den Teilregionalplan. Wir bitten weiterhin um Berücksichtigung der Belange des Straßenbaus im nachgelagerten Genehmigungsverfahren und um weitere Beteiligung.</p> <p>Baurecht : Ansprechpartner: Herr Baumeister, Tel.: +49 7531800-1430 Belange der Unteren Baurechtsbehörde des Landratsamts Konstanz sind nicht betroffen.</p>	
139	102/02	Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt Koordinierungsstelle 78467 Konstanz Standort: KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	<p>Wasserwirtschaft: Ansprechpartner: Herr Sommerer, Tel.: +49 7531800-1236</p> <p>Der Planung wird aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich zugestimmt. Im Einzelnen verweisen wir auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg, Referat 52 (Anlage 1) mit der folgenden Maßgabe bezüglich dem Sicherungsgebiet KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide):</p> <p>Das Verfahren für das gemeinsame Wasserschutzgebiet für die Fassungen „Tiefbrunnen Brühl“, „Tiefbrunnen Steinrausen“ und die „Fuchsbühlquelle“ der Gemeinde Hohenfels wurde eingestellt.</p>	<p>In der Stellungnahme des RP Freiburg, Ref. 52 wird zum Sicherungsgebiet KN-05 SG ausgeführt: Das Sicherungsgebiet KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide) liegt außerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes, aber innerhalb des hydrogeologischen Neuabgrenzungsvorschlags für ein gemeinsames WSG der Fassungen B Brühl und TB Steinrausen, Liggersdorf. Die Brunnen dieses WSG werden derzeit nicht genutzt, die Neuabgrenzung des WSG wird vermutlich nicht umgesetzt. Es ist Trockenabbau, ggf. kombinierter Trocken-/Nassabbau vorgesehen. Im Sinne eines vorbeugenden Grundwasserschutzes sollte jedoch auch hier von einem Nassabbau Abstand genommen werden.</p> <p>Im Umweltbericht wird unter den Hinweisen zur späteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung darauf hingewiesen, dass im Sinne eines vorbeugenden Grund- und Trinkwasserschutzes von einem Nassabbau Abstand genommen werden sollte.</p>
140	102/03	Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt Koordinierungsstelle 78467 Konstanz	<p>Landwirtschaft: Ansprechpartnerin: Frau Schmid, Tel.: +49 7531800-2910</p> <p>Die in früheren Stellungnahmen erwähnten agrarstrukturelle Belange wurden von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee zur Kenntnis genommen. Darüber hinaus gibt es keine weiteren Anmerkungen oder Ergänzungen.</p>	Kenntnisnahme
141	102/04	Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt Koordinierungsstelle 78467 Konstanz	<p>Naturschutz: Ansprechpartnerin: Frau Schlegel</p> <p>Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee beteiligt das Landratsamt Konstanz erneut am Verfahren zur Fortschreibung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein Bodensee“. Es werden Flächen als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (sog. Abbaugelände) und Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (sog. Sicherungsgebiete) festgesetzt bzw. erweitert.</p> <p>Die erste Anhörung des Fortschreibungsentwurfs hat zu Änderungen und Ergänzungen im allgemeinen Teil geführt. So wird u. a. stärker auf die Notwendigkeit der anschließenden Rekultivierung hingewiesen.</p> <p>Der Abbau und die Rekultivierung sollen an die Eigenart der Landschaft und die Erfordernisse der Ökologie angepasst werden. Dies wird ausdrücklich begrüßt.</p> <p>Die Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde vom 19.02.2020</p>	<p>Hinweise und Anregungen zum 1. Anhörungsentwurf:</p> <p><u>KN-03 AG und KN-03 SG Eigeltingen (Dunzenberg):</u> Die Hinweise der UNB zum FND „Waldsee Dunzenberg“ sind in die Hinweise zur weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung des Umweltberichtes 2. Anhörungsentwurf aufgenommen.</p> <p><u>KN-04 AG Engen (Anselmingen Nord, Breite) / KN-05 AG Engen (Anse/lingen Süd, Langenhag)</u> Ausführungen zum Landschaftsschutzgebiet "Hegau" sind in die Hinweise zur weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung des Umweltberichtes 2. Anhörungsentwurf aufgenommen. Die Hinweise bezügl. des FFH-Gebietes "Westlicher Hegau" wurden in einem gemeinsamen Gespräch der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde am 7. Mai 2019 erörtert. Im Ergebnis wurde für das Abbaugelände - KN-04 AG die Einstufung A (Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind nicht anzunehmen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist keine FFH-Verträglichkeitsprüfung auf Ebene der</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>(Gesamtstellungnahme vom 26.02.2019) zu den einzelnen potentiellen Abbau- und Sicherungsgebieten bleibt vollumfänglich bestehen.</p> <p>Stellungnahme 306/7 LRA Konstanz, Koordinierungsstelle Umwelt zum 1. Anhörungsentwurf</p>	<p>Genehmigungsplanung, vorbehaltlich der behördlichen Entscheidung, erforderlich) - KN-05 AG die Einstufung B (Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH- können entstehen; Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen erscheinen möglich. Eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf Ebene der Genehmigungsplanung erforderlich) festgelegt. Hinsichtlich des besonderen und strengen Artenschutzes wurde die Einstufung in die Kategorie B bestätigt (Ein artenschutzrechtlicher Konflikt tritt auf oder kann nicht ausgeschlossen werden, erscheint jedoch grundsätzlich durch Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder vorgezogene CEF-Maßnahmen lösbar. Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung).</p> <p>Den möglichen Abbaugebieten stehen prognostisch keine unüberwindbaren naturschutzfachlichen und -rechtlichen Hindernisse entgegen, die Abschichtung der weiteren naturschutzfachlichen und -rechtlichen sowie der Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, des besonderen und des strengen Artenschutzes auf die weitere Vorhabens- und Genehmigungsplanung ist möglich (siehe auch Stellungnahmen der Unteren und der Oberen Naturschutzbehörde).</p> <p><u>KN-04 SG (Welschingen, Ertenhag)</u> Aufgrund des gemeinsamen Gesprächs mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde am 7. Mai 2019 wurde die Durchführung einer vertiefenden ebenenspezifischen Prüfung der FFH-Verträglichkeit sowie des besonderen und des strengen Artenschutzes vereinbart und durchgeführt. Das Ergebnis dieser vertiefenden Betrachtung und Bewertung wurde in einem weiteren Gespräch mit der Unteren, der Höheren und den Gutachtern am 11.12.2019 eingehend erörtert und die Einstufung in die Kategorie B vorgenommen (Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura2000-Gebiets durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen). Hinsichtlich des besonderen und des strengen Artenschutzes erfolgte die Einstufung in die Kategorie E (Keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung relevanter Artenvorkommen (Vorranggebiet Sicherung). Aufgrund des langen Zeithorizonts sind keine vertiefenden Prüfungen auf Ebene der Regionalplanung erforderlich. Auf nachfolgender Planungsebene sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG durchzuführen*. Mögliche artenschutzrechtliche Konflikte sind, wie dargestellt, frühzeitig zu behandeln.) Dem möglichen Sicherungsgebieten steht prognostisch keine unüberwindbaren naturschutzfachlichen und -rechtlichen Hindernisse hinsichtlich des Gebietsschutzes entgegen, die Abschichtung der weiteren naturschutzfachlichen und -rechtlichen sowie der Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, des besonderen und des strengen Artenschutzes auf die weitere Vorhabens- und Genehmigungsplanung ist möglich.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p><u>KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)</u> Die Hinweise bezügl. des FFH-Gebietes „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf“ wurden in einem gemeinsamen Gespräch der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde am 7. Mai 2019 erörtert. Im Ergebnis wurde für das Abbaugelände KN-07 AG die Einstufung B (Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH- können entstehen; Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen erscheinen möglich. Eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf Ebene der Genehmigungsplanung erforderlich) festgelegt. Hinsichtlich des besonderen und strengen Artenschutzes wurde die Einstufung in die Kategorie B bestätigt (Ein artenschutzrechtlicher Konflikt tritt auf oder kann nicht ausgeschlossen werden, erscheint jedoch grundsätzlich durch Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder vorgezogene CEF-Maßnahmen lösbar. Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung).</p> <p>Dem möglichen Abbaugeländen stehen prognostisch keine unüberwindbaren naturschutzfachlichen und -rechtlichen Hindernisse entgegen, die Abschichtung der weiteren naturschutzfachlichen und -rechtlichen sowie der Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, des besonderen und des strengen Artenschutzes auf die weitere Vorhabens- und Genehmigungsplanung ist möglich.</p> <p>Nach Prüfung der eingegangenen Stellungnahmen zum 1. Anhörungsentwurf und der Gesamtabwägung wird auf eine Festlegung der Fläche im 2. Anhörungsentwurf verzichtet.</p> <p><u>KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide)</u> Das angrenzende flächenhafte Naturdenkmal "Ehemalige Kiesgrube Bischoff" ist in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p> <p><u>KN-08 AG Mühlhausen-Ehingen (Dohlen)</u> Aufgrund des gemeinsamen Gesprächs mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde am 7. Mai 2019 wurde die Durchführung einer vertiefenden ebenenspezifischen Prüfung der FFH-Verträglichkeit sowie des besonderen und des strengen Artenschutzes vereinbart und durchgeführt. Das Ergebnis dieser vertiefenden Betrachtung und Bewertung wurde in einem weiteren Gespräch mit der Unteren, der Höheren und den Gutachtern am 11.12.2019 eingehend erörtert und die Einstufung in die Kategorie B vorgenommen (Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura2000-Gebiets durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen). Hinsichtlich des besonderen und des strengen Artenschutzes erfolgte die Einstufung in die Kategorie B (Aufgrund der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Maßnahmen vermieden werden kann.</p> <p>In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen.)</p> <p>Dem möglichen Abbaugbiet steht prognostisch keine unüberwindbaren naturschutzfachlichen und -rechtlichen Hindernisse hinsichtlich des Gebietsschutzes entgegen, die Abschichtung der weiteren naturschutzfachlichen und -rechtlichen sowie der Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, des besonderen und des strengen Artenschutzes auf die weitere Vorhabens- und Genehmigungsplanung ist möglich.</p> <p><u>KN-12 AG Orsingen-Nenzingen (Im unteren Bann)</u> Die Hinweise bezügl. des FFH-Gebietes „Westlicher Hegau' wurden in einem gemeinsamen Gespräch der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde am 7. Mai 2019 erörtert. Im Ergebnis wurde für das Abbaugbiet KN-12 AG die Einstufung B (Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH- können entstehen; Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen erscheinen möglich. Eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf Ebene der Genehmigungsplanung erforderlich) festgelegt. Hinsichtlich des besonderen und strengen Artenschutzes wurde die Einstufung in die Kategorie B bestätigt (Ein artenschutzrechtlicher Konflikt tritt auf oder kann nicht ausgeschlossen werden, erscheint jedoch grundsätzlich durch Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder vorgezogene CEF-Maßnahmen lösbar. Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung).</p> <p>Dem möglichen Abbaugebieten stehen prognostisch keine unüberwindbaren naturschutzfachlichen und -rechtlichen Hindernisse entgegen, die Abschichtung der weiteren naturschutzfachlichen und -rechtlichen sowie der Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, des besonderen und des strengen Artenschutzes auf die weitere Vorhabens- und Genehmigungsplanung ist möglich.</p> <p><u>KN-14 AG Singen (Friedingen, Stadtwald), KN-12 SG Singen (Friedingen, Stadtwald Nord), KN-13 SG Singen (Friedingen, Stadtwald Ost)</u> Die Hinweise für das Abbaugbiet KN-14 AG bezügl. des FFH-Gebietes „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen".' wurden in einem gemeinsamen Gespräch der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde am 7. Mai 2019 erörtert. Im Ergebnis wurde für das Abbaugbiet die Einstufung B (Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des FFH- können entstehen; Vermeidungs-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungsmaßnahmen erscheinen möglich. Eine Natura2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf Ebene der Genehmigungsplanung erforderlich) festgelegt. Für die Sicherungsgebiete KN-12 SG und KN-13 AG wurde keine Betroffenheit des Gebietsschutzes festgestellt.</p> <p>Hinsichtlich des besonderen und strengen Artenschutzes wurde die Einstufung in die Kategorie B bestätigt (Ein artenschutzrechtlicher Konflikt tritt auf oder kann nicht</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>ausgeschlossen werden, erscheint jedoch grundsätzlich durch Vermeidungs-, Minimierungs- und/oder vorgezogene CEF-Maßnahmen lösbar. Prüfung möglicher Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§44ff BNatSchG artenschutzrechtlicher Belange und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) im Rahmen der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung).</p> <p>Dem möglichen Abbaugebieten stehen prognostisch keine unüberwindbaren naturschutzfachlichen und -rechtlichen Hindernisse entgegen, die Abschichtung der weiteren naturschutzfachlichen und -rechtlichen sowie der Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, des besonderen und des strengen Artenschutzes auf die weitere Vorhabens- und Genehmigungsplanung ist möglich.</p> <p><u>KN-16 AG Steißlingen, KN-17 AG Steißlingen</u> siehe Ausführungen zu Stellungnahme-Nr.102/05 (Ifd. Nr. 142 ff)</p>
142	102/05	Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt Koordinierungsstelle 78467 Konstanz Standort: KN-16 AG Steißlingen	<p>Lediglich für das geplante Abbaugebiet KN-16 AG Steißlingen hat sich folgende geringfügige Änderung ergeben :</p> <p>Die geplanten Abbaugebiete KN-16 AG und KN-17 AG werden in ein Abbaugebiet zusammengeführt. Ferner wurde die Abgrenzung so angepasst, dass keine Überschneidung des Abbaugebiets mit dem FFH- Gebiet „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen" gegeben ist.</p> <p>Da sich die potentielle Fläche dennoch in unmittelbarer Umgebung des FFH-Gebiets befindet, kann eine Beeinträchtigung des FFH-Gebiets weiterhin nicht beurteilt werden. Daher ist die Verträglichkeit der Abbaugebiete mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen" nachzuweisen.</p> <p>Wie bereits in der Gesamtstellungnahme vom 26.02.2019 dargelegt, bestehen darüber hinaus aufgrund der Vorbelastung keine grundsätzlichen Bedenken. Im Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen.</p>	<p>Im 1. Anhörungsentwurf waren in diesem Bereich die Abbaugebiete KN-16 AG und KN-17 AG (südlich B33) vorgesehen. Für beide Abbaugebiete wurde eine FFH-Verträglichkeitsprüfung und eine weitergehende Auseinandersetzung mit dem NSG "Litzelsee" gefordert. Im Fachgespräch der Unteren, Höheren Naturschutzbehörde, dem Regionalverband und dem Gutachter für den Themenbereich Gebiets- und Artenschutz am 9. Mai 2019 wurde erkennbar, dass angesichts der gebiets- und artenschutzrechtlichen Konflikte sowie etwaiger Auswirkungen eines Abbaus auf den Wasserhaushalt des Litzelsees eine vertiefende Betrachtung erforderlich ist. Hierzu wurden seitens des Unternehmers 2 Studien beauftragt und für die weitere Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs zur Verfügung gestellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hydrogeologische Stellungnahme zu möglichen Auswirkungen eines Kiesabbaus südlich der B 33 auf den Wasserhaushalt des Litzelsees, Gemarkung Steißlingen Landkreis Konstanz (Hydrodata, 30.10.2019) - Geplante Erweiterung des Kiesabbaus im Gewann "Lachen" in Steißlingen - Fachgutachten zum Arten- und Gebietsschutz: Bestand und Bewertung (Arbeitsgruppe Tierökologie und Planung, September 2019) <p>Beide Gutachten gingen in die vertiefende ebenenspezifischen Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und strengen Artenschutzes ein. Das Teilgebiet südlich der B33 wurde für den 2. Anhörungsentwurf um den das FFH-Gebiet „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen" überlagernden Bereich reduziert. In einer ersten Bewertung (19.11.2019) kommt die Höhere Naturschutzbehörde zu der Bewertung: „Bei der starken Betroffenheit eines dermaßen breiten und bedeutenden Artenspektrums, insbesondere auch bei der Artengruppe Fledermäuse, können wir keine positive Prognose für Kompensationsmaßnahmen oder Ausgleichsmaßnahmen abgeben und damit für die Genehmigungsfähigkeit. Es bleibt das Fazit, dass das Gebiet nicht weiterverfolgt werden kann und in (der Bewertungseinstufung) „C" verbleibt.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Im 2. Fachgespräch UNB, HNB, RVHB, Gutachter des RV HB sowie Gutachter des Unternehmers am 11. Dezember 2019 wurden die Ergebnisse für dieses Abbaugebiet unter Einbeziehung aktuellster Daten der Managementplanung des FFH-Gebietes "Mettnau und Radolfzeller Aach" nochmals umfassend geprüft. Im Ergebnis wurde Übereinstimmung erzielt, dass das Gebiet südlich der B33 unter der Voraussetzung weiterverfolgt werden kann, dass es um die Überschneidung mit dem FFH-Gebiet reduziert und mit dem Gebiet nördlich der B33 zusammengeführt wird um die Möglichkeiten für ein gebietsübergreifendes, großräumiges Ausgleichskonzept unter Beibehaltung der kontinuierlichen bioökologischen Funktionalitäten sicherzustellen. "In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen. Die artenschutzrechtliche Prüfung und die Konsequenzen für bzw. Anforderungen an ein übergreifendes gesamtträumlich-funktionales Konzept sind frühzeitig mit der HNB und der UNB abzustimmen und ggf. erforderliche CEF-Maßnahmen so frühzeitig durchzuführen, dass deren Wirksamkeit zum Zeitpunkt des geplanten Abbauantrag bzw. Abbaus sichergestellt sind." (Hinweise zur weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung).</p> <p>In einem Telefonat mit der Unteren Naturschutzbehörde am 20.11.2020 hat die UNB klargestellt, dass die in der Stellungnahme zum 2. Anhörungsentwurf vom 23. Juli 2020 für das Abbaugebiet K-16 AG ausgeführte Erforderlichkeit der Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung sich nicht auf die regionalplanerische Ebene der Festlegung von Abbaugebieten bezieht, sondern eine Vorgabe für die weitere Vorhabens- und Genehmigungsebene darstellt. Die Problematik des Abbaugebiets KN 16 AG sei auf der gemeinsamen Besprechung am 11. Dezember 2019 mit UNB, HNB und dem Vertreter der Arbeitsgruppe Tierökologie und Planung eingehend erörtert und die Einstufung in die Kategorie B dann als möglich erachtet worden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> · die bisherigen Abbaugebiete KN 16 AG und KN 17 AG zu einem Abbaugebiet zusammengefasst werden und · in der weiteren Vorhabensplanung ein großräumig-funktionales Gesamtkonzept zur Entwicklung und Durchführung vorgezogener Ausgleichs-/CEF-Maßnahmen als Grundlage der Genehmigungsplanung realisiert wird.
143	102/06	Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt Koordinierungsstelle 78467 Konstanz	Kreisforst: Ansprechpartner: Herr Durejka, Tel.: +49 7531800-2119 Das Kreisforstamt hat die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee geprüft und sich mit der Höheren Forstbehörde abgestimmt. Insofern wird auf die Stellungnahme der Höheren Forstbehörde verwiesen (Anlage 2).	Die erwähnte Anlage 2 wird in der Aktualisierung des Umweltberichts berücksichtigt. Die in der Anlage 2 im Falle für Waldinanspruchnahme getroffenen Hinweise bzgl. der Erforderlichkeit einer Waldumwandlung nach § 11 LWaldG und evt. nach § 9 LWaldG betreffen die nachgeordnete Vorhabens- und Planungsebene. siehe auch Stellungnahme 161 / 08 (höhere Forstbehörde) (Ifd. Nr. 21)
144	102/07	Landratsamt Konstanz	Kreisarchäologie:	siehe Stellungnahme Nr. 049 /02 (Ifd. Nr. 178)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		Amt für Baurecht und Umwelt Koordinierungsstelle 78467 Konstanz Standort: KN-04 AG Engen (Anselfingen Nord, Breite), KN-18 AG Stockach (Frickenweiler)	Ansprechpartner: Herr Dr. Hald, Tel. : +49 7531800-3381 Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen im ersten Anhörungsentwurf und die erneute Beteiligung. Die Kreisarchäologie verweist auf die erfolgte Gesamtstellungnahme des Landratsamtes Konstanz vom 26.02.2019 sowie auf die erfolgte Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege vom 21.02.2019, insbesondere bezüglich der allgemeinen Hinweise zu den denkmalpflegerischen Belangen. Zu folgenden Flächen sind noch Änderungen erforderlich, damit die Belange der Denkmalpflege in weiteren Vorhabens- und Genehmigungsverfahren ausreichend Berücksichtigung erfahren: Vorranggebiete zum Abbau : <ul style="list-style-type: none"> • KN-04 AG Engen (Anselfingen Nord, Breite) Mögliche negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes (§§ 2, 6, 19, 20 DSchG) sind in der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung vertieft zu prüfen. <ul style="list-style-type: none"> • KN-18 AG Stockach (Frickenweiler) Wir bitten erneut um Berücksichtigung des folgenden Hinweises: Im Bereich des geplanten Abbaugebietes befindet sich das Bodendenkmal „Burgstall bei den Burgäckern 11 eine mittelalterliche Burganlage mit Sohlgraben und Hangterrasse, die nach § 2 DSchG als Kulturdenkmal geschützt ist. Sie ist gemäß § 6 DSchG im Gelände zu erhalten. Ein Abbau von Kies, der zur Zerstörung des Denkmals führen würde, ist aus denkmalfachlicher Sicht nicht genehmigungsfähig.	
145	102/08	Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt Koordinierungsstelle 78467 Konstanz Standort: KN-15 SG Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl)	Sicherungsgebiete: <ul style="list-style-type: none"> • KN-15 SG Singen (Überlingen a. R., Birkenbühl) Wir bitten erneut um Berücksichtigung des folgenden Hinweises: Auf dem Flurstück 1771/2 liegt ein Grabhügel der Bronze- oder Eisenzeit (UTM32-Koordinaten RW/HW: 32491570/5287642) unmittelbar am Südostrand des Sicherungsgebiets KN-15. Es handelt sich um ein Kulturdenkmal nach § 2 DSchG, das gemäß § 6 DSchG zu erhalten ist. Im Grabhügel ist noch mit Bestattungen und Nebengräbern sowie im direkten Umfeld evtl. mit Flachgräbern zu rechnen. Der Grabhügel ist daher mit einem Schutzradius vom 30 m zu erhalten.	siehe Stellungnahme Nr. 049 /02 (Ifd. Nr. 178)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
146	102/09	Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt Koordinierungsstelle 78467 Konstanz	<p>Veterinärwesen: Ansprechpartnerin: Frau Fuhmann, Tel.: +49 7531800-2039</p> <p>Veterinär- und lebensmittelrechtliche Belange sind von der o. g. Planung nicht betroffen.</p> <p>Flurneuordnung und Landentwicklung: Ansprechpartnerin: Frau Chluba, Tel.: +49 7531820-392 10</p> <p>Von der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe sind weder geplante oder in Durchführung befindliche Flurbereinigungsverfahren berührt. Es werden keine Bedenken oder Anregungen zur Änderung vorgebracht.</p> <p>Straßenverkehr: Ansprechpartner: Herr Greineck, Tel.: +49 7531800-1910</p> <p>Bei der o. g. Planung haben wir aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine Bedenken.</p> <p>Wirtschaftsförderung, Tourismus und grenzüberschreitende Angelegenheiten: Ansprechpartnerin: Frau Burkert, Tel.: +49 7531800-1455 Touristische Belange sind von den Planungen nicht betroffen.</p> <p>Abfallwirtschaft : Ansprechpartner: Herr Schulz, Tel.: +49 7531800-1530</p> <p>Die Planungen tangieren nicht die Belange des Abfallwirtschaftsbetriebes Landkreis Konstanz.</p> <p>Wir bitten um eine Mitteilung des Planungsergebnisses.</p>	Kenntnisnahme
147	102/10	Landratsamt Konstanz Amt für Baurecht und Umwelt Koordinierungsstelle 78467 Konstanz Standort: KN-01 AG Büsingen, KN-01 SG Büsingen, KN-02 AG Büsingen (Unterreckingen), KN-02 SG Büsingen (Unterreckingen), KN-03 AG Eigeltingen (Dunzenberg), KN-03 SG Eigeltingen (Dunzenberg), KN-04 AG Engen	<p>Ansprechpartnerin: Frau Schlegel, Tel.: 07531/800-1229</p> <p>Es werden Flächen als Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (sog. Abbaugelände) und Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (sog. Sicherungsgelände) festgesetzt bzw. erweitert. Der Umweltbericht untersucht insbesondere die Auswirkungen auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes, die übergeordneten Umweltziele, die FFH-Verträglichkeit und trifft Aussagen zum besonderen Artenschutz.</p> <p>Grundsätzlich gilt aus naturschutzfachlicher Sicht, dass mit endlichen Boden-Rohstoffen wie Kies, Ton und Kalkstein sparsam und vorausschauend umgegangen werden soll. Auch ist es aus Gründen der Minimierung der Eingriffe in die Schutzgüter verträglicher, die bestehenden Abbaustellen vollständig abzubauen als neue Abbaustellen anzulegen.</p> <p>Die Gebiete, die bisher im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2005 enthalten waren und im aktuellen Entwurf des Teilregionalplans nicht mehr aufgeführt sind, werden</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>U.a. aufgrund der Anregungen wurden mit den Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde zwei Abstimmungsgespräche geführt. Die Ergebnisse wiederum flossen in die Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs sowie des Umweltberichts ein (Stand 8.7.2020). Siehe auch die Ausführungen 102/4 und 102/5. Weitere Details sind den Unterlagen, insbesondere den Steckbriefen (Umweltbericht, Anhang 8) zur 2. Anhörung zu entnehmen.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		(Anselfingen Nord, Breite), KN-05 AG Engen (Anselfingen Süd Langenhag), KN-04 SG Engen (Welschingen, Ertenhag), KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang), KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide), KN-08 AG Mülhausen-Ehingen (Dohlen), KN-11 AG Mühlingen-Zoznegg, KN -09 SG Mühlingen (Zoznegg), KN-11 SG Radolfzell (Markelfingen), KN-14 AG Singen (Friedingen, Stadtwald), KN-12 SG Singen (Friedingen, Stadtwald Nord), KN-13 SG Singen (Friedingen, Stadtwald Ost), KN-15 SG Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl), KN-16 AG Steißlingen, KN -17 AG Steißlingen (südl. B33), KN-18 AG Stockach (Frickenweiler), KN-16 SG Stockach (Frickenweiler), KN-18 SG Stockach (Hoppetenzell), KN-19-AG Stockach	von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde nicht weiter kommentiert. KN-01 AG und KN-01 SG Büsingen Das bestehende Kiesabbaugebiet befindet sich in einem geschlossenen Waldgebiet. Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind nicht betroffen. Die Außenabgrenzung der geplanten Sicherungs- und Abbaufächen bleibt gegenüber dem Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2005 unverändert. Innerhalb dieser Grenzen wird ein Teil des Sicherungsgebiets zum Abbaugebiet angehoben, die Abbaufäche hat sich somit vergrößert und die Sicherungsfläche verkleinert. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen aufgrund der Vorbelastung durch ein bestehendes Kiesabbaugebiet in unmittelbarer Umgebung keine grundsätzlichen Bedenken. Im Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen. KN-02 AG und KN-02 SG Büsingen (Unterreckingen) Die geplanten Abbau- und Sicherungsflächen grenzen an ein bestehendes Kiesabbaugebiet. Die Abbau- und Sicherungsgebiete beanspruchen landwirtschaftliche Nutzflächen und sind außerhalb von Schutzgebieten oder kartierten Biotopen. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen aufgrund der Vorbelastung durch ein bestehendes Kiesabbaugebiet in unmittelbarer Umgebung keine grundsätzlichen Bedenken. Im Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen. KN-03 AG und KN-03 SG Eigeltingen (Dunzenberg) Das bestehende Kalkabbaugebiet befindet sich in einem geschlossenen Waldverband. Die Außenabgrenzung der Abbau- und Sicherungsflächen bleibt gegenüber dem Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2005 nahezu unverändert. Innerhalb dieser Grenzen wird ein Teil des Sicherungsgebiets zum Abbaugebiet angehoben, die Abbaufäche hat sich somit vergrößert und die Sicherungsfläche verkleinert. Innerhalb der Vorrangfläche befindet sich das flächenhafte Naturdenkmal „Waldsee Dunzenberg“, welches teilweise als Waldbiotop kartiert ist. Ein wirtschaftlicher Abbau des Kalkgesteins unter Umgehung des flächenhaften Naturdenkmals und des Biotops ist nicht möglich. Deshalb wurde die Möglichkeit einer räumlichen Verlegung untersucht. Eine Verlegung kommt in Betracht, da es sich nicht um ein Hochmoor handelt, wie es im Ausweisungstext steht, sondern um ein extrem flach ausgeprägtes Tateisloch, in dem durch Verlandungsprozesse Niedermoortorfe entstanden sind. Somit ist die ökologische Wertigkeit geringer anzusetzen als bisher angenommen. Unter der Voraussetzung, dass eine erfolgreiche Verlegung ohne erhebliche Verluste der ökologischen Wertigkeit stattfinden kann und der Schutzstatus am neuen Standort weiterhin gegeben ist, bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken gegen dieses Vergehen. Diese Einschätzung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass vorrangig ein bestehendes Abbaugebiet vollständig abzubauen ist, bevor ein neues Abbaugebiet erschlossen wird.	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass im Falle einer Verlegung des flächenhaften Naturdenkmals die Änderung der Rechtsverordnung (ggfs. Aufhebung und Neuausweisung) erforderlich wäre. Für das Verfahren ist die Stadt Stockach zuständig.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen aufgrund der Vorbelastung durch ein bestehendes Kalkabbaugebiet in unmittelbarer Umgebung keine grundsätzlichen Bedenken. Im Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen.</p> <p>KN-04 AG Engen (Anselfingen Nord, Breite) KN-05 AG Engen (Anselfingen Süd, Langenhag) Die Grenzen der geplanten Vorranggebiete gehen nur unwesentlich über die im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2005 dargestellten Grenzen für Abbau und Sicherung hinaus.</p> <p>Die geplanten Abbaugelände befinden sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Hegau“. Im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens ist daher eine naturschutzrechtliche Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hegau“ erforderlich. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen ist nicht ausgeschlossen, dass eine naturschutzrechtliche Befreiung erteilt werden kann. Diese Einschätzung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass der Eingriff temporär erfolgt und eine Vorbelastung durch ein bestehendes Kiesabbaugebiet in unmittelbarer Umgebung der geplanten Abbaugelände vorliegt.</p> <p>Die Gebiete grenzen an das FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ an. Im Umweltbericht wird dargelegt, dass vom südlichen Gebiet ausgehende betriebs- und anlagenbedingte negative Reize, welche die benachbarte Lebensstätte des Großen Mausohrs sowie potentiell genutzte Leitstrukturen im Osten des Gebiets erheblich beeinträchtigen, nicht ausgeschlossen werden können. Es ist daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die eine Verträglichkeit des Vorhabens KN-05 AG mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Westlicher Hegau“ nachweist.</p> <p>Sofern eine FFH-Verträglichkeit gegeben ist, bestehen darüber hinaus keine grundsätzlichen Bedenken. Da es sich um ein verhältnismäßig kleines Abbaugelände handelt, ist davon auszugehen, dass der Abbau und die Rekultivierung in überschaubarer Zeit abgeschlossen sind. Im Genehmigungsverfahren müssten die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange dann noch geprüft werden.</p> <p>KN-04 SG (Welschingen, Ertenhag) Das Gebiet Ertenhag ist eine markante Erhöhung nordwestlich von Welschingen und ist vollständig bewaldet. Das Sicherungsgebiet bleibt gegenüber dem Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe 2005 nahezu unverändert.</p> <p>Das geplante Sicherungsgebiet befindet sich vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Hegau“. Im Rahmen der Abbaugenehmigung ist daher eine naturschutzrechtliche Befreiung von der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Hegau“ erforderlich. Auf</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Grundlage der vorgelegten Unterlagen ist nicht ausgeschlossen, dass eine naturschutzrechtliche Befreiung erteilt werden kann. Diese Einschätzung erfolgt auch vor dem Hintergrund, dass der Eingriff temporär erfolgt.</p> <p>Der westliche Hangbereich befindet sich zudem im FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“. Laut Umweltbericht ist eine Lebensstätte des Großen Mausohrs betroffen. Erhebliche Beeinträchtigungen können nach derzeitigem Kenntnisstand nicht ausgeschlossen werden. Sollte die Fläche in einem weiteren Raumordnungsverfahren als Abbaug Gebiet festgesetzt werden, sind vertiefende Untersuchungen notwendig, um die Verträglichkeit mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen der Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen. Eine Überprüfung bereits im aktuellen Planaufstellungsverfahren wird empfohlen.</p> <p>Da sich bisher in diesem Bereich noch kein Abbaugebiet befindet, wäre ein Abbau aus naturschutzfachlicher Sicht als erheblicher Eingriff in die Schutzgüter zu werten. Im Genehmigungsverfahren müssten die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange dann noch geprüft werden.</p> <p>KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang) Das bestehende Sicherungsgebiet liegt in einem geschlossenen Waldgebiet südlich von Selgetsweiler und soll nun für einen kleineren Bereich als Abbaufäche in den Teilregionalplan aufgenommen werden. Es sind keine Schutzgebiete betroffen, östlich grenzen allerdings Waldbiotope an.</p> <p>Die geplante Abbaufäche liegt ca. 1.200 Meter westlich des FFH-Gebiets „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf“. Aufgrund fehlender Daten kann die Verträglichkeit mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets nicht beurteilt werden. Es ist daher eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Riede und Gewässer bei Mengen und Pfullendorf“ nachweist. Sofern eine FFH-Verträglichkeit gegeben ist, bestehen darüber hinaus keine grundsätzlichen Bedenken. Da es sich um ein verhältnismäßig kleines Abbaugebiet handelt, ist davon auszugehen, dass der Abbau und die Rekultivierung in überschaubarer Zeit abgeschlossen sind. Im Genehmigungsverfahren müssten die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange dann noch geprüft werden.</p> <p>KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide) Das bestehende Sicherungsgebiet grenzt an ein aufgelassenes Kiesabbaugebiet, das 1986 als Flächenhaftes Naturdenkmal „Ehemalige Kiesgrube Bischoff“ ausgewiesen wurde. Die geplanten Sicherungsflächen sind derzeit landwirtschaftlich genutzt und weisen keine hochwertigen ökologischen Strukturen auf.</p> <p>Es bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Weiterführung als Sicherungsgebiet im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe. Im Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Belange zu prüfen.</p> <p>KN-08 AG Mühlhausen-Ehingen (Dohlen) Das bestehende Kalkabbaugebiet wird geringfügig in das dortige Waldgebiet erweitert. Das Naturschutzgebiet „Dohlen im Wald“ und das FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“ grenzen an. Im Waldbereich sind Waldbiotope kartiert.</p> <p>Im dortigen Umfeld ist das Vorkommen der Schwarzen Mörtelbiene bekannt. Sie ist eine besonders geschützte Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes. Es ist daher nachzuweisen, dass keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz erfüllt sind.</p> <p>Das geplante Vorranggebiet grenzt an das FFH-Gebiet „Westlicher Hegau“. Im Umweltbericht wird angeführt, dass betriebsbedingte Stoffeinträge in benachbarte Lebensraumtypen und Lebensstätten möglich sind und daher erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands des Großen Mausohrs ist ebenfalls infolge betriebsbedingter Störungen nicht auszuschließen. Es ist daher eine FFH Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „westlicher Hegau“ nachweist.</p> <p>Sofern eine FFH-Verträglichkeit gegeben ist, bestehen darüber hinaus aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Kalkabbaugebiet keine grundsätzlichen Bedenken. Im Genehmigungsverfahren müssten die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange dann noch geprüft werden.</p> <p>KN-11 AG und KN-09 SG Mühligen (Zoznegg) Nördlich des bestehenden Kiesabbaugebiets sollen Abbau- und Sicherungsflächen ausgewiesen werden. Bei diesen Flächen handelt es sich vorwiegend um landwirtschaftliche Nutzflächen. Schutzgebiete sind nicht betroffen, jedoch befinden sich in der Nähe kartierte Biotope vom Biotoptyp Feldhecke und Magerrasen; hierauf ist beim Abbau Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Darüber hinaus bestehen aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Kiesabbaugebiet keine grundsätzlichen Bedenken. Im Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen.</p> <p>KN-12 AG Orsingen-Nenzingen (Im unteren Bann) Das bestehende Kiesabbaugebiet soll in Richtung Südosten erweitert werden. Diese Fläche wird landwirtschaftlich genutzt. Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind nicht betroffen.</p> <p>Die geplante Abbaufäche liegt ca. 210 Meter südwestlich eines Teilgebiets des FFH-Gebiets „Westlicher Hegau“. Im Umweltbericht wird dargelegt, dass keine Schutzgegenstände des FFH Gebiets direkt betroffen sind. Anlagen- und betriebsbedingte Störungen, welche zu erheblichen Beeinträchtigungen der Lebensstätte des Großen Mausohrs führen,</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>können laut Umweltbericht jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Es ist daher eine FFH Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die eine Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Westlicher Hegau“ nachweist.</p> <p>Sofern eine FFH-Verträglichkeit gegeben ist, bestehen darüber hinaus aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Kiesabbaugebiet keine grundsätzlichen Bedenken. Im Genehmigungsverfahren müssten die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange dann noch geprüft werden.</p> <p>KN-11 SG Radolfzell (Markelfingen) Das bestehende Sicherungsgebiet befindet sich in einem geschlossenen Waldgebiet und im Landschaftsschutzgebiet Bodanrück“. Bei der Fortschreibung des Teilregionalplans soll der Bereich als Sicherungsgebiet weitergeführt werden.</p> <p>In den sich anschließenden Verfahren sind die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen.</p> <p>KN-14 AG Singen (Friedingen, Stadtwald), KN-12 SG Singen (Friedingen, Stadtwald Nord), KN-13 SG Singen (Friedingen, Stadtwald Ost) Die bestehende Kiesabbaufäche soll um Sicherungs- und Abbaufächen erweitert werden. Es handelt sich um einen geschlossenen Waldbereich angrenzend an die B33. Am Standort KN-13 SG sind kleine Waldbiotope betroffen. Weitere Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind nicht betroffen.</p> <p>Die geplante Abbaufäche KN-14 AG liegt ca. 1.500 Meter nordwestlich des FFH-Gebiets Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“. Der Managementplan ist derzeit in Bearbeitung. Da die Auswirkungen nicht abschließend beurteilt werden können, ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen“ nachzuweisen.</p> <p>Sofern eine FFH-Verträglichkeit gegeben ist, bestehen darüber hinaus aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Kiesabbau keine grundsätzlichen Bedenken. Im Genehmigungsverfahren müssten die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange dann noch geprüft werden.</p> <p>KN-15 SG Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl) Das bestehende Kiesabbaugebiet soll um ein Sicherungsgebiet in einem geschlossenen Waldgebiet erweitert werden. Schutzgebiete oder geschützte Biotope sind nicht betroffen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen aufgrund der Vorbelastung durch den bestehenden Kiesabbau keine grundsätzlichen Bedenken. Im Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen.</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>KN-16 AG Steißlingen, KN-17 AG Steißlingen (südl. B33) Das bestehende Kiesabbaugebiet soll um zwei Abbaugebiete in einem geschlossenen Waldbereich angrenzend an die B33 erweitert werden. Die nördlich der B33 befindlichen Flächen liegen außerhalb von Schutzgebieten. Das geplante Abbaugebiet südlich der B33 KN-17 AG grenzt an das Naturschutzgebiet Litzelsee".</p> <p>Das geplante Gebiet KN-17 AG südlich der B33 liegt innerhalb des FFH-Gebiets Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen" und das geplante Gebiet KN-16 AG nördlich der B33 liegt nördlich dieses FFH-Gebiets. Da die Auswirkungen nicht beurteilt werden können, ist die Verträglichkeit der beiden Abbaugebiete mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen" nachzuweisen.</p> <p>Sofern eine FFH-Verträglichkeit gegeben ist, bestehen darüber hinaus aufgrund der Vorbelastung keine grundsätzlichen Bedenken. Im Genehmigungsverfahren müssten die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange dann noch geprüft werden.</p> <p>KN-18 AG Stockach und KN-16 SG Stockach (Frickenweiler) Es handelt sich um Abbau- und Sicherungsflächen in Erweiterung der bestehenden Tongrube in Frickenweiler. Schutzgebiete sind nicht betroffen, geschützte Biotop vom Biotoptyp Feldgehölz grenzen an. Der Abbau betrifft landwirtschaftlichen Flächen und Waldbereiche.</p> <p>Aufgrund der Vorbelastung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken in naturschutzfachlicher Hinsicht. Im Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen.</p> <p>KN-18 SG Stockach (Hoppetenzell) Das geplante Sicherungsgebiet grenzt an ein bestehendes Kiesabbaugebiet in einen geschlossenen Waldbereich. Schutzgebiete oder geschützte Biotop sind nicht betroffen.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen aufgrund der Vorbelastung keine grundsätzlichen Bedenken. Im Genehmigungsverfahren sind die Auswirkungen auf die betroffenen Schutzgüter im Rahmen einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen.</p>	
148	079/01	Landratsamt Lörrach 79539 Lörrach	<p>nach dem vorliegenden Entwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe sollen im Landkreis 6 Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) und 6 Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) aus-gewiesen werden. Zum vorliegenden Entwurf betreffend die Abbau- und Sicherungsgebiete, die im Landkreis Lörrach liegen, nimmt das Landratsamt Lörrach wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme beinhaltet die vom Fachbereich Umwelt zu vertretenden Belange des Gewässerschutzes, der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, des Bodenschutzes so-wie möglicher Altlasten und des Immissionsschutzes, die Belange des Baurechts, der Landwirt-schaft, des Naturschutzes, der Forstwirtschaft, des</p>	Kenntnisnahme

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			Straßenwesens, der Vermessung und Geoinformation sowie die Belange des Tourismus und der Strukturpolitik.	
149	079/02	Landratsamt Lörrach 79539 Lörrach	A. Umwelt Abwasserbeseitigung Gegenüber der ersten Offenlage ergeben sich keine weiteren Belange. Die Stellungnahme zur 1. Offenlage ist auch für den vorliegenden 2. Anhörungsentwurf gültig.	Kenntnisnahme
150	079/03	Landratsamt Lörrach 79539 Lörrach	Wasserversorgung/Grundwasserschutz Es wäre zu prüfen, ob die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums einen gewissen Handlungsspielraum bei der der graphischen Darstellung der Raumnutzungskarte lässt, so- dass die Vorranggebiete zur Sicherung von Wasservorkommen zumindest etwas deutlicher hervorgehoben werden können (Strichstärke). Nach derzeitigem Stand sind die Vorranggebiete selbst bei Kenntnis über ihre ungefähre Lage kaum zu erkennen.	Bei den Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen handelt es sich um die rechtsverbindlich festgelegten Gebiete des gültigen Regionalplan 2000. Die graphische Darstellung in der Raumnutzungskarte entspricht den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums über die Aufstellung von Regionalplänen und die Verwendung von Planzeichen vom 01.06.2017.
151	079/04	Landratsamt Lörrach 79539 Lörrach Standort: LOE-05 AG Schliengen (Grien)	Umweltbericht: In Abbildung 8 „Flächenausweisungen der Wasser- und Forstwirtschaft“ sind weiterhin nicht alle Wasserschutzgebiete dargestellt. Das WSG Grenzach-Wyhlen: TB 1-3 + TB Rothaus ist zu ergänzen. Das Quellschutzgebiet 023H Grenzach-Wyhlen: Emilienquelle ist ebenfalls nicht zu erkennen. Für das festgesetzte Quellschutzgebiet in Bad-Bellingen besteht kein Legendeneintrag. Gebietssteckbriefe: Schliengen (Grien) LOE-05 AG. Das fachtechnisch abgegrenzte WSG wurde nicht in den Gebietssteckbrief aufgenommen (vgl. Stellungnahme vom 27.02.2019). Alle weiteren Anmerkungen wurden berücksichtigt bzw. es wurde in der Abwägung plausibel zu ihnen Stellung genommen.	Die Abb. 8 Flächenausweisungen Wasser und Forstwirtschaft (Wasserschutzwald) wird aktualisiert. Schliengen (Grien) LOE-05 AG. Das Abbaugbiet LOE-05 AG grenzt im nördlichen Bereich an die Zone IIIB des Wasserschutzgebiet (WSG Zweckverband, GpVV Hohlebach-Kandertal TB 1 + TB 2 (zuständig LRA Breisgau-Hochschwarzwald). Durch die Benachbarung ergibt sich keine Änderung der Bewertung des Schutzgutes Wasser. Das Wasserschutzgebiet wird den Gebietssteckbrief des Abbaugbiets LOE-05 AG (Umweltbericht, Anhang 3) und die schutzgutbezogene Übersichtskarte (Umweltbericht, Anhang 4) aufgenommen. Die Übersichtskarte der Wasserschutzgebiete (Umweltbericht, Kap. 3.4.2) wird aktualisiert (festgesetzte und fachtechnisch abgegrenzte Wasserschutzgebiete, LRA Lörrach, Stand 03/2021)
152	079/05	Landratsamt Lörrach 79539 Lörrach	Oberflächengewässer-/Hochwasserschutz Von sämtlichen Oberflächengewässern ist ein Flurabstand ab Oberkante Uferböschung von mind. 10 m einzuhalten. Innerhalb des 10 m Streifen darf weder abgegraben noch aufgefüllt werden. Ebenso ist es verboten in allen Überschwemmungsgebieten Abgrabungen oder Auffüllungen vorzunehmen. Klima & Boden Die Anmerkungen der ersten Offenlage wurden eingearbeitet. Keine weiteren Anmerkungen.	Die Ausführungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
153	079/06	Landratsamt Lörrach 79539 Lörrach Standort: LOE-03 AG Malsburg-Martzell (Gritzeln), LOE-05 SG Malsburg-Marzell (Gritzeln), LOE-06 SG Malsburg-Marzell (Lütschenbach), LOE-05 AG Schliengen (Grien), LOE-08 SG Schliengen (Grien)	Immissionsschutz Wir weisen darauf hin, dass für das Schutzgut Mensch folgende Punkte hinsichtlich Lärm, Er-schütterungen, Staub bisher nicht berücksichtigt wurden und mit aufgenommen werden sollten: LOE - 03 AG und LOE - 05 SG Der Abstand zur nächst gelegenen Wohnbebauung beträgt vom 03 AG ca. 50m (Fist. 258/3). Die Wohnbebauung liegt somit in beiden Fällen in der 300m Wirkzone. Die Auswirkung der Planung ist somit bei Festgesteinsabbau mit -- (rot) zu beurteilen. LOE - 06 SG Als Abstand zur nächst gelegenen Wohnbebauung ist 120m aufgeführt. Die Wohnbebauung liegt somit in der 300m Wirkzone. Die Auswirkung der Planung ist somit bei Festgesteinsabbau mit -- (rot) zu beurteilen. LOE - 05 AG Der Abstand zur nächst gelegenen Wohnbebauung (Grüneckhof) beträgt weniger als 100 m. Des Weiteren gibt es in ca. 120m Entfernung ein Wohngebäude an der Bahnlinie und der Abstand zur nächstgelegenen Siedlungsfläche (Neubaugebiet Schliengen) beträgt ca. 430m. Der Abstand zur Wohnbebauung im Außenbereich ist < 100 m. Die Auswirkung der Planung ist so- mit bei Kiesabbau mit -- (rot) zu beurteilen. LOE - 08 SG Der Abstand zur nächst gelegenen Wohnbebauung (Grüneckhof) beträgt weniger als 300 m. Die Auswirkung der Planung ist somit bei Kiesabbau mit - (orange) zu beurteilen. B. Baurecht Auf die einzuhaltenen Vorsorgeabstände zu Siedlungsflächen, vorhandener Wohnbebauung und Berücksichtigung bestehender Flächennutzungsplanungen/Bebauungspläne wird hingewiesen (siehe hierzu auch Stellungnahme des Immissionsschutzes).	stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. LOE - 03 AG und LOE - 05 SG Der Abstand des potenziellen Abbaugbietes LOE-03 AG zum nächst gelegenen wohngenutzte Gebäude im Außenbereich beträgt ca. 100 m und ist aus regionaler Sicht daher als besonders erhebliche negative Umweltauswirkung eingestuft. Die unzutreffende Farbuweisung im Steckbrief wird korrigiert (rot statt orange). Es ergibt sich dadurch keine Änderung der Gesamteinstufung des Abbaugbiet. Mit 220m unterschreitet das vorgesehene Sicherungsgebiet gebiet LOE-05 SG zwar den Vorsorgeabstand von >100m - < 300m und wäre demnach als "besonders erhebliche negative Umweltauswirkung" einzustufen. Da zwischen dem potenziellen Sicherungsgebiet und dem wohngenutzten Gebäude im Außenbereich ein Abbaugbiet besteht, insofern vom Gebäude abgerückt wird, wird die Umweltwirkung zu "erheblich negative Umweltauswirkung" abgestuft. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Sicherungsgebieten langfristige Konfliktlösungen zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich wahrgenommen werden sollten. LOE-06 AG Der Abstand des potenziellen Sicherungsgebietes LOE-06 SG zum nächst gelegenen wohngenutzte Gebäude im Außenbereich beträgt ca. 120m und ist aus regionaler Sicht daher zunächst als besonders erhebliche negative Umweltauswirkung einzustufen. Da zwischen dem potenziellen Sicherungsgebiet und dem wohngenutzten Gebäude im Außenbereich ein Abbaugbiet besteht, insofern vom wohngenutzten Gebäude abgerückt wird, wird die Umweltwirkung zu "erheblich negative Umweltauswirkung" abgestuft. Es wird darauf hingewiesen, dass Konfliktlösungen zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich wahrgenommen werden sollten. LOE-05 AG Gegenüber dem 1. Anhörungsentwurf wurde das vorgesehene Gebiet im südöstlichen Bereich verkleinert um den Vorsorgeabstand von 100m zum Grüneckhof einzuhalten. Entsprechend den Bewertungskriterien der Umweltprüfung. Entsprechend dem Bewertungsschüssel (Umweltbericht, Kap. 5.3.4, Tabelle 12/13) sind die Umweltauswirkungen für das Schutzgut Mensch und Gesundheit des Menschen (wohngenutztes Gebäude im Außenbereich) aus regionaler Sicht als erheblich negativ (orange) einzustufen. LOE - 08 SG Entsprechend den Bewertungsaspekten und Prüfkriterien Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit (Tab. 12/13 Umweltbericht) erfolgt bei Kiesabbau die Einstufung "erhebliche negative Umweltauswirkungen" im Falle des Kiesabbaus für den Abstandsbereich ≥ 100 - < 300 m zu wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich. Der Abstand des Sicherungsgebietes LOE-08 SG > 300m zum Grüneckhof ist > 300m, die Einstufung "keine erheblichen Umweltauswirkungen" (gelb) daher zutreffend.
154	079/07	Landratsamt Lörrach	C. Landwirtschaft und Naturschutz	Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		79539 Lörrach Standort: LOE-05 AG Schliengen (Grien), LOE-08 SG Schliengen (Grien), LOE-04 AG Rheinfeldern (Herten), LOE-07-SG Rheinfeldern-Herten	<p>Landwirtschaft</p> <p>In den Plangebieten befinden sich in größerem Umfang landwirtschaftliche Flächen der Vorrangflur I. Diese sind in der Wirtschaftsfunktionenkarte als besonders landbauwürdige Flächen einzuordnen. Es sind Flächen hoher Ertragsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit. Sowohl nach BauGB § 1a Abs. 2 (sparsamer und schonender Umgang), als auch nach BNatSchG § 1 Abs. 3 (Naturgüter, die sich nicht erneuern, sind sparsam und schonend zu nutzen) sind diese zu bewahren. Der Schutz dieser Flächen als Produktionsgrundlage für Nahrungsmittel liegt im Interesse der Allgemeinheit. Eine Umwidmung sollte daher nicht erfolgen.</p> <p>LOE-05 AG/LOE-08 SG Es handelt sich um 16,8 ha Ackerland auf der Gemarkung Schliengen, die in einem zusammenhängenden Schlag (Flurstück 3024/1) gut zu bewirtschaften sind. Die Bewirtschaftung erfolgt derzeit durch einen Vollerwerbsbetrieb mit überwiegend Sonderkultur Spargel.</p> <p>LOE-04 AG/LOE-07 SG Die von der Planung betroffenen Ackerflächen (insg. ca. 28ha) auf der Gemarkung Herten sind in der Wirtschaftsfunktionenkarte ebenfalls als landbauwürdig eingestuft. Die Fläche dient hauptsächlich dem Gemüse- und Obstanbau und wird von verschiedenen Landwirten bewirtschaftet.</p> <p>In beiden Gemeinden besteht Konkurrenz um die knappen, gut zu bewirtschaftenden Ackerflächen insbesondere durch kommunale Entwicklungen für Bau- und Gewerbegebiete und Straßenbau, wodurch es für die Landwirtschaft bereits große Flächenverluste gab. Für die entwicklungsfähigen landwirtschaftlichen Betriebe mit meist hohem Flächenbedarf wird es zunehmend schwieriger, derartige Flächen zu pachten bzw. zu kaufen. Deshalb sollte die Nutzung der Flächen solange wie möglich erhalten bleiben. Bei der Rekultivierung muss darauf geachtet werden, dass wieder hochwertiger Ackerboden entsteht. Die Flächen müssen nach der Wiederverfüllung im Wesentlichen einer landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.</p> <p>Bei den übrigen Plangebieten im Landkreis Lörrach sind hauptsächlich Waldflächen betroffen. Zu den noch festzulegenden naturschutzrechtlichen und forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass nach § 15, Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist. Die zuständige Landwirtschaftsbehörde ist bei der Auswahl der Ausgleichsflächen frühzeitig zu beteiligen (§15 Abs.6 NatSchG).</p> <p>Naturschutz Die Belange der Unteren Naturschutzbehörde wurden in mehreren Abstimmungsgesprächen mit dem Regionalverband und den Naturschutzbehörden umfangreich diskutiert und haben Eingang in den jetzigen 2. Anhörungsentwurf gefunden.</p>	<p>ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Auf die jeweilige Betroffenheit von von Vorrangflächen Stufe 1 wird in den Steckbriefen der Abbau- und Sicherungsgebiete LOE-04 AG Rheinfeldern (Herten), LOE-05 AG/LOE-08 SG (Schliengen (Grien) im Umweltbericht hingewiesen. Der Steckbrief des Sicherungsgebiets LOE-07 SG wird um den entsprechenden Hinweis ergänzt.</p> <p>Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen werden im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren geregelt und fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbands.</p> <p>In den Genehmigungsentscheidungen werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung/ Verfüllung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer i.d.R. einen Bankbürgschaft hinterlegt.</p> <p>Insbesondere im Raum Lörrach kommen nur wenig Flächen für einen Kiesabbau in Betracht. Aus diesem Grunde wird im Rahmen der Gesamtabwägung dem möglichen Abbau ein höheres Gewicht im Vergleich zu landwirtschaftlichen Belangen zugeordnet.</p> <p>Plansatz 1, G5 der Fortschreibung des Teilregionalplanes enthält entsprechende Grundsätze zur Rekultivierung/ Renaturierung. Die grundsätzliche Möglichkeit der Verfüllung, stellt einen nicht den vom Umweltbericht zu bewertenden Regelfall dar (siehe § 2a Abs. 2 LpIG).</p>
155	079/08	Landratsamt Lörrach	D. Waldwirtschaft	Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)																																				
		79539 Lörrach Standort: LOE-01-AG Efringen- Kirchen (NE Istein), LOE -02-AG Kleines Wiesental (Tegernau, Schweizermühle), LOE -03-AG Malsburg-Marzell (Gritzeln), LOE-04-AG Rheinfelden (Herten), LOE-05-AG Schliengen (Grien), LOE-06-AG Schliengen (Obereggenen), LOE-03-SG Kleines Wiesental (Niedertegernau), LOE-04-SG Kleines Wiesental (Tegernau, Schweizermühle), LOE-05-SG Malsburg- Marzell (Gritzeln), LOE-06-SG Malsburg- Marzell (Lütschenbach), LOE-07-SG Rheinfelden (Herten), LOE-08-SG Schliengenb (Grien)	<p>Durch die Ausweisung von Abbau- und Sicherungsgebieten zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen im Teilregionalplan sind auch Waldflächen nach § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) betroffen. Bei der Umsetzung eines Abbauvorhabens im Wald, ist deshalb eine Waldumwandlungsgenehmigung der höheren Forstbehörde nach § 9, 11 LWaldG erforderlich. Darüber hinaus sind für das jeweilige Abbauvorhaben Rekultivierungs- und Renaturierungsunterlagen vorzulegen. Über ein geplantes Abbauvorhaben bzw. eine Waldinanspruchnahme und den dafür erforderlichen forstrechtlichen Ausgleich sind die Forstbehörden frühzeitig zu unterrichten.</p> <p>Wald ist in folgenden Abbau- und Sicherungsgebieten betroffen:</p> <p>Wald ist in folgenden Abbau- und Sicherungsgebieten betroffen: Gebietsbezeichnung / Wald betroffen / Betroffene Schutzgebiete/Waldbiotope</p> <table border="0"> <tr> <td>Loe-01-AG</td> <td>Ja</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Loe-02-AG</td> <td>Ja</td> <td>Biosphärengebiet, 2 Waldbiotope</td> </tr> <tr> <td>Loe-03-AG</td> <td>Ja</td> <td>Landschaftsschutzgebiet, 1 Waldbiotop</td> </tr> <tr> <td>Loe-04-AG</td> <td>Nein</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Loe-05-AG</td> <td>Nein</td> <td>Vogelschutzgebiet</td> </tr> <tr> <td>Loe-06-AG</td> <td>Ja</td> <td>Landschaftsschutzgebiet</td> </tr> <tr> <td>Loe-03-SG</td> <td>Ja</td> <td>Biosphärengebiet, 1 Waldbiotop</td> </tr> <tr> <td>Loe-04-SG</td> <td>Ja</td> <td>Biosphärengebiet, 1 Waldbiotop</td> </tr> <tr> <td>Loe-05-SG</td> <td>Ja</td> <td>Landschaftsschutzgebiet</td> </tr> <tr> <td>Loe-06-SG</td> <td>Ja</td> <td>Landschaftsschutzgebiet, 4 Waldbiotope</td> </tr> <tr> <td>Loe-07-SG</td> <td>Nein</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Loe-08-SG</td> <td>Nein</td> <td></td> </tr> </table>	Loe-01-AG	Ja		Loe-02-AG	Ja	Biosphärengebiet, 2 Waldbiotope	Loe-03-AG	Ja	Landschaftsschutzgebiet, 1 Waldbiotop	Loe-04-AG	Nein		Loe-05-AG	Nein	Vogelschutzgebiet	Loe-06-AG	Ja	Landschaftsschutzgebiet	Loe-03-SG	Ja	Biosphärengebiet, 1 Waldbiotop	Loe-04-SG	Ja	Biosphärengebiet, 1 Waldbiotop	Loe-05-SG	Ja	Landschaftsschutzgebiet	Loe-06-SG	Ja	Landschaftsschutzgebiet, 4 Waldbiotope	Loe-07-SG	Nein		Loe-08-SG	Nein		<p>ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Waldumwandlungsverfahren entsprechend §9 bzw. §11 LWaldG werden im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren geregelt und fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbands.</p> <p>In den Genehmigungsentscheidungen werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung/ Verfüllung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer i.d.R. einen Bankbürgschaft hinterlegt</p> <p>Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die angesprochenen Aspekte betreffen insbesondere die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt und das Schutzgut Landschaft. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet. Hinsichtlich naturschutzfachlicher Aspekte (Biosphärengebiet, Landschaftsschutzgebiet, geschützte Biotope, Natura2000, besonderer und strenger Artenschutz) fanden umfangreiche gebietsbezogene Abstimmungen mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde statt.</p> <p>In den Hinweisen auf die weitere Vorhabens- und Genehmigungsplanung der Abbaugebiete wird jeweils auf die Erforderlichkeit von Waldumwandlungsverfahren nach § 9 bzw. § 11 LWaldG hingewiesen. Die Hinweise für die spätere Vorhabens/Genehmigungsplanung der Sicherungsgebiete werden entsprechend ergänzt.</p>
Loe-01-AG	Ja																																							
Loe-02-AG	Ja	Biosphärengebiet, 2 Waldbiotope																																						
Loe-03-AG	Ja	Landschaftsschutzgebiet, 1 Waldbiotop																																						
Loe-04-AG	Nein																																							
Loe-05-AG	Nein	Vogelschutzgebiet																																						
Loe-06-AG	Ja	Landschaftsschutzgebiet																																						
Loe-03-SG	Ja	Biosphärengebiet, 1 Waldbiotop																																						
Loe-04-SG	Ja	Biosphärengebiet, 1 Waldbiotop																																						
Loe-05-SG	Ja	Landschaftsschutzgebiet																																						
Loe-06-SG	Ja	Landschaftsschutzgebiet, 4 Waldbiotope																																						
Loe-07-SG	Nein																																							
Loe-08-SG	Nein																																							
156	079/09	Landratsamt Lörrach 79539 Lörrach	<p>E. Flurneuordnung Keine Betroffenheit.</p> <p>F. Vermessung und Geoinformation Keine Bedenken und Anregungen.</p> <p>G. Straßen Unsere Stellungnahme im Rahmen der 1. Offenlage gilt weiterhin.</p> <p>H. Gesundheit</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>(Zu G. Straßen: Die im 1. Anhörungsverfahren vorgetragene Anmerkung ist für ein nachgelagertes Genehmigungsverfahren relevant.)</p>																																				

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Keine Äußerung.</p> <p>I. Stabsstelle Strukturpolitik und Tourismus Die im Landkreis Lörrach vertretenden überwiegend kleinen und mittelständischen Unternehmen im Rohstoffabbau stellen die regionale Versorgung mit Natursteinen und Kiesen für einen Radius von 30 - 50 km sicher und haben damit strukturpolitische Bedeutung in der Region. Die geplante Erweiterung in Malsburg-Marzell dient einem ortsansässigen Familienunternehmen und wird befürwortet.</p> <p>Tourismus Die Wirkungsbeziehung Mensch wurde im Umweltbericht umfassend geprüft und beurteilt. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die teilweise historisch bestehenden Abbauorte nicht zu einer Belastung im touristischen Bereich in den betroffenen Gemeinden führen.</p>	
157	157/01	Landratsamt Waldshut zur Koordination an Amt 32 79745 Waldshut-Tiengen	<p>Sie haben uns am 20.07.2020 beteiligt. Das Landratsamt Waldshut gibt folgende koordinierte Stellungnahme ab:</p> <p>1. Stellungnahme "Bodenschutz"</p> <p>Bereich Bodenschutz: Siehe Stellungnahme vom 04.03.2019:</p> <p>"Aus der Sicht des Bodenschutzes bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die vorgelegte Planung. Wir weisen allerdings darauf hin, dass im Zuge der jeweiligen Genehmigungsverfahren für den Rohstoffabbau der Eingriff in den betroffenen Bodenbestand durch Detailuntersuchungen zu erfassen, zu bewerten und im Zuge der Rekultivierungsplanung auszugleichen ist."</p>	Kenntnisnahme
158	157/02	Landratsamt Waldshut zur Koordination an Amt 32 79745 Waldshut-Tiengen Standort: WT-01 AG Bad Säckingen (Wallbach), WT-02 SG Bad Säckingen (Wallbach), WT-01 SG Albrbruck (Albstraße), WT-02 AG Bernau (Auf der	<p>II. Stellungnahme "Naturschutz"</p> <p>Der vorliegende 2. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee (Stand: 8. Juli 2020) enthält - soweit zum jetzigen Zeitpunkt bereits möglich - für die einzelnen potenziellen Abbau- und Sicherungsgebiete umfassende Einschätzungen und Prognosen u. a. zu möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie zur Artenschutz- bzw. Natura 2000-Relevanz der für den künftigen Rohstoffabbau vorgesehenen Flächen. Die uns zugeleiteten Unterlagen wurden einer näheren Prüfung unterzogen; zu den einzelnen Gebietsausweisungen nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>WT-01 AG und WT-02 SG, Bad Säckingen (Wallbach:</p>	<p>Eine erste prognostische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit (VP) und des besonderen und strengen Artenschutzes der vorgesehenen Vorranggebiete für die künftige Sicherung sowie für den Abbau von Rohstoffen in der Region Hochrhein-Bodensee fand im Rahmen des Entwurfs zum Teilregionalplan Rohstoffabbau (November 2018) mit anschließender 1. Anhörung statt. Darüber hinaus wurden die vorgesehenen VRG Sicherung einer „Natura 2000-Schnellprüfung“ (SP) unterzogen, welche „erkennbare, erhebliche Beeinträchtigungen“ auf Grundlage von Gebietsüberschneidungen mit der Natura 2000-Gebietskulisse aufzeigten. Ergänzend wurden die Prüfungsergebnisse mit Vertretern des Regierungspräsidiums Freiburg (Ref. 55, 56) und der Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Lörrach, Waldshut und Konstanz, des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee und des für die Untersuchungen beauftragten Planungsbüros in einem Abstimmungstermin am</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		Wacht), WT-03 SG Bernau (Auf der Wacht), WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord), WT-04 SG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Süd), WT-05 AG Hohentengen (Herdern), WT-05 SG Hohentengen (Herdern), WT-06 AG Klettgau (Geißlingen), WT-06 SG Klettgau (Erzingen), WT-07 AG Klettgau (Geißlingen, Trudäcker), WT-08 SG Klettgau (Geißlingen, Süd), WT-13 SG Lottstetten (West), WT-13 AG Ühlingen-Birkendorf (Steinatal), WT-15 SG, Lottstetten (West), WT-14 SG Rickenbach (Wickartsmühle)	<p>Der Standort dieser Kiesgewinnungsstätte wird bei uns unter dem Namen „Junkernacker Langfuhren“ geführt. Für die unmittelbar am Rhein gelegene Abbaustätte (getrennt nur durch den Rheinuferweg) liegt eine rechtsgültige Abbaugenehmigung vor. Die Gebiete 01 AG und 02 SG konzentrieren sich auf die östlich davon gelegenen Flächen, die aktuell landwirtschaftlich genutzt werden. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Murg zum Hoahrhein“ liegt ca. 1,2 km von den Plangebieten entfernt. Nach jetzigem Stand der Dinge ist davon auszugehen, dass durch beide Gebietsausweisungen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele bezüglich des FFH-Gebietes zu erwarten sind. Insofern gehen wir davon aus, dass auch auf der Ebene einer späteren Genehmigungsplanung keine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich sein wird. Beim Artenschutz gehen wir davon aus, dass eine artenschutzrechtliche Relevanz durch Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden kann. Im Rahmen weiterer Genehmigungsverfahren sind aber gleichwohl vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen vorzunehmen.</p> <p>WT-01 SG, Albrück (Buch):</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bzw. aufgrund der bestehenden Datenlage gehen wir davon aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen nach Natura 2000 (FFH-Gebiet „Alb zum Hoahrhein“) durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert bzw. artenschutzrechtliche Belange durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden können. In der weiteren Genehmigungsplanung sind die erforderlichen Prüfungsvorgänge vorzunehmen.</p> <p>WT-02 AG und WT-03 SG, Bernau:</p> <p>Der nach der 1. Anhörungsrunde notwendig gewordene Informationsaustausch führte schlussendlich zu einer Reduzierung des Vorranggebietes Nr. WT-02 AG im nördlichen und östlichen Teil. Für den herausgenommenen nördlichen Teilbereich wird die Höhere Naturschutzbehörde gebietsschutzrechtliche Untersuchungen durchführen, um die Möglichkeit der Abschichtung der Natura 2000-Prüfung auf die Genehmigungsebene zu prüfen. Der herausgenommene östliche Teil wurde bereits am 13.12.2018 genehmigt und somit für den Abbau freigegeben.</p> <p>Weitere vertiefende Untersuchungen, u.a. in Anlehnung an den Ausführungen dieses Planes, sind auf der Genehmigungsebene vorzunehmen, um die Belange des Artenschutzes und Natura 2000 vollumfänglich würdigen zu können.</p> <p>Für das Sicherungsgebiet WT-03 SG wird die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens mit integrierter Natura 2000-Verträglichkeit bzw. Prüfung des besonderen und strengen Artenschutzes angezeigt, um frühzeitig die gegebenen Konflikte einzubeziehen. Hierfür sind weitere Untersuchungen erforderlich.</p> <p>WT-03 AG und WT-04 SG, Görwihl (Niederwihl):</p> <p>Das Abbauggebiet (WT-03 AG) wurde um den bisherigen Offenlandbereich reduziert. Mit dieser abgeänderten Variante können im weiteren Verlauf einer Vorhabens-/ Genehmigungsplanung die Verträglichkeit mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der Natura 2000-Gebietskulisse und die artenschutzrechtlichen Belange geprüft werden.</p>	<p>07.05.2019 erörtert. Im Ergebnis wurden Gebiete definiert, für welche eine vertiefte ebenenspezifische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit und des besonderen und strengen Artenschutzes auf der regionalen Ebene erforderlich ist. Des Weiteren sollten einige Vorranggebiete zur langfristigen Rohstoffsicherung (VRG Sicherung) hinsichtlich ihrer potenziellen Eignung für eine Ausweisung als Vorranggebiete für den Rohstoffabbau (VRG Abbau) ebenenspezifisch vertieft untersucht werden.</p> <p>Die Ergebnisse dieser vertieften ebenenspezifischen Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und strengen Artenschutzes unter Berücksichtigung der weiteren naturschutzfachlichen und -rechtlichen Aspekte, wurden in einem weiteren Termin am 11.12.2019 mit der Höheren, der Unteren Naturschutzbehörde, dem Regionalverband, dem externen Büro sowie t.w. den für die Unternehmen tätigen Umweltgutachtern eingehend geprüft. Für die Gebiete im 2. Anhörungsentwurf wurde die Abschichtbarkeit der Abbau- und Sicherungsgebiete im LK Waldshut unter Berücksichtigung der formulierten Maßgaben für die weitere Vorhabens- und Genehmigungsplanung erörtert. Diese betreffen die für einzelne Abbau- und Sicherungsgebiete erforderliche Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) sowie die Notwendigkeit vorlaufend zu erstellender übergreifender, gesamtträumlich-funktionaler Gesamtkonzepte für einzelne Abbauschwerpunkte zur Minimierung, Vermeidung sowie zur Wirksamkeit erforderlicher und Kohärenzsicherungs- und CEF-Maßnahmen zum Eingriffszeitpunkt.</p> <p>Diese Maßgaben haben unmittelbaren Eingang in die Gebietssteckbriefe sowie die Hinweise zur weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung gefunden.</p> <p>Eine abschließende Prüfung betroffener Natura2000 sowie artenschutzrechtlicher Belange ist im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens vorzunehmen.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Um die Betroffenheit mit Blick auf Natura 2000 (FFH-Gebiet „Alb zum Hochrhein“) klären zu können, sind für das Sicherungsgebiet WT-04 SG weitere Untersuchungen erforderlich. Ein Raumordnungsverfahren mit integrierter Prüfung des besonderen und strengen Artenschutzes bzw. der Natura 2000-Verträglichkeit ist angezeigt, welches frühzeitig die gegebenen Konflikte einbezieht.</p> <p>WT - 05 AG und WT - 05 SG Hohentengen (Herdern):</p> <p>Im Zusammenhang mit der im Jahr 2019 genehmigten Erweiterungsfläche war festgelegt worden, dass entlang der Südgrenze des Abbaugebietes bzw. in Richtung zum FFH-Gebiet „Hochrhein östlich Waldshut“ ein 10 m breiter Waldstreifen dauerhaft zu erhalten ist und nicht abgebaut werden darf; zudem war der zeitliche Ablauf des Abbaus und der Rekultivierung einzelner Abschnitte durch einen raumordnerischen Vertrag zwischen dem Regionalverband Hochrhein-Bodensee und der Betreiberfirma geregelt worden. Der Abstand der vorgesehenen Gebietsausweisung WT- 05 AG zum vorgenannten FFH-Gebiet ist - topographisch bedingt - deutlich größer als bei der 2019 genehmigten Abbaufäche; gleichwohl ist u. E. in späteren Genehmigungsverfahren eine mögliche Relevanz für das FFH-Gebiet grundsätzlich zu klären. Etwaige Summationswirkungen, z. B. durch den bestehenden Kiesabbau, sind zu berücksichtigen.</p> <p>Die geplante Gebietsausweisung WT - 05 SG liegt kleinflächig im Landschaftsschutzgebiet „Hohentengen“. Konzepte für Wildtierkorridore sind in nachgeordneten Genehmigungsverfahren entsprechend zu beachten; eine mögliche Relevanz für geschützte Arten ist zu klären.</p> <p>WT - 06 AG Klettgau (Geißlingen):</p> <p>Um mögliche Konflikte u. a. beim Flächen- und Artenschutz bereits im Vorfeld zu minimieren, wurde der zum Schwarzbach einzuhaltende Abstand um ca. 60 m vergrößert und der Zuschnitt des Gebietes WT - 06 AG verändert. Die Natura 2000-Verträglichkeit und der besondere bzw. strenge Artenschutz wurden im 2. Anhörungsentwurf einer vertiefenden Prüfung unterzogen. Nach derzeitigem Kenntnisstand dürfte u. E. davon auszugehen sein, dass mögliche erhebliche Beeinträchtigungen einzelner Schutzobjekte auf ein zulässiges Maß reduziert werden können. In späteren Genehmigungsverfahren ist die Natura 2000- und Artenschutz-Relevanz abschließend zu klären.</p> <p>WT - 06 SG Klettgau (Erzingen):</p> <p>Ein Teil der Gebietsausweisung liegt nördlich in unmittelbarer Nähe des FFH-Gebietes „Klettgaurücken“. Sofern sich auf der Ebene späterer Genehmigungsverfahren - abhängig vom jeweils konkret beantragten Abbaugebiet - Anhaltspunkte für eine mögliche Betroffenheit geschützter FFH-Elemente bzw. Arten ergeben, wäre eine mögliche FFH- bzw. Artenschutz-Relevanz abschließend zu prüfen sowie - falls erforderlich - etwaige Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen festzulegen.</p> <p>WT - 07 AG Klettgau (Geißlingen Trudäcker), WT - 08 SG Klettgau (Geißlingen Süd), WT - 09 SG Klettgau (Geißlingen Trudäcker):</p> <p>Wie dem Umweltbericht - Anhang 6 (Stand: 08.07.2020) zu entnehmen ist, werden u. a.</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>die drei oben genannten potenziellen Gebietsausweisungen in der bisherigen Form nicht weiterverfolgt. Teile dieser Gebiete werden mit der ursprünglichen Abgrenzung WT - 06 AG zu einem gemeinsamen Abbaugbiet WT - 06 AG Klettgau (Geißlingen) zusammengeführt mit dem Ziel, durch ein räumlich-funktionales Gesamtkonzept den Umweltbelangen gerecht zu werden.</p> <p>WT-08 AG, Küssaberg (Dangstetten):</p> <p>Für eine Weiterverfolgung der Planung ist ein übergreifendes gesamträumlich-funktionales Konzept zur Minimierung, Vermeidung und Kohärenzsicherung erforderlich, welche alle Untersuchungsgebiete in Küssaberg umfasst. Auf der Vorhabens-/Genehmigungsebene ist durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Verträglichkeit mit Blick auf das FFH-Gebiet „Hochrhein östlich Waldshut“ nachzuweisen sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Es wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen mit Blick auf Natura 2000 reduziert bzw. den Artenschutz vermieden werden können.</p> <p>WT-09 AG, Küssaberg (Dangstetten):</p> <p>Für eine Weiterverfolgung der Planung ist ein übergreifendes gesamträumlich-funktionales Konzept zur Minimierung, Vermeidung und Kohärenzsicherung erforderlich, welche alle Untersuchungsgebiete in Küssaberg umfasst. Auf der Vorhabens-/Genehmigungsebene ist durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Verträglichkeit mit Blick auf das FFH-Gebiet „Hochrhein östlich Waldshut“ nachzuweisen sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Es wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen mit Blick auf Natura 2000 reduziert bzw. den Artenschutz vermieden werden können.</p> <p>WT-10 AG, Küssaberg (Dangstetten):</p> <p>Für eine Weiterverfolgung der Planung ist ein übergreifendes gesamträumlich-funktionales Konzept zur Minimierung, Vermeidung und Kohärenzsicherung erforderlich, welche alle Untersuchungsgebiete in Küssaberg umfasst. Auf der Vorhabens-/Genehmigungsebene ist durch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Verträglichkeit mit Blick auf das FFH-Gebiet „Hochrhein östlich Waldshut“ nachzuweisen sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung vorzunehmen. Es wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigung mit Blick auf Natura 2000 reduziert bzw. den Artenschutz vermieden werden können.</p> <p>WT-11 SG, Küssaberg (Dangstetten):</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bzw. aufgrund der bestehenden Datenlage gehen wir davon aus, dass erhebliche Beeinträchtigungen nach Natura 2000 (FFH-Gebiet „Hochrhein östlich Waldshut“ und „Klettgaurücken“) durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert bzw. artenschutzrechtliche Belange durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden können. In der weiteren Genehmigungsplanung sind die erforderlichen Prüfungsvorgänge vorzunehmen.</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>WT - 12 AG Lottstetten und WT - 13 SG Lottstetten (West):</p> <p>Unabhängig von möglichen negativen Auswirkungen, die sich durch die Ortsnähe der potentiellen Flächenausweisungen ergeben können, dürften sich für die Schutzobjekte Natur, Landschaft und Arten nach jetzigem Kenntnisstand - vorbehaltlich von im Einzelfall erforderlichen Vermeidungs-, Schutz- und Kompensationsmaßnahmen, die auf der nachfolgenden Genehmigungsebene abschließend zu prüfen und ggf. festzulegen sind - eher keine erheblichen Beeinträchtigungen ergeben.</p> <p>WT - 12 SG Lottstetten (Ost):</p> <p>Das Landschaftsschutzgebiet „Hochrhein-Klettgau“ grenzt östlich an das Sicherungsgebiet WT - 12 SG an; etwaige Einzelfragen zu den Schutzobjekten Natur und Landschaft sind in den späteren Genehmigungsverfahren zu prüfen.</p> <p>WT-13 AG und WT-15 SG, Ühlingen-Birkendorf (Untermettingen):</p> <p>Nach derzeitigem Kenntnisstand bzw. aufgrund der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass erhebliche Beeinträchtigungen nach Natura 2000 (FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“) durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert bzw. artenschutzrechtliche Belange durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden können. In der weiteren Genehmigungsplanung sind die erforderlichen Prüfungsvorgänge vorzunehmen.</p> <p>WT-14 SG, Rickenbach (Willaringen):</p> <p>Eine FFH-Betroffenheit sehen wir derzeit nicht. Eine artenschutzrechtliche Prüfung hat im Rahmen der weiteren Genehmigungsplanung zu erfolgen.</p> <p>Allgemeiner Hinweis:</p> <p>Im Zuge des 2. Anhörungsentwurfs wurden bei einigen potentiellen Gebietsausweisungen die Natura 2000-Verträglichkeit bzw. die Anforderungen des besonderen und strengen Artenschutzes vertiefend geprüft, damit mögliche Auswirkungen auf geschützte Objekte zutreffender eingeschätzt werden konnten. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse wurden einige Gebietsausweisungen neu abgegrenzt. Aus den vertiefenden Überprüfungen können Hinweise für spätere Genehmigungsverfahren abgeleitet werden.</p> <p>Aus unserer Sicht können die zum Teil angepassten Gebietsausweisungen auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstandes grundsätzlich mitgetragen werden. Da auf der Ebene des Regionalplans noch keine genauen Angaben über die Art und den Umfang des späteren Abbaus vorliegen, können die Belange des FFH-Gebietsschutzes und des Artenschutzes erst in den späteren Genehmigungsverfahren abschließend geprüft sowie entsprechende Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen auf den jeweiligen Einzelfall bezogen festgelegt werden.</p>	
159	157/03	Landratsamt Waldshut	III. Stellungnahme "Wasserschutz"	Das gesamte Sicherungsgebiet befindet sich im fachtechnisch abgegrenzten

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		zur Koordination an Amt 32 79745 Waldshut-Tiengen Standort: WT-11 SG Küssaberg (Dangstetten)	Fachtechnische Abgrenzung des Wasserschutzgebietes Im Grund + Fohrenbuck - siehe Anlage. Betroffenheit WT-11SG.	Wasserschutzgebiet WSG TB Auf dem Fohrenbuck, TB Im Grund /2, Zone III und führt zu "aus regionaler Sicht voraussichtlich erheblich negative Umweltauswirkungen". Der Steckbrief wird entsprechend ergänzt und die Bewertung korrigiert.
160	157/04	Landratsamt Waldshut zur Koordination an Amt 32 79745 Waldshut-Tiengen	IV. Stellungnahme "Forst" Die gemeinsame Stellungnahme der Forstbehörden zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee - 2. Anhörungsentwurf sendet die höhere Forstbehörde (Hr. Winterhalter) direkt an den Regionalverband Hochrhein-Bodensee.	Kenntnisnahme
161	157/05	Landratsamt Waldshut zur Koordination an Amt 32 79745 Waldshut-Tiengen	V. Stellungnahme "Landwirtschaft" Wir verweisen auf unsere Stellungnahme (AZ: 53/613.21/1) vom 20.02.2019: "Im weiteren Planungsverfahren sollten folgende agrarstrukturelle Belange Beachtung finden: 1. Bereits jetzt bitten wir um eine detaillierte Darstellung des Flächenumfangs für etwaige naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. 2. Bei der Ausweisung der Vorranggebiete sollte auf eine Flächeninanspruchnahme von Standorten die nach der Digitalen Flurbilanz mit der Vorrangflur Stufe I und II bewertet sind verzichtet werden. Diese Standorte sollten der Nahrungs- und Futtermittelproduktion vorbehalten werden."	Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Ausgestaltung einzelner Abbauvorhaben ist zum derzeitigen Planungsstand noch nicht bekannt. Die Regionalplanung legt lediglich mögliche Rohstoffabbaugebiete fest (VRG für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe), wann und wo innerhalb dieser Flächen Abbauanträge gestellt werden, ist noch nicht absehbar. Daher können die vorhabenspezifischen Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erst im Zuge der späteren Genehmigungsplanung ermittelt und festgelegt werden. Die Wirtschaftsfunktionen der Flurbilanz stellen die Wertigkeit des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung dar. Zur weiteren Ausdifferenzierung der Bedeutung von Böden für die Landwirtschaft wurde in der SUP zum Teilregionalplan neben den Einstufungen der Wirtschaftsfunktionenkarte auch die natürliche Bodenfruchtbarkeit aus der digitalen Bodenschätzung herangezogen. Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich durch die Standortgebundenheit der Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen wie der Landwirtschaftlichen Produktion. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen der Landwirtschaft eine sorgfältige Einzelabwägung

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
162	157/06	Landratsamt Waldshut zur Koordination an Amt 32 79745 Waldshut-Tiengen	<p>Bei der Ausweisung der Vorranggebiete sollte auf eine Flächeninanspruchnahme von Standorten, die nach der Digitalen Flurbilanz mit der Vorrangflur Stufe I und II bewertet sind verzichtet bzw. mit größtmöglicher Schonung umgegangen werden. Diese Standorte sollten der Nahrungs- und Futtermittelproduktion vorbehalten werden.</p> <p>In der vorliegenden Fortschreibung werden 89 ha landwirtschaftliche Nutzfläche als oberflächennahe Vorranggebiete in Anspruch genommen. Davon der Großteil von 81 ha in Vorrangflur 1, lediglich 8 ha in Vorrangflur II und keine Gebiete in der Grenz- bzw. Untergrenzflur.</p> <p>Grundsätzlich bestehen gegen eine an dem tatsächlichen Bedarf angepasste Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.</p>	<p>erforderlich. Agrarstrukturelle Belange wie Vorrangflur I und II werden in die Abwägung eingestellt; sie stellen allerdings kein Ausschlusskriterien dar. Auf der regionalplanerischen Ebene können - mangels Kenntnis des späteren Abbauregimes - noch keine Aussagen zum Umfang und der Lokalisierung erforderlich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen getroffen werden.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Die Wirtschaftsfunktionen der Flurbilanz stellen die Wertigkeit des Bodens für die landwirtschaftliche Nutzung dar. Zur weiteren Ausdifferenzierung der Bedeutung von Böden für die Landwirtschaft wurde in der SUP zum Teilregionalplan neben den Einstufungen der Wirtschaftsfunktionenkarte auch die natürliche Bodenfruchtbarkeit aus der digitalen Bodenschätzung herangezogen.</p> <p>Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen. Besondere Probleme ergeben sich durch die Standortgebundenheit der Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen wie der Landwirtschaftlichen Produktion.</p> <p>Die Festlegung der Abbau- und Sicherungsgebiete erfolgt vor dem Hintergrund der Plansätze G2 "Für den Rohstoffabbau sollen zunächst vorhandene Reserven am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeit, den vorhandenen Standort zu vertiefen, genutzt werden soweit dies genehmigungsfähig und wirtschaftlich vertretbar ist" und G3 " Zur Reduzierung des Flächenverbrauchs hat die Erweiterung bestehender Abbaustandorte in die Fläche und in die Tiefe, unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche, Vorrang vor der Erschließung neuer Lagerstätten (Erweiterung vor Neuaufschluss)".</p> <p>Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen der Landwirtschaft eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich. Agrarstrukturelle Belange wie Vorrangflur I und II werden in die Abwägung eingestellt; sie stellen allerdings kein Ausschlusskriterien dar.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
163	157/07	Landratsamt Waldshut zur Koordination an Amt 32 79745 Waldshut-Tiengen	<p>VI. Stellungnahme "Amt für Wirtschaftsförderung und Nahverkehr"</p> <p>Abteilung Nahverkehr: Aus Sicht des Nahverkehrs gibt es keine Berührungspunkte und somit auch keine Einwände / Anmerkungen unsererseits.</p>	Kenntnisnahme
164	157/08	Landratsamt Waldshut zur Koordination an Amt 32 79745 Waldshut-Tiengen Standort: WT-01 AG Bad Säckingen (Wallbach)	<p>Abteilung Tourismus: Zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennaher Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee im Landkreis Waldshut gibt es bei den folgenden Standorten aus touristischer Sicht Bedenken bzw. Anregungen:</p> <p>WT-01 AG Bad Säckingen (Wallbach) Vorranggebiet für den Abbau mit 300 m Wirkzone würde bis zum Rhein reichen und damit die beiden wichtigen Fernradverbindungen Rheinradweg Eurovelo 15 sowie den Südschwarzwald Fernradweg und den Rheinwanderweg beeinträchtigen oder sogar abschneiden. Beide Radwege sind zertifiziert und werden sehr stark von Radtouristen frequentiert und werden auch von der einheimischen Bevölkerung im Bereich Erholung und Freizeit genutzt. Der wasserbegleitende Verlauf dieser Rad- und Wanderwegverbindung sollte erhalten bleiben.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete erfolgen im Maßstab 1:50.000 und sind gebietsscharf (nicht parzellenscharf). Detailplanungen erfolgen erst auf Ebene des Genehmigungsverfahrens, in dem Schutz- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Abstände) in Bezug auf Schienenstrecken und Straßen etc. festgelegt werden. Mit dem vorgesehenen Abbau- und Sicherungsgebiet wird gegenüber dem heutigen Abbau weiter vom Rheinuferbereich abgerückt. In den Hinweisen zur weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung wird auf die Bedeutung des Freiraumes eingegangen: "Die weitere Siedlungsentwicklung Wallbachs sowie Bad Säckingens und der zukünftige Rohstoffabbau sollten aufeinander abgestimmt werden und der Bedeutung der Freiraumstruktur zur Siedlungsgliederung in diesem Bereich Rechnung getragen werden." Zur Freiraumstruktur zählen auch die Wander- und Radwege. Entsprechende Maßnahmen zur Durchgängigkeit der Wegebeziehungen sind Gegenstand der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung".</p>
165	157/09	Landratsamt Waldshut zur Koordination an Amt 32 79745 Waldshut-Tiengen Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord)	<p>WT-03 AG und 04 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde Nord) Bereits der aktuelle Abbau verursacht durch Sprengungen und den maschinellen Abbau sehr starken Lärm und ist mit teilweiser großer Staubentwicklung verbunden. In direkter Nachbarschaft befindet sich das Naturschutzgebiet Albtalschlucht mit dem neu zertifizierten Fernwanderweg Albsteig Schwarzwald. Es stellt sich die Frage nach Auswirkungen auf den Tourismus.</p>	<p>Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen.</p> <p>Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Die Belange der Schutzgüter wie auch das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Die Festlegung der Abbau- und Sicherungsgebiete erfolgt vor dem Hintergrund der Plansätze G2 "Für den Rohstoffabbau sollen zunächst vorhandene Reserven am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeit, den vorhandenen Standort zu vertiefen, genutzt werden soweit dies genehmigungsfähig und wirtschaftlich vertretbar ist" und G3 " Zur Reduzierung des Flächenverbrauchs hat die Erweiterung bestehender Abbaustandorte in die Fläche und in die Tiefe, unter Berücksichtigung konkurrierender Raumnutzungsansprüche, Vorrang vor der Erschließung neuer Lagerstätten (Erweiterung vor Neuaufschluss)".</p> <p>Im Bereich des Abbaugebietes und seiner Benachbarung ist kein Naturschutzgebiet entsprechend § 28 LNatSchG ausgewiesen.</p> <p>Der neu zertifizierten Fernwanderweg Albsteig-Schwarzwald verläuft zwischen Schachen/Hohenfels und Tiefenstein/Albbrücke - im Bereich des bislang schon bestehenden Abbaugebiets WT-03 AG - auf der östlichen Talseite (siehe Tourenführer Albsteig), nur eine Untervariante führt (bislang schon) entlang der K6547. Der zukünftige Abbau rückt weiter vom Albsteig ab.</p> <p>In der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung sollten auch Aspekte des siedlungsnahen Wohnumfeldes (Kurz- und Feierabendholung) aufgegriffen und die Erlebbarkeit der Landschaft sowie die Durchgängigkeit der Wegebeziehungen gesichert werden.</p>
166	157/10	Landratsamt Waldshut zur Koordination an Amt 32 79745 Waldshut-Tiengen Standort: WT-06 AG Klettgau (Geißlingen), WT-08 AG Küssaberg (Dangstetten, Breitenfeld), WT-10 AG Küssaberg (Rheinheim)	<p>WT-06 AG Klettgau (Geißlingen) Dieses Vorranggebiet für den Abbau betrifft die Route 77 Veloland Schweiz (Schweiz Mobil) und damit ein Schweizer Fernradweg welcher stellenweise und vermutlich mangels Alternativen auf deutscher Seite führt. Eine Information an Schweiz Mobil sollte auch angesichts der Wirkzone erfolgen.</p> <p>WT-08 AG Küssaberg (Dangstetten, Breitenfeld) und WT-10 AG (Rheinheim) Das Vorranggebiet für den Abbau würde hier ebenfalls bis zum Rhein reichen und damit den wichtigen Fernradweg Eurovelo 15 und den Rheinwanderweg beeinträchtigen oder sogar abschneiden. Der Fernradweg sind ist wie zertifiziert und wird ebenfalls sehr stark von Radtouristen frequentiert. Der wasserbegleitende Verlauf dieser Rad- und Wanderwegverbindung sollte erhalten bleiben.</p> <p>Des Weiteren ist dieser Abschnitt Teil der Radrundtour Küssaburg im Gesamtprojekt „RouteWT“, welche als Projekt vom Landkreis erstellt wurde. Diese Touren werden von Gästen und auch von der einheimischen Bevölkerung im Bereich Erholung und Freizeit genutzt.</p>	siehe Stellungnahme Nr. 157 / 08 (Ifd. Nr. 164)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
167	096	Regionalverband Bodensee-Oberschwaben 88214 Ravensburg	<p>In der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Hoahrhein-Bodensee am 8.11.2018 wur-den 3 Abbaugelbiete und 4 Sicherungsgelbiete mit insgesamt 150 ha aus dem Anhörungsentwurf ausgeschieden. Die entlassenen Abbaugelbiete befinden sich ausnahmslos in dem der Region Bodensee-Oberschwaben angrenzenden Landkreis Konstanz.</p> <p>Nachdem nun erneut ein Gebiet aus dem Landkreis Konstanz (Vogelsang) und andere Teilflä-chen aus dem 2. Fortschreibungsentwurf des Regionalplans ausgeschieden sind befürchten wir Engpässe speziell im Landkreis Konstanz.</p> <p>In dem Dokument zur Erläuterung der Planung ist auf S. 28 nachzulesen, dass bei der Rohstoff-gruppe der Kiese und Sande eine Unterdeckung im 1. Planungszeitraum von 35% angenommen wird. Diese Unterdeckung soll mit den Reichweiten der genehmigten Reserven und mit einer Substitution aus Granitlagerstätten ausgeglichen werden. Das LGRB fordert jedoch im zugehörigen Gutachten Neuaufschlüsse zur Deckung künftiger Bedarfe.</p> <p>Die Vermutung liegt nahe, dass der Bedarf nun eher aus dem ohnehin schon stark belasteten Raum Sigmaringen oder von anderen Orten her gedeckt werden wird. Die Folge könnten erhöhte Preise und Verkehrsbewegungen sein. Zudem könnten die Reserven der Region Bodensee- Oberschwaben schneller zur Neige gehen. Daher betrachtet der Regionalverband Bodensee- Oberschwaben diese Entwicklung mit Sorgen.</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dem prognostizierten Rohstoffbedarf (Bezug: Produktionsmenge) für den <u>1. Planungszeitraum</u> von 20 Jahren errechnet auf der Grundlage der Bedarfsprognose (SST) in Höhe von rund 128 Mio. t stehen durch die potenziellen Abbaugelbiete rund 97 Mio. t gegenüber, d.h. der Zielwert wird nicht erreicht und es gibt hier in der Gesamtrechnung (bezogen auf alle Rohstoffgruppen) eine Unterdeckung von rund 24 %, die allerdings bei einer separaten Betrachtung der Rohstoffgruppe "Kiese und Sande" mit ca. 35 % deutlich höher ausfällt, aber bei einer Berücksichtigung der vom LGRB 2014 geschätzten Reichweiten von Reserven (konzessionierte Restmassen) ausgeglichen werden kann. Über die Berücksichtigung der konzessionierten Restmassen (s.u.) bietet sich zudem die Option zur verstärkten Substitution von Kies und Sand durch Naturstein (vgl. hierzu auch Begründung zu Plansatz 1, Grundsatz G7, Satzungsfassung, vorletzter Abschnitt). Gebrochene Natursteine konkurrieren z.B. in der Betonindustrie als Gesteinskörnung mit Sanden und Kiesen. In Hessen wurden gebrochene Natursteine bis zu 30 % als Gesteinskörnungen für Beton eingesetzt (Stand 2006).</p> <p>Teilweise bestehen in konzessionierten Flächen noch Reserven, die je nach Alter der Konzession sehr unterschiedliche Restlaufzeiten ermöglichen. Die genaue Höhe der tatsächlich aus der Reserve resultierenden Rohstoffmengen ist aufgrund konjunkturell bedingter schwankender Förderzahlen nur grob prognostizierbar; Verschiebungen ergeben sich aus dem Abbau, der in den letzten Jahren stattgefunden hat, sowie aus neuen Erweiterungsgenehmigungen.</p> <p>Das LGRB hat in seinem 2016 erstellten Gutachten „Ergebnisse der LGRB-Erhebungen zur Rohstoffgewinnung in der Region Hoahrhein-Bodensee, Hinweise zur regionalplanerischen Rohstoffsicherung“ die geschätzten (hochgerechneten) Reichweiten der genehmigten und unverritzten Lagerstätten angegeben (LGRB, 2016). [Hinweis: Das Gutachten wurde in der 1. und 2. Anhörung unter der Rubrik „Weitere zweckdienliche Unterlagen“ zum Download auf der RVHB-Homepage zur Verfügung gestellt].</p> <p>Auf dieser Datenbasis würde die in der Region Hoahrhein-Bodensee derzeit genehmigte Kies- und Sandmenge (ca. 25 Mio. t) noch ungefähr 5 Jahre reichen.</p> <p>Für gebrochene Natursteine aus dem Grundgebirge (hier: Natursteine-Karbonatgesteine, Metamorphite, Plutonite) würde in Bezug auf die o.g. Datenbasis die derzeit regionsweit genehmigten Reserven (ca. 21 Mio. t) durchschnittlich noch ungefähr 14 Jahre reichen.</p> <p><u>Fazit</u></p> <p>Eine „rechnerische Unterdeckung“ gibt es lediglich bei der Rohstoffgruppe Kies und Sand (siehe Erläuterungsbericht Kapitel "Bedarfsansatz, Zuschläge und Mengenverfügbarkeit"). Laut SST-Gutachten 2016 und dem daraus abgeleiteten „mittleren Korridor“ wird die Region im 1. Planungszeitraum (20 Jahre) ca. 86 Mio. t. Kiese und Sande benötigen (=Prognostizierte Produktionsmenge). Daraus ergibt sich ein jährlicher Bedarf von ca. 4,3 Mio. t. Das aufgrund der im 2. Anhörungsentwurf enthaltenen potenziellen Vorranggebietsausweisungen (Abbaugelbiete) überschlägig ermittelte Abbaupotenzial für den 1. Planungszeitraum (20 Jahre) beträgt gem. Tab. 5 (s.o.) 55 Mio. t (bezogen auf Rohstoffgruppe Kies und Sand).</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Unter Hinzuziehung der o.g. in der Region Hochrhein-Bodensee genehmigten Kies- und Sandreserven kann man derzeit auf eine rechnerisch im 1. Planungszeitraum zur Verfügung stehende "Gesamtmenge (Kies und Sand)" von ca. 80 Mio. t. Die rechnerische Unterdeckung beträgt dann noch rund 7 %. Über die Berücksichtigung der konzessionierten Restmassen (s.o.) bietet sich zudem die Option zur verstärkten Substitution von Kies und Sand durch gebrochenen Naturstein (s.o.). Hier gibt es weder eine Unterdeckung und zudem noch ausreichend genehmigte Reserven.</p> <p>Ungeachtet dessen wird darauf hingewiesen, dass eine verbrauchernahe, dezentrale Versorgung mit Rohstoffen im Sinne einer Autarkie der Region nicht für jede Rohstoffgruppe leistbar und verhältnismäßig ist – so wie die Region Hochrhein-Bodensee den Rohstoffbedarf anderer Regionen mitbedient, wird sie selbst auch z.T. auf Zuführungen angewiesen bleiben.</p>
168	101/01	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee 78467 Konstanz	Wir bringen folgende Bedenken vor: Begründung: Unsere Stellungnahme zum ersten Anhörungsentwurf vom 4.3.2019 hat nach wie vor Bestand, wir ergänzen diese um folgende Aspekte:	Kenntnisnahme
169	101/02	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee 78467 Konstanz	<p>Am 7. Juli 2020 hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee über den zweiten Anhörungsentwurf für die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe (2005) beraten und das Beteiligungsverfahren gestartet.</p> <p>Die IHK Hochrhein-Bodensee spricht sich explizit gegen den am 1.7.2020 geänderten Teilregionalplan (TRP) aus,</p> <ul style="list-style-type: none"> - , weil er die berechtigten Belange ihrer Mitgliedsunternehmen beeinträchtigt und sowohl Unternehmen als auch Arbeitsplätze gefährdet, - , weil mit der Herausnahme weiterer Abbau- und Sicherungsgebiete der Versorgungsgrundsatz und damit die Rohstoffversorgung in der Region gefährdet wird, - , weil der zweite Entwurf vorsieht, nur dann vormalige Sicherungsgebiete als Abbau gebiet auszuweisen, wenn alle bestehenden Kiesgruben vollständig abgebaut sind, zugleich bei manchen Neuaufschlüssen (siehe z.B. Dellenhau und Vogelsang) kommunale Interessen vor die Versorgungssicherheit stellt und Genehmigungsanträge seitens der Unternehmen blockiert, - , weil mit dem neuen Entwurf eine Standortkonzentration erfolgen würde, was nicht der Mittelstandsförderung entspricht, sondern vielmehr einer Monopolbildung Vorschub leisten würde, - , weil durch die Gefährdung der Versorgungssicherheit vor Ort Baustoffe aus weiter entfernten Regionen herangeschafft werden müssten, womit sich nicht nur die Bautätigkeit deutlich verteuern, sondern auch die Umwelt vermeidbar belastet würde, - , weil sie erhebliche Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit des Beschlusses hat. 	siehe Stellungnahme Nr. 101 / 03 -09 (Ifd. Nr. 170 ff)
170	101/03	Industrie- und	Im Einzelnen:	Gemäß Begründung zum Plansatz 3 sollen Sicherungsgebiete der mittel- bis langfristigen

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		Handelskammer Hochrhein-Bodensee 78467 Konstanz	<p>Die oberflächennahen Rohstoffe wie Kies und Sand abbauenden Unternehmen zählen - nicht anders als zahlreiche, diese Rohstoffe verarbeitenden Bau- und Industrieunternehmen - zu den Mitgliedern der Industrie- und Handelskammer. Die Baustoff-Steine-Erden-Branche setzt sich durch einen strukturellen Mix aus vorwiegend kleinen und mittleren und wenig grö-ßeren Firmen zusammen, welche jedoch vor allem eine große wirtschaftliche Bedeutung für nachgelagerte Wirtschaftszweige haben, wie z. B. den nach wie vor boomenden Bausektor und das damit verbundene Verarbeitende Gewerbe. Allein in der Branche „Gewinnung von Steinen und Erden“ zählen 18 Betriebe mit rund 300 Beschäftigten zu unseren Mitgliedern. Sie sind in ihrer Unternehmensaktivität regelmäßig davon abhängig, Zugriff auf die abbaufähigen und -würdigen Flächen zu erhalten, was zum einen die privatrechtliche Verfügungsbefugnis über die betroffenen Parzellen, zum anderen die öffentlich-rechtliche Zulässigkeit des Abbaus voraussetzt.</p> <p>Weil diese Zulässigkeit in ein komplexes umwelt- und planungsrechtliches Regelwerk eingebunden ist, ist eine verlässliche, langfristige Planung unerlässlich: dies nicht nur aus der makroökonomischen Perspektive der regionalen Versorgung, von der der gesamte Sektor des Hoch- wie auch des Tiefbaus abhängt, sondern auch aus der einzelbetrieblichen Perspektive des abbauenden Unternehmens, das seine Existenz sichern können muss.</p> <p>Planungsrechtlich wird dem mit einem langfristigen Planungshorizont Rechnung getragen, der zur langfristigen Sicherstellung der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen Sicherungsgebiete umfasst, während der aktuelle Bedarf aus dafür ausgewiesenen Abbaugebieten gedeckt wird. Sicherungsgebiete werden deshalb von Nutzungen freigehalten, die einem späteren Abbau entgegenstehen könnten. Der betroffene Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe zielt mit diesem zweistufigen System - u.a. und explizit auch im Interesse des Vertrauensschutzes der Abbauunternehmen - darauf, dass sich alle am Abbau der Rohstoffe Beteiligten und alle davon Betroffenen mit einem Horizont von zweimal 20 Jahren auf den Vorrang des Abbaus vor anderen Nutzungen einstellen bzw. darauf vertrauen können.</p>	<p>Sicherung der Rohstoffvorkommen dienen und definieren den Vorrang der Sicherung des Rohstoffabbaus vor anderen entgegenstehenden Nutzungen. Sie eignen sich im Rahmen einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzeptes in der Regel für eine Umwandlung zu einem Abbaugebiet. Dessen ungeachtet sind die in einem verbindlichen (Teil-)Regionalplan enthaltenen Festlegungen aufgrund der Möglichkeit einer künftigen Planänderung (Einzelfläche) bzw. Planfortschreibung (gesamthaft i.d.R. nach ca. 15-20 Jahren) im Prinzip flexibel bzw. veränderbar. Es existiert also kein "Entwicklungsgebot", in dem Sinne, dass im Zuge einer Regionalplanfortschreibung aus einem festgelegten Sicherungsgebiet automatisch ein Abbaugebiet wird.</p> <p>Ähnlich wie im Bereich der kommunalen Flächennutzungsplanung bedeutet die Aufstellung eines auf einen fest definierten Planungszeitraum ausgerichteten (Teil-)Regionalplanes (früher 2x15 Jahre heute 2x 20 Jahre) keinen Abschluss. Regionalplanung ist eine Daueraufgabe, die sich nicht in der einmaligen Aufstellung eines Plans und eines formalen Beteiligungsverfahrens erschöpft, sondern einen andauernden Planungsprozess darstellt. Insofern wird ein (Teil-)Regionalplan immer wieder der sich wandelnden Wirklichkeit in der Region gegenübergestellt werden müssen. Die Regionalplanung muss insofern eine gewisse Flexibilität aufweisen, um den tatsächlichen Gegebenheiten immer wieder entsprechen zu können. Als Beispiel seien geänderte Rahmenbedingungen und Anforderung im Natur- oder Artenschutz genannt (Gesetzgebung) oder weitere/neuere rohstoffgeologischer Erkenntnisse. So können sich -wie im konkreten Fall Vogelsang geschehen - aufgrund aktueller Untersuchungen neue Erkenntnisse hinsichtlich der Abbauwürdigkeit ergeben, die eine Veränderung der bisher gesicherten Bereiche erfordern. Als ein weiteres Beispiel sei an dieser Stelle die Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Regionalplanfortschreibung genannt: Bestandteil der SUP ist u.a. auch eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau. Hier werden die Sicherungsgebiete - im Gegensatz zu den Abbaugebieten - nur im Einzelfall im räumlichen Verbund mit potenziellen Abbaugebieten der vertieften Prüfung unterzogen, um durch ein entsprechendes Flächenlayout erkennbare Konflikte zu vermeiden bzw. zu minimieren. Ansonsten wurde für die Sicherungsgebiete aufgrund des längeren Planungszeitraums, während dem sich Lebensraumbedingungen stark verändern können, nur eine vereinfachte Vorprüfung durchgeführt, um zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.</p> <p>Daraus folgt, dass ein "Vertrauens- bzw. Bestandsschutz" allenfalls dann abgeleitet werden kann, wenn der Regionalplan die Ausweisung von Rohstoffflächen detailliert abgewogen hat (hier: Abbaugebiet). Daraus folgt, dass ein "Vertrauens- bzw. Bestandsschutz" allenfalls dann abgeleitet werden kann, wenn der Regionalplan die Ausweisung von Rohstoffflächen detailliert abgewogen hat (hier: Abbaugebiet). Es besteht kein "Anspruch" auf Umwidmung von Sicherungs- zu Abbaugebieten.</p> <p>Regionalplanung hat eine planerische und eine politische Dimension. Einerseits geht es um Zukunftsfragen unserer Gesellschaft, zum anderen beeinflussen Entscheidungen zur Freiraum-, Siedlungs- oder Verkehrsentwicklung unmittelbar die Standortqualität und das Leben der Menschen. Daher ist nach entsprechender Beratung und Abwägung unterschiedlichster Belange die abschließende inhaltliche und politische Entscheidung über den Regionalplan als Satzung (und damit auch die Festlegung eines</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Vorranggebietes) der Verbandsversammlung vorbehalten. Sie ist das kommunal verfasste politische Hauptorgan des Regionalverbandes, das in seiner Entscheidung auch die berechtigten Interessen der Kommunen, ihre räumlichen Strukturen, ihre Funktionen und Entwicklungschancen angemessen zu berücksichtigen hat.</p> <p>Der längere Planungszeitraum trägt zur langfristigen Rohstoffversorgung der Region bei und gibt andererseits den Betrieben mehr Planungssicherheit.</p>
171	101/04	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee 78467 Konstanz	<p>Laut Statistischem Landesamt waren im Jahr 2019 in der Region Hochrhein-Bodensee 472 Betriebe im Baugewerbe tätig, die insgesamt 6081 sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer beschäftigen. Laut dem „Vierten Rohstoffbericht Baden-Württemberg“ von 2019 (siehe Seite 58 ff) lag die durchschnittliche Fördermenge an mineralischen Rohstoffen (abzüglich des nicht verwertbaren Teils) bei 7,3 Tonnen je Einwohner. Laut diesem Bericht tragen bislang 54 Betriebe mit 6,1 Mio. Tonnen zur Rohstoffsicherung Baden-Württembergs bei.</p> <p>Vor allem Kiese und Sande bilden dabei den Hauptbestandteil, der für Wohnungsbau, Verkehrswegebau oder als Zuschlagstoff für Beton benötigt wird. Der Abbau dieser Rohstoffe ist allerdings nur dann wirtschaftlich, wenn die Entfernung zwischen Abbaugbiet und Verarbeitungsstätte maximal 50 Kilometer beträgt, bei Kies ist eine Entfernung von maximal 30 Kilometern optimal. Ansonsten übersteigen die Transportkosten, das Endprodukt verteuert sich immens und die ökologische Belastung von Verkehrswegen und Umwelt nimmt unangemessen zu.</p> <p>Die dezentral, an mehreren kleineren Standorten vorhandenen Kiesvorkommen in der Region Hochrhein-Bodensee, bieten in ausreichender Mächtigkeit hochwertige Baurohstoffe und sind für die lokale Versorgung von erheblicher Relevanz. Die Mächtigkeit reicht aus, um sie wirtschaftlich und effizient gewinnen zu können. Die dezentrale Allokation der Rohstoffgewinnungsstätten und der dafür zu sichernden Flächen in der Region ist deshalb sinnvoll und sollte erhalten bleiben. Nur dadurch können Transportwege zwischen Abbau- und Verarbeitungsstätten minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden werden.</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region / das Land erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden.</p> <p>Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende. Zudem ist eine möglichst dezentrale Verteilung der Standorte in der Region anzustreben</p> <p>Die Rohstoffwirtschaft in Baden-Württemberg ist ausgesprochen klein- und mittelständisch strukturiert. Es ist im Interesse des Landes klein- und mittelständische Unternehmen zu fördern. Angestrebt wird eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region. Die Aufrechterhaltung einer möglichst dezentralen Versorgung mit Massenrohstoffen ist insbesondere zur Vermeidung langer Transportwege und aus Gründen des Umwelt- und Klimaschutzes (Minimierung von Emissionen) erstrebenswert. Eine Reduzierung der Zahl der Abbaustätten soll vermieden werden, um keine übermäßigen Beeinträchtigungen an wenigen Großstandorten entstehen zu lassen. Die Rohstoffe werden überall benötigt, so dass die Akzeptanz von mehr, aber kleineren Abbaustätten mit geringeren Umweltauswirkungen einer gerechten Verteilung Rechnung trägt.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Zu den Hauptthemen aus der 2. Anhörung zählten Belange des Immissions- und Gesundheitsschutzes (Erschütterungen, Staub- und Lärmbelastung, Gebäudeschäden, Siedlungsabstände), des Natur- und Artenschutzes (s.u.), der Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern, wie auch die Themenfelder Erholung/Freizeit/Tourismus und der Denkmalschutz. Weitere häufig genannte Aspekte waren der Themenbereich Verkehr, insbesondere Belastungen durch Transportverkehr, Eingriffe in das Landschaftsbild sowie Anmerkungen zum regionsweiten Rohstoffbedarf und dem Export von Rohstoffen ins benachbarte Ausland. Aufgrund der o.g. Belange erfolgten grundlegende Forderungen, wie der Verzicht auf einzelne Flächen, Forderungen nach Erweiterungen bzw. Reduzierungen von Flächen sowie veränderten Zuschnitten bei Abbau- und Sicherungsgebieten, die eine erweiterte regionale Gesamtbetrachtung - auch im Hinblick auf die Mengenverfügbarkeit und eine möglichst dezentrale Rohstoffversorgung in der Region - erforderlich machten. Der dezentrale Ansatz und der Grundsatz "Erweiterung vor Neuaufschluss" (siehe Plansatz 1, G3 und dazu gehörende Begründung) wurden bei der Erarbeitung des Plans sorgfältig gegeneinander abgewogen.</p>
172	101/05	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee 78467 Konstanz	Der ursprüngliche Teilregionalplan von 2005 hat 38 Abbaugelände und 25 Sicherungsgebiete mit einer Gesamtfläche von 993 ha insgesamt ausgewiesen. Nach der jetzigen Überarbeitung, dem 2. Anhörungsentwurf, stehen nur noch 28 Abbaugelände bei 28 Sicherungsgebieten mit einer Gesamtfläche von 600 ha zur Verfügung. Das entspricht einer Flächenreduzierung von etwa 30%.	<p>Die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein Bodensee weist in den 3 Landkreisen Lörrach, Waldshut und Konstanz Vorranggebiete in Form von Abbau- und Sicherungsgebieten in einer Gesamtfläche von 606 ha (TRP 2005: 992 ha) aus. Die Vorrangflächen beanspruchen demnach rund 0,2 % der gesamten Regionsfläche. Bei der Gegenüberstellung der Flächen von Abbau- und Sicherungsgebieten im Teilregionalplan (2005) und der Fortschreibung (Entwurf vom 06.04.2020) nimmt die durch die Fortschreibung für Rohstoffabbau ausgewiesene Fläche fast um die Hälfte, um 256 ha ab (- 48%). Die langfristig gesicherte Fläche nimmt um insgesamt 130 ha (-28%) ab. Dabei ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass der Planungszeitraum für den die Flächen ausgewiesen werden von 2x15 (im TRP 2005) auf 2x20 Jahre angehoben wurde. Dem Postulat eines möglichst flächensparenden Rohstoffabbaus wird mit diesem Teilregionalplan nachgekommen.</p> <p>Im Vergleich zum TRP (2005), bei dem überwiegend die Prognostische Rohstoffkarte des LGRB zu Grunde gelegt wurde, konnte bei der Fortschreibung auf eine deutlich verbesserte rohstoffgeologische Datengrundlage zurückgegriffen werden. Für die Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen wurden die vom LGRB für den Bereich der Region Hochrhein-Bodensee vorliegenden Karten der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg (KMR 50) herangezogen. In diesen Karten werden Ergebnisse von rohstoffgeologischen Erkundungsarbeiten zusammengefasst, die zur fachlichen Umsetzung des Rohstoffsicherungskonzeptes des Landes durchgeführt wurden. Darin ist der derzeitige Kenntnisstand über die oberflächennahen Vorkommen mineralischer Rohstoffe und ihre Nutzung dargestellt. Diese Rohstoffvorkommen werden hinsichtlich ihres geologischen Aufbaus, der hydrogeologischen Gegebenheiten, der nutzbaren Mächtigkeiten und der wichtigsten Nutzungsmöglichkeiten beschrieben und in Karten im Maßstab 1 : 50 000 dargestellt.</p> <p>Die zuvor genannte gegenüber dem TRP (2005) deutlich verbesserte Datengrundlage in Bezug auf die nutzbare Mächtigkeit trug dazu bei, dass die Vorranggebiete flächenhaft</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
173	101/06	Industrie- und Handelskammer Hoahrhein-Bodensee 78467 Konstanz	Laut einer aktuellen Statistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württembergs, ist bis 2035 in den Landkreisen Lörrach, Waldshut und Konstanz, im Vergleich zur Einwohnerzahl von 2017, ein Bevölkerungszuwachs von (gerundet) 17.500 Einwohner zu erwarten. Eine weitere Statistik des Statistischen Landesamtes zeigt auf, dass gerade Lörrach und Kon-stanz zu den „Landkreisen mit angespannter Wohnraumsituation“ zählen. Auf Grundlage von Statistiken des Statistischen Landesamtes kommt eine andere Studie (Fleck, 2014) zu dem Schluss, dass bis 2030 in der Region insgesamt 31.240 zusätzliche Wohneinheiten erforderlich werden, die verfügbar und bezahlbar sein sollten. Wenn etwa ein Drittel der bislang in der Region Hoahrhein-Bodensee ausgewiesenen „Potentialflächen“ nicht mehr zur Verfügung stehen, die planerisch und rohstoffgeologisch sehr geeignet sind, abgebaut zu werden, aber zugleich ein markantes Bevölkerungs- und Wirt-schaftswachstum und, damit verbunden, eine überdurchschnittliche Bautätigkeit in der Region zu erwarten ist und somit auch ein starker Anstieg des Bedarfs an Primärrohstoffen zu erwarten ist, droht ein Versorgungsengpass.	<p>deutlich verkleinert werden konnten.</p> <p>siehe auch Stellungnahme Nr. 101 / 05 (Ifd. Nr. 172) und 101 / 08 (Ifd. Nr. 175)</p> <p>Grundsätzlich ist es derzeit übliche Praxis bei den Regionalverbänden, den Bedarf über Fördermengen der vergangenen Jahre zu ermitteln (lineare Fortschreibung von Förderzahlen). Der RVHB hat darüber hinaus eine Plausibilisierung des künftigen Rohstoffbedarfs durch die SST Ingenieurgesellschaft mbH in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) durchführen lassen. Anders als bisher wurden dabei ausgehend von belastbaren Auswertungen des Rohstoffverbrauchs der Vergangenheit sowie den Zukunftserwartungen der rohstoffgewinnenden Industrie auch die Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung in der Region berücksichtigt. Untersucht wurden auch die Substitutionspotenziale durch Sekundärrohstoffe sowie der Einfluss von Exportquoten und Infrastrukturprojekten auf den Rohstoffbedarf in der Region. Die Ergebnisse der Experten liegen seit September 2016 in Form der „Bedarfsanalyse für die Gewinnung und Verwendung primärer und sekundärer Rohstoffe bis 2055 im Planungsbereich des Regionalverbands Hoahrhein-Bodensee“ vor. Unter Einbeziehung der Wirtschafts- und Bevölkerungsdaten ergaben sich selbst unter pessimistischen Annahmen größere Bedarfsmengen als bei der bisherigen Ermittlung in Form einer linearen Fortschreibung der Förderraten.</p> <p>Die Rohstoffbedarfsermittlung erfolgt auf Basis der Ergebnisse der zuvor genannten Bedarfsanalyse und des Planungszeitraums von 2 x 20 Jahren. Bei der Berechnung wurde die Mengendifferenz zwischen der Rohförderung und des verwertbaren Materials berücksichtigt. Aus dem im Gutachten beschriebenen oberen und unteren Korridor wurde der Mittelwert gebildet, der in den Planungsunterlagen als „RVHB-Basis“ bezeichnet wird und die Grundlage für die Bedarfsberechnung darstellt. Daraus ergibt sich für den 1. Planungszeitraum über alle betrachteten Rohstoffe ein Gesamtbedarf (Produktionsmenge) von ca. 128 Mio. t und für den 2. Planungszeitraum von ca. 145 Mio. t.</p> <p>Der längere Planungszeitraum trägt zur langfristigen Rohstoffversorgung der Region bei und gibt andererseits den Betrieben mehr Planungssicherheit.</p>
174	101/07	Industrie- und Handelskammer Hoahrhein-Bodensee 78467 Konstanz	Rohstoffsicherung bedeutet Planungs- und Investitionssicherheit für Unternehmen und Kommunen und damit Daseinsvorsorge für künftige Generationen. Eine überbaute Lagerstätte ist für die Rohstoffversorgung verloren. Mineralische Rohstoffe sind als natürliche Grundstoffe eine wichtige Säule für die wirtschaftliche Entwicklung in der Region Hoahrhein-Bodensee und den Lebensstandard seiner dort lebenden Bürger.	<p>In Plansatz 1, G 8 und der dazu gehörenden Begründung wird auf das Thema ausführlich Bezug genommen ebenso wie im Grundsatz des Plansatzes 4 und der dazu gehörenden Begründung .</p> <p>Plansatz 1, G8: "Bei der Ausweisung von neuen Bauflächen, insbesondere von Gewerbeflächen, soll geprüft werden, ob eine Auskiesung der Fläche vor der baulichen Nutzung möglich ist, um den Rohstoff nicht auf Dauer der Nutzung zu entziehen. Die Abbau- und Rekultivierungsplanung ist auf dieses Ziel hin auszurichten."</p> <p>Grundsatz des Plansatzes 4: "Die in den „Karten der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50.000“ (KMR</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>50) des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Baden-Württemberg (LGRB) in der Region Hochrhein-Bodensee dargestellten nachgewiesenen Rohstoffvorkommen mit wahrscheinlicher Bauwürdigkeit und regionaler sowie überregionaler Bedeutung für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen sollen bei raumwirksamen Planungen und Standortentscheidungen berücksichtigt werden."</p> <p>Der gegenüber dem TRP 2005 längere Planungszeitraum (2 x15 -> 2 x 20 Jahre) trägt zur langfristigen Rohstoffversorgung der Region bei und gibt andererseits den Betrieben mehr Planungssicherheit.</p>
175	101/08	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee 78467 Konstanz	<p>Aus dem Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe muss die nachhaltige Entwicklung der Region - damit direkt verbunden, die Bedarfsdeckung in der Region v.a. mit Kiesen und Sanden - abgeleitet werden können. Dies ist aus unserer Sicht in der vorliegenden Fortschreibung nicht gegeben.</p> <p>Wir haben Zweifel an der Rechtmäßigkeit des zweiten Anhörungsentwurfes, da der neue Entwurf zu erheblich negativen und nachteiligen Veränderungen für die Regionalentwicklung, Bevölkerung und Wirtschaft (Beschäftigung und Unternehmensanzahl) nach sich zöge.</p>	<p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffe</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Dem prognostizierten Rohstoffbedarf (Bezug: Produktionsmenge) für den <u>1. Planungszeitraum</u> von 20 Jahren errechnet auf der Grundlage der Bedarfsprognose (SST) in Höhe von rund 128 Mio. t stehen durch die potenziellen Abbaugelände rund 97 Mio. t gegenüber, d.h. der Zielwert wird nicht erreicht und es gibt hier in der Gesamtrechnung (bezogen auf alle Rohstoffgruppen) eine Unterdeckung von rund 24 %, die allerdings bei einer separaten Betrachtung der Rohstoffgruppe "Kiese und Sande" mit ca. 35 % deutlich höher ausfällt, aber bei einer Berücksichtigung der vom LGRB 2014 geschätzten Reichweiten von Reserven (konzessionierte Restmassen) ausgeglichen werden kann. Über die Berücksichtigung der konzessionierten Restmassen (s.u.) bietet sich zudem die Option zur verstärkten Substitution von Kies und Sand durch Naturstein (vgl. hierzu auch Begründung zu Plansatz 1, Grundsatz G7, Satzungsfassung, vorletzter Abschnitt). Gebrochene Natursteine konkurrieren z.B. in der Betonindustrie als Gesteinskörnung mit Sanden und Kiesen. In Hessen wurden gebrochene Natursteine bis zu 30 % als Gesteinskörnungen für Beton eingesetzt (Stand 2006).</p> <p>Teilweise bestehen in konzessionierten Flächen noch Reserven, die je nach Alter der Konzession sehr unterschiedliche Restlaufzeiten ermöglichen. Die genaue Höhe der tatsächlich aus der Reserve resultierenden Rohstoffmengen ist aufgrund konjunkturell bedingter schwankender Förderzahlen nur grob prognostizierbar; Verschiebungen ergeben sich aus dem Abbau, der in den letzten Jahren stattgefunden hat, sowie aus neuen Erweiterungsgenehmigungen.</p> <p>Das LGRB hat in seinem 2016 erstellten Gutachten „Ergebnisse der LGRB-Erhebungen zur Rohstoffgewinnung in der Region Hochrhein-Bodensee, Hinweise zur regionalplanerischen Rohstoffsicherung“ die geschätzten (hochgerechneten) Reichweiten der genehmigten und unverritzten Lagerstätten angegeben (LGRB, 2016). [Hinweis: Das Gutachten wurde in der 1. und 2. Anhörung unter der Rubrik „Weitere zweckdienliche Unterlagen“ zum Download auf der RVHB-Homepage zur Verfügung gestellt].</p> <p>Auf dieser Datenbasis würde die in der Region Hochrhein-Bodensee derzeit genehmigte Kies- und Sandmenge (ca. 25 Mio. t) noch ungefähr 5 Jahre reichen.</p> <p>Für gebrochene Natursteine aus dem Grundgebirge (hier: Natursteine-Karbonatgesteine, Metamorphite, Plutonite) würde in Bezug auf die o.g. Datenbasis die derzeit regionsweit genehmigten Reserven (ca. 21 Mio. t) durchschnittlich noch ungefähr 14 Jahre reichen.</p> <p>Fazit Eine „rechnerische Unterdeckung“ gibt es lediglich bei der Rohstoffgruppe Kies und Sand (siehe Erläuterungsbericht Kapitel "Bedarfsansatz, Zuschläge und Mengenverfügbarkeit"). Laut SST-Gutachten 2016 und dem daraus abgeleiteten „mittleren Korridor“ wird die Region im <u>1. Planungszeitraum</u> (20 Jahre) ca. 86 Mio. t. Kiese und Sande benötigen (=Prognostizierte Produktionsmenge). Daraus ergibt sich ein jährlicher Bedarf von ca. 4,3 Mio. t. Das aufgrund der im 2. Anhörungsentwurf enthaltenen potenziellen Vorranggebietsausweisungen (Abbaugelände) überschlägig ermittelte Abbaupotenzial für den 1. Planungszeitraum (20 Jahre) beträgt gem. Tab. 5 (s.o.) 55 Mio. t (bezogen auf Rohstoffgruppe Kies und Sand).</p> <p>Unter Hinzuziehung der o.g. in der Region Hochrhein-Bodensee genehmigten Kies- und Sandreserven kommt man derzeit auf eine rechnerisch im 1. Planungszeitraum zur</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Verfügung stehende "Gesamtmenge (Kies und Sand)" von ca. 80 Mio. t. Die rechnerische Unterdeckung beträgt dann noch rund 7 %. Über die Berücksichtigung der konzessionierten Restmassen (s.o.) bietet sich zudem die Option zur verstärkten Substitution von Kies und Sand durch gebrochenen Naturstein (s.o.). Hier gibt es weder eine Unterdeckung und zudem noch ausreichend genehmigte Reserven.</p> <p>Dem prognostizierten Rohstoffbedarf (Bezug: Produktionsmenge) für den <u>2. Planungszeitraum</u> von 20 bis 40 Jahren errechnet auf der Grundlage der Bedarfsprognose (SST) in Höhe von rund 145 Mio. t stehen durch die potenziellen Sicherungsgebiete ungefähr 147 Mio. t [156 Mio. t] gegenüber. Dies bedeutet, dass der Zielwert in der Gesamtrechnung (bezogen auf alle Rohstoffgruppen) erreicht wird, bzw. ein leichter Überhang von ca. 8 % vorhanden ist.</p> <p>Bei einer separaten Betrachtung der Rohstoffgruppe Kiese und Sande wird der Zielwert von 98 Mio. t nicht erreicht. Hier besteht im <u>2. Planungszeitraum</u> eine rechnerische Unterdeckung je nach Prämisse hinsichtlich eines reinen Trocken- oder ggfs. kombinierten Trocken-/Nassabbaus von 14 Mio. t (ca. 12 %) bzw. 5 Mio. t (ca. 5 %). Diese kann über stoffliche Substitutionseffekte wie eine verstärkte Holznutzung, eine künftig weitere Steigerung der Substitutionsquote von Primärrohstoffen (Recyclingbaustoffe) sowie die Option zur verstärkten Substitution von Kies und Sand durch Naturstein (s.o.) reduziert bzw. vollständig ausgeglichen werden (vgl. Begründung zu Plansatz 1, Grundsatz G 7). [Hinweis: Die in Klammern () gesetzten Werte kämen nur bei einem kombinierten Trocken-/Nassabbau in 3 Sicherungsgebieten der Rohstoffgruppe Kies & Sand zu Stande, bei denen derzeit eine Prognose bezüglich einer voraussichtlichen Abbauform nur sehr schwer getroffen werden kann. Dies auch vor dem Hintergrund, dass dies allesamt Neuaufschlüsse wären.]</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Zu den Hauptthemen aus der 2. Anhörung zählten Belange des Immissions- und Gesundheitsschutzes (Erschütterungen, Staub- und Lärmbelastung, Gebäudeschäden, Siedlungsabstände), des Natur- und Artenschutzes (s.u.), der Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern, wie auch die Themenfelder Erholung/Freizeit/Tourismus und der Denkmalschutz. Weitere häufig genannte Aspekte waren der Themenbereich Verkehr, insbesondere Belastungen durch Transportverkehr, Eingriffe in das</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
176	101/09	Industrie- und Handelskammer Hochrhein-Bodensee 78467 Konstanz	Wir schlagen daher, um den Wegfall von einem Drittel der bisherigen Flächen auszugleichen und die Bedarfsdeckung zu garantieren, vor: die Neuaufschlüsse, die im Rahmen des ersten Anhörungsentwurfs gestrichen wurden, wiederaufzunehmen oder gegebenenfalls zusätzliche Flächen in entsprechendem Umfang auszuweisen oder bei den Plansätzen von 2005 zu bleiben und nur redaktionelle Veränderungen vorzunehmen, damit die Unternehmen mehr Möglichkeiten haben, Genehmigungsverfahren in Sicherungsgebieten und „weißen Flächen“ erfolgreich durchzuführen.	zum Thema Bedarfsdeckung siehe Stellungnahme Nr. 101 / 05 (Ifd. Nr. 172) und Nr. 101 / 08 (Ifd. Nr. 175) Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Die Belange der Schutzgüter wie auch das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Zu den Hauptthemen aus der 1. Anhörung zählten Belange des Immissions- und Gesundheitsschutzes (Erschütterungen, Staub- und Lärmbelastung, Gebäudeschäden, Siedlungsabstände), des Natur- und Artenschutzes (s.u.), der Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern, wie auch die Themenfelder Erholung/Freizeit/Tourismus und der Denkmalschutz. Weitere häufig genannte Aspekte waren der Themenbereich Verkehr, insbesondere Belastungen durch Transportverkehr, Eingriffe in das Landschaftsbild sowie Anmerkungen zum regionsweiten Rohstoffbedarf und dem Export von Rohstoffen ins benachbarte Ausland. Aufgrund der o.g. Belange erfolgten grundlegende Forderungen, wie der Verzicht auf einzelne Flächen, Forderungen nach Erweiterungen bzw. Reduzierungen von Flächen sowie veränderten Zuschnitten bei Abbau- und Sicherungsgebieten, die eine erweiterte regionale Gesamtbetrachtung (auch im Hinblick auf die Mengenverfügbarkeit und eine möglichst dezentrale Rohstoffversorgung in der Region) erforderlich machten. Darüber hinaus gab es Anregungen zur Änderung von Plansätzen mit grundsätzlicher Bedeutung, z.B. der Umgang mit Flächen außerhalb der Vorranggebiete, auf den im Folgenden näher eingegangen wird:

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>In den meisten Fällen ist die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen mit Raumnutzungskonflikten verbunden. Raumnutzungskonflikte können dabei insbesondere mit dem Grund- und Trinkwasserschutz, dem Hochwasserschutz und der Hochwasservorsorge, mit Natur- und Landschaftsschutz, der Siedlungsentwicklung oder mit der Land- und Forstwirtschaft entstehen. Daher soll die Erweiterung in neue Abbaugelände durch Rohstoffabbauvorhaben erst erfolgen, nachdem die in Nutzung befindlichen Standorte (konzessionierte Flächen) soweit wie möglich abgebaut sind. In begründeten Einzelfällen soll eine vorzeitige Inanspruchnahme von Sicherungsgeländen ausnahmsweise möglich sein (siehe Plansatz 3, Z3). Außerhalb der Vorranggelände (= "weiße Flächen") soll hingegen ein Rohstoffabbau nur nachrangig und im Ausnahmefall im Rahmen der erforderlichen Verfahren möglich sein, sofern es für die Sicherstellung der Rohstoffversorgung in der Region erforderlich ist und unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Die Raumverträglichkeit wird dabei häufig in einem Raumordnungsverfahren zu beurteilen sein.</p> <p>Das mit der Ausweisung von Vorranggeländen für Oberflächennahe Rohstoffe verfolgte Ziel, die Rohstoffgewinnung räumlich möglichst zu "konzentrieren" und in "konfliktarme" Räume zu lenken, um so Konflikte mit anderen Raumnutzungen und -funktionen zu minimieren soll möglichst nicht unterlaufen werden. Plansatz 1, Grundsatz 2 ist daher wie folgt formuliert: Für den Rohstoffabbau sollen zunächst vorhandene Reserven am Standort in bestehenden Konzessionen ausgeschöpft und die Möglichkeit, den vorhandenen Standort zu vertiefen, genutzt werden soweit dies genehmigungsfähig und wirtschaftlich vertretbar ist. Werden darüber hinaus weitere Abbauflächen benötigt, sollen die Vorranggelände für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) herangezogen werden. Wenn diese nicht zur Verfügung stehen, sollen die Vorranggelände zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgelände) herangezogen werden. Ein regionalbedeutsamer Rohstoffabbau ist jedoch in begründeten Einzelfällen im Rahmen der erforderlichen Verfahren außerhalb der Vorranggelände möglich, unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen.</p> <p>Die Formulierung des Plansatz wurde nach der 1. Anhörung ausführlich mit dem RP Freiburg und dem Wirtschaftsministerium abgestimmt. Plansatz 3, Ziel 3 Plansatz wird weiterhin so formuliert, wie im 2. Anhörungsentwurf enthalten (Stand 8.7.2020).</p> <p>Den Vorschlägen der IHK wird <u>nicht</u> entsprochen. Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Belange und insbesondere des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“ werden die Neuaufschlüsse, die im Rahmen des ersten und zweiten Anhörungsentwurfs weggefallen sind, weiterhin nicht als Vorranggelände festgelegt. Die Plansätze des 2. Anhörungsentwurfs bleiben unverändert bestehen.</p>
177	049/01	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart	<p>vielen Dank für die erneute Beteiligung des Landesamtes für Denkmalpflege am oben genannten Verfahren.</p> <p>Es sind von der Fortschreibung des Teilregionalplans sowohl Belange der Bau- und</p>	Kenntnisnahme

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		Abteilung 8 73728 Esslingen	<p>·Kunstdenkmalpflege als auch der archäologischen Denkmalpflege berührt.</p> <p>Wir danken für die erfolgte Übernahme von Hinweisen auf die denkmalpflegerischen Belange zu den jeweiligen Flächen in die Hinweise für die weitere/spätere Vorhabens- und Genehmigungsplanung. Wir verweisen auf unsere erfolgte Stellungnahme vom 21.02.2019, insbesondere bezüglich der allgemeinen Hinweise zu den denkmalpflegerischen Belangen.</p>	
178	049/02	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Abteilung 8 73728 Esslingen Standort: KN-04 AG Engen (Anselfingen Nord, Breite), KN-18 AG Stockach (Frickenweiler), KN-15 SG Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl)	<p>Zu folgenden Flächen sind noch Änderungen erforderlich, damit die Belange der Denkmalpflege in weiteren Vorhabens- und Genehmigungsverfahren ausreichend Berücksichtigung erfahren:</p> <p>Kreis Konstanz: Vorranggebiete für Abbau</p> <p>KN-04 AG Engen (Anselfingen Nord, Breite) Mögliche negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes (§§ 2, 6, 19, 20 DSchG) sind in der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung vertieft zu prüfen.</p> <p>KN-18 AG Stockach (Frickenweiler) Der von uns erfolgte Hinweis wurde bisher nicht berücksichtigt oder in die Unterlagen zur Fortschreibung aufgenommen: Im Bereich des geplanten Abbaugebietes befindet sich das Bodendenkmal „Burgstall bei den Burgäckern“, eine mittelalterliche Burganlage mit Sohlgaben und Hangterrasse, die nach §2 DSchG als Kulturdenkmal geschützt ist. Sie ist gemäß § 6 DSchG im Gelände zu erhalten. Ein Abbau von Kies, der zur Zerstörung des Denkmals führen würde, ist aus denkmalfachlicher Sicht nicht genehmigungsfähig.</p> <p>Vorranggebiete zur Sicherung</p> <p>KN-15 SG Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl) Der von uns erfolgte Hinweis wurde bisher nicht berücksichtigt oder in die Unterlagen zur Fortschreibung aufgenommen: In Flurstück 1771/2 liegt ein Grabhügel der Bronze- oder Eisenzeit (Lage im Gauß-Krüger-Koordinatensystem GK 3: RW/HW 34 91 650 /52 89 320). Es handelt sich um ein Kulturdenkmal nach § 2 DSchG, das gemäß § 6 DSchG zu erhalten ist. Im Grab-hügel ist noch mit Bestattungen und Nebengräbern sowie in seinem direkten Umfeld evtl. mit Flachgräbern zu rechnen. Der Grabhügel ist daher mit einem Schutzradius vom 30 m zu erhalten.</p> <p>Wir bitten Sie, die aufgeführten Änderungen in die Hinweise für die weitere Vorhabens- und Genehmigungsplanung zu übernehmen.</p>	<p>Gemäß den Aussagen des Landesamtes für Denkmalpflege sind Kulturdenkmale besonderer Bedeutung, die gemäß § 12 des Denkmalschutzgesetzes von Baden-Württemberg (DSchG) geschützt sind, als Ausschlusskriterium bei der Festlegung von Abbau- bzw. Sicherungsgebieten einzustufen. In diesen Bereichen gibt es somit keinen Abwägungsspielraum. Aufgrund des regionalen Maßstabes (die Festlegungen der Vorranggebiete erfolgen im Maßstab 1:50.000) werden "kleinteilige" §12-Denkmal in der Planung nicht berücksichtigt. Die Auseinandersetzung hiermit hat in einem nachgeordneten Genehmigungsverfahren zu erfolgen.</p> <p>Auch an der Erhaltung der gemäß § 2 DSchG geschützten Kulturdenkmalen besteht ein öffentliches Interesse. Der Bestand ist daher anzustreben. Durch Einzelfallentscheidungen im Rahmen eines denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist jeweils zu prüfen, ob der Erhalt des betroffenen Kulturdenkmals der Genehmigung eines Abbaus oberflächennaher Rohstoffe entgegenstehen kann. Folglich ist eine Überlagerung mit einem Vorranggebiet für den Abbau bzw. zur Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen möglich (Abwägungsbelang; Abschichtung auf die Genehmigungsebene).</p> <p>Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen des Landesdenkmalamtes vom 14. Oktober 2019 wird die Betroffenheit von Kulturdenkmalen nach § 2 DSchG beim Schutzgut Kultur- und Sachgüter als „besonders erhebliche Umweltwirkung“ bewertet. In den „Hinweisen für die weitere bzw. spätere Vorhabens-/Genehmigungsplanung“ wird jeweils explizit auf die Denkmalschutzproblematik hingewiesen.</p> <p>Im Umweltbericht werden - soweit erforderlich - in der Schutzgutbewertung und in den Hinweisen zur weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung folgende Umformulierungen vorgenommen:</p> <p>KN-04 AG Engen (Anselfingen Nord, Breite) : Mögliche negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes (§§ 2, 6, 19, 20 DSchG) sind in der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung vertieft zu prüfen.</p> <p>KN-18 AG Stockach (Frickenweiler) Im Abbaugebiet befindet sich das Bodendenkmal „Burgstall bei den Burgäckern“, eine mittelalterliche Burganlage mit Sohlgaben und Hangterrasse, das nach §2 DSchG als Kulturdenkmal geschützt ist. Das Bodendenkmal soll gemäß § 6 DSchG im Gelände erhalten werden. In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung ist eine frühzeitige Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde erforderlich (ggf. vorlaufende Prospektion und Dokumentation).</p> <p>KN-15 SG Singen (Überlingen a.R., Birkenbühl) Berichtigung der Schutzgutbewertung als</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>auch der Gesamtbewertung. Aufnahme in die Hinweise zur späteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung: In Flurstück 1771/2 liegt ein Grabhügel der Bronze- oder Eisenzeit (Lage im Gauß-Krüger-Koordinatensystem GK 3: RW/HW 34 91 650 /52 89 320). Es handelt sich um ein Kulturdenkmal nach § 2 DSchG, das gemäß § 6 DSchG zu erhalten ist. Im Grab-hügel ist noch mit Bestattungen und Nebengräbern sowie in seinem direkten Umfeld evtl. mit Flachgräbern zu rechnen. Der Grabhügel ist daher mit einem Schutzradius vom 30 m zu erhalten.</p>
179	061	Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg 70182 Stuttgart Standort: LOE-04 AG Rheinfelden (Herten), LOE-07 SG Rheinfelden (Herten)	<p>wir danken für Ihr Schreiben vom 20.07.2020 zum 2. Anhörungsentwurf.</p> <p>Die beiden Abbaugelände LOE-04 AG und LOE-07 SG grenzen an die Hochrheinbahn an. Unter der Voraussetzung, dass die genannten 50 Meter Schutzabstand zur Bahnstrecke eingehalten werden und es darüber hinaus durch einen möglichen Rohstoffabbau nicht zu Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebes oder der Bauarbeiten während der in den nächsten Jahren erwarteten Elektrifizierungsarbeiten kommt, haben wir keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihrer Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete erfolgen im Maßstab 1:50.000 und sind gebietsscharf (nicht parzellenscharf). Detailplanungen erfolgen erst auf Ebene des Genehmigungsverfahrens, in dem Schutz- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Abstände) in Bezug auf Schienenstrecken und Straßen etc. festgelegt werden.</p>
180	017/01	Bau- und Umweltschutzdirektion Amt für Raumplanung 4410 Liestal Standort: LOE-04 AG Rheinfelden (Herten)	<p>Besten Dank für die Möglichkeit zum 2. Anhörungsentwurf des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee“ Stellung nehmen zu können.</p> <p>Gegenüber dem 1. Entwurf wird die Ausdehnung des Abbaugeländes Rheinfelden/Herten in Richtung Norden geringfügig erweitert. Ansonsten weisen die beiden Vorhaben in diesem Gebiet gegenüber dem 1. Entwurf keine Änderungen auf.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist unsere Stellungnahme vom 18.12.2018 nach wie vor gültig.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>siehe Stellungnahme Nr. 017 / 02 (Ifd. Nr. 181)</p>
181	017/02	Bau- und Umweltschutzdirektion Amt für Raumplanung 4410 Liestal	<p>besten Dank für die Möglichkeit zur Fortschreibung des Teilregionalplans „Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee“ Stellung nehmen zu können sowie für Möglichkeit zur Teilnahme an der überaus informativen Informationsveranstaltung vom 11. Nov. 2018 in Waldshut.</p> <p>Der Kanton Basel-Landschaft ist nicht direkt von neuen Abbauvorhaben auf deutschem Territorium betroffen. Einzig im Raum Rheinfelden/Herten ist die Erweiterung einer</p>	<p>Deponien sind Teil der Kreislaufwirtschaft und dienen dazu, die Schadslosigkeit und Gemeinwohlverträglichkeit der Kreislaufführung zu ermöglichen, indem abgetrennte und derzeit nicht verwertbare Schadstoffe aus dem Kreislauf ausgeschleust und an einem gesicherten Ort abgelagert werden.</p> <p>Die Sicherstellung von entsprechendem Deponieraum obliegt im Grundsatz den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Diese sind verpflichtet, die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle zur Beseitigung zu beseitigen.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>bestehenden Kiesgrube vorgesehen. Zudem soll dort der Raum für eine langfristige Abbauplanung planerisch gesichert werden. Aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft haben wir grundsätzlich keine Einwendungen.</p> <p>Trotz allem erlauben wir uns einige Bemerkungen: 30% des abgebauten Kieses im Gebiet des Regionalverbandes Hochrhein-Bodensee geht über die Grenze in Richtung Schweiz. Aufgrund des grossen Preisgefälles von Primärkies führt dies in den Grenzräumen zu Deutschland (und Frankreich) dazu, dass kein Markt von Recycling-Produkten aus Bauabfällen entstehen kann. Da das Baselbiet zudem faktisch keine Kiesgruben mehr hat, in denen unverschmutzter Aushub nach Umweltrecht „verwertet“ werden könnte, führt dies zu höheren Ablagerungsmengen und damit zu einem erhöhten Bedarf an Deponievolumen.</p> <p>Wie unten dargestellter Abbildung entnommen werden kann, geht der überwiegende Teil des unverschmutzten Aushubs aus dem Kanton Basel-Landschaft über die Grenze nach Frankreich und Deutschland, wobei die Transportmengen in die übrige Schweiz nicht erfasst sind. Da die Schweiz nicht der EU angehört, bedarf praktisch jeder Export eines Notifikationsverfahrens mit der EU. Dies bedeutet, dass die Planungssicherheit im Bereich Ablagerungen ausserhalb des Kantons eingeschränkt ist und deshalb das Bestreben des Kantons besteht, diesbezüglich eine grössere Unabhängigkeit zu erlangen.</p> <p>Ähnlich wie in Deutschland im Bereich des Kiesabbaus wird es aber aufgrund steigenden Widerstands eines Teils der Bevölkerung gegen solche Vorhaben immer schwieriger, entsprechende Ablagerungsstandorte planungsrechtlich festzulegen. Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft ein vitales Interesse, unverschmutzten Aushub jenseits der Grenze weiterhin ablagern zu können.</p>	<p>Nach § 30 Kreislaufwirtschaftsgesetz haben die Länder für ihr Gebiet Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten aufzustellen. Diese weisen auch Flächen aus, die für Deponien geeignet sind. Die Abfallwirtschaftspläne werden nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung erstellt. Der Regionalplan soll nach § 7 Absatz 4 des Raumordnungsgesetzes des Bundes auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen enthalten, die zur Aufnahme in den Regionalplan geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Hierzu können auch die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Abfallwirtschaftsplanung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gehören.</p> <p>In Verfüllungen wird fünf- bis sechsmal so viel Erdaushubmaterial eingelagert wie in den Deponien der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Damit kommt Verfüllungen eine hohe Bedeutung in der Planung der abfallwirtschaftlichen Daseinsvorsorge zu. Alternative Entsorgungskapazitäten in den baden-württembergischen Deponien stehen aufgrund der zunehmenden Deponieknappheit nicht zur Verfügung. Die Realisierbarkeit einer langfristigen Konzeption hängt – neben den einschlägigen rechtlichen Vorgaben – stark vom Kooperationswillen der Erden und Steine gewinnenden Industrie ab. Die für Verfüllungen zur Verfügung stehenden Flächen befinden sich weitgehend im Privateigentum und entziehen sich somit einer staatlichen Lenkung. Gelegentlich stehen langfristige Gewinnungskonzepte kurzfristig sich ergebenden Möglichkeiten einer Verfüllung gegenüber. Dies bedeutet, dass zeitweilige Bodeneinlagerungen innerhalb von Gewinnungsstellen notwendig werden. Diese können den Betrieb der Rohstoffgewinnung erschweren. Für die beiden Belange Rohstoffgewinnung und Verfüllung sollten deshalb flexible Lösungsansätze gefunden werden (Einzelfallentscheidungen). Dem Bodenaushubmanagement sollte im Rahmen der Zulassung von großen Infrastrukturprojekten mehr Bedeutung beigemessen werden.</p> <p>Seitens der höheren Forstbehörde Baden-Württemberg wurde im Rahmen der 1. Anhörung zur Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe darauf hingewiesen, dass in Teilregionen ein erhebliches Defizit an Erdaushubdeponien vorhanden ist. Da die Region Hochrhein-Bodensee aufgrund eines starken Rückgangs der Abbaustandorte immer weniger Kiesgruben hat, in denen unverschmutzter Aushub nach Umweltrecht verwertet werden könnte, führt dies ebenso wie im Kanton Basel-Lands zu höheren Ablagerungsmengen und damit zu einem erhöhten Bedarf an Deponievolumen.</p> <p>Der Planentwurf trifft keine Aussagen zu Standorten für Deponien. Es ist keine Steuerung einer grenzüberschreitenden Suche nach Deponiestandorten und möglichen Deponievolumina im Rahmen des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe vorgesehen.</p> <p>Die grundsätzliche Möglichkeit der Verfüllung, stellt einen nicht den vom Umweltbericht zu bewertenden Regelfall dar (siehe § 2a Abs. 2 LplG). Der zeitliche Ablauf von Wiederverfüllung bzw. Rekultivierung wird im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geregelt.</p>

lfd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
182	075/01	Baudirektion des Kantons Schaffhausen Kant. Planungs- und Naturschutzamt 8200 Schaffhausen	Wir bedanken uns für die Möglichkeit zum 2. Anhörungsentwurf Stellung nehmen zu können. Gegenüber der ersten Anhörung hat sich aus unserer Sicht für den Kanton Schaffhausen nichts geändert. Daher sind für uns die Aussagen gemäss unserem Schreiben vom 3. März 2019 (im Anhang) noch immer gültig.	siehe Stellungnahme Nr. 075/ 03 - 05 (lfd. Nr. 184 ff)
183	075/02	Baudirektion des Kantons Schaffhausen Kant. Planungs- und Naturschutzamt 8200 Schaffhausen	Auf zusätzliche Bemerkungen zum Teilregionalplan verzichten wir daher. Wir nehmen auch zur Kenntnis, dass gemäss Abwägungen der Verbandsversammlung unsere Anträge im Rahmen des Planungs- und Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden. Wir wünschen Ihnen einen erfolgreichen Abschluss der Fortschreibung des Regionalplans und danken Ihnen für die grenzüberschreitenden Informationen bei den weiteren Planungsschritten.	Kenntnisnahme
184	075/03	Baudirektion des Kantons Schaffhausen Kant. Planungs- und Naturschutzamt 8200 Schaffhausen	Mit Mail vom 19. November 2018 ist das Planungs- und Naturschutzamt zur Stellungnahme aufgefordert worden. Hilfreich für unsere Einschätzung war die grenzüberschreitende Informationsveranstaltung zur Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe am 11.12.2018. Damals wurde uns eindrücklich vor Augen geführt, wie wenig Steuerungsmöglichkeiten bezüglich des Aussenhandels mit Rohstoffen vorhanden sind. Per Gesetz ist eine bedarfsorientierte Planung verlangt. Zum Bedarf gehört auch der Aussenhandel. Auf Schweizer Seite sind neben der Ausscheidung von Kiesabbaugebieten über die kantonale Richtplanung, die auch von einem errechneten lokalen Bedarf ausgeht, die Handlungsmöglichkeiten ebenfalls auf Grund der Handels- und Gewerbefreiheit eingeschränkt. Daher verzichten wir auf eine Stellungnahme bezüglich Export- und Import von oberflächennahen Rohstoffen und beschränken uns auf Aussagen zu den an den Kanton Schaffhausen angrenzenden Kiesgruben. Der Entwurf der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe sowie der Umweltbericht wurde von uns geprüft. Die Fachstellen Gewässer und Materialabbau sowie Deponien sind in unsere Stellungnahme einbezogen worden.	Kenntnisnahme
185	075/04	Baudirektion des Kantons Schaffhausen Kant. Planungs- und Naturschutzamt 8200 Schaffhausen Standort: KN-01 AG Büsingen, KN-01 SG Büsingen	Bemerkungen zu den beiden an den Kanton Schaffhausen angrenzenden Kiesgruben in Büsingen (KN-01 und KN-02) mit zum Schutzgut Wasser: Ausgangslage Die beiden Kiesgruben sind schon seit langem in Betrieb. Der Teilregionalplan Oberfläche- nahe Rohstoffe soll den Fortbestand der Gruben sichern. Die Kiesgruben liegen über zwei sehr bedeutenden Grundwasservorkommen, die von der	Plansatz 1, G5 enthält entsprechende Grundsätze zur Rekultivierung/Renaturierung. Die grundsätzliche Möglichkeit der Verfüllung, stellt einen nicht den vom Umweltbericht zu bewertenden Regelfall dar (siehe § 2a Abs. 2 LpG). Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Stadt Schaffhausen intensiv zur Gewinnung von Trinkwasser genutzt werden. Oberflächen-gewässer sind hingegen keine betroffen. Die im Teilregionalplan erwähnten Grundsätze zum Rohstoffabbau decken sich weitgehend mit den Grundsätzen des Materialabbaukonzepts des Kantons Schaffhausen. Ausnahme: Gemäss Grundsatz 3 des Teilregionalplans ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Freilegung des Grundwassers möglich, was in der Schweiz und folglich in Schaffhausen grundsätzlich ausgeschlossen ist. In den beiden Kiesgruben von Büsingen wird Kies derzeit im Trockenabbau gewonnen. Das Thema "Verfüllung" bzw. Qualität des Verfüllmaterials wird in den Grundsätzen nicht erwähnt.</p> <p>Erwägungen und Anträge Allgemeine Bemerkung: Das Thema "Verfüllungen" der Kiesgruben wird weder im Umweltbe-richt noch in den Grundsätzen des Regionalplans behandelt, was aus Sicht des Grundwasser-schutzes ein Mangel ist, da der Qualität des Verfüllmaterials eine erhebliche Bedeutung zu-kommt.</p> <p>Die Kiesgrube KN-01 im Norden von Büsingen ist zusammen mit ihrem Schaffhauser Pendant am Solenberg die bedeutendste Abbaustelle im Grossraum Schaffhausen. Die Gruben werden grenzüberschreitend von einer Schweizer Betreiberfirma bewirtschaftet und haben nicht zuletzt wegen ihrer Lage mit optimaler Anbindung ans Nationalstrassennetz eine grosse Bedeutung für die Versorgung der Region Schaffhausen mit Kies. Der Schaffhauser Teil der Grube wird jährlich inspiziert und sehr professionell betrieben. Zum Schutz des Grundwassers wurde eine maximale Abbautiefe von 403 m ü. M. vorgegeben, so dass eine etwa 10 m mächtige Deckschicht über dem Grundwasserspiegel verbleibt. Nassabbau ist in der Schweiz unzulässig.</p> <p>Aus unserer Sicht ist die Kiesgrubenerweiterung in diesem Gebiet grundsätzlich zu begrüssen - dies unter bestimmten Voraussetzungen: Das Grundwasser wird durch den Abbau und die Wiederauffüllung nicht negativ beeinflusst, das heisst, der Kies wird im Trockenabbau gewonnen, es verbleibt eine angemessene Deckschicht über dem Grundwasserspiegel. Falls eine Pflicht zur Verfüllung besteht, sollte das Verfüllmaterial unverschmutzt sein.</p>	<p>konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen werden im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren geregelt und fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbands.</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass-/Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung/Verfüllung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer i.d.R. einen Bankbürgschaft hinterlegt.</p> <p>In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können, - regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen, - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen, - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens <p>Die Vorlage der Herkunft- und Qualitätsnachweise und Untersuchungsberichte für Aushubmaterialien, die zur Wiederverfüllung verwendet werden, ist auch gefordert. Verunreinigtes Material darf nicht zur Rekultivierung verwendet werden.</p> <p><u>Zum Thema "Verfüllung" /"Deponien":</u> In Verfüllungen wird fünf- bis sechsmal so viel Erdaushubmaterial eingelagert wie in den Deponien der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Damit kommt Verfüllungen eine hohe Bedeutung in der Planung der abfallwirtschaftlichen Daseinsvorsorge zu. Alternative Entsorgungskapazitäten in den baden-württembergischen Deponien stehen aufgrund der zunehmenden Deponieknappheit nicht zur Verfügung. Die Realisierbarkeit einer langfristigen Konzeption hängt – neben den einschlägigen rechtlichen Vorgaben – stark vom Kooperationswillen der Erden und Steine gewinnenden Industrie ab. Die für Verfüllungen zur Verfügung stehenden Flächen befinden sich weitgehend im Privateigentum und entziehen sich somit einer staatlichen Lenkung.</p> <p>Gelegentlich stehen langfristige Gewinnungskonzepte kurzfristig sich ergebenden Möglichkeiten einer Verfüllung gegenüber. Dies bedeutet, dass zeitweilige Bodeneinlagerungen innerhalb von Gewinnungsstellen notwendig werden. Diese können</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>den Betrieb der Rohstoffgewinnung erschweren. Für die beiden Belange Rohstoffgewinnung und Verfüllung sollten deshalb flexible Lösungsansätze gefunden werden (Einzelfallentscheidungen). Dem Bodenaushubmanagement sollte im Rahmen der Zulassung von großen Infrastrukturprojekten mehr Bedeutung beigemessen werden.</p> <p>Seitens der höheren Forstbehörde Baden-Württemberg wurde im Rahmen der 1. Anhörung zur Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe darauf hingewiesen, dass in Teilregionen ein erhebliches Defizit an Erdaushubdeponien vorhanden ist. Da die Region Hochrhein-Bodensee aufgrund eines starken Rückgangs der Abbaustandorte immer weniger Kiesgruben hat, in denen unverschmutzter Aushub nach Umweltrecht verwertet werden könnte, führt dies ebenso wie im Kanton Basel-Lands zu höheren Ablagerungsmengen und damit zu einem erhöhten Bedarf an Deponievolumen.</p> <p>Der Planentwurf trifft keine Aussagen zu Standorten für Deponien. Es ist keine Steuerung einer grenzüberschreitenden Suche nach Deponiestandorten und möglichen Deponievolumina im Rahmen des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe vorgesehen.</p>
186	075/05	Baudirektion des Kantons Schaffhausen Kant. Planungs- und Naturschutzamt 8200 Schaffhausen Standort: KN-01 AG Büsingen, KN-01 SG Büsingen	Im Sicherungsgebiet PS 3 sollte am Ostrand der Grube aus landschaftschützerischen Gründen ein Waldsaum bestehen bleiben, so dass die Abbaustelle von aussen nicht sichtbar ist.	Mit der Festlegung von Vorranggebieten für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe geht keine Nutzungsumwandlung von Wald einher. Weder der Zeitpunkt zu dem ein Sicherungsgebiet in Anspruch genommen wird, noch die Frage ob das Sicherungsgebiet überhaupt in Anspruch genommen wird, ist durch den Teilregionalplan vorbestimmt. Mit der Festlegung werden lediglich Gebiete gesichert und alle Raumnutzungen ausgeschlossen, die dem Rohstoffabbau entgegenstehen. Frage in Bezug auf die Waldinanspruchnahme sind Teil des nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahrens.
187	075/06	Baudirektion des Kantons Schaffhausen Kant. Planungs- und Naturschutzamt 8200 Schaffhausen Standort: KN-02 AG Büsingen (Unterreckingen), KN-02 SG Büsingen (Unterreckingen)	<p>Die Kiesgrube KN-02 ("Unterreckingen") liegt östlich von Büsingen und ebenfalls über einem bedeutenden Grundwasservorkommen. In den Unterlagen fehlen Angaben zur Grundwasser-spiegellage oder zur geplanten Abbautiefe. Der Kies wird trocken abgebaut, dennoch ist davon auszugehen, dass der Grundwasserspiegel nur wenige Meter unterhalb der Abbausohle liegt.</p> <p>Aus unserer Sicht ist gegen die Kiesgrubenerweiterung nichts einzuwenden - dies unter bestimmten Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Grundwasser wird durch den Abbau und die Wiederauffüllung nicht negativ beeinflusst, das heisst, der Kies wird im Trockenabbau gewonnen, es verbleibt eine Deckschicht von mindestens 2 m über dem Grundwasserspiegel. • Falls eine Pflicht zur Verfüllung besteht, sollte das Verfüllmaterial unverschmutzt sein. <p>Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.</p>	<p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Ausgleichs- und Rekultivierungsmaßnahmen werden im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren geregelt und fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbands. Ebenso werden konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren geregelt.</p> <p>In den Genehmigungsentscheidungen über Nass-/Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Verunreinigtes Material darf nicht zur Rekultivierung verwendet werden.</p>
188	063/01	Baudirektion des Kantons Thurgau Amt für Raumplanung	Mit Schreiben vom 20. Juli 2020 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen des zweiten Anhörungsentwurfs der oben genannten Planung erneut eine Stellungnahme abzugeben.	Kenntnisnahme

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		8500 Frauenfeld	Die vorliegende Planung wurde kantonsintern von den durch die Änderungen betroffenen Fachämtern geprüft. Es konnten keine Konflikte mit den Planungen des Kantons Thurgau festgestellt werden. Trotzdem äussern wir folgende Anmerkungen zur vorliegenden Planung:	
189	063/02	Baudirektion des Kantons Thurgau Amt für Raumplanung 8500 Frauenfeld Standort: WT-12 AG Lottstetten, WT-12 SG Lottstetten (Ost), WT-13 SG Lottstetten (West)	Der Kanton Thurgau bezieht Kiesmaterial aus Süddeutschland im Umfang von zuletzt rund 360'000 m3 pro Jahr. Tendenziell ist in den nächsten Jahren eine Zunahme zu erwarten. Ein Grossteil davon dürfte auf das Gebiet des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee entfallen, so etwa durch Direktanlieferung in die Kieswerke in Eschenz und Warth. Es ist uns zudem ein Kiesunternehmen bekannt, das eigenes Rohmaterial aus dem Abbaugbiet Lottstetten (WT) importiert und in seinem Thurgauer Kieswerk aufbereitet. Einen Konflikt mit den Vorgaben des Kantonalen Richtplans können wir jedoch nicht erkennen.	Kenntnisnahme
190	063/03	Baudirektion des Kantons Thurgau Amt für Raumplanung 8500 Frauenfeld Standort: KN-02 AG Büsingen (Unterrekingen), KN-02 SG Büsingen (Unterrekingen),	Im Hinblick auf gemeinsam genutzte Grundwasserströme ist vor allem das Abbaugbiet KN-02-AG sowie das zugehörige Vorranggebiet KN-02-SG relevant. Diese liegen auf der Gemarkung der deutschen Exklave Büsingen und tangieren auch das für den Lehmabbau in der Tongrube Paradies (Politische Gemeinde Schlatt) relevante Grundwasservorkommen des Oberen Rinnenschotters. Bei der Tongrube Paradies handelt es sich um einen Trockenabbau. Die Baudirektion des Kantons Schaffhausen hat sich hierzu beim ersten Anhörungsentwurf ausführlich geäußert (StN 437/02). Wir bitten Sie, den Kanton Thurgau bei allfälligen konkreten Bewilligungsverfahren erneut zu konsultieren.	<p>Die Ausführungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Die Anmerkungen sind für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren relevant.</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden (Landratsämter) abgearbeitet. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass-/Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. In den Genehmigungsentscheidungen werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung/Verfüllung geregelt. Durch Nebenbestimmungen sind konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, wird durch den Unternehmer i.d.R. eine Bankbürgschaft hinterlegt.</p> <p>In der Genehmigung sind außerdem die fortlaufenden Dokumentationspflichten, das Monitoring und Vorsorgemaßnahmen festgeschrieben. Diese werden angepasst an den konkreten Standort formuliert und sind z.B. - Herstellung und Erhalt von Grundwassermessstellen und regelmäßige Messungen, um Veränderungen frühzeitig erkennen zu können</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				- regelmäßige Beprobung der Grundwasserqualität in den Grundwassermessstellen - Monitoringberichte über den ökologischen Zustand der Flächen - Vorgaben an die Herstellung des Wiederverfüllkörpers und an den Aufbau eines durchwurzelbaren Unter- und Oberbodens Die Vorlage der Herkunft- und Qualitätsnachweise und Untersuchungsberichte für Aushubmaterialien, die zur Wiederverfüllung verwendet werden, ist auch gefordert. Verunreinigtes Material darf nicht zur Rekultivierung verwendet werden
191	063/04	Baudirektion des Kantons Thurgau Amt für Raumplanung 8500 Frauenfeld Standort: KN-02 AG Büsingen (Unterreckingen), KN-02 SG Büsingen (Unterreckingen), KN-01-AG Büsingen, KN-01-SG Büsingen	Gemäss dem Kapitel "Export und Import" in den Erläuterungen des Anhörungsentwurfs 1 (Seite 12 und 13) sowie der Bedarfsanalyse in den weiteren zweckdienlichen Unterlagen besteht bezüglich Import und Export von Rohstoffen ein enger Bezug zwischen Deutschland und der Schweiz. Aufgrund der geografischen Nähe zum Kanton Thurgau sowie dem Bezug zur Schweiz, bitten wir Sie, den Kanton Thurgau bei den nachfolgenden Planungen ebenfalls miteinzubeziehen. Insbesondere betrifft dies neben den bereits erwähnten Vorranggebieten KN-02-AG und KN-02-SG auch die Gebiete KN-01-AG und KN-01-SG. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns bestens. Für ergänzende Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Die Ausführungen und Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Die Anmerkungen sind für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren relevant.
192	105	Baudirektion des Kantons Zürich Amt für Raumentwicklung 8090 Zürich Standort: WT-05 AG Hohentengen (Herdern), WT-05 SG Hohentengen (Herdern), WT-12 AG Lottstetten, WT-12 SG Lottstetten (Ost), WT-13 SG Lottstetten (West), KN-01 AG Büsingen, KN-02 AG Büsingen (Unterreckingen), KN-01 SG Büsingen, KN-02 SG Büsingen (Unterreckingen)	Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur zweiten Anhörung des Teilregionalplans «Oberflächennahe Rohstoffe». Wir hatten im Schreiben vom 25. Februar 2019 bereits Gelegenheit, uns zu diesem Teilregionalplan zu äussern. Wir konnten in Ihrer Auswertung feststellen, dass unsere Einwendungen zur Kenntnis genommen wurden. Uns ist bewusst, dass gewisse Abklärungen nicht auf regionalplanerischer Ebene, sondern erst in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren getroffen werden können. Dennoch möchten wir die für den Kanton Zürich wichtigsten Punkte nachfolgend nochmals zusammenfassen. Sie sind auch den Zürcher Gemeinden, die in unmittelbarer Nachbarschaft zu einzelnen Materialgewinnungsgebieten der Region Hochrhein-Bodensee liegen, wichtig: <ul style="list-style-type: none"> • Das Materialgewinnungsgebiet Reutholz (D) grenzt an das geplante Materialgewinnungsgebiet Chüesetzwald bei Hüntwangen (CH). Beide Gebiete sind Teil des Gesamtkonzepts Rafzerfeld. Eine gute Abstimmung ist uns mit Blick auf die Erschliessung, Etappierung sowie die Endgestaltung der Landschaftskammer ein Anliegen. • Östlich angrenzend an das Materialgewinnungsgebiet Reutholz liegt das Grundwasserschutzareal Rafzerfeld. Dieses wurde mit Verfügung des Kantons Zürich grundeigentümerverbindlich festgesetzt (Nr. 657/2018). Die hydrogeologischen Grundwasseruntersuchungen sowie verschiedene Modellierungen für die künftige Platzierung von Grundwasseranreicherungsanlagen und -entnahmestellen liessen keine Beeinträchtigungen durch den Kiesabbau im Reutholz erkennen. Da das Gebiet Reutholz 	Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. In den nachfolgenden Genehmigungsverfahren und -entscheidungen werden der ordnungsgemäße Abbau, die Rekultivierung, etc. geregelt. Auf Ebene der Fortschreibung des Teilregionalplanes kann diese "Abstimmung" nicht erfolgen. Eine Plattform für einen Informationsaustausch zu Stoffströmen im Bodenseeraum bietet die Internationale Bodenseekonferenz (IBK). 2019 wurde das Thema „Stoffströme“ in den Ständigen Ausschuss der IBK eingebracht. Die Datenlage zu den geologischen Vorkommen und anthropogenen Rohstofflagern sowie zu den Materialströmen in den einzelnen Anrainerstaaten bzw. Teilregionen sind bislang sehr unterschiedlich und z.T. unvollständig und nicht vergleichbar. Das Umweltministerium Baden-Württemberg hat daher im Jahr 2020 eine länderübergreifende Studie zu mineralischen Rohstoffströmen in der internationalen Bodenseeregion in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse 2021 voraussichtlich veröffentlicht werden sollen.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>im Abströmbereich des Areals liegt, sollte sich auch aus der geplanten Erweiterung keine Beeinträchtigung für das Grundwasserschutzareal Rafzerfeld ergeben. Die diesbezüglichen Abhängigkeiten sind jedoch im Auge zu behalten und regelmässig zu kontrollieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Das Materialgewinnungsgebiet Reutholz sowie die Gewinnungsgebiete bei Lottstetten und Büsingen (Unterreckingen) stossen auf der Schweizer Seite des Rheins auf das Natur- und Landschaftsschutzgebiet Untersee-Hochrhein (Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung [BLN], Objekt-Nr. 1411). Hier gilt das Gebot der grösstmöglichen Schonung. Bei den Gebieten, die nahe an der Hangkante zum Rheinufer liegen, ist auf den notwendigen Mindestabstand zu achten, um eine Beeinträchtigung zu vermeiden. • Eine enge Abstimmung mit den Nachbargemeinden auf Schweizer Seite ist auch in verkehrstechnischer Hinsicht von Bedeutung. Die Ausführungen zu den Materialflüssen aus den Abbaugebieten in den Kanton Zürich - und damit die verkehrlichen Auswirkungen auf die angrenzenden Regionen des Zürcher Unterlandes und Weinlandes - werden im Erläuterungsbericht auf Seite 12 nur angetönt. Die Datengrundlage zu diesen Materialflüssen ist nach wie vor bescheiden. Für die nachgelagerte Planung empfehlen wir, die wichtigsten An- und Abfahrtswege zu untersuchen und eine Schätzung der Anzahl Fahrten von und zu den Abbaugebieten über Zürcher Gebiet vorzunehmen. Die von den Verkehrsströmen der Materialgewinnung im süddeutschen Grenzgebiet betroffenen Gemeinden im Zürcher Unterland und in der Region Weinland wünschen bei den weiteren Planungsschritten frühzeitig und in geeigneter Form einbezogen zu werden. <p>Abschliessend weisen wir Sie darauf hin, dass Ihrer Adressdatenbank noch immer die alte Bezeichnung unseres Amtes vermerkt ist. Die Adresse ist korrekt, das Amt heisst jedoch bereits seit einigen Jahren Amt für Raumentwicklung (ohne den Zusatz «und Vermessung»).</p> <p>Wir danken für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und den stufengerechten Einbezug der betroffenen Gebietskörperschaften bei den weiteren Planungsschritten.</p>	
193	086/01	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) 70182 Stuttgart	<p>Gemeinsame Stellungnahme des Landesnaturschutzverbands (LNV) Arbeitskreis Waldshut und des Naturschutzbund (NABU) OG Waldshut-Tiengen und Umgebung im Namen und in Vollmacht für den NABU-Landesverbandes Baden-Württemberg, sowie des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Regionalverband Hochrhein und zum Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ für die Landkreise Lörrach und Waldshut 2020</p> <p>- Fachliche Eingaben-</p> <p>Der Landesnaturschutzverband (LNV) Arbeitskreis Waldshut und der Naturschutzbund (NABU) OG Waldshut-Tiengen und Umgebung, sowie der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Regionalverband Hochrhein danken für die Zusendung der Unterlagen zu oben genanntem Vorhaben und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.</p>	Kenntnisnahme

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
194	086/02	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) 70182 Stuttgart	<p>Wir haben die Flächen im Arbeitskreis bearbeitet und nehmen wie folgt Stellung: Allgemein: Der verstärkte Transport der Rohstoffe auf die Schiene muss vorrangiges Ziel sein, zumindest beim Export bei den Rohstofftransporten aus dem Regionalverband Hoahrhein heraus. Gegen den Transport auf der Straße sprechen nicht nur die starken Belastungen von Ortsdurchfahrten, Erholungsgebieten etc. Es widerspricht auch dem Grundsatz der Nachhaltigkeit, wenn um die Belastungen zu ändern, verstärkt Umgehungsstraßen gebaut werden, die wiederum zu weiterer Landschaftsversiegelung und Zerschneidung beitragen. Ein Ziel sollte die Vermeidung unnötiger Transporte sein.</p> <p>Insgesamt sind die Schutzbedürftigen Flächen und der Sicherungsbereich aller Abbaufächen, bzw. zukünftig vorgesehenen Abbaufächen auf die Bedürfnisse der Region ausulegen, die Veredelung der Produkte hat in der Region zu erfolgen. Insofern soll Abbau mit Aufbereitung in der Region stattfinden und keine Rohstoffe von den Betreibern über die Region hinaus exportiert werden. Verstärkt müssen diese Transporte vermieden werden, die für unsere Region erhöhten Rohstofftransportverkehr auf den Straßen und durch die Dörfer bedeutet und gleichzeitig landschaftszerstörend sind. Das veredelte Produkt wie Sand oder Kies hat auf dem Markt einen höheren Wert. Die Wertschöpfung soll in der Region bleiben. Die Ressourcen sollen restriktiv und beim Abbau limitiert freigegeben werden.</p>	<p>Der Fortschreibungsentwurf des Teilregionalplanes enthält einen entsprechenden Grundsatz, der die Verlagerung von Rohstofftransporten auf die Schienen thematisiert (siehe Plankapitel 1, Grundsatz 9).</p> <p>In Ergänzung zur Begründung ist darauf hinzuweisen, dass Auswirkungen des Rohstoffabbaus sich nicht nur unmittelbar auf die natürlichen Belange des Standortes und seiner näheren Umgebung manifestieren, sondern auch in erheblichen Ausmaß in den Bereichen, die von Transporten berührt werden.</p> <p>Bereits im Rahmen des 1. Anhörungsverfahrens hat sich gezeigt, dass eine Reihe von Stellungnahmen die verkehrliche Erschließung bzw. den Transport der Rohstoffe angesprochen haben. Zwar können keine konkreten Verkehrskonzepte in Verbindung mit der Festlegung von Abbau- und Sicherungsgebieten durch die Regionalplanung erstellt werden, aber die möglichst weit gehende Verlagerung der Rohstofftransporte auf die Schiene ist eine grundsätzliche raumordnerische Zielsetzung, auch wenn sich dies in der Region Hoahrhein-Bodensee nur in sehr wenigen Fällen realisieren lässt. Folglich ist für eine Verringerung der verkehrsbedingten Umweltbelastung und zur Entlastung der Städte und Gemeinden vom motorisierten Verkehr der Anschluss möglichst an das übergeordnete Straßennetz erfolgen (siehe hierzu auch Plansatz 4.1.1 des LEP + Begründung).</p> <p>Im Rahmen nachgelagerter Verfahren ist die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen. Das regional bedeutsame Straßennetz ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. In jedem Fall sollten lange Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbaustand und vielen Ortsdurchfahrten vermieden werden.</p> <p>Rohstoffsicherung liegt im übergeordneten öffentlichen Interesse. Sie muss von den Regionen stringent, realisierungsorientiert und weit in die Zukunft gerichtet angelegt sein.</p> <p>Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden.</p> <p>Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende.</p> <p>Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.</p>
195	086/03	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) 70182 Stuttgart	Verstärkt soll im Regionalplan die Verpflichtung zum Baustoffrecycling aufgenommen werden. Dies muss auch bei der Verknappung der Ausweisung von Rohstoffmengen beachtet werden, um den finanziellen Anreiz der Aufarbeitung des Recyclingmaterials aus Abbrüchen zu unterstützen. Die Veredlung der abgebauten Rohstoffe sollte in der jeweiligen Abbaugemeinde erfolgen, um unnötige Transporte zu verhindern und die Wirtschaftskraft vor Ort zu erhalten.	<p>Eine nachhaltige Rohstoffversorgung basiert auf einer schonenden und effizienten Nutzung endlicher Rohstoffvorkommen, der Substitution von Rohstoffen und dem Recycling von Bau- und Abbruchabfällen. In Plansatz 1, Grundsatz 7 und der dazugehörigen Begründung wird explizit auf das Thema Recycling und Substitution eingegangen.</p> <p>Im Hinblick auf einen sparsameren Umgang mit Primärrohstoffen ist der Einsatz von Recyclingmaterial vorwiegend nur über die Preisgestaltung und über die Verpflichtung zum Einsatz zu erreichen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass auch Recyclingbaustoffe technischen und gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit unterliegen. Dabei kann die öffentliche Hand mit positivem Beispiel vorangehen.</p> <p>Weitergehende Regelungen obliegen nicht der Regionalplanung.</p>
196	086/04	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) 70182 Stuttgart	Bei der Berechnung der Rohstoffvorräte wurden die Mengen die durch das integrierte Rheinprogramm freigesetzt wurden leider nicht in Betracht gezogen. Diese Mengen werden im Planungszeitraum des Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ abgebaut, und dem Kieshandel zugeführt. Um diese Menge Kies muss der Sicherungs- und Schutzbedürftige Teil der Abbaumenge bei der Rohstoffsicherung verringert werden.	<p>Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hat 2016 ein Gutachten zur Plausibilisierung des künftigen Rohstoffbedarfs an die SST Ingenieurgesellschaft mbH, Aachen in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) vergeben. Im Fokus steht eine Abschätzung des zukünftigen Bedarfs unter Berücksichtigung überregionaler Zusammenhänge in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten enthält auch entsprechende Aussagen zum Integrierten Rheinprogramm:</p> <p>" (...). Bei den dabei anfallenden Aushubmassen handelt es sich um Kiese, die zumindest teilweise auch vermarktet werden und somit temporär zur Rohstoffversorgung beitragen. Für die Planungen im Gebiet des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee sind direkt nur die beiden südlichsten Polder aus dem Abschnitt Weil-Breisach insofern von Belang, als diese im Planungsraum liegen.</p> <p>Der zukünftig noch mögliche Einfluss auf die Rohstoffversorgung und damit auf eine entsprechende Flächenausweisung ist untergeordnet zu betrachten. Diese Baumaßnahme rechtfertigt keinen dauerhaften Verzicht auf Flächenausweisungen an anderen potenziellen Standorten allein wegen der zeitlichen Begrenzung."</p>
197	086/05	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) 70182 Stuttgart	Mit dem Abbau von Waldflächen und landwirtschaftlichen Flächen folgt meist eine Zusammenlegung der einzelnen Parzellen zu größeren Schlägen. Die Restriktionen des Landeswaldgesetzes sind zu beachten. Dem Abbau im Offenland ist ab entsprechendem Wald-Bestandsalter Vorzug zu geben.	<p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine Einzelprüfung eines Abbauvorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete der gesamten Region Hochrhein-Bodensee anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26). Auf dieser Ebene werden keine Geländeerhebungen durchgeführt, sondern auf einschlägige Informationsgrundlagen zurückgegriffen.</p> <p>Hierzu gehört auch das regionale Biotopverbundkonzept der Region Hochrhein-Bodensee. Für die Bewertung der Waldflächen wurde dabei auf die Angaben zu Baumarten und</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Bestandsalter im Forsteinrichtungswerk sowie auf die Managementpläne Natura2000 zurückgegriffen.</p> <p>Im Rahmen der Abwägung müssen auch die Belange der Landwirtschaft und die Bedeutung der Böden hinsichtlich natürliche Bodenfruchtbarkeit sowie landwirtschaftliche Bedeutung der Böden (Wirtschaftsfunktionen) in die Abwägung eingestellt werden. Trotz der hohen Bedeutung des Waldes für den Naturhaushalt kann diesem daher nicht per se die angeregte Privilegierung gegenüber dem Offenland eingeräumt werden.</p>
198	086/06	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) 70182 Stuttgart	Nach der Nutzung als Abbaustandorte müssen größere Flächen für eine selbstüberlassene Renaturierung, als Sukzessions- und Ruheflächen belassen werden. Im landwirtschaftlichen Bereich sind die entstehenden Schläge durch extensive oder wechselnd genutzte Ackerflächen bzw. Streifen von 10 bis 15m zu trennen. Das begründet sich aus dem Verlust der Ackerübergangsstreifen, die in der Vergangenheit schleichend zu einer massiven Verarmung der Krautzone geführt hat.	<p>Einleitend wird auf den Grundsatz 5 der Plansätze hingewiesen: Die Abbaustandorte sollen nach Beendigung des Rohstoffabbaus grundsätzlich möglichst zeitnah rekultiviert und renaturiert werden sowie die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen sichergestellt werden. Abbau und Rekultivierung sollen sich der Eigenart der Landschaft und den Erfordernissen der Ökologie anpassen. Für Abbau, Renaturierung, Rekultivierung und Folgenutzung sollen Gesamtkonzepte entwickelt werden, die den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Biotopverbunds, des Boden- und Wasserschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft entsprechen. Eine Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen ist, soweit technisch möglich und nach den Maßgaben der Rekultivierungs- und Renaturierungsplanung gewollt, anzustreben. Bauliche Anlagen sollen zurückgebaut werden. Eine bauliche Nutzung der Flächen für die Betriebsanlagen und der Regieflächen soll nach Beendigung des Abbaus grundsätzlich in der Regel ausgeschlossen werden.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihrer Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden.</p> <p>Die vorgeschlagenen Maßnahmen stellen wichtige Rückzugsgebiete dar und sollten mehrjährig angelegt sein. Solche Ausgleichsmaßnahmen fallen jedoch nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung sowie zur Wirksamkeit erforderlicher CEF-Maßnahmen und Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie Rekultivierungs- und Renaturierungsmaßnahmen werden im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren geregelt und fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalverbands.</p> <p>In den Genehmigungsentscheidungen der Landratsämter werden der ordnungsgemäße Abbau und die Renaturierung-/Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen werden konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Renaturierung/ Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, muss durch den Unternehmer i.d.R. eine Bankbürgschaft hinterlegt werden.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
199	086/07	Landesnatura-schutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) 70182 Stuttgart	Wir schlagen verfahrensübergreifende Ausgleichmaßnahmen für Gruben im Klettgau und im restlichen Landkreis Waldshut vor, um ein gesamtheitliches Biotopkonzept voranbringen zu können. Es ist in unseren Augen sinnvoll bei Eingriffen durch den Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ die Biotopverbundsysteme intensiver zu besprechen und verbindlich zu ertüchtigen. Gerade bei den flächenhaften Eingriffen sollte ein abgestimmtes Biotopverbundsystem als Ausgleich für die Eingriffe entstehen.	<p>Einleitend wird auf den Grundsatz 5 der Plansätze hingewiesen: Die Abbaustandorte sind sollen nach Beendigung des Rohstoffabbaus grundsätzlich zu rekultivierenmöglichst zeitnah rekultiviert und zu renaturieren renaturiert werden sowie die Einbindung in die Landschaft sicherzustellen sichergestellt werden. Abbau und Rekultivierung sollen sich der Eigenart der Landschaft und den Erfordernissen der Ökologie anpassen. Für Abbau, Renaturierung, Rekultivierung und Folgenutzung sind sollen Gesamtkonzepte zu entwickeln entwickelt werden, die den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Biotopverbunds, des Boden- und Wasserschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft entsprechen. Eine Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen ist, soweit technisch möglich und nach den Maßgaben der Rekultivierungs- und Renaturierungsplanung gewollt, anzustreben. Bauliche Anlagen sind zurückzubauen sollen zurückgebaut werden. Eine bauliche Nutzung der Flächen für die Betriebsanlagen und der Regieflächen ist soll nach Beendigung des Abbaus grundsätzlich in der Regel ausgeschlossen werden.</p> <p><u>Die Anregung entspricht den Ausführungen im Umweltbericht zu den Kiesabbaugebieten im Bereich der Gemeinde Klettgau:</u></p> <p>Vor dem Hintergrund der großräumig wirksamen Eingriffsvorhaben der einzelnen VRG Abbau und VRG Sicherung im Bereich Geißlingen mit erheblichen Konflikten mit dem Schutzgut „Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt“ sowie der faunistischen Austauschbeziehungen zwischen zwei Teilflächen des FFH-Gebiets „Klettgaurücken“ und dem FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ ist ein vorlaufendes übergreifendes, gesamtträumlich-funktionales Konzept zur Minimierung, Vermeidung sowie zur Wirksamkeit erforderlicher CEF-Maßnahmen und Kohärenzsicherungsmaßnahmen zum Eingriffszeitpunkt einschließlich Erfolgskontrollen der umgesetzten Maßnahmen in Abstimmung mit der Höheren und der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.</p> <p>Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen. Die Durchführung der Natura2000-Prüfung ist die frühzeitig mit der HNB und UNB abzustimmen.</p> <p>In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist frühzeitig mit der HNB und UNB abzustimmen.</p>
200	086/08	Landesnatura-schutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) 70182 Stuttgart	Bei den ermittelten Bedarfsmengen der kommenden Jahre sind etwaige freiwerdende Rohstoffe in Bezug auf Tunnelbauten zur A 98 Abschnitt 8 und 9 zu berücksichtigen, bzw. Vorbehalte in Bezug auf Abbaumengen zu machen. □	<p>Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hat 2016 ein Gutachten zur Plausibilisierung des künftigen Rohstoffbedarfs an die SST Ingenieurgesellschaft mbH, Aachen in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) vergeben. Im Fokus steht eine Abschätzung des zukünftigen Bedarfs unter Berücksichtigung überregionaler Zusammenhänge in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten enthält auch entsprechende Aussagen zu Infrastrukturgroßprojekten wie dem Bau der A98:</p> <p>"Die nächsten Ausbaustufen der Autobahn 98 haben einen geplanten Verlauf zwischen</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Rheinfeldern und Waldshut-Tiengen. Die zeitliche Abfolge der kompletten Realisierung des Ausbaus wird sich vermutlich über einen Großteil des Planungszeitraums des Teilregionalplanes erstrecken. Es wird für die Mengenermittlung des Rohstoffbedarfs unterstellt, dass die weiteren Abschnitte der BAB 98 zunächst einbahnig und dabei 2- bzw. 3- streifig errichtet werden sollen (jeweils abschnittsweises Überholen möglich). In jedem Autobahnkilometer werden unter diesen Planungsparametern im Oberbau (ohne Erdarbeiten) mineralische Rohstoffe in einer Größenordnung von 21.000 Tonnen verbaut werden. Da für diese Autobahn zusätzlich auch Tunnel und Brücken errichtet werden müssen, wird der Rohstoffbedarf der BAB 98 auf rund 1,0 bis 1,2 Mio. Tonnen geschätzt."</p> <p>Etwaig freiwerdende Rohstoffe (Aushub) und deren Verwendungsmöglichkeit wurden im Gutachten wie folgt unter dem Begriff "Boden und Steine" betrachtet. Dieses Material bezeichnet den Aushub von Boden aus dem Erdreich, der zum Teil auch Steine beinhalten kann.</p> <p>"Die unter dem Begriff Boden und Steine zusammengefassten Materialien werden im Wesentlichen ohne weitere Aufbereitung als Verfüll- oder Auffüllmaterial im Straßen-, Landschafts- und Deponiebau bzw. zur Rekultivierung von Abbauflächen verwertet. Dieser Stoffstrom wird hier – analog zu vergleichbaren Gutachten – nicht weiter betrachtet, da er wegen seiner inhomogenen stofflichen Zusammensetzung keine verlässliche Basis zur Herstellung von RC-Baustoffen bietet. Der Denkansatz, den steinigen Anteil durch Aufbereitung von Bodenmaterial auszuschleusen und höherwertig zu verwerten bedeutet einerseits einen enormen technologischen, energetischen und somit ökonomischen Aufwand, der durch die zu erzielenden Erlöse i.d.R. nicht gedeckt werden kann. Andererseits wirkt sich ein gewisser steiniger Anteil positiv auf die geomechanischen Eigenschaften dieses Stoffstroms aus, so dass gewünschte Stützfunktionen im Rahmen einer Verfüllung ohne diesen Anteil u.U. nicht mehr erfüllt werden können."</p> <p>Bezogen auf Baden Württemberg wurden 2018 von 28,5 Mio. Tonnen Boden und Steinen aus Bauvorhaben (Bodenaushub) 1,0 Mio. Tonnen (4,5 %) mittels Bauschuttrecycling für eine Verwendung vor allem im Straßen- und Wegebau sowie im Deponiebau stofflich verwertet. Der größte Teil dieser Mengen, rund 20 Mio. Tonnen, wird für die Verfüllung von überflüssigen Abbaustätten zur Rekultivierung eingesetzt und damit stofflich verwertet. Der Rest wird auf Deponien beseitigt.</p>
201	086/09	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) 70182 Stuttgart Standort:	Zu folgenden Gebieten nehmen wir hier gesondert Stellung Bad Säckingen (Wallbach) und Bernau (Auf der Wacht) Keine Rückmeldung	Kenntnissnahme

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		WT-01 AG Bad Säckingen (Wallbach), WT-02 SG Bad Säckingen (Wallbach), WT-02 AG Bernau (Auf der Wacht), WT-03 SG Bernau (Auf der Wacht)		
202	086/10	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) 70182 Stuttgart Standort: WT-03 AG Görwihl (Niederwihl, Albhalde)	Görwihl (Niederwihl Albhalde) Der Granitabbau ist mit starken Sprengungen verbunden. Immer noch mit Detonationen, obwohl es bereits Kaltsprengmethoden gibt. Entsprechend sehen wir für die Bevölkerung von Niederwihl wesentlich geringere Belastung, wenn in eine andere Richtung abgebaut wird. Speziell die Waldkante Richtung Niederwihl sollte stehen bleiben, um gegen Lärm und Erschütterung geschützt zu sein und auch die Hangkante im Wald nochmals mit einem Sicherungszaun absperren zu können. Speziell mit dem aktuellen Waldbestand bietet es sich an im Waldbereich zu bleiben. Den Vorkommen von Uhu, Wanderfalke und Kolkrabe sind bei der Wiederverfüllung Rechnung zu tragen. Offene, unter Schutz stehende Steilwände sind bei der Befüllung zu berücksichtigen und wenn möglich frei zu erhalten.	Die Auswirkungen von Sprengungen sind lokal verschieden ausgeprägt und abhängig von der Häufigkeit der Sprengungen, angewandter Sprengtechnik, Gesteinsart, Topographie und weiterer Faktoren. Diese spezifischen Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung (Maßstab 1.50.000) nicht pauschal bewertbar; Untersuchungen zum spezifischen Einzelfall sind erforderlich. Diese tiefergehenden Untersuchungen zum Immissionsschutz (hier: Erschütterungen) werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchgeführt. Entsprechend der dortigen Ergebnisse werden die Abstände zur Wohnbebauung ggf. angepasst und/oder weitere Maßnahmen festgelegt, wie z.B. bestimmte Sprengtechniken. Ungeachtet dessen wird in dem Erläuterungsbericht zur Planung auf das Thema Sprengungen im Kapitel "Planungs-/ Datengrundlagen und Ausweisungsmethodik "wie folgt eingegangen: "Beim Festgesteinsabbau in der Nähe von Siedlungsbereichen ist im Einzelfall auf der nachgelagerten Genehmigungsebene zu prüfen, ob Festgesteinsvorkommen in sedimentären Abfolgen (wie Bankkalksteine oder Mergelsteinfolgen für die Gewinnung von Zementrohstoffen) durch sprengstofflose Techniken, z. B. mit Reißbaggern, gelöst werden können. Grundsätzlich sollten - soweit erforderlich - mögliche Minimierungsmaßnahmen auf der Genehmigungsebene geprüft werden, so z.B., ob die Möglichkeit besteht, durch eine verzögerte Detonationsauslösung der einzelnen Sprengladungen oder Ladungsgruppen die Sprengerschütterung zu verringern (Zündverzögerung im Bereich von Milli-/Viertelsekunden." Aufgrund der Anregungen zum 1. Anhörungsentwurf wurde das Abbaubereich im 2. Anhörungsentwurf um den Offenlandbereich Richtung Niederwihl zur funktionalen Sicherung des Freiraumes und Minimierung der landschaftlichen Überformung reduziert. Die Frage der Erhaltung/Entwicklung einer Baumkulisse und/oder vorgelagerter Neuaufforstung zum Waldausgleich nach §9 bzw. § 11 LWaldG sind Gegenstand der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung. Die räumlich konkrete Ausformung des Abbaubereiches, Erhaltung der Waldkulisse, Festlegung erforderliche Sicherungs-/Schutz- sowie Renaturierungs/Rekultivierungsmaßnahmen sind Gegenstand der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung.
203	086/11	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) 70182 Stuttgart Standort:	Hohentengen (Herdern) Das Gebiet betrifft Wald. Ein Waldsaum sollte aus unserer Sicht stehen bleiben um eine Lebensraumvernetzung zu erhalten und zu fördern. Der Waldsaum hat eine Leitwirkung für Fledermäuse. Bei der Rekultivierung ist ein Teil zu renaturieren. Der Waldsaum speziell Richtung Günzgen bedeutet auch Sichtschutz und ist Wasserhaushaltsrelevant.	Einleitend wird auf den Grundsatz 5 der Plansätze hingewiesen: Die Abbaustandorte sollen nach Beendigung des Rohstoffabbaus grundsätzlich möglichst zeitnah rekultiviert und renaturiert werden sowie die Einbindung in die Landschaft sichergestellt werden. Abbau und Rekultivierung sollen sich der Eigenart der Landschaft und den Erfordernissen der Ökologie anpassen. Für Abbau, Renaturierung, Rekultivierung und Folgenutzung sollen Gesamtkonzepte entwickelt werden, die den Anforderungen des Natur- und

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		WT-05 AG Hohentengen (Herdern)	Die Waldinseln sind in ein Flächenvernetzungs-konzept einzuarbeiten die Wiederverfüllung der Fläche kann als schräger Hang erfolgen, der einen Strukturreichen Wald in Richtung Rhein ermöglicht. Entstehende Wasserflächen, wie nördlich des Erweiterungsgebietes sollen eingebunden und erhalten bleiben. Eventuelle Sandlinsen im Steilhang sind für Uferschwalben ebenfalls zu erhalten.	<p>Landschaftsschutzes, des Biotopverbunds, des Boden- und Wasserschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft entsprechen. Eine Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen ist, soweit technisch möglich und nach den Maßgaben der Rekultivierungs- und Renaturierungsplanung gewollt, anzustreben. Bauliche Anlagen sind zurückzubauen sollen zurückgebaut werden. Eine bauliche Nutzung der Flächen für die Betriebsanlagen und der Regieflächen ist soll nach Beendigung des Abbaus grundsätzlich in der Regel ausgeschlossen werden.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen - wie angeregt - fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung sowie zur Wirksamkeit ggf. erforderlicher CEF-Maßnahmen und Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie Rekultivierungsmaßnahmen werden im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren geregelt.</p> <p>In den Genehmigungsentscheidungen der Landratsämter werden der ordnungsgemäße Abbau und die Renaturierung/Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen werden konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Renaturierung/ Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, muss durch den Unternehmer i.d.R. einen Bankbürgschaft hinterlegt werden.</p>
204	086/12	Landesnatura-schutzverban d Baden-Württemberg e. V. (LNV) 70182 Stuttgart Standort: WT-06 SG Klettgau (Erzingen)	<p>Klettgau (Erzingen/Geisslingen)</p> <p>Die Wiederverfüllung ist mit einer Biotopvernetzung abzustimmen. Kompromiss zwischen Rekultivierung und Renaturierung. Bestehende Heckenbereiche sind mit landwirtschaftlichen Flächen abzuwägen. Mit geeigneten Maßnahmen muss die Biotopvernetzung bereits im Abbauplan integriert und gefördert werden.</p> <p>In Bezug auf Windkraftanlagen in der Klettgaurinne ist eine Folgenutzung im bestehenden Abbaugelände anzudiskutieren und zu prüfen. Der Standort ist in Bezug auf Zugänglichkeit und möglicher Nutzung der West-Ost-Winde prädestiniert und weit genug von Siedlungen weg. Er wird in Zukunft für die erneuerbaren Energien im Kreis Waldshut relevant werden und speziell in Bezug auf das Landschaftsbild und Erschließung weniger Diskussionen hervorrufen, als auf den Höhen.</p>	<p>Einleitend wird auf den Grundsatz 5 der Plansätze hingewiesen: Die Abbaustandorte sollen nach Beendigung des Rohstoffabbaus grundsätzlich möglichst zeitnah rekultiviert und renaturiert werden sowie die Einbindung in die Landschaft sichergestellt werden. Abbau und Rekultivierung sollen sich der Eigenart der Landschaft und den Erfordernissen der Ökologie anpassen. Für Abbau, Renaturierung, Rekultivierung und Folgenutzung sollen Gesamtkonzepte entwickelt werden, die den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Biotopverbunds, des Boden- und Wasserschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft entsprechen. Eine Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen ist, soweit technisch möglich und nach den Maßgaben der Rekultivierungs- und Renaturierungsplanung gewollt, anzustreben. Bauliche Anlagen sind zurückzubauen sollen zurückgebaut werden. Eine bauliche Nutzung der Flächen für die Betriebsanlagen und der Regieflächen soll nach Beendigung des Abbaus grundsätzlich in der Regel ausgeschlossen werden.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen - wie angeregt - fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung sowie zur Wirksamkeit ggf. erforderlicher CEF-Maßnahmen und Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie Rekultivierungs- und Renaturierungsmaßnahmen sind Gegenstand der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung und fallen nicht in die Regelungskompetenz des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe. Dies gilt auch für die Frage möglicher Nachnutzungspotenziale für erneuerbare Energien.</p> <p>In den Genehmigungsentscheidungen der Landratsämter werden der ordnungsgemäße Abbau und die Renaturierung/ Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen werden konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Renaturierung/ Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, muss durch den Unternehmer i.d.R. eine Bankbürgschaft hinterlegt werden.</p> <p>In der Klettgaurinne sind dem Planungsträger weder Planungen noch Überlegungen für Windenergieanlagen bekannt.</p>
205	086/13	<p>Landesnaturausschussverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)</p> <p>70182 Stuttgart</p> <p>Standort: WT-08 AG Küssaberg (Dangstetten, Breitenfeld), WT-09 AG Küssaberg (Dangstetten), WT-10 AG Küssaberg (Rheinheim)</p>	<p>Küssaberg (Dangstetten, Breitenfeld)</p> <p>Die Gruben im Gebiet von Dangstetten sind durch die Nähe zum Rhein, Südlage und die Ebene prädestiniert für eine naturnahe Lebensraumvernetzung. In den vergangenen 40 Jahren sind viele Parzellen zusammengelegt worden, sodass Artenvielfalt stark zurückgegangen ist. Die Erweiterung bietet die Möglichkeit die Lebensraumqualitätserhöhung wieder festzuschreiben.</p> <p>Der nördliche Bereich von WT-09 AG bietet sich als WKA-Standort an. In Bezug auf Windkraftanlagen in der Rheinebene ist eine Folgenutzung im bestehenden Abbaugelände anzudiskutieren und zu prüfen. Der Standort ist in Bezug auf Zugänglichkeit und möglicher Nutzung der West-Ost-Winde prädestiniert und weit genug von Siedlungen weg, kann auch direkt über die Ableitung Kraftwerk Reckingen angebunden werden.</p> <p>Entsprechend ist der Standort langfristig zu berücksichtigen. Die Wiederverfüllung hat an entsprechenden Stellen industrietauglich zu erfolgen.</p> <p>Küssaberg (Rheinheim)</p> <p>Die Biotopvernetzung ist auch im Zusammenhang mit Breitenfeld und Dangstetten zu sehen. Die Anregungen gelten entsprechend. Der Wunsch nach mehr Artenschutz ist auch hier mit Maßnahmen realisierbar, ohne bei den landwirtschaftlichen Zielen starke</p>	<p>Einleitend wird auf den Grundsatz 5 der Plansätze hingewiesen: Die Abbaustandorte sollen nach Beendigung des Rohstoffabbaus grundsätzlich möglichst zeitnah rekultiviert und renaturiert werden sowie die Einbindung in die Landschaft sichergestellt werden. Abbau und Rekultivierung sollen sich der Eigenart der Landschaft und den Erfordernissen der Ökologie anpassen. Für Abbau, Renaturierung, Rekultivierung und Folgenutzung sollen Gesamtkonzepte entwickelt werden, die den Anforderungen des Natur- und Landschaftsschutzes, des Biotopverbunds, des Boden- und Wasserschutzes sowie der Land- und Forstwirtschaft entsprechen. Eine Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen ist, soweit technisch möglich und nach den Maßgaben der Rekultivierungs- und Renaturierungsplanung gewollt, anzustreben. Bauliche Anlagen sollen zurückgebaut werden. Eine bauliche Nutzung der Flächen für die Betriebsanlagen und der Regieflächen soll nach Beendigung des Abbaus grundsätzlich in der Regel ausgeschlossen werden.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			Einschränkungen machen zu müssen. Teile sollen renaturiert werden.	<p>lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe. .</p> <p>Die genannten Gebiete des Abbauswerpunktes Küssaberg wurden im Zuge der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs einer vertieften, ebenenspezifischen Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit und des besonderen und strengen Artenschutzes unterzogen. Im zweiten Abstimmungsgespräch (11.12.2019) wurden die Ergebnisse der Prüfungen einschließlich der großräumigen Eingriffssituation erörtert. In Anbetracht der vorgesehenen Weiterverfolgung der Planungen aller o. g. Gebiete wurde das Erfordernis einer großräumigen Betrachtung des Ausgleichs einschließlich Vorgaben für die nachfolgende Planungs- und Genehmigungseben herausgestellt. Weiterhin wurden Möglichkeiten der Flächenreduzierungen diskutiert.</p> <p>Die ebenenspezifischen Prüfungen der Natura 2000-Verträglichkeit und des besonderen und strengen Artenschutzes der Abbaugebiete WT-08 AG Küssaberg (Dangstetten, Breitenfeld), WT-09 AG Küssaberg (Dangstetten), WT-10 AG Küssaberg (Rheinheim) sind in den Steckbriefen im Umweltbericht, Anhang 3 dargestellt und in ihrem Gesamtzusammenhang erläutert.</p> <p>Der vom LNV angeregte Ansatz, die bestehenden und möglichen zukünftigen Abbaugebiete in ein Biotopverbundkonzept einzubeziehen ist explizit Grundlage und Voraussetzung für die Festlegung der Abbau- und Sicherungsgebiete in diesem Raum:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung eines vorlaufenden, übergreifendes, gesamtträumlich-funktionalen Gesamtkonzepts für den Abbauswerpunkt Küssaberg (Rheinheim – Dangstetten – Reckingen) mit den Abbaugebieten WT-08 AG (Dangstetten-Breitenfeld), WT-09 AG (Dangstetten), WT-10 AG (Rheinheim) sowie das Sicherungsgebiet WT-11 SG ((Dangstetten) zur Minimierung, Vermeidung sowie zur Wirksamkeit erforderlicher Kohärenzsicherungs- und CEF-Maßnahmen zum Eingriffszeitpunkt . Die erforderlichen Untersuchungen (Natura2000, besonderer und strenger Artenschutz) und Anforderungen an das Konzept sind mit der HNB und UNB frühzeitig und eng abzustimmen. - Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen. Die Durchführung der Natura2000-Prüfung ist frühzeitig mit der HNB und UNB abzustimmen. <p>Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung sowie zur Wirksamkeit ggf. erforderlicher CEF-Maßnahmen und Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie Rekultivierungs- und Renaturierungsmaßnahmen sind Gegenstand der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung und fallen nicht in die Regelungskompetenz des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe. Dies gilt auch für die Frage möglicher Nachnutzungspotenziale für erneuerbare Energien. In Bereich der Rheinebene/Raum Küssaberg sind dem Planungsträger weder Planungen noch Überlegungen für Windenergieanlagen bekannt.</p>
206	086/14	Landesnaturerschutzbund Baden-Württemberg e. V. (LNV)	Lottstetten (West und Ost) In Bezug auf die Flächen ist sicherzustellen, dass Wassermengen auch bei größerem	Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		70182 Stuttgart Standort: WT-12 AG Lottstetten, WT-12 SG Lottstetten (Ost), WT-13 SG Lottstetten (West)	<p>Gewitterregen auf der Fläche versickern können, das Grundwasser bereichern und den diversen Hangquellen Hardt langfristig Wasser abgeben. Eine schnelle Versickerung, wie auch ein oberflächlicher Wasserabfluss mit Ausschwemmungen im Hangbereich zum Hardt müssen vermieden werden. Im einen Fall trocknet der Hang aus und gefährdet den Wald, im anderen Fall sind in Bereichen erneute Kiesausschwemmungen und Hangrutschungen die Folge.</p> <p>Durch den Kiesabbau gehen die kleinparzelligen Bewirtschaftungsformen verloren. Die Flächen werden zusammengelegt und verlieren Lebensraumwechsel und nicht befahrene Krautstreifen. Die entstehenden größeren Schläge sind durch mindestens 3 grössere Extensivflächen zu trennen. Die Maßnahme dient dem Schutz von Feldlerchen, der ganzjährigen Lebensraumvielfalt, kann Kiebitz und Offenlandarten wie Rebhuhn, Pieper und Braunkehlchen wieder fördern.</p>	<p>von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung sowie zur Wirksamkeit ggf. erforderlicher CEF-Maßnahmen und Kohärenzsicherungsmaßnahmen sowie Rekultivierungs-/Renaturierungs-, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans/Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe sondern werden im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren geregelt.</p> <p>In den Genehmigungsentscheidungen der Landratsämter werden der ordnungsgemäße Abbau und die Renaturierung/ Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen werden konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Renaturierung/ Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, muss durch den Unternehmer i.d.R. einen Bankbürgschaft hinterlegt werden.</p>
207	086/15	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) 70182 Stuttgart Standort: WT-14 SG Rickenbach (Wickartsmühle)	Rickenbach-Wickartsmühle - Keine Rückmeldung	Kenntnisnahme
208	086/16	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) 70182 Stuttgart Standort: WT-13 AG Ühlingen-Birkendorf (Steinatal), WT-15 SG Ühlingen-Birkendorf (Steinatal)	<p>Ühlingen-Birkendorf (Steinatal)</p> <p>zu G1: Die oberflächennahe Rohstoffgewinnung im Bereich WT-13 AG/ WT-15 SG schädigt die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen sowie Flora und Fauna in einem hohen Maße. Die Erhaltung und nachhaltige Sicherung der Funktionsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen eines FFH-Bachbiotops (Artenvielfalt) und die Nutzungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Angelfischerei) sind gefährdet. Die Angelfischerei und eine vertragsgerechte Bewirtschaftung der Steina sind erheblich beeinträchtigt.</p> <p>Bei Sprengungen ohne vorherige Warnung durch Signale sind Spaziergänger, Steinbruchmitarbeiter und Angelfischer (bei Ausübung fischereilicher Belange) lebensgefährlich bedroht. Der Straßenverkehr auf der L 159 ist gefährdet. Die Staubemissionen durch Bohrlöcher, Sprengungen, Mahlwerk, Verkehr auf Betriebsgelände beeinträchtigen und zerstören die betriebsnahen Uferandbereiche, Wälder, Wiesen und Siedlungen. Der sich auf dem Blattwerk von Bäumen und Büschen ablagernde Staub lässt die Vegetation zunehmend absterben. Bei jedem Niederschlag wird der Staub von Pflanzen und Boden abgewaschen und als „dreckige Brühe“ in die Steina eingebracht. Dies führt zu Sedimentbildung und gebietsweise zu Kolmatierung in</p>	<p><u>zum Thema "Immissionsschutz":</u></p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung sowie zur Wirksamkeit ggf. erforderlicher CEF-Maßnahmen und Kohärenzsicherungs- und Rekultivierungsmaßnahmen sowie bezüglich Immissionen (Staub, Verlärmung und mögliche Auswirkungen auf Flora, Fauna, benachbarte Gewässer) werden im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>der Bachsohle. Dadurch werden Nahrungsketten unterbrochen, eine Naturverlaichung wird verhindert, die Wassertemperatur wird weiter aufgeheizt und somit die natürliche Reproduktion geschützter Tierarten im FFH-Gebiet erheblich gestört. Fisch- und Krebssterben drohen.</p>	<p>geregelt und fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplanes/Teilregionalplanes Rohstoffsicherung.</p> <p>Die ursprüngliche Überlagerung (1. Anhörungsentwurf) des Abbaugbietes mit dem FFH-Gebiet "Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht und Steina" bedingte im Zuge der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs eine vertiefte ebenenspezifische Prüfung der NATURA2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und des strengen Artenschutzes mit dem Ziel der Vermeidung, Minimierung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen des Natura2000-Gebietes. Die Ergebnisse der vertieften ebenenspezifischen Prüfung der NATURA2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und des strengen Artenschutzes wurden eingehend mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde erörtert. In der Konsequenz musste die Gebietskulisse des Abbau- und des Sicherungsgebiets modifiziert werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass somit erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura2000-Gebiets durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können.</p> <p>Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden kann.</p> <p>In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen.</p> <p>In den Genehmigungsentscheidungen der Landratsämter werden der ordnungsgemäße Abbau und die Renaturierung/ Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen werden konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Renaturierung/ Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, muss durch den Unternehmer i.d.R. eine Bankbürgschaft hinterlegt werden.</p> <p>Im Rahmen des nachgeordneten Genehmigungsverfahrens wird gemäß dem Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) ein Spreng- und Immissionstechnisches Gutachten eines für dieses Sachgebiet öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen mit entsprechender Fachkenntnis erforderlich. Dieses Gutachten soll die zukünftig angewendete Sprengtechnik mit ihren Immissionsauswirkungen auf die Nachbarschaft aufzeigen und beurteilen. Dabei sind die Immissionen Erschütterungen, Steinflugvermeidung, Staub, Lärm und Sprengschwaden zu beschreiben und die sichere Einhaltung der entsprechenden Anhalts- bzw. Immissionswerte zu bestätigen.</p> <p>Die Auswirkungen von Sprengungen sind lokal verschieden ausgeprägt und abhängig von</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
209	086/17	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) 70182 Stuttgart Standort: WT-13 AG Ühlingen-Birkendorf (Steinatal), WT-15 SG Ühlingen-Birkendorf (Steinatal)	zu G4: Bei der Erweiterung bestehender Abbaustandorte sind die Belange des Gewässerschutzes und der Fischerei zu berücksichtigen. Dabei gilt es folgendes zu beachten. Da der Steinbruchbetreiber auf Halde produziert werden ungewaschene Schottermaterialien, Split und Sand an vier Lagerstätten gelagert (Nordbruch, nahe Betriebsgelände Porphyrywerk, ehemalige „Fledermaushütte“ und sogenanntes „Aalloch“ an der unteren Grenze der Gemarkung WT-Krenkingen). Diese Lagerplätze wachsen und sind zu nahe am Riedwiesenbach bzw. an der Steina angelegt. An den Lagerplätzen wird Staub und feiner Sand bei jedem Regen ausgewaschen und ungefiltert in erheblichen Mengen in die Steina eingebracht. Es fehlen Sickergruben oder Absetzbecken für Sedimente und Schutzvorrichtungen an den Uferstrandstreifen. Die vom Steinbruchbetreiber zugesagten „Lege-Bausteine“ als Begrenzungen der Lagerstätten fehlen bis heute. Die ausgelegten Felsbrocken in Ufernähe sind lückenhaft und ungeeignet. Hier „müssen weitere Maßnahmen ergriffen (verordnet) werden, damit auch bei starken Niederschlägen kein Sand aus den Lagerstätten mehr in die Steina gelangen kann“. Bezüglich der belastenden Feinsedimente verweisen wir auf den Untersuchungsbericht „ökologische und fischereiliche Untersuchungen in der Steina“ vom Landesfischereiverband Baden-Württemberg vom Oktober 2020.	der Häufigkeit der Sprengungen, angewandter Sprengtechnik, Gesteinsart, Topographie und weiterer Faktoren. Diese spezifischen Auswirkungen sind auf Ebene der Regionalplanung (Maßstab 1.50.000) nicht pauschal bewertbar; Untersuchungen zum spezifischen Einzelfall sind erforderlich. Diese tiefergehenden Untersuchungen zum Immissionsschutz (hier: Erschütterungen) werden im nachfolgenden Genehmigungsverfahren durchgeführt. Entsprechend der dortigen Ergebnisse werden die Abstände zur Wohnbebauung ggf. angepasst und/oder weitere Maßnahmen festgelegt, wie z.B. bestimmte Sprengtechniken. Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Stoffeinträgen/-einschwemmungen in benachbarte Gewässer werden im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren geregelt und fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplanes/Teilregionalplanes Rohstoffsicherung. Der Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Mögliche Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser sind daher im späteren Genehmigungsverfahren tiefergehend zu betrachten. In den Genehmigungsentscheidungen der Landratsämter werden der ordnungsgemäße Abbau und die Renaturierung/ Rekulktivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen werden konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Renaturierung/ Rekulktivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, muss durch den Unternehmer i.d.R. eine Bankbürgschaft hinterlegt werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und deren Überwachung sowie etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.
210	086/18	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.	zu G5: Die früheren und zukünftigen Abbaustandorte sollen nach Beendigung des Rohstoffabbaus renaturiert werden. Bei der Rekulktivierung sind zwingend	Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		V. (LNV) 70182 Stuttgart Standort: WT-13 AG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal), WT -15 SG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal)	landschaftstypische schattenspendende heimische Büsche und Bäume zu pflanzen und zu pflegen - zur Abkühlung des Fließwassers insbesondere bei Niedrigwasser in weiteren Hitzesommern zwecks Wiederansiedlung der heimischen Bachforelle, Erhalt der Groppenbestände und Schutz der Steinkrebspopulationen. In den Uferstrandstreifen und Zuflüssen der Steina (Krebsbach, Riedwiesenbach und weitere Rinnsale) ist für die Folgenutzung eine enge Abstimmung mit den anerkannten Naturschutzverbänden, insbesondere mit dem Landesfischereiverband BW, geboten, u.a. „eine Kartierung der Ufergehölze und deren Schattenwurf auf das Gewässer als wichtige und sinnvolle Maßnahme, um weitere ökologische Verbesserungen hinsichtlich zukünftig steigender Temperaturen und geringerer Abflüsse ergreifen zu können" und "eine durch das Porphywerk durchgeführte Verlegung des Krebsbaches mit dem Wasserfall und bis zur Einmündung in die Steina bewirkt, dass der Wasserfall und der Bach in der prallen Sonne ohne jeden Schatten liegen und sicher nicht zu einer Abkühlung der Steina beitragen".	raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Stoffeinträgen/-einschwemmungen in benachbarte Gewässer sowie Renaturierungs-/Rekultivierungsmaßnahmen werden im Rahmen der erforderlichen Genehmigungsverfahren geprüft und geregelt. Diese Aspekte fallen nicht in die Regelungskompetenz des vorgelagerten Regionalplans/Teilregionalplans Rohstoffsicherung. In den Genehmigungsentscheidungen der Landratsämter werden der ordnungsgemäße Abbau und die Renaturierung/ Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen werden konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer genau einzuhalten sind. Damit die Renaturierung/ Rekultivierung bzw. Planerfüllung gesichert ist, muss durch den Unternehmer i.d.R. einen Bankbürgschaft hinterlegt werden.
211	086/19	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) 70182 Stuttgart Standort: WT-13 AG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal), WT -15 SG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal)	Das Gebiet grenzt direkt an das FFH-Gebiet "Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht und Steina". Es ist ein sehr sensibler Bereich. Zurzeit werden für diese Gebiete die Managementpläne erstellt, somit ist der Zeitpunkt für die Fortschreibung unglücklich gewählt.	Im Rahmen der Überarbeitung der FFH-Grenzen zur Schutzgebietsausweisung wurde im Bereich des Porphywerkes Detzeln das FFH-Gebiet in den vorgesehenen Abbaubereich des 1. Anhörungsentwurfs hinein erweitert. Die sich daraus ergebende Überlagerung des Abbaugbietes entsprechend dem 1. Anhörungsentwurfs mit dem FFH-Gebiet "Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht und Steina" bedingte im Zuge der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs eine vertiefte ebenenspezifische Prüfung der NATURA2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und des strengen Artenschutzes mit dem Ziel der Vermeidung, Minimierung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen des Natura2000-Gebietes. Die Ergebnisse der vertieften ebenenspezifischen Prüfung der NATURA2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und des strengen Artenschutzes wurden eingehend mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde erörtert. In der Konsequenz musste die Gebietskulisse des Abbau- und des Sicherungsgebiets modifiziert werden. Um eine Erschließung des vorgesehenen Abbaugbietes ohne Überlagerung des FFH-Gebietes realisieren zu können wurde der Zuschnitt Abbau-/Sicherungsgebiet geändert. Durch die Herausnahme der Überlagerung des Untersuchungsraums mit dem FFH-Gebiet „Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht, Steina“ und der bestehenden Steinbruchanteile des Untersuchungsgebiets können die erwarteten, erheblichen Konflikte mit den LRT Silikatfelsen mit Felsspaltvegetation / charakteristische Arten Uhu, Wanderfalke minimiert werden. Das Abbaugbiet wurde zudem im Bereich des Biotopschutzwalds entsprechend §30 LwldG zurückgenommen. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass somit erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura2000-Gebiets durch Vermeidungs-, Minimierungs- und

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können.</p> <p>Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden kann.</p> <p>In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen.</p> <p>Im großräumigen regionalen Zusammenhang sind die Informationsgrundlagen zu Schutzgebieten von Natur und Landschaft, dem Grundwasser und seiner wasserwirtschaftlichen Nutzung immer einer Dynamik unterworfen. Durch den intensiven fachlichen Austausch mit der Unteren und der Höheren Naturschutzbehörde ist ein aktueller Stand der naturschutzfachlichen Informationsgrundlagen auf der vorgelagerten Planungsebene gegeben, es konnte auf die aktuellen Erhebungsergebnisse für die Erstellung des Managementplanes zurückgegriffen werden. Auf bestehende Informationsdefizite wird in der ebenenspezifischen vertieften Prüfung der Natura200-Verträglichkeit sowie dem besonderen und dem strengen Artenschutz hingewiesen. Mit Fertigstellung des Managementplanes können die weitergehenden Erkenntnisse in die weitere Vorhabens- und Genehmigungsplanung Eingang finden.</p>
212	086/20	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) 70182 Stuttgart Standort: WT-13 AG Ühlingen-Birkendorf (Steinatal), WT-15 SG Ühlingen-Birkendorf (Steinatal)	Auch wenn durch Verschiebung der Gebietskulisse das Biotop „Felsen und Eichenwald S. von Löhningen“ nicht in der Kulisse liegt, muss mit erheblichen Auswirkungen durch Sprengungen und damit verbundene Staubbelastungen gerechnet werden.	siehe Stellungnahme Nr. 086 /16 (Ifd. Nr. 208)
213	086/21	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) 70182 Stuttgart Standort:	Es werden ca. 2650 m2 Waldlebensraum sowie die Biotope „Feldhecke westlich Untermettingen- Raßbach“ sowie „Feuchtgebietskomplexe bei Untermettingen-Raßbach“ unwiederbringlich zerstört. Jetzt, wo wir den Klimawandel direkt spüren, ist dieser Eingriff in ein intaktes Ökosystem nicht zu rechtfertigen.	Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		WT-13 AG Ühlingen-Birkendorf (Steinatal), WT-15 SG Ühlingen-Birkendorf (Steinatal)		<p>Konflikten kommen. In ihrer Ausdehnung sind die Abbaustandorte zwar oftmals relativ klein, sie haben aber durch teilweise notwendige Sicherheitsabstände (z.B. für Sprengungen) sowie durch Eingriffe in Landschaftsfunktionen manchmal erhebliche Wirkungen. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Grundvoraussetzung für die Betrachtung möglicher Alternativgebiete ist jedoch das Vorhandensein abbauwürdiger Rohstoffvorkommen, die nur sehr begrenzt vorhanden und absolut standortgebunden sind. Auch zu berücksichtigen ist, dass an diesem Standort bereits Rohstoff abgebaut wird.</p> <p>Der Rohstoffabbau greift in die Landschaft ein und kann sowohl das Landschaftsbild als auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes erheblich beeinträchtigen. Unter naturschutzfachlichem Blickwinkel steht dem die mögliche Bedeutung von Abbaustätten vor allem für gefährdete Tier- und Pflanzenarten gegenüber, die sich schon während oder nach dem Abbau ergeben kann.</p> <p>Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet.</p> <p>Im Rahmen der vertiefenden ebenenspezifischen Prüfung Natura2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und strengen Artenschutzes wurden auch die weiteren naturschutzrechtlichen Schutzgegenstände auf Grundlage der verfügbaren einschlägigen Informationsgrundlagen der unteren und höheren Naturschutzbehörden in die Prüfung einbezogen. Die Ergebnisse wurden eingehend mit der unteren und der höheren Naturschutzbehörde erörtert. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura2000-Gebiets durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können.</p> <p>Durch eine Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist auf nachfolgender Planungs- und Genehmigungsebene die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Datenlage wird davon ausgegangen, dass eine mögliche Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG durch entsprechende Vermeidungs-, Minimierungs- und CEF-Maßnahmen vermieden werden kann. In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung sind Untersuchungen</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG und ggf. erforderlicher Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF) durchzuführen.</p> <p>Die Ergebnisse/Empfehlungen der Umweltprüfung fließen in die Gesamtabwägung ein.</p> <p>Trotz hoher möglicher Umweltauswirkungen stehen nach derzeitigem Kenntnisstand einer Festlegung des Abbau- und Sicherungsgebietes keine unüberwindbaren naturschutzrechtlichen Belange entgegen. Aufgrund der Standortgebundenheit des Rohstoffvorkommen wird an der Festlegung des Abbaubereiches (WT-13 AG) und des Sicherungsgebietes (WT-15 SG) festgehalten.</p>
214	086/22	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) 70182 Stuttgart Standort: WT-13 AG Ühlingen-Birkendorf (Steinatal), WT-15 SG Ühlingen-Birkendorf (Steinatal)	Der in diesem Steinbruch gewonnene Schotter dient in großen Teilen nicht der Region, sondern wird in die Schweiz exportiert. Daraus resultiert ein großes LKW-Transportaufkommen, Belastung für die Bewohner der Orte Detzeln, WT-Tiengen, Lauchringen, Kadelburg und Rheinheim.	<p>Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.</p> <p>Der Regionalverband hat in der Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. In diesem Verfahren werden dann auch Untersuchungen zu Schall- und Staubimmissionen durchgeführt und bewertet.</p>
215	086/23	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)	Diese Erweiterung dient nicht der Region, ist somit nicht notwendig und nicht zu rechtfertigen.	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		70182 Stuttgart Standort: WT-13 AG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal), WT -15 SG Ühlingen- Birkendorf (Steinatal)		<p>Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern.</p> <p>Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.</p>
216	086/24	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) 70182 Stuttgart	Diese Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände des Landesnaturschutzverbands (LNV) Arbeitskreis Waldshut und des Naturschutzbund (NABU) OG Waldshut-Tiengen und Umgebung in Vertretung für den NABU-Landesverband Baden Württemberg, sowie des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Regionalverband Hochrhein. Wir behalten uns vor, weitere Bedenken nach den von Ihnen vorgegebenen Terminen einzubringen, da wir in der Kürze der angegebenen Zeit nicht umfassend alles prüfen können.	Kenntnisnahme
217	087/01	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) 70182 Stuttgart	Bei kreisübergreifenden Beteiligungsverfahren bündeln wir normalerweise die bei uns eingehenden Hinweise der beteiligten LNV-Arbeitskreise in einer gemeinsamen Stellungnahme. Da Ihnen meines Wissens aber bereits eine Stellungnahme aus dem Landkreis Waldshut zugegangen sein müsste, sende ich Ihnen anbei nun einfach alle bei uns bislang eingegangenen Stellungnahmen mit der Bitte um Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Betreff: Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplanes „Oberflächennahe Rohstoffe“ Gemeinsame Stellungnahme des Landesnaturschutzverbands (LNV) Arbeitskreis Waldshut und des Naturschutzbund (NABU) OG Waldshut-Tiengen und Umgebung im Namen und in Vollmacht für den NABU-Landesverbandes Baden-Württemberg, sowie des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Regionalverband Hochrhein und zum Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ für die Landkreise Lörrach und Waldshut 2020 - Fachliche Eingaben- Wir danken für die Möglichkeit, fachliche Äußerungen zum Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ für den Landkreis Waldshut abgeben zu können. Der Landesnaturschutzverband (LNV) Arbeitskreis Waldshut und der Naturschutzbund	siehe Stellungnahme Nr. 086 / 01-24 (Ifd. Nr. 193 ff)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>(NABU) OG Waldshut-Tiengen und Umgebung, sowie der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Regionalverband Hoahrhein danken für die Zusendung der Unterlagen zu oben genanntem Vorhaben und die damit verbundene Möglichkeit zur Stellungnahme.</p> <p>Wir haben die Flächen im Arbeitskreis bearbeitet und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Allgemein:</p> <p>Der verstärkte Transport der Rohstoffe auf die Schiene muss vorrangiges Ziel sein, zumindest beim Export bei den Rohstofftransporten aus dem Regionalverband Hoahrhein heraus. Gegen den Transport auf der Straße sprechen nicht nur die starken Belastungen von Ortsdurchfahrten, Erholungsgebieten etc. Es widerspricht auch dem Grundsatz der Nachhaltigkeit, wenn um die Belastungen zu ändern, verstärkt Umgehungsstraßen gebaut werden, die wiederum zu weiterer Landschaftsversiegelung und Zerschneidung beitragen. Ein Ziel sollte die Vermeidung unnötiger Transporte sein.</p> <p>Insgesamt sind die Schutzbedürftigen Flächen und der Sicherungsbereich aller Abbauflächen, bzw. zukünftig vorgesehenen Abbauflächen auf die Bedürfnisse der Region auszulegen, die Veredelung der Produkte hat in der Region zu erfolgen. Insofern soll Abbau mit Aufbereitung in der Region stattfinden und keine Rohstoffe von den Betreibern über die Region hinaus exportiert werden. Verstärkt müssen diese Transporte vermieden werden, die für unsere Region erhöhten Rohstofftransportverkehr auf den Straßen und durch die Dörfer bedeutet und gleichzeitig landschaftszerstörend sind. Das veredelte Produkt wie Sand oder Kies hat auf dem Markt einen höheren Wert. Die Wertschöpfung soll in der Region bleiben. Die Ressourcen sollen restriktiv und beim Abbau limitiert freigegeben werden.</p> <p>Verstärkt soll im Regionalplan die Verpflichtung zum Baustoffrecycling aufgenommen werden. Dies muss auch bei der Verknappung der Ausweisung von Rohstoffmengen beachtet werden, um den finanziellen Anreiz der Aufarbeitung des Recyclingmaterials aus Abbrüchen zu unterstützen. Die Veredlung der abgebauten Rohstoffe sollte in der jeweiligen Abbaugemeinde erfolgen, um unnötige Transporte zu verhindern und die Wirtschaftskraft vor Ort zu erhalten.</p> <p>Bei der Berechnung der Rohstoffvorräte wurden die Mengen die durch das integrierte Rheinprogramm freigesetzt wurden leider nicht in Betracht gezogen. Diese Mengen werden im Planungszeitraum des Teilregionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ abgebaut, und dem Kieshandel zugeführt. Um diese Menge Kies muss der Sicherungs- und Schutzbedürftige Teil der Abbaumenge bei der Rohstoffsicherung verringert werden. Mit dem Abbau von Waldflächen und landwirtschaftlichen Flächen folgt meist eine Zusammenlegung der einzelnen Parzellen zu größeren Schlägen. Die Restriktionen des Landeswaldgesetzes sind zu beachten. Dem Abbau im Offenland ist ab entsprechendem Wald-Bestandsalter Vorzug zu geben.</p> <p>Nach der Nutzung als Abbaustandorte müssen größere Flächen für eine selbstüberlassene Renaturierung, als Sukzessions- und Ruheflächen belassen werden. Im landwirtschaftlichen Bereich sind die entstehenden Schläge durch extensive oder wechselnd genutzte Ackerflächen bzw. Streifen von 10 bis 15 m zu trennen. Das begründet sich aus dem Verlust der Ackerübergangsstreifen, die in der Vergangenheit</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>schleichend zu einer massiven Verarmung der Krautzone geführt hat.</p> <p>Wir schlagen verfahrensübergreifende Ausgleichmaßnahmen für Gruben im Klettgau und im restlichen Landkreis Waldshut vor, um ein gesamtheitliches Biotopkonzept voranbringen zu können. Es ist in unseren Augen sinnvoll bei Eingriffen durch den Teil-Regionalplan „Oberflächennahe Rohstoffe“ die Biotopverbundsysteme intensiver zu besprechen und verbindlich zu ertüchtigen. Gerade bei den flächenhaften Eingriffen sollte ein abgestimmtes Biotopverbundsystem als Ausgleich für die Eingriffe entstehen.</p> <p>Bei den ermittelten Bedarfsmengen der kommenden Jahre sind etwaige freiwerdende Rohstoffe in Bezug auf Tunnelbauten zur A98 Abschnitt 8 und 9 zu berücksichtigen, bzw. Vorbehalte in Bezug auf Abbaumengen zu machen.</p> <p>Zu folgenden Gebieten nehmen wir hier gesondert Stellung:</p> <p>Bad Säkingen (Wallbach) und Bernau (Auf der Wacht) Keine Rückmeldung</p> <p>Görwihl (Niederwihl Althalde) Der Granitabbau ist mit starken Sprengungen verbunden. Immer noch mit Detonationen, obwohl es bereits Kaltsprengmethoden gibt. Entsprechend sehen wir für die Bevölkerung von Niederwihl wesentlich geringere Belastung, wenn in eine andere Richtung abgebaut wird. Speziell die Waldkante Richtung Niederwihl sollte stehen bleiben, um gegen Lärm und Erschütterung geschützt zu sein und auch die Hangkante im Wald nochmals mit einem Sicherungszaun absperren zu können. Speziell mit dem aktuellen Waldbestand bietet es sich an im Waldbereich zu bleiben. Den Vorkommen von Uhu, Wanderfalke und Kolkrabe sind bei der Wiederverfüllung Rechnung zu tragen. Offene, unter Schutz stehende Steilwände sind bei der Befüllung zu berücksichtigen und wenn möglich frei zu erhalten.</p> <p>Hohentengen(Herdern) Das Gebiet betrifft Wald. Ein Waldsaum sollte aus unserer Sicht stehen bleiben um eine Lebensraumvernetzung zu erhalten und zu fördern. Der Waldsaum hat eine Leitwirkung für Fledermäuse. Bei der Rekultivierung ist ein Teil zu renaturieren. Der Waldsaum speziell Richtung Günzgen bedeutet auch Sichtschutz und ist wasserhaushaltsrelevant. Die Waldinseln sind in ein Flächenvernetzungskonzept einzuarbeiten die Wiederverfüllung der Fläche kann als schräger Hang erfolgen, der einen strukturreichen Wald in Richtung Rhein ermöglicht. Entstehende Wasserflächen, wie nördlich des Erweiterungsgebietes sollen eingebunden und erhalten bleiben. Eventuelle Sandlinsen im Steilhang sind für Uferschwalben ebenfalls zu erhalten.</p> <p>Klettgau (Erzingen/Geisslingen) Die Wiederverfüllung ist mit einer Biotopvernetzung abzustimmen. Kompromiss zwischen Rekultivierung und Renaturierung. Bestehende Heckenbereiche sind mit landwirtschaftlichen Flächen abzuwägen. Mit geeigneten Maßnahmen muss die Biotopvernetzung bereits im Abbauplan integriert und gefördert werden. In Bezug auf Windkraftanlagen in der Klettgaurinne ist eine Folgenutzung im bestehenden Abbaugelände anzudiskutieren und zu prüfen. Der Standort ist in Bezug auf Zugänglichkeit und möglicher Nutzung der West-Ost-Winde prädestiniert und weit genug</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>von Siedlungen weg. Er wird in Zukunft für die erneuerbaren Energien im Kreis Waldshut relevant werden und speziell in Bezug auf das Landschaftsbild und Erschliessung weniger Diskussionen hervorrufen, als auf den Höhen.</p> <p>Küssaberg (Dangstetten, Breitenfeld) Die Gruben im Gebiet von Dangstetten sind durch die Nähe zum Rhein, Südlage und die Ebene prädestiniert für eine naturnahe Lebensraumvernetzung. In den vergangenen 40 Jahren sind viele Parzellen zusammengelegt worden, sodass Artenvielfalt stark zurückgegangen ist. Die Erweiterung bietet die Möglichkeit die Lebensraumqualitätserhöhung wieder festzuschreiben. Der nördliche Bereich von WT-09AG bietet sich als WKA-Standort an. In Bezug auf Windkraftanlagen in der Rheinebene ist eine Folgenutzung im bestehenden Abbaugbiet anzudiskutieren und zu prüfen. Der Standort ist in Bezug auf Zugänglichkeit und möglicher Nutzung der West-Ost-Winde prädestiniert und weit genug von Siedlungen weg, kann auch direkt über die Ableitung Kraftwerk Reckingen angebunden werden. Entsprechend ist der Standort langfristig zu berücksichtigen. Die Wiederverfüllung hat an entsprechenden Stellen industrietauglich zu erfolgen.</p> <p>Küssaberg (Dangstetten) Uferschwalbe, Feldlerche, Streuobstbewohner wie Wendehals und Grünspecht ist Rechnung zu tragen und Auszubauen. Trittsteine des Regionalen Biotopverbunds sind klar auszubauen. Wir bitten um die Berücksichtigung der eingebrachten Verbesserungsvorschläge im speziellen beim Erhalt der Grube WT-09AG. Eingereicht bei Gemeinde Herrn Bürgermeister Weber und unterer Naturschutzbehörde Herrn Geretzki.</p> <p>Küssaberg (Rheinheim) Die Biotopvernetzung ist auch im Zusammenhang mit Breitenfeld und Dangstetten zu sehen. Die Anregungen gelten entsprechend. Der Wunsch nach mehr Artenschutz ist auch hier mit Maßnahmen realisierbar, ohne bei den landwirtschaftlichen Zielen starke Einschränkungen machen zu müssen. Teile sollen renaturiert werden.</p> <p>Lottstetten (West und Ost) In Bezug auf die Flächen ist sicherzustellen, dass Wassermengen auch bei größerem Gewitterregen auf der Fläche versickern können, das Grundwasser bereichern und den diversen Hangquellen Hardt langfristig Wasser abgeben. Eine schnelle Versickerung, wie auch ein oberflächlicher Wasserabfluss mit Ausschwemmungen im Hangbereich zum Hardt müssen vermieden werden. Im einen Fall trocknet der Hang aus und gefährdet den Wald, im anderen Fall sind in Bereichen erneute Kiesausschwemmungen und Hangrutschungen die Folge. Durch den Kiesabbau gehen die kleinparzelligen Bewirtschaftungsformen verloren. Die Flächen werden zusammengelegt und verlieren Lebensraumwechsel und nicht befahrene Krautstreifen. Die entstehenden größeren Schläge sind durch mindestens 3 grössere Extensivflächen zu trennen. Die Maßnahme dient dem Schutz von Feldlerchen, der ganzjährigen Lebensraumvielfalt, kann Kiebitz und Offenlandarten wie Rebhuhn, Pieper und Braunkehlchen wieder fördern.</p> <p>Rickenbach-Wickartsmühle Keine Rückmeldung</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Ühlingen-Birkendorf (Steinatal) zu G1: Die oberflächennahe Rohstoffgewinnung im Bereich WT-13 AG/ WT-15 SG schädigt die natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen sowie Flora und Fauna in einem hohen Maße. Die Erhaltung und nachhaltige Sicherung der Funktionsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen eines FFH-Bachbiotops (Artenvielfalt) und die Nutzungsfähigkeit der natürlichen Ressourcen (Angelfischerei) sind gefährdet. Die Angelfischerei und eine vertragsgerechte Bewirtschaftung der Steina sind erheblich beeinträchtigt. Bei Sprengungen ohne vorherige Warnung durch Signale sind Spaziergänger, Steinbruchmitarbeiter und Angelfischer (bei Ausübung fischereilicher Belange) lebensgefährlich bedroht. Der Straßenverkehr auf der L 159 ist gefährdet. Die Staubemissionen durch Bohrlöcher, Sprengungen, Mahlwerk, Verkehr auf Betriebsgelände beeinträchtigen und zerstören die betriebsnahen Uferrandbereiche, Wälder, Wiesen und Siedlungen. Der sich auf dem Blattwerk von Bäumen und Büschen ablagernde Staub lässt die Vegetation zunehmend absterben. Bei jedem Niederschlag wird der Staub von Pflanzen und Boden abgewaschen und als „dreckige Brühe“ in die Steina eingebracht. Dies führt zu Sedimentbildung und gebietsweise zu Kolmatierung in der Bachsohle. Dadurch werden Nahrungsketten unterbrochen, eine Naturverlischung wird verhindert, die Wassertemperatur wird weiter aufgeheizt und somit die natürliche Reproduktion geschützter Tierarten im FFH- Gebiet erheblich gestört. Fisch- und Krebssterben drohen.</p> <p>zu G4: Bei der Erweiterung bestehender Abbaustandorte sind die Belange des Gewässerschutzes und der Fischerei zu berücksichtigen. Dabei gilt es folgendes zu beachten. Da der Steinbruchbetreiber auf Halde produziert werden ungewaschene Schottermaterialien, Split und Sand an vier Lagerstätten gelagert (Nordbruch, nahe Betriebsgelände Porphyrtwerk, ehemalige „Fledermaushütte“ und sogenanntes „Aalloch“ an der unteren Grenze der Gemarkung WT-Krenkingen). Diese Lagerplätze wachsen und sind zu nahe am Riedwiesenbach bzw. an der Steina angelegt. An den Lagerplätzen wird Staub und feiner Sand bei jedem Regen ausgewaschen und ungefiltert in erheblichen Mengen in die Steina eingebracht. Es fehlen Sickergruben oder Absetzbecken für Sedimente und Schutzvorrichtungen an den Uferrandstreifen. Die vom Steinbruchbetreiber zugesagten „Lego-Bausteine“ als Begrenzungen der Lagerstätten fehlen bis heute. Die ausgelegten Felsbrocken in Ufernähe sind lückenhaft und ungeeignet. Hier „müssen weitere Maßnahmen ergriffen (verordnet) werden, damit auch bei starken Niederschlägen kein Sand aus den Lagerstätten mehr in die Steina gelangen kann“. Bezüglich der belastenden Feinsedimente verweisen wir auf den Untersuchungsbericht „ökologische und fischereiliche Untersuchungen in der Steina“ vom Landesfischereiverband Baden-Württemberg vom Oktober 2020.</p> <p>zu G5: Die früheren und zukünftigen Abbaustandorte sollen nach Beendigung des Rohstoffabbaus renaturiert werden. Bei der Rekultivierung sind zwingend landschaftstypische schattenspendende heimische Büsche und Bäume zu pflanzen und zu pflegen - zur Abkühlung des Fließwassers insbesondere bei Niedrigwasser in weiteren Hitzesommern zwecks Wiederansiedlung der heimischen Bachforelle, Erhalt der Groppenbestände und Schutz der Steinkrebspopulationen. In den Uferrandstreifen und Zuflüssen der Steina (Krebsbach, Riedwiesenbach und weitere Rinnale) ist für die Folgenutzung eine enge Abstimmung mit den anerkannten Naturschutzverbänden, insbesondere mit dem Landesfischereiverband BW, geboten, u.a. „eine Kartierung der Ufergehölze und deren Schattenwurf auf das Gewässer als wichtige und sinnvolle</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Maßnahme, um weitere ökologische Verbesserungen hinsichtlich zukünftig steigender Temperaturen und geringerer Abflüsse ergreifen zu können" und „eine durch das Porphywerk durchgeführte Verlegung des Krebsbaches mit dem Wasserfall und bis zur Einmündung in die Steina bewirkt, dass der Wasserfall und der Bach in der prallen Sonne ohne jeden Schatten liegen und sicher nicht zu einer Abkühlung der Steina beitragen"</p> <p>Das Gebiet grenzt direkt an das FR+Gebiet "Täler von Schwarza, Mettma, Schlücht und Steina". Es ist ein sehr sensibler Bereich. Zurzeit werden für diese Gebiete die Managementpläne erstellt, somit ist der Zeitpunkt für die Fortschreibung unglücklich gewählt.</p> <p>Auch wenn durch Verschiebung der Gebietskulisse das Biotop „Felsen und Eichenwald S. von Löhningen" nicht in der Kulisse liegt, muss mit erheblichen Auswirkungen durch Sprengungen und damit verbundene Staubbelastungen gerechnet werden.</p> <p>Es werden ca. 2650 m2 Waldlebensraum sowie die Biotope „Feldhecke westlich Untermettingen- Raßbach" sowie „Feuchtgebietskomplexe bei Untermettingen-Raßbach" unwiederbringlich zerstört.</p> <p>Jetzt, wo wir den Klimawandel direkt spüren, ist dieser Eingriff in ein intaktes Ökosystem nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Der in diesem Steinbruch gewonnene Schotter dient in großen Teilen nicht der Region, sondern wird in die Schweiz exportiert.</p> <p>Daraus resultiert ein großes LKW-Transportaufkommen, Belastung für die Bewohner der Orte Detzeln, WT-Tiengen, Lauchringen, Kadelburg und Rheinheim.</p> <p>Diese Erweiterung dient nicht der Region, ist somit nicht notwendig und nicht zu rechtfertigen.</p> <p>Diese Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §67 NatSchG anerkannten Naturschutzverbände des Landesnaturschutzverbands (LNV) Arbeitskreis Waldshut und des Naturschutzbund (NABU) OG Waldshut-Tiengen und Umgebung in Vertretung für den NABU-Landesverband Baden Württemberg, sowie des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Regionalverband Hochrhein.</p> <p>Wir behalten uns vor, weitere Bedenken nach den von Ihnen vorgegebenen Terminen einzubringen, da wir in der Kürze der angegebenen Zeit nicht umfassend alles prüfen können.</p>	
218	087/02	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV)	<p>Aktionsgemeinschaft Natur- und Umweltschutz Oberbaden e.V. Mitglied im LandesNaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. z.Hd. LNV-Geschäftsstelle, Stuttgart zwecks Koordination</p>	<p><u>Abstimmung mit dem Regionalplan 2000</u> Neben der Abwägung des Vorrangs für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und die Sicherung von Rohstoffvorkommen mit den Belangen wie Naturschutz, Wasserschutz und Siedlungsentwicklung wurden auch die Festlegungen des rechtskräftigen Regionalplans</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		70182 Stuttgart	<p>Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe Region Hochrhein- Bodensee (Landkreise Konstanz, Waldshut und Lörrach) - 2. Anhörung Stellungnahme für das Gebiet des Landkreises Lörrach</p> <p>Prüfmethodik Es fällt auf, dass in der 2. Anhörung alle regionalplanspezifischen Kriterien entfernt wurden (Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Gebiete zur Sicherung von Wasser-vorkommen, bedeutsame Landschaftsräume, Grünzüge). Auf den Leser wirkt das wie eine Selbstzensur bzw. als ob der Regionalverband nicht hinter seinen eigenen Werten stehen würde.</p>	<p>2000 wie auch (in der Aufstellung befindliche) Festlegungen weiterer regionaler Planungen, wie die 2. Teilfortschreibung des Regionalplans 2000 Windenergienutzung in die Einzelabwägung einbezogen.</p> <p>Für die verschiedenen in Betracht kommenden Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) und die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) wurde die Vereinbarkeit mit den Festlegungen des Regionalplans 2000 einschließlich der bereits abgeschlossenen und rechtskräftigen Teilfortschreibungen und Regionalplanänderungen sowie laufenden Planungsverfahren geprüft. Der Schwerpunkt lag aufgrund der naturgemäßen Betroffenheit auf der Prüfung der Ziele zum Schutz des Freiraums. Etwaige Zielkonflikte konnten größtenteils bereits durch entsprechende Flächenabgrenzungen vermieden werden. Die regionalplanerischen Festlegungen sind daher Teil der raumplanerischen Abwägung.</p> <p>Betroffen durch Vorrangfestlegungen sind jedoch folgende Festlegungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Regionale Grünzüge: RP 2000, Plansatz (PS) 3.1.1 (Z) • VRG für Naturschutz und Landschaftspflege: RP 2000, PS 3.2.1 • VRG zur Sicherung von Wasservorkommen: RP 2000, PS 3.3.1 (Z) • VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz: RP 2000, PS 3.2.5 (Z) <p>Als Planungsträger für die regionalplanerischen Ziele kann er diese in einem regionaplanerischen Planungsverfahren nicht absolut im Sinne von "Ausschlusskriterien" einstufen, sondern muss diese - da sie ihm zugänglich sind - in den Planungs- und Abwägungsprozess einbeziehen.</p> <p>Die Zielfestlegung zu <i>Regionalen Grünzügen</i> (Plansatz 3.1.1) wurde für die betroffenen Gebiete hinsichtlich einer Vereinbarkeit mit dem Rohstoffabbau überprüft. Aufgrund der Standortgebundenheit der Nutzungen kann gemäß der Einzelfallbetrachtung in den vorliegenden Vorranggebieten dem Abbau oberflächennaher Rohstoffe und der Sicherung von Rohstoffvorkommen Vorrang eingeräumt werden. Die Schutzfunktion des genannten Zieles ist durch den Rohstoffabbau in der Regel mit Beginn des Rohstoffabbaus oder während des Rohstoffabbauprozesses eingeschränkt. Um die Schutzfunktion vor und nach der Abbauphase zu erhalten, bleiben die Zielfestlegungen bestehen. Dadurch wird auf eine zielgerichtete Gestaltung der Landschaft hingewirkt.</p> <p><i>Grünzäsuren</i> (Plansatz 3.1.2 (Z)) sind von Festlegungen zum Rohstoffabbau und zur Sicherung von Rohstoffvorkommen nicht betroffen.</p> <p><i>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege</i>: Die Erhaltung großflächiger Biotopbereiche hat gegenüber anderen konkurrierenden Nutzungen Vorrang. Dies schließt den Abbau von Rohstoffen aus (Begründung zu Plansatz 3.2.1 des Regionalplans 2000). Die Ausweisung der <i>Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege</i> im Regionalplan 2000 geht auf eine Biotopkartierung und Bewertung (Eigenartigkeit und Schutzbedürftigkeit) der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU, jetzt LUBW) aus den Jahren 1984-1988 zurück, die in dieser Form nicht mehr aktuell ist. Inzwischen liegen neuere Biotopkartierungen vor, die zusätzlich in der Planung berücksichtigt wurden (vgl. Umweltbericht zum Teilregionalplan). Überlagerungen (Abbaugbiet, VRG für Naturschutz und Landschaftspflege) sind in der Planung geprüft, bewertet und abgewogen (vgl. PS 5</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>und Begründung der Fortschreibung zum TRP Oberflächennahe Rohstoffe).</p> <p>In den <i>Vorranggebieten zur Sicherung von Wasservorkommen</i> (RP 2000, PS 3.3.1) ist der Trockenabbau von Kies unter Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig (siehe Plansatz 2, Z(2)).</p> <p><i>Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz</i> (PS 3.2.5) sind nur bei den Sicherungsgebieten betroffen.</p>
219	087/03	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) 70182 Stuttgart Standort: LOE-01 SG Efringen-Kirchen (NE Istein), LOE-02 SG Hög-Ehrsberg (Wühre)	Kommentare zu den einzelnen Gebieten Die Streichung der Sicherungsgebiete LOE-01 SG und LOE-02 SG begrüßen wir.	Kenntnisnahme
220	087/04	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) 70182 Stuttgart Standort: LOE-02 AG Kleines Wiesental (Tegernau, Schweizermühle)	Tegernau (Schweizermühle) LOE-02 AG: Laut Steckbrief wurde das Abbaugelände im östlichen Bereich reduziert. Dies ist aber weder in der Tabelle 30 des Umweltberichtes erwähnt, noch in der Flächendarstellung erkennbar.	Es handelt sich um einen Hinweis für die weitere Vorhabens- und Genehmigungsplanung. Auf der Maßstabsebene 1:50:000 (1 mm in der Karte entspricht real 50 m) ist die empfohlene Reduzierung nicht darstellbar und erkennbar.
221	087/05	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) 70182 Stuttgart Standort: LOE-05 SG Malsburg-Marzell (Gritzeln), LOE-06 SG Malsburg-Marzell (Lütschenbach),	Malsburg-Marzell (Gritzeln) LOE-05 SG: Eine Erweiterung dieses konfliktreichen Gebietes lehnen wir ab, zumal es vollständig innerhalb des LSG Blauen liegt. Malsburg-Marzell (Lütschenbach) LOE-06 SG: Eine Reaktivierung des alten Steinbruchs lehnen wir aufgrund der sehr erheblichen Auswirkungen auf Pflanzen / Tiere (Biotopschutzwald) und die Landschaft (LSG Blauen) ab, auch wenn das Gebiet bereits im alten Regionalplan als SG enthalten war.	Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Vorranggebiete LOE-05 SG und LOE-06 SG sind Sicherungsgebiete und dienen damit der langfristigen Sicherung des vorhandenen Rohstoffes. Eine Nichtfestlegung als Sicherungsgebiet im Teilregionalplan hätte zur Folge, dass Flächen unter denen abbauwürdige Rohstoffvorkommen bestehen, ggf. einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden, die einen späteren potenziellen Rohstoffabbau nicht mehr möglich macht. Gemäß Begründung zum Plansatz 3 sollen Sicherungsgebiete der mittel- bis langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen dienen und definieren den Vorrang der Sicherung des Rohstoffabbaus vor anderen entgegenstehenden Nutzungen. Sie eignen sich im Rahmen einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzeptes in der Regel für eine Umwandlung zu einem Abbaugelände. Dessen ungeachtet sind die in

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>einem verbindlichen (Teil-)Regionalplan enthaltenen Festlegungen aufgrund der Möglichkeit einer künftigen Planänderung (Einzelfläche) bzw. Planfortschreibung (gesamthaft i.d.R. nach ca. 15-20 Jahren) im Prinzip flexibel bzw. veränderbar. Es existiert also kein "Entwicklungsgebot", in dem Sinne, dass im Zuge einer Regionalplanfortschreibung aus einem festgelegten Sicherungsgebiet automatisch ein Abbauggebiet wird.</p> <p>Die Bewertung der einzelnen Abbau- und Sicherungsgebiete für Rohstoffe im Hinblick auf die Umweltwirkungen auf die gesetzlich vorgegebenen Schutzgüter sind in der Umweltprüfung erfolgt. Die Schutzgüter umfassen das Schutzgut Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, das Schutzgut Boden, das Schutzgut Wasser, das Schutzgut Luft, Klima, das Schutzgut Landschaft, das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Bewaldete Flächen werden dabei entsprechend ihrer Wertigkeit und Empfindlichkeit in diesen Schutzgütern beachtet.</p> <p>Eine spätere Umwidmung zu einem Abbauggebiet bzw. ein späterer Abbau setzen vorlaufend eine umfassende Auseinandersetzung bzw. Untersuchungen und Kartierungen der tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend den zum entsprechenden Zeitpunkt geltenden naturschutzfachlichen und -rechtliche Anforderungen (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Naturschutz einschließlich des besonderen und strengen Artenschutzes) voraus.</p> <p>Beide Sicherungsgebiete liegen vollständig im LSG „Blauen“. Die zugehörige Schutzgebietsverordnung enthält in Bezug auf den Abbau von Rohstoffen ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt, d.h. es bedarf im Rahmen des Genehmigungsverfahrens einer schriftlichen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>Die Flächen LOE-05 SG und LOE-06 SG werden weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden im heutigen Kenntnisstand abbauhöfliche Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen.</p>
222	087/06	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) 70182 Stuttgart Standort: LOE-05 AG Schliengen (Grien), LOE-08 SG Schliengen (Grien)	Schliengen (Grien) Der Tausch zwischen Abbau- und Sicherungsgebiet ist sinnvoll. Da für das SG (LOE-08 SG) voraussichtlich ein Raumordnungsverfahren mit Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung notwendig würde, empfehlen wir, auf das im Vergleich zum AG relativ kleine SG zu verzichten.	<p>Gemäß Begründung zum Plansatz 3 sollen Sicherungsgebiete der mittel- bis langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen dienen und definieren den Vorrang der Sicherung des Rohstoffabbaus vor anderen entgegenstehenden Nutzungen. Sie eignen sich im Rahmen einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzeptes in der Regel für eine Umwandlung zu einem Abbauggebiet. Dessen ungeachtet sind die in einem verbindlichen (Teil-)Regionalplan enthaltenen Festlegungen aufgrund der Möglichkeit einer künftigen Planänderung (Einzelfläche) bzw. Planfortschreibung (gesamthaft i.d.R. nach ca. 15-20 Jahren) im Prinzip flexibel bzw. veränderbar. Es existiert also kein "Entwicklungsgebot", in dem Sinne, dass im Zuge einer Regionalplanfortschreibung aus einem festgelegten Sicherungsgebiet automatisch ein Abbauggebiet wird.</p> <p>Ein Sicherungsgebiet bereitet den Abbau nicht planerisch vor, sondern sichert rohstoffgeologisch potenziell geeignete Flächen gegenüber Nutzungen, die einem</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>späteren Abbau entgegenstehen könn(t)en. Die Festlegung als Sicherungsgebiet bedeutet keine Entscheidung über die raumordnerische Zulässigkeit. Entsprechend ist i. d. R. ein langfristiger Zeithorizont von etwa 20 bis 40 Jahren bis zu einem dann zu prüfenden Abbau kennzeichnend.</p> <p>Daher ist eine tiefgehende Beurteilung von Artenbeständen zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend. Ebenso kann auch die Beurteilung der Natura 2000-Verträglichkeit nur eingeschränkt erfolgen. Für die ebenenbezogene Prüfung des besonderen und strengen Artenschutzes und der Natura 2000-Verträglichkeit der VRG Sicherung werden die aktuell vorliegenden Daten dargestellt und es wird auf ggf. derzeit gegebene, erhebliche Konflikte hingewiesen.</p> <p>Relevante Natura 2000-Lebensstätten, -Lebensraumtypen, -Arten sind bekannt bzw. zu erwarten. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen jedoch keine ausreichenden Kenntnisse zur Beurteilung des Maßes der Betroffenheiten der Natura 2000-Schutzgegenstände vor. Im Falle einer späteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung ist daher eine frühzeitige Behandlung der dargestellten Konflikte notwendig. Zudem sind auf einer nachfolgenden Planungsebene Untersuchungen hinsichtlich einer Betroffenheit artenschutzrechtlicher Bestimmungen der §§ 44 ff. BNatSchG frühzeitig durchzuführen.</p> <p>Eine Nichtfestlegung des Sicherungsgebietes im Teilregionalplan hätte zur Folge, dass Gebiete, unter denen abbauwürdige Rohstoffvorkommen bestehen, ggf. einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden, die einen späteren Rohstoffabbau nicht mehr möglich macht.</p> <p>Ein Raumordnungsverfahren für das vorgesehene Sicherungsgebiet ist dann erforderlich, wenn ein - ausnahmsweise - vorzeitiger Abbau in dem Sicherungsgebiet beabsichtigt würde.</p> <p>Die Fläche LOE-08 SG wird daher weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre) und von Nutzungen freigehalten wird, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen.</p>
223	110/01	Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. 79859 Schluchsee	<p>sie haben uns gebeten, zum o. a. Entwurf eine Stellungnahme abzugeben. Dieser Bitte kommen wir im Folgenden gerne nach.</p> <p>Vorausschicken müssen wir, dass es nicht möglich ist im Detail zu prüfen, ob die einzelnen Maßnahmen alle regelkonform sind bzw. wären. Dies ist im Wesentlichen dem zeitlichen Aspekt geschuldet, da 5 Jahre Weiterentwicklung nicht innerhalb von 2 Monaten überprüft werden können. Eine Teilprüfung wäre nicht gerecht und würde manche Betriebe ggfls diskreditieren.</p> <p>Dennoch: Um die Art und die Bedeutung der Thematik „Rohstoffe“, deren Vorkommen und bestehende Probleme zu erläutern, verweisen wir zunächst auf zwei Textquellen:</p> <p>I.</p>	Kenntnisnahme

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg hat im Rahmen seiner Informationsreihe die Information 18 herausgegeben. Hier ein Auszug der Seite 12 aus Kapitel 2:</p> <p>[...] Die mineralischen Rohstoffe des Landes Baden-Württemberg und ihre Verwendung</p> <p>Überblick, Systematik</p> <p>Ein allgemeiner Überblick über die in der Erdkruste vorkommenden Rohstoffe („Bodenschätze“) eines größeren Gebietes kann nach unterschiedlichen Kriterien vorgenommen werden. Gebräuchlich sind Gliederungen nach Zusammensetzung {Hauptbestandteile}, wirtschaftlicher Bedeutung, Verwendung, rechtlicher Zuordnung, regionalgeschichtlichen Aspekten, Verbreitung oder geologischem Alter. Als Grob-Systematik für alle Bodenschätze wird häufig eine Kombination aus Zusammensetzung und Einsatzbereich verwendet. Die wichtigsten Bodenschätze lassen sich so grob in folgende Hauptrohstoffgruppen gliedern:</p> <p>Steine und Erden Industriemineralien einschließlich Salzgesteine Energierohstoffe Metallrohstoffe</p> <p>Für Baden-Württemberg entspricht diese Reihung in etwa auch einer Gliederung nach der Häufigkeit: Steine und Erden-Rohstoffe sind besonders vielfältig und treten in großen Vorkommen auf (Abb. 2), die unter dem Begriff „Industriemineralien“ zusammengefasst Rohstoffe Quarzsand (hochreine) Kalksteine für Weiß- und Branntkalk, Gips- und Anhydritstein, Fluss- und Schwespat sind in Südwestdeutschland ebenfalls weit verbreitet. Die Salzgesteine treten besonders im Mittleren Muschelkalk in großen Lagerstätten auf, in kleineren Lagerstätten im Alttertiär des Oberrheingrabens enthalten sie auch Kalisalz. Auf dem Gebiet der Steinsalzproduktion steht Baden-Württemberg derzeit an der Spitze der deutschen Bundesländer. Energierohstoffe wie Ölschiefer, Erdöl, Erdgas, Torf, Kohle und Uranerz sind hingegen nur in vergleichsweise kleinen Vorkommen anzutreffen. Auch wirtschaftlich interessante Anreicherungen von Metallen in Erzlagerstätten sind recht selten; besonders in bergbau- und industriegeschichtlicher Hinsicht kommt ihnen aber große Bedeutung zu. Auf vielen Schwarzwälder Mineralgängen wäre es möglich, Metallerze beim Fluss- und Schwespatbergbau mitzugewinnen.</p> <p>Für Baden-Württemberg hat sich nachfolgend aufgelistete Systematik als sinnvoll erwiesen, die auch als Legendengliederung in die Karte der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50 000 (KMR 50) Eingang gefunden hat; die meisten Rohstoffgruppen zählen zu den Steine- und Erden-Rohstoffen, die zu den Industriemineralien gerechnet sind kursiv gedruckt:</p> <p>Kiese und Sande für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag</p> <p>Natursteine für den Verkehrswegebau, für Baustoffe und als Betonzuschlag (mit den Untergruppen A - D):</p> <p>(A) Untergruppe Karbonatgesteine (B) Untergruppe Vulkanite (C) Untergruppe Plutonite</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>(D) Untergruppe Metamorphite Zementrohstoffe Ziegeleirohstoffe (Grobkeramische Rohstoffe)</p> <p>Naturwerksteine</p> <p>(Hochreine) Kalksteine für Weiß- und Branntkalke Sulfatgesteine {Gips- und Anhydritstein}</p> <p>Salzgesteine Fluss- und Schwerspat</p> <p>Energierohstoffe (Ölschiefer, Erdöl, Erdgas, Torf, Kohle und Uranerz) [„„],</p> <p>II. Im Folgenden ein weiterer Auszug:</p> <p>[„„] Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee Anlage Vorgehensweise bei der Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) und zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) - Erläuterungen - Entwurf zur 2.Anhörung,Stand: 08. Juli 2020</p> <p>Der Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) weist Vorranggebiete in Form von 38 Abbau- und 26 Sicherungsgebieten in einer Gesamtfläche von 993 ha aus. Die Vorrangflächen beanspruchen demnach rund 0,3 % der Regionsfläche, Zwischenzeitlich wurden große Anteile der Abbaugebiete abgebaut und bedürfen der Ergänzung durch neue Flächenausweisungen bzw. der Aufstufung von Sicherungsgebieten zu Abbaugebieten. Dies war in den vergangenen Jahren in Einzelfällen mit der Durchführung von Planänderungsverfahren bereits erforderlich. Zudem ergab es vermehrt Anfragen von rohstoffabbauenden Betrieben mit konkretem Erweiterungs- und Änderungsbedarf, der nicht im Einklang mit dem Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) stand. Der Planungsbedarf ist nicht für alle Abbaustandorte gleich dringend. Um jedoch mehrere, nicht aufeinander abgestimmte Standorterweiterungen zu vermeiden ist ein regionales gesamträumliches Konzept für den Rohstoffabbau erforderlich. Dabei ist u.a. der Rohstoffbedarf in der gesamten Region einzubeziehen. Die Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe hat somit flächendeckend für die Region Hochrhein-Bodensee zu erfolgen.</p> <p>Oberflächennahe mineralische Rohstoffe sind eine wichtige Grundlage für die wirtschaftliche Entwicklung der Region Hochrhein-Bodensee und ein wesentlicher Bestandteil unseres Alltags. Eine verbrauchernahe Verfügbarkeit von mineralischen Rohstoffen ist daher auch ein bedeutender Standortfaktor für die Region. Hauptabnehmer mineralischer Rohstoffe ist die Bauwirtschaft. Die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung mittels einer räumlichen Sicherung raumverträglicher Abbau- und Sicherungsgebiete hat somit auch eine wirtschaftsstrategische Bedeutung und liegt im</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>öffentlichen Interesse. Ohne heimische mineralische Rohstoffe ist eine Aufrechterhaltung der Bautätigkeit und der gesamten Infrastruktur in der gewohnten Form und zu den gewohnten Kosten nur schwer möglich. Für die Baustoff-, Steine-und-Erden-Industrie ist die Bauwirtschaft mit einem Umsatzanteil von rund 80% der mit Abstand größte Abnehmer. Entsprechend stark ist grundsätzlich die Korrelation zwischen der Entwicklung der Bauinvestitionen einerseits und der wertmäßigen Produktion mineralischer Baustoffe andererseits. Insofern ist davon auszugehen, dass der zukünftige Abbau mineralischer Rohstoffe von der konjunkturellen Entwicklung der Bauwirtschaft abhängt. [...]</p>	
224	110/02	<p>Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. 79859 Schluchsee</p>	<p>Fazit:</p> <p>Anhand der Textquellen wird ersichtlich, dass mit dem ständigen Bedarf an Rohstoffen ein stetig voranschreitender Abbau korreliert.</p> <p>Wir sind der Auffassung, dass vorrangig Recycling-Produkte zum Einsatz kommen sollten (z.B. Betonrecycling-Material o.ä.), um die Ressourcen zu schützen und eine gewisse Nachhaltigkeit aufzubauen. Außerdem sollten regionale Rohstoffe grundsätzlich vorrangig in der Region verwendet werden und nicht in Tüten verpackt" nach Übersee verkauft werden.</p> <p>Das Statement "Die langfristige Sicherung der Rohstoffversorgung mittels einer räumlichen Sicherung raumverträglicher Abbau- und Sicherungsgebiete hat somit auch eine wirtschaftsstrategische Bedeutung und liegt im öffentlichen Interesse." kann so nicht stehen bleiben. Hier muss es nach unserem Verständnis heißen: "Die langfristige Sicherung der regionalen Rohstoffversorgung mittels einer räumlichen Sicherung raumverträglicher Abbau- und Sicherungsgebiete hat somit auch eine wirtschaftsstrategische Bedeutung für regionale Unternehmen."</p> <p>Ein "öffentliches Interesse" kann dagegen nicht auf diese Weise von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts festgestellt werden. Der vorliegende Planentwurf tangiert vielmehr seinerseits den nicht zuletzt gesetzlich normierten Naturschutz und damit gerade auch einen Belang des öffentlichen Interesses.</p>	<p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Aufgrund ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung ist die Pflicht zur planerischen Sicherung von Flächen zur Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe im Landesplanungsgesetz (LPIG) verankert. Die Regionalverbände legen anhand der wissenschaftlich gewonnenen Kenntnisse über Rohstofflagerstätten und -vorkommen im Land in einem umfassenden Abwägungsprozess in den Regionalplänen regionalbedeutsame Abbaustätten, aktivierbare Reserven und Rohstoffvorkommen als Gebiete für den Abbau von Rohstoffen (Abbaugebiete) und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffvorkommen (Sicherungsgebiete) fest.</p> <p>Eine nachhaltige Rohstoffversorgung basiert auf einer schonenden und effizienten Nutzung endlicher Rohstoffvorkommen, der Substitution von Rohstoffen und dem Recycling von Bau- und Abbruchabfällen. In Plansatz 1, Grundsatz 7 und der dazugehörigen Begründung wird explizit auf das Thema Recycling und Substitution eingegangen.</p> <p>Im Hinblick auf einen sparsameren Umgang mit Primärrohstoffen ist der Einsatz von Recyclingmaterial vorwiegend nur über die Preisgestaltung und über die Verpflichtung zum Einsatz zu erreichen. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass auch Recyclingbaustoffe technischen und gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf die Umweltverträglichkeit unterliegen. Dabei kann die öffentliche Hand mit positivem Beispiel vorangehen. Weitergehende Regelungen obliegen nicht der Regionalplanung.</p> <p>Eine rechtlich bindende Vorgabe hinsichtlich einer Verwendung des abgebauten Materials in der Region gibt es nicht, zumal eine Beschränkung der Rohstoffförderung auf die regionale Eigenversorgung eine Absatzsteuerung darstellen würde, die der marktwirtschaftlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen würde. Ferner ist es vor dem Hintergrund der Bestimmungen des § 1 Abs. 1 Außenwirtschaftsgesetz nicht möglich, die Rohstoffproduktion hinsichtlich der mengenmäßigen Verteilung auf die Region und einen Exportanteil zu beschränken. Eine Möglichkeit, zur Schonung regionaler Ressourcen diese Warenströme zu beschränken, gibt es weder auf der Ebene der Regionalplanung noch im Raumordnungsverfahren. Eine Beschränkung/Kontingentierung des Exportanteils kann nur privatrechtlich (z.B. Grundstückseigentümer mit Pächter) verbindlich geregelt werden.</p> <p>Rohstoffe sind eine wichtige Grundlage für die gesamte Bauwirtschaft und viele weitere Industriezweige. Ihre Bereitstellung ist eine unerlässliche Voraussetzung für die</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Schaffung jedweder Infrastruktur. Die Rohstoffgewinnung kann daher in einem weiteren Sinne selbst zu den Maßnahmen der Infrastruktur gezählt werden, und sie liegt deshalb nach der Rechtsprechung im öffentlichen Interesse. Die Rohstoffgewinnung ist außerdem dadurch geprägt, dass sie – anders als Verkehrswege, Industrie- und Gewerbebetriebe und sonstige Gebäude – keine auf Dauer angelegte Maßnahme darstellt, sondern die betroffene Fläche nach Durchführung „der Natur zurückgegeben“ wird und sich dort häufig sogar – unter Umständen schon während der Gewinnungsphase – besonders wertvolle Tier- und Pflanzenarten ansiedeln.</p> <p>Der derzeit rechtskräftige Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg (2002) enthält unter Kapitel 5.2.1 folgende Aussage: "Der Abbau oberflächennaher mineralischer Rohstoffe und die Sicherung künftiger Abbaumöglichkeiten können nur an den natürlichen Lagerstätten erfolgen. Die Rohstoffversorgung für Baumaßnahmen aller Art, insbesondere für Siedlungs- und Straßenbau und für die rohstoffverarbeitende Industrie, soll möglichst verbrauchsnahe und bis zur Erschöpfung der Lagerstätte erfolgen. Die Abbauplanung der Rohstoffindustrie ist langfristig angelegt und konkurriert zwangsläufig mit anderen ortsgebundenen und langfristigen Raumnutzungsansprüchen. Rohstoffabbau und Flächensicherung sind in der Regel mit erheblichen Eingriffen in Landschaft und Natur verbunden. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist daher eine zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung. Diese Aufgabe kann nur erfüllt werden, wenn der heimischen Rohstoffindustrie die Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen.</p> <p>Im April 2004 wurde die Stufe 2 des Rohstoffsicherungskonzeptes („RSK 2“) vom Kabinett verabschiedet (Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg 2004). Es stellt die Grundlage für die Rohstoffpolitik des Landes in den kommenden 10 bis 15 Jahren dar (derzeit in Fortschreibung befindlich). Zu seinen wichtigsten Komponenten zählt auch die Umsetzung der Rohstoffsicherung in den Regionalplänen auf Grundlage des Landesplanungsgesetzes und des Landesentwicklungsplans. Das Rohstoffsicherungskonzept des Landes (RSK 2) geht im Kapitel 2.1 auf die volkswirtschaftliche Bedeutung von Rohstoffen wie folgt ein: "Der Gewinnung von Bodenschätzen kommt für die Entwicklung des Landes erhebliche Bedeutung zu, da die Versorgung mit Rohstoffen die Schaffung oder Erhaltung von Arbeitsplätzen garantiert und der Bestand oder die Verbesserung der Wirtschaftsstruktur gesichert wird. Die Sicherung des Abbaus von Rohstoffen liegt im öffentlichen Interesse."</p> <p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss demzufolge so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf geringe Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region / das Land erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Aufgrund der vorgenannten Inhalte wird das in den Erläuterungen zur Planung unter dem Kapitel Rohstoffgewinnung enthaltene Statement in Bezug auf "die langfristige</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				Sicherung der Rohstoffversorgung..." nicht abgeändert.
225	110/03	Landschafts- und Naturschutzinitiative Schwarzwald e.V. 79859 Schluchsee	Wir würden begrüßen, wenn es zukünftig zu einer frühzeitigen Beteiligung von LANA an der Fortschreibung des Regionalplans durch den Regionalverband Hochrhein--Bodensee käme. Eine rechtzeitige und fortlaufende Einbindung entspräche nicht zuletzt bei lang andauernden und komplexen Sachverhalten dem Wortsinn des Begriffs "Beteiligung". Eine nur kurzfristige "Beteiligung" - wie im vorliegenden Fall - vermag dies nicht zu leisten.	Kenntnisnahme
226	002	Abwasserverband Mittleres Wiesental 79650 Schopfheim Standort: LOE-03 SG Kleines Wiesental (Niedertegernau)	zunächst recht herzlichen Dank für die ausführlichen Unterlagen. Aufgrund der geographischen Gegebenheiten sind wir, als Abwasserverband Mittleres Wiesental, zunächst nicht direkt betroffen. Anmerkungen zu LOE-03 SG möchten wir, wie folgt, trotzdem ausführen: Im Einzugsgebiet Kleines Wiesental wurden umfangreiche Fremdwasserbeseitigungsmassnahmen durchgeführt. Den erreichten Stand gilt es zu halten. Ausgleichende Versickerungsflächen sollten ausgewiesen werden. Die „ Kleine Wiese" als nahes Oberflächengewässer bedarf einer besonderen Aufmerksamkeit.	Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans. Der Wasserschutz ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden abgearbeitet. Mögliche Auswirkungen auf Grund- und Oberflächenwasser sind daher im späteren Genehmigungsverfahren tiefergehend zu betrachten.
227	111/01	Bauwirtschaft Baden-Württemberg e.V. 70178 Stuttgart	unsere Mitgliedsunternehmen sind maßgeblich von der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee betroffen. Einerseits als Kunden der Schotter-, Kies- und Transportbetonwerke sowie Asphaltmischanlagen für die Bauaufgaben in Infrastruktur-, Wohn- und Wirtschaftsbau. Andererseits teilweise auch als Betreiber von Gruben und Brüchen selbst. Wir bitten daher um entsprechende Beachtung und Würdigung dieser Stellungnahme im weiteren Planungsverfahren. Die Bauwirtschaft und mit ihr jeder private und öffentliche Bauherr ist auf eine funktionierende Bereitstellung von Baustoffen angewiesen. Dies muss in der erforderlichen Menge, in normgerechter Qualität, zum richtigen Zeitpunkt, zu vertretbaren Preisen und regelmäßig mit kurzem Vorlauf erfolgen, um eine auftragsgemäße Durchführung der Baumaßnahmen sicherzustellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Regionalverband nimmt die Anregung des Bauwirtschaft Baden-Württemberg e.V., die wirtschaftlichen Belange rohstoffgewinnender Unternehmen zu würdigen zur Kenntnis. Wirtschaftliche Belange der Firmen, und auch der Belang des Standorterhalts, werden in der Gesamtabwägung aller Belange mit dem im Einzelfall entsprechenden Gewicht gewürdigt. Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Es erfüllt uns daher mit Sorge, dass laut den Erläuterungen zur Planung die Zahl der Werke dreimal so stark abnimmt wie im Landesdurchschnitt (S. 10 ff.). Sowohl mit dem verbindlichen Teilregionalplan und insbesondere mit dem vorliegenden Entwurf wird offensichtlich nicht gegengesteuert. Dies machen die Auflistung auf S. 31 ff. und die fehlenden Festlegungen für die Neuerschließung von Kiesgruben deutlich. Der Regionalverband kommt offensichtlich seinem Planungsauftrag nicht nach, die erforderlichen Rohstoffmengen (S. 27) in Vorranggebiete umzusetzen.</p> <p>Zunehmend ist die Bauwirtschaft - insbesondere bei großen Bauvorhaben - damit konfrontiert, innerhalb der Region Baustoffe nicht in ausreichendem Umfang beschaffen zu können. Dies liegt unserer Ansicht nach daran, dass die Baustofflieferanten aufgrund geringer verbleibender genehmigter Rohstoffmengen und der Unwägbarkeiten für Erweiterungsflächen die Abbaustätten zurückhaltend bewirtschaften, um den Betrieb dauerhaft aufrecht erhalten zu können. Als Folge daraus müssen die Baustoffe außerhalb der Region in größerer Entfernung beschafft werden, was die Transportwege und damit die Baukosten erhöht.</p> <p>Es ist unverständlich, weshalb rund ein Drittel weniger Kiese und Sande planerisch gesichert werden als erforderlich. Für die Betonherstellung wird man auf lange Zeit noch auf anhaltend hohe Mengen an Kies und Sand angewiesen sein.</p> <p>Eine Substitution von Sand durch Granite ist nicht ersichtlich. Ebenfalls ist bei den Asphaltzuschlagstoffen gerade die Zusammensetzung aus verschiedenen Gesteinen erwünscht, um die erforderlichen Eigenschaften zu erzielen.</p>	<p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden. Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird. Die Rohstoffindustrie ist eine bedarfsdeckende Industrie, keine bedarfsweckende.</p> <p>Der Planungshorizont für die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbauggebiete) und die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) wurde auf jeweils 20 Jahre festgelegt (Beschluss des Planungsausschusses des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee vom 15.03.2016). Dies erfolgte entsprechend dem Entwurf der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Aufstellung von Regionalplänen mit Stand vom Juni 2015 (VwV-Regionalpläne).</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen. Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Die Belange der Schutzgüter wie auch das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen.</p> <p>Eine verbrauchernahe, dezentrale Versorgung mit Rohstoffen im Sinne einer Autarkie der Region ist nicht für jede Rohstoffgruppe leistbar und verhältnismäßig – so wie die Region Hochrhein-Bodense den Rohstoffbedarf anderer Regionen mitbedient, wird sie selbst auch z.T. auf Zuführungen angewiesen bleiben.</p> <p>Dem prognostizierten Rohstoffbedarf (Bezug: Produktionsmenge) für den <u>1. Planungszeitraum</u> von 20 Jahren errechnet auf der Grundlage der Bedarfsprognose (SST) in Höhe von rund 128 Mio. t stehen durch die potenziellen Abbaugebiete rund 97 Mio. t gegenüber, d.h. der Zielwert wird nicht erreicht und es gibt hier in der Gesamtrechnung (bezogen auf alle Rohstoffgruppen) eine Unterdeckung von rund 24 %, die allerdings bei einer separaten Betrachtung der Rohstoffgruppe "Kiese und Sande" mit ca. 35 % deutlich höher ausfällt, aber bei einer Berücksichtigung der vom LGRB 2014 geschätzten Reichweiten von Reserven (konzessionierte Restmassen) ausgeglichen werden kann. Über die Berücksichtigung der konzessionierten Restmassen (s.u.) bietet sich zudem die Option zur verstärkten Substitution von Kies und Sand durch Naturstein (vgl. hierzu auch Begründung zu Plansatz 1, Grundsatz G7, Satzungsfassung, vorletzter Abschnitt). Gebrochene Natursteine konkurrieren z.B. in der Betonindustrie als Gesteinskörnung mit Sanden und Kiesen. In Hessen wurden gebrochene Natursteine bis zu 30 % als Gesteinskörnungen für Beton eingesetzt (Stand 2006).</p> <p>Teilweise bestehen in konzessionierten Flächen noch Reserven, die je nach Alter der Konzession sehr unterschiedliche Restlaufzeiten ermöglichen. Die genaue Höhe der tatsächlich aus der Reserve resultierenden Rohstoffmengen ist aufgrund konjunkturell bedingter schwankender Förderzahlen nur grob prognostizierbar; Verschiebungen ergeben sich aus dem Abbau, der in den letzten Jahren stattgefunden hat, sowie aus neuen Erweiterungsgenehmigungen.</p> <p>Das LGRB hat in seinem 2016 erstellten Gutachten „Ergebnisse der LGRB-Erhebungen zur Rohstoffgewinnung in der Region Hochrhein-Bodensee, Hinweise zur regionalplanerischen Rohstoffsicherung“ die geschätzten (hochgerechneten) Reichweiten der genehmigten und unverritzten Lagerstätten angegeben (LGRB, 2016). [Hinweis: Das Gutachten wurde in der 1. und 2. Anhörung unter der Rubrik „Weitere zweckdienliche Unterlagen“ zum Download auf der RVHB-Homepage zur Verfügung gestellt.].</p> <p>Auf dieser Datenbasis würde die in der Region Hochrhein-Bodensee derzeit genehmigte Kies- und Sandmenge (ca. 25 Mio. t) noch ungefähr 5 Jahre reichen.</p> <p>Für gebrochene Natursteine aus dem Grundgebirge (hier: Natursteine-Karbonatgesteine, Metamorphite, Plutonite) würde in Bezug auf die o.g. Datenbasis die derzeit regionsweit genehmigten Reserven (ca. 21 Mio. t) durchschnittlich noch ungefähr 14 Jahre reichen.</p> <p>Fazit Eine „rechnerische Unterdeckung“ gibt es lediglich bei der Rohstoffgruppe Kies und Sand (siehe Erläuterungsbericht Kapitel "Bedarfsansatz, Zuschläge und Mengenverfügbarkeit").</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Laut SST-Gutachten 2016 und dem daraus abgeleiteten „mittleren Korridor“ wird die Region im 1. Planungszeitraum (20 Jahre) ca. 86 Mio. t. Kiese und Sande benötigen (=Prognostizierte Produktionsmenge). Daraus ergibt sich ein jährlicher Bedarf von ca. 4,3 Mio. t. Das aufgrund der im 2. Anhörungsentwurf enthaltenen potenziellen Vorranggebietsausweisungen (Abbaugelände) überschlägig ermittelte Abbaupotenzial für den 1. Planungszeitraum (20 Jahre) beträgt gem. Tab. 5 (s.o.) 55 Mio. t (bezogen auf Rohstoffgruppe Kies und Sand).</p> <p>Unter Hinzuziehung der o.g. in der Region Hochrhein-Bodensee genehmigten Kies- und Sandreserven kommt man derzeit auf eine rechnerisch im 1. Planungszeitraum zur Verfügung stehende "Gesamtmenge (Kies und Sand)" von ca. 80 Mio. t. Die rechnerische Unterdeckung beträgt dann noch rund 7 %. Über die Berücksichtigung der konzessionierten Restmassen (s.o.) bietet sich zudem die Option zur verstärkten Substitution von Kies und Sand durch gebrochenen Naturstein (s.o.). Hier gibt es weder eine Unterdeckung und zudem noch ausreichend genehmigte Reserven.</p>
228	111/02	Bauwirtschaft Baden-Württemberg e.V. 70178 Stuttgart	<p>Wir begrüßen die Grundsätze zum Rohstoffabbau. Dies gilt insbesondere für die Absicht der Region, Plätze für Bauschuttrecyclinganlagen bereitzustellen.</p> <p>Die planerischen Vorgaben für die Genehmigung von Erweiterungen oder neuen Abbaustätten sind jedoch überaus restriktiv und werden zu einem Rückgang der Anzahl an Gruben und Brüchen führen.</p> <p>Hinsichtlich der festgelegten Abbaugelände würden wir es begrüßen, wenn weitere Gebiete festgelegt werden sowie bestehende vergrößert und durch Sicherungsgebiete ergänzt werden könnten.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>siehe Stellungnahme Nr. 111/ 01 (Ifd. Nr. 227)</p> <p>Den Vorschlägen wird nicht entsprochen. Unter Berücksichtigung der unter der Stellungnahme Nr. 111 / 01 genannten Belange und insbesondere auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“ werden die Neuaufschlüsse, die im Rahmen des ersten und zweiten Anhörungsentwurfs weggefallen sind, weiterhin nicht als Vorranggebiets (Abbaugelände bzw. Sicherungsgebiete) festgelegt. Die Plansätze des 2. Anhörungsentwurfs bleiben unverändert bestehen. Die im 2. Anhörungsentwurf enthaltene Gebietskulisse (potenzielle Vorranggebiets für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe) bleibt unverändert bestehen.</p>
229	111/03	Bauwirtschaft Baden-Württemberg e.V. 70178 Stuttgart	<p>Für die anstehenden Bauvorhaben in der Region sind sowohl die Bauherren als auch die ausführenden Baufirmen auf die Baustoffe vor Ort angewiesen. Dies betrifft insbesondere den weiteren Bau der A 98, verschiedener Ortsumfahrungen oder auch der dringende Erhalt und Ausbau des Kreis- und Landesstraßennetzes sowie die Schaffung von Wohn- und Arbeitsraum.</p>	<p>Der Bedarf an oberflächennahen mineralischen Rohstoffen aus der Region ist primär abhängig von der Entwicklung im Hoch- und Tiefbau, dem Verhalten der öffentlichen Hand (in den Bereichen Infrastruktur und Verkehr, Umweltschutz) und der Nachfrage aus umliegenden Räumen, die aus der Region mitversorgt werden.</p> <p>Der Regionalverband Hochrhein-Bodensee hat für die Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe im Jahr 2016 ein Gutachten zur Plausibilisierung des künftigen Rohstoffbedarfs an die SST Ingenieurgesellschaft mbH, Aachen in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) vergeben. Im Fokus steht eine Abschätzung des zukünftigen Bedarfs unter Berücksichtigung überregionaler Zusammenhänge in Auftrag gegeben.</p> <p>Geplante Großprojekte sind regional bedeutsame Rohstoffverbraucher, die soweit als möglich in die Bedarfsplanung einfließen sollen. Für die Region Hochrhein-Bodensee sind dies vor allem Verkehrsinfrastrukturprojekte. Insofern hält das Gutachten enthält auch entsprechende Aussagen zu Infrastrukturprojekten wie dem Bau der A98 (wie folgt) oder dem Ausbau der B33:</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
230	111/04	Bauwirtschaft Baden-Württemberg e.V. 70178 Stuttgart	Des Weiteren haben die Kiesgruben und Steinbrüchen eine weitere nicht zu unterschätzende Funktion für die Verwertung von Bodenaushub aus den Baustellen in der Region. Durch die verdichteten Bauweisen in den städtisch geprägten Bereichen sind in den letzten Jahren stetig steigende Mengen an Bodenaushub zu verzeichnen, die zur Entsorgung anstehen. Die Entsorgung hat gemäß der Abfallhierarchie (§ 6 KrWG) zu erfolgen. Die Verfüllung von Abbaustätten, die mit dem Boden rekultiviert und wieder nutzbar gemacht werden können, ist der Beseitigung in einer Deponie vorzuziehen. Wenn die Abbautätigkeit zum Erliegen kommt, steht jedoch kein Verfüllraum mehr zur Verfügung. Der Bodenaushub muss dann anderweitig entsorgt werden, was in der Regel auf die Beseitigung auf einer Deponie hinausläuft. Jedoch auch Deponieraum hat es in der Region zu wenig. Für gering belasteten Bodenaushub gibt es nur noch rund 100.000 m ³ planfestgestelltes, aber kaum ausgebautes Volumen in der Klasse OK 0. Eine Deponie der Klasse OK 1 fehlt gänzlich. Die Abfallerzeuger sind daher auf die regionalen Abbaustätten angewiesen, um den Aushub nicht über größere Strecken verbringen zu müssen. Gemäß der Abfallbilanz 2019 ist von einem Stoffstrom von 1 bis 1,5 Mio. Tonnen pro Jahr in der Region auszugehen.	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Deponien sind Teil der Kreislaufwirtschaft und dienen dazu, die Schadlosigkeit und Gemeinwohlverträglichkeit der Kreislaufführung zu ermöglichen, indem abgetrennte und derzeit nicht verwertbare Schadstoffe aus dem Kreislauf ausgeschleust und an einem gesicherten Ort abgelagert werden. Die Sicherstellung von entsprechendem Deponieraum obliegt im Grundsatz den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern. Diese sind verpflichtet, die in ihrem Gebiet angefallenen Abfälle zur Beseitigung zu beseitigen.</p> <p>Nach § 30 Kreislaufwirtschaftsgesetz haben die Länder für ihr Gebiet Abfallwirtschaftspläne nach überörtlichen Gesichtspunkten aufzustellen. Diese weisen auch Flächen aus, die für Deponien geeignet sind. Die Abfallwirtschaftspläne werden nach § 15 Absatz 1 Satz 2 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) unter Berücksichtigung der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung erstellt. Der Regionalplan soll nach § 7 Absatz 4 des Raumordnungsgesetzes des Bundes auch diejenigen Festlegungen zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen enthalten, die zur Aufnahme in den Regionalplan geeignet und zur Koordinierung von Raumansprüchen erforderlich sind und die durch Ziele oder Grundsätze der Raumordnung gesichert werden können. Hierzu können auch die raumbedeutsamen Erfordernisse und Maßnahmen der Abfallwirtschaftsplanung nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes gehören.</p> <p>In Verfüllungen wird fünf- bis sechsmal so viel Erdaushubmaterial eingelagert wie in den Deponien der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Damit kommt Verfüllungen eine hohe Bedeutung in der Planung der abfallwirtschaftlichen Daseinsvorsorge zu. Alternative Entsorgungskapazitäten in den baden-württembergischen Deponien stehen aufgrund der zunehmenden Deponieknappheit nicht zur Verfügung. Die Realisierbarkeit einer langfristigen Konzeption hängt – neben den einschlägigen rechtlichen Vorgaben – stark vom Kooperationswillen der Erden und Steine gewinnenden Industrie ab. Die für Verfüllungen zur Verfügung stehenden Flächen befinden sich weitgehend im Privateigentum und entziehen sich somit einer staatlichen Lenkung. Gelegentlich stehen langfristige Gewinnungskonzepte kurzfristig sich ergebenden Möglichkeiten einer Verfüllung gegenüber. Dies bedeutet, dass zeitweilige Bodeneinlagerungen innerhalb von Gewinnungsstellen notwendig werden. Diese können den Betrieb der Rohstoffgewinnung erschweren. Für die beiden Belange Rohstoffgewinnung und Verfüllung sollten deshalb</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>flexible Lösungsansätze gefunden werden (Einzelfallentscheidungen). Dem Bodenaushubmanagement sollte im Rahmen der Zulassung von großen Infrastrukturprojekten mehr Bedeutung beigemessen werden.</p> <p>Bezogen auf Baden Württemberg wurden 2018 von 28,5 Mio. Tonnen Boden und Steinen aus Bauvorhaben (Bodenaushub) 1,0 Mio. Tonnen (4,5 %) mittels Bauschuttrecycling für eine Verwendung vor allem im Straßen- und Wegebau sowie im Deponiebau stofflich verwertet. Der größte Teil dieser Mengen, rund 20 Mio. Tonnen, wird für die Verfüllung von übermäßigen Abbaustätten zur Rekultivierung eingesetzt und damit stofflich verwertet. Der Rest wird auf Deponien beseitigt.</p> <p>Der Planentwurf trifft keine Aussagen zu Standorten für Deponien. Es ist keine Steuerung einer Suche nach Deponiestandorten und möglichen Deponievolumina im Rahmen des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe vorgesehen.</p> <p>Zusätzlicher Hinweis: Die grundsätzliche Möglichkeit der Verfüllung, stellt einen nicht den vom Umweltbericht zu bewertenden Regelfall dar (siehe § 2a Abs. 2 LplG). Der zeitliche Ablauf von Wiederverfüllung bzw. Rekultivierung wird im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geregelt.</p>
231	111/05	Bauwirtschaft Baden-Württemberg e.V. 70178 Stuttgart	Wir bitten Sie daher, die vorliegende Konzeption zu überarbeiten und den Erfordernissen der Bauaufgaben der nächsten 40 Jahre anzupassen.	siehe Stellungnahme Nr. 111 /01 (Ifd. Nr. 227) Aufgrund der vorgenannten Inhalte wird eine Überarbeitung der regionalen Rohstoffkonzeption nicht vorgenommen.
232	151/01	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern	<p>die Steine-Erden-Industrie sieht mit dem zweiten Entwurf des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe eine noch größere Betroffenheit gegenüber dem ersten Entwurf, daher möchten wir erneut in dieser Stellungnahme unsere Bedenken und Anregungen darlegen und bitten um Beachtung im weiteren Verfahren.</p> <p><u>Zu den Plansätzen:</u></p> <p><u>Kapitel A.1 G3 Satz 1 i.V.m. Anlage zur Vorgehensweise - Erläuterung:</u> Wir wiederholen unsere Anregung aus der ersten Anhörung, da die Abwägung der Verbandsversammlung bei St.Nr. 339/03 „Die Notwendigkeit von Neuaufschlüssen werden in den Grundsätzen G3 und G4 und in den dazugehörigen Begründungen bereits genannt“ lediglich für die Begründung zutrifft. Es wird zwar von Neuaufschlüssen gesprochen, jedoch ausschließlich bezüglich der Anforderungen an diese. Das Erfordernis von Neuaufschlüssen aufgrund der vorliegenden regionalen Rohstoffsituation muss aber auch im Plansatz deutlich werden. Der im Plansatz formulierte Vorrang „Erweiterung vor Neuaufschluss“ suggeriert hingegen, dass zuerst die letzte Kiesgrube zu schließen ist, bevor eine neue Grube aufgemacht wird. Dies manifestiert sich auch im vorliegenden Entwurf. Die Verbandsversammlung setzt damit die planerische Verknappung von Rohstoffen, hier insbesondere von Kies und Sanden fort, durch eine forcierte Reduzierung der Zahl an Gewinnungsstätten und das Absehen von Neuaufschlüssen in Form von Vorranggebieten für den Abbau. Sie plant somit das Gegenteil dessen was in der Begründung zu G3 deutlich vor Augen geführt wird: Neuaufschlüsse sind notwendig, um eine sichere dezentrale Versorgung mit Rohstoffen aufrecht zu erhalten. Der</p>	<p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) privater und öffentlicher Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau bzw. zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe erfolgt bedarfsorientiert. Der regionsweite Bedarf für die Region Hochrhein-Bodensee ist dabei abzudecken. Die Bedarfsabschätzung erfolgte anhand durchgeführter Betriebserhebungen sowie ergänzend durch ein Gutachten der SST (2016) in das die demographische und wirtschaftliche Entwicklung der Region einbezogen wurde. Anhand dieser Datengrundlage soll eine möglichst genaue</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>vorliegende Planentwurf sieht zwar Neuaufschlüsse als Sicherungsgebiete vor, die Umsetzung scheint jedoch ausgeschlossen, da die Verbandsversammlung wie in den Fällen Hilzingen „Dellenhau“ und Hohenfels „Vogelsang“ sobald eine Umsetzung von Unternehmen vorangetrieben wird, diese ablehnt und damit zunächst die eigene Planung konterkariert, in den Markt eingreift und die Versorgungssicherheit gefährdet, der Bevölkerung somit zunehmende LKW-Transporte für die Heranschaffung von Baustoffen über größere Entfernungen zumutet und nicht zuletzt Arbeitsplätze gefährdet und Unternehmen in ihrem Fortbestand gefährdet. Die Entscheidungen werden also in die Zukunft verlagert und nicht sachgerecht und verantwortungsvoll im vorliegenden Verfahren getroffen.</p> <p>Der Planungsauftrag wird verfehlt, da die Planung nicht geeignet ist, die Rohstoffversorgung und -sicherung in ausreichenden Mengen für den Planungszeitraum in der Rohstoffgruppe der Sande und Kiese planerisch zur Verfügung zu stellen. Wir möchten hierzu auch auf die Stellungnahme der Obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde zum ersten Entwurf verweisen (St.Nr. 444/09), die darauf hinweist, dass Gebiete für den Abbau und die Sicherung von oberflächennahen Rohstoffen im Planungszeitraum bedarfsorientiert festzulegen sind. Dies wird für die Rohstoffgruppe Sande und Kiese bei beiden Planungszeiträumen verfehlt. Betrachtet man alle Rohstoffgruppen zusammen, ergeben sich erhebliche Defizite im ersten Planungszeitraum, während im zweiten Zeitraum die erforderlichen Mengen (theoretisch) knapp erreicht werden können. Der Planentwurf verfehlt damit seinen Auftrag der aus der Begründung des LEP zu entnehmen ist, die eine „Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchernahen Versorgung“ einfordert und dies nur als erfüllbar ansieht, „wenn der heimischen Rohstoffindustrie die Entwicklungsmöglichkeiten geboten werden, die einer realistischen Prognose der Rohstoffnachfrage entsprechen“. (LEP S. B55). Diese Entwicklungsmöglichkeiten werden für die Rohstoffgruppe Kiese und Sande vielen Unternehmen nicht eingeräumt.</p> <p>Ebenfalls wird durch die Verbandsversammlung offensichtlich nicht berücksichtigt, ob die planerische Konzeption aufgrund der Standortkonzentration den Zielsetzungen des Mittelstandsförderungsgesetzes entspricht, was durch den LEP eingefordert wird (LEP S. B55). Aus unserer Sicht werden zentrale Zwecke des Gesetzes in § 1 verfehlt und sogar konterkariert.</p> <p>Ergänzend ist hierzu festzustellen, dass sich in den vergangenen rund 30 Jahren die Zahl der Abbaustätten in der Region halbiert hat und durch die Festlegung von zu wenigen Vorranggebieten Chancen zum Fortbetrieb von Werken sowie die Möglichkeit zur Weiterentwicklung von Unternehmen ausgeschlossen wird. Aus der Tabelle mit der Darstellung des Abbaupotentials ergibt sich eine weitere Verschärfung dieser Entwicklung: In den Vorranggebieten für Abbau konzentrieren sich über 74% des Abbaupotentials von Kiesen und Sanden auf die fünf größten Standorte; im Folgezeitraum erhöht sich der Anteil auf über 83%. Somit wird eine Oligopolisierung planerisch herbeigeführt. Im Gegenzug werden einigen Betrieben, trotz geeigneten Interessensgebietsbekundungen und bereits laufenden Genehmigungsverfahren sämtliche Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der Betriebstätigkeit genommen. Aus unserer Sicht ist es gerade aufgrund dieser Standortkonzentration erforderlich, kleinere und größere Neuaufschlüsse vorzusehen, um eine wettbewerbsfähige Branchenstruktur zu erhalten. Gleichfalls werden ersatzweise auch keine planerisch und rohstoffgeologisch geeigneten Vorranggebiete für den Abbau im Sinne einer Angebotsplanung festgelegt.</p>	<p>Annäherung an den tatsächlichen Bedarf erreicht werden, sowohl eine Über- wie auch eine Unterdeckung sollen vermieden werden. Allerdings können solche Erhebungen immer nur Prognosewerte darstellen und Ausreißer Situationen (Krisen, Bauboom etc.) nur eingeschränkt berücksichtigt werden, so dass es sich bei der Bedarfsabschätzung nicht um feste Zahlenwerte handeln kann, vielmehr sind diese immer als "Reichweite dazwischen" zu betrachten.</p> <p><u>Hinweis zur Bedarfsdeckung / Versorgungssicherheit:</u> Dem prognostizierten Rohstoffbedarf (Bezug: Produktionsmenge) für den <u>1. Planungszeitraum</u> von 20 Jahren errechnet auf der Grundlage der Bedarfsprognose (SST) in Höhe von rund 128 Mio. t stehen durch die potenziellen Abbaugebiete rund 97 Mio. t gegenüber, d.h. der Zielwert wird nicht erreicht und es gibt hier in der Gesamtrechnung (bezogen auf alle Rohstoffgruppen) eine Unterdeckung von rund 24 %, die allerdings bei einer separaten Betrachtung der Rohstoffgruppe "Kiese und Sande" mit ca. 35 % deutlich höher ausfällt, aber bei einer Berücksichtigung der vom LGRB 2014 geschätzten Reichweiten von Reserven (konzessionierte Restmassen) ausgeglichen werden kann. Über die Berücksichtigung der konzessionierten Restmassen (s.u.) bietet sich zudem die Option zur verstärkten Substitution von Kies und Sand durch Naturstein (vgl. hierzu auch Begründung zu Plansatz 1, Grundsatz G7, Satzungsfassung, vorletzter Abschnitt). Gebrochene Natursteine konkurrieren z.B. in der Betonindustrie als Gesteinskörnung mit Sanden und Kiesen. In Hessen wurden gebrochene Natursteine bis zu 30 % als Gesteinskörnungen für Beton eingesetzt (Stand 2006).</p> <p>Teilweise bestehen in konzessionierten Flächen noch Reserven, die je nach Alter der Konzession sehr unterschiedliche Restlaufzeiten ermöglichen. Die genaue Höhe der tatsächlich aus der Reserve resultierenden Rohstoffmengen ist aufgrund konjunkturell bedingter schwankender Förderzahlen nur grob prognostizierbar; Verschiebungen ergeben sich aus dem Abbau, der in den letzten Jahren stattgefunden hat, sowie aus neuen Erweiterungsgenehmigungen.</p> <p>Das LGRB hat in seinem 2016 erstellten Gutachten „Ergebnisse der LGRB-Erhebungen zur Rohstoffgewinnung in der Region Hochrhein-Bodensee, Hinweise zur regionalplanerischen Rohstoffsicherung“ die geschätzten (hochgerechneten) Reichweiten der genehmigten und unverritzten Lagerstätten angegeben (LGRB, 2016). [Hinweis: Das Gutachten wurde in der 1. und 2. Anhörung unter der Rubrik „Weitere zweckdienliche Unterlagen“ zum Download auf der RVHB-Homepage zur Verfügung gestellt].</p> <p>Auf dieser Datenbasis würde die in der Region Hochrhein-Bodensee derzeit genehmigte Kies- und Sandmenge (ca. 25 Mio. t) noch ungefähr 5 Jahre reichen.</p> <p>Für gebrochene Natursteine aus dem Grundgebirge (hier: Natursteine-Karbonatgesteine, Metamorphite, Plutonite) würde in Bezug auf die o.g. Datenbasis die derzeit regionsweit genehmigten Reserven (ca. 21 Mio. t) durchschnittlich noch ungefähr 14 Jahre reichen.</p> <p><u>Fazit</u> Eine „rechnerische Unterdeckung“ gibt es lediglich bei der Rohstoffgruppe Kies und Sand (siehe Erläuterungsbericht Kapitel "Bedarfsansatz, Zuschläge und Mengenverfügbarkeit"). Laut SST-Gutachten 2016 und dem daraus abgeleiteten „mittleren Korridor“ wird die Region im <u>1. Planungszeitraum</u> (20 Jahre) ca. 86 Mio. t. Kiese und Sande benötigen</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Die Auswirkungen hiervon auf die Versorgungssicherheit, das Transportaufkommen und den Fortbestand der Unternehmen mit ihren Beschäftigten sind offensichtlich, werden in der Abwägung bisher aber nicht mit dem erforderlichen Gewicht eingestellt oder sogar fehlerhaft abgewogen.</p> <p>Die benachbarte Region Bodensee-Oberschwaben sieht hingegen in der Festlegung auch von kleinen Gebieten einen wesentlichen Beitrag für die ortsnahe Versorgung mit mineralischen Rohstoffen. Beispielsweise seien an dieser Stelle zwei Gruben im westlichen Bodenseekreis in Überlingen und Salem genannt.</p>	<p>(=Prognostizierte Produktionsmenge). Daraus ergibt sich ein jährlicher Bedarf von ca. 4,3 Mio. t. Das aufgrund der im 2. Anhörungsentwurf enthaltenen potenziellen Vorranggebietsausweisungen (Abbaugelände) überschlägig ermittelte Abbaupotenzial für den 1. Planungszeitraum (20 Jahre) beträgt gem. Tab. 5 (s.o.) 55 Mio. t (bezogen auf Rohstoffgruppe Kies und Sand).</p> <p>Unter Hinzuziehung der o.g. in der Region Hochrhein-Bodensee genehmigten Kies- und Sandreserven kommt man derzeit auf eine rechnerisch im 1. Planungszeitraum zur Verfügung stehende "Gesamtmenge (Kies und Sand)" von ca. 80 Mio. t. Die rechnerische Unterdeckung beträgt dann noch rund 7 %. Über die Berücksichtigung der konzessionierten Restmassen (s.o.) bietet sich zudem die Option zur verstärkten Substitution von Kies und Sand durch gebrochenen Naturstein (s.o.). Hier gibt es weder eine Unterdeckung und zudem noch ausreichend genehmigte Reserven.</p> <p>Dem prognostizierten Rohstoffbedarf (Bezug: Produktionsmenge) für den <u>2. Planungszeitraum</u> von 20 bis 40 Jahren errechnet auf der Grundlage der Bedarfsprognose (SST) in Höhe von rund 145 Mio. t stehen durch die potenziellen Sicherungsgebiete ungefähr 147 Mio. t [156 Mio. t] gegenüber. Dies bedeutet das der Zielwert in der Gesamtrechnung (bezogen auf alle Rohstoffgruppen) erreicht wird bzw. ein leichter Überhang von ca. 8 % vorhanden ist.</p> <p>Bei einer separaten Betrachtung der Rohstoffgruppe Kiese und Sande wird der Zielwert von 98 Mio. t nicht erreicht. Hier besteht im <u>2. Planungszeitraum</u> eine rechnerische Unterdeckung je nach Prämisse hinsichtlich eines reinen Trocken- oder ggfs. kombinierten Trocken-/Nassabbaus von 14 Mio. t (ca. 12 %) bzw. 5 Mio. t (ca. 5 %). Diese kann über stoffliche Substitutionseffekte wie eine verstärkte Holznutzung, eine künftig weitere Steigerung der Substitutionsquote von Primärrohstoffen (Recyclingbaustoffe) sowie die Option zur verstärkten Substitution von Kies und Sand durch Naturstein (s.o.) reduziert bzw. vollständig ausgeglichen werden (vgl. Begründung zu Plansatz 1, Grundsatz G 7). [Hinweis: Die in Klammern () gesetzten Werte kämen nur bei einem kombinierten Trocken-/Nassabbau in 3 Sicherungsgebieten der Rohstoffgruppe Kies & Sand zu Stande, bei denen derzeit eine Prognose bezüglich einer voraussichtlichen Abbauform nur sehr schwer getroffen werden kann. Dies auch vor dem Hintergrund, dass dies allesamt Neuaufschlüsse wären.]</p> <p><u>zum Themenkomplex "Rückgang der Abbaustätten" / "Oligopolisierung" / "Kleine Gebiete"</u></p> <p>Nach § 11 Abs. 3 LplG erfolgen Festlegungen im Regionalplan soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit). Dazu sind im Regionalplan u.a. Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen festzulegen. Eine Regionalbedeutsamkeit der Abbaustelle einschließlich der regionalplanerisch festzulegenden Vorranggebiete ist in der Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe aus folgenden Gründen bereits ab einer Größe von 2 Hektar (im TRP 2005: 5 ha) regelmäßig gegeben: „Kleinere Vorranggebiete sind gerade im Hinblick auf eine Stärkung der mittelständischen Wirtschaft, einen dezentralen Abbau sowie eine verbraucher-/ortsnahe Versorgung u.a. mit Baurohstoffen grundsätzlich als regionalbedeutsam anzusehen.“</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Der regionalplanerische Grundsatz „Erweiterung vor Neuaufschluss“ und der regionalplanerische Grundsatz der Ausschöpfung vorhandener Reserven/Erweiterung am bestehenden Abbaustandort wurde bei der Fortschreibung des TRP weiterhin angewandt. Ziel dabei ist, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Dieser Grundsatz liefert einen Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und des Flächenverbrauchs. Zudem weist die Erweiterung eines bestehenden Abbaubereiches ein i. d. R. geringeres Konfliktpotenzial ein Neuaufschluss an anderer Stelle auf.</p> <p>Im Sinne einer langfristigen Rohstoffsicherung sind einzelne Neuaufschlüsse, die i. d. R. Ersatz- oder Ergänzungsstandorte für bestehende bzw. auslaufende Abbaustandorte sind, in der Region jedoch unumgänglich. Der o. g. Grundsatz "Erweiterung vor Neuaufschluss" wurde insofern ergänzt, dass die Festlegung von neuen Standorten ausschließlich bei hoher Mächtigkeit und Qualität des Rohstoffvorkommens erfolgen soll.</p> <p>Zur Unausgewogenheit der räumlichen Verteilung der Gebiete für Rohstoffvorkommen bzw. zur "Standortkonzentration" ist festzuhalten, dass auch die maßgeblichen Gunst- und Raumwiderstandsfaktoren räumlich unterschiedlich im Regionsgebiet verteilt sind. Beispielsweise differieren die nutzbaren Rohstoffmächtigkeiten räumlich ebenso wie die Lage bestehender Abbaustätten, bisheriger regionalplanerischer Gebietsfestlegungen für Rohstoffvorkommen oder gesetzlicher Schutzgebiete wie Natura-2000-Gebiete.</p>
233	151/02	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern Standort: KN-10 AG Mühlhausen-Ehingen (Hardtfeld), KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang), KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	<p><u>Kapitel A.2, Z1 i.V.m. Anlage zur Vorgehensweise - Erläuterung:</u> Die Liste der Vorranggebiete für den Abbau ist im Kreis Konstanz mit den zugehörigen Darstellungen in der Raumnutzungskarte muss dringend um das bis zum 6. November 2018 mit geplante Gebiet KN-10-AG sowie das bis zum 10. März 2020 mit geplante Gebiet KN-07-AG wieder ergänzt werden. Des Weiteren ist das Gebiet KN-05-SG in ein Vorranggebiet für den Abbau umzuwandeln. Diese Neuaufschlüsse sind als Nachfolgestandorte bestehender Kiesgruben und zusätzliche Standorte mit nicht unerheblicher Fördermenge sowohl für den Fortbestand der Unternehmen, für die Sicherstellung des regionalen Rohstoffbedarfs und insbesondere auch zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit dringend erforderlich. Das weitere Absinken der potentiell förderbaren Rohstoffmenge von 69 Mio. t im ersten Entwurf auf nur noch 55 Mio. t im zweiten Entwurf (Erläuterungen S. 27 f) bei einem Bedarf von 86 Mio. t und damit das Verfehlen des Planungsziels insbesondere im ersten Planungszeitraum für die Rohstoffgruppe Sande und Kiese, selbst bei Einbeziehung genehmigter Reserven, macht die damalige Abwägung und auch die nicht fundierte Entscheidung zur Nichtberücksichtigung von Standorten im Vorfeld der ersten Offenlage hinfällig. Dies gilt ebenfalls für die voranschreitende Standortkonzentration. Vielmehr müssen alle geeigneten und insbesondere von den Unternehmen im Verfahren artikulierten Rohstoffvorkommen auf die Festlegung als Vorranggebiete für den Abbau geprüft werden und erneut in die Abwägung eingestellt werden. Im Falle des Gebietes KN-07-AG ist angesichts des laufenden Genehmigungsverfahrens auch der Plankontinuität und dem Vertrauensschutz für das Unternehmen Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Begründung zu den einzelnen Standorten kann dem Folgekapitel entnommen werden.</p>	<p>Konfliktfreie Rohstoffgewinnung ist faktisch kaum möglich. Besondere Probleme ergeben sich durch die Nachbarschaft zu Siedlungen oder die Überlagerung von Rohstoffvorkommen mit anderen wichtigen Raumfunktionen. Aber auch in anderen Räumen kann es, durch die (aufgrund der geologischen Gegebenheiten) oftmals sehr kleinräumige strenge Standortgebundenheit nachgewiesener und wirtschaftlich abbauwürdiger Lagerstätten und fehlender Alternativen an anderer Stelle, zu denselben Konflikten kommen.</p> <p>Der Rohstoffgewinnung wird nicht in jedem Fall und von vorne herein automatisch ein Vorrang vor anderen wichtigen Belangen oder Raumnutzungen eingeräumt; vielmehr ist in Konfliktfällen bei beabsichtigten Gebieten zur Sicherung bzw. für den Abbau von Rohstoffen, z.B. mit Belangen des Naturschutzes, des Wasserhaushaltes oder der Siedlungsentwicklung, eine Alternativenprüfung und eine sorgfältige Einzelabwägung erforderlich (siehe Umweltbericht). Die Belange der Schutzgüter wie auch das Schutzgut "Mensch und menschliche Gesundheit" werden in die Abwägung mit einbezogen und mit ihrem jeweiligen Gewicht gegeneinander abgewogen. Ebenso werden wirtschaftliche Belange der Firmen, und auch der Belang des Standorterhalts, werden in der Gesamtabwägung aller Belange mit dem im Einzelfall entsprechenden Gewicht gewürdigt.</p> <p>Zu den Hauptthemen aus der 1. Anhörung zählten Belange des Immissions- und Gesundheitsschutzes (Erschütterungen, Staub- und Lärmbelastung, Gebäudeschäden, Siedlungsabstände), des Natur- und Artenschutzes (s.u.), der Schutz von Grundwasser und Oberflächengewässern, wie auch die Themenfelder Erholung/Freizeit/Tourismus und der Denkmalschutz. Weitere häufig genannte Aspekte waren der Themenbereich Verkehr, insbesondere Belastungen durch Transportverkehr, Eingriffe in das Landschaftsbild sowie Anmerkungen zum regionsweiten Rohstoffbedarf und dem Export von</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Die Heranziehung der genehmigten Reserven an Sanden und Kiesen um die raumordnerisch zu sichernden Mengen zu erzielen ist nicht geboten und war im ersten Anhörungsentwurf oder in den vorlaufenden Gremienunterlagen auch explizit nicht vorgesehen mit folgender Argumentation aus dem Erläuterungsbericht (S. 20):</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bis zum Genehmigungszeitpunkt des Teilregionalplans werden nur noch für wenige Jahre genehmigte Restvorräte vorhanden sein. 2. Die nachfolgenden Genehmigungsverfahren dauern in der Regel zwei bis drei Jahre, teilweise auch deutlich länger und erfordern weitere umfassende Abstimmungen mit den Behörden. 3. Die genehmigten Restmengen an den Standorten sind höchst unterschiedlich. Es werden daher planerisch ungerechte Verhältnisse bezüglich der zu sichernden Mengen hergestellt. Des Weiteren laufen theoretisch am Ende des Planungszeitraumes erneut alle Gruben leer, so dass mit der nächsten Fortschreibung ein großer Ansturm auf die Genehmigungsbehörden erfolgt und es somit zu weiteren Verzögerungen kommt. 4. Die vorliegenden Daten veralten, da kein einzelbetriebliches Mitziehen der Fördermengen seit der Erhebung vorliegt und somit nur eine überschlägige Betrachtung möglich ist. 5. Die benachbarte Region Südlicher Oberrhein lässt die genehmigten Reserven ebenfalls unberücksichtigt. <p>Die vorliegende Vorgehensweise widerspricht dem Ziel des LEPs und der VwV, eine Rohstoffsicherung für die 2x20 Jahren vorzunehmen. Sie reduziert den erforderlichen Zeitraum für die Planungs- und Investitionssicherheit für die Unternehmen und auch die in der Region zu sichernden Mengen. Die Vorgehensweise ist insbesondere auch deshalb nicht vertretbar, da angegebenen Restlaufzeiten von 5 bis 6 Jahren über die Region hinweg für die Kiesgruben keine Planungssicherheit mehr bedeuten. Erfahrungsgemäß sind mindestens 3 Jahre für ein nachfolgendes Genehmigungsverfahren erforderlich, zusätzlich zum Zeitpunkt bis zur Genehmigung des Regionalplans. Des Weiteren reduziert sich dann der Folgezeitraum durch die geringeren gesicherten Mengen auf nur noch 14 bis 15 Jahre. Somit stellt sich die planerische Ausgangssituation bereits in der zweiten Hälfte des Jahrzehnts erneut so dar, wie zu Beginn der Arbeiten für die Fortschreibung des Regionalplans. Dies ist eine unzumutbare Situation für Unternehmen, die zu einer geordneten Betriebsführung gehalten sind.</p> <p>Die Wiederaufnahme bzw. Umstufung der drei Gebiete kann zur Erreichung der Mengen des Planungsziels des Teilregionalplans wesentlich beitragen, wir bitten daher um erneute Prüfung und Abwägung der Standorte vor dem Hintergrund der zurückgegangenen festgelegten Mengen.</p> <p>Würden die Gebiete nicht im Satzungsbeschluss berücksichtigt, ist es unumgänglich, dass zeitnah weitere Rohstoffvorkommen, die bisher nicht in Betracht gezogen wurden neben den o.g. Standorten, in dem dann neuen Teilregionalplan ergänzt werden, z.B. durch ein Änderungsverfahren. Dem Industrieverband liegen hierzu bereits grobe Gebietsabgrenzungen vor, die noch weiter zu untersuchen sind. Hierbei sind auch die Rohstoffvorkommen mit in Betracht zu ziehen, die bisher möglicherweise aufgrund von Aufbereitungerschwernissen oder höheren Anteilen an nicht verwertbaren Bestandteilen oder auch aufgrund ihrer Kleinräumigkeit nicht untersucht wurden. Wir möchten deutlich machen, dass die vorgenommene Reduzierung der Vorranggebiete nicht geeignet ist, den</p>	<p>Rohstoffen ins benachbarte Ausland. Aufgrund dieser. Belange erfolgten grundlegende Forderungen, wie der Verzicht auf einzelne Flächen, Forderungen nach Erweiterungen bzw. Reduzierungen von Flächen sowie veränderten Zuschnitten bei Abbau- und Sicherungsgebieten, die eine erweiterte regionale Gesamtbetrachtung (auch im Hinblick auf die Mengenverfügbarkeit und eine möglichst dezentrale Rohstoffversorgung in der Region) erforderlich machten. Darüber hinaus gab es Anregungen zur Änderung von Plansätzen mit grundsätzlicher Bedeutung, z.B. der Umgang mit Flächen außerhalb der Vorranggebiete.</p> <p>Für die vom Regionalverband vorzunehmende überörtliche und überfachliche Gesamt abwägung für die Gesamtregion ist der zu erwartende gesamtregionale Bedarf ausschlaggebend.</p> <p>Der regionalplanerisch zu sichernde Flächenumfang am Bedarf ist für einen Zeitraum von 40 Jahre auszurichten. Es ist Grundprinzip des Rohstoffsicherungskonzeptes, dass zur regionalen Bedarfsdeckung Erweiterungen Vorrang haben sollen vor der Planung von Neuaufschlüssen.</p> <p>Unabhängig von der Nicht-Berücksichtigung konzessionierter Restmengen bei der Kulissendimensionierung der Vorranggebiete ist bei der Beurteilung des Sachverhalts, wie objektiv dringend erforderlich neue Gebietsfestlegungen für die Rohstoffsicherung der Region sind, als abwägungserheblich zu berücksichtigen, ob und wieviel Restmengen vorhanden sind.</p> <p>zu KN-10 AG Mühlhausen-Ehingen (Hardtfeld): Das Gebiet war nicht Gegenstand des 1. und des 2. Anhörungsentwurfs. Aufgrund der geringen Mächtigkeit der Flächen oberhalb des Grundwasserkörpers ist ein Trockenabbau aus regionalplanerischer Sicht nicht sinnvoll. Gemäß LGRB müßte die Rohstoffgewinnung hauptsächlich im Nassverfahren erfolgen. Auf einen "faktischen Nassabbau" soll verzichtet werden, sodass die Flächen nicht als Vorranggebiet festgelegt werden (siehe hierzu Plansatz 1, G 3 und G 4 und dazu gehörende Begründung).</p> <p>Ein geplanter Nassabbau wird immer mit einem Risiko behaftet sein, mehr oder weniger gering. Das Risiko gilt umso mehr, wenn der Abbaubereich verfüllt werden soll. Daher muss man von erheblichen Umweltwirkungen ausgehen.</p> <p>Die entgegenstehenden Belange überwiegen daher in der Abwägung.</p> <p>Unter Berücksichtigung der zuvor genannten Belange und insbesondere auch des regionalplanerischen Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“ wird das potenzielle Vorranggebiet KN-10 AG Mühlhausen-Ehingen (Hardtfeld), das im Rahmen der Erarbeitung des ersten Anhörungsentwurfs weggefallen ist, weiterhin nicht als Vorranggebiet (Abbauggebiet) festgelegt.</p> <p>zu KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang): Gemäß Plansatz 1, G3 soll die Erweiterung bestehender Lagerstätten vor der Erschließung neuer Lagerstätten erfolgen (Erweiterung vor Neuaufschluss). Ziel dabei ist, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Jedoch muss der Planungsgrundsatz „Erweiterung vor Neuaufschluss“ in einzelnen Fällen im Hinblick auf eine langfristige Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen relativiert</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Bedarf der Gesellschaft an Baustoffen zu reduzieren, sie verschiebt die Entscheidung über den Ort der Gewinnung lediglich in die Zukunft, verlagert die Eingriffe in entferntere Räume, erhöht die Emissionen durch die Transporte und steigert die Kosten für die Unternehmen und Kunden.</p> <p>Des Weiteren sind bei der Festlegung von Vorranggebieten sowie bei der Abwägung kommunale Partikularinteressen durch die Verbandsversammlung hinten zu stellen und ausschließlich fachliche Belange der regionalen Rohstoffsicherung sowie die tangierten fachgesetzlichen Belange zu beachten und in die Abwägung einzustellen.</p>	<p>werden, wie die folgenden Ausführungen verdeutlichen:</p> <p>Die 2016 dem Regionalverband zur Verfügung gestellten Ergebnisse aus den Erhebungen des Landes-amtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) zur Rohstoffgewinnung in der Region Hoahrhein-Bodensee lassen erkennen, dass die Versorgungsbasis in der Region Hoahrhein-Bodensee erheblich abgenommen hat. Der Druck auf die bestehenden Gewinnungsstellen in der Region hat sich deutlich erhöht. Mangels Erweiterungsmöglichkeiten ging die Anzahl der Gewinnungsstellen merklich zurück. 1992 gab es 99 Gewinnungsstellen in der Region, Ende 2015 waren es noch 53. Dies entspricht einem Rückgang an Abbaustätten von 46,5 % in 23 Jahren. Der Rückgang ist deutlich stärker als in den Nachbarregionen. In den benachbarten Regionen Südlicher Oberrhein und Bodensee-Oberschwaben ist die Zahl der Gewinnungsstellen im gleichen Zeitraum jeweils um 30 % zurückgegangen. Bis Ende 2015 betrug der landesweite Rückgang im statistischen Mittel rund 15 %. Hauptgründe für den Rückgang in der Region Hoahrhein-Bodensee sind, dass die Lagerstätten vollständig abgebaut oder Erweiterungen nicht möglich sind. Als Konsequenz nimmt die regionale Versorgungssicherheit ab, die Transportdistanzen und damit die Umweltbelastungen nehmen zu. Zudem sind die einzelnen Lagerstättenkörper aufgrund geologischer Gegebenheiten begrenzt. Hinzu kommen weitere Rahmenbedingungen, welche die wirtschaftliche Gewinnung mitbestimmen; dazu gehören insbesondere zunehmende Abraummächtigkeiten bei wachsender Entfernung des Abbaus vom Taleinschnitt und die geologisch bedingte Abnahme von Materialqualitäten. Bei zahlreichen Gewinnungsstellen gehen daher die Lagerstättenqualitäten und somit die „flächenbezogene Rohstoffergiebigkeit“ deutlich zurück.</p> <p>Aufgrund der vorgenannten Entwicklungen empfiehlt das LGRB durchaus auch Neuaufschlüsse in besonders hochwertigen und mächtigen Lagerstätten (siehe hierzu auch G6). Die Lagerstätten erkundung und die betriebliche sowie regionalplanerische Rohstoffsicherung können dabei auf deutlich verbesserte rohstoffgeologische Grundlagen des LGRB zurückgreifen. Die Nutzung mächtiger und qualitativ hochwertiger Lagerstätten führt zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und des Energie-verbrauchs. Neuaufschlüsse sollen eine möglichst langfristige Perspektive haben.</p> <p>siehe zusätzlich Stellungnahme Nr. 035</p> <p>Ein "Vertrauens- bzw. Bestandsschutz" kann allenfalls dann abgeleitet werden kann, wenn der Regionalplan die Ausweisung von Rohstoffflächen detailliert abgewogen hat (hier: Abbaugbiet). Es besteht kein "Anspruch" auf Umwidmung von Sicherungs- zu Abbaugbieten Ein gehobenes Vertrauensschutzbedürfnis liegt daher nicht vor.</p> <p>Für die vom Regionalverband vorzunehmende überörtliche und überfachliche Gesamtabwägung für die Gesamtregion ist der zu erwartende gesamtregionale Bedarf ausschlaggebend.</p> <p>Der regionalplanerisch zu sichernde Flächenumfang am Bedarf ist für einen Zeitraum von 40 Jahre auszurichten. Es ist Grundprinzip des Rohstoffsicherungskonzeptes, dass zur regionalen Bedarfsdeckung Erweiterungen Vorrang haben sollen vor der Planung von Neuaufschlüssen.</p> <p>Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande“ darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugbietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Die entgegenstehenden Belange überwiegen daher in der Abwägung</p> <p>Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“ und des verhältnismäßig geringen Abbaupotenzials und der Erschließungsproblematik wird die Fläche KN-07 AG weiterhin nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt</p> <p>zu KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide): Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird.</p> <p>Das Vorranggebiet KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide), das bereits im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) als Vorranggebiet (Sicherungsgebiet Nr. 11) festgelegt ist, ist ein Sicherungsgebiet und dient damit der langfristigen Sicherung des vorhandenen Rohstoffes.</p> <p>Gemäß dem Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (Fachgutachten vom 20.7.2018) kann das ca. 13 ha große Sicherungsgebiet in Liggersdorf einen Beitrag zur weiteren Rohstoffversorgung der Region leisten.</p> <p>Eine Nichtfestlegung als Sicherungsgebiet im Teilregionalplan hätte zur Folge, dass Flächen unter denen abbauwürdige Rohstoffvorkommen bestehen, ggf. einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden, die einen späteren Rohstoffabbau nicht mehr möglich macht.</p> <p>Der regionalplanerische Grundsatz „Erweiterung vor Neuaufschluss“ wurde bei der Fortschreibung des TRP weiterhin angewandt. Dieser Grundsatz liefert einen Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und des Flächenverbrauchs. Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde ein Vorranggebiet für den Abbau (Abbaugbiet) in Liggersdorf, Heide die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande“ darstellen, welche einen Neuaufschluss darstellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“ wird die Fläche KN-05 SG weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen.</p>
234	151/03	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern Standort:	<p><u>Kapitel A.3, Z1 i.V.m. Anlage zur Vorgehensweise - Erläuterung:</u> Die Liste der Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen im Kreis Konstanz mit den zugehörigen Darstellungen in der Raumnutzungskarte muss dringend um das bis zum 6. November 2018 mit geplante Gebiet KN-08-SG wieder ergänzt werden. Aufgrund der im zweiten Entwurf ebenfalls abgesunkenen Menge an potentiell gewinnbaren Sanden und Kiesen auf weniger als den prognostizierten Bedarf ist eine erneute Abwägung und</p>	<p><u>zu KN-08 SG Mühlhausen-Ehingen (Großsteinisried):</u> Das Gebiet war nicht Gegenstand des 1. und des 2. Anhörungsentwurfs. Aufgrund der geringen Mächtigkeit der Fläche oberhalb des Grundwasserkörpers ist ein Trockenabbau aus regionalplanerischer Sicht nicht sinnvoll. Gemäß LGRB müßte die Rohstoffgewinnung hauptsächlich im Nassverfahren erfolgen. Auf einen "faktischen Nassabbau" soll verzichtet werden, sodass die Fläche insbesondere auch unter Berücksichtigung des</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		KN-08 SG Mühlhausen-Ehingen (Großsteinisried)	<p>Aufnahme in den Regionalplan erforderlich. Die genehmigten Reserven sind für diesen Planungszeitraum nicht relevant. Diese Erweiterungsfläche für einen Neuaufschluss ist im zweiten Planungszeitraum für die Aufrechterhaltung der dezentralen Versorgung und der Bedarfsdeckung dringend erforderlich. Da einigen Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe für den folgenden Planungszeitraum keine Sicherungsgebiete zugeordnet sind und es somit zu einem Wegbrechen weiterer Standorte käme, sind Standorte mit Erweiterungspotential für den zweiten Planungszeitraum unbedingt mit Vorranggebieten zur Sicherung zu versehen, sofern dies rohstoffgeologisch möglich ist. Dies ist auch im Sinne einer nachhaltigen Rohstoffnutzung, nämlich der vollständigen Nutzung von Lagerstätten bis zur Neige und auch im Sinne einer möglichst hochwertigen Veredelung der Rohstoffe, denn aufwändige Anlagen lassen sich nur über längere Zeiträume amortisieren. Hinzu kommt, dass die Unsicherheiten bis zur tatsächlichen Gewinnungstätigkeit an alleinstehenden Vorranggebieten zur Sicherung höher sind, als bei Sicherungsgebieten, die als Erweiterungsflächen bestehender Abbaugebiete fungieren.</p>	<p>regionalplanerischen Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“ weiterhin nicht als Vorranggebiet festgelegt werden (siehe hierzu Plansatz 1, G 3 und G 4 und dazu gehörende Begründung).</p> <p>Ein geplanter Nassabbau wird immer mit einem Risiko behaftet sein, mehr oder weniger hoch. Das Risiko gilt umso mehr, wenn der Abbaubereich verfüllt werden soll. Daher muss man von erheblichen Umweltwirkungen ausgehen.</p> <p>Hinweis zur Bedarfsdeckung (hier: Sicherungsgebiete): Bezogen auf die zu sichernde Produktionsmenge von 145 Mio. t betragen die überschlägig ermittelten Abbaupotenziale in Sicherungsgebieten (= 2. Planungszeitraum) ungefähr 147 Mio. t [156 Mio. t]. Dies bedeutet quasi eine genaue Deckung bzw. einen leichten Überhang von ca. 8 %. Die vorgenannten Werte beziehen sich auf alle Rohstoffgruppen (d.h. nicht nur Kies und Sand, sondern auch auf Naturstein etc.) und auf einen Zeitraum von 20 Jahren. (Anmerkung: Die in eckige Klammern [] gesetzten Werte kämen nur bei einem kombinierten Trocken-/Nassabbau in 3 Sicherungsgebieten der Rohstoffgruppe Kies & Sand zu Stande, bei denen derzeit eine Prognose bezüglich einer voraussichtlichen Abbauform nur sehr schwer getroffen werden kann. Dies auch vor dem Hintergrund, dass dies allesamt Neuaufschlüsse wären).</p> <p>Eine dezentrale Versorgung mit Rohstoffen im Sinne einer Autarkie der Region ist nicht für jede Rohstoffgruppe leistbar und verhältnismäßig – so wie die Region Hochrhein-Bodensee den Rohstoffbedarf anderer Regionen mitbedient, wird sie selbst auch z.T. auf Zuführungen angewiesen bleiben.</p>
235	151/04	Industrierverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern	<p><u>Kapitel A.3, Z3 i.V.m. Anlage zur Vorgehensweise - Erläuterung:</u> Der Plansatz wäre nur dann im Sinne einer sachgerechten und umsetzungsorientierten Rohstoffsicherung geeignet, wenn für den ersten Planungszeitraum in ausreichendem Umfang Rohstoffe gesichert würden, hier netto 86 Mio. t für 20 Jahre bei der Rohstoffgruppe Sande und Kiese, welche auch nicht beliebig substituierbar sind. Somit ist zwingend zur Aufrechterhaltung der Rohstoffversorgung die Inanspruchnahme von Sicherungsgebieten im ersten Planungszeitraum im begründeten Einzelfall erforderlich. Dies muss dann auch in von bestehenden Standorten abgesetzten Sicherungsgebieten möglich sein, da regelmäßig ein zweiter Abbaubetrieb an einem bestehenden Standort kaum genehmigungsfähig sein dürfte und außerdem privatrechtlich regelmäßig nicht umsetzbar wäre. Außerdem würde in diesem Fall auch die spätere Rohstoffversorgung der ansässigen Betriebe nicht mehr gegeben sein und somit die Laufzeiten der Abbaustätte reduziert. Zur Versorgung der Gesellschaft mit mineralischen Rohstoffen müssen daher die Unternehmen auf die abgesetzten Vorranggebiete zugreifen können, wenn bestehende Standorte erschöpft sind oder die dortigen Gebiete nicht verfügbar sind. Dies gilt auch für ansiedlungswillige Unternehmen, die als Marktteilnehmer bisher nicht in der Region ansässig waren.</p> <p>Wir regen daher dringend an, den Einschub „die im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Vorranggebiet für den Abbau (Abbaugbiet) oder einer genehmigten und betriebenen Abbaustelle stehen“ ersatzlos zu streichen.</p> <p>Im Übrigen ist der o.a. zu streichende Satz in seiner Zielsetzung widersprüchlich zur</p>	<p>Die Formulierung des Plansatz wurde nach der 1. Anhörung ausführlich mit dem RP Freiburg und dem Wirtschaftsministerium abgestimmt. Plansatz 3, Ziel 3 Plansatz wird weiterhin so formuliert, wie im 2. Anhörungsentwurf enthalten (Stand 8.7.2020)</p> <p>In den meisten Fällen ist die Gewinnung von oberflächennahen Rohstoffen mit Raumnutzungskonflikten verbunden. Raumnutzungskonflikte können dabei insbesondere mit dem Grund- und Trinkwasserschutz, dem Hochwasserschutz und der Hochwasservorsorge, mit Natur- und Landschaftsschutz, der Siedlungsentwicklung oder mit der Land- und Forstwirtschaft entstehen. Daher soll die Erweiterung in neue Abbaugebiete durch Rohstoffabbauvorhaben erst erfolgen, nachdem die in Nutzung befindlichen Standorte (konzessionierte Flächen) soweit wie möglich abgebaut sind. In begründeten Einzelfällen soll eine vorzeitige Inanspruchnahme von Sicherungsgebieten ausnahmsweise möglich sein (siehe Plansatz 3, Z3). Außerhalb der Vorranggebiete soll hingegen ein Rohstoffabbau nur nachrangig und im Ausnahmefall im Rahmen der erforderlichen Verfahren möglich sein, sofern es für die Sicherstellung der Rohstoffversorgung in der Region erforderlich ist und unter der Voraussetzung, dass keine weiteren Festlegungen des Regionalplans entgegenstehen. Die Raumverträglichkeit wird dabei häufig in einem Raumordnungsverfahren zu beurteilen sein.</p> <p>Das vorzeitig in Anspruch genommene Sicherungsgebiet muss in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Abbaugbiet stehen. Der räumlichfunktionale Zusammenhang kann nicht in absoluten Größen, wie z.B. durch die Angabe von (maximalen) Abstandswerten, bestimmt werden. Es ist vielmehr eine Beurteilung des</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Möglichkeit der Inanspruchnahme „weißer Flächen“ für Rohstoffgewinnungsvorhaben. Für die im Außenbereich privilegierten standortgebundenen Abgrabungsvorhaben wäre somit in abgesetzten Sicherungsgebieten eine Ausschlussfunktion zugeordnet, obwohl der Abbau in den Vorranggebieten grundsätzlich konzentriert werden soll. Demgegenüber wären auf weißen Flächen im Einzelfall Vorhaben genehmigungsfähig.</p>	<p>jeweiligen Einzelfalls erforderlich. Bezugspunkt ist der bestehende Abbaustandort. Der Verweis auf die erforderliche funktionale Zuordnung betont hingegen, dass ein ausnahmsweise vorzeitiger Rohstoffabbau in einem Sicherungsgebiet auch in einem betriebstechnischen Zusammenhang mit der tatsächlich bereits vorhandenen Betriebsstruktur stehen muss.</p>
236	151/05	<p>Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern</p>	<p><u>Kapitel A.4, G1:</u> Ein Plansatz zu nachgewiesenen und bauwürdigen Rohstoffvorkommen ist grundsätzlich zu begrüßen, bleibt hier jedoch hinsichtlich der planerischen Konsequenz „inwiefern sollen die Rohstoffvorkommen berücksichtigt werden?“ leider inhaltsleer. Wir regen daher an, folgenden Satz zu ergänzen: „Vorhaben und Maßnahmen, die einer langfristigen Nutzbarkeit dieser Vorkommen zum Zwecke des Rohstoffabbaus entgegenstehen, sollen in diesen Bereichen vermieden werden.“ Eine solche Formulierung zeigt den Gemeinden, aber auch den Fachplanungsträgern die Wichtigkeit eines vorausschauenden Umgangs mit Rohstoffvorkommen und die Auseinandersetzung mit ihnen auf. Möglicherweise kann hierdurch auch die Akzeptanz für die Rohstoffgewinnung auf Basis dieses Teilregionalplans erhöht werden.</p>	<p>Im 1. Anhörungsentwurf (Stand 8.11.2018) enthielt der Grundsatz des Plansatz 4 noch diese Formulierung.</p> <p>Seitens des RP Freiburg (Höhere Raumordnungsbehörde) erfolgte im Rahmen der 1. Anhörung diesbezüglich die folgende Stellungnahme:</p> <p>"Der im Abschnitt über die Sicherungsgebiete unter (4) aufgeführte Grundsatz besagt, dass die in den Karten der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg 1:50000 (KMR 50) des LGRB in der Region Hochrhein-Bodensee dargestellten nachgewiesenen Rohstoffvorkommen mit wahrscheinlicher Bauwürdigkeit und regionaler sowie überregionaler Bedeutung für die Versorgung mit mineralischen Rohstoffen bei raumbedeutsamen Planungen und Standortentscheidungen berücksichtigt werden sollen. Hiergegen bestehen keine Bedenken. Der Folgesatz bestimmt jedoch, dass „Vorhaben und Maßnahmen, die einer langfristigen Nutzbarkeit dieser Vorkommen zum Zwecke des Rohstoffabbaus entgegenstehen, in diesen Bereichen vermieden werden [sollen]“. Der Wortlaut dieses zweiten Satzes ist problematisch.</p> <p>Hinweis: Der Satz ist zwar ausweislich der Kennzeichnung im Planentwurf als Grundsatz kategorisiert, jedoch als Ziel formuliert. Die Formulierung, dass in bestimmten Bereichen Vorhaben und Maßnahmen [zu vermeiden sind, bzw. vermieden werden sollen], die einer langfristigen Nutzbarkeit dieser Vorkommen zum Zwecke des Rohstoffabbaus entgegenstehen, ist im Grundsatz zwingend. Auch die Formulierung als Soll-Vorschrift ändert am Zielcharakter des Plansatzes nichts. Eine Soll-Vorschrift schreibt eine im Grundsatz zwingende Rechtsfolge vor, von der in atypischen Sonderfällen abgewichen werden kann. Obwohl daher mit der Formulierung als Soll-Vorschrift rechtstechnisch keine absolut zwingende Rechtsfolge angeordnet wird, bekommt der Plansatz dadurch dennoch keinen abwägbaren Inhalt. Denn die Norm ist tatbestandlich binär, die Voraussetzung kann nur erfüllt oder nicht erfüllt sein. Im Gegensatz zum ersten Satz, wonach bei raumbedeutsamen Planungen und Standortentscheidungen die Ausweisungen in der Rohstoffkarte des LGRB berücksichtigt werden sollen und damit eine Vielzahl an entsprechenden Handlungsmöglichkeiten für den Normadressaten offen bleiben, bleibt ihm nach dem Wortlaut des zweiten Satzes nur die Beachtung oder Nichtbeachtung. Am Zielcharakter des Plansatzes kann auch die vorangestellte Kennzeichnung als Grundsatz nichts ändern. Ob eine raumordnerische Vorgabe die Qualität eines Ziels hat, hängt nicht von der Bezeichnung ab, sondern richtet sich nach dem materiellen Gehalt der Planaussage selbst. Erfüllt eine planerische Regelung die begrifflichen Voraussetzungen, die in § 3 [Abs. 1] Nr. 2 ROG umschrieben sind, so entsteht kraft der materiellen Aussage ein Ziel der Raumordnung unabhängig davon, ob dies dem Willen des Planungsträgers entspricht</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>oder nicht (BVerwG, Beschluss vom 15. April 2003 - 4 BN 25/03 -, juris) Anregung: Da mit dem ersten Satz dem laut Begründung verfolgten Anliegen Genüge getan ist, könnte der zweite Satz hiesiger Auffassung nach ersatzlos gestrichen werden. Die festgestellten Probleme werden dadurch zuverlässig vermieden, ohne dass der Regelungszweck in Frage gestellt wird."</p> <p>Unter Berücksichtigung der Stellungnahme des RP Freiburg (Raumordnung) entfällt der noch im 1. Anhörungsentwurf enthaltene Satz 2 des Plansatzes 4 weiterhin.</p>
237	151/06	<p>Industrieverband Steine und Erden e. V.</p> <p>73760 Ostfildern Standort: KN-10 AG Mühlhausen-Ehingen (Hardtfeld),KN-08 SG Mühlhausen-Ehingen (Großsteinisried) KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)</p>	<p>Zu den einzelnen Vorranggebieten:</p> <p><u>KN-10AG /KN-08SG:</u> Wir bitten angesichts der Unterdeckung in der Rohstoffgruppe Kiese und Sande dringend um Wiederaufnahme der beiden Vorranggebiete und verweisen hierzu auch auf die Stellungnahme zu den textlichen Festlegungen. Ausgangssituation: Die Gewinnung muss aufgrund der teilweisen Lage des nachgewiesenen, bauwürdigen Rohstoffkörpers im Grundwasser im Trocken- und Nassabbau erfolgen. Für die spätere Rekultivierung kommen zwei Möglichkeiten in Betracht: Die Ausgestaltung eines naturnahen Landschaftssees bzw. die Kombination eines naturschutzorientierten Sees und eines durch die Bevölkerung nutzbaren Freizeitsees oder alternativ die Rekultivierung zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Für den letzteren Fall kann zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen und der Erhöhung der Schutzfunktionen für das Grundwasser der Abbau und die Wiederverfüllung in Kassettenbauweise mit autochthonem Abraum innerhalb des Grundwasserhorizonts angestrebt werden. Der Bereich oberhalb des Grundwassers kann mit Fremdmaterial zur Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftsbildes wieder rekultiviert werden. Dies hat folgende Vorteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch die Nassauskiesung kann das Vorkommen bis auf den zur Sicherstellung der Durchgängigkeit des Grundwasserleiters verbleibenden Kieskörper vollständig genutzt werden. 2. Durch die Kassettenbauweise wird die offengelegte Grundwasserfläche und die Umwelteinflüsse auf den Grundwasserkörper gering gehalten. 3. Durch die Wiederherstellung des Geländes kann eine forstliche Rekultivierung mit klimaangepassten Arten erfolgen. Ein externer Waldausgleich auf landwirtschaftlichen Flächen entfällt somit. 4. Durch den kombinierten Trocken- und Nassabbau lassen sich die Emissionen hinsichtlich Staub und Schall auf die Ortslage weiter reduzieren. <p><u>KN-07AG:</u> Das Vorranggebiet für den Abbau ist wieder in die Planung aufzunehmen. Die Abwägung durch die Verbandsversammlung zur Herausnahme des Gebietes erachten wir für fehlerhaft, da verschiedene Belange aufgrund der gesamten Rohstoffsicherungssituation nicht mit dem erforderlichen Gewicht eingestellt wurden; andere aufgrund falscher Annahmen aus den Stellungnahmen vorgenommen wurden und schließlich auch Belange, insbesondere solcher rohstoffgeologischer, betrieblicher und wirtschaftlicher Art nicht berücksichtigt wurden.</p>	<p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Ein Teil der Aussagen ist für ein allfälliges Genehmigungsverfahren relevant.</p> <p><u>zu KN-10 AG und KN-08 SG:</u> siehe Stellungnahme Nr. 151 / 02 u. 151 / 03 (Ifd. Nr. 233 f)</p> <p>In der sogenannten „Kassettenabbauweise“ wird nur eine kleine Wasserfläche offen gelegt und es ist i.d.R. eine zeitnahe Verfüllung vorgesehen. Ungeachtet dessen wird ein geplanter Nassabbau immer mit einem Risiko behaftet sein, das von Fall zu Fall mehr oder weniger gering ausfällt. Das Risiko gilt umso mehr, wenn der Abbaubereich verfüllt werden soll. Daher muss man von erheblichen Umweltwirkungen ausgehen</p> <p><u>zu KN 07 AG:</u> siehe Stellungnahme Nr. 035 (Ifd. Nr. 279 ff) und Nr. 151 /02 (Ifd. Nr. 233)</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Im Einzelnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Angesichts der Unterdeckung des erforderlichen Bedarfs insbesondere im ersten Planungszeitraum kann auf kein geeignetes und konfliktarmes, planerisch seit über 15 Jahren festgelegtes, vollständig erkundetes und untersuchtes sowie bereits beantragtes Gebiet verzichtet werden. Gerade die Erkundung durch das Unternehmen hat es ermöglicht, die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben zu reduzieren und die Ressourceneffizienz zu steigern, indem weniger ergiebige Bereiche vom weiteren Verfahren ausgeschlossen werden konnten. Die Begründung der Verbandsversammlung, dass aufgrund des geringen Rohstoffpotentials und des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“ hiervon abgesehen werden kann ist nicht plausibel, da genau dieses Gebiet seit langem dafür vorgesehen ist, auslaufende Standorte zu ersetzen bzw. zu ergänzen und die rohstoffgeologischen Anforderungen erfüllt. - Die hohe Gewichtung von Problemen bei der Erschließung des Gebietes ist nicht nachvollziehbar. Selbstverständlich wird für ein neues Abbaufeld eine adäquate Erschließung benötigt, welche am Standort auch sichergestellt werden kann. Dies ist jedoch Gegenstand des Genehmigungsverfahrens, sofern sich nicht unüberwindbare Hürden bereits im Regionalplanungsverfahren abzeichnen. - Die in der Abwägung genannten Mehrverkehre durch die Kiesgewinnung treten nicht ein, vielmehr reduziert sich die Verkehrsleistung um rund die Hälfte gegenüber der derzeitigen Situation, da sich die Anfahrtswege ins Kieswerk etwa halbieren. Zusätzliche Wege entstehen nicht, da das Kieswerk in Hauptrichtung des Absatzgebietes liegt. Nicht von der Hand zu weisen ist eine Verkehrsverlagerung auf den Streckenabschnitt zwischen der Grube und dem Kreisverkehr beim Gewerbegebiet, wobei berücksichtigt werden muss, dass die derzeitige Route hierfür im gleichen Umfang entlastet wird. - Die angeführte Anforderlichkeit zur Aufbereitung an anderer Stelle kann so nicht gehalten werden. Selbstverständlich wäre auch eine Aufbereitung in der neuen Grube denkbar, aber wirtschaftlich nicht sinnvoll, da die Kiese und Sande aus beiden Gruben für die Produktherstellung benötigt werden (hierzu verweisen wir auf die Stellungnahme des Unternehmens) und dies auch aus Ressourceneffizienzgründen sinnvoll ist. Außerdem werden somit Emissionen am Standort Vogelsang so gering wie möglich gehalten und am bestehenden Werk gebündelt. - Nicht berücksichtigt wurden bisher wirtschaftliche und betriebliche Belange, so z.B. die Kosteneinsparungen für die geringeren Transportwege (daneben auch unter Umweltgesichtspunkten sinnvoll), der mittel- und langfristigen Sicherung der Arbeitsplätze (vor dem Hintergrund der Schließung eines Kieswerks des Unternehmens im nördlichen Kreis Konstanz) und dem Erhalt des Marktzugangs und der Wettbewerbsfähigkeit für qualifizierte Baustoffe in der Region Hochrhein-Bodensee. 	
238	151/07	Industrierverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern Standort:	<p><u>KN-14 AG:</u> Die Dimensionierung des Vorranggebietes für den Abbau ist überholt. Gemäß der tabellarischen Zusammenstellung reicht das überschlägige Abbaupotential bei der derzeitigen Fördermenge nicht annähernd für 20 Jahre aus. Damit wird die Aufrechterhaltung der Rohstoffgewinnung am größten Abbaustandort in der Region gefährdet. Ein Rückgang des Rohstoffbedarfs für das Kieswerk ist nicht zu erwarten, da</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die für den Planungszeitraum von 20 Jahren erforderliche Flächengröße von rund 22 ha wurde im Herbst 2020 in einem Gespräch mit dem Abbaubetreiber thematisiert. Aufgrund dieser Abstimmung ergab sich kein Änderungsbedarf. Es ergibt sich insofern kein Erfordernis die Dimensionierung des Vorranggebietes (Abbauggebiet) anzupassen.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		KN-14 AG Singen (Friedingen, Stadtwald)	sämtliche umliegenden Werke ebenfalls in ihren zugeteilten Gebieten beschränkt sind. Des Weiteren ist anzumerken, dass der Trockenabbau bereits auf rund zwei Dritteln des Vorranggebietes erfolgt und somit nicht mehr das gesamte Volumen zur Verfügung steht. Das Vorranggebiet für den Abbau ist so zu dimensionieren, dass darin ein Kies- und Sandbedarf für 20 Jahre abgedeckt werden kann. Alternativ kann das westlich anschließende Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen in ein Vorranggebiet für den Abbau umgewandelt werden und ein neues Sicherungsgebiet im Süden anschließend ergänzt werden. Hierdurch würde auch eine potenzielle Steigerung der Fördermenge planerisch abgesichert.	<p>Zusätzlicher Hinweis: Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete erfolgen im Maßstab 1:50.000 und sind gebietsscharf (nicht parzellenscharf). Detailplanungen erfolgen erst auf Ebene des Genehmigungsverfahrens, in dem Schutz- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Abstände) in Bezug auf Schienenstrecken und Straßen etc. festgelegt werden.</p>
239	151/08	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern Standort: KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	<p><u>KN-05-SG:</u> Das aus dem bisherigen Teilregionalplan übernommene Sicherungsgebiet ist in ein Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe umzuwandeln. Für das bestehende Kieswerk des an dem Gebiet interessierten Unternehmens ist nur ein kleines Vorranggebiet für den Abbau vorgesehen. Erweiterungsmöglichkeiten darüber hinaus bestehen dort nicht. Damit die Region angesichts des fehlenden Rohstoffdargebots an verschiedenen bestehenden Standorten und der planerischen Verknappung durch die Verbandsversammlung nicht verstärkt auf Rohstoffe aus Kiesgruben anderer Regionen über lange Transportstrecken zurückgreifen muss, ist eine zeitnahe Erschließung des Gebietes notwendig. Es kann damit auch ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung der Unterdeckung im ersten Planungszeitraum geleistet werden.</p> <p>Im Übrigen sind gerade Sicherungsgebiete aus den vorherigen Regionalplänen geeignet, zur Abbaugebieten hochgestuft zu werden, da sich die benachbarten Raumnutzungen sich im Verlauf der vergangenen 15 Jahre auf diese Nutzung einrichten konnten und somit auch ein Vertrauensschutz für die Adressaten des Regionalplans besteht. Dies gilt insbesondere für die Bauleitplanung, aber auch für die Landwirtschaft und die rohstoffgewinnende Industrie im Zusammenhang mit dem erforderlichen Grunderwerb.</p>	siehe Stellungnahme Nr. 151 / 02 (Ifd. Nr. 233) und zusätzlich Stellungnahme Nr. 035 (Ifd. Nr. 279 ff)
240	151/09	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern Standort: LOE-03 AG Malsburg-Marzell (Gritzeln)	<p><u>LOE-03 AG:</u> Die Verkleinerung des Vorranggebietes für den Abbau ist zurückzunehmen. Zum Vorhaben liegt dem Landratsamt seit langem ein Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor, welcher in seiner südlichen Abgrenzung dem Vorranggebiet zugrunde zu legen ist. Die Festlegung des Vorranggebietes kann unbenommen von der Frage der Zulässigkeit der Wohnnutzung in einem Gebäude im unbeplanten Außenbereich erfolgen, da diese dort grundsätzlich nicht zulässig ist und somit lediglich die Ausnahmen des § 35 BauGB auch die Maßgabe für die Festlegungen des Regionalplans sein können.</p> <p>Im Übrigen ist nicht ersichtlich, warum auf Ebene der Regionalplanung konkrete, nur im</p>	<p>Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Technischen Anleitung Lärm sind Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.</p> <p>Gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Auswirkungen des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe auf die Umwelt zu prüfen sofern von den originären Inhalten, d.h. den normativen Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend §11 Abs. 1 LplG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Einzelfall beurteilungsfähige Belange des Immissionsschutzes als abwägungserheblich eingestellt werden. Die Beurteilung der Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich seiner Emissionen, hier insbesondere die Erschütterungen, obliegt der Immissionsschutzbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens. Im Übrigen können Maßgaben zur Minimierung der Erschütterungseinwirkungen in die Genehmigung aufgenommen werden.</p> <p>Schließlich sollte durch die vorgenommene Reduzierung des Vorranggebietes auch nicht eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts vorweggenommen werden. Die Reduzierung des Gebietes würde im Falle der Bestätigung der Auffassung der Vorhabenträgerin für das Unternehmen einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden durch entgangene Gewinne und versenkte Planungskosten auslösen. Der Regionalverband ist daher gehalten, an der talseitigen Abgrenzung des Vorranggebietes gemäß 1. Entwurf des Teilregionalplans festzuhalten.</p>	<p>3 ROG voraussichtlich erheblich negative oder erheblich positive Umweltauswirkungen ausgehen können. Ziel der Prüfung der potenziellen Abbaugebiete ist ein mittel- bis langfristiges regionales Rohstoffsicherungskonzept mit möglichst geringen negativen Umweltwirkungen als auch bezüglich der Abbaugebiete einer prognostischen Genehmigungsfähigkeit der potenziellen Gebiete.</p> <p>Dem Aspekt der Vorsorge ist im Plankonzept nicht nur im Sinne der Rohstoffwirtschaft sondern auch im Sinne der Umwelt durch entsprechende vorsorgeorientierte Prüfkriterien und -maßstäbe Rechnung zu tragen.</p> <p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich daher um keine vorhabensbezogene Einzelfallprüfung sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26).</p> <p>Die Gremien des Regionalverbandes haben sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsabstände auseinandergesetzt. Da auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung keine Immissionsberechnungen/-prognosen für die jeweiligen späteren Abbauvorhaben möglich sind haben die Gremien im Rahmen der Abwägung beschlossen, auf den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen zurückzugreifen und die hier aufgeführten Siedlungsabstände dem Plankonzept zu Grunde zulegen.</p> <p>Aus der Einhaltung der vom Regionalverband für sein Plankonzept typisierend zugrunde gelegten Mindest- und Vorsorgeabstände ergibt sich weder die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens noch der abschließend einzuhaltende Abstand einer Abbaufäche, zumal die Festlegung als Abbaugebiet keine Ausschlusswirkung entfaltet.</p> <p>Die konkrete Prüfung und Bewältigung etwaiger immissionsschutzrechtlicher Konflikte durch einen etwaigen späteren Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Abtransport ist Gegenstand der nachfolgenden Planungs-/Genehmigungsebenen. Entsprechend kann der im Zuge der Genehmigung einzuhaltende Abstand eines Abbaugebietes zu einem wohngenutzten Gebäude im Außenbereich geringer ggf. aber auch größer ausfallen. Grundlage für die Identifizierung wohngenutzter Gebäude im Außenbereich in der Region Hochrhein-Bodensee ist der Geodatenatz „Gebaeude“ des Amtlichen Liegenschaftskatasters ALKIS des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation. Das fragliche Gebäude wird in diesem Datensatz als <Wohnhaus> geführt.</p> <p>Die bauplanungsrechtliche Privilegierung des Steinbruchbetriebes (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) im Außenbereich erfährt im Baugesetzbuch kein Gewichtsprivileg sondern ist – entsprechend im Kontext mit weiteren öffentlichen Belangen und potenziellen Beeinträchtigungen zu sehen (Abwägungserfordernis). Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 BauGB u.a. vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann. Da die Festlegung keine Ausschlusswirkung entfaltet stellt die regionalplanerische Berücksichtigung des wohngenutzten Gebäudes keine Vorwegnahme der richterlichen Entscheidung dar.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Zur Klarstellung wird im Umweltbericht die folgende Ergänzung aufgenommen:</p> <p>Bei wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich - entsprechend dem Geodatenatz <Gebäude> des Amtlichen Liegenschaftskatasters (ALKIS) wird für die Abgrenzung der Abbaugebiete ein Mindestabstand von 100m zu Steinbrüchen mit Sprengtätigkeit angewendet.</p> <p><u>Zum Thema wirtschaftlicher Schaden / Vertrauensschutz:</u> Mit der Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe werden die rechtskräftigen Festlegungen aus dem Teilregionalplan 2005 abgelöst, die den Festlegungen zum Thema oberflächennahe Rohstoffe zum Teil entgegenstehen. Auf diese Weise erfolgt gesamthaft eine Abwägung des Vorrangs für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. eines Vorrangs für die Sicherung von Rohstoffvorkommen mit Belangen wie Naturschutz, Grundwasservorsorge und Siedlungsentwicklung und andern freiraumschützenden Festlegungen. Weiterhin werden auch die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes sowie Erfordernisse der Raumordnung, wie des Landesentwicklungsplanes mit in die Einzelabwägung einbezogen.</p> <p>Die Festlegungen in einem Raumordnungsplan müssen die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung über einen "mittelfristigen Zeitraum" steuern. Mittelfristige Prognosen dieser räumlichen Entwicklung spielen dabei eine bedeutende Rolle. In diesem Sinne wird unter der "Mittelfristigkeit eines Zeitraumes" in der Raumordnungsplanung i.d. R. ein Zeitraum von 15 bis 25 Jahren zu verstehen sein. Ausnahmen sind in beiden Richtungen nicht ausgeschlossen. Der Zeitraum eines Regionalplans ist im Sinne der oben erwähnten Ausnahmen durch die VwV Regionalpläne generell bestimmt. Danach ist der Regionalplan auf einen Zeitraum von etwa 15 Jahren auszurichten, wobei Regelungen zur Rohstoffsicherung auf einen Zeitraum von etwa 20 Jahren (Abbaugebiete) bzw. 25 Jahre (Sicherungsgebiete) ausgerichtet werden können, diese Regelungen müssen mit der Gesamtplanung der Region vereinbar sein.</p> <p>Gemäß Begründung zum Plansatz 3 sollen Sicherungsgebiete der mittel- bis langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen dienen und definieren den Vorrang der Sicherung des Rohstoffabbaus vor anderen entgegenstehenden Nutzungen. Sie eignen sich im Rahmen einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzeptes in der Regel für eine Umwandlung zu einem Abbaugebiet. Dessen ungeachtet sind die in einem verbindlichen (Teil-)Regionalplan enthaltenen Festlegungen aufgrund der Möglichkeit einer künftigen Planänderung (Einzelfläche) bzw. Planfortschreibung (gesamthaft i.d.R. nach ca. 15-20 Jahren) im Prinzip flexibel bzw. veränderbar. Es existiert also kein "Entwicklungsgebot", in dem Sinne, dass im Zuge einer Regionalplanfortschreibung aus einem festgelegten Sicherungsgebiet automatisch ein Abbaugebiet wird.</p> <p>Ähnlich wie im Bereich der kommunalen Flächennutzungsplanung bedeutet die Aufstellung eines auf einen fest definierten Planungszeitraum ausgerichteten (Teil-)Regionalplanes (früher 2x15 Jahre heute 2x 20 Jahre) keinen Abschluss. Regionalplanung ist eine Daueraufgabe, die sich nicht in der einmaligen Aufstellung eines Plans und eines formalen Beteiligungsverfahrens erschöpft, sondern einen andauernden Planungsprozess darstellt. Insofern wird ein (Teil-)Regionalplan immer wieder der sich wandelnden</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Wirklichkeit in der Region gegenübergestellt werden müssen. Die Regionalplanung muss insofern eine gewisse Flexibilität aufweisen, um den tatsächlichen Gegebenheiten immer wieder entsprechen zu können. Als Beispiel seien geänderte Rahmenbedingungen und Anforderung im Natur- oder Artenschutz genannt (Gesetzgebung) oder weitere/neuere rohstoffgeologischer Erkenntnisse. So können sich -wie im konkreten Fall Vogelsang geschehen - aufgrund aktueller Untersuchungen neue Erkenntnisse hinsichtlich der Abbauwürdigkeit ergeben, die eine Veränderung der bisher gesicherten Bereiche erfordern. Als weiteres Beispiel sei an dieser Stelle die Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Regionalplanfortschreibung genannt: Bestandteil der SUP ist u.a. auch eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau. Hier werden die Sicherungsgebiete - im Gegensatz zu den Abbaugebieten - nur im Einzelfall im räumlichen Verbund mit potenziellen Abbaugebieten der vertieften Prüfung unterzogen, um durch ein entsprechendes Flächenlayout erkennbare Konflikte zu vermeiden bzw. zu minimieren. Ansonsten wurde für die Sicherungsgebiete aufgrund des längeren Planungszeitraums, während dem sich Lebensraumbedingungen stark verändern können, nur eine vereinfachte Vorprüfung durchgeführt, um zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.</p> <p>Daraus folgt, dass ein "Vertrauens- bzw. Bestandsschutz" allenfalls dann abgeleitet werden kann, wenn der Regionalplan die Ausweisung von Rohstoffflächen detailliert abgewogen hat (hier: Abbaugebiet). Es besteht kein "Anspruch" auf Umwidmung von Sicherungs- zu Abbaugebieten. Ein gehobenes Vertrauensschutzbedürfnis liegt daher nicht vor.</p>
241	151/10	Industrieverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern Standort: LOE-03 AG Malsburg-Marzell (Gritzeln)	Durch die Verkleinerung des Vorranggebietes stellt der Regionalverband ebenfalls die technische Erschließbarkeit des gesamten Abbaugebietes in Frage, welche auf die Zuwegung über die bestehenden alten Steinbrüche - weitgehend im Bereich der Zurücknahme des Vorranggebietes - angewiesen ist. Offensichtlich wurde diese Folge nicht in die Betrachtung eingestellt. Schließlich würde einer der größten Steinbrüche im Kreis Lörrach mit seiner Produktion in beiden Planungszeiträumen ausfallen und somit nach den Sanden und Kiesen auch eine Unterdeckung bei der Rohstoffgruppe der Natursteine entstehen.	<p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Die Festlegungen der Vorranggebiete erfolgen im Maßstab 1:50.000 und sind gebietsscharf (nicht parzellenscharf). Detailplanungen wie die Erschließbarkeit erfolgen erst auf Ebene des Genehmigungsverfahrens, in dem Schutz- und Minderungsmaßnahmen (z.B. Abstände) in Bezug auf Schienenstrecken und Straßen etc. festgelegt werden. Die Verkleinerung basiert auf einer Abwägung unterschiedlicher Belange anhand eines für die gesamte Region einheitlichen Kriterienrahmens. Sie entfaltet jedoch keine Ausschlusswirkung für die weitere Vorhabens- und immissionsschutzrechtliche Genehmigungsplanung.</p> <p>Bezogen auf die Rohstoffgruppe Natursteine stehen im ersten Planungszeitraum ausreichend Abbaupotenziale zur Verfügung (siehe Erläuterungsbericht, Tab. 5). Eine</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
242	151/11	Industrierverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern Standort: LOE-03 AG Malsburg-Marzell (Gritzeln)	Daneben lässt es die vorliegende Planung am gebotenen Vertrauensschutz mangeln. Angesichts des bereits seit mehreren Jahren andauernden Genehmigungsverfahrens ist es nicht zumutbar, ohne ausreichenden Vorlauf und Ankündigung das Gebiet zu beschneiden, insbesondere auch deshalb, da seit vielen Jahren ein permanenter Austausch mit den öffentlichen Stellen erfolgt.	<p>allfällige Unterdeckung könnte durch die vorhandenen Reserven in den bereits genehmigten Flächen ausgeglichen werden (siehe Erläuterungsbericht -Kapitel "Bedarfsansatz, Zuschläge und Mengenverfügbarkeit").</p> <p>Die Festlegungen in einem Raumordnungsplan müssen die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung über einen "mittelfristigen Zeitraum" steuern. Mittelfristige Prognosen dieser räumlichen Entwicklung spielen dabei eine bedeutende Rolle. In diesem Sinne wird unter der "Mittelfristigkeit eines Zeitraumes" in der Raumordnungsplanung i.d. R. ein Zeitraum von 15 bis 25 Jahren zu verstehen sein. Ausnahmen sind in beiden Richtungen nicht ausgeschlossen. Der Zeitraum eines Regionalplans ist im Sinne der oben erwähnten Ausnahmen durch die VwV Regionalpläne generell bestimmt. Danach ist der Regionalplan auf einen Zeitraum von etwa 15 Jahren auszurichten, wobei Regelungen zur Rohstoffsicherung auf einen Zeitraum von etwa 20 Jahren (Abbaugebiete) bzw. 25 Jahre (Sicherungsgebiete) ausgerichtet werden können, diese Regelungen müssen mit der Gesamtplanung der Region vereinbar sein.</p> <p>Gemäß Begründung zum Plansatz 3 sollen Sicherungsgebiete der mittel- bis langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen dienen und definieren den Vorrang der Sicherung des Rohstoffabbaus vor anderen entgegenstehenden Nutzungen. Sie eignen sich im Rahmen einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzeptes in der Regel für eine Umwandlung zu einem Abbaugebiet. Dessen ungeachtet sind die in einem verbindlichen (Teil-)Regionalplan enthaltenen Festlegungen aufgrund der Möglichkeit einer künftigen Planänderung (Einzelfläche) bzw. Planfortschreibung (gesamthaft i.d.R. nach ca. 15-20 Jahren) im Prinzip flexibel bzw. veränderbar. Es existiert also kein "Entwicklungsgebot", in dem Sinne, dass im Zuge einer Regionalplanfortschreibung aus einem festgelegten Sicherungsgebiet automatisch ein Abbaugebiet wird.</p> <p>Ähnlich wie im Bereich der kommunalen Flächennutzungsplanung bedeutet die Aufstellung eines auf einen fest definierten Planungszeitraum ausgerichteten (Teil-) Regionalplanes (früher 2x15 Jahre heute 2x 20 Jahre) keinen Abschluss. Regionalplanung ist eine Daueraufgabe, die sich nicht in der einmaligen Aufstellung eines Plans und eines formalen Beteiligungsverfahrens erschöpft, sondern einen andauernden Planungsprozess darstellt. Insofern wird ein (Teil-)Regionalplan immer wieder der sich wandelnden Wirklichkeit in der Region gegenübergestellt werden müssen. Die Regionalplanung muss insofern eine gewisse Flexibilität aufweisen, um den tatsächlichen Gegebenheiten immer wieder entsprechen zu können. Als Beispiel seien geänderte Rahmenbedingungen und Anforderung im Natur- oder Artenschutz genannt (Gesetzgebung) oder weitere/neuere rohstoffgeologischer Erkenntnisse. So können sich -wie im konkreten Fall Vogelsang geschehen - aufgrund aktueller Untersuchungen neue Erkenntnisse hinsichtlich der Abbauwürdigkeit ergeben, die eine Veränderung der bisher gesicherten Bereiche erfordern. Als weiteres Beispiel sei an dieser Stelle die Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Regionalplanfortschreibung genannt: Bestandteil der SUP ist u.a. auch eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau. Hier werden die Sicherungsgebiete - im Gegensatz zu den Abbaugebieten - nur im Einzelfall im räumlichen Verbund mit potenziellen Abbaugebieten der vertieften Prüfung unterzogen, um durch ein entsprechendes Flächenlayout erkennbare Konflikte zu vermeiden bzw. zu minimieren. Ansonsten wurde für die Sicherungsgebiete aufgrund des längeren Planungszeitraums, während dem sich Lebensraumbedingungen stark</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>verändern können, nur eine vereinfachte Vorprüfung durchgeführt, um zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.</p> <p>Daraus folgt, dass ein "Vertrauens- bzw. Bestandsschutz" allenfalls dann abgeleitet werden kann, wenn der Regionalplan die Ausweisung von Rohstoffflächen detailliert abgewogen hat (hier: Abbauggebiet). Es besteht kein "Anspruch" auf Umwidmung von Sicherungs- zu Abbaugebieten. Ein gehobenes Vertrauensschutzbedürfnis liegt daher nicht vor.</p> <p>Regionalplanung hat eine planerische und eine politische Dimension. Einerseits geht es um Zukunftsfragen unserer Gesellschaft, zum anderen beeinflussen Entscheidungen zur Freiraum-, Siedlungs- oder Verkehrsentwicklung unmittelbar die Standortqualität und das Leben der Menschen. Daher ist nach entsprechender Beratung und Abwägung unterschiedlichster Belange die abschließende inhaltliche und politische Entscheidung über den Regionalplan als Satzung (und damit auch die Festlegung eines Vorranggebietes) der Verbandsversammlung vorbehalten. Sie ist das kommunal verfasste politische Hauptorgan des Regionalverbandes, das in seiner Entscheidung auch die berechtigten Interessen der Kommunen, ihre räumlichen Strukturen, ihre Funktionen und Entwicklungschancen angemessen zu berücksichtigen hat.</p>
243	151/12	Industrierverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern Standort: LOE-03 AG Malsburg-Marzell (Gritzeln)	Zu den Ausführungen des Umweltberichts verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum ersten Entwurf sowie die Stellungnahme des Unternehmens.	Die in in der Stellungnahme zum Abbauggebiet LOE-03 AG zum ersten Anhörungsentwurf vorgebrachten Anregungen und Bedenken entsprechen - abgesehen von der im 2. Anhörungsentwurf vorgenommenen Verkleinerung zu einem wohngenutzten Gebäudes im Außenbereich - weitgehend denen der Stellungnahme 67 (Ifd. Nr. 247 ff) zum 2. Anhörungsentwurf.
244	151/13	Industrierverband Steine und Erden e. V. 73760 Ostfildern	Wir bitten um Beachtung unserer Bedenken und Anregungen im weiteren Verfahren und stehen für Fragen, selbstverständlich auch von Seiten des Planungsausschusses und der Verbandsversammlung, gerne Rede und Antwort.	Kenntnisnahme
245	053/01	Zweckverband Wasserversorgung Hoher Randen 78250 Tengen Standort: KN-04 SG Engen (Welschingen, Ertenhag)	anbei erhalten Sie die Stellungnahme des Zweckverbandes Wasserversorgung Hoher Randen zu oben genannter Anhörung . Die Ausweisung der Rohstoffgruppe ·Kies (KN-04 SG) in der Fortschreibung des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee würde bei einer Realisierung einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Boden bedeuten. Ebenso in das Schutzgut „Wasser" aufgrund des nah angrenzenden Binninger Sees erheblich beeinträchtigen. Der Binninger See hat eine zentrale Bedeutung für die Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hoher Randen. Es wäre durch die Realisierung eines Kiesabbaus mit einem erheblichen Konfliktpotenzial zu rechnen, da von einer Verschlechterung der Wasserqualität im Binninger See	Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Konkrete Schutzmaßnahmen und etwaige

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>auszugehen ist. Dies wäre im Falle einer Realisierung des Abbaus frühzeitig in die Planungen einzubeziehen. Eine Beeinträchtigung wird gesehen, auch wenn die Fläche in nicht direkter Lage zum See realisiert werden soll.</p>	<p>Entschädigungsfragen fallen nicht in die Regelungskompetenz des Regionalplans.</p> <p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine Einzelprüfung des Vorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26).</p> <p>Im Umweltbericht werden im Schutzgut Boden die Bodenfunktionen auf Grundlage der digitalen Bodenkarte 1:50.000 und der digitalen Bodenschätzung die Bodenfunktionen aufgegriffen und im Falle dies Sicherungsgebietes als "erheblich negative Umweltauswirkung" eingestuft. Für das Schutzgut Wasser werden auf dieser Ebene unmittelbare sowie im Wirkungsraum bis 50m außerhalb des potenziellen Abbau-/Sicherungsgebietes betrachtet und hinsichtlich benachbarter Oberflächengewässer in der Wirkzone thematisiert. Die Hinweise zur späteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung werden um den qualitativen und quantitativen Schutz des Binner Sees ergänzt.</p> <p>Der Schutz des Grundwassers ist obligatorisch und wird in den Genehmigungsverfahren entsprechend den rechtlichen Bestimmungen von den Genehmigungsbehörden geprüft. In den Genehmigungsentscheidungen über Nass-/Trockenabbau werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt.</p> <p>In die Hinweise zur späteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung wird folgender Punkt aufgenommen:</p> <p>Der benachbarte Binner See hat eine zentrale Bedeutung für die Trinkwasserversorgung des Zweckverbandes Wasserversorgung Hoher Randen. In der späteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung sind die Belange der Oberflächengewässer (benachbarte Gräben und Binner See) qualitativ wie quantitativ frühzeitig zu prüfen.</p>
246	053/02	<p>Zweckverband Wasserversorgung Hoher Randen</p> <p>78250 Tengen</p> <p>Standort: KN-04 SG Engen (Welschingen, Ertenhag)</p>	<p>Es handelt sich zudem im Umfeld um einen sehr sensiblen Naturraum mit wertvollen ökologischen Flächen, da das Naturschutzgebiet Binner Ried angrenzt. Die Schutzfunktion des Naturschutzgebietes mit einer bedeutenden Kulturlandschaft des Westhegais, einer Mosaik feuchtgebietstypischen Vegetationseinheit wie Feuchtwiesen und -weiden, Hochstaudengesellschaften sowie Röhrichte und Laubwälder wären durch die Realisierung des Abbaus künftig gestört und eingeschränkt. Es handelt sich um einen Lebensraum stark gefährdeter Pflanzen und Tierarten, extensiv genutzte Magerwiesen als Lebensraum für bedrohte Vogelarten, insbesondere Wiesenbrüter. Auch dies müsste bei einer Realisierung berücksichtigt werden.</p> <p>Der Zweckverband Wasserversorgung Hoher Randen ist daher gegen die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee.</p>	<p>Die besondere naturräumliche Situation im Bereich des Ertenhags für das Schutzgut Pflanzen, Tier und biologische Vielfalt bedingt die Einstufung aus regionaler Sicht besonders erheblicher negativer Auswirkungen. Das Ergebnis der vertieften ebenenspezifischen Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit, dass erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgegenstände, der Schutz- und Erhaltungsziele des Natura2000-Gebiets durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Kohärenzsicherungsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können, wurde mit der Unteren und der höheren Naturschutzbehörde diskutiert und die Abschichtungsmöglichkeit des Sicherungsgebietes eingeräumt.</p> <p>Im Rahmen der späteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung sind vertiefte Untersuchungen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen und das Erfordernis der Kompensation eines Umweltschadens zu prüfen.</p> <p>Größere Sicherungsgebiete für Kies und Sand mit - aus Sicht der Region - vergleichsweise hohen Mächtigkeiten sind in der Region Hochrhein-Bodensee eher selten.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>In der Regel handelt es sich um kleine und komplexe Vorkommen. Der 2. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe enthält in Bezug auf die zuvor genannte Rohstoffgruppe nur wenige überdurchschnittlich große und mächtige Sicherungsgebiete (Abbautiefe) als künftige Erweiterungen bestehender Gruben oder als Neuaufschlüsse. Als Beispiele seien die Sicherungsgebiete „KN-04 SG Engen (Welschingen, Ertenhag)“ mit einer Fläche von 72 ha und einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 40 m sowie „WT-04 SG Hohentengen (Herdern)“ mit einer Fläche von 29 ha und einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 42 m genannt. Beide Flächen sind bereits im rechtskräftigen TRP Oberflächennahe Rohstoffe von 2005 enthalten. Größere Sicherungsgebiete, die sich z.T. auch aufgrund weiterer rohstoffgeologischer Untersuchungen als Flächen mit hochwertigen und großen Vorkommen erwiesen haben, sollten perspektivisch beibehalten werden sollen, damit ein langfristiger Schutz besonders guter und großer Vorkommen gewährleistet werden kann. Diese Sichtweise wird vom LGRB unterstützt. Im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs wurde die Fläche Ertenhag nochmals vertieft geprüft und gesamträumlich bewertet. Details hierzu sind dem Entwurf sowie den dazugehörigen Unterlagen zu entnehmen. Dies betrifft auch die Hinweise für die weitere/spätere Genehmigungsplanung (S. 41).</p> <p>Die Fläche KN-04 SG wird daher weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen).</p>
247	067/01	(für: Alfred Dörflinger GmbH, Malsburg-Marzell) 79098 Freiburg Standort: LOE-03 AG Malsburg-Marzell (Gritzeln), LOE-05 SG Malsburg-Marzell (Gritzeln), LOE-06 SG Malsburg-Marzell (Lütschenbach)	wir zeigen an, im Rahmen der zweiten Offenlage die Alfred Dörflinger GmbH anwaltlich zu vertreten. Auf uns lautende Vollmacht liegt bei. Unsere Mandantin ist Eigentümerin der Flächen, die im Teilregionalplan als Abbaugelände Gritzeln (LOE-03 AG), Sicherungsgebiet Gritzeln (LOE-05 SG) sowie Sicherungsgebiet Lütschenbach (LOE-06 SG) verzeichnet sind. Namens und in Vollmacht unserer Mandantin erheben wir die nachfolgenden Einwendungen gegen den Anhörungsentwurf zur 2. Offenlage.	Kenntnisnahme siehe Stellungnahme Nr. 067 / 02-10 (Ifd. Nr. 248 ff)
248	067/02	(für: Alfred Dörflinger GmbH, Malsburg-Marzell) 79098 Freiburg Standort: LOE-03 AG Malsburg-Marzell (Gritzeln), LOE-05 SG Malsburg-Marzell (Gritzeln), LOE-06 SG Malsburg-Marzell	Die bereits in der 1. Offenlage erhobenen Einwendungen bleiben aufrechterhalten.	siehe Stellungnahme-Nr.: 67 / 18-20 (Ifd. Nr. 264 ff)

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		(Lütschenbach)		
249	067/03	(für: Alfred Dörflinger GmbH, Malsburg-Marzell) 79098 Freiburg Standort: LOE-03 AG Malsburg-Marzell (Gritzeln)	1. Abbaugelände Gritzeln (LOE-03 AG) 1.1 Schutzgut Mensch Der zweite Anhörungsentwurf überrascht mit einer Reduzierung des Abbaugeländes, um einen vermeintlich erforderlichen Vorsorgeabstand von 100 m zu einem Wohngebäude in der Nähe des Abbaugeländes einhalten zu können. Ein solcher Vorsorgeabstand ist indes weder im Rahmen der Raumplanung zulässig noch erforderlich. 1.1.1 Ob und inwieweit die als Wohngebäude umfunktionierte ehemalige Steinhauerkantine tatsächlich zulässigerweise genutzt wird, ist derzeit noch Gegenstand eines beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg anhängigen Verfahrens. Eine vorgegriffene Berücksichtigung ist daher nicht geboten. 1.1.2 Vor allem ist indes eine Festsetzung eines Vorsorgeabstands auf Ebene der Regionalplanung unzulässig. Der Regionalverband beruft sich für die Festsetzung des Vorsorgeabstands auf die einzig ersichtliche Ermächtigungsgrundlage des Trennungsgeländes nach § 50 BImSchG. Nach dieser Vorschrift soll bei raumbedeutsamen Planungen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden. Die Vorschrift dient alleine dem Gebietsschutz und nur ausnahmsweise dem Schutz öffentlicher Gebäude, nicht aber Wohngebäuden. Einzelne Wohngebäude im Außenbereich sind vom Schutzgegenstand des § 50 BImSchG nicht erfasst (VGH München, Beschluss vom 05.03.2001 - 8 ZB 00.3490 = NVwZ-RR 2001, 579, 581; Jarass, BImSchG, 13. Aufl. 2020, § 50 Rn. 13; Schoen, in Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand Februar 2020; § 50 BImSchG Rn. 106). Die Aufnahme einzelner Wohngebäude in den Schutzbereich des § 50 BImSchG ist daher nicht möglich. Einzelnen Gebäuden oder Splittersiedlungen im Außenbereich fehlt das planerische Potenzial zur Ausbreitung, das im Rahmen des Gebietsschutzes des § 50 BImSchG Berücksichtigung finden könnte. Bereits die funktionelle Missbilligung der allgemeinen Wohnnutzung im Außenbereich gebietet es daher, den Schutz dieser Nutzung über den Trennungsgeländesatz zu versagen (VGH München A. A. 0.). Die Abwägungsdirektive des § 50 Abs. 1 BImSchG kann hier daher keine Anwendung finden. Sie darf im Rahmen der raumplanerischen Abwägung nach § 7 Abs. 2 ROG nicht rechtfertigen, einen Vorsorgeabstand gegenüber einem einzelnen Wohngebäude im Außenbereich zu begründen. Das raumordnerische Interesse an der Rohstoff-sicherung wie auf das gewerbliche Interesse unserer Mandantin an der bauplanungsrechtlich privilegierten Außenbereichsnutzung des Steinbruchbetriebes (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) sind in der Abwägung demnach ohne raumplanerisch relevantes privates Gegengewicht. Der Vorsorgeabstand ist zu streichen. Im Übrigen ist bereits im Rahmen der Genehmigungsplanung dargelegt und nachge-	Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Technischen Anleitung Lärm sind Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Gemäß § 9 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Auswirkungen des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe auf die Umwelt zu prüfen sofern von den originären Inhalten, d.h. den normativen Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend §11 Abs. 1 LplG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG voraussichtlich erheblich negative oder erheblich positive Umweltauswirkungen ausgehen können. Ziel der Prüfung der potenziellen Abbaugelände ist ein mittel- bis langfristiges regionales Rohstoffsicherungskonzept mit möglichst geringen negativen Umweltwirkungen als auch bezüglich der Abbaugelände einer prognostischen Genehmigungsfähigkeit der potenziellen Gebiete. Dem Aspekt der Vorsorge ist im Plankonzept nicht nur im Sinne der Rohstoffwirtschaft sondern auch im Sinne der Umwelt durch entsprechende vorsorgeorientierte Prüfkriterien und -maßstäbe Rechnung zu tragen. Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich daher um keine vorhabensbezogene Einzelfallprüfung sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbaugelände bzw. Sicherungsgelände anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26). Die Gremien des Regionalverbandes haben sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsabstände auseinandergesetzt. Da auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung keine Immissionsberechnungen/-prognosen für die jeweiligen späteren Abbauvorhaben möglich sind haben die Gremien im Rahmen der Abwägung beschlossen, auf den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen zurückzugreifen und die hier aufgeführten Siedlungsabstände dem Plankonzept zu Grunde zulegen. Die Anwendbarkeit des Abstandserlasses NRW in der Planungspraxis der vorgelagerten Planungsebene ist durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte höchstrichterlich bestätigt. Für den Gesteins- und Kiesabbau, bei dem Sprengstoffe verwendet werden, werden demgemäß 300 Meter als potenziell verlärmte Zone angenommen (Abstandsklasse V, Lfd-Nr 85, Zielwert tagsüber 50 dB(A)). Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Eine solche Kennzeichnung ist für den Festgesteinsabbau mit Sprengungen jedoch nicht getroffen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei den angewandten Mindest-/Vorsorgeabstand um keine Festsetzung der Regionalplanung sondern um ein Prüfkriterium für die fachliche und räumliche Abgrenzung der potenziellen Abbaugelände und Sicherungsgelände handelt. Aus

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>wiesen, dass das Wohngebäude - sofern es sich um eine legale Nutzung handelt - im Rahmen des Abbaus keinen erheblichen Beeinträchtigungen unterliegen wird. Eine vorgreifliche Berücksichtigung auf Ebene der Raumplanung ist aus diesem Grunde auch nicht erforderlich.</p> <p>Die Auswirkungen der Planung sind daher auf 0 zu setzen.</p>	<p>der Einhaltung der vom Regionalverband für sein Plankonzept typisierend zugrunde gelegten Mindest- und Vorsorgeabstände ergibt sich weder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung des konkreten Vorhabens noch der abschließend einzuhaltende Abstand einer Abbaufäche zu Siedlungen (Wohn-, gemischte Bauflächen) und wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich, zumal die Festlegung als Abbaugelände keine Ausschlusswirkung entfaltet.</p> <p>Die konkrete Prüfung und Bewältigung etwaiger immissionsschutzrechtlicher Konflikte durch einen etwaigen späteren Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Abtransport ist Gegenstand der nachfolgenden Planungs-/Genehmigungsebenen. Entsprechend kann der im Zuge der Genehmigung einzuhaltende Abstand eines Abbaugeländes zu einem wohngenutzten Gebäude im Außenbereich geringer ggf. aber auch größer ausfallen. Grundlage für die Identifizierung wohngenutzter Gebäude im Außenbereich in der Region Hochrhein-Bodensee ist der Geodatenatz „Gebäude“ des Amtlichen Liegenschaftskatasters ALKIS des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation. Das fragliche Gebäude wird in diesem Datensatz als <Wohnhaus> geführt.</p> <p>Die bauplanungsrechtliche Privilegierung des Steinbruchbetriebes (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) im Außenbereich erfährt im Baugesetzbuch kein Gewichtsprivileg sondern ist – entsprechend im Kontext mit weiteren öffentlichen Belangen und potenziellen Beeinträchtigungen zu sehen (Abwägungserfordernis). Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 BauGB u.a. vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann.</p> <p>Zur Klarstellung wird im Umweltbericht die folgende Ergänzung aufgenommen:</p> <p>Bei Wohnbau- und gemischten Bauflächen (Bestand und Planung) sowie bei wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich - entsprechend dem Geodatenatz <Gebäude> des Amtlichen Liegenschaftskatasters (ALKIS) wird für die Abgrenzung der Abbau- und Sicherungsgelände ein Mindestabstand von 100m zu Steinbrüchen mit Sprengtätigkeit angewendet.</p>
250	067/04	(für: Alfred Dörflinger GmbH, Malsburg-Marzell) 79098 Freiburg Standort: LOE-03 AG Malsburg-Marzell (Gritzeln)	1.1.3 Durch den Entfall des Waldweges werden die Interessen Dritter nicht berührt. Das staatliche Forstamt Kandern hat bereits durch Einstellungsanordnung vom 17.07.1979 entschieden, dass keine Mitbenutzung mehr erfolgt, Kopie liegt bei. 1.1.4 Mit dem Entfallen des Forstweges entfällt auch der Wanderweg. Der Wanderweg wurde im Übrigen angelegt, ohne dass dies unsere Mandantin als Eigentümerin zu ir-gendeinem Zeitpunkt genehmigt hätte. 1.1.5 Der Radweg verläuft über das Grundstück unserer Mandantin, ohne dass diese je um ihre Einwilligung gefragt worden wäre. Ein Anspruch auf Beibehaltung besteht nicht.	Kenntnisnahme Der Wander- und der Radweg werden im Umweltbericht beim Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen bei der Beschreibung des Umweltzustandes angesprochen, gehen jedoch nicht in die Bewertung der Auswirkungen der Planung ein.
251	067/05	(für: Alfred Dörflinger GmbH, Malsburg-Marzell) 79098 Freiburg	1.1.6 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Im Übrigen ist zu beachten, dass nach § 2 Abs. 1 Satz 3 Abbaustätten sowie vorgesehene Erweiterungsflächen ausgespart bleiben. Der Verordnungsgeber hat also Ab-baustätten bereits selbst gebilligt. Schutzgut Klima und Luft	Gesetzlicher Bezug des ausgeführten Paragraphen fehlt. Die Ausführung ist nicht nachvollziehbar.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		Standort: LOE-03 AG Malsburg-Marzell (Gritzeln)		
252	067/06	(für: Alfred Dörflinger GmbH, Malsburg-Marzell) 79098 Freiburg Standort: LOE-03 AG Malsburg-Marzell (Gritzeln)	1.1.7 Der Generalwildwegekorrridor wird nur am Rande berührt. Die betroffenen Flächen befinden sich teilweise in einem Böschungswinkel von bis zu 70 Grad und sind für Wildwechsel damit ohnehin nur bedingt geeignet.	<p>Gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Auswirkungen des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe auf die Umwelt zu prüfen sofern von den originären Inhalten, d.h. den normativen Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend §11 Abs. 1 LplG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG voraussichtlich erheblich negative oder erheblich positive Umweltauswirkungen ausgehen können. Ziel der Prüfung der potenziellen Abbauggebiete ist ein mittel- bis langfristiges regionales Rohstoffsicherungskonzept mit möglichst geringen negativen Umweltwirkungen als auch bezüglich der Abbauggebiete einer prognostischen Genehmigungsfähigkeit der potenziellen Gebiete.</p> <p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine Einzelprüfung des Vorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26)</p> <p>Der westliche Teilbereich des Abbaugbietes liegt im Wildtierkorridor des Generalwildwegeplanes. Korridore sind mehr oder weniger breite Bänder (Orientierungsbreite 1000m), die (Teil-) Lebensräume von Wildtieren miteinander verbinden. Sie kennzeichnen die potenziell geeigneten Bereiche. Ob oder in welchem Umfang ein potenzieller Korridor tatsächlich von einer Tierart genutzt wird, ist nicht Gegenstand des Generalwildwegeplanes. Hierfür wären langjährige umfangreiche Untersuchungen notwendig. Die Betroffenheit des Wildtierkorridors ist nur ein Prüf- und Bewertungsaspekt (Tabelle 14/15) und nicht allein entscheidend für die Einstufung besonders erheblicher negativer Auswirkungen.</p>
253	067/07	(für: Alfred Dörflinger GmbH, Malsburg-Marzell) 79098 Freiburg Standort: LOE-03 AG Malsburg-Marzell (Gritzeln)	1.2 Das Schutzgut Klima und Luft ist mutmaßlich aufgrund der Einwendung unserer Mandantin und der ISTE in der ersten Anhörung sowohl im Steckbrief als auch im Umweltbericht auf (0) also ohne erhebliche Auswirkungen eingestuft. Im Textteil des Steckbriefs werden indes noch erhebliche negative Auswirkungen angeführt. Dieser Widerspruch ist zu streichen.	<p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine Einzelprüfung des Vorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26).</p> <p>Prüfkriterien und Bewertungseinstufung wurde im Zuge der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs überprüft. Im Falle des Abbaugbietes LOE-03 AG wurde eine Abstufung von "erheblich negativen" zu "keinen erheblichen Auswirkungen" vorgenommen. Die textliche Ausführung wird entsprechend der Anregung berichtigt.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
254	067/08	(für: Alfred Dörflinger GmbH, Malsburg-Marzell) 79098 Freiburg Standort: LOE-03 AG Malsburg-Marzell (Gritzeln)	1.3 Schutzgut Landschaft Für das Schutzgut Landschaft werden weiterhin besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen erkannt. Alleine die Lage im LSG Blauen begründet diesen Befund. Unsere Mandantin hat im Rahmen der Genehmigungsplanung ein Sondergutachten zur Beeinträchtigung des Landschaftsbilds vom 11.12.2018 anfertigen lassen, um diesen Einwand zu entkräften. Wir fügen dieses Gutachten dieser Einwendung bei. Es zeigt auf, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kaum wahrnehmbar ist und allenfalls punktuell zu Auswirkungen führt. Das Abbaugelände war zudem bereits vor Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets Blauen im Regionalplan als Sicherungsgebiet festgelegt. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds war daher bereits bei dieser Ausweisung angelegt und über einen Erlaubnisvorbehalt zugelassen. Angesichts der Prägung der Landschaft durch die kleinen Steinbrüche, die seit Jahrhunderten einen wesentlichen Bestandteil der das Landschaftsbild prägenden Morphologie darstellen, ist eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds daher allenfalls mit „erheblichen negativen Auswirkungen“ verbunden. Eine entsprechende Herabstufung ist geboten.	Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine Einzelprüfung des Vorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26). Es liegen vonseiten der Fachbehörden - auch nach der 2. Anhörung - derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Abbau in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. An dem Abbaugelände LOE-03 AG wird weiterhin - mit der im Rahmen der 2. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Vorsorgeabstand zu einem lt. ALK wohngenutzten Gebäude im Außenbereich - festgehalten. Die weitere Prüfung der Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes und ggf. erforderlicher Maßnahmen ist Gegenstand der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung. Es wird darauf hingewiesen, dass das in der Stellungnahme angesprochene Sondergutachten zum Landschaftsbild der Stellungnahme nicht beigelegt ist.
255	067/09	(für: Alfred Dörflinger GmbH, Malsburg-Marzell) 79098 Freiburg Standort: LOE-03 AG Malsburg-Marzell (Gritzeln)	1.4 Ergebnis Die Einstufung des Abbaugeländes als konfliktreiches Vorranggebiet beruht offensichtlich auf dem vermeintlich einzuhaltenden Vorsorgeabstand zum einzelnen Wohngebäude in der Nähe des Abbaugeländes. Diese Berücksichtigung ist indes fehlerhaft. Das Abbaugelände ist als konfliktarmes Vorranggebiet einzustufen.	Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Technischen Anleitung Lärm sind Geräuschmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Gemäß § 9 Abs.1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Auswirkungen des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe auf die Umwelt zu prüfen sofern von den originären Inhalten, d.h. den normativen Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend §11 Abs. 1 LplG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG voraussichtlich erheblich negative oder erheblich positive Umweltauswirkungen ausgehen können. Ziel der Prüfung der potenziellen Abbaugelände ist ein mittel- bis langfristiges regionales Rohstoffsicherungskonzept mit möglichst geringen negativen Umweltwirkungen als auch bezüglich der Abbaugelände einer prognostischen Genehmigungsfähigkeit der potenziellen Gebiete. Dem Aspekt der Vorsorge ist im Plankonzept nicht nur im Sinne der Rohstoffwirtschaft sondern auch im Sinne der Umwelt durch entsprechende vorsorgeorientierte Prüfkriterien und -maßstäbe Rechnung zu tragen. Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich daher um keine vorhabensbezogene Einzelfallprüfung sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26). Die Gremien des Regionalverbandes haben sich intensiv mit dem Thema der

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Siedlungsabstände auseinandergesetzt. Da auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung keine Immissionsberechnungen/-prognosen für die jeweiligen späteren Abbauvorhaben möglich sind haben die Gremien im Rahmen der Abwägung beschlossen, auf den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen zurückzugreifen und die hier aufgeführten Siedlungsabstände dem Plankonzept zu Grunde zulegen.</p> <p>Die Anwendbarkeit des Abstanderlasses NRW in der Planungspraxis der vorgelagerten Planungsebene ist durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte höchstrichterlich bestätigt. Für den Gesteins- und Kiesabbau, bei dem Sprengstoffe verwendet werden, werden demgemäß 300 Meter als potenziell verlärmte Zone angenommen (Abstandsklasse V, Lfd-Nr 85, Zielwert tagsüber 50 dB(A)). Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werden. Eine solche Kennzeichnung ist für den Festgesteinsabbau mit Sprengungen jedoch nicht getroffen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei den angewandten Mindest-/Vorsorgeabstand um keine Festsetzung der Regionalplanung sondern um ein Prüfkriterium für die fachliche und räumliche Abgrenzung der potenziellen Abbau- und Sicherungsgebiete handelt. Aus der Einhaltung der vom Regionalverband für sein Plankonzept typisierend zugrunde gelegten Mindest- und Vorsorgeabstände ergibt sich weder die immissionschutzrechtliche Genehmigung des konkreten Vorhabens noch der abschließend einzuhaltende Abstand einer Abbaufläche zu Siedlungen (Wohn-, gemischte Bauflächen) und wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich, zumal die Festlegung als Abbaugelände keine Ausschlusswirkung entfaltet.</p> <p>Die konkrete Prüfung und Bewältigung etwaiger immissionschutzrechtlicher Konflikte durch einen etwaigen späteren Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Abtransport ist Gegenstand der nachfolgenden Planungs-/Genehmigungsebenen. Entsprechend kann der im Zuge der Genehmigung einzuhaltende Abstand eines Abbaugeländes zu einem wohngenutzten Gebäude im Außenbereich geringer ggf. aber auch größer ausfallen. Grundlage für die Identifizierung wohngenutzter Gebäude im Außenbereich in der Region Hoahrhein-Bodensee ist der Geodatenatz „Gebäude“ des Amtlichen Liegenschaftskatasters ALKIS des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation. Das fragliche Gebäude wird in diesem Datensatz als <Wohnhaus> geführt.</p> <p>Die bauplanungsrechtliche Privilegierung des Steinbruchbetriebes (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) im Außenbereich erfährt im Baugesetzbuch kein Gewichtungsprivileg sondern ist – entsprechend im Kontext mit weiteren öffentlichen Belangen und potenziellen Beeinträchtigungen zu sehen (Abwägungserfordernis). Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 BauGB u.a. vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann.</p> <p>Zur Klarstellung wird im Umweltbericht die folgende Ergänzung aufgenommen:</p> <p>Bei Wohnbau- und gemischten Bauflächen (Bestand und Planung) sowie bei wohngenutzten Gebäuden im Außenbereich - entsprechend dem Geodatenatz <Gebäude> des Amtlichen Liegenschaftskatasters (ALKIS) wird für die Abgrenzung der</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Abbau- und Sicherungsgebiete ein Mindestabstand von 100m zu Steinbrüchen mit Sprengtätigkeit angewendet.</p> <p>Am Abbaugelände LOE-03 AG wird weiterhin - mit der nach der 1. Anhörung erfolgten Reduzierung um den Vorsorgeabstand zu einem wohngenutzten Gebäude im Außenbereich - festgehalten.</p>
256	067/10	(für: Alfred Dörflinger GmbH, Malsburg-Marzell) 79098 Freiburg Standort: LOE-05 SG Malsburg-Marzell (Gritzeln)	2. Sicherungsgebiet Gritzeln (LOE-05 SG) 2.1 Schutzgut Mensch Die Beeinträchtigung wurde gegenüber dem ersten Anhörungsentwurf von besonders auf erhebliche negative Umweltauswirkungen zurückgestuft. Die Einwendung wurde demnach teilweise berücksichtigt, was unsere Mandantin begrüßt. Die Einwendung wird indes im Übrigen aufrechterhalten, weil insbesondere der Verlust von Erholungswald angesichts der Geländebedingungen mit steilen Hängen nicht einschlägig ist.	<p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine Einzelprüfung des Vorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26).</p> <p>Die Einstufung und räumliche Abgrenzung des Erholungswaldes erfolgt im Rahmen der Waldfunktionenkartierung durch die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt und wird als fachlicher Belang in die Bewertung der möglichen Auswirkung des potenziellen Sicherungsgebietes einheitlich einbezogen (siehe Umweltbericht Tabelle 12/13).</p>
257	067/11	(für: Alfred Dörflinger GmbH, Malsburg-Marzell) 79098 Freiburg Standort: LOE-05 SG Malsburg-Marzell (Gritzeln)	2.2 Schutzgut Klima und Luft Bei dem Schutzgut Klima und Luft werden zwar weiterhin erhebliche negative Umweltauswirkungen bezüglich des Tal-Windsystems festgehalten, gleichwohl eine Bewertung von (0) festgehalten ist. Auch hier sollte der Text der Bewertung angepasst werden.	<p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine Einzelprüfung des Vorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26). Prüfkriterien und Bewertungseinstufung wurde im Zuge der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs überprüft.</p> <p>Im Falle des Sicherungsgebietes LOE-05 SG wurde eine Abstufung von "erheblich negativ" zu "keine erheblichen Auswirkungen" vorgenommen. Die textliche Ausführung wird entsprechend der Anregung berichtigt.</p>
258	067/12	(für: Alfred Dörflinger GmbH, Malsburg-Marzell) 79098 Freiburg Standort: LOE-05 SG Malsburg-Marzell (Gritzeln)	2.3 Schutzgut Landschaft Auch im Rahmen des Sicherungsgebiets sind für dieses Schutzgut weiterhin besonders erhebliche negative Auswirkungen vermerkt. Auch hier verweisen wir zum einen auf das Sondergutachten, zum anderen auf die bereits bestehende Einwendung der ersten Offenlage.	<p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine Einzelprüfung des Vorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26).</p> <p>Die Lage des Sicherungsgebietes im Landschaftsschutzgebiet bedingt daher aus regionaler Sicht die Einstufung die Bewertung besonders erheblicher Umweltwirkungen (Tabelle 22/23).</p> <p>An dem Sicherungsgebiet LOE-05 SG wird weiterhin festgehalten. Es liegen vonseiten der Fachbehörden - auch nach der 2. Anhörung - derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Sicherungsgebiet in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. Die weitere Prüfung der Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes und ggf. erforderlicher Maßnahmen ist Gegenstand der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
259	067/13	(für: Alfred Dörflinger GmbH, Malsburg-Marzell) 79098 Freiburg Standort: LOE-05 SG Malsburg-Marzell (Gritzeln)	2.4 Ergebnis Das Sicherungsgebiet wurde herabgestuft von einem „konfliktreichen Vorranggebiet“ zu einem „Vorranggebiet mit Konflikten“. Dem kann im Ergebnis gefolgt werden.	Es wird darauf hingewiesen, dass das in der Stellungnahme angesprochene Sondergutachten zum Landschaftsbild der Stellungnahme nicht beigelegt ist. Kenntnisnahme
260	067/14	(für: Alfred Dörflinger GmbH, Malsburg-Marzell) 79098 Freiburg Standort: LOE-06 SG Malsburg-Marzell (Lütschenbach)	3. Sicherungsgebiet Lütschenbach (LOE-06 SG) 3.1 Schutzgut Mensch Für dieses Schutzgut wurden zuvor besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen festgestellt. Es werden nunmehr nur noch erhebliche negative Umweltauswirkungen aufgrund des Abstands zum nächsten wohngenutzten Gebäude im Außenbereich von weniger als 300 m und wegen des Abstands zur Lütschenbach festgehalten. Wie bereits bei dem Abbaugelände Gritzeln ist indes zu berücksichtigen, dass ein einzelnes wohngenutztes Gebäude im Außenbereich auf der Ebene der Raumplanung keine Berücksichtigung finden darf. Es bestehen daher in der Summe keine erheblichen Auswirkungen, weil die schutzbedürftigen und -berechtigten Gebiete in ausreichender Entfernung liegen. Es liegen keine erheblichen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch bei diesem Gebiet vor.	Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne der Technischen Anleitung Lärm sind Geräuschimmissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Gemäß § 9 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sind die Auswirkungen des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe auf die Umwelt zu prüfen sofern von den originären Inhalten, d.h. den normativen Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung entsprechend §11 Abs. 1 LplG bzw. § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ROG voraussichtlich erheblich negative oder erheblich positive Umweltauswirkungen ausgehen können. Ziel der Prüfung der potenziellen Abbaugelände ist ein mittel- bis langfristiges regionales Rohstoffsicherungskonzept mit möglichst geringen negativen Umweltwirkungen als auch bezüglich der Abbaugelände einer prognostischen Genehmigungsfähigkeit der potenziellen Gebiete. Dem Aspekt der Vorsorge ist im Plankonzept nicht nur im Sinne der Rohstoffwirtschaft sondern auch im Sinne der Umwelt durch entsprechende vorsorgeorientierte Prüfkriterien und -maßstäbe Rechnung zu tragen. Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich daher um keine vorhabensbezogene Einzelfallprüfung sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26). Die Gremien des Regionalverbandes haben sich intensiv mit dem Thema der Siedlungsabstände auseinandergesetzt. Da auf der vorgelagerten Planungsebene der Regionalplanung keine Immissionsberechnungen/-prognosen für die jeweiligen späteren Abbauvorhaben möglich sind haben die Gremien im Rahmen der Abwägung beschlossen, auf den Abstandserlass Nordrhein-Westfalen zurückzugreifen und die hier aufgeführten Siedlungsabstände dem Plankonzept zu Grunde zulegen. Die Anwendbarkeit des Abstandserlasses NRW in der Planungspraxis der vorgelagerten Planungsebene ist durch die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte höchstrichterlich

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>bestätigt. Für den Gesteins- und Kiesabbau, bei dem Sprengstoffe verwendet werden, werden demgemäß 300 Meter als potenziell verlärmte Zone angenommen (Abstandsklasse V, Lfd-Nr 85, Zielwert tagsüber 50 dB(A)). Bei Anwendung der Abstandsliste zur Festsetzung der Abstände zwischen Industrie- oder Gewerbegebieten einerseits und Misch-, Kern- oder Dorfgebieten können bei mit (*) gekennzeichneten Betriebsarten die Abstände der übernächsten Abstandsklasse zugrunde gelegt werde. Eine solche Kennzeichnung ist für den Festgesteinsabbau mit Sprengungen jedoch nicht getroffen.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass sich bei den angewandten Mindest-/Vorsorgeabstand um keine Festsetzung der Regionalplanung sondern um ein Prüfkriterium für die fachliche und räumliche Abgrenzung der potenziellen Abbau- und Sicherungsgebiete handelt. Aus der Einhaltung der vom Regionalverband für sein Plankonzept typisierend zugrunde gelegten Mindest- und Vorsorgeabstände ergibt sich weder die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsfähigkeit des konkreten Vorhabens noch der abschließend einzuhaltende Abstand einer Abbaufläche, zumal die Festlegung als Abbaugbiet keine Ausschlusswirkung entfaltet.</p> <p>Die konkrete Prüfung und Bewältigung etwaiger immissionsschutzrechtlicher Konflikte durch einen etwaigen späteren Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Abtransport ist Gegenstand der nachfolgenden Planungs-/Genehmigungsebenen. Entsprechend kann der im Zuge der Genehmigung einzuhaltende Abstand eines Abbaugbietes zu einem wohngenutzten Gebäude im Außenbereich geringer ggf. aber auch größer ausfallen. Grundlage für die Identifizierung wohngenutzter Gebäude im Außenbereich in der Region Hochrhein-Bodensee ist der Geodatenatz „Gebaeude“ des Amtlichen Liegenschaftskatasters ALKIS des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation. Das fragliche Gebäude wird in diesem Datensatz als <Wohnhaus> geführt.</p> <p>Die bauplanungsrechtliche Privilegierung des Steinbruchbetriebes (§ 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) im Außenbereich erfährt im Baugesetzbuch kein Gewichtungsprivileg sondern ist – entsprechend im Kontext mit weiteren öffentlichen Belangen und potenziellen Beeinträchtigungen zu sehen (Abwägungserfordernis). Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gemäß § 35 Abs. 3 BauGB u.a. vor, wenn das Vorhaben schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann.</p> <p>Die Bewertungseinstufung <aus regionaler Sicht voraussichtlich erhebliche negative Umweltauswirkungen> beim Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen wird beibehalten. An dem Sicherungsgebiet LOE-06 SG wird festgehalten.</p>
261	067/15	(für: Alfred Dörflinger GmbH, Malsburg-Marzell) 79098 Freiburg Standort: LOE-06 SG Malsburg-Marzell (Lütschenbach)	3.2 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Für dieses Schutzgut werden nunmehr besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen festgestellt. Eine Erklärung für die Verschärfung ist nicht enthalten. Der Hin-wei aus der ersten Offenlage wird aufrechterhalten.	<p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine Einzelprüfung des Vorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26).</p> <p>Prüfkriterien und Bewertungseinstufung wurde im Zuge der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs überprüft. Im Falle des Sicherungsgebietes LOE-06 SG wurde ohne Änderung der Einstufung Umweltauswirkungen die textliche Bezeichnung der</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
262	067/16	(für: Alfred Dörflinger GmbH, Malsburg-Marzell) 79098 Freiburg Standort: LOE-06 SG Malsburg-Marzell (Lütschenbach)	3.3 Schutzgut Landschaft Die besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen durch die Lage im LSG Blauen werden aufrechterhalten. Unsere Mandantin erhält daher auch ihre Einwendung gegen diese Einstufung aufrecht.	Bewertungsstufe vereinheitlicht (anstelle "sehr erheblicher Auswirkungen" zu "besonders erheblichen negativen Auswirkungen"). Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine Einzelprüfung des Vorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26). Die Lage des Sicherungsgebietes im Landschaftsschutzgebiet bedingt daher aus regionaler Sicht die Einstufung voraussichtlich besonders erheblicher Umweltwirkungen (Tabelle 22/23). Es liegen vonseiten der Fachbehörden - auch nach der 2. Anhörung - derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Sicherungsgebiet in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. An dem Sicherungsgebiet LOE-05 SG wird festgehalten. Die weitere Prüfung der Betroffenheit des Landschaftsschutzgebietes und ggf. erforderlicher Maßnahmen ist Gegenstand der weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung.
263	067/17	(für: Alfred Dörflinger GmbH, Malsburg-Marzell) 79098 Freiburg Standort: LOE-06 SG Malsburg-Marzell (Lütschenbach)	3.4 Ergebnis Das Sicherungsgebiet Lütschenbach ist als konfliktreiches Vorranggebiet eingestuft. Das Sicherungsgebiet sollte zu einem „Vorranggebiet mit Konflikten“ herabgestuft werden.	Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine Einzelprüfung des Vorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26). Entsprechend der Einzelbewertungen möglicher Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sowie deren Aggregation zur Gesamtbewertung resultiert die Einstufung als konfliktreiches Sicherungsgebiet. Es liegen vonseiten der Fachbehörden - auch nach der 2. Anhörung - derzeit keine Erkenntnisse vor, nach denen ein Sicherungsgebiet in diesem Bereich fachrechtlich zwingend ausgeschlossen wäre. An dem Sicherungsgebiet LOE-06 SG wird weiterhin festgehalten.
264	067/18	(für: Alfred Dörflinger GmbH, Malsburg-Marzell) 79098 Freiburg Standort: LOE-03 AG Malsburg-Marzell (Gritzeln)	<u>Stellungnahme der Alfred Dörflinger GmbH, Granitwerk vom 28.02.2019 im Rahmen des 1. Anhörungsverfahrens:</u> Sehr geehrte Damen und Herren, anbei übersenden wir Ihnen in der Anlage unsere Bedenken und Anregungen zu den Bewertungskriterien für das beantragte Abbaugelände Malsburg-Marzell (Gritzeln)- LOE - 03 AG und die zwei beantragten Sicherungsgebiete	Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Die vorgebrachten Anregungen werden entsprechend geprüft. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen. Bei der Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine Einzelprüfung des Vorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Malsburg-Marzell (Gritzeln)- LOE - 05 SG Malsburg-Marzell (Lütschenbach)- LOE - 06 SG</p> <p>Wir bitten Sie die Bedenken und Anregungen entsprechend zu berücksichtigen und zu bewerten.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Alfred Dörflinger GmbH</p> <p>Anlagen erwähnt</p> <p>LOE - 03 AG</p> <ul style="list-style-type: none"> • besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen erhebliche negative Umweltauswirkungen 0 keine erheblichen Umweltauswirkungen + erhebliche positive Umweltauswirkungen <p>Name: Malsburg-Marzell (Gritzeln) LOE - 03 AG</p> <p>Status im TRP 2005 VRG (Sicherung)</p> <p>Dieser Status ist im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens durch den Regionalverband vom 03.09.2014 in ein Abbaugbiet geändert worden.</p> <p>Schutzgut: Bevölkerung und Gesundheit des Menschen Umweltzustand - Siedlungsabstand eingehalten - Sportplatz innerhalb der Wirkzone - Naherholungsraum - Radwege</p> <p>Auswirkung der Planung: Die Planung führt aus regionaler Sicht zu folgenden besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen : - Verlust von Wanderwegen: Ein Wanderweg verläuft entlang des Ostrands und durch das geplante Abbaugbiet.</p> <p>Die ursprüngliche Funktion des Forstweges im Rahmen einer zivilrechtlichen Vereinbarung ist zwischenzeitlich durch das Forstamt Kandern mit Bescheid vom 17.12.2014 aufgehoben worden, so dass auch der Wanderweg entfallen ist.</p> <p>Gemäß der derzeitigen Planung ist die Verlegung des ehemaligen Forstweges nach Norden eventuell vorgesehen und geplant.</p>	<p>Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26). Die SUP weist eine aufgrund der regionalen Betrachtungsebene generelle Betrachtungstiefe auf Grundlage bestehender Daten auf.</p> <p>Tiefergehende Untersuchungen wie auch Angaben zu Ausgleichs- und Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen und expliziter Abbaugestaltung werden im Genehmigungsverfahren getroffen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung stellen einen Abwägungsbestandteil dar und führen, auch bei einer Rot-Einstufung eines Schutzguts, als auch in der Gesamtbewertung nicht automatisch zum Ausschluss von Flächen. Vielmehr sollen im Rahmen der Schutzgutbewertung Konfliktpunkte aufgezeigt werden, für die es im Weiteren Lösungen zu finden gilt (z.B. Verlegung von Wanderwegen, Immissionsschutzmaßnahmen).</p> <p>Im Weiteren wird auf die Ausführungen zu den Punkten 1-9 der Stellungnahme 067(Ifd. Nr. 247 ff) verwiesen.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>-> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen.</p> <p>Folgende Aspekte führen zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen :</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Entfernung vom Abbaugelände zum nahegelegenen Sportplatz beträgt unter 300 m - Inanspruchnahme von siedlungsnahen Erholungsräumen (Feierabenderholung) - Beeinträchtigung von Radwegen: Schwarzwald-Radweg (Fernradweg) und ein weiterer Radweg führen innerhalb der Wirkzone am Abbaugelände vorbei <p>Die Auswirkungen auf den Sportplatz wurden in den Gutachten Lärm, Staub und Sprengerschütterungen berücksichtigt, so dass keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>-> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen.</p> <p>Bei einer durchschnittlichen natürlichen Hangneigung von bis zu ca. 70 Grad ist ein Aufenthalt in dem Steilhang nicht vertretbar, so dass das Abbaugelände als Feierabenderholungsgebiet schon aus Sicherheitsgründen wegfällt.</p> <p>-> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen.</p> <p>Der Radweg wurde im Bereich des Abbaugeländes auf dem Privatgrundstück des Gesellschafters ohne dessen Zustimmung und ohne jegliche Vertragsunterlagen erstellt. Da diese Zustimmung bis heute nicht erteilt worden ist, kann daher auch keine begründbare Bewertung erfolgen.</p> <p>-> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen.</p> <p>Anmerkung zum Thema Transport (da Neuaufschluss): Der Transport von Granit zwischen den beiden Steinbrüchen zur weiteren Aufbereitung des Substrats während der Restlaufzeit des Steinbruchs Belastung von ca. 0,75 LKW - Fahrten pro Stunde und 2021, verursacht eine durchschnittliche Belastung von ca. 0,75 LKW - Fahrten pro Stunde an den Wochentagen (Mo - Fr). Nach 2021 werden ebenfalls weitere Fahrzeugbewegungen in derselben Anzahl bis zum Jahr 2025 für den Transport des Substrats vom Steinbruch „Siegisrain“ zum Steinbruch „Gritzeln“ erforderlich (Erläuterungsbericht über die Abbau- und Rekultivierungsplanung, 31.07.2014) Der Transport erfolgt voraussichtlich über die K6350.</p> <p>Die zu transportierenden Massen zwischen den Steinbrüchen „Gritzeln“ und „Siegisrain“ werden aufgrund der zwischenzeitlichen Nutzung und behördlich genehmigten mobilen Brecher- und Siebanlage derzeit für den Steinbruch „Siegisrain“ deutlich reduziert.</p> <p>Schutzgut: Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Umweltzustand Biotopschutzwald, Wildwegekorridore, Kerngebiete Regionaler Biotopverbund</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Auswirkung der Planung Die Planung führt zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verlust vielfältiger bzw. großflächiger, hochwertiger Lebensräume der Biotopschutzwälder durch Flächeninanspruchnahme (>20% des Gebietes) und Beeinträchtigung von Teilen in der Wirkzone (<50m) - Verlust von Kerngebieten und Teilen des Generalwildwegeplans des Konzeptes Regionaler Biotopverbund. - Auch in der Wirkzone (<50 m) des geplanten Vorranggebietes für die Sicherung von Rohstoffen befinden sich Kerngebiete, Verbundräume, Teile des Generalwildwegeplans und Entwicklungsgebiete des Konzeptes Regionaler Biotopverbund . Eine Verschlechterung der Lebensbedingungen vorhandener und/oder zu entwickelnder Biotope durch Erschütterungen , Verlärmung, Schadstoff- und Staubemissionen kann nicht ausgeschlossen werden. <p>Konflikt NATURA 2000 Hinweis: Aufgrund des regionalen Untersuchungsmaßstabs sowie der zeitlichen Dimension (bis zum tatsächlichen Abbau können Jahre vergehen, in denen sich Lebensräume und Artenvorkommen evtl. ändern) ist es sinnvoll, die Belange des besonderen Artenschutzes auf die Genehmigungsplanung abzuschichten.</p> <p>Schutzgut: Boden Umweltzustand</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sonderstandort natürliche Vegetation - Bodenschutzwald - Braunerde und podsolige Braunerde aus Granit-Hangschutt, mittel und mäßig tief entwickelte Böden <p>Auswirkungen der Planung Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu folgenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen : Inanspruchnahme von Boden mit einer hohen Bedeutung als Sonderstandort für natürliche Vegetation Verlust von Bodenschutzwald</p> <p>Schutzgut: Wasser</p> <p>Umweltzustand</p> <ul style="list-style-type: none"> - HQ 100 innerhalb des Wirkraums bedingt durch die Kander, Kreisstraße fungiert als Barriere, HQ extrem-Bereich reicht am Südrand geringfügig in das Abbauggebiet hinein - Die Kander fließt innerhalb von weniger als 100m Abstand zum Abbaugebiet , allerdings räumliche Trennung von Fluss und Abbaufäche durch die K6350. <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wurde der Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis gestellt und mit der Genehmigung vom 22.10.2014 beim LRA Lörrach beschieden.</p> <p>Auswirkungen der Planung</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>-> Eine Änderung ist nicht erforderlich.</p> <p>Schutzgut: Klima und Luft Umweltzustand Talwindssystem zur Frisch- und Kaltluftzufuhr</p> <p>Umweltzustand Die Planung führt aus regionaler Sicht zu folgenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen : Gebiet liegt innerhalb eines Talwindsystems , das der Frisch- und Kaltluftzufuhr aus dem Schwarzwald bis nach Binzen dient. Allerdings wird die Bedeutung der Luftleitbahn gemindert, da die Eindringtiefe der Luftströmung in die Siedlungskörper durch Hindernisse (Bewaldung) beeinträchtigt wird.</p> <p>Im Gutachten zu den Staubemissionen Abbauggebiet Gritzeln wurde diese Frage bereits beantwortet. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Auswirkungen der Planung -> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen.</p> <p>Schutzgut: Landschaft Umweltzustand - Lage im Naturpark Südschwarzwald - Landschaftsbildeinheit 8.5.3 mit sehr hoher Landschaftsbildqualität - Naturraum Hochschwarzwald , Großes und kleines Wiesental - Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Die Planung führt aus regionaler Sicht zu folgenden besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen : Das Abbauggebiet liegt vollständig innerhalb des LSG „Blauen“</p> <p>Das heutige geplante Abbauggebiet war schon vor Inkrafttreten des Landschaftsgebietes als Sicherungsgebiet im Regionalplan vorgesehen.</p> <p>-> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen.</p> <p>-+ Auswirkungen der Planung Folgende Aspekte führen zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen: - Inanspruchnahme von Landschaftsräumen mit sehr hoher Landschaftsbildqualität: Das Abbauggebiet liegt in der Landschaftsbildeinheit 8.5. 3, in dieser werden alle landschaftlichen Einzelaspekte (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) als sehr hoch eingestuft.</p> <p>In der das Landschaftsbild prägenden Morphologie sind diese relative kleinen Steinbrüche seit Jahrhunderten ein wesentlicher Bestandteil der Landschaft und haben somit einen besonderen Stellenwert.</p> <p>-> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen.</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Schutzgut: Kultur- und Sachgüter Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.</p> <p>-> Keine weiteren Anmerkungen erforderlich Natura 2000 Das geplante Abbaugelände liegt rund 1.500 m südöstlich des FFH-Gebietes „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen " (Nr. 8211341)</p> <p>Eine Natura2000-Vorprüfung ist durchzuführen.</p> <p>Kumulative Wirkungen Keine</p> <p>Einstufung der Umweltkonflikte Vorranggebiet mit Konflikten</p> <p>Ergebnis der Umweltprüfung Die Planung ist aus regionaler Sicht voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden. Eine Verträglichkeit mit den für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen " ist Genehmigungsebene nachzuweisen , ebenso ist dort eine mögliche Betroffenheit der Belange des Artenschutzes nochmals vertieft zu prüfen. Die Schutzgebietsverordnung des LSG „Blauen" sieht für den Abbau von Rohstoffen ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vor, d.h. die Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde ist im Genehmigungsverfahren einzuholen. -> Die Bewertung von - in 0 ist somit vertretbar.</p> <p>Beschluss</p> <p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6.11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugelände) im Anhörungsentwurf festzulegen.</p> <p>[Die Thematik von möglichen Lärm- und Staubimmissionen wird im Rahmen eines nachfolgenden Genehmigungsverfahrens behandelt.]</p> <p>Unter Berücksichtigung aller fachlichen Bewertungen ist eine Herabstufung für das Abbaugelände LOE - 03 AG von besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen in keine erheblichen Umweltauswirkungen vertretbar.</p> <p>Ansonsten verweisen wir auf die Ausführungen des Industrieverbandes Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.</p>	
265	067/19	(für: Alfred Dörflinger GmbH, Malsburg-Marzell)	- besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen	Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		79098 Freiburg Standort: LOE-05 SG Malsburg- Marzell (Gritzeln)	<p>- erhebliche negative Umweltauswirkungen</p> <p>0 keine erheblichen Umweltauswirkungen</p> <p>+ erhebliche positive Umweltauswirkungen</p> <p>Name: Malsburg-Marzell (Gritzeln) LOE - 05 SG</p> <p>Status im TRP 2005 nicht enthalten (neu)</p> <p>Schutzgut: Bevölkerung und Gesundheit des Menschen Die Planung führt aus regionaler Sicht zu folgenden besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen : - Verlust von Wanderwegen: Ein Wanderweg verläuft entlang des Ostrands und durch das geplante Abbaugelände.</p> <p>Die ursprüngliche Funktion des Forstweges ist zwischenzeitlich durch das Forstamt Kandern mit Bescheid vom 17.12.2014 aufgehoben worden, so dass auch der Wanderweg entfallen ist.</p> <p>Gemäß der derzeitigen Planung ist die Verlegung des ehemaligen Forstweges wieder nach Süden eventuell geplant.</p> <p>-> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen.</p> <p>Folgende Aspekte führen zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen: - Die Entfernung vom Abbaugelände zum nahegelegenen Sportplatz beträgt unter 300 m - Inanspruchnahme von siedlungsnahen Erholungsräumen (Feierabenderholung) - Beeinträchtigung von Radwegen: Schwarzwald-Radweg (FERNRADWEG) und ein weiterer Radweg führen innerhalb der Wirkzone am Abbaugelände vorbei</p> <p>Die Auswirkungen auf den Sportplatz werden in den Gutachten Lärm, Staub und Sprengerschütterungen berücksichtigt, so dass keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.</p> <p>-> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen.</p> <p>Bei einer durchschnittlichen lokalen Hangneigung von bis zu ca. 70 Grad ist ein Aufenthalt in dem lokalen Steilhang und im Bereich von Steilböschungen nicht vertretbar ist, so dass das Abbaugelände als Feierabenderholungsgebiet schon aus Sicherheitsgründen wegfällt.</p> <p>-> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen.</p> <p>Schutzgut: Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt Die Planung führt zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.</p>	<p>gesamthaft abgewogen. Die vorgebrachten Anregungen werden entsprechend geprüft. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.</p> <p>Die SUP zum Teilregionalplan weist eine aufgrund der regionalen Betrachtungsebene generelle Betrachtungstiefe auf Grundlage bestehender Daten auf. Tiefergehende Untersuchungen wie auch Angaben zu Ausgleichs- und Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen und expliziter Abbaugestaltung werden im Genehmigungsverfahren getroffen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung stellen einen Abwägungsbestandteil dar und führen, auch bei einer Rot-Einstufung eines Schutzguts, als auch in der Gesamtbewertung nicht automatisch zum Ausschluss von Flächen. Vielmehr sollen im Rahmen der Schutzgutbewertung Konfliktpunkte aufgezeigt werden, für die es im Weiteren Lösungen zu finden gilt (z.B. Verlegung von Wanderwegen, Immissionsschutzmaßnahmen).</p> <p>Die Bewertung der Schutzgüter in der Umweltprüfung auf regionaler Ebene weist in ihrer Einstufung auf Konflikte hin, die auf dieser Maßstabsebene sichtbar und vor Vorhabenzulassung in einem späteren Genehmigungsverfahren zu prüfen und zu lösen sind. Immissionsschutzrechtliche Gutachten, wie auch tiefergehende hydrologische Untersuchungen sind in der Regel Teil des Genehmigungsverfahrens. Wird der Nachweis der Unbedenklichkeit erbracht, so ist der Abbau zu genehmigen. Die regionalplanerische SUP steht dem nicht entgegen.</p> <p>Im Weiteren wird auf die Ausführungen zu den Punkten 10-13 der Stellungnahme 067 (Ifd. Nr. 256 ff) verwiesen.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>• Verlust von Verbundgebieten des Konzeptes Regionaler Biotopverbund im Vorranggebiet</p> <p>• In der Wirkzone (< 50 m) des geplanten Vorranggebietes für die Sicherung von Rohstoffen befinden sich regional bedeutsame Kerngebiete Wald und überregional bedeutsame Wildtierkorridore. Eine Verschlechterung der Lebensbedingungen vorhandener und/oder zu entwickelnder Biotope durch Erschütterungen, Verlärmung, Schadstoff- und Staubemissionen kann nicht ausgeschlossen werden.</p> <p>Hinweis: Aufgrund des regionalen Untersuchungsmaßstabs sowie der zeitlichen Dimension (bis zum tatsächlichen Abbau können Jahre vergehen, in denen sich Lebensräume und Artenvorkommen evtl. ändern) ist es sinnvoll, die Belange des besonderen Artenschutzes auf die Genehmigungsplanung abzuschichten.</p> <p>Schutzgut: Boden</p> <p>Umweltzustand -> Keine weiteren Anmerkungen erforderlich</p> <p>Vorbelastungen -> Keine weiteren Anmerkungen erforderlich</p> <p>Auswirkungen der Planung Die Planung führt aus regionaler Sicht zu folgenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen :</p> <p>- Verlust von Bodenschutzwald - Inanspruchnahme von Böden mit einer hohen Funktion als Sonderstandort für natürliche Vegetation</p> <p>Schutzgut: Wasser Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu folgenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen : Mögliche Beeinträchtigung von Oberflächengewässern: An Teilbereich im Süden verläuft die Kander in weniger als 50 m Entfernung</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wird eine wasserrechtliche Erlaubnis analog der Genehmigung vom 22.10.2014 beim LRA Lörrach gestellt.</p> <p>-> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen.</p> <p>Schutzgut: Klima und Luft Die Planung führt aus regionaler Sicht zu folgenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen: Das Sicherungsgebiet liegt in einem Luftzirkulationssystem für Kalt- und Frischluftzufuhr</p> <p>Im Gutachten zu den Staubemissionen wurde diese Frage bereits beantwortet. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>-> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen.</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Schutzgut: Landschaft Die Planung führt aus regionaler Sicht zu folgenden besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen: Das Abbaugelände liegt vollständig innerhalb des LSG „Blauen“</p> <p>Das heutige geplante Abbaugelände war schon vor Inkrafttreten des Landschaftsgebietes teilweise als Sicherungsgebiet im Regionalplan vorgesehen.</p> <p>-> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen.</p> <p>Folgende Aspekte führen zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen: - Beeinträchtigungen im Bereich bedeutsamer Landschaftsräume : Naturpark Südschwarzwald - Inanspruchnahme von Landschaftsräumen mit sehr hoher Landschaftsbildqualität: Das Abbaugelände liegt in der Landschaftsbildeinheit 8.5.3, in dieser werden alle landschaftlichen Einzelaspekte (Vielfalt, Eigenart und Schönheit) als sehr hoch eingestuft.</p> <p>In der das Landschaftsbild prägenden Morphologie sind diese relativ kleinen Steinbrüche seit Jahrhunderten ein wesentlicher Bestandteil der Landschaft und haben somit einen besonderen Stellenwert.</p> <p>-> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen.</p> <p>Schutzgut: Kultur- und Sachgüter Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.</p> <p>-+ Keine weiteren Anmerkungen erforderlich</p> <p>Natura 2000 Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar</p> <p>Kumulative Wirkungen keine</p> <p>Ergebnis der Umweltprüfung Die Planung ist aus regionaler Sicht voraussichtlich zunächst mit hohen Umweltauswirkungen verbunden.</p> <p>-> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen.</p> <p>Sonstige Belange inklusive informelle Anhörung</p> <p>Gemeinde Malsburg-Marzell : Hier besteht ein sehr geringer Abstand zu Sportanlagen und zur Kläranlage der Gemeinde. Auch der im weiteren Verlauf des Tales liegende Ortsteil Maisburg könnte von Lärm und Staub betroffen sein. Aus diesem Grund sollte die östliche Grenze so gelegt werden, dass dort noch Gelände in der bisherigen Form verbleibt, das als Sicht- und Lärmschutz geeignet ist.</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>-> Dies steht im Widerspruch zu den Forderungen vom Altbürgermeister (gemäß Ortstermin am 05. 11.2015), nachdem der östliche Teil abgetragen werden soll, um die Öffnungsweite des Tales in Richtung Maisburg „optisch“ zu vergrößern.</p> <p>Die Gutachten Lärm, Staub und Sprengerschütterungen beim Abbauggebiet "Gritzeln" weisen eindeutig nach, dass sämtliche gesetzliche Vorgaben eingehalten werden können, so dass diese Forderungen problemlos berücksichtigt werden können.</p> <p>Beschluss</p> <p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6. 11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen .</p> <p>[Derzeit wird ein Sicherungsgebiet und noch kein Abbauggebiet festgelegt, d.h. die Gebiete sind von Nutzungen freizuhalten, die einem späteren Rohstoffabbau entgegenstehen.</p> <p>Die vorgetragenen Anregungen der Gemeinde Malsburg-Marzell sind zu prüfen und entsprechend zu berücksichtigen, wenn es zu einem Abbau kommt. Zusätzlich wird auch auf die Maßstäblichkeit des Regionalplanes (1:50.000 verwiesen).</p> <p>Unter Berücksichtigung aller fachlichen Bewertungen ist eine Herabstufung für das Abbauggebiet LOE-05 SG von besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen in keine erheblichen Umweltauswirkungen vertretbar. Die Einstufung der Umweltkonflikte kann daher auch von einem konfliktreiches Vorranggebiet in ein Vorranggebiet mit Konflikten geändert werden.</p> <p>Ansonsten verweisen wir auf die Ausführungen des Industrieverbandes Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.</p>	
266	067/20	(für: Alfred Dörflinger GmbH, Malsburg-Marzell) 79098 Freiburg Standort: LOE-06 SG Malsburg-Marzell (Lütschenbach)	<ul style="list-style-type: none"> - besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen - erhebliche negative Umweltauswirkungen 0 keine erheblichen Umweltauswirkungen + erhebliche positive Umweltauswirkungen Name: Malsburg-Marzell (Lütschenbach) LOE - 06 SG Status im TRP 2005 VRG (Sicherung) -> In Ordnung Schutzgut: Bevölkerung und Gesundheit des Menschen Die Planung führt aus regionaler Sicht zu folgenden besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen:	<p>Im Rahmen der Erstellung des 2. Anhörungsentwurfs wurden alle Flächen nochmals geprüft, bewertet und gesamthaft abgewogen. Die vorgebrachten Anregungen werden entsprechend geprüft. Weitere Details sind den Unterlagen zum 2. Anhörungsentwurf zu entnehmen.</p> <p>Bei der Strategischen Umweltprüfung (SUP) im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine Einzelprüfung des Vorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26). Die SUP weist eine aufgrund der regionalen Betrachtungsebene generelle Betrachtungstiefe auf Grundlage bestehender Daten auf.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>- Beeinträchtigung eines Wanderweges am Gebietsrand</p> <p>Gemäß der derzeitigen Planung ist die Verlegung des ehemaligen Forstweges eventuell geplant.</p> <p>-> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen.</p> <p>Folgende Aspekte führen zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme von siedlungsnahen Erholungsräumen (Feierabenderholung) <p>-> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen.</p> <p>Bei einer durchschnittlich relativ steilen natürlichen Hangneigung Grad ist ein Aufenthalt in dem Steilhang und den Böschungsbereichen nicht vertretbar, so dass das Abbaureal als Feierabenderholungsgebiet schon aus Sicherheitsgründen wegfällt.</p> <p>-> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen.</p> <p>Schutzgut: Pflanzen. Tiere und biologische Vielfalt Die Planung führt zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust eines Biotopschutzwaldes im geplanten Abbauggebiet und teilweise Beeinträchtigung in der Wirkzone(<50m) • Verlust regional bedeutsamer Kerngebiete feucht und Verbundgebiete • Auch in der Wirkzone (< 50 m) des geplanten Vorranggebietes für die Sicherung von Rohstoffen befinden sich Kerngebiete feucht und Wald, sowie Verbundgebiete des Konzeptes Regionaler Biotopverbund. Eine Verschlechterung der Lebensbedingungen vorhandener und/oder zu entwickelnder Biotope durch Erschütterungen, Verlärmung, Schadstoff- und Staubemissionen kann nicht ausgeschlossen werden. <p>Hinweis: Aufgrund des regionalen Untersuchungsmaßstabs sowie der zeitlichen Dimension (bis zum tatsächlichen Abbau können Jahre vergehen, in denen sich Lebensräume und Artenvorkommen evtl. ändern) ist es sinnvoll, die Belange des besonderen Artenschutzes auf die Genehmigungsplanung abzuschichten.</p> <p>-> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen.</p> <p>Schutzgut: Boden Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu folgenden erheblichen negativen Umweltauswirkungen: Verlust von Bodenschutzwald Inanspruchnahme von Boden mit hoher Bedeutung als Sonderstandort für die natürliche Vegetation Verlust eines Geotops: Geotop innerhalb des Sicherungsgebiets : Aufgelassener Granitsteinbruch, Malsburg-Marzell (Schutzstatus: schutzwürdig, derzeit aber noch ungeschützt). Der Steinbruch ist aufgrund der Gesteinsart bzw. seiner Entstehungsgeschichte geschützt. Es handelt sich aus Sicht des LGRB um ein geologisch interessantes Objekt aber ohne gesetzlichen Schutzzweck d.h solche Geotope sollen nach Möglichkeit erhalten werden, müssen aber nicht -> nach Absprache mit dem LGRB kann das Geotop bei einer Abbautätigkeit entfernt werden, da der Steinbruch ja weiterhin</p>	<p>Tiefergehende Untersuchungen wie auch Angaben zu Ausgleichs- und Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen und expliziter Abbaugestaltung werden im Genehmigungsverfahren getroffen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung stellen einen Abwägungsbestandteil dar und führen, auch bei einer Rot-Einstufung eines Schutzguts, als auch in der Gesamtbewertung nicht automatisch zum Ausschluss von potenziellen Abbau- und Sicherungsgebieten. Vielmehr sollen im Rahmen der Schutzgutbewertung Konfliktpunkte aufgezeigt werden, für die es im Weiteren Lösungen zu finden gilt (z.B. Verlegung von Wanderwegen, Immissionschutzmaßnahmen).</p> <p>Im Weiteren wird auf die Ausführungen zu den Punkten 14-17 verwiesen.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>erhalten bleibt.</p> <p>Schutzgut: Wasser Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.</p> <p>-> Keine weiteren Anmerkungen erforderlich</p> <p>Schutzgut: Klima und Luft Schutzgut: Landschaft Die Planung führt aus regionaler Sicht zu folgenden besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen : Das Abbauggebiet liegt vollständig innerhalb des LSG „Blauen“</p> <p>Das heutige geplante Abbauggebiet war schon vor Inkrafttreten des Landschaftsgebietes als Sicherungsgebiet im Regionalplan vorgesehen.</p> <p>-> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen.</p> <p>Folgende Aspekte führen zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen: - Inanspruchnahme von Landschaftsräumen mit sehr hoher Landschaftsbildqualität (Landschaftsbildeinheit 8.5.3)</p> <p>In der das Landschaftsbild prägenden Morphologie sind diese relative kleinen Steinbrüche seit Jahrhunderten ein wesentlicher Bestandteil der Landschaft und haben somit einen besonderen Stellenwert.</p> <p>-> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen.</p> <p>Beeinträchtigungen in bedeutenden Landschaftsräumen : Das Sicherungsgebiet liegt in einem relativ unzerschnittenen Raum der Größe > 25- 36 km'</p> <p>Schutzgut: Kultur- und Sachgüter Die Planung führt aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Umweltauswirkungen.</p> <p>-> Keine weiteren Anmerkungen erforderlich</p> <p>Wechselwirkungen Es ist grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Durch den Rohstoffabbau kommt es insbesondere zu einer Beeinträchtigung der Wechselwirkungen Boden und Grundwasser.</p> <p>Natura 2000 Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen erkennbar</p> <p>Kumulative Wirkungen keine</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Ergebnis der Umweltprüfung Die Planung ist aus regionaler Sicht voraussichtlich zunächst mit hohen Umweltauswirkungen verbunden.</p> <p>-> Die Bewertung von - in 0 ist somit herabzustufen.</p> <p>Beschluss</p> <p>Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung vom 6. 11.2018 nach Abwägung aller bekannten Belange beschlossen, die Fläche als Vorranggebiet zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiet) im Anhörungsentwurf festzulegen.</p> <p>Unter Berücksichtigung aller fachlichen Bewertungen ist eine Herabstufung für das Abbauggebiet LOE – O6 SG von besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen in keine erheblichen Umweltauswirkungen vertretbar. Die Einstufung der Umweltkonflikte kann daher auch von einem konfliktreichen Vorranggebiet in ein Vorranggebiet mit Konflikten geändert werden.</p> <p>Ansonsten verweisen wir auf die Ausführungen des Industrieverbandes Steine und Erden Baden-Württemberg e.V.</p>	
267	121/01	Kieswerk Hardt GmbH & Co.KG 78333 Stockach	<p>Zunächst möchten wir erneut unsere weiter anwachsende Besorgnis zum Ausdruck bringen. Die sich abzeichnende Entwicklung hinsichtlich einer gewünschten und auch zwingend erforderlichen dezentralen und vor allen Dingen sicheren Rohstoffversorgung in unserer Region ist aus unserer Sicht mehr als bedenklich und wird nach unserer Einschätzung die Bevölkerung in der Region langfristig gesehen weitaus mehr belasten als dies von einer regionalen und verbrauchernahen Rohstoffgewinnung zu erwarten ist.</p> <p>Der Rohstoff wird gerade in einer entwicklungsstarken Region wie dem Kreis Konstanz dringend benötigt. Ohne die Bedarfsdeckung durch eigene Rohstofflagerstätten wird der benötigte Rohstoff gezwungenermaßen andernorts beschafft und aufwendig bzw. kostspielig aus angrenzenden Regionen in die Raumschaft transportiert werden . Ökologisch nachhaltige und wirtschaftliche Rohstoffversorgung ist angesichts dieser Entwicklung zukünftig nur noch bedingt oder gar nicht mehr realisierbar.</p>	<p>Die Aussagen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffe</p> <p>Das Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus wird bereits durch die im Teilregionalplan enthaltenen regionalplanerischen Grundsätze formuliert (siehe u.a. Erläuterungsbericht zur Planung, Kapitel "Leitbild eines nachhaltigen Rohstoffabbaus").</p>
268	121/02	Kieswerk Hardt GmbH & Co.KG 78333 Stockach	<p>Insbesondere die im offengelegten 2. Planentwurf vorgenommenen, erneuten (!) Gebietsherausnahmen bzw. Gebietsumwandlung im Kreis Konstanz (insgesamt werden weitere 10 ha an Vorrangflächen gestrichen!) wirken einer sicheren Rohstoffversorgung in dieser Region entgegen!</p> <p>Insgesamt sind planerisch für die Region Hochrhein-Bodensee im ersten Planungszeitraum rd. 55 Mio. Tonnen vorgesehen. Keine der 2016 in der SST-Studie prognostizierten Bedarfsmengen (obere, untere Variante sowie lineare Fortschreibung auf S. 81) für Kies und Sand können damit im ersten Planungszeitraum abgedeckt werden. Im Mittel fehlen rund 26 Mio. Tonnen!</p> <p>Für den zweiten Planungszeitraum besteht insgesamt bei den Kiesen und Sanden planerisch ebenfalls eine Unterdeckung von rd. 7 Mio. Tonnen, über den gesamten Planungszeitraum also rd. 33 Mio. Tonnen!</p> <p>Die im Entwurf dargelegten Möglichkeiten diese geplante Unterdeckung bei den Kiesen und Sanden mit konzessionierten Restmassen und Substitution durch Naturstein auszugleichen erscheint uns mehr als fragwürdig. Was, wenn sich die zugrunde gelegten Schätzungen bzw. Annahmen nicht bewahrheiten und was, wenn die gewünschte Substitution durch Naturstein in der regionalen Bauindustrie nicht die erforderliche Akzeptanz erfährt?</p>	siehe Stellungnahme Nr. 096 (Ifd. Nr. 167)
269	121/03	Kieswerk Hardt GmbH & Co.KG 78333 Stockach	Bei der Entwurfs-Planung haben Unsicherheiten bei den zu Grunde gelegten Annahmen zur Lagerstättenenergiebigkeit, zur Rohstoffqualität (nicht nutzbarer Anteil) sowie zum Risikofaktor „Genehmigung“ durch entsprechende Sicherheitszuschläge Berücksichtigung gefunden. Ob damit der zwingend erforderlichen Planungssicherheit Genüge getan	Die Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau bzw. zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe erfolgt bedarfsorientiert. Der regionsweite Bedarf für die Region Hochrhein-Bodensee ist dabei abzudecken. Die Bedarfsabschätzung erfolgte anhand durchgeführter Betriebserhebungen sowie ergänzend durch ein Gutachten der

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>wurde, ist aus unserer Sicht anzuzweifeln. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass die Umsetzung der Raumplanung insbesondere im Bereich der Rohstoffsicherung, aufgrund immer größerer gesellschaftlicher und politischer Interessenkonflikte, sehr langwierige und damit auch kostenintensive genehmigungsrechtliche Verfahren mit sich bringt. Zukünftig muss davon ausgegangen werden, dass die Raumplanung immer häufiger nicht erfolgreich umgesetzt werden kann und daher muss unserer Auffassung nach der Sicherheitszuschlag für diesen Risikofaktor in der Planung deutlich erhöht werden. Der Unsicherheitsfaktor „privatrechtliche“ Zugänglichkeit wird nicht bewertet! Insbesondere bei den Vorranggebieten zur Sicherung sollte dies unserer Meinung nach in der Planung ebenfalls mit einem soliden Sicherheitszuschlag Berücksichtigung finden.</p>	<p>SST in das die demographische und wirtschaftliche Entwicklung der Region einbezogen wurde. Anhand dieser Datengrundlage soll eine möglichst genaue Annäherung an den tatsächlichen Bedarf erreicht werden, sowohl eine Über- wie auch eine Unterdeckung sollen vermieden werden. Allerdings können solche Erhebungen immer nur Prognosewerte darstellen und Ausreißer Situationen (Krisen, Bauboom etc.) nur eingeschränkt berücksichtigt werden, so dass es sich bei der Bedarfsabschätzung nicht um feste Zahlenwerte handeln kann, vielmehr sind diese immer als "Reichweite dazwischen" zu betrachten</p> <p>Für die Fortschreibung des TRP wurde vom LGRB ein einfaches, pragmatisches Vorgehen vorgeschlagen, das für die i. d. R. besser erkundeten Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) pauschal die Stufen (1) prognostiziert, (2) übersichtsmäßig erkundet und (3) gut erkundet unterscheidet. Für die im Vergleich zu den Abbaugebieten i. d. R. weniger gut erkundeten Sicherungsgebiete wurden die weiter oben genannten pauschaleren rohstoffgeologischen Zuschläge nach RSK 2 weiterhin angewandt. Neben den vorgenannten rohstoffgeologischen Zuschlägen wurden auch Böschungszuschläge und Zuschläge für den Unsicherheits- bzw. Risikofaktor Genehmigungsverfahren im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt. Berücksichtigt wurden auch die auf die jeweilige Rohstoffgruppe bezogenen durchschnittlich nicht verwertbaren Anteile, die vom LGRB aus Erfahrungswerten der letzten Jahre ermittelt wurden.</p> <p>Die regionalplanerischen Festlegungen erfolgen im Maßstab 1:50.000 und sind entsprechend nicht parzellenscharf. Auf der regionalen Ebene werden Eigentumsverhältnisse nicht betrachtet. Folglich wird von einem "vorsorgenden pauschalen Zuschlag" für das Thema "Flächenverfügbarkeit" abgesehen.</p> <p>Im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) wurde ein Planungshorizont von 2 x15 Jahren zugrundegelegt. Im Rahmen der Fortschreibung wurde der Planungshorizont für die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) und die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) auf jeweils 20 Jahre festgelegt (Beschluss des Planungsausschusses des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee vom 15.03.2016). Dies erfolgte entsprechend dem Entwurf der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Aufstellung von Regionalplänen mit Stand vom Juni 2015 (VwV-Regionalpläne) Die Rohstoffbedarfsermittlung erfolgte auf Basis der Ergebnisse der o.g. Bedarfsanalyse (SST 2016) und des Planungszeitraums von 2 x 20 Jahren.</p> <p>Der längere Planungszeitraum trägt zur langfristigen Rohstoffversorgung der Region bei und gibt andererseits den Betrieben mehr Planungssicherheit.</p>
270	121/04	Kieswerk Hardt GmbH & Co.KG 78333 Stockach Standort: KN-10 AG Mühlhausen-	<p>Insgesamt erscheint uns auch der 2. Planentwurf nicht geeignet, für den zu Grunde gelegten Planungszeitraum eine ausreichende, dezentrale sowie bedarfsgerechte und verbrauchernahe Rohstoffversorgung sicherzustellen. Wir bitten angesichts der bestehenden planerischen Unterdeckung bei der Rohstoffgruppe der Kiese und Sande eindringlich um</p> <p>1. Wiederaufnahme der zur ersten Offenlage gestrichenen Flächen KN-10 AG</p>	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein geplanter Nassabbau wird immer mit einem Risiko behaftet sein, mehr oder weniger gering. Das Risiko gilt umso mehr, wenn der Abbaubereich verfüllt werden soll. Daher muss aus regionaler Sicht von erheblichen Umweltwirkungen ausgegangen werden (vgl. Stellungnahme Nr. 121 /05 - Ifd. Nr. 271).</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		Ehingen (Hardtfeld), KN-08 SG Mühlhausen-Ehingen (Großsteinisried), KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	Mühlhausen-Ehingen (Hardtfeld) und KN-08 SG Mühlhausen-Ehingen (Großsteinisried) in einen dritten Entwurf des Teilregionalplans; 2. Änderung der Gebietskategorie der Fläche KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide) in ein Vorranggebiet für den Abbau im Entwurf des Teilregionalplans.	<p>zu 1.) Die beiden Gebiete waren nicht Gegenstand des 1. und des 2. Anhörungsentwurfs. Aufgrund der geringen Mächtigkeit der Flächen oberhalb des Grundwasserkörpers ist ein Trockenabbau aus regionalplanerischer Sicht nicht sinnvoll. Gemäß LGRB müßte die Rohstoffgewinnung hauptsächlich im Nassverfahren erfolgen. Auf einen "faktischen Nassabbau" soll verzichtet werden, sodass die Flächen insbesondere auch unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“ weiterhin nicht als Vorranggebiet festgelegt werden (siehe hierzu Plansatz 1, G 3 und G 4 und dazu gehörende Begründung).</p> <p>zu 2.) Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird.</p> <p>Das Vorranggebiet KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide), das bereits im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) als Vorranggebiet (Sicherungsgebiet Nr. 11) festgelegt ist, ist lediglich ein Sicherungsgebiet und dient der langfristigen Sicherung des vorhandenen Rohstoffes.</p> <p>Gemäß dem Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (Fachgutachten vom 20.7.2018) kann das ca. 13 ha große Sicherungsgebiet in Liggersdorf einen Beitrag zur weiteren Rohstoffversorgung der Region leisten.</p> <p>Eine Nichtfestlegung als Sicherungsgebiet im Teilregionalplan hätte zur Folge, dass Flächen unter denen abbauwürdige Rohstoffvorkommen bestehen, ggf. einer anderweitigen Nutzung zugeführt werden, die einen späteren Rohstoffabbau nicht mehr möglich macht.</p> <p>Der regionalplanerische Grundsatz „Erweiterung vor Neuaufschluss“ wird bei der Fortschreibung des TRP weiterhin angewandt. Dieser Grundsatz liefert einen Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und des Flächenverbrauchs. Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde ein Vorranggebiet für den Abbau in Liggersdorf, Heide die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande“ darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“ wird die Fläche KN-05 SG weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen.</p>
271	121/05	Kieswerk Hardt GmbH & Co.KG 78333 Stockach Standort: KN-10 AG Mühlhausen-Ehingen (Hardtfeld), KN-08 SG Mühlhausen-	1. KN-10 AG Mühlhausen-Ehingen (Hardtfeld) und KN-08 SG Mühlhausen-Ehingen (Großsteinisried) Ausgangssituation: Die Gewinnung muss aufgrund der teilweisen Lage des nachgewiesenen, bauwürdigen Rohstoffkörpers im Grundwasser im Trocken- und Nassabbau erfolgen. Für die spätere Rekultivierung kommen zwei Möglichkeiten in Betracht: Die Ausgestaltung eines naturnahen Landschaftssees bzw. die Kombination eines naturschutzorientierten Sees und eines durch die Bevölkerung nutzbaren	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. In der sogenannten „Kassettenabbauweise“ wird nur eine kleine Wasserfläche offen gelegt und es ist i.d.R. eine zeitnahe Verfüllung vorgesehen. Ungeachtet dessen wird ein geplanter Nassabbau immer mit einem Risiko behaftet sein, das von Fall zu Fall mehr oder weniger gering ausfällt. Das Risiko gilt umso mehr, wenn der Abbaubereich verfüllt werden soll. Daher muss man von erheblichen Umweltwirkungen ausgehen.

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		Ehingen (Großsteinisried),	<p>Freizeitsees oder alternativ die Rekultivierung zur land- und forstwirtschaftlichen Nutzung. Für den letzteren Fall können zur Wiederherstellung von Bodenfunktionen und der Erhöhung der Schutzfunktionen für das Grundwasser der Abbau und die Wiederverfüllung (mit autochthonem Bodenmaterial aus dem Abraum bzw. auch aus der Kiesaufbereitung in Form von Waschschlamm) in Kassettenbauweise innerhalb des Grundwasserhorizonts angestrebt werden. Der Bereich oberhalb des Grundwassers kann mit unbedenklichem Bodenaushub zur Wiederherstellung des ursprünglichen Landschaftsbildes rekultiviert werden. Dies hat folgende Vorteile:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Durch die Nassauskiesung kann das Vorkommen bis auf den zur Sicherstellung der Durchgängigkeit des Grundwasserleiters verbleibenden Kieskörper vollständig genutzt werden. 2. Durch die Kassettenbauweise sind für die offengelegte Grundwasserfläche und für den Grundwasserkörper keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten. 3. Durch die Wiederherstellung des Geländes kann eine forstliche Rekultivierung mit klimaangepassten Arten erfolgen. Ein externer Waldausgleich auf landwirtschaftlichen Flächen entfällt somit. 4. Durch den kombinierten Trocken- und Nassabbau lassen sich die Emissionen hinsichtlich Staub und Schall auf die Ortslage weiter reduzieren 	<p>Die beiden Gebiete waren nicht Gegenstand des 1. und des 2. Anhörungsentwurfs. Aufgrund der geringen Mächtigkeit der Flächen oberhalb des Grundwasserkörpers ist ein Trockenabbau aus regionalplanerischer Sicht nicht sinnvoll. Gemäß LGRB müßte die Rohstoffgewinnung hauptsächlich im Nassverfahren erfolgen. Auf einen "faktischen Nassabbau" soll verzichtet werden, sodass die Flächen insbesondere auch unter Berücksichtigung des regionalplanerischen Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“ weiterhin nicht als Vorranggebiet festgelegt werden (siehe hierzu Plansatz 1, G 3 und G 4 und dazu gehörende Begründung).</p>
272	121/06	<p>Kieswerk Hardt GmbH & Co.KG</p> <p>78333 Stockach</p> <p>Standort: KN-10 AG Mühlhausen-Ehingen (Hardtfeld), KN-08 SG Mühlhausen-Ehingen (Großsteinisried),</p>	<p>Im Folgenden wiederholen wir unserer Einschätzung dieser Flächen, welche wir im Zuge der Anhörung des 1. Entwurfs abgegeben haben:</p> <p>KN-10 AG Mühlhausen-Ehingen (Hardtfeld)</p> <p>Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen:</p> <p>Eine Beeinträchtigung von Erholungsinfrastrukturen ist aus unserer Sicht nicht gegeben, zumal in diesem Gebiet nicht von einer Häufung an Erholungsinfrastrukturen die Rede sein kann. Die bestehenden Wege und Straßen sind nicht allein der freizeithlichen Nutzung gewidmet. Vielmehr handelt es sich hierbei vorrangig um landwirtschaftlich und vom normalen Kraftfahrzeugverkehr genutzte Wege und Orts-Verbindungsstrassen. Zudem ist aufgrund der angrenzenden A81 und der damit verbundenen Vorbelastung bereits eine Barriere für die Erholungsnutzung in diesem Gebiet vorhanden.</p> <p>Daher ist hier eine Einstufung in „keine erheblichen Umweltauswirkungen“ (gelb) vorzunehmen.</p> <p>Schutzgut Boden:</p> <p>In der Bodenkarte BK50 des LGRB werden die Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ (LUBW 2011) im Gebiet folgendermaßen bewertet: Standort für naturnahe Vegetation: die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht; natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2.0); Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: sehr hoch (4.0). Die Funktion des Ausgleichskörpers im Wasserkreislauf kann durch eine entsprechende Rekultivierung wiederhergestellt werden.</p>	<p>Aufgrund der Plansätze G2 (Ausschöpfung vorhandener Reserven am Standort), G3 (Erweiterung vor Neuaufschluss, hohe Mächtigkeit und Qualität bei Neuaufschlüssen) hat der Planungsausschuss bei seiner Sitzung am 6.11.2018 beschlossen, das vorgesehene Abbaugbiet KN-10 AG Mühlhausen-Ehingen (Hardtfeld) nicht weiter zu verfolgen. Das Gebiet war daher nicht Gegenstand des 1. und des 2. Anhörungsentwurfs sondern nur der Umweltprüfung zum 1. Anhörungsentwurf. Für diese Fläche erfolgte jedoch im Zuge der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfes keine Umweltprüfung. Sie ist daher auch nicht Bestandteil des Umweltberichts zum 2. Anhörungsentwurf.</p> <p>Hinweis: Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine Einzelprüfung eines Abbauvorhabens sondern um eine Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete in der Region Hochrhein-Bodensee anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung.</p> <p>Die Einstufung "besonders erheblicher negativer Umweltwirkungen" (rot) eines einzelnen Schutzgutes bzw. in der Gesamtbewertung "konfliktreiches Vorranggebiet" mit aus regionaler Sicht "hohen Umweltauswirkungen" bedeuten nicht die Unzulässigkeit eines Vorhabens, sondern weist auf eine - auf dieser Planungsebene erkennbaren - hohe Konfliktdichte hin. Diese kann sich bei einer Umweltprüfung auf Vorhabensebene anders darstellen.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Gemäß Moorkataster sind keine anmoorigen Flächen innerhalb des Vorranggebietes anzutreffen. Der Belang ist daher zu streichen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist hier eine Einstufung in „erheblich negative Umweltauswirkungen“ (orange) vorzunehmen.</p> <p>Schutzgut Landschaft:</p> <p>Das Vorranggebiet liegt zwischen der Ortschaft Ehingen und der A81 . Aus unserer Sicht besteht durch die damit verbundenen baulichen Vorbelastungen keine hohe Landschaftsbildqualität mit hoher Eigenart und Vielfalt. Eine Fernwirkung der geplanten Kiesgrube ist ebenfalls nicht gegeben.</p> <p>Sehr sicher ließe sich das Landschaftsbild durch eine dem Rohstoffabbau folgende Rekultivierung je nach angestrebter Folgenutzungsplanung sogar aufwerten!</p> <p>Daher ist hier eine Einstufung in „keine erheblichen Umweltauswirkungen“ (gelb) vorzunehmen.</p> <p>Insgesamt gibt es für dieses Gebiet aus unserer Sicht keine „besonders erheblich negativen“ (rot) und maximal drei „erheblich negative“ (orange) Umweltauswirkungen. Daher muss für das Gebiet in der Gesamteinschätzung anstatt mit „mittleren“ lediglich mit „geringen“ Umweltauswirkungen gerechnet werden.</p> <p>KN-08 SG Mühlhausen-Ehingen (Großsteinisried)</p> <p>Bei dem Gebiet handelt es sich um eine Potentialfläche westlich angrenzend an das Vorranggebiet KN-10 AG Mühlhausen-Ehingen (Hardtfeld).</p> <p>Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen:</p> <p>Eine Beeinträchtigung von Erholungsinfrastrukturen ist aus unserer Sicht nicht gegeben, zumal in diesem Gebiet nicht von einer Häufung an Erholungsinfrastrukturen die Rede sein kann. Die bestehenden Wege und Straßen sind nicht allein der freizeitlichen Nutzung gewidmet. Vielmehr handelt es sich hierbei vorrangig um landwirtschaftlich und vom normalen Kraftfahrzeugverkehr genutzte Wege und Orts-Verbindungsstrassen. Zudem ist aufgrund der angrenzenden A81 und der damit verbundenen Vorbelastung bereits eine Barriere für die Erholungsnutzung in diesem Gebiet vorhanden.</p> <p>Der bestehende Sportplatz liegt in der Wirkzone des Vorranggebietes. Ob diese Erholungsinfrastruktur bei raumplanerischen Einschätzungen wie Wohnbauflächen betrachtet werden muss, ist aus unserer Sicht zu hinterfragen. Wir betrachten hier die Umweltauswirkungen als eher nicht erheblich (gelb) oder wenn, dann lediglich erheblich negativ (orange), aber nicht besonders erheblich negativ (rot)! Erfahrungsgemäß finden auf einem Sportplatz Freizeitaktivitäten in der Regel außerhalb der üblichen Betriebszeiten bzw. Arbeitszeiten und an Wochenenden statt.</p> <p>Daher ist hier eine Einstufung in „keine erheblichen Umweltauswirkungen“ (gelb) vorzunehmen.</p>	

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Schutzgut Boden;</p> <p>In der Bodenkarte BK50 des LGRB werden die Bodenfunktionen nach „Bodenschutz 23“ (LUBW 2011) im Gebiet folgendermaßen bewertet: Standort für naturnahe Vegetation: die Bewertungsklasse hoch bis sehr hoch wird nicht erreicht; natürliche Bodenfruchtbarkeit: mittel (2.0); Ausgleichskörper im Wasserkreislauf: sehr hoch (4.0). Die Funktion des Ausgleichskörpers im Wasserkreislauf kann durch eine entsprechende Rekultivierung wiederhergestellt werden.</p> <p>Gemäß Moorkataster sind keine anmoorigen Flächen innerhalb des Vorranggebietes anzutreffen. Der Belang ist daher zu streichen.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist hier eine Einstufung in „erheblich negative Umweltausführungen“ (orange) vorzunehmen.</p> <p>Schutzgut Landschaft:</p> <p>Das Vorranggebiet liegt zwischen der Ortschaft Ehingen und der A81. Aus unserer Sicht besteht durch die damit verbundenen baulichen Vorbelastungen keine hohe Landschaftsbildqualität mit hoher Eigenart und Vielfalt. Eine Fernwirkung der geplanten Kiesgrube ist ebenfalls nicht gegeben.</p> <p>Sehr sicher ließe sich das Landschaftsbild durch eine dem Rohstoffabbau folgende Rekultivierung je nach angestrebter Folgenutzungsplanung sogar aufwerten!</p> <p>Daher ist hier eine Einstufung in „keine erheblichen Umweltauswirkungen“ (gelb) vorzunehmen.</p> <p>Schutzgut Kultur- und Sachgüter:</p> <p>Die einfachen archäologischen Kulturgüter und Bodendenkmale gehen durch den Abbau nicht zwangsläufig verlustig, sondern werden vor der Kiesgewinnung erkundet. Und eventuelle Funde werden sodann dokumentiert und ggf. geborgen. Die untere Denkmalbehörde wird in das öffentlich-rechtliche Genehmigungsverfahren eingebunden. Weitergehende Maßnahmen sind mit dieser auf Genehmigungsebene abzustimmen.</p> <p>Daher ist hier eine Einstufung in „keine erhebliche Umweltausführungen“ (gelb) vorzunehmen.</p> <p>Insgesamt gibt es für dieses Gebiet aus unserer Sicht keine „besonders erheblich negativen“ (rot) und maximal zwei „erheblich negative“ (orange) Umweltauswirkungen. Daher muss für das Gebiet in der Gesamteinschätzung anstatt mit „hohen“ lediglich mit „geringen“ Umweltauswirkungen gerechnet werden.</p>	
273	121/07	Kieswerk Hardt GmbH & Co.KG	<p>2. KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide)</p> <p>Das aus dem rechtsgültigen Teilregionalplan übernommene Sicherungsgebiet ist in ein</p>	<p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		78333 Stockach Standort: KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	<p>Vorranggebiet für den Abbau umzuwandeln.</p> <p>Damit die Region angesichts des fehlenden Rohstoffdargebots an den verschiedenen bestehenden Standorten und der planerischen Verknappung durch die Verbandsversammlung nicht verstärkt auf Rohstoffe aus Kiesgruben anderer Regionen über lange Transportstrecken zurückgreifen muss, ist eine zeitnahe Erschließung des Gebietes notwendig. Es kann damit ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung der Unterdeckung im ersten Planungszeitraum geleistet werden.</p> <p>Aus unserer Sicht wäre es planerisch konsequent ein Sicherungsgebiet aus dem aktuell rechtsgültigen Regionalplan in der Fortschreibung zu einem Abbauggebiet hoch zu stufen. Insbesondere dann, wenn, wie bei der aktuellen Fortschreibung, ein nahegelegenes Vorranggebiet für den Abbau (KN-07 AG) komplett wegfällt!</p>	<p>trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und verbrauchsnahe Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen ist zentrale Aufgabe der Landes- und Regionalplanung und somit übergeordnetes Planungsziel, das in der Planaufstellung verfolgt wird.</p> <p>Das Vorranggebiet KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide), das bereits im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) als Vorranggebiet (Sicherungsgebiet Nr. 11) festgelegt ist, ist lediglich ein Sicherungsgebiet und dient der langfristigen Sicherung des vorhandenen Rohstoffes.</p> <p>Gemäß dem Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau (Fachgutachten vom 20.7.2018) kann das ca. 13 ha große Sicherungsgebiet in Liggersdorf einen Beitrag zur weiteren Rohstoffversorgung der Region leisten.</p> <p>Der regionalplanerische Grundsatz „Erweiterung vor Neuaufschluss“ wurde bei der Fortschreibung des TRP weiterhin angewandt. Dieser Grundsatz liefert einen Beitrag zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und des Flächenverbrauchs. Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde ein Vorranggebiet für den Abbau in</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Liggersdorf, Heide die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande“ darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt.</p> <p>zum Thema "Unterdeckung im ersten Planungszeitraum" siehe Stellungnahme Nr. 096</p> <p>Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“ wird die Fläche KN-05 SG wird weiterhin als Sicherungsgebiet festgelegt, um den künftigen möglichen Rohstoffbedarf (Zeitraum > 20 Jahre) zu sichern (regionaler Gesamtbedarf für den Planungszeitraum >20 bis 40 Jahre). Mit der Ausweisung von Sicherungsgebieten werden Flächen im Regionalplan festgelegt, die von Nutzungen freigehalten werden sollen, die einem möglichen späteren Rohstoffabbau (für künftige Generationen) entgegenstehen.</p>
274	121/08	Kieswerk Hardt GmbH & Co.KG 78333 Stockach Standort: KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide)	Die benachbarten Raumnutzungen konnten sich im Verlauf der vergangenen 15 Jahre auf die geplante Nutzung der Fläche einrichten und für uns als Unternehmen entsteht somit auch die Planungssicherheit, welche für den Fortbestand unseres Unternehmens sowie für die Rohstoffsicherung selbst erforderlich ist.	<p>Gemäß Begründung zum Plansatz 3 sollen Sicherungsgebiete der mittel- bis langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen dienen und definieren den Vorrang der Sicherung des Rohstoffabbaus vor anderen entgegenstehenden Nutzungen. Sie eignen sich im Rahmen einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzeptes in der Regel für eine Umwandlung zu einem Abbaugbiet. Dessen ungeachtet sind die in einem verbindlichen (Teil-)Regionalplan enthaltenen Festlegungen aufgrund der Möglichkeit einer künftigen Planänderung (Einzelfläche) bzw. Planfortschreibung (gesamthaft i.d.R. nach ca. 15-20 Jahren) im Prinzip flexibel bzw. veränderbar. Es existiert also kein "Entwicklungsgebot", in dem Sinne, dass im Zuge einer Regionalplanfortschreibung aus einem festgelegten Sicherungsgebiet automatisch ein Abbaugbiet wird.</p> <p>Ähnlich wie im Bereich der kommunalen Flächennutzungsplanung bedeutet die Aufstellung eines auf einen fest definierten Planungszeitraum ausgerichteten (Teil-)Regionalplanes (früher 2x15 Jahre heute 2x 20 Jahre) keinen Abschluss. Regionalplanung ist eine Daueraufgabe, die sich nicht in der einmaligen Aufstellung eines Plans und eines formalen Beteiligungsverfahrens erschöpft, sondern einen andauernden Planungsprozess darstellt. Insofern wird ein (Teil-)Regionalplan immer wieder der sich wandelnden Wirklichkeit in der Region gegenübergestellt werden müssen. Die Regionalplanung muss insofern eine gewisse Flexibilität aufweisen, um den tatsächlichen Gegebenheiten immer wieder entsprechen zu können. Als Beispiel seien geänderte Rahmenbedingungen und Anforderung im Natur- oder Artenschutz genannt (Gesetzgebung) oder weitere/neuere rohstoffgeologischer Erkenntnisse. So können sich -wie im konkreten Fall Vogelsang geschehen - aufgrund aktueller Untersuchungen neue Erkenntnisse hinsichtlich der Abbauwürdigkeit ergeben, die eine Veränderung der bisher gesicherten Bereiche erfordern. Als ein weiteres Beispiel sei an dieser Stelle die Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Regionalplanfortschreibung genannt: Bestandteil der SUP ist u.a. auch eine Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau. Hier werden die Sicherungsgebiete - im Gegensatz zu den Abbaugebieten - nur im Einzelfall im räumlichen Verbund mit potenziellen Abbaugebieten der vertieften Prüfung unterzogen, um durch ein entsprechendes Flächenlayout erkennbare Konflikte zu vermeiden bzw. zu minimieren. Ansonsten wurde für die Sicherungsgebiete aufgrund des längeren Planungszeitraums, während dem sich Lebensraumbedingungen stark verändern können, nur eine vereinfachte Vorprüfung durchgeführt, um zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Daraus folgt, dass ein "Vertrauens- bzw. Bestandsschutz" allenfalls dann abgeleitet werden kann, wenn der Regionalplan die Ausweisung von Rohstoffflächen detailliert abgewogen hat (hier: Abbaugebiet) .</p> <p>Regionalplanung hat eine planerische und eine politische Dimension. Einerseits geht es um Zukunftsfragen unserer Gesellschaft, zum anderen beeinflussen Entscheidungen zur Freiraum-, Siedlungs- oder Verkehrsentwicklung unmittelbar die Standortqualität und das Leben der Menschen. Daher ist nach entsprechender Beratung und Abwägung unterschiedlichster Belange die abschließende inhaltliche und politische Entscheidung über den Regionalplan als Satzung (und damit auch die Festlegung eines Vorranggebietes) der Verbandsversammlung vorbehalten. Sie ist das kommunal verfasste politische Hauptorgan des Regionalverbandes, das in seiner Entscheidung auch die berechtigten Interessen der Kommunen, ihre räumlichen Strukturen, ihre Funktionen und Entwicklungschancen angemessen zu berücksichtigen hat.</p>
275	121/09	<p>Kieswerk Hardt GmbH & Co.KG</p> <p>78333 Stockach</p> <p>Standort: KN-05 SG Hohenfels (Liggersdorf, Heide)</p>	<p>Im Folgenden wiederholen wir unserer Einschätzung dieser Fläche, welche wir im Zuge der Anhörung des 1. Entwurfs abgegeben haben:</p> <p>Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen:</p> <p>Eine Beeinträchtigung von Erholungsinfrastrukturen ist aus unserer Sicht nicht gegeben, zumal in diesem Gebiet nicht von einer Häufung an Erholungsinfrastrukturen die Rede sein kann. Die bestehenden Wege und Straßen sind nicht allein der freizeithlichen Nutzung gewidmet. Vielmehr handelt es sich hierbei vorrangig um landwirtschaftlich und vom normalen Kraftfahrzeugverkehr genutzte Kreis- und Landstraßen. Damit besteht aufgrund der damit verbundenen Vorbelastung bereits eine Barriere für die Erholungsnutzung in diesem Gebiet.</p> <p>Daher ist hier eine Einstufung in „keine erheblichen Umweltauswirkungen“ (gelb) vorzunehmen.</p> <p>Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt:</p> <p>Das flächenhafte Naturdenkmal bzw. Biotop liegen nicht mehr innerhalb des geplanten Vorranggebietes. Die Betroffenheit in der Wirkzone ist zu streichen. Das Beispiel dieser angrenzenden Biotop in einer ehemaligen Kiesgrube zeigt sehr eindrücklich, welchen naturschutzfachlichen Wert und Schutzstatus renaturierte Gewinnungsstätten erreichen können. Mit der Kiesgewinnung in dem Gebiet bietet sich die Möglichkeit, die bestehenden hochwertigen Biotopstrukturen auszudehnen und zu vernetzen.</p> <p>Daher ist hier eine Einstufung in „keine erheblichen Umweltauswirkungen“ (gelb) vorzunehmen.</p> <p>Schutzgut Wasser:</p> <p>Der Selgetsweiler Graben ist ein kleineres Fließgewässer mit untergeordneter regionaler Bedeutung, dem ggf. nur bei Starkregenereignissen eine Entwässerungsfunktion zukommt. Im Bereich des Sicherungsgebietes ist der Selgetsweiler Graben nicht offen geführt. Offenbar wurde der Graben zwischenzeitlich verdolt. Eine Verlegung des</p>	<p>Bei der Strategischen Umweltprüfung im Rahmen des Teilregionalplanes Rohstoffsicherung (siehe Umweltbericht, Kap. 1.2) handelt es sich um keine Einzelprüfung eines Abbauvorhabens sondern um die Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen potenzieller Abbau- bzw. Sicherungsgebiete in der Region Hochrhein-Bodensee anhand eines für die gesamte Region einheitlich anzuwendenden Kriterienkataloges für die einzelnen Schutzgüter (siehe Umweltbericht Tabellen 12 - 25) als auch der Aggregation zu einer Gesamtbewertung (siehe Umweltbericht Tabelle 26). Die Einstufung "besonders erheblicher negativer Umweltwirkungen" (rot) eines einzelnen Schutzgutes bzw. in der Gesamtbewertung "konfliktreiches Vorranggebiet" mit aus regionaler Sicht "hohen Umweltauswirkungen" bedeuten nicht die Unzulässigkeit eines Vorhabens, sondern weist auf eine - auf dieser Planungsebene erkennbaren - hohe Konfliktstärke hin. Diese kann sich bei einer Umweltprüfung auf Vorhabensebene anders darstellen.</p> <p><u>Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen</u> Die Planung führt entsprechend der Prüfkriterien (Tab. 12/13) aus regionaler Sicht voraussichtlich zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen aufgrund des Abstand < 300m (ca. 190m) zum nächsten wohngenutzten Gebäude im Außenbereich - Bewertung wird beibehalten.</p> <p><u>Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt</u> Die Planung führt entsprechend der Prüfkriterien (Tab. 14/15) aus regionaler Sicht voraussichtlich zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen aufgrund der Lage des Naturdenkmals im Wirkraum des vorgesehenen Sicherungsgebietes - Bewertung wird beibehalten.</p> <p>Unbestritten ist, dass durch Rohstoffabbau temporär wie dauerhaft Biotopbereiche und Lebensstätten geschaffen werden können denen in einer intensiv genutzten Landschaft eine sehr hohe Bedeutung als Rückzugsraum und Trittstein zukommen kann.</p> <p><u>Schutzgut Wasser</u> Die Planung führt entsprechend der Prüfkriterien (Tab. 18/19) aus regionaler Sicht voraussichtlich zu besonders erheblichen negativen Umweltauswirkungen aufgrund der Lage des Selgetsweihers im Abbaugebiet. Die gewässerstrukturelle/-morphologische</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Grabens im Zuge eines Kiesabbaus in Richtung Süden ist demnach möglich und stellt bzgl. der Funktionalität und Gewässerstruktur keine Veränderung dar.</p> <p>Daher ist hier eine Einstufung in „keine erheblichen Umweltauswirkungen“ (gelb) vorzunehmen.</p> <p>Insgesamt gibt es für dieses Gebiet aus unserer Sicht keine „besonders erheblich negativen“ (rot) und maximal zwei „erheblich negative“ (orange) Umweltauswirkungen. Daher muss für das Gebiet in der Gesamteinschätzung anstatt mit „mittleren“ lediglich mit „geringen“ Umweltauswirkungen gerechnet werden.</p>	<p>Bewertung des Gewässers und sich ergebende Anforderungen an Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind Gegenstand der späteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung - Bewertung wird beibehalten.</p> <p>Die Gesamtbewertung entspricht der Aggregation der Einzelbewertungen der Schutzgüter. Die Planung ist aus regionaler Sicht voraussichtlich mit mittleren Umweltauswirkungen verbunden, das Sicherungsgebiet wird abschließend als "Vorranggebiet mit Konflikten" eingestuft.</p> <p>Des Weiteren wird eine ebenenspezifische Prüfung hinsichtlich erheblicher Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungszielen oder den Schutzzwecken maßgeblichen Bestandteilen als auch eine überschlägige fachliche und rechtliche Prüfung zu den artenschutzrechtlichen Verboten der §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz durchgeführt.</p> <p>Die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind im Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, in der Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit sowie des besonderen und des strengen Artenschutzes ebenenentsprechend bearbeitet. Im Ergebnis stehen der Planung prognostisch keine unüberwindbaren naturschutzfachlichen und -rechtlichen Hindernisse entgegen und die Abschichtung der weiteren naturschutzfachlichen und -rechtlichen sowie der Natura2000-Verträglichkeitsprüfung, des besonderen und des strengen Artenschutzes auf die weitere Vorhabens- und Genehmigungsplanung möglich (siehe auch Stellungnahmen der Unteren und der Oberen Naturschutzbehörde).</p>
276	121/10	Kieswerk Hardt GmbH & Co.KG 78333 Stockach	<p>Abschließend möchten wir nochmals darauf hinweisen, wie wichtig eine sinnvolle und vor allem eine umsetzbare Raumplanung in heutiger Zeit ist.</p> <p>Der Bedarf an Rohstoffen ist nach wie vor sehr hoch und laut der vom Regionalverband in Auftrag gegebenen Bedarfsanalyse aus dem Jahr 2016 muss davon ausgegangen werden, dass der Rohstoffbedarf bis 2055 sicher dauerhaft über dem aktuellen Bedarf liegen wird und eine lineare Entwicklung hierbei nicht zu erwarten ist.</p> <p>Die geplante Rohstoffsicherung bzw. Rohstoffgewinnung wird dagegen aufgrund der immer aufwendigeren Genehmigungsverfahren und der damit verbundenen sehr komplexen und stellenweise zu wenig sachlich geführten Öffentlichkeitsbeteiligung zunehmend nicht erfolgreich umgesetzt.</p> <p>Für die Regionalplanung bedeutet das aus unserer Sicht, dass für die Fortschreibung des Teilregionalplanes die Flächenausweisung bei den Vorranggebieten für den Abbau sowie für die Sicherung oberflächennaher Rohstoffe großzügig mit einer vernünftigen Überdeckung geplant werden muss. Es muss sichergestellt sein, dass eine dezentrale und regional flächendeckende Rohstoffversorgung auch dann funktioniert, wenn Genehmigungsverfahren sehr lange andauern, Genehmigungen für die Rohstoffgewinnung nicht erteilt werden können oder Flächen privatrechtlich nicht zugänglich gemacht werden können.</p> <p>Die Kieswerk Hardt GmbH & Co. KG bittet hiermit um eine Regionalplanung, die es uns ermöglicht, diese Region mit den wichtigen Rohstoffen Kies & Sand zu versorgen und zudem den Erhalt unseres Unternehmens zu sichern.</p>	<p>Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern.</p> <p>Die Regionalplanung ist von großer Bedeutung, vor allem um Lagerstätten, die standortgebunden und nicht vermehrbar sind, langfristig planerisch zu sichern. Nur die aktive Regionalplanung kann mit Blick auf nachfolgende Generationen zum Beispiel eine ortsnahe Versorgung mit Baurohstoffen sicherstellen, den Erhalt bestehender Betriebe und Arbeitsplätze sichern und Importabhängigkeiten reduzieren. Gleichzeitig löst Rohstoffgewinnung unvermeidlich in vielen Fällen Nutzungskonflikte mit anderen Belangen aus, insbesondere jenen des Natur-, Landschafts- und Wasserschutzes sowie der Bodenbewirtschaftung. Darüber hinaus wirkt sie sich häufig auf Siedlungen und die ansässige Bevölkerung aus (u.a. durch Lärm, Staub, Verkehr oder die Veränderung des Landschaftsbildes). Im Rahmen der staatlichen Vorsorge und Planung braucht es daher frühzeitig Regelungen, welche Nutzungen in einem bestimmten Gebiet oder während eines Zeitabschnittes Vorrang haben sollen.</p> <p>Die Ausweisung von Vorranggebieten für den Abbau bzw. zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe erfolgt bedarfsorientiert. Der regionsweite Bedarf für die Region Hochrhein-Bodensee ist dabei abzudecken. Die Bedarfsabschätzung erfolgte anhand durchgeführter Betriebserhebungen sowie ergänzend durch ein Gutachten der SST in das die demographische und wirtschaftliche Entwicklung der Region einbezogen wurde. Anhand dieser Datengrundlage soll eine möglichst genaue Annäherung an den</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Bitte bestätigen Sie uns den fristgerechten Eingang unserer Stellungnahme - gerne auch in elektronischer Form.</p>	<p>tatsächlichen Bedarf erreicht werden, sowohl eine Über- wie auch eine Unterdeckung sollen vermieden werden. Allerdings können solche Erhebungen immer nur Prognosewerte darstellen und Ausreißer Situationen (Krisen, Bauboom etc.) nur eingeschränkt berücksichtigt werden, so dass es sich bei der Bedarfsabschätzung nicht um feste Zahlenwerte handeln kann, vielmehr sind diese immer als "Reichweite dazwischen" zu betrachten.</p> <p>Neben den rohstoffgeologischen Zuschlägen (siehe Stellungnahme Nr. 121 / 03) wurden auch Böschungszuschläge und Zuschläge für den Unsicherheits- bzw. Risikofaktor Genehmigungsverfahren im Rahmen der planerischen Abwägung berücksichtigt.</p> <p>Im Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe (2005) wurde ein Planungshorizont von 2 x15 Jahren zugrundegelegt. Im Rahmen der Fortschreibung wurde der Planungshorizont für die Vorranggebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe (Abbaugebiete) und die Vorranggebiete zur Sicherung von Rohstoffen (Sicherungsgebiete) auf jeweils 20 Jahre festgelegt (Beschluss des Planungsausschusses des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee vom 15.03.2016). Dies erfolgte entsprechend dem Entwurf der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur über die Aufstellung von Regionalplänen mit Stand vom Juni 2015 (VwV-Regionalpläne) Die Rohstoffbedarfsermittlung erfolgte auf Basis der Ergebnisse der o.g. Bedarfsanalyse (SST 2016) und des Planungszeitraums von 2 x 20 Jahren.</p> <p>Der längere Planungszeitraum trägt zur langfristigen Rohstoffversorgung der Region bei und gibt andererseits den Betrieben mehr Planungssicherheit.</p>
277	104	<p>Rheinkies Lottstetten GmbH 79807 Lottstetten</p>	<p>Wir haben von Ihnen den Vorentwurf des Regionalplanes erhalten und möchten uns dafür bedanken. Das Gewann „Horn“ ist leider nicht als Sicherungsgebiet gekennzeichnet (ca. 2.5 ha Kiesfläche) Für uns wäre es sehr wichtig, wenn diese kleine Fläche „Horn“ als solches ausgewiesen wäre, da wir in ca. 7 Jahren keine Kiesabbaumöglichkeit als dieses Gewann Horn sehen. Besteht eventuell die Möglichkeit, dass trotz als „ nicht Sicherungsgebiet“ gekennzeichnete kleine Fläche von ca. 2.8 ha. in ca. 7-8 Jahren eine Abbaugenehmigung erteilt werden kann? Wir bitten Sie höflichst dies zu prüfen und zu beurteilen. Ansonsten bitten wir Sie, diese Fläche doch als Sicherungsgebiet in Ihren Regionalplan-Entwurf zu kennzeichnen. Wir bitten um wohlwollende Prüfung und bedanken uns im Voraus.</p>	<p>Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Der RVHB zur Fortschreibung des Teilregionalplanes zusammen mit dem LGRB 2015 eine flächendeckende Betriebserhebung bei allen rohstoffgewinnenden Betrieben in der Region durchgeführt. Im Rahmen der Betriebserhebung am 26.11.2015 wurde das Interessensgebiet „Horn“ genannt.</p> <p>Seitens des LGRB wurde dem RVHB am 20.7.2018 im Rahmen einer Bewertung von potenziellen Vorranggebieten, die ggfs. Eingang in den Anhörungsentwurf finden könnten, mitgeteilt, dass sich der untere Abschnitt des in der KMR 50 aufgeführten Vorkommens L 8316/ L 85216-70 (= Bereich des „Interessengebiets Horn“) im Grundwasserbereich befindet und zur vollständigen Nutzung dieses Vorkommens ein kombinierter Trocken-Nassabbau notwendig würde. Zudem ist erst noch eine Erkundung (Kernbohrung) des Gebietes noch erforderlich, da sämtliche Bohrungen am Rande oder außerhalb des Gebietes lägen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen dass sich das Interessensgebiet</p> <p>„Horn“ in einem <i>Vorranggebiet zur Sicherung von Wasservorkommen (Regionalplan 2000, PS 3.3.1)</i> befindet. Hier ist lediglich der Trockenabbau von Kies unter der Voraussetzung des Grundwasserschutzes zulässig. Insofern besteht aus regionalplanerischer Sicht derzeit keine Option auf einen kombinierten Trocken-Nassabbau.</p> <p>Dieses Interessensgebiet fand zunächst Eingang in einen ersten „Vorentwurf“ (Planungsabsichten) über den die Gemeindeverwaltung Lottstetten vom RVHB erstmals 2016 informiert wurde. Man einigte sich gemeinsam darauf, dass das Interessensgebiet „Horn“ nicht als potenzielles Abbaugelände sondern als potenzielles Sicherungsgebiet im Anhörungsentwurf ausgewiesen werden sollte, da man ansonsten dort - im Anschluss an bereits rekultivierte Flächen - eine neue Abbaustelle (weitere Kiesgrube) eröffnen würde. Die Gemeindeverwaltung nannte in diesem Zusammenhang ihr grundsätzliches Ziel, die Anzahl der gleichzeitig betriebenen Kiesabbaustellen im Gemeindegebiet zu reduzieren. Zudem wurde festgestellt, dass die Fläche „Horn“ aufgrund ihrer Lage im Landschaftsschutzgebiet aus naturschutzfachlicher Sicht als „kritisch“ zu werten ist. 2017 erfolgte eine weitere Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung Lottstetten im Vorfeld sowie im Rahmen der informellen Beteiligung der betroffenen Standortgemeinden. In diesem Zusammenhang wurden für das Kiesabbaugebiet in Lottstetten unterschiedliche Planungsvarianten erörtert und geprüft. Schlussendlich einigte man sich darauf, dass ein</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>potenzielles Sicherungsgebiet im Bereich „Horn“ nicht Eingang in den Anhörungsentwurf finden sollte. Die Gründe hierfür waren, dass aufgrund der weiteren für den Anhörungsentwurf vorgesehenen potenziellen Sicherungsgebiete in der Gemeinde Lottstetten (Gesamtgrößenordnung ca. 13 ha), die im Gegensatz zu der Fläche „Horn“ im Kontext zu den derzeitigen oder vorgesehenen Abbaugebieten/ - flächen stehen, kein Bedarf für ein weiteres und zudem solitär gelegenes Sicherungsgebiet gesehen wurde.</p> <p>Die Ergebnisse aus der informellen Anhörung flossen in den 1. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein-Bodensee ein, den die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hochrhein-Bodensee in ihrer Sitzung am 6.11.2018 beschlossen hat. Das Beteiligungsverfahren für die Träger öffentlicher Belange (TöB) wurde vom 26.11.2018 bis zum 4.3.2019 durchgeführt. Im Zuge der 1. Anhörung wurden zahlreiche Bedenken und Anregungen sowohl von TöB, wie auch von Privaten geäußert. Die eingegangenen Stellungnahmen spiegeln die unterschiedlichsten Interessen und Ansprüche wider, die bei der Planung im Rahmen einer breiten und transparenten Abwägung zu berücksichtigen sind. Eine Anregung hinsichtlich einer Aufnahme der Fläche „Horn“ in die Fortschreibung zum Teilregionalplan, die in die weitere Abwägung hätte eingestellt werden müssen, gab es in der 1. Anhörung nicht. Insofern erfolgte auch keine Auseinandersetzung mit diesem Interessensgebiet im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs.</p> <p>Nach Abwägung aller bisher bekannten Belange wird auf die Festlegung eines Sicherungsgebietes im Bereich "Horn" im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes weiterhin verzichtet.</p>
278	056	TransnetBW GmbH 70173 Stuttgart Standort: LOE-05 AG Schliengen (Grien)	<p>wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen . Der Vorgang wurde unter der Nummer 2020.0255 bei uns registriert (bitte in Folge mit angeben). Im Geltungsbereich des Regionalplans Hochrhein Bodensee betreibt die TransnetBW eine Vielzahl von Höchstspannungsfreileitungsanlagen. Deren Lage (Leitungsachse sowie Schutzstreifen) kann aus der beigegefügten Datei entnommen werden.</p> <p>Der Übertragungsnetzbetreiber Amprion hat die Aufgabe, das Stromnetz zwischen der Umspannanlage Kühmoos im Landkreis Waldshut und der Umspannanlage Daxlanden bei Karlsruhe zu verstärken und damit die Versorgungssicherheit zu stärken. Die Umsetzung der Maßnahme ist mit möglichst geringen Eingriffen als so genannte „Zubeseilung“ geplant, also durch das Auflegen neuer Seile auf vorhandenen Masten in der bestehenden Trasse mit der Bauleitnummer (BL) 45 55.</p> <p>Diese Umbaumaßnahme der Höchstspannungsleitung „Kühmoos-Daxlanden“ stellt einen Teilabschnitt der Gesamtmaßnahme P310 „Bürstadt - Kühmoos“ dar, die von der Bundesnetzagentur im Netzentwicklungsplan im Dezember 2017 bestätigt wurde . Es geht um eine Erhöhung der Übertragungskapazität auf der Nord-Süd-Achse und darum, die Pumpspeicher in den Alpen und im Hochschwarzwald zukünftig flexibler nutzen zu können. Mit der geplanten Maßnahme wird das Übertragungsnetz zwischen Süd-Hessen, Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg insgesamt verstärkt und dadurch die Versorgungssicherheit in der Region erhöht. Bei der BL45 55 handelt es sich um eine Gemeinschaftsleitung mit der TransnetBW, die Amprion nun ausbauen will.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist Aufgabe der Regionalplanung Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden.</p> <p>Auf regionalplanerischer Ebene kann aufgrund des regionalen Maßstabes der Planung (M. 1:50.000) noch keine Aussage zu den Aussagen getroffen werden. Eine abschließende Prüfung der betroffenen Belange ist im Rahmen der konkreten Standortplanung bzw. des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens vorzunehmen.</p> <p>Eine flurstückscharfe Abgrenzung der Abbauflächen inklusive Fragen der Erschließung und zu einzuhaltenden Sicherheitsabständen zu Mastfundamenten bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. In den Genehmigungsentscheidungen werden der ordnungsgemäße Abbau und die Rekultivierung geregelt. Durch Nebenbestimmungen werden konkrete Vorgaben formuliert, die vom Unternehmer einzuhalten sind. Die Zugänglichkeit zu Masten etc.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Konkret geht es bei dem 204 Kilometer langen Abschnitt Kühmoos-Daxlanden um eine „Zubeseilung“ eines weiteren Stromkreises der Amprion. Dort hängen bereits drei 380-kV-Stromkreise auf den Masten. Im Zuge der Umbaumaßnahme soll auf den bislang noch leeren Mast-Traversen ein weiterer 380-kV- Stromkreis aufgelegt werden. Der Baubeginn soll möglichst im Jahr 2021 erfolgen, um die geplante Inbetriebnahme der neuen Leitung für 2023 realisieren zu können.</p> <p>Die Ausweisung (LOE-05 AG) südwestlich von Schliengen liegt zum Teil unter der genannten Höchstspannungsfreileitungsanlage. Hier sollen im Zuge des Netzausbauvorhabens lediglich neue Leiterseile aufgelegt werden.</p> <p>Der Abbau von Oberflächennahen Rohstoffen ist im Bereich der Leitungsanlage möglich, jedoch ist mit Einschränkungen während des Abbaus zu rechnen. Im Bereich der Darstellung stehen zwei Maste, zu denen ein Sicherheitsabstand von 20 m zu den äußeren sichtbaren Mastfundamenten einzuhalten ist. um die Standsicherheit nicht zu gefährden dürfen in diesem Bereich keine Abgrabungen stattfinden. Wir möchten sie bitten bereits jetzt in diesem Verfahrensschritt die Darstellung anzupassen.</p> <p>Bitte beteiligen sie uns weiterhin an Ihrem Verfahren.</p>	<p>muss während der Abbau- und Rekultivierungsphase gewährleistet sein. Der Unternehmer muss die Belange in seiner Abbau- und Rekultivierungsplanung berücksichtigen.</p>
279	035/01	Valet und Ott GmbH u. Co. KG Beton-, Kies- und Splittwerke 88512 Mengen-Rulfingen Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	wir bedanken uns für die Möglichkeit einer erneuten Stellungnahme zur geplanten Fortschreibung des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe. Unsere Anmerkungen beziehen sich ausschließlich auf den Standort Vogelsang auf Gemarkung Hohenfels (KN-07 AG).	Kenntnisnahme
280	035/02	Valet und Ott GmbH u. Co. KG Beton-, Kies- und Splittwerke 88512 Mengen-Rulfingen Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	Zunächst möchten wir auf das laufende Genehmigungsverfahren in diesem Abbaug Gebiet verweisen. Mit Antrag vom 16.03.2020 haben wir - auch auf Grundlage des bestandskräftigen Regionalplans - einen Abbauantrag eingereicht. Das Verfahren läuft beim Landratsamt Konstanz unter Aktenzeichen 11600003 224-364.419-4/2015. Wir bitten dies bei allen weiteren Überlegungen zu berücksichtigen und dies bei der Abwägung mit zu gewichten.	Kenntnisnahme. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Dem Regionalverband liegt der Genehmigungsantrag bisher noch nicht vollständig vor; das Verfahren wurde vom LRA Konstanz bis dahin noch nicht eröffnet.
281	035/03	Valet und Ott GmbH u. Co. KG Beton-, Kies- und Splittwerke	Gemäß den eigenen Vorgaben des rechtskräftigen Regionalplans, werden für jeweils 15 Jahre Abbau- und Sicherungsgebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe ausgewiesen. Hierzu gehört auch der Standort Vogelsang. Gemäß derzeit gültiger	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. <u>Zum "Vertrauensschutz" / "Planungssicherheit":</u>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		88512 Mengen-Rulfingen Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	<p>Ausweisung wird im Bereich Vogelsang ein rund 27 ha großes Gebiet als Sicherungsgebiet ausgewiesen. Der entsprechende Satzungsbeschluss stammt vom 18.05.2004. Die Genehmigung durch das zuständige Wirtschaftsministerium erfolgte am 27.01.2005. Mithin lief die im bestandskräftigen Regionalplan, aber auch gesetzlich vorgesehene, 15 Jahresfrist spätestens Anfang 2020 aus.</p> <p>Es entspricht den Grundsätzen des Vertrauensschutzes und der Planungssicherheit, dass spätestens Anfang 2020 das bisher als Sicherungsgebiet ausgewiesene Gebiet gleichsam zum Abbauggebiet heraufgestuft wird. Angesichts langjähriger Untersuchungen und Vorarbeiten eines Kiesabbaus ist es rechtsstaatlich nicht hinnehmbar, dass dieser Vertrauensschutz kurzfristig zerstört wird.</p> <p>Ohne den vorstehend beschriebenen „Automatismus“, würde geltendes Bundes- und Landesrecht untergraben und die nach ständiger Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte als gemeinwohldienlich anerkannte Rohstoffsicherung gefährdet werden. Erst 2013 hat das BVerfG in seinem Urteil vom 17.12.2013 die Gemeinwohldienlichkeit des Rohstoffabbaus bestätigt (1 BvR 3139/08 und 1 BvR 3386/08, Rn. 283). Solange die Regionalpläne nicht ständig einen Mindestvorlauf von 15 Jahren (Vorrang Abbau) bei der Rohstoffsicherung gewährleisten und somit jährlich fortgeschrieben werden, kann nichts anderes gelten, als dass nach Ablauf von spätestens 15 Jahren Sicherungsgebiete zu Abbaugebieten hochgestuft werden.</p> <p>Wir gehen dementsprechend davon aus, dass eine Abwägung der Interessen nur zum Ergebnis kommen kann, dass ein Kiesabbau im Vogelsang zulässig ist und weiterhin bleiben wird.</p>	<p>Mit der Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe werden die rechtskräftigen Festlegungen aus dem Teilregionalplan 2005 abgelöst, die den Festlegungen zum Thema oberflächennahe Rohstoffe zum Teil entgegenstehen. Auf diese Weise erfolgt gesamthaft eine Abwägung des Vorrangs für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe bzw. eines Vorrangs für die Sicherung von Rohstoffvorkommen mit Belangen wie Naturschutz, Grundwasservorsorge und Siedlungsentwicklung und andern freiraumschützenden Festlegungen. Weiterhin werden auch die Ziele und Grundsätze des Regionalplanes sowie Erfordernisse der Raumordnung, wie des Landesentwicklungsplanes mit in die Einzelabwägung einbezogen.</p> <p>Die Festlegungen in einem Raumordnungsplan müssen die räumliche Entwicklung, Ordnung und Sicherung über einen "mittelfristigen Zeitraum" steuern. Mittelfristige Prognosen dieser räumlichen Entwicklung spielen dabei eine bedeutende Rolle. In diesem Sinne wird unter der "Mittelfristigkeit eines Zeitraumes" in der Raumordnungsplanung i.d.R. ein Zeitraum von 15 bis 25 Jahren zu verstehen sein. Ausnahmen sind in beiden Richtungen nicht ausgeschlossen. Der Zeitraum eines Regionalplans ist im Sinne der oben erwähnten Ausnahmen durch die VwV Regionalpläne generell bestimmt. Danach ist der Regionalplan auf einen Zeitraum von etwa 15 Jahren auszurichten, wobei Regelungen zur Rohstoffsicherung auf einen Zeitraum von etwa 20 Jahren (Abbaugebiete) bzw. 25 Jahre (Sicherungsgebiete) ausgerichtet werden können, diese Regelungen müssen mit der Gesamtplanung der Region vereinbar sein.</p> <p>Gemäß Begründung zum Plansatz 3 sollen Sicherungsgebiete der mittel- bis langfristigen Sicherung der Rohstoffvorkommen dienen und definieren den Vorrang der Sicherung des Rohstoffabbaus vor anderen entgegenstehenden Nutzungen. Sie eignen sich im Rahmen einer Regionalplanfortschreibung auf der Grundlage eines regionalen Rohstoffkonzeptes in der Regel für eine Umwandlung zu einem Abbaugebiet. Dessen ungeachtet sind die in einem verbindlichen (Teil-)Regionalplan enthaltenen Festlegungen aufgrund der Möglichkeit einer künftigen Planänderung (Einzelfläche) bzw. Planfortschreibung (gesamthaft i.d.R. nach ca. 15-20 Jahren) im Prinzip flexibel bzw. veränderbar. Es existiert also kein "Entwicklungsgebot", in dem Sinne, dass im Zuge einer Regionalplanfortschreibung aus einem festgelegten Sicherungsgebiet automatisch ein Abbaugebiet wird.</p> <p>Ähnlich wie im Bereich der kommunalen Flächennutzungsplanung bedeutet die Aufstellung eines auf einen fest definierten Planungszeitraum ausgerichteten (Teil-)Regionalplanes (früher 2x15 Jahre heute 2x 20 Jahre) keinen Abschluss. Regionalplanung ist eine Daueraufgabe, die sich nicht in der einmaligen Aufstellung eines Plans und eines formalen Beteiligungsverfahrens erschöpft, sondern einen andauernden Planungsprozess darstellt. Insofern wird ein (Teil-)Regionalplan immer wieder der sich wandelnden Wirklichkeit in der Region gegenübergestellt werden müssen. Die Regionalplanung muss insofern eine gewisse Flexibilität aufweisen, um den tatsächlichen Gegebenheiten immer wieder entsprechen zu können. Als Beispiel seien geänderte Rahmenbedingungen und Anforderung im Natur- oder Artenschutz genannt (Gesetzgebung) oder weitere/neuere rohstoffgeologischer Erkenntnisse. So können sich -wie im konkreten Fall Vogelsang geschehen - aufgrund aktueller Untersuchungen neue Erkenntnisse hinsichtlich der Abbauwürdigkeit ergeben, die eine Veränderung der bisher gesicherten Bereiche erfordern. Als weiteres Beispiel sei an dieser Stelle die Strategische Umweltprüfung (SUP) zur Regionalplanfortschreibung genannt: Bestandteil der SUP ist u.a. auch eine</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Abschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit der Vorranggebiete für den Rohstoffabbau. Hier werden die Sicherungsgebiete - im Gegensatz zu den Abbaugebieten - nur im Einzelfall im räumlichen Verbund mit potenziellen Abbaugebieten der vertieften Prüfung unterzogen, um durch ein entsprechendes Flächenlayout erkennbare Konflikte zu vermeiden bzw. zu minimieren. Ansonsten wurde für die Sicherungsgebiete aufgrund des längeren Planungszeitraums, während dem sich Lebensraumbedingungen stark verändern können, nur eine vereinfachte Vorprüfung durchgeführt, um zum Zeitpunkt der Planaufstellung bekannte mögliche erhebliche Beeinträchtigungen ausschließen zu können.</p> <p>Daraus folgt, dass ein "Vertrauens- bzw. Bestandsschutz" allenfalls dann abgeleitet werden kann, wenn der Regionalplan die Ausweisung von Rohstoffflächen detailliert abgewogen hat (hier: Abbaugebiet). Es besteht kein "Anspruch" auf Umwidmung von Sicherungs- zu Abbaugebieten. Ein gehobenes Vertrauensschutzbedürfnis liegt daher nicht vor.</p> <p>Regionalplanung hat eine planerische und eine politische Dimension. Einerseits geht es um Zukunftsfragen unserer Gesellschaft, zum anderen beeinflussen Entscheidungen zur Freiraum-, Siedlungs- oder Verkehrsentwicklung unmittelbar die Standortqualität und das Leben der Menschen. Daher ist nach entsprechender Beratung und Abwägung unterschiedlichster Belange die abschließende inhaltliche und politische Entscheidung über den Regionalplan als Satzung (und damit auch die Festlegung eines Vorranggebietes) der Verbandsversammlung vorbehalten. Sie ist das kommunal verfasste politische Hauptorgan des Regionalverbandes, das in seiner Entscheidung auch die berechtigten Interessen der Kommunen, ihre räumlichen Strukturen, ihre Funktionen und Entwicklungschancen angemessen zu berücksichtigen hat.</p> <p>Für die vom Regionalverband vorzunehmende überörtliche und überfachliche Gesamtabwägung für die Gesamtregion ist der zu erwartende gesamtregionale Bedarf ausschlaggebend.</p> <p>Der regionalplanerisch zu sichernde Flächenumfang am Bedarf ist für einen Zeitraum von 40 Jahre auszurichten. Es ist Grundprinzip des Rohstoffsicherungskonzeptes, dass zur regionalen Bedarfsdeckung Erweiterungen Vorrang haben sollen vor der Planung von Neuaufschlüssen.</p> <p>Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande“ darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugebietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle.</p> <p>Die entgegenstehenden Belange überwiegen daher in der Abwägung</p> <p>Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“ und des verhältnismäßig geringen Abbaupotenzials und der Erschließungsproblematik wird die Fläche KN-07 AG weiterhin nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.</p>
282	035/04	Valet und Ott GmbH u. Co. KG Beton-, Kies- und Splittwerke	Weiterhin möchten wir darauf hinweisen, dass der vorliegende Planentwurf eine erhebliche Unterdeckung bei der Sicherung von Kiesen und Sanden vorsieht und daher nicht genehmigungsfähig sein dürfte. Nach unseren Berechnungen wird der	Die Rohstoffsicherung als Aufgabe der Daseinsvorsorge muss so gestaltet werden, dass eine dauerhafte nachhaltige Rohstoffsicherung auf allen Ebenen gegeben ist. Die Rohstoffgewinnung steht dabei in einem Wettbewerb mit anderen Flächennutzungen und

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		88512 Mengen-Rulfingen Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	prognostizierte Bedarf an Kies und Sand im Bereich des Regionalverbands für weniger als 70% gesichert. Eine Herausnahme des Abbaugebiets Vogelsang würde diesen Mangel noch vergrößern (55 Mio. to Kies und Sand gemäß Fortschreibung des Teilregionalplans, bei einem prognostizierten Bedarf von 86 Mio. to). Als Unternehmen, das auch Betonwerke betreibt, wissen wir um die beschränkten Möglichkeiten Kies und Sande durch andere mineralische Rohstoffe oder gar Recyclingmaterial zu substituieren. Auch aus diesem Grund bitten wir die getroffene Abwägung nochmals zu hinterfragen.	<p>trifft vielerorts auf wenig Akzeptanz. Der Zugriff auf heimische Ressourcen sollte idealerweise auch durch eine dezentrale Verteilung der Rohstoffgewinnungsstätten und der zu sichernden Flächen über die Region erfolgen. Hierdurch werden Transportwege minimiert und Emissionen durch den Verkehr vermieden.</p> <p>Die Träger der Regionalplanung tragen wesentlich zur Rohstoffsicherung über die Festlegungen in den von ihnen zu erstellenden Regionalplänen bei. Über die Regionalpläne stellen sie die Weichen, wo und in welchem Zeitraum in Baden-Württemberg künftig Rohstoffe abgebaut werden können. Aufgabe der Regionalplanung ist nach § 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 10 Landesplanungsgesetz die Festlegung von Gebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und von Gebieten zur Sicherung von Rohstoffen. Es ist Aufgabe der Regionalplanung, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Gegenstand der Regionalplanung sind dabei Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans zu Rohstoffvorkommen ersetzen nicht die für Abbauvorhaben erforderlichen Genehmigungsverfahren. Diese werden von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt.</p> <p>Die Spielräume bei der Planung sind dabei von den geologischen Gegebenheiten aber auch von vielfältigen Nutzungskonkurrenzen begrenzt. Bei der Festlegung von Rohstoffabbau- und -sicherungsgebieten in der Regionalplanung sind die Belange der Rohstoffsicherung und Rohstoffversorgung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen und Vorhaben sowie vor allem mit der Siedlungsentwicklung, den Erfordernissen des Natur- und Umweltschutzes, der Landschaftserhaltung, der Land- und Forstwirtschaft, des Bodenschutzes, der Wasserwirtschaft, der Erholung und sonstiger (auch ökologischer) Belange mit dem ihnen jeweils zukommenden Gewicht abzustimmen und abzuwägen, um zu sachgerechten Lösungen zu kommen. Im Rahmen der Regionalplanung haben sich die Planungsträger auch mit Gesichtspunkten des flächeneffizienten Rohstoffabbaus sowie der verkehrs- und emissionsmindernden Auswirkungen dezentraler Abbaustätten auseinander zu setzen. Eine weitere Herausforderung ist die schwindende Akzeptanz für die Sicherung und Gewinnung von Rohstoffen.</p> <p>Dem prognostizierten Rohstoffbedarf (Bezug: Produktionsmenge) für den <u>1. Planungszeitraum</u> von 20 Jahren errechnet auf der Grundlage der Bedarfsprognose (SST) in Höhe von rund 128 Mio. t stehen durch die potenziellen Abbaugebiete rund 97 Mio. t gegenüber, d.h. der Zielwert wird nicht erreicht und es gibt hier in der Gesamtrechnung (bezogen auf alle Rohstoffgruppen) eine Unterdeckung von rund 24 %, die allerdings bei einer separaten Betrachtung der Rohstoffgruppe Kiese und Sande mit ca. 35 % deutlich höher ausfällt, aber bei einer Berücksichtigung der vom LGRB 2014 geschätzten Reichweiten von Reserven (konzessionierte Restmassen) ausgeglichen werden kann. Über die Berücksichtigung der konzessionierten Restmassen (s.u.) bietet sich zudem die Option zur verstärkten Substitution von Kies und Sand durch Naturstein (vgl. hierzu auch Begründung zu Plansatz 1, Grundsatz G7, vorletzter Abschnitt). Gebrochene Natursteine konkurrieren z.B. in der Betonindustrie als Gesteinskörnung mit Sanden und Kiesen. In Hessen wurden gebrochene Natursteine bis zu 30 % als Gesteinskörnungen für Beton eingesetzt (<i>Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie: Rohstoffsicherungskonzept Hessen - Fachbericht Natursteine und Naturwerksteine, 20.11.2006</i>).</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Teilweise bestehen in konzessionierten Flächen noch Reserven, die je nach Alter der Konzession sehr unterschiedliche Restlaufzeiten ermöglichen. Die genaue Höhe der tatsächlich aus der Reserve resultierenden Rohstoffmengen ist aufgrund konjunkturell bedingter schwankender Förderzahlen nur grob prognostizierbar; Verschiebungen ergeben sich aus dem Abbau, der in den letzten Jahren stattgefunden hat, sowie aus neuen Erweiterungsgenehmigungen.</p> <p>Das LGRB hat in seinem 2016 erstellten Gutachten die geschätzten (hochgerechneten) Reichweiten der genehmigten und unverritzten Lagerstätten angegeben (LGRB 2016).</p> <p>Auf dieser Datenbasis würde die in der Region Hochrhein-Bodensee derzeit genehmigte Kies- und Sandmenge (ca. 25 Mio. t) noch ungefähr 5 Jahre reichen.</p> <p>Für gebrochene Natursteine aus dem Grundgebirge (hier: Natursteine-Karbonatgesteine, Metamorphite, Plutonite) würde in Bezug auf die o.g. Datenbasis die derzeit regionsweit genehmigten Reserven (ca. 21 Mio. t) durchschnittlich noch ungefähr 14 Jahre reichen.</p> <p>Für die vom Regionalverband vorzunehmende überörtliche und überfachliche Gesamtabwägung für die Gesamtregion ist der zu erwartende gesamtregionale Bedarf ausschlaggebend. Der regionalplanerisch zu sichernde Flächenumfang am Bedarf ist für einen Zeitraum von 40 Jahre auszurichten. Es ist Grundprinzip des Rohstoffsicherungskonzeptes, dass zur regionalen Bedarfsdeckung Erweiterungen Vorrang haben sollen vor der Planung von Neuaufschlüssen.</p> <p>Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande“ darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugbietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Die entgegenstehenden Belange überwiegen daher in der Abwägung</p> <p>Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“ und des verhältnismäßig geringen Abbaupotenzials und der Erschließungsproblematik wird die Fläche KN-07 AG weiterhin nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.</p>
283	035/05	Valet und Ott GmbH u. Co. KG Beton-, Kies- und Splittwerke 88512 Mengen-Rulfingen Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	Angesichts der geringen Größe des Abbaugbietes (< 7 ha) dürfte die Abbaustätte nicht raumbedeutsam und daher auch kein Raumordnungsverfahren notwendig sein. Dies gilt umso mehr, als die Flächen im aktuell gültigen Regionalplan für den Kiesabbau vorgesehen waren und auch heute noch sind. Der bestehende Sicherungsbereich (ca. 27 ha) ist dabei fast viermal so groß, wie die beantragten Flächen.	Die Anmerkungen, die sich nicht auf die Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe beziehen, werden zur Kenntnis genommen. <u>Zur "Regionalbedeutsamkeit":</u> Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 10.11.2011 klargestellt, dass die Begriffe „regionalbedeutsam“ und „raumbedeutsam“ synonym zu verwenden sind: Nach § 11 Abs. 3 LplG erfolgen Festlegungen im Regionalplan soweit es für die Entwicklung und Ordnung der räumlichen Struktur der Region erforderlich ist (Regionalbedeutsamkeit). Dazu sind im Regionalplan u.a. Gebiete für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Gebiete zur Sicherung von Rohstoffen festzulegen. Gemäß der Begründung zu Plansatz 1.1 des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe (2005) werden Abbaustätten für oberflächennahe Rohstoffe ab einer Gesamtfläche von 5

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>ha als regionalbedeutsam bewertet.</p> <p>Bei der Fortschreibung des Teilregionalplanes wurde die "Schwelle" der Regionalbedeutsamkeit neu gefasst:</p> <p>Eine Regionalbedeutsamkeit der Abbaustelle einschließlich der regionalplanerisch festzulegenden Vorranggebiete ist aus folgenden Gründen bereits ab einer Größe von 2 Hektar regelmäßig gegeben: „Kleinere“ Vorranggebiete sind gerade im Hinblick auf eine Stärkung der mittelständischen Wirtschaft, einen dezentralen Abbau sowie eine verbraucher-/ortsnahe Versorgung u.a. mit Baurohstoffen grundsätzlich als regionalbedeutsam anzusehen. Die Beurteilung der Regionalbedeutsamkeit eines Vorhabens kann aus folgenden Gründen nur im konkreten Einzelfall beurteilt werden: Maßgeblich ist, dass nicht allein die Größenordnung bzw. Raumbeanspruchung oder die optische Wahrnehmbarkeit der Abbaustelle (und damit auch des Landschaftseingriffs) hier vorrangig für die Definition der "Regionalbedeutsamkeit" sein kann, sondern ggfs. auch der Aspekt der Knappheit und der Seltenheit eines Rohstoffes in Baden-Württemberg.</p> <p>Grundlage für die Festlegung der Abbau- und Sicherungsgebiete in der Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe ist der Nachweis eines abbauwürdigen Vorkommens sowie eine Mindestgröße von 2 ha (Regionalbedeutsamkeit), die i.d.R. eine sinnvolle Abbaugeometrie ermöglicht; zudem lassen sich Flächen im Maßstab der Raumnutzungskarte des Regionalplanes (1:50.000) in etwa erst ab dieser Größenordnung darstellen.</p> <p><u>Zum "Raumordnungsverfahren":</u></p> <p>Nach den Vorgaben der Raumordnungsverordnung (RoV) ist ein Raumordnungsverfahren bei „anderen als bergbaulichen Vorhaben zum Abbau von oberflächennahen Rohstoffen mit einer vom Vorhaben beanspruchten Gesamtfläche von 10 ha oder mehr durchzuführen“, § 1 Nr. 17 RoV) durchzuführen ist. Im vorliegenden Fall wird diese Größenordnung mit einer geplanten Erweiterungsfläche von insgesamt 7,5 ha zwar unterschritten, jedoch besitzt die für die Raumordnung zuständige Landesbehörde (RP Freiburg) die Befugnis weitere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung nach landesrechtlichen Vorschriften in einem Raumordnungsverfahren zu überprüfen. Das RP Freiburg hält die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht für erforderlich (Schreiben vom 17.4.2020).</p>
284	035/06	Valet und Ott GmbH u. Co. KG Beton-, Kies- und Splittwerke 88512 Mengen-Rulfingen Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	<p>Wir sehen uns zu diesem Neuaufschluss gezwungen, da unser Vorkommen in Zoznegg einen hohen Sandanteil aufweist. Dieser liegt im Rohmaterial für die Körnung 0/4 beständig bei rund 44 % (siehe nachstehendes Diagramm). Um unsere Kunden mit normgerechten Produkten versorgen zu können, ist es notwendig, diesem stark sandhaltigen Material deutlich körnigere Kiese zuzuführen.</p> <p>So sieht beispielsweise die Norm für die Herstellung von Transportbeton (EN 12620) einen Sandanteil von 40 % vor, was zur Folge hat, dass dem Rohmaterial von Zoznegg Kies (> 4 mm) zugesetzt werden muss. Im Bereich Straßenbau liegt der Anspruch an den Kiesanteil größer 4 mm noch höher (je nach Kundenanforderung bis zu 70%). In der Region um Zoznegg steht unserem Unternehmen dazu nur das Abbaugelände</p>	<p>Bisher liegen dem Regionalverband keine Gutachten, etc. vor, dass man sich bei dem potenziellen Vorranggebiet (Abbau) KN-11 AG Mühlingen (Zoznegg) sicher ist, dass der Sandanteil - wie bei der bestehenden genehmigten Abbaufäche - in diesem ca. 4 ha großen Erweiterungsgebiet auch bei rund 44 % liegt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass sich dies im Gebiet KN-11 AG auch ändern kann (z.B. ein signifikant niedrigerer Sandanteil bzw. höherer Kiesanteil). Vergleichbare Fälle haben gezeigt, dass sich die Varietäten in einem Gebiet bzw. in einem Abbaufeld schnell geändert haben und dies im Voraus (z.B. bei Antragstellung) nicht immer schon ausreichend bekannt war.</p> <p>Zudem liegen dem Regionalverband keine belastbaren Informationen vor, dass die Qualität von Material aus dem ca. 5-6 ha großen Kiesvorkommen Vogelsang tatsächlich</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Vogelsang zur Verfügung.</p> <p>Weiterhin ist das Material in Zoznegg nur eingeschränkt frostbeständig, was ebenfalls zur Notwendigkeit von Beimischungen anderer Rohstoffe (z.B: aus unseren Kieswerken in Göggingen bzw. Otterswang, beide Landkreis Sigmaringen) führt. Dem beigefügten Prüfzeugnis ist zu entnehmen, dass nur bei entsprechender Beimischung von Material aus anderen Gruben der von den Normen vorgeschriebene Widerstand gegen Frost-Tau-Wechsel erreicht wird (Siehe Beurteilung ifm vom 7.11.2012 als Anlage anbei). Das Material im Vogelsang erfüllt diese Erfordernisse und würde zu einer Reduzierung des LKW-Verkehrs beitragen (siehe auch weiter unten). Eine Mischung aus Kies / Sand mit Natursteinen entspricht übrigens nicht den Normvorgaben und scheidet insofern aus. Dies zeigt deutlich, die eingeschränkte Substituierbarkeit von Kies und Sand durch andere Rohstoffe wie beispielsweise Naturstein.</p>	<p>für eine "Aufwertung" des Materials aus Zoznegg dauerhaft ausreicht (signifikant höherer Kiesanteil, bessere Frostbeständigkeit).</p> <p>Als anderweitige Lösungsmöglichkeit sollte zudem geprüft werden, ob der Betreiber künftig ggf. kiesiges Material aus dem nahegelegenen in der laufenden TRP-Fortschreibung enthaltenen potenziellen ca. 17 ha großen potenziellen Abbaugbiet KN -19 AG Stockach (Hoppetenzell) zuführen könnte. Bei dem vorgenannten Gebiet handelt es sich um die Erweiterung eines bereits bestehenden Standortes und nicht wie bei Vogelsang um einen Neuaufschluss (Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“).</p> <p>Die Materialqualität am bereits bestehenden Abbaustandort in Mühlingen-Zoznegg wird in die Abwägung mit eingestellt. Es handelt sich dabei jedoch nicht um ein "Planungsziel" sondern lediglich um einen Belang, der in die Abwägung mit einzustellen ist. Auch wenn in Höhenfels (Kalkofen Vogelsang) kein Rohstoffabbau erfolgen kann, stellt sich der Standort in Mühlingen-Zoznegg als geeignet dar. Die Rohstoffgeologische Bewertung des LGRB vom 20.17.2018 fiel positiv aus. "Das geplante Vorranggebiet könnte die weitere Rohstoffgewinnung in der bestehenden Kies- und Sandgrube Mühlingen-Zoznegg [...] sichern, [...]. Das Vorranggebiet und der angrenzende Bereich wurden durch mehrere Erkundungsbohrungen ausreichend erkundet."</p> <p>Für die vom Regionalverband vorzunehmende überörtliche und überfachliche Gesamtabwägung für die Gesamtregion ist der zu erwartende gesamtregionale Bedarf ausschlaggebend.</p> <p>Der regionalplanerisch zu sichernde Flächenumfang am Bedarf ist für einen Zeitraum von 40 Jahre auszurichten. Es ist Grundprinzip des Rohstoffsicherungskonzeptes, dass zur regionalen Bedarfsdeckung Erweiterungen Vorrang haben sollen vor der Planung von Neuaufschlüssen.</p> <p>Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande“ darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugbietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle.</p> <p>Die entgegenstehenden Belange überwiegen daher in der Abwägung</p> <p>Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“ und des verhältnismäßig geringen Abbaupotenzials und der Erschließungsproblematik wird die Fläche KN-07 AG weiterhin nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.</p>
285	035/07	<p>Valet und Ott GmbH u. Co. KG Beton-, Kies- und Splittwerke</p> <p>88512 Mengen-Rulfingen</p> <p>Standort: KN-07 AG Höhenfels (Kalkofen, Vogelsang), KN</p>	<p>Wir möchten an dieser Stelle generell darauf verweisen, dass bei den Überlegungen des Regionalverbands die Materialgüte kaum / nicht betrachtet wird. Um normgerechte Produkte herstellen zu können, ist es häufig nötig, Gemische aus unterschiedlichen Abbaustätten zu verwenden. Hier sind die Abbaugebiete Vogelsang und Zoznegg ein gutes Beispiel. Ohne ein Zusammenspiel zweier Standorte ist das Rohmaterial in Zoznegg nur schwer nutzbar, bzw. es verbleiben große Restmengen an unverwertbaren, wertvollen Rohstoffen. Aus Gründen der vollständigen Verwertung vorhandener Vorkommen ist es fast unausweichlich, hier Gemische herzustellen.</p>	<p>Ein guter und gemeinsamer Kenntnisstand über die Verbreitung und Qualität der Rohstoffvorkommen sowie über den landesweiten Bedarf an diesen Rohstoffen ist die Voraussetzung für abgewogene Planungen und Entscheidungen. Je größer das Wissen über die Rohstoffvorkommen und Lagerstätten des Landes ist, desto einfacher, schneller und vor allem auch nachhaltiger kann eine langfristige Rohstoffsicherung erfolgen. Die Übermittlung dieser Ergebnisse und die rohstoffgeologische Beratung der Träger der Regionalplanung durch das LGRB sind gut abgestimmt. Von der fortlaufenden Aktualisierung der Rohstofffassung und Rohstoffkartierung profitieren sowohl die genehmigenden Behörden als auch die Träger der Regionalplanung bei der Erfüllung</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
		-11 AG Mühlingen (Zoznegg)		<p>ihrer Aufgaben. Der gegenseitige Informationsaustausch sollte – wo erforderlich – weiter intensiviert werden.</p> <p>Zur konkreten Vorbereitung der Fortschreibung des Teilregionalplanes erfolgten seit 2014 u.a. Abstimmungen zwischen dem Regionalverband und dem LGRB, dem Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) und mit verschiedenen Abbauunternehmen und Planern.</p> <p>Zur Fortschreibung des Regionalplanes hat das LGRB zusammen mit dem Regionalverband im Jahre 2015 eine flächendeckende Betriebserhebung bei allen rohstoffgewinnenden Betrieben in der Region durchgeführt. Ein entsprechendes Gutachten „Ergebnisse der LGRB-Erhebungen zur Rohstoffgewinnung in der Region Hoahrhein-Bodensee, Hinweise zur regionalplanerischen Rohstoffsicherung“ liegt seit Mitte 2016 vor. Auf Basis der durchgeführten rohstoffgeologischen Erhebungen werden in dem Gutachten die Ergebnisse der 2015 gemeinsam mit dem Regionalverband durchgeführten Betriebserhebung der Rohstoffbetriebe dargestellt und auch Aussagen zur Vorrats- und Bedarfssituation abgeleitet.</p> <p>Im Vergleich zum TRP (2005), bei dem überwiegend die Prognostische Rohstoffkarte des Landesamtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) zu Grunde gelegt wurde, konnte bei der Fortschreibung zudem auf eine deutlich verbesserte rohstoffgeologische Datengrundlage zurückgegriffen werden.</p> <p>Für die Festlegung von Vorranggebieten für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen wurden die vom LGRB für den Bereich der Region Hoahrhein-Bodensee vorliegenden Karten der mineralischen Rohstoffe von Baden-Württemberg (KMR 50) herangezogen. In diesen Karten werden Ergebnisse von rohstoffgeologischen Erkundungsarbeiten zusammengefasst, die zur fachlichen Umsetzung des Rohstoffsicherungskonzeptes des Landes durchgeführt wurden. Darin ist der derzeitige Kenntnisstand über die oberflächennahen Vorkommen mineralischer Rohstoffe und ihre Nutzung dargestellt. Diese Rohstoffvorkommen werden hinsichtlich ihres geologischen Aufbaus, der hydrogeologischen Gegebenheiten, der nutzbaren Mächtigkeiten und der wichtigsten Nutzungsmöglichkeiten beschrieben und in Karten im Maßstab 1:50.000 dargestellt.</p> <p>Die Realisierung einer vorausschauenden Planung liegt nicht nur in der Verantwortung der Regionalplanung, sondern auch in der Unternehmerverantwortung. Seit über 20 Jahren stimmen daher die meisten rohstoffgewinnenden Firmen und ihre beratenden Büros ihre Maßnahmen hinsichtlich der qualitativen Anforderungen zur rohstoffgeologischen Erkundung mit dem LGRB ab. Auch dadurch wurden die regionalen und betrieblichen Planungen schrittweise besser, Umplanungen wurden seltener.</p> <p>Neben den og. KMR 50 wurden folgende fachliche Planungsgrundlagen für die Beurteilung der Lagerstättensituation und des Bedarfs zur Fortschreibung des Teilregionalplanes zugrunde gelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Betriebserhebung zur Rohstoffgewinnung (Daten des LGRB aus den Jahren 2014/15 zu den einzelnen Abbaustätten) - Rohstoffgewinnungsstellen-Datenbank des LGRB (Stand 31.08.2017) - ISTE (27.10.2017): „Vorschläge zu Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Interessensgebiete) in der Region Hoahrhein-Bodensee“ - Gutachten des LGRB (25.10.2017/05.12.2017/31.01.2018): Rohstoffgeologische

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>Bewertung der Flächenentwürfe mit der vorläufigen Abgrenzung (Entwurf) von potenziellen Vorranggebieten für die Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe.</p> <p>In Bezug auf die Rohstoffgeologie und Materialqualität der Fläche in Zoznegg lagen dem Regionalverband für die Erarbeitung des 1. Anhörungsentwurfs folgende Dokumente vor:</p> <p>Valet u. Ott GmbH & Co. KG (Auftraggeber) / Hydrodata: Rohstoffgeologische Erkundung der Kies-/Sandlagerstätte Liesgrubeb Valt u. Ott Zoznegg, 3.4.2012 Valet u. Ott GmbH & Co. KG (Auftraggeber) / Planstatt Senner: Potenzieller Kiesabbau Erweiterung am Standort Mühlingen-Zoznegg / Stockack-Hoppetenzell - Kurze Darstellung der naturschutzrechtl und raumordnerischen Belange, 27.07.2012 RP Freiburg, LGRB: Karte der mineral. Rohstoffe 50, L8120 Stockach, 2013 RP Freiburg, LGRB: Kiesgrube Mühlingen-Zoznegg - Betriebserhebung zur Rohstoffgewinnung, Erhebungsdatum 22.10.2015 RP Freiburg, LGRB: Rohstoffgeologische Bewertung von geplanten Vorranggebieten für den Abbau von Rohstoffen und Sicherungsgebieten für Rohstoffe im Rahmen des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe in der Region Hochrhein-Bodensee, 23.07.2018 ISTE: Vorschläge zu Vorranggebieten für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe und Vorranggebieten zur Sicherung von Rohstoffen (Interessensgebiete) in der Region Hochrhein-Bodensee, 27.10.2017</p> <p>Aus den vorgenannten Dokumenten geht nicht hervor, dass für den Standort Zoznegg Material von "Außen" beigemischt werden müsste, um "normgerechte Produkte" herstellen zu können. Das LGRB hat das im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes geplante Vorranggebiet (Abbau) KN-11 AG in Zoznegg im Jahr 2018 rohstoffgeologisch positiv bewertet und berichtet, dass eine ausreichende Erkundung des geplanten Vorranggebiets (Abbau) und des angrenzenden Bereiches vorliegt.</p> <p>Um den Prozess der Rohstoffsicherung zu verbessern, sollen Betreiber von Rohstoffgewinnungsstätten vorausschauend handeln und die Träger der Regionalplanung und auch das LGRB möglichst frühzeitig über Bedarfsänderungen informieren, damit diese gegebenenfalls frühzeitig reagieren können.</p> <p>Die Information, dass das sehr sandhaltige Material in Mühlingen-Zoznegg mit dem Kiessand des geplanten Abbaugebiets Vogelsang "verbessert" werden soll, erhielt der Regionalverband erstmalig vom Landratsamt Konstanz Ende Februar 2018, also zu einem Zeitpunkt an dem das Planungsverfahren im Hinblick auf die damals vorzubereitenden Unterlagen für die 1. Anhörung bereits weit fortgeschritten war.</p> <p>Grundsätzlich sei gesagt, dass es die Aufgabe der Regionalplanung ist, Flächen in einem für die Rohstoffversorgung ausreichenden Umfang vorausschauend zu sichern. Ziel der Regionalplanung ist die raumordnerische Sicherung von Flächen für den gegenwärtigen oder künftigen Abbau von oberflächennahen Rohstoffen. Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Abbauvorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird von den Fachbehörden auf Antrag des Vorhabenträgers zu gegebener Zeit durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird darauf</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
286	035/08	Valet und Ott GmbH u. Co. KG Beton-, Kies- und Splittwerke 88512 Mengen-Rulfingen Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang), KN-11 AG Mühlingen (Zoznegg)	Dementsprechend fahren wir bereits heute Kiese über eine Entfernung von 22 km von unserem Werk in Otterswang (Stadt Pfullendorf) nach Zoznegg. Durch den deutlich näher gelegenen Abbaustandort Vogelsang (10 km) würde mithin das Verkehrsaufkommen sinken. Dies steht im klaren Widerspruch zu den Behandlungen der eingegangenen Anregungen und Bedenken. So beispielsweise unter Ifd. Nr. 37 auf Seite 35 (Stand 08.07.2020).	hingewiesen, dass die Regionalplanung auf ihre Ebene lediglich regeln kann, an welchen Standorten ein Abbau von Kies, Sand oder Festgestein stattfinden kann und welche Gebiete mit Rohstoffvorkommen längerfristig für einen künftigen Abbau freigehalten werden. Der regionalplanerische Grundsatz Erweiterung vor Neuaufschluss muss hier dem Transport-/Verkehrsthema gegenübergestellt werden. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass derzeit bereits kiesiges Material, aus anderen - jeweils knapp über 20 km entfernten - Werken der Valet und Ott Gruppe nach Zoznegg transportiert wird bzw. zukünftig (ca. in einem Zeitraum von 15 Jahren) zugeführt werden könnte und man bei einem Abbau in Kalkofen-Vogelsang (Neuaufschluss) von einem perspektivischen Abbauperiodenraum von rund 10 Jahren ausgehen würde. Im Rahmen des vom Vorhabenträger angesprochenen Abbauantrages wäre das Aufzeichnen der Vor- und Nachteile bzw. der Be- und Entlastungseffekte u.a. für die Umwelt im Rahmen einer Alternativenbetrachtung erforderlich. Darüber hinaus hat der Regionalverband in der Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.
287	035/09	Valet und Ott GmbH u. Co. KG Beton-, Kies- und Splittwerke 88512 Mengen-Rulfingen Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	Ohne entsprechende Beimischungen sind verschiedene Rohstoffvorkommen dauerhaft nicht oder nicht vollständig nutzbar. Dies widerspricht den Grundsätzen einer vollständigen Ausnutzung bestehender Vorkommen des Regionalplans. Eine zeitnahe Erschließung großer neuer Abbaugelände wäre unausweichlich, obwohl bestehende Vorkommen noch nicht vollständig ausgekieset bzw. verwertet sind. Dies kann bei entsprechender Beimischung aus anderen nahegelegenen Gruben deutlich hinausgezögert und vorhandene Vorkommen vollständig ausgebeutet werden.	Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. siehe Stellungnahme Nr. 035 / 07 (Ifd. Nr. 285)
288	035/10	Valet und Ott GmbH u. Co. KG Beton-, Kies- und Splittwerke 88512 Mengen-Rulfingen Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	Mittelfristig wird der Regionalverband ohnehin nicht umhinkommen, Neuaufschlüsse vorzusehen. Bei anhaltend dynamischer Nachfragesituation werden die nun geplanten Abbaugelände kaum ausreichen, die steigende Nachfrage zu decken. Des Weiteren wird in der Erläuterung der Planung (Seite 27) angeführt, dass nur 65% des prognostizierten Bedarfes an Sanden und Kiesen für die kommenden Jahre aus den vorgesehenen Abbaugeländen erbracht werden kann. Damit verbietet sich jegliche Streichung eines Gebietes im Abwägungsprozess sofern nicht Ausschlusskriterien vorliegen, was im Fall des Gebiets Vogelsang nicht der Fall ist. Wir halten daher ein solches Argument für nicht stichhaltig.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 035/04 (Ifd. Nr. 282) Gemäß Plansatz 1, G3 soll die Erweiterung bestehender Lagerstätten vor der Erschließung neuer Lagerstätten erfolgen (Erweiterung vor Neuaufschluss). Ziel dabei ist, dass die Eingriffe in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden. Jedoch muss der Planungsgrundsatz „Erweiterung vor Neuaufschluss“ in einzelnen Fällen im Hinblick auf eine langfristige Versorgung mit oberflächennahen Rohstoffen relativiert werden, wie die folgenden Ausführungen verdeutlichen: Die 2016 dem Regionalverband zur Verfügung gestellten Ergebnisse aus den Erhebungen des Landes-amtes für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) zur Rohstoffgewinnung in

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>der Region Hoahrhein-Bodensee lassen erkennen, dass die Versorgungsbasis in der Region Hoahrhein-Bodensee erheblich abgenommen hat. Der Druck auf die bestehenden Gewinnungsstellen in der Region hat sich deutlich erhöht. Mangels Erweiterungsmöglichkeiten ging die Anzahl der Gewinnungsstellen merklich zurück. 1992 gab es 99 Gewinnungsstellen in der Region, Ende 2015 waren es noch 53. Dies entspricht einem Rückgang an Abbaustätten von 46,5 % in 23 Jahren. Der Rückgang ist deutlich stärker als in den Nachbarregionen. In den benachbarten Regionen Südlicher Oberrhein und Bodensee-Oberschwaben ist die Zahl der Gewinnungsstellen im gleichen Zeitraum jeweils um 30 % zurückgegangen. Bis Ende 2015 betrug der landesweite Rückgang im statistischen Mittel rund 15 %. Hauptgründe für den Rückgang in der Region Hoahrhein-Bodensee sind, dass die Lagerstätten vollständig abgebaut oder Erweiterungen nicht möglich sind. Als Konsequenz nimmt die regionale Versorgungssicherheit ab, die Transportdistanzen und damit die Umweltbelastungen nehmen zu. Zudem sind die einzelnen Lagerstättenkörper aufgrund geologischer Gegebenheiten begrenzt. Hinzu kommen weitere Rahmenbedingungen, welche die wirtschaftliche Gewinnung mitbestimmen; dazu gehören insbesondere zunehmende Abraummächtigkeiten bei wachsender Entfernung des Abbaus vom Taleinschnitt und die geologisch bedingte Abnahme von Materialqualitäten. Bei zahlreichen Gewinnungsstellen gehen daher die Lagerstättenqualitäten und somit die „flächenbezogene Rohstoffergiebigkeit“ deutlich zurück.</p> <p>Aufgrund der vorgenannten Entwicklungen empfiehlt das LGRB durchaus auch Neuaufschlüsse in besonders hochwertigen und mächtigen Lagerstätten (siehe hierzu auch G6). Die Lagerstätten erkundung und die betriebliche sowie regionalplanerische Rohstoffsicherung können dabei auf deutlich verbesserte rohstoffgeologische Grundlagen des LGRB zurückgreifen. Die Nutzung mächtiger und qualitativ hochwertiger Lagerstätten führt zu einer Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und des Energieverbrauchs. Neuaufschlüsse sollen eine möglichst langfristige Perspektive haben.</p> <p>Für die vom Regionalverband vorzunehmende überörtliche und überfachliche Gesamtabwägung für die Gesamtregion ist der zu erwartende gesamtregionale Bedarf ausschlaggebend. Der regionalplanerisch zu sichernde Flächenumfang am Bedarf ist für einen Zeitraum von 40 Jahre auszurichten.</p> <p>Der Regionalverband Hoahrhein-Bodensee hat 2016 ein Gutachten zur Plausibilisierung des künftigen Rohstoffbedarfs an die SST Ingenieurgesellschaft mbH, Aachen in Kooperation mit dem Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) vergeben. Im Fokus steht eine Abschätzung des zukünftigen Bedarfs unter Berücksichtigung überregionaler Zusammenhänge in Auftrag gegeben. Die Rohstoffbedarfsermittlung erfolgt auf Basis der Ergebnisse der zuvor genannten Bedarfsanalyse und des Planungszeitraums von 2 x 20 Jahren. Bei der Berechnung wurde die Mengendifferenz zwischen der Rohförderung und des verwertbaren Materials berücksichtigt. Aus dem im Gutachten beschriebenen oberen und unteren Korridor wurde der Mittelwert gebildet, der in den Planungsunterlagen als „RVHB-Basis“ bezeichnet wird und die Grundlage für die Bedarfsberechnung darstellt. Daraus ergibt sich für den 1. Planungszeitraum über alle betrachteten Rohstoffe ein Gesamtbedarf (Produktionsmenge) von ca. 128 Mio. t und für den 2. Planungszeitraum von ca. 145 Mio.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>t.</p> <p>Für die vom Regionalverband vorzunehmende überörtliche und überfachliche Gesamtabwägung für die Gesamtregion ist der zu erwartende gesamtregionale Bedarf ermittelt über das erwähnte Gutachten ausschlaggebend.</p> <p>Es ist Grundprinzip des Rohstoffsicherungskonzeptes, dass zur regionalen Bedarfsdeckung Erweiterungen Vorrang haben sollen vor der Planung von Neuaufschlüssen.</p> <p>Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande“ darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugbietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Die entgegenstehenden Belange überwiegen daher in der Abwägung.</p> <p>Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“ und des verhältnismäßig geringen Abbaupotenzials und der Erschließungsproblematik wird die Fläche KN-07 AG weiterhin nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.</p>
289	035/11	Valet und Ott GmbH u. Co. KG Beton-, Kies- und Splittwerke 88512 Mengen-Rulfingen Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang)	Hinsichtlich der Verkehrserschließung des Abbaugbiets konnten im Abbauantrag detaillierte Angaben gemacht und die damit verbundenen Probleme deutlich reduziert werden. Dies bitten wir ebenfalls bei der Abwägung nochmals zu überprüfen.	<p>Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>siehe Stellungnahme Nr. 035 / 02 (Ifd. Nr. 280) und 035 / 07 - 08 (Ifd. Nr. 285 f) und 035 /10 (Ifd. Nr. 288)</p> <p>Fragen einer flurstückhaften Abgrenzung von potenziellen Abbauflächen inklusive Fragen der Erschließung sind den allfälligen Genehmigungsverfahren vorbehalten.</p> <p>Für die vom Regionalverband vorzunehmende überörtliche und überfachliche Gesamtabwägung für die Gesamtregion ist der zu erwartende gesamtregionale Bedarf ausschlaggebend.</p> <p>Der regionalplanerisch zu sichernde Flächenumfang am Bedarf ist für einen Zeitraum von 40 Jahre auszurichten. Es ist Grundprinzip des Rohstoffsicherungskonzeptes, dass zur regionalen Bedarfsdeckung Erweiterungen Vorrang haben sollen vor der Planung von Neuaufschlüssen.</p> <p>Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande“ darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugbietes geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle. Die entgegenstehenden Belange überwiegen daher in der Abwägung</p> <p>Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“ und des verhältnismäßig geringen Abbaupotenzials und der Erschließungsproblematik wird die Fläche KN-07 AG weiterhin nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
290	035/12	Valet und Ott GmbH u. Co. KG Beton-, Kies- und Splittwerke 88512 Mengen-Rulfingen Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang), KN-11 AG Mühlingen (Zoznegg)	<p>Betreffend dem Thema Verkehr wollen wir auch einige in den Abwägungen übertrieben bzw. unzutreffend dargestellte Angaben klarstellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Geplant ist bisher den Standort Vogelsang in jeweils 2 bis 3 Abbauphasen jährlich, über einen Abbauezeitraum von insgesamt 3-4 Monaten zu betreiben. Nur in diesen Phasen wird es zu steigenden Verkehrsbelastungen kommen, die aber einen Abtransport aus weiter entfernten Gruben auf annähernd gleicher Fahrstrecke erübrigen (siehe Überlegung oben). Der Gesamtverkehr wird sich damit in Summe kaum verändern. • Zwar gehen die Untersuchungen zum Abbauantrag davon aus, jährlich bis zu 110.000 to von Vogelsang nach Zoznegg zu transportieren. Dies entspricht einer durchschnittlichen täglichen Anzahl von 34 Fahrten (bei 250 Arbeitstagen und 26 to je LKW). Bezogen auf die geplanten Abbauphase von 3 bis 4 Monate im Jahr ergibt sich mithin in den Abbauezeiten eine tägliche Anzahl von 104 Fahrten. Diese Anzahl bewegt sich gemäß den entsprechenden Untersuchungen (Lärm, Staub und Verkehr) innerhalb der gesetzlichen Grenzwerte. Auch haben die beauftragten Untersuchungen gezeigt, dass es zu keiner Überlastung des Verkehrsnetzes durch diese Transporte kommen wird. Dennoch sind wir bemüht die Verkehrsbelastung weiter einzudämmen, indem die Gewinnungsmenge reduziert wird. • Wir sehen dementsprechend die Menge von 110.000 to p.a. als absolute Höchstmenge an und wären im Rahmen der Genehmigungserteilung bereit, diese deutlich zu reduzieren, um das Verkehrsaufkommen entsprechend zu reduzieren. Wir prüfen gegenwärtig eine Maximalmenge von jährlich 70.000 to. Außerdem könnte die Abbauphase auf 6 Monate im Jahr ausgeweitet werden. Dementsprechend würde sich bei 26 to je LKW und 120 Arbeitstagen eine tägliche Anzahl von 45 Fahrten ergeben. Die entsprechenden Grenzwerte würden damit bei weitem unterschritten. Auch eine ohnehin nicht bestehende Überlastung des Verkehrsnetzes wäre weiterhin ausgeschlossen. • Außerdem planen wir die Fahrtbewegungen so durchzuführen, dass Anlieger und Verkehrsnetz möglichst geschont werden. Dazu anbei eine Beschreibung der geplanten Verkehrsbewegungen (als Anlage anbei) • Das Argument, dass ein Zusammenspiel von Zoznegg und Vogelsang zu einer stärkeren Streuung der Abbaugruben sowie einem steigenden Verkehrsaufkommen führen würde, ist für uns nicht überzeugend. Es gilt vielmehr das Gegenteil, wie oben bereits beschrieben. Ohne die Ausweisung des Gebiets Vogelsang wird die Streuung der Abbaugruben über die Kreis- und Regionalverbandsgrenzen ausgeweitet und der entsprechende Verkehr ausgeweitet (siehe auch nachstehenden Punkt). • Ohne die nahegelegene Grube Vogelsang wäre das Werk Zoznegg zu Anlieferungen aus anderen Werken der Valet u. Ott Gruppe angewiesen. Das nächstgelegene Werk ist das Werk Göggingen, das sich aktuell ebenfalls in einem laufenden Genehmigungsverfahren befindet. Während die Fahrtstrecke Zoznegg - Vogelsang ca. 10 km beträgt, ist die Fahrtstrecke Zoznegg - Göggingen 23 km (bzw. Otterswang-Zoznegg: 22 km) lang. Die Region Hochrhein-Bodensee wäre damit weiterhin von Zulieferungen aus angrenzenden Landkreisen angewiesen, obwohl Möglichkeiten im eigenen Regionalverbandsgebiet bestünden. Der Grundsatz einer möglichst regionalen Rohstoffversorgung würde bewusst in Frage gestellt. Auch verweisen wir darauf hin, 	<p>Die Anmerkungen und Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Ein Teil der Aussagen sind für das Genehmigungsverfahren relevant.</p> <p>Bezügl. der Ausführungen zum "Zusammenspiel von Zoznegg und Vogelsang" und "Zufuhrnotwendigkeit" vgl. Stellungnahme-Nr.: 035 / 06 -08 (Ifd. Nr. 284 ff)</p> <p>Der Regionalverband hat in der Fortschreibung des TRP Oberflächennahe Rohstoffe den Grundsatz formuliert, dass bei der Verkehrserschließung über die Straße möglichst der direkte Anschluss an das übergeordnete Straßennetz sicherzustellen ist und die Belastung von Ortsdurchfahrten soweit wie möglich vermieden werden soll (PS 1 G9). Das übergeordnete Straßennetz (vorrangig Bundesstraßen, Landesstraßen, Bundesautobahnen) ist im Regelfall dafür ausgelegt den Transportverkehr aufzunehmen. Transportstrecken über Straßen mit einem schlechten Ausbauzustand und vielen Ortsdurchfahrten sollen soweit wie möglich vermieden werden. Im Rahmen der Verfahren zur Genehmigung konkreter Abbaustätten ist zudem die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes im Einzelfall zu prüfen.</p> <p>Konkrete Verkehrskonzepte können nicht auf regionalplanerischer Ebene erstellt und abschließend bewertet werden. Sinnvoll ist dies erst im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungsverfahren. Die zuständige Behörde des Landratsamtes hat in seiner Stellungnahme zum 1. Anhörungsentwurf bereits darauf hingewiesen, dass eine detaillierte Betrachtung im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens erfolgen müßte. In einem allfälligen Genehmigungsverfahren würden dann auch Untersuchungen zu Schall- und Staubimmissionen durchgeführt und bewertet.</p> <p>Für die vom Regionalverband vorzunehmende überörtliche und überfachliche Gesamtabwägung für die Gesamtregion ist der zu erwartende gesamtregionale Bedarf ausschlaggebend.</p> <p>Der regionalplanerisch zu sichernde Flächenumfang am Bedarf ist für einen Zeitraum von 40 Jahre auszurichten. Es ist Grundprinzip des Rohstoffsicherungskonzeptes, dass zur regionalen Bedarfsdeckung Erweiterungen Vorrang haben sollen vor der Planung von Neuaufschlüssen.</p> <p>Im Rahmen der Fortschreibung des Teilregionalplanes würde dieses Vorranggebiet für den Abbau die einzige Fläche im Bereich „Kiese und Sande“ darstellen, welches einen Neuaufschluss darstellt. Auch wurden seitens des zuständigen Landratsamtes Bedenken bzgl. der fehlenden Erschließung dieses Abbaugrabens geäußert. Für die regionale Gesamtbedarfsbetrachtung spielt die Fläche aufgrund der geringen Größe und der durchschnittlichen Mächtigkeit nur eine unwesentliche Rolle.</p> <p>Die entgegenstehenden Belange überwiegen daher in der Abwägung</p> <p>Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“ und des verhältnismäßig geringen Abbaupotenzials und der Erschließungsproblematik wird die Fläche KN-07 AG weiterhin nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>dass die Rohstoffquellen unseres Unternehmens auch in den angrenzenden Regionen äußert begrenzt sind. Beispielsweise hat unser Werk Göggingen, trotz aktuell erteilter Erweiterungsgenehmigung, maximal einen Zeithorizont von 15 Jahren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Vor dem Hintergrund der Zufuhrnotwendigkeit von kiesigem Material nach Zoznegg über größere Entfernungen als aus dem Gebiet Vogelsang halten wir die getroffene Abwägung für fehlerhaft. Die aktuell vorliegende Abwägung hätte zur Folge, dass mit dem Argument „Belastung des Straßenverkehrs“ der Straßenverkehr intensiver wäre als ohne einen Abbau im Bereich Vogelsang. 	
291	035/13	Valet und Ott GmbH u. Co. KG Beton-, Kies- und Splittwerke 88512 Mengen-Rulfingen Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang), KN-11 AG Mühlingen (Zoznegg)	Die angedachte Herausnahme des Abbaugebiets sehen wir auch vor dem Hintergrund des Vertrauensschutzes kritisch. Angesichts der heute extrem langen Verfahrensdauern wäre es sinnvoll, solche Abbaugebiete nicht ohne frühzeitige (mindestens 2 bis 3 Jahre) vorherige Ankündigungen zu streichen. Die notwendigen Untersuchungen für den geplanten Abbau laufen seit vielen Jahren und haben erhebliche Kosten erzeugt. Stets davon ausgehend, dass der aktuell bestandskräftige Regionalplan in jedem Fall auch für eine Restfläche weiterhin gültig sein wird. Dies gilt umso mehr, wenn wie im Fall Vogelsang bekannt, die Einreichung des Abbauantrags unmittelbar bevorstand bzw. bereits erfolgt war. Selbst entsprechende Öffentlichkeitsbeteiligungen hatten schon stattgefunden.	vgl. Stellungnahme-Nr.: 035/03 (Ifd. Nr. 281)
292	035/14	Valet und Ott GmbH u. Co. KG Beton-, Kies- und Splittwerke 88512 Mengen-Rulfingen Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang), KN-11 AG Mühlingen (Zoznegg)	Auch regen wir an, das Thema Erdaushub nicht gänzlich auszublenden. Als Unternehmen, das auch im angrenzenden Landkreis Sigmaringen tätig ist, merken wir eine verstärkte Nachfrage nach Möglichkeiten zur Verwertung von Erdaushub gerade aus dem Landkreis Konstanz. Die Nöte des Landkreises Konstanz bei der Entsorgung von unbelastetem Erdaushub und Bauschutt belegen dies eindrucksvoll. Eine Not, die sich zwischenzeitig auf das ganze Bundesgebiet ausgeweitet hat. Dazu ein informativer Artikel aus der Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22.09.2020 anbei. Ohne entsprechende Abbaugebiete brechen nicht nur Verwertungswege zusammen, sondern auch ökologisch und wirtschaftlich sinnvolle Rundläufe (Kies/Sand: hin - Erdaushub: zurück) sind nicht mehr möglich. Der LKW-Verkehr würde weiter zunehmen.	<p>Das Thema Erdaushub wird in der Begründung zu Plansatz 1, G5 thematisiert.</p> <p>Der Planentwurf trifft keine Aussagen zu Standorten für Deponien. Es ist keine Steuerung einer Suche nach Deponiestandorten und möglichen Deponievolumina im Rahmen des Teilregionalplans oberflächennahe Rohstoffe vorgesehen.</p> <p>Die grundsätzliche Möglichkeit der Verfüllung, stellt einen nicht den vom Umweltbericht zu bewertenden Regelfall dar (siehe § 2a Abs. 2 LplG). Der zeitliche Ablauf von Wiederverfüllung bzw. Rekultivierung wird im nachgelagerten Genehmigungsverfahren geregelt.</p> <p>In Verfüllungen wird fünf- bis sechsmal so viel Erdaushubmaterial eingelagert wie in den Deponien der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Damit kommt Verfüllungen eine hohe Bedeutung in der Planung der abfallwirtschaftlichen Daseinsvorsorge zu. Alternative Entsorgungskapazitäten in den baden-württembergischen Deponien stehen aufgrund der zunehmenden Deponieknappheit nicht zur Verfügung. Die Realisierbarkeit einer langfristigen Konzeption hängt – neben den einschlägigen rechtlichen Vorgaben – stark vom Kooperationswillen der Erden und Steine gewinnenden Industrie ab. Die für Verfüllungen zur Verfügung stehenden Flächen befinden sich weitgehend im Privateigentum und entziehen sich somit einer staatlichen Lenkung.</p> <p>Gelegentlich stehen langfristige Gewinnungskonzepte kurzfristig sich ergebenden Möglichkeiten einer Verfüllung gegenüber. Dies bedeutet, dass zeitweilige Bodeneinlagerungen innerhalb von Gewinnungsstellen notwendig werden. Diese können den Betrieb der Rohstoffgewinnung erschweren. Für die beiden Belange Rohstoffgewinnung und Verfüllung sollten deshalb flexible Lösungsansätze gefunden werden (Einzelfallentscheidungen). Dem Bodenaushubmanagement sollte im Rahmen der</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				Zulassung von großen Infrastrukturprojekten mehr Bedeutung beigemessen werden.
293	035/15	Valet und Ott GmbH u. Co. KG Beton-, Kies- und Splittwerke 88512 Mengen-Rulfingen Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang), KN-11 AG Mühlingen (Zoznegg)	Angesichts der vorgenannten Gründe, sowie der bereits früher vorgetragenen Erwägungen und der Stellungnahme vom Februar 2019 bitten wir dringend um Wiederaufnahme des Vorranggebietes für den Abbau.	Unter Berücksichtigung des Grundsatzes „Erweiterung vor Neuaufschluss“ und des verhältnismäßig geringen Abbaupotenzials und der Erschließungsproblematik wird die Fläche KN-07 AG weiterhin nicht als Vorranggebiet für den Abbau festgelegt.
294	035/16	Valet und Ott GmbH u. Co. KG Beton-, Kies- und Splittwerke 88512 Mengen-Rulfingen Standort: KN-07 AG Hohenfels (Kalkofen, Vogelsang), KN-11 AG Mühlingen (Zoznegg)	ANLAGE: Kiestransport aus dem Abbaugbiet Vorderer Vogelsang zur Aufbereitung in das Kieswerk Zoznegg Rahmenbedingungen Der Abbau des Rohkieses im Vorderen Vogelsang wird mittels Bagger und Radlader erfolgen. Per LKW wird der verladene Rohkies zur Aufbereitung in das nahegelegene (10 km) Kieswerk nach Zoznegg transportiert. Der Abbau soll maximal 25 Wochen pro Jahr in 2-3 Aktionszeiträumen erfolgen und sich über einen Gesamtabbauzeitraum von etwa 10 Jahren erstrecken. Die mittlere jährliche Abbaurrate von ca. 35.000 m ³ entspricht einer Masse von etwa 70.000 t. Ausgehend davon, dass pro LKW 26 t (zulässiges Gesamtgewicht 40 t) transportiert werden können, fallen bei o.g. Abbauzeitraum etwa 45 Fahrten pro Tag {Hin- und Rückfahrt} bzw. etwa 5-6 Verkehrsbewegungen pro Stunde an. Rohkiestransport nach Zoznegg Der Transport wird von der Abbaustätte über die nahegelegene Kreisstraße (K6176) Richtung Westen erfolgen. Etwa nach 1,2 km wechseln die LKW im Kreisverkehr auf die L194 nach Kalkofen, wo sie rechtsabbiegend auf die Gemeindeverbindungsstraße nach Deutwang wechseln. Nach der Ortschaft wechseln die LKW auf die K6105 Richtung Westen, gefolgt von der K6180 Richtung Norden. Vor der Ortschaft Zoznegg biegen die LKW auf die Gemeindeverbindungsstraße Richtung Hoppetenzell ab, bis sie die Zufahrt zum Kieswerk Zoznegg erreichen, um dort den Rohkies zu entladen. Unter o.g. Abbaubedingungen werden während eines Abbauaktionszeitraums pro Tag etwa 5-6 LKW-Bewegungen pro Stunde mit Rohkies erfolgen. Rückfahrt Alternative 1A Die Rückfahrt der 5-6 LKW-Bewegungen pro Stunde erfolgt, den Rohkiestransporten entsprechend, auf gleichem Weg zurück. Rückfahrt Alternative 2A Um die Verkehrsbelastung auf die Ortschaften Kalkofen und Deutwang zu halbieren, wird der Rücktransport auf die umliegenden Ortschaften verteilt. Wie bei der Anfahrt erfolgt	Kenntnisnahme

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>die Rückfahrt zunächst über die K6180 und K6105. Statt auf die Gemeindeverbindungsstraße nach Deutwang zu wechseln, führt der Rücktransport dann über Mindersdorf mit Anschluss nach Liggersdorf über die K6176.</p> <p>Hinter Liggersdorf verbleiben die LKW im Kreisverkehr für weitere 1,2 km auf der K6176 bis zum Erreichen der Zufahrt zum Abbaugelände Vorderer Vogelsang.</p> <p>Rückfahrt Alternative 1B/2B Der Rücktransport erfolgt entsprechend den Varianten 1A und 2A bis zum Kreisel nach den Ortschaften Kalkofen bzw. Liggersdorf.</p> <p>Statt im Kreisverkehr auf die K6176 Richtung Südosten auszufahren, wird der Weg auf der L194 Richtung Nordosten fortgesetzt. Dabei durchqueren die LKW den Ortsrand von Selgetsweiler. Hinter der Ortschaft biegen die LKW rechts auf den Wirtschaftsweg Richtung Süden ab, der in das Waldgebiet bzw. Abbaugelände Vorderer Vogelsang führt.</p> <p>Um diese Route fahren zu können, muss die Erlaubnis zur Befahrung des Wirtschaftsweges vorliegen und ein Ausbau (Aufschotterung) des Weges in geringem Ausmaß erfolgen. Da der Weg im Eigentum des Eigentümers wie das Abbaugelände selbst steht, kann davon ausgegangen werden, die Erlaubnis zu erhalten</p> <p>Vorteil dieser Variante ist, dass die LKW die Straßen K6176 und L194 als Rechtsabbieger anfahren bzw. verlassen und so eine Optimierung des Verkehrsflusses im Einklang mit dem Kiesabbauvorhaben erzielt wird. Zudem wird die LKW-Verkehrsbelastung, die die direkten Anwohner (Im Vogelsang 1-5) an die Abbaustätte betrifft, mit dieser Variante halbiert</p>	
171		Bürgermeisteramt Rickenbach 79736 Rickenbach Standort: WT-14 SG Rickenbach (Wickartsmühle)	<p>zum obigen Verfahren haben Sie um unsere Stellungnahme bis 04. März 2019 gebeten. Zum Punkt Rohstoffsicherung Steinbruch Wickartsmühle verweisen wir auf unser Schreiben vom 04. Februar 2011. Zusätzlich geben wir folgende Punkte zu bedenken:</p> <p>- In unmittelbarer Nähe des Steinbruches befindet sich Wohnbebauung. Diese darf unter keinen Umständen in Mitleidenschaft gezogen werden .</p>	<p>Bei der angesprochenen Wohnbebauung handelt es sich entsprechend dem Geodatenatz <Gebäude> des Amtlichen Liegenschaftskatasters (ALKIS) um wohngenutzte Gebäude im Außenbereich. Diese Gebäude (Vogtsrütte, Wickartsmühle) weisen einen Abstand von ca. 100 m (ca 80 bzw. 110 m) zum vorgesehenen Sicherungsgebiet auf und liegen damit im Bereich der Gebietsschärfe der regionalplanerischen Festlegung. Die konkrete Prüfung und Bewältigung immissionsschutzrechtlicher Konflikte im Falle eines späteren Abbaugeländes/Abbaus im Nahbereich (ca. 100m) zu einem wohngenutzten Gebäude im Außenbereich ist Gegenstand späterer Planungen.</p>
170		Kuhn Kies+Sand GmbH & Co KG 78333 Stockach Standort: KN-19 AG	<p>Antrag auf Planungsänderung der Vorranggebiete für den Abbau und zur Sicherung oberflächennaher Rohstoffe in unserem Werk Hohe Rain</p> <p>Hiermit bitten wir um Änderung ihres ursprünglichen Entwurfs für unser Werk Hohe Rain.</p> <p>Der neue Plan mit Vorranggebiet für den Abbau und zur Sicherung von Rohstoffen liegt</p>	<p>Im Rahmen der 1. Anhörung wurde vom derzeit am Standort tätigen Abbaubetreiber angeregt, ein Abbaugelände festzulegen (im 1. Anhörungsentwurf war ein rund 8 ha großes Sicherungsgebiet (KN-18 SG) vorgesehen). Aufgrund neuer dem RVHB im Rahmen der 1. Anhörung übermittelten rohstoffgeologischer Erkenntnisse bzw. Datengrundlagen und der darauf erfolgten Neubewertung des LGRB vom Dezember 2018 kann dieses Gebiet in seiner Ausdehnung größer als das ursprüngliche Sicherungsgebiet ausgewiesen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht stehen diesem Vorschlag keine</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>diesem Schreiben bei.</p> <p>Der Grund für die Planungsänderung lässt sich zum einen auf die gestiegene Nachfrage der letzten 4 Jahre von etwa 35% zurückführen das unsere Vorräte auf ca. 15 Jahre reduziert.</p> <p>Die Fördermengen von 2015 -2018 betragen pro Jahr zwischen 90.000 bis 120.000 Tonnen.</p> <p>Die Marktanteile haben sich im Straßenbau auf 25% erhöht, da wir durch eine neue Siebanlage in der Lage sind die obere Deckschicht (Schlammanteil ca. 20%) im südlichen Teil als Frostschutzkies 0-45 zu vermarkten und beim Regierungspräsidium Freiburg als güteüberwachtes Lieferwerk zugelassen sind.</p> <p>Die restlichen 25m kommt ein sandiges Vorkommen (Schlammanteil ca. 10%) zwischen 0-16mm das sich hervorragend zur Produktion von gewaschenem Sand 0-2 bzw. 0-4 eignet.</p> <p>Zum anderen haben wir mit dem Gemeinderat von Hoppetenzell eine Vereinbarung getroffen, dass wir den Großteil des zukünftigen Rohstoffabbaus in den Südwest- und Südteil verlagern um so einen natürlichen Lärm- und Schutzwall zur Gemeinde herzustellen, da wir die Wald- und Wanderwege nicht abbauen.</p> <p>Wir hoffen und würden uns sehr freuen wenn sie unserem Änderungswunsch entsprechen und nachkommen könnten.</p> <p>Vielen Dank für ihre Bemühungen und für weitere Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.</p>	<p>unüberwindbaren Hinderungsgründe gegenüber (sh. „Umweltbericht“) – ebenso stehen diesem Vorschlag keine regionalplanerischen Festlegungen entgegen. Aufgrund der vorgenannten Punkte wurde ein potenzielles Abbauggebiet als Vorschlag für den 2. Anhörungsentwurf ausgewiesen. Das Gebiet in Stockach-Hoppetenzell kann einen wichtigen Beitrag zur weiteren Rohstoffversorgung der Region leisten (auch unter Berücksichtigung der Bedarfsdeckung im Bereich der Rohstoffgruppe Kies und Sand).</p> <p>Im Rahmen des 2. Anhörungsverfahrens wurden keine wesentlichen Aspekte gegen die Festlegung als Abbauggebiet vorgetragen. Nach Abwägung der aller bekannten Belange wird das geplante Abbauggebiet KN-19 AG, wie in der Raumnutzungskarte dargestellt, als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe im Teilregionalplan festgelegt.</p>
	172	<p>Sandwerk Tegernau</p> <p>79692 Kleines Wiesental</p> <p>Standort: LOE-03 SG</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>anbei übersende ich Ihnen in der Anlage meine Bedenken und Anregungen zu den Bewertungskriterien für das beantragte Sicherungsgebiet .+ Sandwerk Tegernau, Sandgrube Voegtlin 1, D-79692 Kleines Wiesental Kleines Wiesental (Niedertegernau) - LOE - 03 SG, LGRB-ID RG 8212-5.</p> <p>Ich bitte Sie die Bedenken und Anregungen entsprechend zu berücksichtigen und zu bewerten. Ich stehe ich gerne zur Verfügung.</p> <p>Sandwerk Tegernau, Sandgrube Voegtlin 1, D-79692 Kleines Wiesental besonders erhebliche negative Umweltauswirkungen - erhebliche negative Umweltauswirkungen 0 > keine erheblichen Umweltauswirkungen + erhebliche positive Umweltauswirkungen</p> <p>Schutzgut Bevölkerung und Gesundheit des Menschen Der Forst- und Wanderweg wurde u.a. im Bereich des zukünftigen Erweiterungsgebiet auf dem Privatgrundstück von Herrn L. Voegtlin ohne dessen Zustimmung und ohne jeglichen Vertragsunterlagen erstellt. Da diese Zustimmung bis heute nicht erteilt worden ist, kann daher auch keine begründbare negative Bewertung erfolgen.</p>	<p>Die Anregungen werden teilweise berücksichtigt.</p> <p>Die entsprechenden Bewertungen im Umweltbericht wurden im Rahmen der Erarbeitung des 2. Anhörungsentwurfs erneut geprüft. Die Einordnung der Umweltauswirkungen erfolgte hierbei nach einem definierten Schema; welches im Umweltbericht ausführlich dargelegt ist (vgl. Umweltbericht, Kapitel 5.3.3 Schutzbezogene Prüfmethodik und Kapitel 5.3.4 Übersicht der Restriktionskriterien und der schutzgutbezogenen Prüfmethodik). Das abschließende Ergebnis der Bewertung ist dem Steckbrief zur Fläche LOE-03 SG im Anhang 5 des Umweltberichts zu entnehmen</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>--+ Änderung von • in O wird vorgeschlagen.</p> <p>Bei einer durchschnittlichen lokalen Hangneigung von bis zu ca. 70 Grad ist ein Aufenthalt in dem Steilhang nicht vertretbar ist, so dass die Nutzung des heutigen Abbaureals und das zukünftige beantragte Erweiterungsgebiet als Feierabenderholungsgebiet aus sicherheitsrechtlichen Gründen nicht zulässig ist.</p> <p>--+ Änderung von - in O wird vorgeschlagen.</p> <p>Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens wurde für das heutige Abbaugelände der +</p> <p>Wasser Antrag auf eine wasserrechtliche Erlaubnis gestellt und mit der Genehmigung vom 03.02.2014 beim LRA Lörrach beschieden. Durch einen gleichwertigen Antrag für das geplante Erweiterungsgebiet ist eine Beeinträchtigung auch zukünftig ausgeschlossen . Änderung von - in o wird vorgeschlagen</p> <p><u>Abschließende Anmerkungen des Antragstellers :</u></p> <p>Die o.a. vorgeschlagenen geringfügigen Änderungen bei der Bewertung der jeweils aufgeführten Punkte sind für die Genehmigung des beantragten Erweiterungsareals nicht von entscheidender Bedeutung, so dass die seitens der Genehmigungsbehörde vorgeschlagene Aufnahme in den neuen Regionalplan weiterhin problemlos erfolgen kann.</p>	
	174	Valentini GmbH 79872 Bernau im Schwarzwald Standort: WT-02 AG, WT-03 SG	<p>Stellungnahme zur Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hochrhein Bodensee</p> <p>Unser Steinbruch Bernau Wacht betreiben wir bereits seit 1988 auf einer Fläche von 4,5 ha. Im Dezember 2018 haben wir die Genehmigung zur Erweiterung für ca. 1,5 ha erhalten.</p> <p>Zum Einen handelt es sich bei unserer Stellungnahme um die Gebietsnummer WT-02 AG (was im Teilregionalplan 2005 schon als Sicherungsgebiet ausgewiesen ist) und um die Gebietsnummer WT-03 SG.</p> <p>Die teils negativen Aussagen im Umweltbericht sind für uns größtenteils nicht nachvollziehbar , weshalb wir hier Stellung beziehen möchten.</p> <p>Auf einer Teilfläche der Gebietsnummer WT-02 AG haben wir am 13.12.2018 die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Erweiterung des Steinbruchs vom Landratsamt Waldshut erhalten. Bereits in der Planungsphase zu dieser, wie auch zu nachfolgenden Anträgen zur Erweiterung arbeiten wir in sehr enger Abstimmung mit dem Landratsamt , Amt für Umweltschutz zusammen. Das Landratsamt berücksichtigt alle öffentlichen Belangen und Schutzgüter in Bezug auf Umwelt, Menschen und Tiere, was in den Immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen dann als Auflagen für uns als Betreiber des Steinbruchs bestimmt wird . Wie auch im Umweltbericht in der Kurzbeschreibung der Vorhabensfläche beschrieben, haben wir für die aktuell genehmigte Erweiterungsfläche eine FFH-Relevanzprüfung von einem Fachbüro durchführen lassen, welches zum Ergebnis kam, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen für die genannten Natura2000-Gebiete zu erwarten sind.</p>	<p>Für eine ca. 1,5 ha große Fläche im östlichen Teilbereich des im 1. Anhörungsentwurf ausgewiesenen Vorranggebiets WT-02 AG Bernau (Wacht) besteht eine u.a. auf Basis des TRP 2005 im Jahr 2018 erteilte gültige Genehmigung. Eine erste prognostische Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit und des besonderen und strengen Artenschutzes fand im Rahmen des ersten Anhörungsentwurfs, ergänzt um Erörterungen des 1. Abstimmungsgesprächs (07.05.2019) statt. Die Untersuchungen stellten erhebliche Konflikte bezüglich der ursprünglich vorgesehenen Gebietskulisse fest. Diese betreffen sowohl die im 1. Anhörungsentwurf enthaltene Kulisse des VRG Bernau auf der Wacht (WT 02 AG) als auch des VRG Sicherung Bernau Auf der Wacht (WT 03 SG). Als Ergebnis des ersten Abstimmungsgesprächs wurde für beide Gebiete vorgesehen, von einer Weiterverfolgung der Planung abzusehen. Darüber hinaus wurde ersichtlich, dass der östliche Teil des Gebiets bereits genehmigt ist.</p> <p>Es folgten eine vertiefte Erörterung der Kulisse in einem 2. Abstimmungsgespräch (11.12.2019) sowie bilaterale Gespräche zwischen dem Regierungspräsidium Stuttgart und der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Waldshut. Als Ergebnis dieser Gespräche wurde für die Gebiete VRG Abbau Bernau auf der Wacht (WT 02 AG) und VRG Sicherung Bernau auf der Wacht (WT 03 SG) folgende Vorgehensweise vereinbart:</p> <p><u>VRG Abbau Bernau (Auf der Wacht) WT 02 AG:</u> Der Gebietsteil des 1. Anhörungsentwurfs, ausgenommen der bereits genehmigten Fläche und der als besonders konfliktreich erachteten nördlichen Teilfläche, wird als potenzielles Abbaugelände weiterverfolgt. Das nördliche Drittel wird nicht Bestandteil des 2. Anhörungsentwurfs. In den Hinweisen zur weiteren Vorhabens- und Genehmigungsplanung wird auf die in diesem Bereich im Auftrag der Höheren</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/ Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
			<p>Außerdem haben wir für die Erweiterungsfläche wie auch den bestehenden Steinbruch ein Rekultivierungskonzept in Abstimmung mit dem Forst und den Behörden ausgearbeitet. Auch die Gemeinde Bernau ist sehr interessiert daran, dass der Standort eines Steinbruchs weiter in Bernau bleibt.</p> <p>Wir möchten nochmals kurz auf einzelne angesprochene Punkte im Umweltbericht eingehen. Hier wurde zum Beispiel bei Schutzgut der Verlust eines Wanderweges angesprochen. Selbstverständlich ist eine Umlegung des vorhandenen Wanderweges nicht nur in unserem, sondern auch im Sinne der Behörden erforderlich und unumgänglich. Mit einer späteren Rekultivierung wird der Waldlebensraum wieder hergestellt.</p> <p>Die Umwandlung der Fläche WT-02 AG in Abbaugelände wie die Erweiterung der Fläche WT-03 SG als Sicherungsgebiet sind für uns sehr wichtig. Durch neue geologische Erkenntnisse mussten wir unser Abbaukonzept dem vor Ort auftretenden Schichtenwachstums des Gesteins anpassen. Dies bedeutet, dass wir erst mit einem weiteren Abbau Richtung Westen uns in die Tiefe arbeiten können, um die gewünschten Gesteinsmassen zu gewinnen.</p>	<p>Naturschutzbehörde (HNB) in 2020 durchgeführten weiteren Untersuchungen zur Frage der Bewältigbarkeit gebiets- und artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen hingewiesen werden. In Abhängigkeit von den Ergebnissen könnte ein späterer Abbauantrag ggf. nördlich weitergehend gestellt werden.</p> <p><u>VRG Sicherung Bernau (auf der Wacht) WT 03 SG:</u> Veränderte Gebietskulisse (östlich des bestehenden Steinbruchs): Eine Prüfung der Natura 2000-Verträglichkeit und des besonderen und strengen Artenschutzes als VRG Sicherung (vgl. gesonderter Steckbrief) wird vorgenommen.</p> <p>Fazit: WT-02 AG: Die genehmigte Fläche wird im 2. Anhörungsentwurf nachrichtlich als genehmigte Abbaufäche übernommen. Aufgrund gebiets- und artenschutzrechtlicher Bedenken wird das potenzielle Abbaugelände WT-02 AG im 2. Anhörungsentwurf im nördlichen Teilbereich um die besonders konfliktreiche Teilfläche zusätzlich zurückgenommen (siehe Umweltbericht). Nach Abwägung der bisher bekannten Belange wird das Abbaugelände WT-02 AG, wie im Entwurf der Raumnutzungskarte dargestellt, als Teil des 2. Anhörungsentwurfs festgelegt. In der weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung ist die Verträglichkeit des Vorhabens mit den für die Erhaltungs- und Entwicklungsziele maßgeblichen Bestandteilen der o. g. Natura 2000-Gebietskulisse nachzuweisen. Hierbei sind die abschließenden Ergebnisse des in Bearbeitung befindlichen MaP sowie die beabsichtigten Untersuchungen für den nördlich angrenzenden Bereich zu berücksichtigen</p> <p>Im westlichen Randbereich des potentiellen Vorranggebiets verläuft der HW3 Main-Neckar-Rhein Wanderweg/Westweg (Ostvariante). Daher wird in den „Hinweisen zur weiteren Vorhabens-/Genehmigungsplanung (siehe Umweltbericht) darauf hingewiesen, dass der Bedeutung des Bereiches für unterschiedliche Freizeitnutzungen (Wanderwege, Erholungswald, Jugendzeltplatz) in der weiteren Ausgestaltung Rechnung getragen werden sollte.</p> <p><u>Zu WT-03 SG:</u> Für das im 1. Anhörungsentwurf vorgesehene Sicherungsgebietes WT-03 SG westlich des Abbaugeländes werden in der vertieften Natura2000-Betrachtung erhebliche gebiets- und artenschutzrechtliche Konflikte gesehen, deren Bewältigung durch Vermeidung-, Minimierungs-, Kohärenzsicherungs-/CEF-Maßnahmen nicht absehbar sind. Auf die Festlegung des bisher geplanten Sicherungsgebietes WT-03 SG wird nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen verzichtet.</p> <p>In Abstimmung mit den Naturschutzbehörden wird das Gebiet östlich des bestehenden Abbaus identifiziert und als WT-03 SG in die ebenenspezifische Prüfung der Natura2000-Verträglichkeit sowie dem besonderen und strengen Artenschutz unterzogen und in den 2. Anhörungsentwurf eingestellt. Relevante Natura 2000-Lebensstätten, -Lebensraumtypen, -Arten sind bekannt bzw. zu erwarten; jedoch unzureichende Kenntnisse zur Beurteilung des Maßes der Betroffenheiten der Natura 2000-Schutzgegenstände. Im Falle einer Weiterverfolgung der Planung ist eine frühzeitige Behandlung der dargestellten Konflikte notwendig. Die entsprechenden Untersuchungen sollten in Abstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde frühzeitig durchgeführt werden um die Wirksamkeit ggf.</p>

Ifd.Nr.	St.Nr.	Absender	Anregungen/Bedenken	Abwägung der Verbandsversammlung (Beschluss vom 27.04.2021)
				<p>erforderlicher CEF-Maßnahmen zum Eingriffszeitpunkt sicherzustellen [Zusätzlicher Hinweis: Das für den 2. Anhörungsentwurf vorgeschlagene 2 ha große Sicherungsgebiet <i>WT-03 SG „Bernau (Auf der Wacht)“</i> ist trotz gleicher Kennnummer und Bezeichnung <u>nicht</u> identisch mit dem im 1. Anhörungsentwurf (Stand 8.11.2018) noch enthaltenen 4 ha großen Sicherungsgebiet <i>WT-03 SG „Bernau (Auf der Wacht)“</i>. Es handelt sich vielmehr um eine neue Fläche östl. des bestehenden Steinbruchs.]</p> <p>Nach Abwägung aller bekannten Belange wird das Sicherungsgebiet <i>WT-03 SG „Bernau (Auf der Wacht)“</i>, wie in der Raumnutzungskarte östlich des bestehenden Steinbruchs, im Teilregionalplan festgelegt.</p>